Bor. Borck

287 $\frac{u}{}$ (2

E

<36624535530014 S

<36624535530014

Bayer. Staatsbibliothek

Abge...
Staats- u.
Univ.-Bibliothek
Königsberg Pr.

Handbuch

über die

Kirchen- und Schul-Geſetzgebung

im

Preußiſchen Staate,

mit

beſonderer Berückſichtigung der Provinz Preußen:
Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen,

begründet von

J. C. F. Borck,
weiland Prediger in Schaaken und zuletzt Pfarrer in Schmoditten,

gänzlich umgearbeitet, fortgeführt und erweitert von

J. C. G. Lorkowski,
Königl. Regierungs-Aſſeſſor

und

herausgegeben von

J. A. Ed. Oeſterreich,
Königl. Konſiſtorial-Rath und Hofprediger.

Zweiter Band.

Königsberg, 1844.
Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

S. n. 797

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt
des zweiten Bandes.

Erſte Abtheilung.
Allgemeine organiſche Beſtimmungen über die Einrichtung des Schulweſens.

A.

	S.
Reſſort-Verhältniſſe	1

B.

Allgemeine geſetzliche Vorſchriften und adminiſtrative Beſtimmungen	2

Zweite Abtheilung.
Von den niedern Schulen A. L. R. Thl. II. Tit. 12.
§. 1 bis 53.

	§.	
Begriff	1 bis 2.	12
Von Privaterziehungsanſtalten	3 — 6	12
Von der häuslichen Erziehung	4 — 8	13
Von öffentlichen Schulen	9 — 11	14

Aufſicht und Direktion derſelben	12 — 17	14
Aeußere Rechte der Schulanſtalten	18 — 21	20
Beſtellung der Schullehrer	22 — 25	21
Rechte und Pflichten derſelben	26 — 28	26
Unterhalt	29 — 33	27
Schulgebäude	34 — 38	33
Pflichten der Schulgemeinen zur Herbeiholung neuer Schulmeiſter	39 — 42	40
Pflicht der Eltern ihre Kinder in die Schule zu ſchicken	43 — 48	41
Pflichten des Predigers	49 — 53	48

Dritte Abtheilung.

Jüdiſches Schulweſen 53

Vierte Abtheilung.

Militairverhältniſſe der Schulamts-Kandidaten und Schullehrer 61

Fünfte Abtheilung.

Aufſicht auf die Jugend außer der Schule 68

Sechste Abtheilung.

Allgemeine Unterrichtsgegenſtände und Anordnung derſelben in den Schulen 84

Siebente Abtheilung.

Die Fortbildung der Schullehrer 111

Achte Abtheilung.

Sorge für die Hinterbliebnen der Volksſchullehrer

A. Im Regierungsbezirk Königsberg 121

B. Im Regierungsbezirk Danzig 133

C. Im Regierungsbezirk Gumbinnen 141

D. Im Regierungsbezirk Marienwerder 148

Anhang.

1. Reſc. der Königl. Miniſt. der Geiſtl. u. ſ. w. Angelegenheiten vom 20. Juli 1835 wegen Einrichtung neuer Schulſyſteme 159
2. Reſc. vom 15. März 1822 über denſelben Gegenſtand 161
3. Reſolution des Juſtiz-M. vom 8. Januar 1836 daß über die Zutheiluug eines Guts zu einer beſtimmten Schulſozietät der Weg Rechtens nicht ſtattfinde . . . 161
4. Principia regulativa und Königl. Confirmation derſelben v. 1. Aug. 1736 162
5. Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulweſens in beſtändiger Ordnung vom 2. Januar 1743 168
6. General-Land-Schul-Reglement vom 12. Aug. 1763 171
7. V. des Oſtpr. und Litth. Kriegs- und Dom. Kammer-Präſidiums vom 26. Juli 1892 wegen Verbeſſerung des Schulweſens 189
8. Circ.-V. der litth. Kriegs und D.-K. v. 18. Aug. 1802 das Landſchulweſen betreffend 191
9. Hof-Reſc. vom 5. Nov. 1804, vom 20. Nov. ej. vom 5. Mai 1805 und 25. Dezbr. 1805 wegen Beitragspflicht der Domainen- und Vorwerkshufen 197
10. Circ. der oſtpr. und litth. K. und Domainen-Kammer vom 23. Januar 1805 wegen Dismembration der Schul-Sozietäten 201
11. V. der Reg. zu K. vom 10. Okt. 1811. Aufſtellung einiger allgem. Grundſätze, welche bei Einrichtung des ſtädtiſchen Schulweſens zu beachten ſind 207
12. V. der Reg. zu Marienwerder vom 27. Aug. 1818 die zu vollendende Schulen-Einrichtung auf dem platten Lande betr. 211
13. K.-O. vom 19. März 1827 die Controlle über Domainen Grundſtücke, welche zu beſondern Staatszwecken benutzt werden ſollen 226
14. Landtags-Abſchied vom 9. Jauuar 1830 226
15. Auszug aus der Inſtruktion zur Ausführung der ſich auf den Schulunterricht der Kinder beziehenden Beſtimmung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 227
16. R. vom 20. Mai 1834. Die Einrichtung und Vertheilung von Schulſocietäten betr. 234
17. Verordn. vom 30. Nov. 1840 betr. die Anwendbarkeit der Princ. reg. v. 30. Juli 1736 236
18. K.-O. vom 10. Juni 1834 betr. die Aufſicht des Staats über Privatanſtalten und Privatperſonen, welche ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen 237

19.	A. Inſtruction zur Ausführung vorſtehender K.-O.	238
	B. V. der R. zu M. vom 24. Mai 1842	246
	C. Circ. der Reg. zu K. vom 10. Mai 1842	248
20.	Reſcr. vom 22. Mai 1839	248
21.	V. der Reg. zu K. vom 17. Nov. 1812	250
22.	V. der R. zu K. vom 28. Aug. 1821	253
23.	V. der R. zu K. vom 20. Juni 1827	255
24.	V. der R. zu M. vom 9. Febr. 1822	255
25.	V. der R. zu M. vom 1. Juli 1828 die Schulvorſtände auf dem platten Lande betr.	256
26.	V. der R. zu M. vom 12. Januar 1838, den Schulbeſuch betreffend	262
27.	V. der R. zu K. vom 9. Sept. 1811	263
28.	Anweiſung für die ſtädtiſchen Schuldeputationen vom 10. Febr. 1812	266
29.	R. vom 27. Nov. 1823, die Verwaltung der Schulangelegenheiten und die dafür beſtehenden Schuldeputationen in den Städten betreffend	269
30.	Inſtruktion für die nach dem Publik. v. 12. Aug. 1811 in den Städten anzuordnenden Schuldeputation	271
31.	V. der R. zu M. vom 25. März 1812	275
32.	Circ.-Reſcr. vom 21. Nov. 1827. Die Verhältniſſe der Superintendenten zu der ſtädtiſchen Schul-Deputation	276
33.	V. vom 13. Mai 1823	277
34.	R. des Miniſt. der G. A. vom 10. Juli 1841	278
35.	Regulativ v. 14. Sept. 1890	279
36.	Circ. vom 22. Dez. 1800	282
37.	C. V. der R. zu K. vom 11. Mai 1838	284
38.	V. der R. zu M. vom 15. Sept. 1813. Wegen Verwendung und Berechnung der ſtädt. Schulkompetenz-Gelder	285
39.	V. der R. zu M. vom 3. Febr. 1815 über denſelben Gegenſtand	286
40.	R. vom 31. Januar 1835. Die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſtellung des ſtädt. Schulkaſſen-Etats	286
41.	Schreiben der Kgl. M. vom 31. Januar 1835. Die Befugniß der Regierungen zur Einforderung der ſtädt. Schuletats betr.	289
42.	V. der R. zu K. vom 17. Febr. 1834	290
43.	Reſcr. vom 24. Mai 1817	291
43a.	Circ.-V. der Reg. zu K. vom 18. Aug. 1843	293
44.	A. Auszug aus dem Erkenntniß vom 14. März 1840 in der Schulangelegenheit von Schaaksvitt	294
	B. Auszug aus dem Erkenntniß vom 27. Mai 1841 wegen deſſelben Gegenſtandes	296
45.	Circ.-V. der Reg. zu K. vom 12. Dez. 1826	299
46.	V. der Reg. zu M. vom 28. Jan. 1815	302

47. V. der Reg. zu M. vom 28. Mai 1827 304
48. Vokation der Schullehrer 305
49. Circ.=R. vom 1. Juni 1826, Prüfung und Anſtellungs=fähigkeit der Schulamts=Kandidaten 306
50. Circ.=R. vom 1. Juni 1826 309
51. V. der R. zu G. vom 21. Mai 1827 311
52. V. der R. zu K. vom 7. Mai 1827 312
53. Circ.=R. vom 22. März 1827 die Mitwirkung der biſchöfl. Behörden 314
54. V. der R. zu K. vom 15. Nov. 1832 die definitive Anſtellung wahlfähig erkannter Schulamts=Kandidaten 316
55. Circ.=R. v. 28. Febr. 1825 die Verhältniſſe der Schul=amts=Kand. in den Königl. Seminarien 317
56. Inſtruktion für die Landſchullehrer des G. R. Bezirks vom 18. Nov. 1824 319
57. Circ.=V. der R. zu K. vom 7. Oct. 1835 332
58. Regl. für die Land= und niedern Bürgerſchulen in Neu=Oſtpreußen v. 31. Aug. 1805 333
59. Hof=Reſcript vom 21. Febr. 1805 334
60. Bericht der Oſtpr. K.= und D. K. v. 25. Nov. 1805 335
61. Hof=Reſcr. vom 5. April 1806 342
62. Reſcr. vom 20. Okt. 1833 343
63. Reſcr. des Miniſt. des Inn. und der Polizei vom 14. April 1840 343
64a. Schreiben der Reg. zu K. an die Reg. zu G. vom 6. Okt. 1841 344
64b. Verf. der R. zu K. v. 13. Dez. 1842 345
65. Reſcr. vom 4. Auguſt 1826, betr. die Befreiung der Gensd'armerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsſchulen, nicht aber von Entrichtung des Schulgelds 346
66. Reſcr. vom 22. Sept. 1827, die Kommunalbeiträge der Judengemeinen zu den Ortsſchulen 347
67. Reſcr. v. 9. Decbr. 1830 die Aufbringung der Schul=beiträge und die Heranziehung der Geiſtlichen bei Re=partition derſelben 348
68. Reſolution vom 15. Sept. 1835 die Nichtbefreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen betreffend 350
69. Reſcr. v. 18. April 1831 die Aufbringung und Re=partition der Schulbeiträge 350
70. Reſcr. v. 24. Auguſt 1835 über denſelben Gegenſtand 355
71. Reſcr. v. 28. April 1836 die Schulbeiträge der Beam=ten betreffend 356
71a. R v. 81. Auguſt 1838 die Heranziehung der Königl. Beamten zu den Kommunal= und Schulbeiträgen . . 357
71b. R. v. 20. October 1838 in derſelben Angelegenheit . 359
71c. R. v. 29. Juli 1838 Kommunalbeſteuerung der an ei=nem Orte angeſtellten in der Nachbarſchaft deſſelben aber wohnhafte Beamten betreffend 360
71d. R. v. 2. Februar 1843 362

72. R. vom 8. Auguſt 1835 363
72a. Circ.=Verf. vom 20. Auguſt 1843 364
73. Circ.=Verf. vom 2. October 1826 365
74. V. d. Reg. zu K. v. 7. October 1835. 367
75. R. v. 14 Juni 1834, die Verpflichtung zur Anſchaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern . . 368
76. Reſc. v. 2. Nov. 1837 die Leiſtungen der Gutsherrſchaften zu Schulzwecken 369
77. Circ.=Verf. der Reg. zu K. vom 25. Sept. 1835 . . 372
78. R. v. 3. Decbr. 1835 die Scheunenbauten für Küſter und Schullehrer betreffend 374
79. Circ.=Verf. der Reg. zu Königsberg v. 6. Febr. 1839 . 375
80. Circ.=Verf. der Reg. zu K. vom 30. April 1842 . . 376
81. Circ.=Verf. d. Reg. zu K. vom 19. Juli 1839 . . . 377
82. Circ. des Konſ. v. 3. October 1828 384
83. K.=Ordre vom 6. April 1839, betreffend das Regulativ über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken 385
84. Circ.=Verf. der Reg. zu K. vom 26. Aug. 1840 . . 387
84a. Circ.=Verf. der Reg. zu K. vom 18. Septbr. 1832 . 390
85. Circ.=Verf. der Reg. zu K. v. 22. Juni 1835 . . . 392
86. V. der Reg. zu G. v. 19. Juni 1841 betreff. die Beurlaubung der Schullehrer 393
87. Circ.=Verf. der Reg. z. K. vom 20. Febr. 1833 . . 394
88. V. der Reg. z. G. v. 24. Jan. 1839, das Verfahren bei nicht entſchuldigten Schulverſäumniſſ. a. d. Lande 399
89. V. der Reg. zu M. v. 1. Juli 1828, den Schulbeſuch betr. 400
90. V. der Reg zu M. v. 3. Dez. 1830, die Aufnahme u. Entlaſſung d. Schüler in d. Elementarſchulen betr. 406
91. V. d. Reg. zu M. v. 28. Febr. 1838, die Ferien d. d. Landſchulen betr. 407
92. V. d. Reg. zu M. v. 23. Nov. 1815, d. ununterbrochnen Fortg. d. Unterrichts in d. Landſchulen betr. . . . 408
93. V. d. Reg. z. D. v. 30. Dez. 1833, üb. Entlaſſung d. Elementarſchüler 409
93a. Verf. d. Reg. zu D. v. 24. Nov. 1833 410
94. Circ.=V. d. Kirchen= u. Schul.=Kommiſ. v. 9. April 1804. 412
95. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 6. Mai 1815 . . . 416

Nachtrag.

1. Weſtpr. Provinzial=Recht 419
2. Geſetz, betr. das gerichtl. u. Disziplinar=Strafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844 426
3. Verordnung üb. d. Verfahr. in Eheſachen v. 28. Juni 1844 431
4. Reſc. v. 23. März 1842 u. 9. Mai 1844, zur Erläuterung d. Verord. v. 30. Nov. 1840, die Gültigkeit der Principia regulativa betr. 431

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſte Abtheilung.

Allgemeine organiſche Beſtimmungen über die Einrichtung des Schulweſens.

A.

Reſſort-Verhältniſſe.

1) Nach §. 18. littr. K. der Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen ſteht den Regierungen die Befugniß zu, Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen oder Lokal-Umſtände es nöthig machen.

Als nothwendige Folge aus dieſer Befugniß ſteht ihnen alſo zu, zu beſtimmen, welche Schulen erforderlich, welche Veränderungen zu treffen ſind, um dem Schulbedürfniß zu genügen oder es zu vervollkommnen, an welchen Orten Schulen einzurichten, welche Ortſchaften dazu zu ſchlagen und von beſtehenden Schulen abzutrennen ſind, die Zahl der Lehrer zu beſtimmen, das Raumbedürfniß zu ermeſſen, die Dotation der Schulen und Lehrer zu beſtimmen ꝛc. Vergl.

a. R. v. 20. Juni 1835 No. 9324 ſ. Anhang No. 1.

b. R. v. 15. März 1832 No. 3586 ſ. Anhang No. 2.

2) Ueber die Zutheilung eines Guts zu einer beſtimmten Schul-Societät findet der Weg Rechtens nicht ſtatt, laut Juſtiz-M.-R. v. 8. Januar 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 126) ſ. Anhang No. 3.

3) R. d. M. d. Innern und d. Polizei v. 6. Auguſt 1833 No. 2155 (in act. d. Reg. zu Königsb.) beſtimmt,

daß Kirchen- und Schulſachen nicht Angelegenheiten der Ortspolizei, ſondern der inneren Verwaltung ſind und daher verfaſſungsmäßig von den Landräthen bearbeitet werden müſſen. Das Geſchäfts-Verhältniß der Landräthe zu den Domainen-Aemtern iſt auf die den letztern wie jedem Privat-Dominio nur obliegende Orts-Polizei-Verwaltung zurückzuführen.

4) Schreiben der Abth. f. d. K.-V. u. d. Schulw. an d. Abth. f. d. V. d. dir. St. u. d. D. u. F. v. 26. Mai 1837 No. $^{787}/_{1}$ K. S. (in act. d. R. zu K.) ſpricht ſich dahin aus, daß im Allgemeinen die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter als Vertreter des fiscus domanialis alle Geſchäfte in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welche von jeder Gutsherrſchaft beſorgt werden müſſen, auch zu übernehmen haben.

Im Speciellen werden dahin gerechnet:

1) Die Ermittelung der event. von den Societäten herzugebenden Bauplätze;
2) Die Angabe der Art und Weiſe, wie die Schulgebäude zu errichten, und die Beſchaffung des Bauprojects und Koſten-Anſchlages;
3) die Nachrichten über Beſitz, Leiſtungsfähigkeit, Erwerbs- und Vermögens-Verhältniſſe der Societäten;
4) nach §. 31. II. 12. A. L. R. die den Gerichtsobrigkeiten obliegende Ausſchreibung von Beiträgen zu Schulzwecken;
5) die für den Fall der Anwendung des §. 153 d. Anhangs der A. G. O. vor Vollziehung von Exekutionen abzugebenden Gutachten;
6) bei Ausführung von Schulbauten die Sorge für die Conſervation des Bauholzes durch die Societät und endlich auch
7) wegen des hergegebenen Bauholzes die Aufſicht über den Bau ſelbſt, und
8) überhaupt die nothwendig werdende Zuſammenſtellung ſtatiſtiſcher Nachrichten über Schülerzahl ꝛc.

B.

Allg. geſetzliche Vorſchriften und adminiſtrative Beſtimmungen.

1) Die Principia regulativa oder General-Schulplan, nach welchem das Landſchulweſen im Königreiche Preußen eingerichtet werden ſoll, d. d. Königsberg d. 30. Juli 1736, confirmirt unter dem 1. Auguſt 1736, nebſt Ausſchreiben der Preuß. Regierung an alle Hauptämter vom 28. April 1738 und Direktorial-Reſcript vom 29. October 1741 ſ. Anhang No. 4.

2) Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulweſens d. d. Berlin d. 2. Januar 1743 ſ. Anhang No. 5.

3) General-Land-Schulreglement d. d. Berlin d. 12. Auguſt 1763 ſ. Anhang No. 6.

4) Circ. des Oſtpreuß. und Litth. Krieges- und Domainen-Kammer-Präſidii vom 26. Juni 1802, die Verbeſſerung des Zuſtandes der Volks- und Landſchulen betr. ſ. Anh. No. 7.

5) Circ. der Litthauiſchen Kriegs- u. Domainen-Kammer d. d. Gumbinnen d. 18. Auguſt 1802, das Landſchulweſen betreffend ſ. Anhang No. 8.

6) K.-O. vom 20. November 1804, Hofreſcr. v. 25. November 1804, Hofreſcr. v. 5. Mai 1805 u. 25. December 1805, die Beitragspflichtigkeit Königl. Vorwerkshufen zur Dotation der Schulen, ſ. Anhang No. 9.

7) Circ. der Oſtpr. u. Litthauiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 23. Januar 1805, die Dismembration der Schulſocietäten betreffend, nebſt tabellariſcher Ueberſchrift ſ. Anhang No. 10.

8) V. d. R. zu K. vom 10. October 1811 (Amtsbl. 1811 S. 264 folg.) die Aufſtellung einiger allgemeinen Grundſätze welche bei Einrichtung des ſtädtiſchen Schulweſens zu beobachten ſind. ſ. Anh. No. 11.

9) V. d. R. zu M. vom 27. Auguſt 1818 (Amtsblatt

S. 473. folg.). Vorſchrift die zu vollendende Schuleinrichtung auf dem platten Lande betreffend, ſ. Anhang No. 12.

10) Dotation der Schulen bei Gemeinheitstheilungen:

a. K.-O. v. 28. September 1810: Um dem armſeligen Zuſtande abzuhelfen, worin die mehrſten Landſchullehrer ſich befinden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüſe-Bedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verſchaffen, will ich auf Euren Bericht vom 5. d. M. genehmigen, daß den ſchlechteren Landſchullehrerſtellen, ſo wie ſolches bei den vorkommenden Gemeinheits-Theilungen bereits Statt findet, auch bei den Gemeinheits-Auseinanderſetzungen in den Domainengütern in der Curmark, Neumark, Pommern und Schleſien ein bis zwei Magdeburgiſche Morgen, in Weſtpreußen, Oſtpreußen und Litthauen aber ein kulmiſcher Morgen guten Landes und in ſchlechtem Boden verhältnißmäßig mehr zugetheilt werden.

b. §. 44 des Edicts wegen Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811 (Geſ.-S. S. 1811 S. 300). An den Orten, wo die Schulen ſchlecht dotirt ſind, ſind Gemeinen bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrl. u. bäuerlichen Verhältniſſe zu ermahnen, daß ſie ſelbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

c) K.-O. v. 5. November 1812 (Geſ.-S. 1812 S. 194) beſtimmt, daß jeder Landſchullehrer bei einer Gemeinheitstheilung ein bis zwei Morgen guten Landes erhalten ſoll.

d) Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Geſ.-S. 1821 S. 53 folg.):

§. 101. Bei der erſten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gem.-Theilung ſoll zu der Schullehrerſtelle ſo viel Gartenland, als einſchließlich des bisher beſeſſenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchſt. b. angegebenen Stärke (d. h. Mann, Frau und drei Kinder) und zur Sommerſtallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich iſt, in zweckmäßiger Lage angewieſen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuſtändig geweſene Weide-Berechtigung auf den Grundſtücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Iſt jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als in §. 101 beſtimmt worden, ſo muß er nach dem ganzen Umfange ſeines Theilnehmungs-Rechts abgefunden werden.

e. Reſcr. v. 17. Juli 1822 (Erg. und Erläut. der preuß. Rechtsbücher v. Gräff, Koch 2c. Thl. 5. Abth. 3 S. 100) beſtimmt, daß der Schule möglichſt gutes Land überwieſen werden ſoll, auch, wenn die Intereſſenten es wünſchen, ſtatt Acker ein Theil in Wieſe gegeben werden kann.

f. Reſcr. v. 3. u. 11. Februar 1823 (ibid. S. 101) beſtimmt, daß auf noch nicht beſtehende Schullehrerſtellen nicht Rückſicht genommen werden kann, daß dagegen in denjenigen Fällen, wo die Errichtung beſonderer Schulſtellen beabſichtigt und der Gene-

ral=Com. von den Regierungen darüber Mittheilung gemacht wird, die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes vermittelt werden ſoll.

g) Reſcr. v. 5. Juni 1823 (ibid. S. 102) giebt zu erkennen, daß die Gem.=Theil=Ord. über eine Schadloshaltung der Orts=gemeinde, welcher die Dotation des Schullehres durch einige Morgen Gartenland auferlegt iſt, Seitens der übrigen, zu der nemlichen Schule gewieſenen benachbarten Gemeinden nichts beſtimmt, und es daher an allem Titel fehlt, den letztern ſolche zuzumuthen. Auch iſt die vorgeſtellte Unbilligkeit nur ſcheinbar, wenn die Vorzüge in Erwägung gezogen werden, welche die Ortsgemeinde vor den übrigen voraus hat, welche ihre Kinder über Feld zur Schule ſchicken müſſen.

h) Reſcr. v. 25. Juni 1831. (ibid. S. 103) beſtimmt, daß das ſonſtige Einkommen der Schulſtelle bei der Dotirung nach §. 101 der Gem.=Theil.=Ord. nicht zu berückſichtigen iſt.

i) Reſcr. v. 29. April 1837. (ibid. S. 104): Es ſind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landſchullehrerſtellen die in §. 101 der Gem.=Theil.=Ordnung v. 7. Juni 1821 beſtimmte Dotation auch bei Gelegenheit ſolcher Auseinanderſetzungen gefordert haben, die ſich auf die Abfindung eines Servitutsberechtigten durch Kapital oder Rente beſchränkten, und demgemäß weder einen Landumtauſch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Beſitzſtandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten.

Weiterungen, welche aus dergl. Anträgen entſtanden ſind, veranlaſſen das unterzeich. Min. die K. Gen.=Kom. auf das Unzuläſſige ſolcher Anſprüche aufmerkſam zu machen. Der angeführte §. 101 der Gem.=Theil.=Ordnung und diejenigen Beſtimmungen, auf welchen derſelbe beruht (§. 44 des Landescultur=E. und d. K.=O. v. 5. Nov. 1812) gehen nemlich von der Vorausſetzung aus, daß die Beſitz=Verhältniſſe der Feldmarks=Intereſſenten ganz oder theilweiſe eine Veränderung erleiden und ſich dadurch in ſofern eine angemeſſene Gelegenheit darbietet, die Landſchullehrer durch Ueberweiſung einer Landdotation in ihrer Einnahme zu verbeſſern, als hierzu entweder gemeinſchaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Intereſſenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden können, welche ihnen unter den obwaltenden Umſtänden wenig oder gar nicht fühlbar ſind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ablöſung einer Servitut die Dotation gewähren, ſo würde, ſofern nicht eine nur in ſehr ſeltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweiſe zuläſſige Getreide= oder Geld=Rente ſubſtituirt würde, in den meiſten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben, oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile abſorbirt werden, namentlich dadurch, daß um die nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine beſondere Vertheilung der ſämmtlich betheiligten Grundſtücke und mithin ein ganz neues, in den meiſten Fällen ſehr weitläuftiges und

koſtſpieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinn des Geſetzes gelegen hat.

11) Circ.=Verf. d. Reg. zu Königsb. v. 3. October 1839 No. 443/9 K. S. Nach einer Mittheilung des Königl. hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, iſt bei der, mit dem Königl. hohen Miniſterium des Innern und der Polizei gepflogenen Verhandlung über die Ausführung des §. 101 der Gemeinheits=Theilungsordnung vom 7. Juni 1821 in Bezug auf die Land=Dotation der Schulen zur Sprache gekommen, daß—abgeſehen von ſolchen Auseinanderſetzungen, die durch Landtauſch erfolgen, bei denen die in Kraft bleibenden Beſtimmungen der §§. 101 und 102 der erwähnten Gemeinheitstheilung dem Intereſſe der Schulen vorgeſehen haben — die Schulen am Beſten zu ſtehen kommen möchten, wenn:

1) in Fällen, wo die Auseinanderſetzung nicht durch Acker=Umtauſch bewirkt wird, die mit der Leitung der Gemeinheitstheilung beauftragten Behörden durch Vermittelung bei den Intereſſenten eine Verbeſſerung der Schulen herbeizuführen ſuchen, wie dies bisher ſchon vielfältig durch Ausſetzung von Geld= oder Getreide=Renten geſchehen iſt. Sollte dies nicht zum Ziele führen, ſo wird die Ausweiſung der Land=Dotation der nächſten durch Land=Umtauſch zu bewirkenden Auseinanderſetzung ausdrücklich vorzubehalten ſein.

Außerdem könne aber:

2) den Patronen und Gemeinen empfohlen werden, bei nothwendigen und freiwilligen Subhaſtationen und Veräußerungen die ſich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu erſehen, zur Deckung des Kaufgeldes ein Darlehn aufzunehmen und für deſſen Verzinſung und allmälige Amortiſation durch Beiſchläge zur Grund= und Klaſſenſteuer zu ſorgen; eine Empfehlung, die gewiß nicht ſelten Eingang finden und zur Nachfolge ermuntern werde.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat angeordnet, daß mit Benutzung dieſer Vorſchläge das Beſte der Schulen wahrgenommen werde, und wir veranlaſſen demnach die untenbenannten Behörden, in geeigneten Fällen nach dieſen Vorſchlägen zu verfahren.

11) K.=O. v. 17. Juni 1826 (Geſ.=S. 57 folg.), über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Beſtimmungen in den §§. 3. und 7. der Verordnung v. 17. Januar 1820 bezüglich auf die Veräußerung von Domainen= und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden ſind.

IV. Da gemäß §. 7 No. 3 der Staatsſchuld.=Tilg.=Kaſſe der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen= und Forſtverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz=Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß, ſo bedarf dieſelbe keines beſonderen Erſatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen mittels Ausübung ſeiner nach den ſtaatsrechtl. Beſtimmungen der Monarchie geſtatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die an=

gemeſſenſten Mittel gewährt werden müſſen, über die Subſtanz eines Domainengrundſtücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgeſetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etabliſſements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrund-herrlicher Verpflichtung oder zum Beſten einer dürftigen Gemeine die Bauſtellen und die zur Ausſtattung der Schullehrer beſtimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Wegen Abtretung derartiger Ländereien vergl.

a. K.-O. vom 13. März 1827 durch das Finanz-Min.-Reſcr. vom 31. Mai 1827 mitgetheilt ſ. Anhang No. 13.

b. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 2. Nov. 1841 No. 1604/10 II., zufolge welcher nach der übereinſtimmenden Anſicht der Miniſterien der Juſtiz, des Königl. Hauſes, der Finanzen und der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten die Belegung von ſolchen Domainen-Grundſtücken mit einer Grundſteuer nicht Statt finden kann, weil dieſelben an die betr. Schulſtellen nicht zum wirkl. Eigenthum abgetreten, ſondern der Schulverwaltung nur zur Benutzung überlaſſen werden und daher nicht aus dem Eigenthum der Domainen herausgehen. Es ſoll deshalb in den Abſchätzungs-Verhandlungen das Rechtsverhältniß, in welches die betr. Schulgemeine zu dem Grundſtücke und dem Domainen-Fiscus als deſſen Eigenthümer tritt, ausdrücklich niedergeſchrieben werden.

12) Dritter Landtags-Abſchied für die Preuß. Provinzial-Stände vom 9. Januar 1830 II. zu No. 23., Unterhaltung und Beförderung des Elementarſchulweſens (v. K. Ann. 1830. S. 236), ſ. Anhang No. 14.

13) Wegen des Elementar-Unterrichts für die Kinder der Unteroffiziere, Soldaten und niedern Militairbeamten ſ.

a. § 86 bis 93 der Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832.

b. Inſtruktion zur Ausführung der ſich auf den Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Beſtimmungen der Milit.-Kirchen-Ordnung v. 12. Februar 1832 d. d. Berlin den 27. September 1834. Einen Auszug daraus im Anhange No. 15.

14) Inſtruktion für die Landräthe und Kreisſchulinſpectoren über die Einrichtung und Dotirung der Elementar-Schulen im Bezirk der Reg. zu Königsberg vom 10. April 1833 No. 666/12 K.-S.

§. 1. Da es Grundſatz des Staats iſt, daß kein Kind ohne Schulunterricht aufwachſe, ſo ſind ſowohl in den Städten als auf dem Lande ſo viele Elementarſchulen erforderlich, daß jedes ſchulpflichtige Kind während des Zeitraums des Schulbeſuchs (A. L. R. II. 12. §. 43. folg.), welches nicht Unterricht im Hauſe der Eltern empfängt, darin Platz findet, wogegen der gewöhnliche Einwand, daß nicht ſämmtliche Schüler gleichzeitig in der Schule anweſend wären, nicht gelten und kein

Kind aus Mangel an Raum von der Schule abgehalten werden darf.

(K.-O. v. 14. Mai 1825. Geſ.-S. S. 149: desgl. v. 18. Juni 1828. Ausſchreiben des Conſ. und der Reg. v. 3. October 1828.).

§. 2. Hierbei iſt auf Kinder der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen und auf Kinder moſaiſchen Glaubens gleiche Rückſicht zu nehmen, welche letztere, ſofern nicht beſondere Schulen für ſie beſtehen, ebenfalls in die chriſtl. Schulen geſchickt werden ſollen.

(K.-O. v. 14. Mai 1825. A. L. R. II. 12. §. 10. Reſcr. v. 15. Mai 1824, 12. Juni 1828, 30. Juni 1828 v. K. Ann. VIII. S. 457. XII. S. 416—420).

§. 5. Auf jede Schule oder Klaſſe werden höchſtens achtzig Kinder bei einem Lehrer gerechnet, als ſo viel durch einen Lehrer höchſtens zweckmäßig beſchäftigt werden können, und nur unter beſonderer Genehmigung der Regierung mehrere zugelaſſen, ſofern für eine größere Zahl zureichende Unterrichts-Methoden eingeführt worden ſind (vergl. Reg.-Verf. an d. Kreisbaubeamten v. 22. November 1826 No. 897/11 K. S.).

§. 7. Weiter als höchſtens ⅜ Meilen dürfen von einzelnen Orten die Schul-Gebäude nicht entfernt, noch durch Wälder, Sümpfe und für Kinder gefährliche Wege davon getrennt ſein. In den Städten ſollen die Elementar-Schulen in die verſchiedenen Stadtviertel angemeſſen vertheilt werden.

§. 8. Den Kreis-Schul-Inſpectoren liegt es ob, nach der vorhandenen Zahl ſchupflichtiger Kinder und ihrer Kenntniß der Lokalität, mit Benutzung von Spezial-Karten, unter Berathung mit den Orts-Schul-Inſpectoren, Schul-Deputationen, Schulvorſtänden und Patronen zu prüfen, ob in ihrem Kreiſe überall dem Schulbedürfniß nach den vorſtehenden Beſtimmungen genügt iſt, über Abhülfe der befundenen Mängel aber mit den Königl. Landrathsämtern und reſp. Domainen- und Domainen-Rentämtern in Verbindung zu treten und dieſen die geeignetſten Mittel, wie ein vollkommner Zuſtand darzuſtellen ſei, vorzuſchlagen. Die Verpflichtung der Mittheilung an die Kreis-Schul-Inſpektoren haben auch die Landräthe, wenn ſie das Schulbedürfniß irgendwo nicht für befriedigt halten.

§. 9. Wo etwa noch keine Schulen vorhanden wären, ſind ſolche für einzelne große Orte und wo dieſe nicht hinlängliche Mittel haben, mit Zuſchlagung benachbarter Orte, durch Bildung von Schulverbänden, vorzuſchlagen (Reg.-Inſtr. vom 23. October 1817. §. 18. Littr. K.). An Orten, wo mehrere Schulen ſind, namentlich in Städten, iſt auf die Abſonde-

rung der Geſchlechter, beſonders in den obern Klaſſen, in jeder Schule aber auf getheilte Sitze derſelben zu ſehen.

§. 10. Wo ſchon Schulen, aber im unzureichenden Verhältniß vorhanden ſind, kommt zur Prüfung, ob dem Bedürfniß:

a. durch abwechſelnden Unterricht,
b. durch Anlegung einer zweiten Klaſſe, unter Annahme eines zweiten Lehrers,
c. durch Abtrennung einzelner Orte von d. bisherigen Verbande,
d. durch Theilung der Societät in mehreren Schulen abzuhelfen ſei.

§. 11. Abwechſelnder Unterricht, entweder für ältere und jüngere Kinder, oder für Knaben und Mädchen, unter Beibehaltung eines Lehrers, darf nur als ausnahmsweiſe Aushülfe bei dem Vermögen der Gemeine, einen zweiten Lehrer zu unterhalten, und wenig mehr als 80 Kindern, zur beſondern Genehmigung in Antrag gebracht werden, wenn überzeugend nachgewieſen werden kann, daß die Kräfte des Lehrers dieſe doppelte Anſtrengung auf die Dauer ertragen können, die Fortbildung der Kinder dadurch nicht leidet, und die jüngern Kinder, welche auf dem Gange der Begleitung der ältern bedürfen, zur Schule gelangen. Die jüngern Kinder werden daher nur aus demſelben Orte ſein dürfen.

§. 12. Die Anlegung zweiter Klaſſen und Annahme eines zweiten Lehrers ſetzt voraus, daß die Kinderzahl auf 90 bis 95, doch nicht über 140 bis 160 geſtiegen ſei, und läßt ſich gewöhnlich durch Anbaue, Wegnahmevon Zwiſchenwänden bei vorhandenen Kammern und Anlegung von Wohnungen für den zweiten Lehrer mit Benutzung des Dachraums ausführen. In der Regel gilt dann die Klaſſe, welche der Hauptlehrer behält, als Oberklaſſe. Iſt aber die Schülerzahl über 160 geſtiegen, ſo muß entweder eine dritte Klaſſe eingerichtet und ein dritter Lehrer angeſtellt, oder dem Bedürfniß auf die in den folgenden §§. angegebene Weiſe abgeholfen werden.

§. 13. Wenn einzelne Orte entfernt oder zerſtreut liegen, iſt auf deren Abtrennung und Zuſchlagung zu anderen Schulen Bedacht zu nehmen, Falls dieſe ſie aufzunehmen im Stande ſind, oder dazu eingerichtet werden können. Da es zweckmäßig iſt, daß jeder größere Ort eine Schule behalte, ſo ſind die benachbarten Höfe, Abbaue und Beſitzungen dazu zu ſchlagen. Liegen dieſe Orte in der Nähe der Städte, ſo können ſie den ſtädtiſchen Elementarſchulen zugewieſen werden.

§. 14. Die gänzliche Trennung der Societät und Zertheilung in mehre Schulen iſt bei großer Kinderzahl, bisheriger Verbindung mehrerer großer Ortſchaften, zerſtreuter Lage oder

zwiſchenliegenden Wäldern, Sümpfen und andern Hinderniſſen rc. in Ausführung zu bringen.

§. 15. Gegen alle dieſe Veränderungen (§. 12. 13. 14.) ſteht weder der alten, noch der neuen oder zu vergrößernden Societät ein Widerſpruchsrecht zu, da es lediglich zum Geſchäft der Regierung nach der Inſtruction vom 23. October 1817 §. 18. Litt. K. (Geſ.-S. S. 260) gehört, Schulſocietäten da einzurichten und zu vertheilen, wo Lokal-Umſtände es nöthig machen. Die Schulgemeinen ſind jedoch mit den vorzunehmenden Veränderungen bekannt zu machen und mit ihren etwaigen Erinnerungen und Wünſchen zu hören, dieſe auch, wenn ſie als richtig anerkannt werden, zu berückſichtigen, andernfalls zu verwerfen, und ohne deshalb auf weitläuftige Unterhandlungen mit den Societäten einzugehen, vermittelſt gutachtlicher Berichte zur Entſcheidung der Regierung zu bringen.

Die Landräthe müſſen ſich jedoch unter Zuziehung der Schul-Inſpektoren und Schulvorſtände Mühe geben, durch Belehrung und gegenſeitiges Nachgeben, wenn nur die Hauptſache feſtgehalten wird, die Veränderung, unter Berückſichtigung der Verhältniſſe, im Wege der Vereinigung und Ausgleichung zu Stande zu bringen.

§. 17. Melden ſich Ortſchaften freiwillig zur Errichtung eigener Schulen, oder wünſchen ſie die Zuſchlagung zu andern Schulen, ſo iſt es damit eben ſo, wie in §§. 13 — 16 zu halten, wenn die Veränderung für zweckmäßig erkannt wird. Die Herren Landräthe und Schul-Inſpektoren werden ſich bemühen, etwaige Schwierigkeiten zu heben.

§. 18. Zur vollſtändigen Errichtung einer Schule gehören:

1) wohleingerichtete Schulgebäude mit Klaſſen, Lehrer-Wohnungen, und Wirthſchaftlichen Gelaſſen;
2) die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, und deren zugängliche Dotation;
3) Ausſtattung mit den Mitteln zum Unterricht, Apparaten, Uebungen;
4) Heizungsmaterial;
5) Bänke, Tiſche und Sitz des Lehrers;
6) Verhältnißmäßige Unterſtützung armer Schüler.

§. 27. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen richtet ſich nach den verſchiedenen Verhältniſſen der Schule, der Klaſſen und der Zahl der ſchulpflichtigen Kinder und iſt von den Kreis-Schul-Inſpektoren zu ermeſſen.

§. 28. Das Einkommen der Lehrer beſteht in baarem Gelde, oder auch in Naturalien, in der Nutzung der Wohnung, Gärten, Ländereien, freiem Holze und den üblichen Befreiungen, Viehweide u. ſ. w. Die Höhe deſſelben iſt nicht geſetz-

lich beſtimmt, wohl aber ausgeſprochen, daß der Lehrer ſeinen Unterhalt jedenfalls haben müſſe, wobei die Princ. regul. und die Allerhöchſte Cab.=Ordre vom 29. October 1741 zum Anhalt gedient haben. Nach den gegenwärtigen Anſprüchen an einen Lehrer wird der Geſammtbetrag des Einkommens nach den Verhältniſſen der Stelle und der Vermögenheit der Societät, außer der Wohnung und den Befreiungen, in den Städten mindeſtens auf 120 Thaler, auf dem Lande für den erſten Lehrer auf mindeſtens 80 und 100 Thaler, für den zweiten auf 60 Thaler anzunehmen ſein. Dieſe Sätze haben ſich ſchon in der Erfahrung als die mindeſten bewährt, deren ein Lehrer, der Jahre auf ſeine Bildung verwendet hat und kein Handwerk nebenbei treiben kann, zum einigermaßen anſtändigen Leben bedarf.

Die Beſtimmung eines höheren Einkommens hängt von den Verhältniſſen ab, und wo ſchon jetzt ein höheres Einkommen ausgeſetzt iſt, darf es ohne Zuſtimmung der Regierung nicht verringert werden.

§. 48. In allen Fällen, in denen mit der Schulgemeine zu verhandeln iſt, dienen die Vorſchriften des A. L. R. II. 6. §. 51 — 69 ff. über Berathſchlagungen und Beſchlüſſe der Geſellſchaft zur Richtſchnur. Die Abfaſſung der Beſchlüſſe wird aber ſehr befördert werden, wenn bei der Einladung zur Verſammlung nach §. 54. 65. l. c. der Gegnſtand der Berathſchlagung angezeigt und die Deutung zugefügt wird, daß die erſcheinenden Mitglieder, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Beſchluß abzufaſſen berechtigt ſein würden, und wenn demnächſt auf die gehörige Inſinuation der Vorladung nach §§. 56. 57. a. a. O. in der Prozeßordnung Tit. 7. §. 21. ff. geſehen wird.

Die ganze Verhandlung bis zum Schluſſe bleibt nach Vorſtehendem in den Händen des Landraths, unter Zuziehung der Orts= und Kreis=Schul=Inſpektoren. Sie haben ſich aller Berichtserſtattungen und Anfragen zu enthalten, bis es auf ſolche Beſtimmungen ankommt, welche der Regierung zuſtehen, namentlich auf die endliche Beſtimmung der Schulverbände, des Schulorts, über nicht zu erledigende Widerſprüche gegen Bau=Verpflichtungen und Lehrer=Dotationen. Die alsdann zu erſtattenden Berichte, worauf in der Regel Final=Entſcheidungen erfolgen werden, ſind mit einer klaren Auseinanderſetzung der Sache, Begutachtung der abweichenden Meinungen und mit tabellariſchen Nachweiſungen über die Bilduug der Schulverbände und das Einkommen des Lehrers zu verſehen, dabei aber auch nach §. 9. das Schulbedürfniß des ganzen Kreiſes im Auge zu behalten, damit nicht die Bildung einer Societät, der

etwa gleichfalls nöthigen Veränderung der andern ſchade. Daher ſind auch Handzeichnungen der zu bildenden Societäten beizufügen.

§. 49. Sind alle zur Bildung eines Schulverbandes erforderlichen Beſtimmungen durch Einverſtändniß, Beſtätigung der Regierung oder höhere Entſcheidungen getroffen und alle Verhältniſſe geordnet: ſo iſt ein Fundations-Protokoll und eine Matrikel in rechtlicher Form nach den Vorſchriften der A. G O. I. 10. §. 129 und des Anhangs zur A. G. O. §. 68 — 72. 74. 75. und der Allerh. Cab.-Ordre v. 20. Juni 1816 (Geſ.-Samml. S. 203) als ein öffentliches außergerichtliches Dokument, welches alle Verhältniſſe und Verpflichtungen ausdrückt, aufzunehmen und der Regierung zur Beſtätigung einzuſenden.

Das Original bleibt bei den Akten der Regierung und eine Ausfertignng wird dem Landrathsamte zugeſendet, welches davon dem Kreis-Schul-Inſpektor und der Societät Mittheilung macht.

15) Reſcr. v. 20. Mai 1834, die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Societäten betr. (v. K. Ann. 1835. S. 396 folg.) ſ. Anhang No. 16.

16) Verordn. v. 30. November 1840, betr. die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der ſpäter ergangenen, dieſelben abändernden und ergänzenden Beſtimmungen wegen Einrichtung der Landſchulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen (Geſetz-S. 1841 S. 11). ſ. Anhang No. 17.

Zweite Abtheilung

A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 1. bis 53.

Von den niederen Schulen.

Begriff.

§. 1. Schulen und Univerſitäten ſind Veranſtaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntniſſen und Wiſſenſchaften zur Abſicht haben.

Oſtpr. Prov.-R. Zuſatz. 215: Die in Abſicht des Schulweſens überhaupt zu treffenden Einrichtungen bleiben einer allgemeinen Schulordnung vorbehalten, und ſollen die darauf ſich beziehende Vorſchriften des gegenwärtigea Provinzialrechts dadurch näher beſtimmt werden.

§. 2. Dergleichen Anſtalten ſollen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

Von Privat-Erziehungs-Anſtalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder ſogenannte Penſionsanſtalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Orts aufgetragen iſt, ſeine Tüchtigkeit zu dieſem Geſchäfte nachweiſen, und ſeinen Plan, ſowohl in Anſehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

Anm. 1. K. O. v. 10. Juni 1834. (Geſ.-S. 1834 S. 135), betreffend die Aufſicht des Staats über Privatanſtalten und Privatperſonen, welche ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen. ſ. Anh. Nr. 18.

2. Inſtruction zur Ausführung der Allerhöchſten K. O. v. 10. Juni 1834, die Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privat-Erziehungsanſtalten ꝛc. betr. (abgedr. im K. Amtsblatt außerordentliche Beilage Nr. 6. zu Nr. 25. pro 1840; in G. Amtsbl. 1840 S. 241 folg. außerord. Beilage Nr. 25. vom 19. Juni 1840; außerordentliche Beilage zum D. Amtsbl. Nr. 20. vom 18. Mai 1842) nebſt deklarirenden Verordnungen der R. zu K. v. 25. Aug. 1841, d. Reg. zu M. vom 18. Februar und 24. Mai 1842 ſ. Anhang nr. 19.

3. R. v. 30. October 1827. (v. K. Ann. 1827. S. 962): Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 28. v. M. auf eine genauere Feſtſtellung des Begriffs eines Hauslehrers ꝛc. anträgt, ſo wird derſelben hierdurch Nachſtehendes eröffnet:

1. Hauslehrer (Informator) iſt derjenige, den eine Familie zum Unterrichte ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausſtandes bei ſich aufgenommen hat.

2. Privatlehrer dagegen iſt derjenige, der in Gemäßheit eines Contracts, gleichviel zwar, ob mit einer Familie oder mehreren derſelben, jedoch nur mit beſtimmten einzelnen Familien, die Kinder derſelben in ebenfalls feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in ſeinem eigenen Hauſe oder in dem einer Familie; nur daß er letzternfalls nicht, wie zu 1. bemerkt, Mitglied des Hausſtandes iſt.

3) Privat-Schullehrer endlich iſt der, welcher auf ſeine eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter auf gewiſſe Bedingungen zum Gebrauche offenſtehende Unterrichts-Anſtalt unterhält.

Die Zahl der Theilnehmer an der einen oder andern Anſtalt kann ihren nach vorſtehenden Merkmalen ſich ergebenden innern Charakter niemals ändern. Der Hauslehrer hört nicht auf, Hauslehrer zu ſein, wenn auch die Familie, die ihn angenommen hat, die Kinder anderer Familien an ihrem häuslichen Unterrichte mit Theil nehmen läßt, und der zu 2 bezeichnete Privatlehrer wird durch die Zahl der ſeinen Unterricht beſuchenden Kinder nicht zum Schullehrer, ſo lange er in ſpeciellem Contrakte mit den Eltern ſteht, dergeſtalt, daß er inſonderheit ohne deren beſondere Zuſtimmnng keine andere, als die in dem Contrakte eingeſchloſſenen Kinder an den contractmäßigen Lehrſtunden Theil nehmen laſſen darf.

Irgend eins der vorbezeichneten Inſtitute im Intereſſe der gemeinen Ortsſchule zu verbieten, berechtigt kein Geſetz.

§. 4. Auch ſolche Privat-, Schul- und Erziehungsanſtalten ſind der Aufſicht dieſer Behörde urterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die phyſiſche und moraliſche Erziehung derſelben beſorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet iſt.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche ſie dabei bemerkt, muß ſie der dem Schul- und Erziehungsweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abſtellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanſtalten ſind, ſollen keine Neben- oder ſogenannte Winkelſchulen ohne beſondere Erlaubniß geduldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Eltern ſteht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Beſtimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häuſern zu beſorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß ſie Lehrſtunden in den Häuſern geben, müſſen ſich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3 bezeichneten Behörde, aus-

weiſen, und ſich von derſelben mit einem Zeugniſſe darüber verſehen laſſen.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht des Staats, und müſſen ſich den Prüfungen und Viſitationen deſſelben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemandem ſoll, wegen Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes, der Zutritt in öffentlichen Schulen verſagt werden.

§. 11. Kinder die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Geſetzen des Staats erzogen werden ſollen, können dem Religionsunterrichte in derſelben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Anm. 1. vergl. A. L. R. II. 2. §. 74 folg.

2. K. O. v. 4. October 1821, mitgetheilt durch R. v. 27. April 1822 (v. K. Anm. 1822 S. 381):

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanſchulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird und es liegt in der Natur der Sache, daß dieſes nicht geſchehen kann. Die Abſicht, durch ſolche Schulen größere Verträglichkeit unter den verſchiedenen Glaubensgenoſſen zu befördern, wird auch ſelten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verſchiedener Konfeſſionen oder zwiſchen dieſen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwiſt aus, der nicht ſelten eine ganze Gemeine dahin reißt; anderer Uebel, die mit Simultanſchulen verbunden ſind, nicht zu gedenken. Des Königs Majeſtät haben dieſer Anſicht des Miniſterii in der Kabinets-Ordre vom 4. Octbr. pr. ausdrücklich beizupflichten geruhet. Dergleichen Anſtalten können daher nicht Regel ſein. Ausnahmen finden ſtatt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entſchließung der von ihren Seelſorgern berathenen Gemeinden iſt und von der höhern weltlichen und geiſtlichen Behörde genehmiget wird.

3. R. v. 22. Mai 1839 an die Reg. zu Poſen, zur Beachtung der R. zu K. unter d. 3. September ejd. mitgetheilt, die Simultanſchulen betr. ſ. Anh. Nr. 20.

Aufſicht und Direktion derſelben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem erſten Unterrichte der Jugend gewidmet ſind, ſtehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geiſtlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

Anm. zu §. 12 — 17.

A. Die nächſte Aufſicht über die in einem Kirchſpiele gelegenen Elementarſchulen auf dem Lande und in den Städten führt

a) in Betreff der innern Angelegenheiten der Geiſtliche des Orts. 1. Oſtpr. Prov.-Recht Zuſ. 216. §. 1. 2. 3. 2. §. 48. 49. d. Tit.

b) Die äußeren Angelegenheiten der Elementarſchulen auf dem Lande ſtehen zunächſt unter Leitung eines Schulvorſtandes.

1. Reſcr. v. 28. October 1812. (abgedruckt bei Neigebauer Volksſchulweſen 1834. S. 194. folg.) betreffend die Anordnung von Schulvorſtänden für die Landſchulen, theilt den Regierungen die Inſtruction für die Schulvorſteher mit, um das darin Verordnete auszuführen und falls nach beſonderen Umſtänden der Provinz noch eigene Modificationen darin nöthig ſein ſollten, ſolche dem Departement vorzuſchlagen.

2. Dieſe Inſtruction iſt durch die R. zu K. unter dem 17. November 1812 (Amtsblatt 1812 S. 674) folg. bekannt gemacht. Die Verordnung v. 17. Nov. 1812, ſo wie die Inſtruction ſ. Anhang Nr. 21.

3. V. d. Reg. zu K. v. 28. Auguſt 1821, die Schulvorſtände auf dem Lande betr. (Amtsbl. 1821. S. 356.) ſ. Anh. Nr. 22.

4. V. d. Reg. zu K. v. 20. Juni 1827. (Amtsbl. S. 163), die Schulvorſtände bei Kirchſchulen betr. ſ. Anhang Nr. 23.

5. V. d. Reg. zu G. v. 16. Mai 1816 (Amtsbl. S. 247 folg.) enthält wörtlich die nämlichen Beſtimmungen, wie die V. d. R. zu K. v. 17. Nov. 1812. Auch iſt die Inſtruction für die Schulvorſteher dieſelbe.

6. V d. Reg. zu M. v. 9. Februar 1822. (Amtsbl. S. 72.) die Schulvorſtände betr. ſ. Anh. Nr. 24.

7. V. d. R. zu M. v. 1. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 699 folg.) ſ. Anhang Nr. 25.

8. V. d. Reg. zu M. v. 12. Januar 1838. (Amtsbl. S. 17. Nr. II. ſ. Anh. Nr. 26.

c) in den Städten ſtehen die Schulſachen unter der Leitung der Schul-Deputationen.

1. Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 §. 179:

Zur Geſchäfts-Verwaltung in Deputationen ſind geeignet:

b. Schulſachen.

Die Organiſation der Behörde zur Beſorgung der innern Angelegenheiten wird beſondern Beſtimmungen vorbehalten. Die äußern Angelegenheiten beſorgt ein Magiſtrats-Mitglied als Obervorſteher mit den nöthigen Vorſtehern aus der Bürgerſchaft.

Zur Ausführung der im §. 179. l. c. vorbehaltenen Anordnungen erging

2. Das R. v. 26. Juni 1811 (v. K. Ann. 1833. S. 661 — 667 u. Neigebauer S. 240 — 244), in Folge deſſen von den einzelnen Regierungen die Einrichtung der Schul-Deputationen angeordnet, ihr Geſchäftskreis näher beſtimmt und ſie mit Inſtructon verſehen wurden.

3. V. d. Reg. zu K. v. 9. September 1811 (Amtsbl. S. 222 folg.) wegen Errichtung ſtädtiſcher Schul-Deputationen ſ. Anh. Nr. 27.

4. Anweiſung der R. zu K. für die ſtädtiſchen Schul-Deputationen vom 10. Februar 1812 (Amtsbl. S. 109. folg.) ſ. Anh. Nr. 28.

5. V. d. R. zu K. v. 28. October 1831. (Amtsbl. S. 511) bringt den §. 5 der vorgenannten Geſchäftsanweiſung in Erinnerung.

6. V. d. Reg. zu G. v. 26. Juli 1811. (Amtsbl. S. 131. folg.) die Einrichtung der ſtädtiſchen Schul-Deputationen, enthält im Weſentlichen und faſt wörtlich dieſelben Beſtimmungen, wie die oben gedachte V. d. R. zu K. v. 9. September 1811.

7. V. d. R. zu G. v. 5. Februar 1814 (Amtsbl. S. 100): Auch die reformirten Elementarſchulen ſind den ſtädtiſchen Schul-Deputationen untergeordnet.

8. V. v. 27. November 1823 an die Reg. zu G. (v. K. Ann. 1833 S. 659.) die Verwaltung der Schul-Angelegenheiten und die dafür beſtehenden Schul-Deputationen in den Städten betr. ſ. Anh. Nr. 29.

9. V. d. R zu M. vom 12. Auguſt 1811. (Amtsblatt S. 146 folg.), die Einrichtung der Schul-Deputationen in den Städten betr., enthält weſentlich dir nemlichen Beſtimmungen, wie die V. d. R. zu K. v. 9. September 1811.

10. Inſtruktion der R. zu M. für die nach dem Publ. vom 12. Auguſt d. J. in den Städten anzuordnenden Schul-Deputationen v. 5. September 1811 (Amtsbl. S. 199. folg.) ſ. Anhang Nr. 30.

11. V. d. R. zu M. v. 25. März 1812 (Amtsbl. 1812. S. 169.), Nachtrag zu der Anweiſung für die ſtädtiſchen Schulvorſtände. Einen Auszug ſ. Anh. Nr. 31.

12. R. v. 21. November 1827 (v. K. Ann. 1827. S. 960 folg.) die Verhältniſſe der Superintendenten zu den ſtädtiſchen Schul-Deputationen betr., ſ. Anh. Nr. 32.

13. V. d. R. zu K. v. 31. März 1828. (Amtsbl. S. 85.) bringt die Beſtimmungen des vorgenannten Circular-Reſcripts zur öffentlichen Kenntniß, und bemerkt zugleich dabei, daß das Königl. Min. unter dem 21. Februar 1828 erklärt habe, daß unter dem Worte „Superintendenten" auch die römiſch katholiſchen Erzprieſter des Ermlandes begriffen ſind, und alles von jenen Geſagte auch auf dieſe Anwendung leidet.

14. R. v. 9. October 1833 (v. K. Ann. 1833 S. 963) beſtimmt, daß der bloße Mangel an einer vollſtändigen Schulbildung und an der Geübtheit in ſchriftlichen Vorträgen keine genügende Veranlaſſung iſt, Jemand von der Zulaſſung als vorſitzendes Mitglied der ſtädtiſchen Schul-Kommiſſion auszuſchließen; daß vielmehr das techniſche Mitglied leicht die nöthige Beihülfe darin leiſten könne, und im Allgemeinen auf Eigenſchaften dieſer Art in kleinen Städten ein minderes Gewicht, als auf die Haupterforderniſſe einer guten Meinung mit der Sache, verſtändigen Charakters, einiger Erfahrung in der Behandlung von Kommunal-Angelegenheiten überhaupt und eines geſunden praktiſchen Urtheils zu legen ſei.

15. R. v. 29. Mai 1834 (v. K. Ann. 1835. S. 398) eröffnet, daß es keinem Bedenken unterliegt, in denj. Städten, in welchen außer dem Superintendenten nur der Rektor der Schule zweiter Geiſtlicher iſt, dem erſteren die Function als techniſches Mitglied der Orts-Schulkommiſſion und in dieſer Eigenſchaft auch die Beaufſichtigung der Ortsſchule zu übertragen.

B) Die höhere Aufſicht über die Elementarſchulen führt der Kreis=Schul=Inſpektor.
1. Oſtpr. Prov.=R. Zuſ. 216. §. 5. ſ. §. 13 d. Tit.
2. R. v. 22. April 1823 (v. K. Ann. 1823. S. 292 folg.) die Vereinigung der Schul=Inſpektionen mit den Superintendenturen betr., bekannt gemacht durch die R. zu K. unter d. 13. Mai 1823 (Amtsbl. S. 184); durch d. R. zu G. Amtsbl. S. 373; durch die R. zu D. unt. d. 16. Mai 1823 (Amtsbl. S. 337); durch d. R. zu M. unt. d. 13. Mai 1823 (Amtsblatt S. 189). ſ. Anhang Nr. 33.

C) In Betreff der höchſten Aufſichtsbehörden vergl. die Ergänzungen zu §. 143 folg. II. 11. A. L. R.

§. 13. Die Kirchenvorſteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, ſo wie in Ermangelung derſelben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagiſträte ſind ſchuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geiſtlichen, die Aufſicht über die äußere Verfaſſung der Schulanſtalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

Anm. 1. Oſtpr. Prov. Recht. Zuſ. 216. §. 1. Der Prediger des Kirchſpiels, wenn er nicht zu einer andern Religion gehört, oder ein beſonderer Schul=Inſpector beſtellt iſt, muß die ihm obliegende Aufſicht über alle gemeine Schulen ſeines Sprengels mit pflichtmäßiger Sorgfalt führen, auch dabei die Kirchenvorſteher und Polizei=Obrigkeiten zu Hülfe nehmen. §. 2. Der Prediger muß die Schulen fleißig viſitiren, ſich mit den Schullehrern wenigſtens monatlich beſprechen, mit ihnen die Gegenſtände des Unterrichts beſtimmen, und ſie in der Methode üben. §. 3. Die Verzeichniſſe der ausbleibenden Kinder müſſen die Schullehrer dem Prediger zuſtellen, von welchem ſie weiter an die Behörde befördert werden. §. 4. Die Schulkaſſen=Rechnung wird von dem Prediger geführt. §. 5. Die höhere Aufſicht über ſämmtl. gemeine Schulen ihres Sprengels liegt den Erzprieſtern und Inſpectoren ob, welche bei jedesmaligen Kirchen=Viſitationen ſowohl die Lehrer als Schulkinder prüfen und den Befund in einem beſondern Schulviſitationsrezeſſe vermerken müſſen. In dieſem Schulviſitationsrezeſſe ſind auch die wider die Schullehrer angebrachten Beſchwerden zu verzeichnen; es iſt darin der Zuſtand der Schul=Kaſſe anzuzeigen, auch dieſem Rezeſſe die Schultabelle und General=Nachweiſung der Schul=Kaſſen=Gelder beizufügen. §. 6. Zu den Schul=Viſitationen, die von den Predigern in ihren Kirchſpielen und von den Erzprieſtern und Inſpectoren in ihren Diöceſen gehalten werden, ſind die Fuhren v. den Schul=Gemeinen ohne Unterſchied der Religion zu ſtellen.

2. Reſcr. des M. d. geiſtl. A. vom 10. Juli 1841, die Vertreter der Schulgemeinen betr. ſ. Anh. Nr. 34.

§. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Verſäumniſſe und Unordnungen müſſen ſie der Obrigkeit oder dem Geiſtlichen zur näheren Unterſuchung und Abſtellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geiſtliche müſſen ſich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen richten, und nichts was denſelben zuwider iſt, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden ſie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorſchriften auf die ihrer Aufſicht anvertrauten Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten, ſo muß der geiſtliche Vorſteher der dem Schulweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde davon Anzeige machen.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-Recht Zuſ. 217. §. I. Die Oberaufſicht über alle lutheriſchen Kirchſchulen führt das Conſiſtorium, über die ſogenannten Armenſchulen in Königsberg und über die mit dem Collegio Fridericiano verknüpfte deutſche Schule der Director des Collegii Fridericiani, über die übrigen lutheriſchen gemeinen Schulen, die Special- Kirchen- und Schulen-Commiſſion und über die reformirten Schulen das Kirchen-Directorium in Berlin.

§. 2. Von den lutheriſchen Kirchſchulen müſſen die Schultabellen an die Special- Kirchen- und Schulen-Commiſſion von den Superintendenten und Inſpectoren eingeſchickt werden.

§. 3. Ueber die Schulcaſſen bei ſämmtlichen lutheriſchen gemeinen Schulen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die unter dem Director des Collegii Fridericiani ſtehen, kann ohne Genehmigung der Special- Kirchen- und Schulen-Commiſſion nicht disponirt werden und ihr ſind die General-Nachweiſungen der Schulcaſſen-Gelder von den Superintendenten und Inſpectoren einzureichen.

2) Wegen der Schulkaſſen und der Verwaltung des Schulvermögens.

a. Regulativ der Specialkirchen- und Schulkommiſſion, wegen der Landſchulkaſſen d. d. Königsberg den 11. September 1800. ſ. Anhang No. 35.

b. Circ. derſelben Behörde, wegen der Schulkaſſen vom 22. Dezember 1800. ſ. Anhang No. 36.

c. K.-O. v. 24. Juli 1802 mitgetheilt durch Hofreſcript v. 30. Juli ejd. (in act. der Regierung zu Königsberg): diejenigen 4 Thlr., welche jede Kirche alljährlich als Beitrag zur Unterhaltung der Schullehrer zur Schulkaſſe zahlen muß, ſollen bei unvermögenden Amtskirchen Königl. Patronats auf die Special-Aemteretats übernommen werden.

d. V. d. R. zu Königsb. v. 28. September 1814 (Amtsbl. S. 516) macht bekannt:

1) daß die Generalnachweiſung über die Schulkaſſen den 1. März jeden Jahres zur Prüfung an die Regierung eingeſendet werden muß;

2) daß der Inſpector ſich die Schulberechnungen zu dieſem Behufe den erſten Februar jeden Jahres von den Predigern einreichen laſſen muß, daß die Reviſion aber von ihm zur Stelle bei der Schulviſitation auf vorhergegangene, vom Prediger beſorgte Kaſſenabſchlüſſe erfolgen kann.

e. V. d. R. zu Königsb. vom 30. Oktbr. 1824 (Amtsbl. S. 392) weiſet die Superintendenten an, nicht nur die Beſtandsgelder der Schulkaſſen ihrer Diöceſe, ſondern auch die in ihren Händen belaſſenen Coupons von ſämmtlichen öffentlichen Papieren, als: Pfandbriefen Stadtobligationen, Staatsſchuldſcheinen ꝛc. in den Kirchenkaſſen derjenigen Kirche, bei welcher der Inſpektor als Pfarrer angeſtellt iſt, unter den Mitbeſchluß der Vorſteher niederzulegen.

f. Circ.-V. der Regierung zu Königsberg vom 11. Mai 1838 No. $^{1246}/_{4}$ J., die Sonderung der Schulkaſſen von den Kämmereikaſſen ſ. Anhang N. 37.

g.) V. der R. zu M. v. 15. Sptmbr. 1813 wegen Verwendung und Berechnung der ſtädtiſchen Schulcompetenzgelder (M. Amtsbl. 1813, S. 737) ſ. Anhang No. 38.

h. V. d. R. zu M. v. 3. Febr. 1815, die Verwendung der ſtädt. Schulcompetenz und der ſonſtigen Zuſchüſſe aus öffentlichen Kaſſen betreffend (M. Amtsbl. 1815. S. Amtsbl. 1815. S. 76) ſ. Anhang No. 39.

i. R. v. 27. Novmbr. 1823 (v. K. Ann. 1833. S. 659) ſtädtiſche Schulkaſſen betreffend ſ. Anhang No. 29.

k. Reſc. v. 31. Jan. 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 154. folg.) Die Concurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats ſ. Anhang No. 40.

l. R. v. 31. Jan. 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 158 folg.) die Befugniß der Regierungen zur Einforderung der ſtädtiſchen Schul-Etats Behufs der Beſtätigung und reſp. Superreviſion betreffend ſ. Anhang No. 41.

m. Verf d. R. zu Königsb. vom 17. Febr. 1834, die Rechte des Kirchenpatrons bei Beaufſichtigung der Kirchſpiels-Schulkaſſen ſ. Anhang Nr. 42.

n. Reſcr. des M. der geiſtl. Angel. v. 24. Mai 1842 No. 1817., die Concurrenz des Biſchofs bei der Etats-Regulirung u. Vermögensverwaltung der katholiſchen Elementarſchulen (in act. der Reg. zu Königsb.) ſ. Anhang No. 43.

o. Circ.-Verf. der Reg. zu K. v. 7. Dezmbr. 1836 No. $^{139}/_{12}$ K. S. ad No. 10. Um den Aufwand an Schreibmaterialien im Schulweſen zu beſtreiten, wollen wir geſtatten, daß jeder Kreis-Schulinſpektor aus jeder Kirchſpiels-Schulkaſſe jährlich 15 Sgr. und jeder Lokalinſpector aus der Schulkaſſe ſeines Kirchſpiels überhaupt 15 Sgr. (alſo für alle Schulen des Kirchſpiels zuſammen) wo Schulkaſſen vorhanden und des Vermögens ſind, erheben darf. — Diejenigen Kreis- und Orts-Schulinſpektoren, welche aus beſonderm Rechtsgrunde bisher mehr erhoben haben, müſſen dieſen Rechtsgrund nachweiſen, welcher jedenfalls nach ihrem Abgange von der Stelle erliſcht.

p) Circ.-Ver. der Reg. zu Königsb. vom 18. Aug. 1843 No. $^{1431}/_{6}$ K. S., denſelben Gegenſtand betr. ſ. Anhang No. 43. A.

q. Verord. d. d. Königsb. den 26. Mai 1777. (Borowski Kirchen-Reg. S. 137): Da bisher zweifelhaft geweſen, ob die in

den Städten von den Handwerkern nach den Gewerksprivilegiis wegen der jungen Meiſter, Geſellen oder Lehrburſchen zu bezahlende Gewerksgelder zur Armen- oder zur Freiſchulenkaſſe des Orts entrichtet werden ſollen: ſo ſind aus verſchiedenen Städten die geſammte Gewerksprivilegien unterſuchet und aus denſelben bemerkt worden, daß bei einigen die Gewerksgelder alternative entweder der Armenkaſſe oder der Schulkaſſe, bei andern dagegen nur dieſer oder jener Kaſſe ſchlechthin zuerkannt worden. Es ſoll auch hiebei und zwar in der Art ſein Bewenden haben, daß in allen den Fällen, bei welchen in den mehrbenannten Privilegiis die Gewerksgelder alternative der einen oder der andern Kaſſe, welche ſich in der Poſſeſſion dieſer Einnahme wirklich befindet, auch dabei belaſſen werden ſoll; dagegen diejenigen Gefälle, welche privative den Frei-Schulen verſchrieben worden, wie ſolches gemeiniglich zur Einſchreibung der Lehrburſche geſchehen iſt, denenſelben auch ſchlechterdings und privative verbleiben müſſen. Nach dieſem Normativ ſollen ſothane Handwerksgelder zukünftig jederzeit gehörigen Orts abgegeben und verrechnet werden.

§. 17. Eben dieſer Behörde gebührt die Entſcheidung, wenn die Obrigkeit ſich mit dem geiſtlichen Schulvorſteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anſtalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanſtalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchen-Gebäude (Vergl. §. 170 folg. II. 11. A. L. R.)

Anm. Reſc. v. 18. Jan. 1834. (v. K. Ann. 1834. S. 720.) eröffnet, daß die Einholung der Genehmigung des Miniſteriums zur Veräußerung von alten Schulhäuſern, welche durch neue Schuletabliſſements ganz entbehrlich werden, ebenfalls in der Ordnung iſt, und hierutner durch das Reſc. vom 15. März 1832 die geſetzliche Vorſchrift nicht geändert wurde. Die Königl. Regierung kann jedoch in den nach ihrer Anſicht bedenkenfreien Fällen, da zumal auch zur Motivirung des Antrages eine Angabe des zu erwartenden Kaufpreiſes von dergl. zu veräußernden Schulhäuſern gehört, das Geſchäft bis auf Vorbehalt der Genehmigung des Miniſteriums ſogleich abſchließen und in ſolcher Weiſe namentlich mit Licitation der fraglichen Grundſtücke verfahren.

§. 19. Auch von den Gründſtücken und dem übrigen Vermögen der Schule gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet iſt. (Vergl. §. 193 u. ſ. w. II. 11. A. L. R.)

§. 20. Doch ſind Vermögen und Grundſtücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch ſind inländiſche Schulen bei Schenkungen nnd Vermächtniſſen, den Einſchränkungen der Kirchen- und geiſtlichen Geſellſchaften nicht unterworfen (A. L. R. Thl. I. Tit. 11, §. 1075). Vergl. II. 11. §. 197. A. L. R.

Beſtellung der Schullehrer.

§. 22. Die Beſtellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

Anm. Oſtpr. Prov.=Recht. Zuſ. 218.

§. 1. An den Orten, wo Kirchen vorhanden ſind, führt das Kirchenpatronat die Befugniß mit ſich, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen.

§. 2. Die Königl. Schullehrerſtellen in Oſt=Preußen und Litthauen werden, und zwar die lutheriſchen bei Kirchſchulen von dem Staatsminiſterio, bei Dorfſchulen von der Special=Kirchen= und Schul=Kommiſſion und die Reformirten vom Kirchendirektorio in Berlin, beſetzt.

Bei den gemeinen lutheriſchen Stadtſchulen gebührt in der Regel die Berufung den Magiſtraten.

§. 4. Bei katholiſchen Kirchenſchulen werden die Schulmeiſter in der Regel vom Pfarrer und der Gemeine gemeinſchaftlich beſtellt.

§. 5. Die Königl. Schullehrer im Ermelande werden von der Krieges= und Domainenkammer berufen.

§. 6. Bei adelichen und ſtädtiſchen Patronat=Kirchen werden die Vocationen der lutheriſchen Kirchſchullehrer vom Konſiſtorio und bei den Mädchenſchulen in den Städten von der Special=Kirchen=Schulkommiſſion confirmirt.

§. 7. Lutheriſche Schullehrer, welche über 60 Thlr. Gehalt haben, dürfen ohne Genehmigung des Ober=Schulcollegii nicht angeſtellt werden, und überhaupt darf Niemand zum Schullehrer beſtellt werden, der das Gutachten des Geiſtlichen, welcher die nächſte Aufſicht über die Schule hat, nicht aufzeigen kann.

Anm. Die §§. 2, 6 und 7 dieſes Zuſatzes ſind, ſoweit ſie die Regierungen von Berufung der Königl. Schullehrer und Beſtätigung derjenigen, die zu adelichen und ſtädtiſchen Patronatsſtellen berufen worden, ausſchließen, durch die Geſchäftsinſtruktion vom 23. Oktober 1817 aufgehoben.

§. 8. Wegen der Zeit, binnen welcher eine erledigte Schullehrerſtelle von den Patronen bei Verluſt des Rechts wieder beſetzt werden muß, wird auf den Zuſatz 177 Bezug genommen.

Anmerkung 2. Circulair=Reſcript ſ. des Königl. Min. an ſämmtl. Reg., v. 3. Nov. 1824. (v. K. Ann. J. 1824. S. 1065. u. 1066.): Bei Befolgung der in §. 22. Thl. II. Tit. 12. enthaltenen Vorſchrift iſt hinſichtlich der Privat=Patronats=Schulſtellen darauf zu halten, daß unbeſchadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anſtellung des Schullehrers die Wünſche der Gemeine auf erlaubte Art zu erforſchen und zu berückſichtigen, doch die Vocation nur von der Gutsobrigkeet ausgeſtellt und von der Königl. Regierung zur Beſtätigung eingereicht, in keinem Falle

aber den Gemeinen verſtattet werde, förmliche Contracte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbehalten wird, mit dem Schullehrer abzuſchließen. — Hinſichtlich der Schulſtellen landesherrlichen Patronats aber iſt genau nach der Dienſtinſtruktion zu verfahren, wonach der Königl. Regierung die Beſetzung ſämmtlicher dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schulſtellen gebührt.

3) Wer iſt als Patron einer Schule nach dem Oſtpreuß.-Provinz-Recht zu betrachten? ſ. Anhang No. 44.

4) Cir.-Verf. d. R. zu K. v. 12. Dez. 1826 No. $^{585}/_{12}$ K. S. die Anſtellung katholiſcher Schullehrer betreffend. ſ. Anhang Nro. 45.

5) Cir.-Verf. d. R. zu K. v. 25. September 1833 No. $^{681}/_{6}$ K. S. (an ſämmtliche katholiſche Schul-Inſpektoren des Ermlandes und abſchriftlich den vier ermländiſchen Landrathsämtern mitgetheilt) ſchärft die Beobachtung der Circ.-Verf. v. 12. Decmbr. 1826 ein, und droht zugleich an, die wider dieſelbe angeſetzten Schullehrer nicht anzuerkennen, noch zu remuneriren und dem Befinden der Umſtände nach mit anderweiter Beſetzung der Stelle vorzugehen; an den contravenirenden Schulinſpektoren aber es zu rügen und andere Maßregeln zu ergreifen.

6) V. d. R. zu M. v. 28. Jan. 1815 (Amtsbl. S. 87) wegen des bei Anſtellung d. Schullehrer zu beobachtenden Verfahrens. ſ. Anh. No. 46.

7) V. d. Reg. zu M. v. 25. Mai 1827 (Amtsbl. S. 206), die Beſetzung der Schulſtellen betr. ſ. Anhang No. 47.

8) V. d. Reg. zu K. v. 19. April 1821 (Amtsbl. S. 182), die Vocation der Schullehrer betr. ſ. Anhang No. 48.

9) Circ.-R. v. 18. Mai 1840 (Min.-Blatt 1840. S. 230): Es ſind dem Miniſterium mehrere Fälle bekannt geworden, daß das Einkommen der Schulſtellen an Gymnaſien, höheren Bürger Stadt- und Landſchulen bei Erledigungen wilkürlich herabgeſetzt und die gemachte Erſparniß zu andern Zwecken, reſp. Verbeſſerung anderer Lehrſtellen an derſelben Schule verwendet worden iſt. Da es nun bei einem ſolchen Verfahren nicht fehlen kann, daß nach und nach die Zahl der beſſer dotirten Stellen ſich ſehr vermindern und die Ausſicht, ausgezeichneten und verdienten Schulmänner eine ihren Leiſtungen entſprechende und vor der dringendſten Noth ſchützende Stellung zu verſchaffen, ganz verſchwinden muß, ſo fordert das Miniſterinm die Königl. Reg. auf, mit Aufmerkſamkeit darauf zu wachen, daß in ihrem Reſſort die Dotationen der Schulſtellen erhalten und Anträge der Privatpatronen, zur Verbeſſerung anderer Schulſtellen ſie zu verkürzen, zurückgewieſen werden.

§. 23. Durch wen dieſe Befugniß in Anſehung der auf Domainen oder andern Königl. Gütern zu beſtellenden Schulmeiſter ausgeübt werde, iſt nach den Verfaſſungen einer jeden Provinz beſtimmt.

§. 24. Ueberall aber ſoll kein Schulmeiſter beſtellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angeſtellter Prüfung

ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem ſolchen Amte erhalten hat.

Anm. 1) Cir.-R. v. 1. Juni 1826. an ſämmtl. Provinzial-Schul-Kollegien, betr. die Prüfung und Anſtellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten und das Verhältniß der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulweſen der Provinz (v. K. Ann. 1826. S. 358), ſ. Anhang No. 49.

2) Circ.-R. v. 1. Juni 1826 an die Königl. Regierungen, dieſelbe Angelegenheit betr. (v. K. Ann. 1826. S. 363); ſ. Anhang No. 49.

2) Die nach dieſem Reſc. erforderliche öffentliche Bekanntmachung der darin enthaltenen Beſtimmungen iſt erfolgt:

a. v. d. R. zu K. unter dem 1. Juli 1826 (Amtsbl. S. 192 folg.);

b. v. der R. zu Gumbinnen unter dem 5. Aug. 1826 (Amtsbl. S. 588 folg.);

c. von der R. zu Danzig unter dem 29. Juli 1826 (Amtsblatt S. 267 folg.);

d. von der R. zu M. unter dem 3. Aug. 1826 (Amtsblatt S. 258 folg.)

4) V. d. R. zu G. v. 21. Mai 1821 (Amtsbl. S. 563), denſelben Gegenſtand betr. ſ. Anhang No. 51.

5) Cir.-Reſc. vom 29. März 1827, die Prüfung ſtudirter Lehrer für Bürgerſchulen betr. (v. K. Ann. 1827. S. 109 folg.), bekannt gemacht

6) durch die V. der R. zu K. v. 7. Mai 1827 (Amtsbl. S. 124 folg.) ſ. Anhang No. 52.

7) Die darauf bezüglichen Verord. d. Reg. zu M. vom 23. Nov. 1827 (Amtsbl. S. 391 folg.), d. R. zu D. v. 12. Mai 1827 (Amtsbl. S. 193 folg.) und der R. zu G. (Amtsbl. 1827 S. 679) ſtimmen dem Inhalte nach mit der Verordnung der Reg. zu K. überein.

8. R. v. 22. März 1827 (v. K. Ann. 1827. S. 104), die Mitwirkung der biſchöflichen Behörden bei den Wahlfähigkeits-Prüfungen katholiſcher Schulamts-Bewerber betreffend ſ. Anhang No. 53.

In Folge deſſen

9) V. der Reg. zu K. v. 16. Juni 1827 (Amtsbl. S. 151), welche den weſentlichen Inhalt der Miniſterial-Beſtimmung und ſoweit er auf den K. Reg.-Bezirk Anwendung findet, zur öffentlichen Kenntniß bringt.

10) R. vom 19. Oktober 1832 (v. K. Ann. 1832. S. 932), die Prüfung und Anſtellungsfähigkeit der Schulamts-Candidaten betreffend, deren Beſtimmungen bekannt gemacht ſind:

a. durch das Provinzial-Schulkollegium zu K. mittels Ver. vom 15. November 1832 (K. Amtsbl. S. 413), ſ. Anhang No. 54.

b. durch daſſelbe im G. Amtsbl. 1832 S. 731 und im D. Amtsbl. 1832. S. 347.

11) R. v. 12. Juli 1833 an die Provinzial=Schulkollegien und den Regierungen mitgetheilt (v. K. Ann. 1833. S. 393): Die Frage ob auch Literaten, die nicht Kandidaten der Theologie ſind, oder in das Predigtamt nicht einzutreteu beabſichtigen zu den durch das R. v. 29. März 1827 angeordneten Prüfungen zugelaſſen werden können, iſt dahin entſchieden, daß

1) alle mit genügenden Univerſitäts=Zeugniſſen verſehene Literaten, mögen ſie ſich der Theologie oder der Pädagogik vorzugsweiſe gewidmet haben, zur Prüfnng für die Lehrſtellen an ſtädtiſchen Bürgerſchulen, die nicht zu den in dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 §. 2. No. 3. bezeichneten gehören, inſofern an die Lehrſtellen die Verpflichtung zum Predigen nicht geknüpft iſt, nach dem Cir.=Reſc. vom 29. Mäaz 1827 ohne Weiteres zuzulaſſen ſind;

2. alle Candidaten der Theologie, die ſich für den Eintritt in die theologiſche Laufbahn beſtimmt erlärt haben, und wie ſie für die Lehrſtellen, mit welchen die Verpflichtung zum Predigen verbunden iſt, erforderlich ſind, zu der Prüfung nach dem Circ.=Reſcr. v. 29. März 1827 nur dann zugelaſſen werden dürfen, wenn ſie das theologiſche Examen pro candidatura vor dem Conſiſtorium bereits beſtanden haben, und über deſſen genügenden Ausfall ſich durch ein Zeugniß ausweiſen können.

12) R. v. 15. Juli 1832 und 3. Dezmbr. 1833 (v. K. Ann. 1833. S. 956. 957) beſtimmt, daß ausländiſche Schulamtsbewerber zu den dieſſeitigen Schulſtellen nur dann zuzulaſſen ſind, wenn ſie vor einer inländiſchen Prüfungscommiſſion die Prüfung mit Auszeichnung beſtanden haben.

43) R. v. 4. September 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 700). Candidaten des höheren Schulamts müſſen ſich noch einer Prüfung für die Volksſchullehrer= oder Lehrerſtellen an niedern Bürgerſchulen, im Falle ſie eine Anſtellung bei denſelben wünſchen, unterwerfen.

14) R. v. 20. Mai 1824 (v. K. Ann. 1824. 414. 415) beſtimmt in Abſicht der Frage: wie es hinſichtlich der abermaligen Prüfung der von Privatpatronen aus andern Provinzen berufenen und bereits geprüften Schullehrer gthalten werden ſolle, daß es dem Ermeſſen einer jeden Regierung überlaſſen bleibe, in welchen Fällen ſie eine ſolche für erforderlich, oder ſie zu erlaſſen für unbedenklich halten will. Die Frage: im Allgemeinen anlangend, iſt es indeß rathſam, eine abermalige Prüfung jedesmal vorzunehmen:

1) wenn der vocite Lehrer für eine Schule beſtimmt iſt, in welcher görßere Anforderungen an ſeine Kenntniſſe und Geſchicklichkeit, oder Anforderungen anderer Art, als in der bisher von ihm bekleideten Stelle gemacht werden: und

2) wenn die über ihn von ſeiner biserigen Behörde eingezogenen Erkundigungen oder andre Umſtände einen Zweifel an ſeiner hinlänglichen Qualifikation begründen.

Dagegen aber bedarf es bei den noch nicht angeſtellt geweſenen, aber mit dem Zeugniß unbedingter Anſtellungsfähigkeit aus einem Königl. Seminar entlaſſenen, und in den Amtsblättern der

betreffenden Regierungen als wahlfähig bezeichneten Subjekten einer abermaligen Prüfung nicht, wenn ſelbige aus einer Provinz in die andere ſich begeben und dort Schulſtellen derſelben Art, für welche ſie unbedingt anſtellungsfähig erklärt worden ſind, erhalten ſollen.

15) V. d. R. zu G. v. 20 Mai 1836 (Amtsbl. S. 521) beſtimmt in Folge höherer Anordnung, daß diejenigen Candidaten der Theologie, welche ſich zu Präcentor- und Kirchſchullehrerſtellen melden wollen, ſich einige Monate in einem Seminare aufhalten müſſen, um das Unterrichtsweſen kennen zu lernen, und daß dieſelben erſt, nachdem ſie ſich hierüber durch das Zeugniß des betreffenden Seminardirektors ausgewieſen haben, zur Schulprüfung zugelaſſen werden dürfen.

16) V. d. R. zu K. v. 21. Dez. 1835 (Amtsbl. 1836. S. 5) enthält die nämliche Beſtimmung wie zu No. 15.

17) V. d. R. zu M. v. 7. Oktober 1840 (Amtsbl. S. 314): Das Königl. Miniſterium hat ſich veranlaßt geſehen, mittels Reſc. v. 14. Juli c. folgende Beſtimmungen in Betreff der wiederholten Prüfungen der proviſoriſch angeſtellten Elementar-Schullehrer zu ertheilen:

1) Als Regel iſt feſtzuhalten, daß die in der erſten Prüfung bedingt fähig erkannnten Elementarlehrer, nachdem ſie 2 bis 3 Jahre proviſoriſch fungirt haben, zur abermaligen Prüfung einberufen werden.

2) Dieſe Prüfung ſoll in der Regel entſcheiden, ob den Geprüften noch ferner ein Schulamt anvertraut werden kann oder nicht.

3) Nur wenn ganz beſondere Umſtände obwalten, darf ein dritter angemeſſener Prüfungstermin angeordnet werden, fällt aber auch die dritte Prüfung ungenügend aus, ſo iſt der Geprüfte als Lehrer zu entlaſſen.

4) Die zweite oder reſp. dritte Prüfung ſoll nach Vorſchrift der Circ.-Verf. vom 1. Juni 1826, die Prüfung und Anſtellung der Seminariſten betr., vorzugsweiſe darauf gerichtet werden, zu ermitteln, ob der proviſorich angeſtellte Lehrer eine genügende praktiſche Tüchtigkeit nachweiſe.

18) R. v. 28. Februar 1825, (v. K. Ann. 1825 S. 3.) betreffend die Verpflichtung der in Seminarien gebildeten Schullehrer, nach ihrer Entlaſſung aus der Bildungsanſtalt erſt drei Jahre lang Lehrer einer öffentlichen Schule zu ſein ꝛc. ſ. Anhang No. 55.

Die Beſtimmungen dieſes Reſc. ſind bekannt gemacht

a. Durch die Reg. zu Königsberg unter dem 4. Mai 1825 (Amtsblatt S. 238);
b. durch die Reg. zu G. unter den 1. Mai 1825 (Amtsblatt S. 332. folg.)
c. durch die Reg. zu M. unter den 24. April 1825. (Amtsblatt S. 173. folg.)
d. durch die Reg. zu D. unter den 23. April 1825 (Amtsblatt S. 326. folg.)

§. 25. Es muß alſo jeder neu anzunehmende Schulleh≈rer dem Kreisinſpektor oder Superintendenten angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugniß ſeiner Tüchtigkeit verſehen iſt, demſelben zur Prüfung vorgeſtellt werden.

Anm. 1) Verord. der Reg. zu K. v. 2. Juli 1815. (Amtsbl. S. 318.) ſetzt zur Vereidigung aller Schullehrer folgendes For≈mular feſt: Ich N. N. ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allwiſſen≈den und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule zu N. N. berufen und beſtellt bin, ich ſowol in dieſem, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich ins künftige berufen werden möchte, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen (Name des Königs) meinem allergnädigſten Könige und Herrn, und dem Kgl. Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreiſe nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetzen und Anord≈nungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit, ge≈wiſſenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, guten und verſtändigen Menſchen zu erziehen, mit Ernſt und Eifer bemüht ſein, auch ſelbſt ein chriſtliches und erbauliches Leben füh≈ren will, wie es einem rechtſchaffenen Lehrer geziemet, alles, ſo wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum! (Bei Vereidigung katholiſcher Lehrer: alles, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heili≈ges Evangelium!).

Bei weiterer Beförderung iſt ihnen nur mit Zurückweiſung auf ihren erſten Eid das feierliche Verſprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

2) Verord. d. Reg. zu Königsb. v. 23. Febr. 1821. (Amtsbl. S. 110.): Die Superintendenten haben den Berichten, in welchen ſie die Erledigung einer Schulſtelle durch Todesfall oder Verſez≈zung anzeigen, jedesmal beizufügen, was für die interimiſtiſche Ver≈waltung der Stelle während der Vacanzzeit geſchehen ſei oder ge≈ſchehen ſolle, damit die Jugend während der Vacanz nicht ohne Unterricht bleibt. Bei Vorſchlägen zur Wiederbeſetzung der Stelle iſt jedesmal auch der Vorname des Vorgeſchlagenen, ſein Alter, ſeine bisherigen Verhältniſſe, ſein Aufenthaltsort und ob er ſeine Militairpflicht bereits erfüllt habe, genau zu bemerken, auch gleich≈zeitig die Emolumenten≈Tabelle atteſtirt in duplo einzureichen.

Rechte und Pflichten derſelben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Ge≈richtsſtand, ſondern ſind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

1. Vergl. II. 11. §. 96. A.L.R.
2. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 204.
3. Vergl. §. 11. u. 27. d. Anh. z. A.G.O.

§. 27. Dieſer gebührt mit Zuziehung des geiſtlichen Schul≈vorſtehers auch die Aufſicht über ihre Amtsführung, und ſie hat wegen Ahndung der ſolchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Laſt fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in

Anſehung der Kirchenbedienten den geiſtlichen Obern beigelegt ſind.

Anm. Oſtpreuß. Prov.=Recht. Zuſ. 219. Wenn den proteſtantiſchen Kirch= und Königl. gemeinen Schullehrern Vergehungen in ihrem Amte zur Laſt fallen, ſo gebührt die Ahndung den ihnen nach dem 217. Zuſatz vorgeſetzten Collegiis. In Abſicht der übrigen gemeinen proteſtantiſchen Schullehrer hat es zwar bei dem A.L.R. ſein Bewenden; es bleibt aber die Befugniß, die Vergehungen derſelben zu ahnden, den vorgedachten Collegiis, inſofern ſie ihnen bisher zugeſtanden hat, gleichfalls vorbehalten. (Vergl. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §. 530—538.)

§. 28. Dagegen finden auch in Anſehung der Schullehrer, wenn dieſelben ihres Amts entſetzt werden ſollen, die Vorſchriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

1) Inſtruction für die Landſchullehrer des Gumbinnenſchen Reg.=Bezirks v. 18. November 1829. (Amtsbl. 1829. S. 1001. folg.) ſ. Anh. Nr. 56.
2) Vergl. §. 530 folg. II. 11. A.L.R. und die daſelbſt gegebenen Ergänzungen.
3) Reſc. v. 17. Auguſt 1827 und 17. Auguſt 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 712—714), die Emeritirung dienſtunfähiger Schullehrer betr., deſſen Inhalt durch die Circ.=Verf. der Reg. zu K. v. 7. October 1835. Nr. $^{1324}/_{8}$ K. S. den Unterbehörden mitgetheilt iſt, ſ. Anh. Nr. 57.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden ſind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den ſämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterſchied ob ſie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes, ob. Unterhalt.

Anm. A. Hausväterbeiträge (in Gelde und Naturalien.)

1) Wer iſt Hausvater? Zur Eläuterung des Begriffs dienen die §§. 21. 22. 23. des Reglements für die Land= und niedern Bürgerſchulen in Neuoſtpreußen vom 31. Auguſt 1805. ſ. Anhang Nr. 58.
2) Auch Rittergutsbeſitzer ſind in Oſtpreußen nach der beſtehenden Schulverfaſſung als ſchulengeſellſchaftliche Mitglieder zu betrachten und inſofern zu Schulleiſtungen heranzuziehen; vergl.
   a. Hofreſc. v. 21. Febr. 1805. ſ. Anh. Nr. 59.
   b. Bericht der Oſtpr. und litth. Kriegs= und Domainen=Kammer v. 25. Nobr. 1805. ſ. Anh. Nr. 60.
   c. Hofreſc. v. 5. April 1806. ſ. Anh. Nr. 61.
   d. Reſc. v. 20. Octbr. 1833. Nr. 17895. ſ. Anh. Nr. 62.
   e. Der Miniſterial=Beſcheid vom 4. October 1839. Nr. 16490. ſpricht ſich dahin aus: Es beruht in der dort beſtehenden Provincial=Schulverfaſſung, daß der Gutsbeſitzer, welcher nicht der Patron der Schule iſt, der Schul=Societät als beitragspflichtiges Mitglied angehört.
   f. Der Miniſterial=Beſcheid vom 2. December 1841. Nr. 24370 eröffnet: Die allgemeine ordnungmäßige Aufſicht über das Schulweſen bedingt für eine jede Ortſchaft

ein beſtimmtes öffentliches Schulſyſtem; es kann Ihnen daher nicht überlaſſen bleiben, auf welche Weiſe Sie dem Schulbedürfniſſe für ihre Gutseinſaſſen abzuhelfen für gut finden. Nach den in der Provinz beſtehenden verfaſſungsmäßigen Grundſätzen gehören Ew. ꝛc., wie jeder andere Hausvater, zu den Eingeſchulten und der Umſtand, ob Sie von der Schule Gebrauch machen oder nicht, kommt in keinen Betracht.

(Die von a bis f angeführten Beſtimmungen befinden ſich in act. der R. zu Königsberg)

3) Beiträge ſolcher Perſonen, welche zwar im Schulbezirke Grundſtücke beſitzen, aber außerhalb dieſes Bezirks wohnen.

a. Reſc. des Min. d. Inn u. d. Pol. v. 14. April 1840. Nr. 867. B. (in act. d. R. z. K.) ſ. Anh. Nr. 63.

b. Schr. d. R. zu K. an die R. zu G. vom 6. October 1841. Nr. $^{787}/_{9}$ K. S. und Verf. d R. zu K. an den Landrath in L. vom 13. Decbr. 1842 Nr. $^{1267}/_{10}$ K. S. ſ. Anh. Nr. 64.

4) Beiträge der Forſtbedienten.

a. Warthen d. h. erbl. Beſitzer bäuerlicher Ackernahrungen, denen bei der Beleihung mit dieſen Grundſtücken die Forſtbeaufſichtigung nur nebenher ſtatt anderer Dienſtverbindlichkeiten aufgetragen worden iſt, ſind gleich den Bauern beitragspflichtig. Nr. 15. der principia reg. ſ. Anh. Nr. 4.

b. Unterforſtbeamte, welche nicht Warthen ſind, deren Dienſt-Etabliſſements aber auf Bauergrundſtücken errichtet ſind, haben die Verpflichtung die Natural-Präſtationen nach den Pr. reg. zu leiſten (Reſcr. v. 24. Mai 1826. und Circ. d. R. zu K. v. 17. Auguſt 1826. Nr. 2236/6).

c. Forſtbediente, deren Dienſt-Etabliſſements auf urſprünglich Königl. Forſt-Terrain errichtet ſind, haben bis auf Weiteres nur Beiträge, wie jeder andere Beamte zu leiſten (Reſc. v. 9 Juli 1842 Nr. 1278/5).

5) Reſc. v. 4. Auguſt 1826. (v. K. Ann. S. 750.), betreff. die Befreiung der Gendarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsſchulen, nicht aber von Entrichtung des Schulgeldes, ſiehe Anh. Nr. 65.

6) Reſc. v. 22. September 1827. (v. K. Ann. S. 675.), die Communalbeiträge der Judengemeinen zu den Ortsſchulen ſ. Anhang Nr. 66.

7) Die Beitragspflichtigkeit der Geiſtlichen:

a. Reſc. v. 9. December 1830. (v. K Ann. 1830. S. 769. folg.) die Aufbringung der Schulbeiträge und die Heranziehung der Geiſtlichen bei Repartition derſelben betr. ſ. Anhang Nr. 67.

b. Reſc. v. 15. September 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 707.), die Nichtbefreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen betr. ſ. Anh. Nr. 68.

8) Reſc. v. 18. April 1831. (v. K. Ann. 1835. S. 700. folg.), die Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge betr. ſ. Anh. Nr. 69.
9) Reſc. v. 24. Auguſt 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 705. folg.), denſelben Gegenſtand betr. ſ. Anh. Nr. 70.
10) Die Beitragspflichtigkeit der Beamten:
a. Reſc. v. 28. April 1836. (v. K. Ann. 1836. S. 377.)
b. Reſc. v. 31. Auguſt 1838. (v. K. Ann. 1838. S. 685.)
c. Reſc. v. 20. October 1838. (v. K. Ann. 1838. S. 132.)
d. Reſc. v. 29. Juli 1838. (v. K. Ann. 1838. S. 689.)
e. Reſc. v. 2. Febr. 1843. (Min.-Bl. 1843. S. 28.)
(Vorſtehende fünf Reſcripte ſind abgedruckt im Anhange unter Nr. 71., 71a., 71b., 71c., 71d.)

B. Deputatbrennholz.

1) §. 3. der Princ. regulativa vom 30. Juli, 1. Auguſt 1736. ſ. Anh. Nr. 4.
2) Forſt-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen vom 3. December 1775. §. 19: Die Geiſtlichen erhalten das freie Brennholz nach ihren Matrikeln und der Obſervanz und wenn ſolche nichts deutlich feſtſetzen, ſondern nur überhaupt auf freies Brennholz laufen; ſo ſoll auf einen Prediger 8 Achtel und auf einen Küſter, Schulmeiſter 3 Achtel jährlich gerechnet werden.
3) Oſtpreuß. Provincialrecht Zuſ. 203. zu §. 815. II. 11. A. L. R. und die angegebenen Ergänzungen.
4. Reſc. des Hausmin., General-Verwaltung für Domainen und Forſten vom 6. Februar 1843. Nr. 28465 (in act. d. R. zu K.) beſtimmt hinſichtlich des Verabreichung des Deputatholzes aus Königl. Forſt.

a. Das für jede einzelne Schulklaſſe und den Lehrer anzuweiſende Quantum an Brennmaterial darf das durch die Allerh. K.-O. vom 27. Juli 1830. beſtimmte Maximum von 15 Klaftern weiches Scheitholz in keinem Falle überſteigen.

b. Nur den erſten Lehrern, welche bei Kirchſchulen angeſtellt ſind, darf Heizungsmaterial für zwei Wohnſtuben inſofern verabreicht werden, als ihnen zwei oder mehrere Wohnſtuben im Kirchſchulgebäude wirklich zur Dispoſition ſtehen.

Für die Lebensweiſe und ſonſtige Stellung aller übrigen Schullehrer iſt eine Wohnſtube genügend, und es darf deshalb keinem derſelben Heizungsmaterial zu mehr als einer Stube angewieſen werden.

a. Der Bedarf des Brennmaterials zur Heizung iſt nach Vorſchrift der Verfügung vom 6. Januar 1837 zu ermitteln. Zum Waſchen, Backen und Kochen können jedem Schullehrer, welcher eigene Haushaltung führt, nach den bisherigen Grundſätzen auch ferner drei und ein Drittel Klafter weiches Scheitholz verabreicht werden. Wenn Schullehrer keinen eigenen Haushalt führen, wie es insbeſondere bei den für die zweiten Schulklaſſen angeſtellten Lehrer wohl vorkommt, ſondern bei andern Familien in Koſt gehen, ſo darf ihnen nur das ad b. erwähnte Brennmaterial für ein Wohnzimmer zugeſtanden werden.

d. Das Sortiment, in welchem der nach weichem Scheitholz berechnete Bedarf an Brennmaterial anzuweiſen iſt, muß nach Vorſchrift der Verf. vom 7. Februar 1841 beſtimmt werden.

e. Nach Vorſchrift der §§ 5 und 7. der Verordnung vom 30. November 1840. (ſ. Anhang Nr. 17.) ſoll das Bau- und Brennmaterial für ſolche Schulen, welche für Domainen- und für Einſaſſen, die zu Privat-Dominien gehören, gemeinſchaftlich errichtet ſind, antheilig nach Verhältniß der Zahl der zu den einzelnen Dominien gehörigen Haushaltungen aus der Königl. Forſt und von den Privat-Dominial-Beſitzern hergegeben werden, es ſei denn, daß durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle, durch andere Urkunden oder durch verjährtes Herkommen etwas Anderes feſtgeſetzt wäre.

5) Reſc. v. 6. Januar 1837. Nr. 23652 beſtimmt, daß der Holzbedarf zu dem Satze von 800 Kubikfuß Lehrzimmer und 700 Kubikfuß Wohnzimmer Raum auf eine Klafter geringen Holzes berechnet werden ſoll.

6) Reſc. v. 7. Februar 1841. Nr. 1026 ſtellt folgende Grundſätze in Beziehung der Schul-Deputatholzabgaben auf:

a der Betrag des Deputats bis incl. 10 Klafter für die einzelne Königl. Schule oder Schulklaſſe einſchließlich des Bedarfs für den Lehrer iſt in der Regel in weichem Scheit- (Kloben-) Holz, und wenn Torf vorhanden iſt und dieſer in der Brennkraft dem Scheitholz gleichkommt, nach Vorſchrift des Anhanges §. 61. zum §. 197. I. 22. A.L.R. die Hälfte in Torf von guter Qualität abzugeben.

b. Wenn dagegen die Forſt, auf welche das Brennmaterial angewieſen iſt, ſchon bedeutende Quantitäten Scheitholz an Servitutsberechtigte und Deputanten abzugeben hat, oder wenn andere forſtwirthſchaftliche oder adminiſtrative Verhältniſſe Veranlaſſung geben, dann ſoll die Schule nicht Scheitholz, ſondern weiches Knüppelholz und zwar für jede Klafter weiches Scheitholz, eine und eine halbe Klafter weiches Knüppelholz erhalten.

c. Beträgt aber das Deputat für eine Schule oder Schulklaſſe mehr als 10 Klafter weiches Scheitholz, dann iſt dieſer Mehrbetrag nur bis zu 5 Klaftern und zwar in Stubben nach Vorſchrift der K.-O. v. 27. Juli 1830 zu gewähren.

d. Verweigern jedoch die betreffenden Schul-Societäten aus erheblichen Gründen die Annahme von Stubben, ſo iſt denſelben ſtatt der Stubben Reiſig und erſt wenn ſolches in der Forſt nicht vorhanden, Knüppelholz in der Art anzuweiſen, daß für eine Klafter weiches Scheitholz eine und eine halbe Klafter weiches Knüppelholz oder vier zweiſpännige Fuder Reiſer (gleich zwei Klaftern weiche Stubben) verabreicht werden.

(Eine Zuſammenſtellung der über das Deputatholz ergangenen Vorſchriften giebt die Circ.-Verfüg. der R. zu K. 20. Auguſt 1843. Nr. 664/3 K. S. ſ. Anh. Nr. 72a.

7) V. d. R. zu K. v. 13. Mai 1818. (Amtsbl. 1818. S. 201.) beſtimmt:

Kein Lehrer darf um der Holzes-Ausfuhr willen in Zukunft die Schule ausſetzen, ſondern dieſe Angelegenheit nimmt folgenden Gang: Das betr. Forſtamt macht dem Königl. Intendantur- od. Domainen-Amte den Anweiſe-Termin bekannt. Dieſes ſetzt die, welche das Holz anfahren haben, durch den Schulzen davon in Kenntniß und hält ſie an, das Holz in beſtimmten Terminen abzuholen und auf dem Scheithofe aufzuſetzen. Für die Richtigkeit des Maaßes muß der Schulz ſtehen, denn er übernimmt das Holz in der Forſt und liefert es in der Schule ab. Bei der Uebernahme muß ein Mitglied des Schulvorſtandes zugegen ſein. Wird das Holz nicht zur rechten Zeit angefahren, ſo daß Schulſtörung zu befürchten iſt, ſo beſchwert ſich der Schullehrer durch die Schulvorſtände beim K. Amte. Hilft das nicht, ſo wendet er ſich durch den Pfarrer oder Superintendenten an die Königl. Regierung. Der Schullehrer ſelbſt miſcht ſich nicht unmittelbar in die Sache, damit ihm Verdruß und der Schule die unnützen Verſäumniſſe erſpart werden.

8) Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 13. Mai 1842. Nr. 726/1. K. S. beſtimmt, daß

1) das aus der Kgl. Forſt zu verabfolgende Schul-Deputat-Brennholz, ſobald der Verabfolgungszettel ertheilt iſt, bei dem nächſten günſtigen Wege von den Ausfuhrpflichtigen auf einmal bei größeren Holz-Quantitäten aber in höchſtens 2 Terminen aus der K. Forſt abgeholt werde, und

2) daß die Fuhren der einzelnen Ortſchaften der Schul-Societät unter die Aufſicht der betr. Ortsvorſtände oder geeigneten Stellvertreter derſelben geſtellt werden und ſtets einer der Schulvorſteher die Anfuhr im Ganzen beaufſichtige. Die Pflicht des Schulvorſtehers iſt es hiebei, das Brennholz-Deputat nach vorheriger Ueberzeugung von der guten Beſchaffenheit deſſelben und der Richtigkeit des Maaßes von dem überweiſenden Forſtbeamten zu übernehmen und demnächſt in Gemeinſchaft mit den Ortsvorſtänden oder deren Stellvertreter darauf zu ſehen, daß daſſelbe vollſtändig aufgeladen, bis zur Schule gefahren und hier gehörig aufgeſetzt werde, damit auch der Lehrer durch Uebermeſſung von der Richtigkeit des Quantums ſich zu überzeugen vermöge.

9) V. d. R. zu G. v. 10. April 1818. (Amtsbl. S. 369.) iſt faſt gleichlautend mit der V. d. R. zu K. v. 13. Mai 1818.

10) V. d. Reg. zu D. v. 23. Januar 1820. (Amtsbl. S. 66.) weiſet die Forſt-Inſpectoren an, dafür ernſtlich zu ſorgen, daß das den Schullehrern zu verabreichende Deputat-Nadel-Reiſigholz von allen kleinen Zweigen befreit und gut und dicht in Klaftern aufgeſetzt werde.

11) V. der R. zu M v. 30. Auguſt 1830. (Amtsbl. S. 343.) beſtimmt, daß diejenigen Schulgemeinden, welche es wünſchen, das Raff- und Leſeholz für die Schullehrrr von jetzt ab, ſtatt in Fudern nun in Klaftermaaß abgegeben werden kann, wobei zwei zweiſpännige Fuder einer Klafter gleich gerechnet werden. Das Leſeholz wird dann in einer Länge von 6 Fuß, in 6 Fuß Breite und in Höhe von 3 Fuß nebſt 2 Zoll Sackmaaß aufgeſetzt werden, inſofern die Form von 6 Fuß Höhe und Breite und 3 Fuß

Läng: nicht beſonders gewünſcht oder durch das Material ſelbſt, nöthig gemacht wird.

Jeder Schulvorſtand, welcher von dieſer Genehmigung Gebrauch machen will, hat ſich deshalb zeitig bei dem betreffenden Oberförſter zu melden, und dann zugleich das Hauerlohn für die zu empfangende Anzahl Klaftern gegen Quittung einzuzahlen; die Forſtkaſſen können deshalb keine Vorſchüſſe machen. — Da das Lohn für das Zuſammenbringen und Hauen der Leſeholz-Klaftern in manchen Revieren wegen Neuheit der Sache noch etwas theuer iſt, ſo wollen wir vorläufig und bis ſich hierunter eine angemeſſene Verminderung des Hauerlohns wird bewerkſtelligen laſſen, geſtatten, daß die Schulvorſtände das Aufarbeiten der Deputat-Klaftern durch zuverläſſige Arbeiter, welche ſich vorher bei dem betreffenden Oberförſter zur Anweiſung des Leſe-Holzes zu melden haben, ſelbſt verrichten laſſen können. Doch ſind ſie für jede Unordnung, welche dieſe Arbeiter begehen möchten, verantwortlich.

12) Verord. der Reg. zu M. v. 13. December 1833. (Amtsbl. 1834. S. 1.) ſtimmt faſt wörtlich mit der V. der R. zu K. v. 13. Mai 1818. überein.

13) Verord. v. 30. November 1840. ſ. Anh. Nr. 17.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, ſo iſt jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von ſeiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, ſie beſtehen nun in Gelde oder Naturalien, müſſen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Beſitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeſchrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieſer Beiträge ſind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov.-Recht. Zuſ. 220.

Das Schulgeld muß ohne Rückſicht auf die jeden Orts feſtgeſetzten übrigen Beiträge entrichtet werden.

2) V. d. R. zu K. v. 4 September 1817. (Amtsbl. S. 385.) beſtimmt, daß Eltern und Vormünder auch für die Zeit, wo ſie die Kinder von der Schule abhalten, das Schulgeld unweigerlich zu entrichten haben. Auch dürfen die Vormünder das für ihr Mündel gezahlte Schulgeld ihnen nicht anrechnen. Daſſelbe findet an ſolchen Orten ſtatt, wo ein beſonderes Holzgeld gezahlt wird. Auch für ſchulpflichtige Kinder, die den ganzen Winter über die Schule verſäumen, muß letzteres unweigerlich bezahlt werden.

3) Circ.-Verf. der Reg. zu K. v. 2. October 1826. Schulgeld und Schulbeiträge betr. ſ. Anh. Nr. 73.

4) V. der R. zu K. v. 7. October 1833. (Amtsbl. S. 321.), die Hebungen der Kommunen und Dominien für Schulen betr. ſ. Anh. Nr. 74.

5. R. vom 14. Juni 1834. (v. K. Ann. 1835. S. 398), die Verpflichtung zur Anſchaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern ſ. Anh. Nr. 75.

6. Gumb. Amtsbl.-Verfügung. vom 17. Juli 1829, S. 658. Nach einer uns zugekommenen Anzeige wird in einigen Kirchſpielen von denjenigen Kindern, welche nur für die Zeit der Feldarbeiten dahin vermiethet ſind, und die Schule am Wohnorte ihrer Dienſtherren während der Sommermonate beſuchen, das geſetzliche Schulgeld erfordert, das die Eltern derſelben, ſchon an die Schulcaſſe desjenigen Kirchſpiels, in dem ſie ſelbſt und auch ihre Kinder, während des größten Theils des Jahres wohnen, zu zahlen haben. Da auf dieſe Art die Eltern genöthigt ſein würden, Schulgeld in zwei Kirchſpielen zu zahlen, dieſes aber den geſetzlichen Beſtimmungen zuwider iſt, ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß für die Dienſtkinder das Schulgeld nur in demjenigen Kirchſpiele erhoben werden darf, in welchem deren Eltern und ſie ſelbſt während des Spätherbſtes und Winters wohnen, und daß, wenn ſie während der Sommerzeit die Schule eines anderen Kirchſpieles, in dem ihr Dienſtherr wohnt, beſuchen, für dieſe Zeit des Schulbeſuches ein beſonderes Schulgeld nicht gefordert werden darf.

§. 33. Gutsherrſchaften auf dem Lande ſind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres ſchuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auch eine Zeit lang unvermögend ſind, dabei, nach Nothdurft zu unterſtützen.

Reſcr. v. 2. November 1837 (v. K. Ann. 1837 S. 997 folg.) die Leiſtungen der Gutsherrſchaften zu Schulzwecken betr. ſiehe Anhang Nr. 76.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeiſter-Wohnungen muß, als gemeine Laſt, von allen zu einer ſolchen Schule gewieſenen Einwohnern ohne Unterſchied getragen werden. Schulgebäude.

Anm. A.) Schulſtuben, deren Gebrauch u. Einrichtung.

1. V. d. R. zu G. v. 22. Auguſt 1819 (v. K. Ann. 1819. S. 743 u. G. Amtsbl. 1819. S. 720) beſtimmt:

1) daß überall und ohne die geringſte Ausnahme, bei eigener Verantwortlichkeit derjenigen, denen die nächſte Aufſicht hierüber zuſteht, alle Schulſtuben in Kirch- und andern Dorfſchulen, ſo wie in den ſtädtiſchen Elementarſchulen, ſofort von allem Hausgeräth, das nicht ganz eigentlich zum Schulunterricht erforderlich iſt, gereinigt, und ſie unter keinen Umſtänden, weder während der Schulzeit, noch in den Schulferien zum Betriebe der häuslichen Wirthſchaft gemißbraucht werden. Diejenigen Lehrer, welche dagegen handeln, ſollen nach Befinden der Umſtände in eine Strafe von 4 — 10 Rthlr. genommen werden.

2) Daß für alle Schulſtuben eine der Schülerzahl angemeſſene Menge Subſellien, für deren zweckmäßige Einrichtung und Stellung die Geiſtlichen, als Kirchſpiels-Schulaufſeher und in den Städten die Schulinſpectoren Sorge tragen werden, von den dazu unbedenk-

lich verpflichteten Schulſocietäten angeſchafft werde. Bei hinreichend erwieſener Armuth der ländlichen Societät ſind wir zwar geneigt, einen kleinen Beitrag zur Anſchaffung derſelben aus dem Provinzial-Schul-Fonds zu geben. Bei der Beſchränkung der Letztern erwarten wir aber, daß nur in ſehr dringenden Fällen ſolche Anträge werden gemacht, und ſehr vollſtändig motivirt werden. Außer dieſen Subſellien muß die Schulſtube einen Schrank zum Aufbewahren der Schulutenſilien, der zur Schule gehörigen Bücher, Tafeln, Landkarten ꝛc. haben.

3) Daß die Decke und Wände der Schulſtube jährlich einmal auf Koſten der Sulſocietäten oder der ſtädtiſchen Schulcaſſen mit Kalk übertüncht werden. Da es übrigens zur Reinlichkeit durchaus erforderlich iſt, daß der Fußboden der Schulzimmer gehörig mit Brettern belegt ſei, ſo iſt hierauf auch überall zu halten. Für die Reinigung des Fußbodens, der Subſellien und der Fenſter haben die Lehrer Sorge zu tragen. Auch müſſen die Fenſter überall mit Beſchlägen und Windhacken verſehen ſein, damit ſie geöffnet werden und die Schulſtuben ſo mit friſcher Luft verſehen werden können. Die Anſchaffung dieſer Beſchläge geſchieht bei allen Landſchulen durch die Societät.

2. V. d. R. zu G. v. 6. Februar 1812 (Amtsbl. S. 145.) u. V. d. R. zu K. v. 12. März 1812. (Amtsbl. S. 172.) beſtimmen, daß die Schulzimmer nicht zu anderweitigen Zwecken benutzt werden ſollen. Wo nur eine heizbare Stube vorhanden iſt, müſſen wenigſtens die Betten und anderer Hausrath in die Kammer geſtellt und die häuslichen Geſchäfte nur nach Beendigung der Schulſtunden vorgenommen, und darf alſo z. B. während des Unterrichts in der Schulſtube weder gewaſchen noch gekocht werden.

3. V. d. R. zu K. v. 2. December 1818 (Amtsbl. 1819, S. 6.) beſtimmt:

1) jede Schulſtube muß jährlich einmal geweißt werden; 2) in jeder Schulſtube müſſen die Fenſter ſo eingerichtet ſein, daß ſie leicht geöffnet werden können; 3) wenn die Fußböden und Wände ſtocken, ſo müſſen zweckmäßige Luftzüge angebracht werden. Die Schullehrer ſelbſt aber haben auf die innere Reinlichkeit und Ordnung in der Schulſtube zu halten.

4. V. d. R. zu K. v. 26. Octbr. 1820. (Amtsbl. S. 347) beſtimmt:

1) Jede Schulſtube muß gedielt ſein. Der oft feuchte, der Reinlichkeit und der Geſundheit gleich nachtheilige, Lehmboden iſt in keiner Schulſtube mehr zu dulden;

2) Die Familie des Lehrers darf nirgend in der dem Schulunterrichte geweihten Stube wohnen.

5. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 25. September 1885 Nr. 295/7 K. S. die Einrichtung der Schulzimmer betr. ſ. Anh. Nr. 77.

B. Bau u. Einrichtung der Schulgebäude.

1. Circ-Verf. d. R. zu K. v. 26. April 1829:

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem an die Königl. Regierung zu Merſeburg ergangenen Reſc. v. 13. Auguſt pr. welches v. Kamptz Anna-

len der inneren Staatsverwaltung Bd. XII. Heft 3, S. 688 mittheilen, von neuem ausgeſprochen, daß der Flächeninhalt der Lehrzimmer in den Landſchulen mit Einrechnung der Subſellien, Tiſche ꝛc. in der Regel nicht unter 6 Quadrat Fuß für jedes Kind betragen dürfe, wie ſolches die den Kreisbaubeamten unterm 11. Juli 1821 zugefertigten Normal-Zeichnungen ſchon ergeben. Eine Verminderung dieſes vorſchriftsmäßigen Raumes würde nach der Bemerkung des Königl. Miniſterii nur in dem Falle Statt finden können, wenn mehr als die Hälfte der Schülerzahl aus Kindern beſtände, welche noch keinen Unterricht im Schreiben erhalten. Da es ſich aber als zweckmäßig erwieſen hat, Leſen und Schreiben gleichzeitig anzufangen, ſo wird dieſer Fall in den weiter vorgeſchrittenen Schulen gar nicht eintreten, wohl aber in mancher die ganze Schülerzahl und überall wenigſtens der größte Theil an den Schreibübungen Theil nehmen. Hiernach und nach dem übrigen Inhalte des gedachten Reſkripts wollen wir für die Zukunft folgendes feſtſetzen:

1) Wo die Schule nur aus einer Claſſe beſteht, müſſen wenigſtens $^{5}/_{6}$ der Schulpflichtigen Kinderzahl zu 6 Quadrat Fuß pro Kind angenommen, und nicht mehr als $^{1}/_{6}$ zu 5 Quadrat Fuß berechnet werden. Das Minimum iſt alſo im Durchſchnitt 5 $^{5}/_{6}$ Quadrat Fuß pro Kind.

2) Sollte mehr als eine Klaſſe ſein, ſo dürfen nur für die unterſte Klaſſe 5 $^{5}/_{6}$ Quadrat Fuß, für jede höhere Klaſſe dagegen müſſen volle 6 Quadrat Fuß auf das Kind gerechnet werden.

3) Alle Verhältniſſe, welche auf die Größe der Schulſtuben Einfluß haben, müſſen jedesmal vor der Veranſchlagung feſtgeſtellt werden. Außer dem Kirchſpielpfarrer iſt hierüber bei Schulen, an welchen Adl. Ortſchaften Theil haben, das Landraths-Amt des Kreiſes, bei ſolchen aber, deren Societät nur aus Amtsortſchaften beſteht, das zuſtändige Domainen- oder Intendantur-Amt vom Kreisbaubeamten zuzuziehen. Iſt der Pfarrer mit der Kreis- oder Amtsbehörde nicht gleicher Meinung, ſo muß unſere Entſcheidung nachgeſucht werden.

4) Die Schülerzahl, auf welche die Schulſtuben berechnet werden, iſt nicht nach den Kindern, die im Durchſchnitt gewöhnlich nur die Schule beſuchen, ſondern nach der ganzen im ſchulpflichtigen Alter ſtehenden Kinderzahl der Sozietät (vom vollendeten 5ten Jahre bis zur Einſegnung), und mit Hinzurechnung des während der Dauer des Gebäudes muthmaßlich zu erwartenden Zuwachſes zu beſtimmen.

5) Wo ein bedeutender Zuwachs wahrſcheinlich iſt, mithin die bei der Veranſchlagung ſchon wirklich vorhandene ſchulpflichtige Kinderzahl gegen diejenige ſehr zurückſteht, auf welche man während der Dauer des Gebäudes zu rechnen hat, wird die Anlage einer vorläufig zu großen, ſchwer zu erwärmenden Schulſtube dadurch zu vermeiden ſein, daß neben derſelben, nach Anleitung der Normalzeichnung Nr. 1 eine Kammer projectirt wird, welche man ſpäter hinzunehmen kann. Es verſteht ſich jedoch, daß dieſe Kammer, inſofern ſie unentbehrlich iſt, bei erfolgender Einziehung derſelben durch weitern Ausbau des Dachraums oder in einem Fachwerksgebäude durch Anlage eines neuen Kellers erſetzt werden muß.

6) Da übrigens auch darüber Zweifel entſtanden ſind, welches Wohngelaß den Schullehrern gebühre, ſo wollen wir hier zugleich dieſe Frage berühren, die ſich jedoch nach dem Culturzuſtande und der Wohlhabenheit der Gegend verſchieden beantwortet. Bei vorgeſchrittener Cultur im Allgemeinen muß auch das Hausweſen der Schullehrer anſtändiger und ihren Geſchäften entſprechender eingerichtet werden; und es bleibt alſo in ſolchen Gegenden bei jedem Neubau dafür zu ſorgen, daß der Schullehrer zwei Stuben und eine Kammer außer dem nöthigen Vorrathsgelaſſe erhalte. Auch muß dies bei allen Kirchſchulen Regel ſein. Bei kleinen Dorfſchulen dagegen, wo auch die Mittel der Societät ſehr beſchränkt ſind, wird es genügen, wenn das Wohngelaß nur aus einer Stube und einer Kammer außer dem Vorrathsgelaſſe beſteht.

7) Schließlich wird noch bemerkt, daß bei den bereits veranſchlagten Bauten die Vorſchriften zu 1. 2. und 6. nur dann noch zu berückſichtigen ſind, wenn die Anſchläge aus andern Gründen umgearbeitet werden müſſen, und daß es wegen der Höhe der Schulſtube bei dem durch die Normalzeichnung vorgeſchriebenen Maaße von 10 Fuß verbleibt.

2. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 11. April 1834 declarirt die Nr. 7. der vorſtehenden Verfügung dahin, daß die Höhe der Schulſtuben

a) in einem Fachwerks- oder Gehrſaß-Gebäude vom Fußboden bis zur Decke zwiſchen den Balken auf 9 Fuß und

b) in einem maſſiven Gebäude von Ziegeln, Lehmklutwerk ꝛc. vom Fußboden bis zur Decke zwiſchen den Balken auf 10 Fuß anzunehmen iſt.

3. Circ.-Reſc. v. 18. Februar 1830. (v. K. Ann. 1830 S. 89.) beſtimmt,

daß bei den Veranſchlagungen die Verhältniſſe und Kräfte der Gemeinen berückſichtigt und mit Beſchaffung des nothwendigen Raumbedürfniſſes eine ſolche Bauart gewählt werden ſoll, die den Vermögens-Verhältniſſen des Verbandes, den in der Nähe vorhandenen billigſten Materialien und niedrigſten Arbeitspreiſen entſpricht.

4. Ueber das bei Ausführung der Bauten zu beobachtende Verfahren ſ. II. 11. A. L. R. §. 699. folg. und die daſelbſt gegebenen Ergänzungen.

C. Ställe und Scheunen.

1. Unter den im Geſetze gebrauchten Ausdrücken „Schulgebäude und Schulmeiſterwohnungen" ſind nicht nur das Haus, worin die Schule gehalten wird und worin der Schullehrer wohnt, ſondern auch die ſonſt noch nothwendigen Nebengebäude zu verſtehen, da die letzteren nur ein Attinenz der erſteren ſind und wenn auch nicht zum Aufenthalte für die Perſon des Schullehrers, ſo doch zur Aufbewahrung der zu ſeinem Lebensunterhalte beſtimmten Vorräthe und des zu demſelben Zwecke beſtimmten Viehes dienen (in 3 Inſtanzen in der Angel. der Schule zu P. durch die reſp. Erkenntniſſe vom 21. November 1827, 4. März 1829 und 2. März 1830 angenommen).

2. R. vom 3. Dezember 1833 (v. K. Ann. 1834 S. 720), die Scheunenbauten für Küſter und Schullehrer betreffend ſ. Anhang No. 78.

3. R. des Finanz=M. v. 24. Aug. 1833 II. 11095 (in act. d. R. zu K.): Ich bin auf den Bericht vom 5. v. M. mit der K. Reg. einverſtanden, daß zu den Schulgebäuden und Schulmeiſter=Wohnungen der Königl. Patronatsſchulen, zu deren Erbauung nach den Regulativ=Principien von 1736 und dem Zuſ. 221 des Oſtpr. Prov.=R. das Bauholz aus Königl. Forſten hergegeben werden muß, auch die dem Schullehrer wirthſchaftlich unentbehrlichen Stallgebäude zu rechnen ſind, um ſo mehr als in den in der Angelegenheit der Schule zu P. durch alle Inſtanzen ergangenen gleichförmigen Erkenntniſſen nach gleicher Anſicht erkannt worden iſt.

4. R. des Finanz=M. v. 5. October 1834 No. II. 14898^{b} (in act. der R. zu K.): Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 5. v. M. eröffnet, daß wenn eine Scheune zur gehörigen Benuzzung der zur Dotation der Schulſtelle in G. gehörigen Grundſtücke unerläßlich nöthig iſt und Fiskus die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verabreichung des Holzes zum Bau der Schulmeiſter=Wohnung hat, ſolches auch zum Bau oder Wiederherſtellung einer Scheune unentgeltlich gegeben werden muß.

5. Circ.=V. d. R. zu K. v. 6. Februar 1839 No. $^{46}/_{3}$ K. S., die Anſchläge zu Scheunenbauten betr. ſ. Anhang No. 79.

D. Verſicherung der Schulgebäude gegen Feuersgefahr.

1. R. v. 26. April 1832 No. 6500 (in act. d. R. zu K.) ſpricht den Grundſatz aus,

daß Schulgemeinen, denen die Unterhaltung der Schulgebäude geſetzlich obliegt, dieſe auch gegen Feuers=Gefahr zu verſichern verpflichtet ſind.

2. Circ.=Verf. d. R. zu K. v. 30. April 1842 No. $^{732}/_{1}$ K. S. die Verſicherung der Schulgebäude gegen Feuersgefahr betreffend ſ. Anhang No. 80.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeſchlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb ſo viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klaſſe an dem Orte, wo die Schule befindlich iſt.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müſſen die Magiſträte in den Städten und die Gutsherrſchaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthum, wo die Schule ſich befindet, gewachſenen oder gewonnenen Materialien, ſoweit ſelbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig ſind, unentgeldlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küſterwohnung iſt, muß in der Regel die Unterhaltung deſſelben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeſchrieben iſt, beſorgt werden. (Vergl. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 784—92 und die daſelbſt gegebenen Ergänzungen.)

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes, dem Beitrage zur Unterhaltung ſolcher Gebäude ſich entziehen.

Anm. A. Die Verpflichtung zu Schulbauten im Allgemeinen.

1. Oſtpreuß. Prov.-Recht Zuſ. 221.

§. 1. Zu den Schulgebäuden und Schulmeiſterwohnungen giebt der Patron das erforderliche Bauholz, wofür weder Pflanz-, Stamm- noch Anweiſegeld bezahlt werden darf.

§. 2. Bei proteſtantiſchen Königl. Kirchſchulen werden die übrigen Baukoſten nach Th. II. Tit. 12. §. 37 des Allg. L.-Recht und nach dem Zuſatz 200 beſtritten (ſiehe §. 784 II. 11. A. L. R.).

§. 3. Bei Dorfſchulen muß die Schulgemeine mit Beobachtung der Vorſchrift §. 38 alle übrigen Laſten tragen, ohne daß die entfernten Mitglieder von den am Bauplatze wohnenden eine Erleichterung zu genießen haben.

2. C.-Verf. der Königsb. Regierung vom 19. November 1829. Bei dem Bau der Kirchſchulhäuſer, welche zugleich die Wohnung des Organiſten enthalten, gilt bisher in unſerm Departement die Regel, daß $^2/_3$ von der Kirchengemeine (mit Einſchluß der Schulſocietät) und $^1/_3$ von der Schulſocietät allein zu tragen waren, und dieſer Maaßſtab rechtfertigte ſich nicht nur bei denjenigen Gebäuden, wo das Unterrichtslokal ſich ungefähr auf $^1/_3$ des ganzen Umfangs beſchränkte, ſondern wurde auch in den Fällen ohne Beſchwerde angenommen, wo die nothwendige Vergrößerung des Schulgelaſſes mit einem ohnehin ſchon erforderlichen Neubau verbunden werden konnte. Mußten dagegen Erweiterungen, deren Koſten ſich oft noch durch Unterbringung eines zweiten Lehrers vermehrten, zu einer Zeit vorgenommen werden, wo das Schulhaus noch im baulichen Stande war, ſo fand die Anwendung jenes Grundſatzes mehr Bedenken. Wir haben daher wegen Vertheilung der Koſten beim Erweiterungsbaue der Kirchſchulen die Entſcheidung des Königl. Miniſterii der Geiſtl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nachgeſucht und hierauf das nachfolgende Reſcript vom 12. Januar d. J. erhalten, zu welchem wir noch Folgendes bemerken:

1) Die Ausnahme, wenn in Betreff des Beitrags-Verhältniſſes bei früheren Baufällen ein anderweiter Beſitzſtand rechtlich begründet iſt, muß ſtrenge feſtgehalten werden. Wo alſo Kirchenreceſſe oder andere Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe oder ununterbrochene Gewohnheiten die Unterhaltungsart der Kirchſchulhäuſer anderweit feſtgeſtellt haben, findet das vorgeſchriebene Verfahren keine Anwendung.

2) In Ermangelung eines ſolchen Beſitzſtandes aber iſt dem Reſcripte gemäß darauf zu ſehen, daß

a. die alleinige Concurrenz der Schulgemeine immer nur bei Bauen eintrete, die ausſchließlich für das Schulbedürfniß auszuführen ſind, und daß andern Theils die Wohn- und Wirthſchafts-

gelaſſe des Lehrers, der zugleich im Kirchendienſte angeſtellt iſt, überall, wo nicht einzelne Ortſchaften des Kirchſpiels zum Bau derſelben verpflichtet ſind, nach §. 37, Thl. II. Tit. 12. des Allg. L. R. (ſ. den vorhergehenden §.) von der geſammten Kirchengemeine, ohne höhere Beiträge der Schul-Aſſociirten unterhalten werde. Wird ferner

b. ein Bau an Kirchſchulhäuſern, der die Kirchengemeine treffen würde, mit einem ſolchen verbunden, der ausſchließlich zu Schulzwecken erforderlich iſt, ſo muß über das Beitragsverhältniß die nöthige Einigung getroffen werden. Bei größeren Bauen dieſer Art hat der Kirchenbaubeamte den Theil der Koſten und Dienſte, welcher die Schulgemeine allein trifft, beſonders nachzuweiſen; in allen ſtreitigen Fällen aber bleibt unſere Entſcheidung einzuholen. Da endlich:

c. nach dem Oſtp. Prov.-Rechte, Zuſ. 197, §. 1 u. 3 (ſ. §. 720 der erſten Abtheilung, Zuſ. a) der Patron nur den Kirchen, ſofern ſie unvermögend ſind, die Koſten für Steine, Ziegel und Kalk zu gewähren hat, bei Schulen dagegen nach Zuſatz 221, §. 1. (ſ. den vorhergehenden Zuſ.) ſein Beitrag ſich auf das Bauholz beſchränkt, ſo iſt er bei ſolchen Kirchſchulbauten, die blos durch das Schulbedürfniß veranlaßt werden, auch nicht zur Hergabe der erſtgedachten Materialien verpflichtet.

3) Für diejenigen Kirchſchulbaue, die bereits vor dem 1. Februar 1829 ausgeführt waren, bleibt die früher beſtandene Regel wegen Vertheilung der Koſten unbedingt und für die ſpäter ausgeführten in ſofern gültig, als vor Anfang des Baues keine Anträge auf Abänderung derſelben bei uns angebracht ſind. —

3. Miniſterial-Reſcr. vom 12. Januar 1829 (auf welches die vorſtehende Circ.-V. begründet iſt). Bei den von der Königl. Reg. unterm 17. v. M. u. J. in Frage geſtellten Koſten bei Erweiterungsbauen der Kirchen und Schulen ſpricht allerdings die Natur der Sache dafür, daß die Beſtimmung des §. 37, Thl. II., Tit. 12 des A. L. R. nur auf ſolche Bauten Anwendung findet, die allein die Beſchaffung und Unterhaltung der Wohnung des zugleich im Kirchendienſte angeſtellten Schullehrers bezwecken, hingegen die Koſten derjenigen Bauten, welche ausſchließlich für das Schulbedürfniß auszuführen ſind, allein von der Schulgemeine getragen werden müſſen. Aus gleichem Grunde rechtfertigt es ſich auch, bei Bauten zu gemeinſchaftlichem beiderſeitigem Zwecke, die Koſten nach billigem Verhältniß zwiſchen Kirchen- und Schulgemeine zu vertheilen. Dieſem gemäß hat daher die Königl. Regierung ſowohl überhaupt, als inſonderheit bei Feſtſetzung des interimiſtici mit eventuellem Vorbehalten des Rechtsweges zu verfahren, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo etwa rückſichtlich des Concurrenz-Verhältniſſes aus dem Verfahren in früheren Baufällen ein anderweitiger Beſitzſtand rechtlich begründet iſt, da dieſem letzterem das interimiſticum jederzeit vor allem Anderem folgen muß.

4. Circ.-Verf. d. R. zu K. vom 19. Juli 1839 No. 453/7 K. S. über die bei Schulbauten anzuwendenden Grundſätze ſ. Anhang No. 81.

5. Plenar-Beſchluß des Geh.-Ober-Tribunals zu §. 37 II. 12. A. L. R. v. 9. Mai 1842 (Juſtiz-Min.-Blatt 1842 S. 259 und Min.-Blatt No. 11.): Dieſe geſetzl. Vorſchrift findet auch auf einen nur der Schulzwecke wegen nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Küſter- und Schulhauſes Anwendung.

B. Bauholz.

1) Gemäß K.-O. v. 6. und Directorial-Reſcr. vom 21. Dezember 1802 ſoll den Schul-Societäten, welche den Maſſiv- oder Lehmpatzenbau wählen,

1) der Werth des dabei gegen den Fachwerksbau erſparten Holzes nach der Forſt-Taxe vergütet und

2) eine Prämie von 40 Thalern gezahlt werden.

Laut Directorial-Reſcr. v. 15. Auguſt 1806 iſt die Vergütung zu 1. auch für die maſſiv erbauten Schulſcheunen noch beſonders, die Prämie dagegen nur im Ganzen mit 40 Thaler für alle Schulgebäude zuſammen zu gewähren.

Verord. vom 30. Nov. 1840, ſ. Anhang No. 17.

Pflichten der Schulgemeinen zur Herbeiholung neuer Schulmeiſter.

§. 39. Die Gemeinen ſind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeiſter herbeizuholen.

§. 40. Dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich auf die zur Familie des Schulmeiſters gehörenden Perſonen, und was derſelbe an Kleidung, Wäſche, Hausräthe und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei in Anſehung der Entfernung eben die Einſchränkung auf zwei Tagereiſen, wie bei Abholung des Pfarrers durch die Kirchengemeine, Statt. (Vergl. §. 411. II. 11. A. L. R.)

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov.-Recht, Zuſ. 222. Die Verbindlichkeit der Gemeine zur Abholung der Schulmeiſter iſt auf eine Entfernung von 10 Meilen eingeſchränkt.

2. Deklaration d. d. Berlin d. 21. Juni 1790:

1) Wenn irgendwo über die Verbindlichkeit neue Schullehrer herbeizuholen, durch beſondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas Beſtimmtes feſtgeſetzt iſt, ſo ſoll es dabei nach wie vor lediglich ſein Bewenden haben.

2) Wo es aber an dergl. beſtimmten Feſtſetzungen ermangelt, da ſoll eine jede Gemeine, bei welcher ein neuer Schullehrer beſtellt worden oder, wo mehrere Gemeinen zu Einer Schule geſchlagen ſind, die ganze Schulſocietät den neuen Lehrer mit ſeiner Familie und ſeinen Habſeligkeiten unentgeldlich beizuholen verbunden ſein.

3) Es ſoll aber ein ſolcher Schullehrer ſchuldig ſein, ſich mit einer, zwei bis höchſtens dreiſpännigen Fuhre zu begnügen und die Zeit der Abholung ſoll jedes Mal ſo regulirt werden, daß die Saat und Erntezeit der Gemeine daran frei bleibe.

3) Reſcr. des Etats-Miniſterii vom 5. Dezember 1796 (in act. d. R. zu K.) hält für hinlänglich, wenn dem Prediger zur Beiſchaffung ſeiner Habſeligkeiten 30, den Präcentoren, Organiſten ꝛc. aber 15 vierſpännige Wagen geſtellt werden.

4) V. der R. zu G. vom 7. und 20. März 1817 (Amtsblatt S. 160 und 185) bringt die unter No. 2 und 3 enthaltenen Feſtſetzungen zur Befolgung zur öffentl. Kenntniß.

§. 42. Auch findet die Vorſchrift des 11. Tit. §. 525 auf Schulmeiſter ebenfalls Anwendung.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für ſeine Kinder in ſeinem Hauſe nicht beſorgen kann oder will, iſt ſchuldig, dieſelben nach zurückgelegtem fünftem Jahre zur Schule zu ſchicken. Pflicht der Eltern ihre Kinder zur Schule zu ſchicken.

Anm. 1. Circ.-V. vom 23. Auguſt 1828 (v. K. Ann. S. 690): Es ereignet ſich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachſen, und dann, ohne eingeſegnet und förmlich in die kirchl. Gemeinſchaft aufgenommen zu ſein, zu dem bürgerl. Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieſes dann zur Sprache, wenn ſolche Individuen Verbrechen begangen haben und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entſteht. Veranlaßt durch ein ſehr auffallendes Beiſpiel dieſer Art, haben Se. Majeſtät der König mittelſt Allh. K.-O. vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzialbehörden angewieſen werden ſollen, die Ortsgeiſtl. zu gehöriger Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Gegenſtand anzuhalten, damit ſolche Fälle gänzlicher Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen.

2. Vorſtehendes Reſcr. iſt mittelſt R. des Conſ. und der R. zu G. v. 1. Dezember 1828 (Amtsblatt 1829 S. 67) bekannt gemacht.

3. C.-V. des Conſ. und der R. zu K. vom 3. Oktober 1828 No. $^{19}/_{9}$ R. ſ. Anhang No. 82.

4. V. d. Conſ. von Weſtpreußen und der R. zu D. v. 25. September 1828 (Amtsblatt 1828 S. 306.) und

5. V. des Conſiſt. von Weſtpr. und der R. vom 28. Februar 1829 (Amtsbl. 1829 S. 137) machen den weſentlichen Inhalt des oben allegirten Reſcripts den Geiſtlichen zur Nachachtung bekannt.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geiſtlichen Schulvorſtehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht deſſelben, wegen vorkommender Hinderniſſe, für einige Zeit ausgeſetzt werden.

Anm. 1. Regul. v. 9. März und K.-O. v. 6. April 1839, über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (Geſ.-S. 1839 S. 156 folg.) ſ. Anhang No. 83.

2. Circ. der R. zu K. vom 26. Auguſt 1840 No. $^{1613}/_{7}$ K. S., den Schulbeſuch betr. ſ. Anhang No. 84.

§. 45. Zum Beſten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geſchäfte die ordinairen Schulſtunden, zu gewiſſen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen beſuchen können, ſoll am Sonntage, in den Feierſtunden zwiſchen der Arbeit, und zu andern ſchicklichen Zeiten beſonderer Unterricht gegeben werden.

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov.-Recht Zuſ. 223. Die Sonntagsſchule muß auch von denjenigen beſucht werden, die der Prediger in Schulkenntniſſen ſchwach findet, wenn ſie gleich ſchon zum Abendmahle zugelaſſen ſind.

2. §. 6 des General-Landſchul-Reglements vom 12. Auguſt 1763 ſ. Anhang No. 6.

3. §. 17 der Inſtruktion für die Landſchullehrer des Gumbinner Reg.-Bezirks v. 18. November 1829 (v. K. Ann. 1829 S. 850). ſ. Anhang No. 56.

4. Vierter Landtags-Abſchied für die Provinz Preußen vom 3. Mai 1832 (v. K. Ann. 1832 S. 553): II. No. 34. Wir haben ferner aus dem Antrage Unſerer getreuen Stände wegen Einrichtung von Sonntagsſchulen mit Zufriedenheit das Intereſſe erkannt, welches dieſelben an Beförderung der Volksbildung nehmen. Dieſem entſprechend haben Wir, da Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führen würden, den Regierungen Anweiſung ertheilen laſſen, auf dieſe höchſt wichtige Angelegenheit ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten und dafür zu ſorgen, daß in den einzelnen Gemeinen zu dieſem Behufe Maßregeln getroffen werden, von welchen, indem ſie den guten Willen und die Liebe der Wohlgeſinnten für die Sache in Anſpruch nehmen, ein guter Erfolg mit Zuverſicht zu erwarten iſt.

5. Circ.-Verf. der R. zu K. v. 18. September 1832 die Sonntagsſchulen betreffend ſ. Anhang No. 84 a.

6. Circ.-Verf. d. R. zu M. v. 26. Juli 1832 (v. K. Ann. 1832 S. 943) fordert in Folge des vierten Preuß. Landtags-Abſchiedes die Superintendenten und Schul-Inſpektoren auf, in allen Schulen auf dem Lande Sonntagsſchulen in der Art einrichten zu laſſen, daß ſonntäglich nach Beendigung des Gottesdienſtes zwei Stunden hindurch und zwar für Knaben und Mädchen jeden Sonntag abwechſelnd, den Knaben und Mädchen von der Confirmation ab bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre unentgeltlich Unterricht von den Lehrern ertheilt werde.

Zwangsmaßregeln führen hier nicht zum Ziele. Bei der Errichtung der Sonntagsſchulen iſt der doppelte Geſichtspunkt im Auge zu behalten, einmal, das während der eigentlichen Schulzeit Verſäumte nachzuholen, und zweitens das in der Volksſchule Erlernte vor dem Vergeſſen zu bewahren. Auch kann die Sonntagsſchule dazu benutzt werden, die reifere Jugend über mancherlei Gegenſtände ihres künftigen Berufes, theils zur Verhütung des Schadens und Unglücks, theils zur Erzielung bürgerl. Wohlfahrt zu belehren, und ſie unter Hervorhebung der Vorzüge der vaterländiſchen Staatsverfaſſung, über Landesgeſetze und obrigkeitliche Verordnungen, deren Zwecke und Nothwendigkeit, über Pflichten gegen das Vaterlaud, deſſen Oberhaupt und die Staasbehörden zweckmäßig aufzuklären.

§. 46. Der Schnlunterricht muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde ſeines Seelſorgers, die

einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat.

§. 47. Die Schulaufſeher müſſen darauf Acht haben, daß der Schulmeiſter ſein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. Pflichten der Schulaufſeher.

Anm. 1. V. d. R. zu K. v. 8. Dezember 1816. (Amtsbl. 1817, S. 4) erklärt es für unzuläßig;

1) daß einem Schullehrer das Geſchäft eines Dorfs- oder Bezirkseinnehmers übertragen werde;

2) Allg. Gerichts-Ordn., Th. I. Tit. 25, §. 53. Doch können auch Wirthſchaftsbeamte und Schulmeiſter in Ermangelung anderer qualificirten Subjecte als Gerichtsmänner (Schöppen) zugelaſſen werden;

3. V. v. 28. September 1824. (Gumb. Amtsbl. 1824, S. 653.) Die Gerichte im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Litthauen ſollen künftig keinen zum Dorfs-Gerichtsſchreiber erwählten Schullehrer in dieſer Function beſtätigen, wenn er nicht vorher eine von der Königl. Regierung ausgefertigte Erlaubniß zur Uebernahme dieſes Nebenamtes vorgezeigt hat.

4. V. d. O.-L.-G. zu Inſterburg v. 15. Auguſt 1815. (Gumb. Amtsbl. 1815. S. 417).

. 18. Ferner können das Amt eines Dorfrichters ablehnen.

1) Alle in wirklichen Militair-Dienſten ſtehende Perſonen;

2) Wirkliche Königl. Räthe, Domainenpächter und Verwalter Königl. Caſſen;

3) Alle Geiſtlichen und Schullehrer.

5. V. d. R. zu M. v. 26. Dezbr. 1812. (Amtsbl. 1813. S. 30) unterſagt den Küſtern u. Schullehrern das Muſikmachen in Schänken u. auf Hochzeiten.

6. V. d. R. zu M. v. 1. April 1814. (Amtsbl. S. 163) verbietet den Schulzen, die Schullehrer zum Schreiben während der Zeit zu brauchen, die zum Schulunterricht beſtimmt iſt.

7. V. d. R. zu M. v. 30. Oktober. 1827. (Amtsbl. S. 371): In die Berufungsbriefe der Schullehrer darf die Beſtimmung, daß dieſelben verpflichtet ſein ſollen, die in dem Schulzenamte vorkommenden Schreibereien unentgeltlich zu übernehmen, nicht aufgenommen werden, vielmehr muß dieſe Verpflichtung Gegenſtand einer beſonderen Einigung ſein, die auch dann nur ſo lange beſtehen kann, als durch dieſelbe in den Amtsverrichtungen des Lehrers keine Störung entſteht.

8. V. d. R. zu M. v. 28. Januar 1830. (Amtsbl. S. 86) unterſagt ſämmtl. Lehrern, bei Verluſt ihrer Dienſtſtellen, ſich zur Uebernahme der Dorfsſchreibereien in den Schulzenämtern, ohne ausdrückliche Genehmigung der Reg., verbindlich zu machen.

9. V. d. R. zu M. v. 13. Dezemb. 1839. (Amtsbl. 367) u. V. d. R. zu D. v. 15. Febr. 1840. (Amtsbl. S. 38) unterſagen den Lehrern ſich mit der Abfaſſung ſchriftlicher Eingaben u. Aufſätze für Andere zu befaſſen, erſtere bei Androhung einer Strafe von 5 bis 50 Thlr., letztere einer ſolchen von 2 bis 20 Thlr.

10. Circ.=R. v. 22. Mai 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 133), die Theilnahme der Schullehrer an ſog. öffentl. Muſikfeſten; bekannt gemacht durch Circ. d. R. zu K. v. 22. Juni 1835. Nr. 700/6 K. S. ſ. Anhang Nr. 85.
11. V. d. R. zu G. v. 10. Juni 1841. (Amtsbl. S. 109), die Beurlaubung für Schullehrer betr.; ſ. Anhang Nr. 86.
12. V. d. Conſ. v. Weſtpr. v. 27. Septbr. 1816. (Amtsbl. S. 318) verordnet mit Bezugnahme auf die §. 523 u. 526. II. 11. A.=L.R., daß kein Geiſtlicher, Schullehrer u. Organiſt, welcher zu einer anderen Stelle berufen wird, eher ſeine bisherige Amtsſtelle verlaſſen ſoll, als bis er dazu die Genehmigung u. für das anzutretende Amt die Beſtätigung erhalten hat.
13. V. d R. zu K. v. 20 Novbr. 1828. (Amtsbl. S. 284) verpflichtet anderweitig berufene Schullehrer, vor Ablauf der feſtgeſetzten Kündigung ihre bisher von ihnen verwaltete Stelle nicht zu verlaſſen. Bei Elementarlehrern in ſtädtiſchen Schulen iſt eine ſechswöchentliche und bei denen an Dorfſchulen eine vier monatliche Kündigung beſtimmt.
14. V. d R. zu M. v. 2. Auguſt 1830. (Amtsbl. S. 315) ſetzt mit Bezug auf § 97. II. 10. A. L. R. feſt, daß künftig ein jeder Schullehrer, der ſeine bisherige Stelle ohne ausdrückl. Genehmigung des Patrons vor Ablauf der geſetzl. Kündigungsfriſt von drei Monaten verläßt, oder bevor wegen Wiederbeſetzung oder einſtweiliger Verwaltung derſelben von Seiten der betr. vorgeſetzten Behörde eine feſte Einrichtung getroffen iſt, in eine Ordnungsſtrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen werden ſoll.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beiſtand der Obrigkeit, darauf zu ſehen, daß alle ſchulfähige Kinder, nach obigen Beſtimmungen (§. 43 u. ſ. w.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläßigen Eltern, zur Beſuchung der Lehrſtunden angehalten werden.

Anm. 1. Oſtpreuß Prov. Recht, Zuſ. 224. Für jedes ohne dringende Noth von der Schule zurückgehaltene Kind geben die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder wöchentlich drei Groſchen Strafe zur Schul=Caſſe, welche auf Verordnung des Predigers von den Schulzen eingezogen werden muß. Wenn der Schulze darunter ſäumig iſt, muß er für den Ausfall haften, und wird dennoch beſonders beſtraft.
2. V. d. R. zu K. v. 17. Februar 1819 (Amtsbl. S. 80):
Die Strafe von 3 Groſchen wöchentlich für Schulverſäumniſſe ſchien hier und da ihre Wirkung zu verfehlen, weil die verſäumenden Kinder zu Hauſe mehr verdienten, als die Schulſtrafe betrug. Das Uebel wurde tief empfunden und erforderte Abhülfe. Durch ein ſolches Reſcr. des M. der geiſtl. Angelegenheiten ermächtigt, ſetzen wir daher folgendes feſt:
1) Bei einem einwöchentl. Schulverſäumniß hat es bei der bisherigen Strafe von 3 Preuß. Groſchen ſein Bewenden.
2) Ein zweiwöchentliches, ohne wichtige Urſache zu Schulden gebrachtes Schulverſäumniß wird mit 12 Preuß. Groſchen pro Woche,

ein dreiwöchentliches mit 24 Preuß. Groſchen, ein vierwöchentliches mit 48 Preuß. Groſchen pro Woche beſtraft.

3) Bleibt auch dieſe Strafe ohne Erfolg, ſo kann ſie zwar zur Folge des hohen Miniſterial-Reſcr. bis zu einem Thaler erhöht werden, doch ſoll vor Feſtſetzung derſelben aufs dreißigfache an uns berichtet werden.

4) Dieſe Erhöhung der Wochenſtrafe findet nicht nur dann ſtatt, wenn die Wochen ununterbrochen verſäumt wurden, ſondern auch wenn die Schule inzwiſchen zwei bis drei Wochen wieder beſucht worden war.

5) Auch wenn in einer Woche 3 oder mehrere Tage verſäumt werden, werden ſie aufſummirt und für volle Wochen gerechnet.

6) Dieſe Strenge ſoll jedoch nur im Winter-Halbjahre vom 1. October bis 1. April Statt finden.

7) Verſäumniſſe vom 1. April bis 1. Juli werden um die Hälfte des Vorherbeſtimmten, die vom 1. Juli bis letzteu September werden nicht beſtraft.

8) Wir wiederholen das früher Befohlene, daß in den längſten Tagen, wo es nur immer möglich iſt, der Schulunterricht eine Stunde früher angefangen nnd die größern Kinder, die ihn beſuchen, nach zwei Stunden entlaſſen werden.

9) Der Schullehrer übergiebt das Verzeichniß der Verſäumniſſe den 1. Januar, den 1. April, den 1. Juli dem Schulvorſtande oder in deſſen Ermangelung dem Schulzenamte. Dieſes ſorgt für Eintreibung der Schulverſäumnißſtrafe, nöthigenfalls durch die weltliche Obrigkeit; ſind dieſelben ſäumig, ſo werden ſie zur ernſten Strafe gezogen werden.

3. V. d. R. zu K. v. 26. Januar 1825. (Amtsbl. 1825. S. 90) ſetzt feſt:

1) die größte Ausdehnung der Ferien wird für ſtädtiſche Elementarſchulen auf 35 bis 40, für höhere Bürgerſchulen auf 42 bis 45 Schultage beſtimmt.

2) In dieſer Zahl ſind nicht die Tage der öffentl. Prüfungen ſelbſt, wohl aber die Tage, in welchen der Vorbereitung oder der nachherigen Erholung wegen kein Unterricht ertheilt wird, ſo wie die der vaterländiſchen Feſte, der Jahrmärkte u. dgl. mitbegriffen,

3) Dieſe Ausdehnung der Ferien kann nach Befinden der Umſtände von den Stadtſchul-Deputationen insbeſondere da, wo wenig Akkerbürger ſind, beſchränkt, darf aber nie überſchritten werden.

4) Wie dieſe Ferien auf die Feſtzeiten u. die Ernte am zweckmäßigſten zu vertheilen ſein möchten, werden die Stadtſchul-Deputationen nach den örtl. Verhältniſſen, jeder Stadt näher beſtimmen.

5) Sollten einzelne Familien wegen beſonderer häusl. Verhältniſſe oder um der Feldarbeit willen noch beſondere Dispenſationen von einer oder einigen Wochen des Schulbeſuchs wünſchen, ſo haben ſie ſich deshalb bei der Stadtſchul-Deputation zu melden, welche die Zuläſſigkeit ihres Geſuchs zu beurtheilen u. ſie zu beſcheiden hat.

6) Eltern, die ihre Kinder ohne eine ſolche Dispenſation der Schule entziehen, bleiben den in früheren Verfügungen beſtimmten Strafen unterworfen.

4. Circ.-Verf. d. R. zu K. vom 17. Octbr. 1827. E. Miniſt. Verf. vom 25. Juni ejus hat beſtimmt, daß die Verwandlung der Geldbuße in eine Polizeiliche Gefängnißſtrafe bei dem Unvermögen der Eltern zur Entrichtung der Geldſtrafe an und für ſich gar kein Bedenken leidet, es jedoch nicht darauf ankomme, die Dauer der Verhaftung gerade nach ſtrenger Berechnung der rückſtändigen Geldſtrafe feſtzuſetzen, es vielmehr vollkommen genüget, wenn das Maaß der Strafe nur hoch genug iſt, um von ihr den beabſichtigten Erfolg erwarten zu können, wozu es nicht leicht mehr, als der Dauer von einem oder wenigen Tagen bedürfen würde. Die Kinder von Obrigkeit wegen zur Schule bringen zu laſſen iſt für ganz angemeſſen anerkannt, ſoll aber in der Regel, um dergleichen Maaßregeln nicht zu häufig wiederholen zu dürfen, gleichzeitig mit einer Strafe gegen die Eltern der betreffenden Kinder verbunden werden.

5. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 20. Febr. 1833. Nr. 903/12 K. S., die Schulverſäumniſſe betr. ſ. Anhang Nr. 87.

6. V. d. R. zu K. v. 28. März 1833. (Amtsbl. 1833. S. 128), Beförderung des Schulbeſuchs betr., enthält im Weſentlichen die nemlichen Beſtimmungen, wie das unter Nr. 5 genannte Circular.

7. Circ.-Verf. d. Reg. zu K. vom 11. Juli 1833. Nr. 945/6 K. S. beſtimmt zur näheren Erläuterung des §. 2. d. Verf. v. 20. Febr. ejusd., daß das Alter vom vollendeten fünften bis zum vollendeten ſiebenten Jahre bei den Kindern, welche nicht am Schulorte wohnen, als ein genügender Entſchuldigungs-Grund der Schulverſäumniß angeſehen werden darf.

8. Circ-Verf. d. R. zu K. v. 14. Decbr. 1833. Nr. 1167/10 K. S. ändert den §. 8. der Verf. v. 20. Febr. ejusd. dahin ab, daß die Schulſtrafgelder nach erfolgter Feſtſetzung auf dem Lande durch die reſp. Dorfſchulzen im Beiſtande der Dorfsgeſchworenen oder allgemein durch die Ortspolizeibehörden und Vorſtände eingezogen und zur Schulkaſſe abgeführt werden. — Die Polizeivorſtände, welche ſich ſäumig zeigen, müſſen nach dem Prov.-R. Zuſ. 224. für den Ausfall haften und ſind außerdem noch zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

9. V. d. R. zu K. v. 19. Febr. 1838. (Amtsbl. 1838. S. 56.) bringt die V. d. Conſiſtorii und Schul-Collegii v. 4. September 1817. (Amtsbl. 1817. S. 385.) wegen unregelmäßigen Schulbeſuchs in Erinnerung.

10. V. d. R. zu G. v. 5. Jan. 1819. (Amtsbl. S. 197. 198.), den regelmäßigen Schulbeſuch und die Erhöhung der Geldſtrafe für Schulverſäumniſſe betr., enthält im Weſentlichen die nemlichen Beſtimmungen, wie die oben allegirte (sub 2.) V. d. R. zu K. v. 17. Febr. 1819.

11. V. d. R. zu G. v. 24. Jan. 1839. (Amtsbl. S. 101 folg.), das Verfahren bei nicht entſchuldigten Schulverſäumniſſen auf dem Lande betr. ſ. Anh. Nr. 88.

12. V. d. R. zu G. v. 10. Juli 1841. (Amtsbl. S. 108.) ertheilt in Betreff der Kinder ſolcher armer Eltern, welche dieſelben, um ſie zu ernähren, zum Hüten des Viehes bei anderen Wirthen in Dienſt geben, oder ſie ſelbſt dazu gebrauchen müſſen, den Schulinſpectoren die Ermächtigung, nach Ort, Zeit und Umſtänden diejenigen Modifikationen zu geſtatten, welche in Berückſichtigung der ärmlichen Verhältniſſe der Eltern zuläſſig erſcheinen, ohne die Kinder derſelben einer wirklichen Verwahrloſung Preis gegeben zu ſehen, wobei jedoch unter allen Umſtänden und ohne Ausnahme ein durchgängig regelmäßiger Beſuch der Winterſchule als unbedingte Forderung ſtehen bleiben muß.

13. V. d. R. zu M. v. 1. Juli 1828. (v. K. Ann. 1828. S. 619 folg.), den Schulbeſuch betr. ſ. Anh. Nr. 89.

14. V. d. R. zu M. v. 6 Septbr. 1828 (Amtsbl. S. 319) weiſet ſämmtliche Behörden an, auf die genaue Ausführung der beſtehenden in der ihnen zugekommenen Verordnung vom 1. Juli ejusd. ertheilten Vorſchriften ſtreng zu halten.

15. V. d. R. zu M. v. 3. Decbr. 1830 (Amtsbl. S. 470. 471.), die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler in den Elementarſchulen betr. ſ. Anh. Nr. 90.

16. V. d. R. zu M. v. 12. Januar 1838 (Amtsbl. S. 16), enthält Zuſätze zur Verordn. v. 1. Juli 1828. ſ. Anh. Nr. 26.

17. V. d. R. zu M. v. 28. Febr. 1838. (Amtsbl. S. 75. 76.), die Ferien bei den Landſchulen betr. ſ. Anh. Nr. 91.

18. V. der R. zu M. v. 16. Auguſt 1841 (Amtsbl. S. 277.) ſetzt mit Bezug auf den §. 26. der Verordnung v. 1. Juli 1828 feſt, daß Dienſtherrſchaften und Gewerbetreibende jeder Art, ſowol in Städten als auf dem Lande, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thaler kein noch ſchulpflichtiges Kind in ihre Dienſte oder zu irgend einer Hülfsleiſtung annehmen dürfen, ohne daſſelbe innerhalb der erſten 8 Tage beim Ortspfarrer und bei dem betr. Schullehrer zur Aufnahme in die Schule und reſp. zum Confirmanden-Unterricht anzumelden, das angenommene Kind bis zum Ablauf der geſetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten und eben ſo auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeſchriebenen Confirmanden-Unterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle vorbereitet werde.

19. V. d. R. zu M. v. 23. Novbr. 1815 (Amtsbl. S. 474—476), den ununterbrochenen Fortgang des Unterrichts in den Landſchulen betr. ſ. Anh. Nr. 92.

20. V. der Reg. zu D. v. 30. Novbr. 1816 (Amtsbl. S. 288.) bringt die vorgenannte (sub Nr. 19.) Verordnung vom 23. November 1815 in Erinnerung. Ein Gleiches thut die V. v. 10. Febr. 1818. (Amtsbl. S. 73.)

21. V. d. R. zu D. v. 22. Juli 1820. (Amtsbl. S. 346.) und v. 6. Juni 1827 (Amtsbl. S. 218) bringt die V. v. 1. Mai 1803 in Erinnerung, nach deren §. 8. das Annehmen unerwachſener Kinder zu Hirten und Aufſehern über das Vieh ausdrücklich unterſagt worden iſt, und weiſet die Behörden an, ſtrenge auf die Befolgung dieſer Vorſchrift zu halten.

22. V. d. R. zu D. v. 13. März 1824. (Amtsbl. S. 185.), wegen der Aufnahme und Entlaſſung der Schüler der Elementar-Schulen; enthält dieſelben Beſtimmungen wie die oben (sub Nr. 13.) allegirte V. d. R. zu M. v. 3. Decbr. 1830.
23. V. d. R. zu D. v. 30. Decbr. 1833 (Amtsbl. 1834. S. 7), die Entlaſſung der Elementarſchüler und die Ertheilung der Schul-Entlaſſungs-Zeugniſſe betr. ſ. Anh. Nr. 93.
24. V. d. R. zu D. v. 24. Novbr. 1833. (Amtsbl. 1834 S. 38), die Einziehung und Verwendung der Schulverſäumnißſtrafgelder ſ. Anh. Nr. 93a.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts iſt ſchuldig, nicht nur durch Aufſicht, ſondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeiſters ſowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanſtalten thätig mitzuwirken.

Anm. 1. Vergl. §. 13. und Oſtpr. Pr.-R.

Anm. 2. Vergl. General-Landſchul-Reglt. vom 1763. §. 25. und 26. ſ. Anh. N. 6.

3. Circ.-Verf. der Königl. Regierung zu Gumbinnen v. 21. Juli 1825. Wir finden uns durch mehrere Fälle veranlaßt, die Beſtimmung, daß jede Kirchſpielsſchule monatlich einmal vom Geiſtlichen gründlich revidirt werden ſoll, hiedurch in Erinnerung zu bringen. Da die Beförderung eines guten Jugend-Unterrichts zu den Hauptgeſchäften eines Geiſtlichen gehört, dieſer aber nur durch häufige und gründliche Reviſionen bewirkt werden kann: ſo erwarten wir auch billig von allen Geiſtlichen die ihren wichtigen Beruf ganz zu erfüllen bemüht ſind, daß ſie auch unerinnert dieſer Beſtimmung genau nachkommen werden. Wenn wir jedoch nicht verkennen, daß die obige Anordnung in denjenigen Kirchſpielen, in welchen die Zahl der Schulen ſehr groß iſt, nicht füglich ausgeführt werden kann, ſo ſetzen wir hiemit feſt, daß die Schul-Reviſionen in ſolchen Kirchſpielen, worin mit Einſchluß der Kirchſchule nicht mehr als acht Schulen vorhanden ſind, in jedem Monat einmal, in denjenigen Kirchſpielen aber, woſelbſt mehr als acht Schulen exiſtiren, zwar nicht in jedem Monate, aber doch mindeſtens alle ſechs Wochen ein Mal gehalten werden ſoll.

Damit aber auch bei jeder außerordentlichen Schulreviſion durch den Departements-Schulrath und bei den jährlichen Schulviſitationen durch die Superintendenten ſogleich unterſucht werden kann, ob unſrer Beſtimmung, auf deren genauere Beobachtung wir mit unerläßlicher Strenge zu halten für unſere Pflicht halten, gehörig nachgelebt werde, ſo ſetzen wir hiedurch feſt: daß der Geiſtliche bei jeder Reviſion im Diarium der Schule bemerken ſoll:

1) an welchem Tage er die Schule revidirt,
2) wieviel Zeit er auf die Reviſion verwandt,
3) wieviel Kinder er gegenwärtig gefunden,

4) in welchen Gegenſtänden er die Schule examinirt und wie er ſie befunden, und

5) welche Haupt-Erinnerungen und Beſtimmungen er in Betreff des Aeußern und Innern der Schule und des Schullehrers ſelbſt gemacht habe. Dies muß ſodann der Geiſtliche unterſchreiben.

Jede Unterlaſſung dieſes Vermerks im Diarium werden wir ahnden müſſen.

Die Superintendenten und der Departements-Schulrath ſind angewieſen, bei ihren Reviſionen jedes Mal darauf zu ſehen und darüber zu berichten, ob vorſtehende Anordnung, die überall vom 1. September d. J. in Kraft tritt, beachtet werde.

4. Circ. der Kirchen- und Schul-Commiſſion zu K. vom 9. April 1804, die Schulviſitation betr. ſ. Anh. Nr. 94.

5. Circ. der Reg. zu K. v. 6. Mai 1815, denſelben Gegenſtand betr. ſ. Anh. Nr. 95.

6. V. der Reg. zu M. vom 12. November 1812. (Amtsbl. S. 541): da die Erfahrung gezeigt hat, daß in vielen Gegenden ſich eine große Gleichgültigkeit gegen die alljährlich durch die Superintendenten und Dekane zu haltenden Schul-Reviſionen äußert, und von den Tochter-Gemeinden oft gar keine Schulkinder am Tage der Reviſion in der Mutter-Gemeinde erſcheinen, ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß künftig in jeder Schule, aus welcher die Zöglinge ohne Grund von der jährlichen feierlichen Schulreviſion zurückbleiben, unmittelbar kurz nach derſelben von dem Geiſtlichen, welcher die beſondere Aufſicht über dieſelbe führt, eine Prüfung gehalten; über den Ausfall derſelben eine Verhandlung aufgenommen und dem Reviſor als Beilage zu dem Reviſionsrezeß bei der nächſten Reviſion zweifach übergeben werden ſoll, auch bleibt es vorbehalten, nöthigenfalls eine ſolche Schule einer beſondern Reviſion des Superintendenten ſetbſt zu unterwerfen.

Die Gemeinden ſind verpflichtet, den Geiſtlichen auf deſſen vorher zu machende Anzeige zu dieſer Prüfung abholen zu laſſen und zurückzuſchicken, oder beim Ausbleiben des Geſpannes die Koſten der anzunehmenden Extrapoſten zu bezahlen.

7. V. d. R. zu M. vom 13. Septbr. 1817 (Amtsbl. S. 505) verordnet:

daß jeder Schullehrer, welcher nicht wenigſtens die Hälfte ſeiner Schüler zu den feierlichen Schulmuſterungen, die durch die Superintendenten und Dekane gehalten werden, ſtellt und nicht nachweiſet, daß es außer ſeiner Macht gelegen, mehr zu ſtellen, zur verhältnißmäßigen unausbleiblichen Ahndung angezeigt werden ſoll.

Ferner:

Es ſoll von nun an in jeder Schule ohne Ausnahme ein Tagebuch geführt werden, in welches der Ortspfarrer jedesmal, wenn er die Schule beſucht, und mit Angabe des Monat- und Wochentages einzutragen hat, womit er den Lehrer beſchäftigt gefunden, ob der Stundenplan beobachtet worden und welche Bemerke er zu machen veranlaßt geweſen. Dieſer möglichſt kurz zu faſſende Nachweis über den Befund der Schule muß jedesmal ſowohl von dem Pfarrer als

dem Schullehrer unterzeichnet werden, und die Herren Superintendenten und Dekane haben ſich bei jährlichn Schulmuſterungen dieſe Tagebücher vorzeigen zu laſſen, und nach Erfordern der Umſtände bei uns einzureichen, in ihrem Berichte aber ſtets darauf zu rückſichtigen.

8. V. d. R. zu M. v. 26. Juni 1833 (Amtsbl. S. 147): Nach den beſtehenden Verordnungen ſollen die Schulen jährlich einmal öffentlich gemuſtert, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen von den Herren Schulinſpectoren ſpäteſtens bis zum 1. Dezember jeden Jahres an uns eingeſandt werden.

Dieſe Vorſchrift iſt bisher nicht beachtet worden. Wir ſehen uns daher veranlaßt, dieſelbe hiemit in Erinnerung zu bringen.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Geſundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art ſchädlich werden könnte, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange deſſelben zu Laſtern und Ausſchweifungen nicht hinlänglich geſteuert werden könne: ſo muß er der Obrigkeit und dem geiſtlichen Schulvorſteher davon Anzeige machen.

§. 52. Dieſe müſſen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sachen näher prüfen, und zweckmäßige Beſſerungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeſchriebenen Gränzen nicht überſchritten werden.

Anm. 1. Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. (Geſ.-S. 149 K. Amtsbl. 1825. S. 299 und G. Amtsbl. 1825. S. 581) ſetzt feſt:

1) Eltern oder deren geſetzliche Vertreter, welche nicht nachweiſen können, daß ſie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihren Häuſern ſorgen, ſollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel von Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem 5ten Jahre zur Schule zu ſchicken.

2) Der regelmäßige Beſuch der Lehrſtunden in der Schule muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis das Kind, nach Befinden ſeines Seelſorgers, die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kentniſſe erworben hat.

3) Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geiſtlichen Schulvorſtehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht deſſelben, wegen vorkommender Hinderniſſe, auf einige Zeit ausgeſetzt werden.

4) Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden.

5) Züchtigungen, welche in den der Schulzucht geſetzten Schranken verbleiben, ſollen gegen den Lehrer nicht als ſtrafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6) Soll, wenn das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überſchritten wird, dieſes von der dem Schulweſen

vorgeſetzten Provinzialbehörde durch angemeſſene Disciplinarſtrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, ſoll der Lehrer nach den beſtehenden Geſetzen in gerichtlichem Wege beſtraft werden.

2. Cir. Verf. der K. und Sch.-Kommiſſion v. 5. Novbr. 1820. Da die Schuldisciplin nicht überall zweckmäßig ausgeübt wird, ſo tragen wir den Superintendenten und Decanen hiemit auf die Schullehrer, durch die ihnen vorgeſetzten Pfarrer, auf folgende Grundſätze zu verweiſen:

1) Die Disciplin der öffentlichen allgemeinen Unterrichts- oder Erziehungsanſtalten muß ſowohl in ihrer auf Verhütung des unſittlichen, als auch in ihrer auf Förderung des ſittlichen Handelns gehenden Richtung, durch die Geſinnung väterlicher Liebe und herzlichen Wohlmeinens mit jedem Zöglinge, nach ſeiner Eigenthümlichkeit geleitet werden. — Es darf keine Ehrenſtrafe, welche durch ihre Beſchaffenheit oder ihr Maaß das Ehrgefühl abſtumpfen könnte, verhängt, und körperliche Strafen müſſen in den Fällen, wofür ſie ihrer Natur nach gehören, ohne alle Barbarei, ohne Verletzung der Schamhaftigkeit, und ohne der Geſundheit zu ſchaden, ertheilt werden. — Unverbeſſerliche und ſolche Schüler, welche durch ihr Beiſpiel oder ihren Einfluß den übrigen ſchädlich und durch ihr Betragen nachtheilig ſind, müſſen entfernt, hiezu darf aber nur in den Fällen der dringendſten Nothwendigkeit erſt, wenn auch mittelſt gemeinſchaftlicher Einwirkung der Schule und der häuslichen Vorgeſetzten gemachte Verſuche erfolglos geweſen ſind, und nie ohne Genehmigung der Schulvorſtände geſchritten werden. — Hieraus ergiebt ſich:

2) daß a. nichts beſtraft werden darf, was unverſchuldete Schwäche zur Quelle hat;

b. der Grad der Moralität auch nur den Grad der Strafe beſtimmen kann;

c. der Grad der Moralität nach dem Antheile des Willens gemeſſen werden muß, welchen derſelbe an der That hatte;

d. die Strafmittel, ſo viel als möglich, der Natur uachahmend ſein müſſen, z. B. der Lügner finde keinen Glauben; dem Wahrhaften erlaſſe man Beweiſe; dem Liſtigen zeige man Mißtrauen; dem offen Handelnden unumſchränktes Vertrauen; der Träge werde um die Erholung gebracht und zum Nacharbeiten angehalten; wer ſeine Pflicht vernachläßigt, erhalte tadelnde Zeugniſſe;

e. die Vollziehung der nöthig gefundenen Züchtigung ohne alle Leidenſchaftlichkeit erfolgen muß, damit der zu Beſtrafende eine wahre Theilnehmung für ſein Wohl wahrnehmen, und durch die zu verhängende Uebel noch größeren vorgebeugt werden kann.

f. bei erheblichen Vergehungen die Strafbeſtimmung, mit Zuziehung des Schulvorſtandes, erfolgen und in Anwendung gebracht werden muß;

g. bei der Hoffnungsloſigkeit einer hierdurch zu bewirkenden Beſſerung oder zur Verhinderung anſteckender Laſterhaftigkeit, mit

Zuſtimmung des Schulvorſtandes, die Exclusion aus der Schule zu verfügen iſt, übrigens aber

h. der ſtrafende Lehrer für die Verletzung des Geſundheitszuſtandes der ihm anvertrauten Schulkinder verantwortlich bleibt.

3) Wenn der Lehrer durch vernünftige Vorſtellungen, Liebe und Gewöhnung ſeiner Schüler zur Ordnung, den Zweck der öffentlichen Lehranſtalten zu erreichen und ſeiner Schule oder Claſſe beſonders einen religiöſen Sinn einzuflößen ſtrebt: ſo werden Einſperrungen und körperliche Züchtigungen nur ſehr ſelten eintreten dürfen. Sollten dieſe jedoch durchaus nothwendig gefunden werden; ſo darf die Strenge nie in Härte ausarten und die körperliche Züchtigung nur in Gegenwart eines Mitgliedes, des Ortsſchulvorſtandes (in Stadtſchulen des Direktors oder Rectors, in erheblichen Fällen aber des Schulinſpectors) vollzogen werden. — Nie aber ſtrafe der Lehrer ſogleich in Anwandlung wilder Leidenſchaft; nie bediene er ſich eines Stockes als Strafmittel; nie ſchlage er die Kinder mit einem Holze auf die Fingerſpitzen oder mit der Fauſt in den Rücken! auch Backenſchläge ſind als verwerfliches Strafmittel anzuſehen, da ſie ſehr leicht nachtheilig wirken können.

3. V. d. R. zu M. v. 3. März 1831 (Amtsbl. S. 110), die Schulzucht betreffend ſ. Anhang No. 96.

4. Ver. d. Reg. zu D. v. 19. Mai 1837 (Amtsblatt S. 140) beſtimmt,

daß das unbefugte Eindringen der Angehörigen der Schulkinder in die Lehrzimmer und das eigentliche Eingreifen in die Schuldisciplin als eine Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten und fortan von Polizeiwegen mit 1 bis 5 Thlr Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu ahnden iſt.

Wenn Eltern über einen Lehrer gegründete Beſchwerde zu führen haben, ſo müſſen ſie ſich zunächſt an den mit der beſondern Schulaufſicht beauftragten Ortsgeiſtlichen wenden, und wenn ſie glauben, ſich bei den Veranlaſſungen des Letzteren nicht beruhigen zu können, bleibt es ihnen überlaſſen, ihre Beſchwerde in den Städten bei der Schuldeputation und auf dem Lande bei dem Bezirks-Superintendenten und event. demnächſt bei der Regierung einzureichen.

5. V. d. R. zu G. v. 5. Februar 1839 (Amtsbl. S. 103) verbietet das unbefugte Eindringen der Angehörigen der Schulkinder in die Lehrzimmer bei 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmaßiger Gefängnißſtrafe.

Dritte Abtheilung

Jüdiſches Schulweſen.

1.

Verordnung der Reg. zu Königsberg vom 20. Februar 1823 (Amtsblatt 1823 S. 81.).

Die Magiſträte derjenigen Städte und die Schulvorſtände derjenigen Dörfer, in denen ſich jüdiſche Familien anſäßig gemacht haben, werden hiemit angewieſen, die Eltern jüdiſcher Kinder anzuhalten, daß ſie dieſe, wenn an dem Orte kein beſonderer, von uns beſtätigter jüdiſcher Lehrer vorhanden iſt, die chriſtlichen Schulen beſuchen laſſen, in welchen ſie aber zur Theilnahme am chriſtlichen Religionsunterricht nicht gezwungen werden dürfen.

Sollten die jüdiſchen Eltern ihre Kinder nicht regelmäßig zur chriſtlichen Schule ſchicken, ſo ſind ſie in die geſetzmäßige Verſäumnißſtrafe zu nehmen, in welcher Rückſicht jedoch der Sabbath nicht zu den ſtrafwürdigen Verſäumnißtagen gerechnet werden kann.

Will aber die Judenſchaft eines Orts für ſich eine eigene Schule einrichten, ſo muß dieſe von uns anerkannt und beſtätigt ſein, auch ſind ſie der Ortsſchulbehörde untergeordnet; und ſteht dieſer das Recht zu, von allem, was den äußern und innern Zuſtand ſolcher Schulen betrifft (mit Ausnahme des Religions- und hebräiſchen Sprachunterrichts) ſich in Kenntniß zu ſetzen, und über die Befolgung der eingeführten Schulordnung zu wachen; dagegen iſt es nicht zuläſſig, daß Kinder chriſtlicher Eltern jüdiſche Schulen beſuchen.

Sollten irgendwo jüdiſche Winkelſchulen vorhanden ſein, ſo müſſen dieſe ſofort aufgehoben werden.

2.

Circ.-Reſcr. vom 15. Mai 1824, die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens betreffend (v. K. Ann. 1824. S. 457).

Die Anordnungen dieſes Reſc. ſind zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a. durch die Reg. zu K. mittels Verord. v. 2. September 1824 (Amtsbl. S. 317 folg.), die dahin lautet:

Zur Vervollſtändigung unſerer früheren, den Unterricht der Kinder jüdiſcher Eltern betreffenden Verfügungen bringen wir nur noch

die deshalb von einem Königl. Hohen Min. der geiſtl. Angelegenheiten erlaſſene Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Hiernach ſind folgende Punkte zur allgemeinen Richtſchnur feſtgeſetzt:

1) Wie (nach dem A. L. R. II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, ſo ſind auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hauſe nicht beſorgen können oder wollen, ſchuldig, dieſelben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken.

2) Auch die jüdiſchen ſchulfähigen Kinder ſind erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und durch Beſtrafung der nachläßigen Eltern zum Beſuch der Schule anzuhalten (ebend. §. 48.).

3) Die Juden, wo ſelbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ſind ihre Kinder in die öffentlichen chriſtlichen Schulen zu ſchicken verpflichtet, in welchen dieſe jedoch dem Unterrichte in den eigentlichen chriſtlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können (ebendaſ. §. 11.)

4) Die Prüfung und Beſtätigung der Lehr- und Einrichtungspläne auch der jüdiſchen Schulen, ſo wie die Prüfung der zum Gebrauch der beſtimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufſicht und Verwaltung des geſammten jüdiſchen Schulweſens, erfolgt ganz in der Art, wie dieſes durch die Conſiſtorial- und Regierungsinſtruktion vom 23. Okt. 1817 im Allgemeinen regulirt worden iſt.

5) Beſonders wird auch an den jüdiſchen Schulen kein Lehrer angeſtellt, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntniſſe ausgenommen, in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer chriſtlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen iſt, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden (ebendaſ. §. 24.)

6) Die vorige Beſtimmung erſtreckt ſich auch auf die etwa ausſchließlich für den jüdiſchen Religionsunterricht zu beſtellenden Lehrer, in ſo weit, daß zwar nicht ihre eigentlichen Religionskenntniſſe Gegenſtand der Prüfung ſein, wohl aber unterſucht werden ſoll, ob ſie die übrigen, von einem dem Lehrſtande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten beſitzen.

7) Endlich müſſen auch diejenigen jüdiſchen Privatlehrer, welche Lehrſtunden in den Häuſern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranſtaltenden Prüfung nachweiſen (ebendaſelbſt §. 8.) und ſind ohne eine, auf den Grund des von kompetenten Prüfungsbehörden ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgeſtellten Zeugniſſes, von der Provincial-Regierung ertheilte Conceſſion nicht befugt, Lehrſtunden zu geben.

Wie wir ſelbſt nach dieſen Vorſchriften mit Ernſt nnd Nachdruck verfahren werden, ſo fordern wir auch die Ortspolizeibehörden, Magiſträte und Schuldeputationen auf, ſolche zur Kenntniß der jüdi-

ſchen Familienväter und jüdiſchen Lehrer zu bringen, ſich ſelbſt aber in allem dem, was hiebei in ihre Geſchäftsverwaltung fällt, genau zu achten. Dahin gehört beſonders:

1) alle jüdiſchen Winkelſchulen ſofort zu ſchließen, die jüdiſchen Kinder in die von uns conceſſionirten und mit von uns geprüften Lehrern beſetzten jüdiſchen Schulen, oder in deren Ermanglung in die chriſtlichen Ortsſchulen zu weiſen, und den Beſuch in derſelben ſtreng zu beaufſichtigen;

2) alle noch ungeprüften Religions- und Hauslehrer, die ohnehin nur geduldet werden können, wenn ſie das Staatsbürgerrecht gewonnen haben, nach den Beſtimmungen ad 6 und 7. anzuhalten, daß ſie ſofort die Prüfung bei uns nachſuchen, oder entgegengeſetzten Falls nicht weiter mit Ertheilung des Unterrichts ſich befaſſen.

2) Wo aber eigene jüdiſche Schulen von den Bekennern des moſaiſchen Glaubens gewünſcht werden ſollten, deren Einrichtung nach den vorſtehenden Beſtimmungen vorzubereiten, und uns zu berichten, wie ſolches geſchehen iſt. —

b. durch die Reg. zu M. mittels Verord. v. 2. Juli 1824 (Amtsbl. 1824. S. 231 folg.), die in Betreff der No. 1 bis 7 mit der Verordnung der Regierung zu Königsberg wörtlich übereinſtimmt.

3.

Circ.-Reſc. vom 29. April 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 431).

theilt eine von der Reg. zu Stettin über die Anſtellung jüdiſcher Schullehrer erlaſſenen Circular-Verfügung mit der Anweiſung mit, eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modificationen zu erlaſſen. In Folge deſſen erging

a. Seitens der Reg. zu K. nachfolgende Verord. vom 31. Oktober 1827 (Amtsbl. 1827. S. 315 folg.):

Um dem willkürlichen Verfahren, welches bei Anſtellung der jüdiſchen Lehrer bisher ſtattgefunden hat, und dem häufigen Wechſel dieſer Lehrer vorzubeugen, wird auf den Grund der beſtehenden Geſetze und der Verfügungen des Königl. Min. der Unterrichts-Angel. v. 29. April und 4. Oktober d. J. Folgendes hiemit feſtgeſetzt:

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdiſchen Gemeinde angeſtellt werden, ohne zuvor über ſeine Tüchtigkeit in einer mit ihm anzuſtellenden Prüfung ſich auszuweiſen, und zu ſeiner Annahme unſere Genehmigung und Beſtätigung nachgeſucht und erhalten zu haben.

2) Die jüdiſche Gemeinde hat ſich vor Annahme eines Lehrers deshalb zunächſt an die Schul-Deputation der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Geſuche

a. Nachweiſung des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers,

b. einen von ihm ſelbſt in deutſcher Sprache verfaßten Lebenslauf,

c. die erforderlichen Zeugniſſe über ſeine frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbreitung zum Schulamte insbeſondere,

d. die Zeugniſſe der Ortsbehörden und des jüdiſchen Gemeinde-vorſtandes über ſeinen bisherigen, unbeſcholtenen Lebenswandel, ferner

e. das Wahlprotokoll und

f. ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß der mit der fraglichen Lehrerſtelle verbundenen Einkünfte, beizufügen.

3) Die Stadt-Schuldeputation hat dieſe Angaben und Nachweiſungen ſorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falles darüber genaue Nachforſchungen zu halten, und dann das Geſuch der Gemeinde nebſt den ſämmtlichen Beilagen (§. 2. a bis f.) mit gutachtlichem Berichte uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieſes Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranſtalteten Prüfung unſere Genehmigung zur Anſtellung derſelben erfolgt iſt, ſo hat die betreffende Gemeinde über die äußern Bedingungen dieſer Anſtellung einen ſchriftlichen Vergleich mit ihm abzuſchließen und denſelben durch die Stadtſchul-Deputation uns zur Genehmigung einzureichen.

5) Der auf dieſe Weiſe Gewählte, Geprüfte und für anſtellungsfähig Erklärte darf jedoch nur proviſoriſch auf 1, 2 oder 3 Jahre angeſetzt werden, und hat nach Ablauf dieſer Friſt eine feſte Anſtellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdiſchen Schul- und Gemeinde-Vorſtande und von der ihm vorgeſetzten Stadt-Schul-Deputation ſeine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umſtänden, entweder eine abermalige Prüfung oder ſofort die feſte Anſtellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf, ſo wenig vor, als nach Ablauf des abgeſchloſſenen Contracts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkür wieder entlaſſen, ſondern ſie ſoll vielmehr verpflichtet ſein, uns davon bei Ablauf der feſtgeſetzten Friſt auf vorſchriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünſchten Entlaſſung des Lehrers prüfen, und dem gemäß darüber entſcheiden.

7) Es ſoll zwar jedem Lehrer freiſtehen, ſeine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm beſchloſſenen Contrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorſchriften des A. L. R II. 10 §. 97. und II. 6. §. 175 und 176 genau zu berückſichtigen.

8) Die jüdiſchen Gemeinden ſollen ermächtigt ſein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu ſchließenden Vergleichen als Bedingung der Anſtellung feſtzuſetzen, daß ſie nur zu Oſtern und Michaelis, und nachdem ſie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorſtehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, ſchriftlich angezeigt haben, Entlaſſung erhalten können,

es ſei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher beſetzt werden kann.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an die Stadt-Schuldeputation gelangen laſſen, welche ſie dann unverzüglich an uns zur weiteren Entſchließnng einweihen wird.

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, ſo muß die Gemeinde ſich angelegen ſein laſſen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorſchriftsmäßige Prüfung noch nicht beſtanden haben ſollte, denſelben ſogleich auffordern, dieſe Prüfung zunächſt bei dem Superintendenten des Kreiſes nachzuſuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angeſtellt werden kann.

11) Der oben §. 4. erwähnte Contract iſt von den betr. jüdiſchen Gemeinde- und Schulvorſtänden, ſo wie von dem Lehrer ſelbſt zu vollziehen, von der Stadt-Schuldeputation zu genehmigen und von letzterer zur Beſtätigung uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feſte Anſtellung erhalten, werden auf unſere ausdrückliche Beſtimmung mit einer förmlichen Vocation verſehen.

12) Die obigen Feſtſetzungen erſtrecken ſich auch auf die ausſchließlich für den jüdiſchen Religionsunterricht zu beſtellenden Lehrer.

13) Was in den Städten an und durch die Stadt-Schuldeputationen veranlaßt wird, geht auf dem Lande durch die Königl. Landrathämter und die Superintendenten.

Wir machen den Stadtſchuldeputationen und auf dem Lande den Herren Landräthen zur Pflicht, auf die Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen ſtrenge zu halten und zu dem Zwecke ſolche den jüdiſchen Gemeinden ſowohl als den jüdiſchen Lehrern in unſerm Namen bekannt zu machen.

b. Seitens der R. zu M. die Verord. v. 7. Juni 1827 (Amtsblatt 1827. S. 214 folg.), welche mit der vorſtehenden Verordnung der Regierung zu Königsberg wörtlich übereinſtimmt.

4.

Reſcr. v. 22. September. 1827. (v. K. Ann. 1827 S. 776).

beſtimmt,

daß, da die jüdiſchen Schulen jederzeit nur als Privat-Anſtalten gelten können, es den Mitgliedern der jüdiſchen Gemeinden lediglich überlaſſen bleiben müſſe, in welcher Art ſie die Koſten zur Unterhaltung dieſer Schulen aufbringen wollen.

Können ſie ſich darüber nicht unter ſich in Güte einigen, ſo muß die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung gelangen.

Verord. der Reg. zu Marienwerder v. 5. Dezember 1827. (Amtsbl. 1827 S. 407)

bringt die früher erlaſſenen allgemeinen Vorſchriften (Amtsblatt 1824. No. 29 und 1827 No. 24), wonach kein jüdiſcher Lehrer von der Prüfung,

„ob er die für ein dem Lehrſtande angehörendes Subject erforderlichen Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt"

entbunden werden kann, in Erinnerung, und bemerkt dabei, daß ein Jeder, gleichviel ob er allein für den Unterricht in der jüdiſcher Religion und hebräiſchen Sprache oder auch als Lehrer an einer ordnungsmäßig eingerichteten jüdiſchen Schule angeſtellt iſt, ob er blos als jüdiſcher Privatlehrer Unterricht in den Häuſern und in einzelnen Familien ertheilen will, ob die Kinder der Gemeinen die chriſtl. Stadtſchulen beſuchen oder nicht, der allgemeinen vorſchriftsmäßigen Prüfung in einem Königl. Seminario zu unterwerfen und Behufs derſelben die erforderlichen Zeugniſſe nach Anleitung der Verfügung vom 3. Auguſt 1826 (Amtsbl. 1826 No. 33) vorher beizubringen hat, und daß ihm, falls er in der Prüfung nicht beſteht, die Ertheilung des Untereichts oder die Fortſetzung des Lehrgeſchäftes durchaus nicht geſtattet werden kann.

So lange nicht bei einer jüdiſchen Gemeinde ein vorſchriftsmäßig geprüfter, förmlich berufener und von uns genehmigter Lehrer angeſtellt iſt, ſind die jüdiſchen Hausväter verbunden, ihre Kinder in die öffentlichen chriſtlichen Schulen zu ſchicken, und ſollen die jüdiſchen ſchulpflichtigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläßigen Eltern zum Beſuch der Schule angehalten werden.

6.

Verord. der Reg. zu Marienwerder v. 3. November 1828 (Amtsbl. 1828. S. 382.)

bringt die früheren Verordnungen zur ſtrengen Befolgung wiederholt in Erinnerung.

7.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 23. Mai 1842 Nr. $^{1203}/_{3}$ K. S.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſich veranlaßt geſehen, die Vorſchriften des Allg. Landrechts Theil 2. Tit. 12. §. 43. bis 46., — wonach alle Unterthanen des Staats verpflichtet ſind, ihre Kinder vom zurückgelegten 5. Lebensjahre an bis zur Vollendung der ihren Verhältniſſen entſprechenden Bildung zur Schule zu ſchicken, — in Bezug auf die Kinder jüdiſcher Eltern durch Reſcript vom 14. März c. Nr. 3327. in Erinnerung zu bringen und deren ſtrenge Beobachtung und Hand-

habung anzuordnen, um dem bisher häufig obwaltenden Uebelſtande, daß jüdiſche Kinder dem Schulunterrichte entzogen, von ihren Eltern auf Meſſen und Märkten herumgeführt und zu früh zu den Geſchäften des bürgerlichen Verkehrs, namentlich zum Handelsgewerbe, angehalten werden, zu begegnen.

In Folge deſſen fordern wir die untengenannten Behörden auf, den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder vom vollendeten 5. Lebensjahre ab bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ſtreng zu beaufſichtigen. Wo keine conceſſionirten jüdiſchen Privatſchulen beſtehen, da ſind die ſchulpflichtigen Judenkinder zur regelmäßigen Benutzung der chriſtlichen Schulen anzuhalten, ſo weit nicht die jüdiſchen Feiertage eine Ausnahme begründen. Jedoch dürfen die Judenkinder nicht gezwungen werden, dem Religions-Unterrichte in den chriſtlichen Schulen beizuwohnen; bei demſelben gegenwärtig zu ſein, ſteht ihnen indeſſen frei. Zur nachdrücklichen Kontrolle des Schulbeſuchs der Judenkinder ſind den betreffenden Lehrern — ſeien dieſe jüdiſche Privatlehrer oder Lehrer an chriſtlichen Schulen — namentliche Verzeichniſſe der ſchulpflichtigen Judenkinder von den Ortsbehörden zu übergeben und treten für die Schul-Verſäumniſſe jüdiſcher Kinder dieſelben Straf-Beſtimmungen in Kraft, welche in unſeren desfallſigen früheren Erlaſſen enthalten ſind.

Sollten ſich noch Lehrer an jüdiſchen Privatſchulen vorfinden, welche ihre Befähigung zum Lehramte durch keine Prüfung dargethan haben, ſo ſind dieſelben ſofort zur Ablegung der Prüfung in einem Schullehrer-Seminare des hieſigen Regierungsbezirks zu nöthigen, und wird, falls dies fruchtlos bleibt, bei uns auf Schließung der betreffenden Schule anzutragen ſein.

Da übrigens den jetzt beſtehenden jüdiſchen Schulanſtalten die Rechte **öffentlicher** Schulen nach geſetzlichen Vorſchriften nicht zuſtehen, des hochſeligen Königs Majeſtät aber in einem Spezialfalle auszuſprechen geruht haben, daß die Einrichtung öffentlicher jüdiſcher Schulanſtalten nicht unſtatthaft ſei, und da durch dieſe Allerhöchſte Billigung der Geſichtspunkt angedeutet worden iſt, den jüdiſchen Schul-Unterricht da, wo **dies in anderer Weiſe nicht füglich geſchehen kann**, durch die Errichtung eigener, die Rechte öffentlicher Schulen genießenden Schulanſtalten zu heben, den Schulbeſuch der Kinder und den Unterhalt der Lehrer dadurch auf eine feſtere Grundlage zurückzuführen und um ſo eher gebildete Männer jüdiſcher Religion zu veranlaſſen, ſich dem Unterrichte ihrer Glaubensgenoſſen zu widmen: ſo ſind wir von dem Königl. Miniſterium ermächtigt worden, in einzelnen, dazu geeignet ſcheinenden Fällen mit den legitimirten Vorſtänden der jüdiſchen Gemeinden einerſeits und der dabei intereſſirten chriſtlichen Schulanſtalt andererſeits in Verhandlung zu treten, die Auseinanderſetzung beider und die Begründung des jüdiſchen Schulſyſtems vorzubereiten, auch die näheren Bedingungen in der Weiſe zu ordnen, daß dieſelben in Form eines beſondern Statuts für die jüdiſche Schulanſtalt der Allerhöchſten Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs vorgelegt werden können. Die jüdiſche Gemeinde

hat hiebei die Mittel zur Beſchaffung der nöthigen Gebäude und Lehrmittel und für die Gehalte und event. Penſion der Lehrer nachzuweiſen, und ſich über die Aufbringung der erforderlichen jährlichen Beiträge zu einigen.

Mit dieſen Verhandlungen, welche einzuleiten ſind, wenn die jüdiſche Gemeinde eines Ortes auf Errichtung einer eigenen jüdiſchen Schule anträgt, — werden hierdurch die untengenannten Behörden beauftragt.

In den uns jährlich einzureichenden Ueberſichten über die Juden und den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder wollen wir genaue Auskunft über das, was hierauf veranlaßt worden iſt und welche Erfolge dies gehabt hat, erwarten.

Vierte Abtheilung.

Militairverhältniſſe der Schul-Amts-Kandidaten und Schullehrer.

1.

Reſcript v. 4. Dezember 1827. (v. K. Annalen 1827 S. 1028.)

Des Königs Majeſtät haben in Betreff der Militair-Dienſtpflicht der Schulamts-Candidaten mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 29. October d. J. Folgendes Allergnädigſt zu beſtimmen geruht:

1. Alle Schulamts-Candidaten ſollen der Militairdienſtpflicht unterworfen bleiben, und zwar a) müſſen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollſtändig, d. h. durch Einſtellung in das ſtehende Heer genügen; b) diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairiſche Ausbildung durch eine ſechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn ſie durch das Loos für den Dienſt in der Linie oder in der Kriegsreſerve beſtimmt worden, ſo haben ſie jene ſechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des ſtehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden ſie zur Kriegsreſerve entlaſſen und nur erſt bei einem entſtehenden Kriege iſt darüber, ob ſie vor dem dazu geſetzlich beſtimmten Alter zur Landwehr übergehen ſollen, nach dem alsdann ſtattfindenden Bedürfniſſe in einer oder der andern Art definitiv zu entſcheiden. Werden ſie aber durch das Loos ſchon für die Landwehr beſtimmt, ſo treten ſie als Rekruten derſelben beim erſten Aufgebot ein. c) Schulamts-Candidaten, welche bereits angeſtellt ſind, ſollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, ſo lange ſie dem Schulamte vorſtehen. Wenn aber dieſes Verhältniß aufhört, ſo ſind ſie ohne Einſchränkung gleich allen übrigen Landwehrmännern zu den Landwehrübungen verpflichtet.
2. Wirklich angeſtellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienſte im ſtehenden Heere herangezogen werden. Sie ſollen vielmehr, wenn ſie einmal in dies Verhältniß übergegangen ſind, ſogleich dem erſten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn ſie

durch das Looſs zum Dienſte berufen worden, oder früher dem ſtehenden Heere angehörten. Haben ſie noch keine militairiſche Ausbildung erlangt, ſo machen ſie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr und bleiben demnächſt, wie alle übrigen, verpflichtet den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn ſie dazu berufen werden. Sr. Majeſtät haben dabei jedoch nachzugeben geruhet, daß diejenigen, welche einzeln ſtehen, und nicht durch andere vertreten weeden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelaſſen werden können, in ſo fern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklaſſung vom Landwehrdienſte von den Behörden gehörig nachgewieſen wird.

3. Wenn aber Schulamts-Kandidaten vor zurückgelegtem 32 Jahre ſich entweder durch ein unangemeſſenes Betragen oder durch Nachläſſigkeit in Fortſetzung ihrer Studien, oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gewordenen Begünſtigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, ſo ſollen ſelbige ſofort nachträglich zum dreijährigen Dienſte bei den Fahnen geſtellt werden, und demnächſt nicht blos zwei Jahre in der Kriegsreſerve, ſondern ſpäterhin auch noch 7 Jahre im erſten Aufgebot der Landwehr bleiben, um, ihrer ſpätern Einſtellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienſtzeit im ſtehenden Heere und in der Landwehr erſten Aufgebots vollſtändig abzuleiſten.

Dieſe Beſtimmung iſt bekannt gemacht

a) durch d. R. zu K. unter dem 9. Januar 1828. Amtsblatt S. 20.
b) durch d. R. zu M. unter dem 31. Auguſt 1828. Amtsbl. S. 315.
c) durch d. Reg. zu D. unter dem 7. Januar 1828 Amtsbl. S. 34.

2.

Circ.-Reſc. v. 5. Januar 1829 (v. K. Ann. 1829. S. 73 — 76.)

Nach Anzeigen mehrerer Provinzial-Behörden ſind bei ihnen über die Auslegung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1827, die Behandlung der Schulamts-Candidaten in Beziehung auf die Militairdienſtpflicht betreffend, Zweifel entſtanden, zu deren Beſeitigung Folgendes hiermit beſtimmt wird:

1. Während die Präparanden des Schullehrerſtandes in den Schullehrer-Seminarien ſich befinden, kann deren Einziehung weder zum ſtehenden Heere noch zur Landwehr Statt finden. Jenes würde ſich ſchon mit der allgemeinen Beſtimmung in der Inſtruction für den Heeres-Erſatz v. 30. Juni 1817 §. 69. Nr. 8 nicht vereinigen laſſen, wornach die Berufsbildung durch Einſtellung in das ſtehende Heer bis zum vollendeten 22. Jahr in der Regel nicht unterbrochen werden ſoll.
2. In dem Jahre, wo die Militair-Dienſtpflicht der in Schullehrer-Seminarien aufgenommenen jungen Leute nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen eintritt, müſſen ſolche zwar mit der 20jährigen Altersklaſſe looſen; ihre Zurückſtellung bis zur vol-

lendeten Schullehrer-Ausbildung iſt aber demnächſt unbedenklich und deren Einſtellung nach vollendeter Schullehrer-Ausbildung erfolgt, je nachdem ſie durch das Loos für den Dienſt in der Linie oder in der Kriegsreſerve, oder in der Landwehr beſtimmt worden, in den beiden erſten Fällen zur ſechswöchentlichen Uebung behufs der militairiſchen Ausbildung, im letztern Falle in gewöhnlicher Art.

3. Damit die durch das Loos zur Linie oder zur Kriegsreſerve beſtimmten Candidaten des Schullehrerſtandes, der allerhöchſten Kabinetsordre v. 29. Novbr. 1827 gemäß, ihre militairiſche Ausbildung, ſoweit ſie überhaupt körperlich dazu geeignet ſind, durch ſechswöchentliche Uebung zur rechten Zeit erlangen können, ſo haben die Provinzial-Schul-Kollegien den Lehrcurſus bei den Seminarien möglichſt ſo zu ordnen, daß die Schlußzeit mit dem Zeitpunkt zuſammentrifft, wo die Mannſchaften, unter denen die Schulamts-Candidaten durch eine ſechswöchentliche Uebung ihre militairiſche Ausbilduug erlangen ſollen, zur Uebung zuſammengezogen werden, alſo zum 1. April eines jeden Jahres. Die Seminar-Directoren ſind von den Provinzial-Schul-Collegien anzuweiſen, der Departements-Erſatz-Commiſſion diejenigen Schulamts-Candidaten bekannt zu machen, welche alljährlich ihren Seminar-Curſus vollenden, zugleich iſt den Seminar-Direktoren der Zeitpunkt zu beſtimmen, in dem ſie dieſe Nachweiſung an die betreffende Departements-Erſatz-Commiſſion einzuſenden haben, nachdem darüber zuvor mit der competenten Regierung und dem Provinzial-Schul-Collegio Einigung getroffen iſt.

4. Schulamts-Candidaten dürfen überhaupt nicht eher als Schulamts-Gehülfen oder Schullehrer — ſobald die sub 3 gegebene Beſtimmung im Gange ſein wird — angeſtellt werden, als bis ſie über den Erfolg des Looſens, und wenn ſie dadurch zur Linie oder Kriegsreſerve beſtimmt werden, über gemachte ſechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des ſtehenden Heeres ſich ausgewieſen haben. Dieſe Uebung haben ſie nur einmal zu machen; ihre ſpäterhin erfolgende Einberufung zu den Landwehrübungen iſt aber davon ganz unabhängig.

5. Candidaten des höhern Lehrſtandes, welche ihre praktiſche Bildung in gelehrten Seminarien erlangt haben, ſind den Candidaten des Elementar-Schulſtandes, welche in Seminarien gebildet worden, gleich zu behandeln. Ob Candidaten des höhhern Lehrſtandes, welche ſich durch das Probejahr bei den Gymnaſien zur Anſtellung qualificiren eine gleiche Berückſichtigung finden ſollen, darüber iſt höhern Orts noch beſondere Beſtimmung vorbehalten. Erfolgt dieſe indeſſen nicht; ſo haben ſolche eben ſo wie alle übrigen Candidaten des höhern Lehrſtandes, die nie in gelehrten Seminarien waren, auf keine Art von Berückſichtigung in jener Hinſicht Anſpruch, ſondern unterliegen vielmehr den diesfallſigen allgemeinen Beſtimmungen, müſſen mithin, in ſo fern ſie ſich nicht zur gehörigen Zeit bei den Prüfungs-Commiſſionen zum einjährigen freiwilligen Dienſt gemeldet haben, und von dieſen alsdann qualificirt angenommen worden ſind, bei der gewöhnlichen Erſatz-Aushebung concurriren.

6. Wegen der Candidaten des geiſtlichen Standes hat es ſein Bewenden bei der Circulair-Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern v. 26. Juni 1822. Was endlich

7. Die Militair-Dienſtpflicht der angeſtellten Schullehrer betrifft, ſo iſt die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 29. Oktobr. 1827 deutlich genug, und es bedarf daher hierüber keiner erläuternden Beſtimmung. Zur Vermeidung jedes etwanigen Mißverſtändniſſes wird jedoch noch bemerkt, daß die in dem Circular v. 4. Decbr. 1827. enthaltene, mit den Worten „Se. Majeſtät haben dabei jedoch nachzugeben geruhet ꝛc." anfangende Periode, eben ſowohl auf Schullehrer, die bereits eine militairiſche Ausbildung erlangt, als auf ſolche, welche dieſe noch nicht erhalten haben, Anwendung findet, ſo wie, daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit ihrer Zurückſtellung vom Landwehrdienſte zwar von der Königl. Regierung, als der obern Schul-Behörde, ausgehen, dadurch aber die Nothwendigkeit nicht ausgeſchloſſen wird, in vorkommenden Fällen, wo die Königl. Regierung die Zurücklaſſung einzeln ſtehender Schullehrer von den Landwehrübungen für nöthig erachtet, mit dem betreffenden Königl. General-Kommando, behufs der diesfälligen militairiſchen Anordnungen Rückſprache zu nehmen. Die Anordnungen dieſes Circ.-Reſcr. ſind bekannt gemacht

a) durch d. Reg. zu K. unt. d. 11. März 1829. Amtsbl. S. 99. den Seminar-Directoren iſt aufgegeben, die sub Nr. 3 erwähnte Nachweiſung am 1. Juni dem Landrathe des Kreiſes und eine gleiche Nachweiſung am 1. September jeden Jahres der Departements-Erſatz-Commiſſion einzureichen.

b) durch die Reg. zu D. unter d. 22. Mai 1829. Amtsbl. S. 229. Die Termine zur Einreichung der Nachweiſung ſind dieſelben.

c) durch d. R. zu M. unt. d. 14. März 1829. Amtsbl. S. 125.

3.

Kriegs-M.-Reſcr. v. 4. Februar 1830 mitgetheilt durch d. Circ.-Reſcr. des geiſtl. Min. v. 20. Febr. 1830 (v. K. Ann. 1830 S. 191. folg.) beſtimmt:

Des Königs Majeſtät haben in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairpflicht nach der allerhöchſten Cabinetsordre v. 29. Octobr. 1827 als Rekruten der Krieges-Reſerve oder Landwehr reſp. zu ſechs und vierwöchentlicher erſter Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. Decbr. 1829 nachzugeben geruhet, daß dienigen derſelben, welche für die militairiſchen Uebungen tauglich ſind, von der Militairbehörde zu ieder Zeit zur Uebung genommen werden.

Sie ſind demnach nicht blos zur Zeit, wenn die Kriegsreſerve und Landwehr-Rekruten allgemein zur erſten Uebung einkommen, ſondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch ſofort, nach ihrem Austrite aus den Seminarien zur militairiſchen Ausbildung anzunehmen, damit dem Bedürfniſſe, die Ele-

mentar=Schullehrerſtellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu verſehen, möglichſt ſchnell genügt, und zugleich vermieden werden könne, ſchon angeſtellte Schullehrer zur erſten Uebung einzuziehen. Dies zu erleichtern und bei den Truppen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieſer zu jeder Zeit zur Ausbildung anzunehmenden Leute zu begegnen, will ich auch geſtatten, daß ſelbige, in ſofern ſie als Kriegsreſerve=Rekruten die erſte Ausbildung erhalten, nicht in der Zahl der p. Infanterie=Bataillon jährlich einzuziehenden 50 Kriegsreſerve=Rekruten begriffen, ſondern ſowohl beim ſtehenden Heere, wie bei der Landwehr extraordinair über den Uebungs=Etat zu verpflegen ſind.

Da ſie überdies nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande ſein werden, ſich ſelbſt auszurüſten und zu verpflegen, ſo haben ſie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem ſie zur erſten Ausbildung eintreten wollen; jedoch iſt, um ihnen, wenn ſie beim ſtehenden Heere ausgebildet werden, weite Märſche zu erſparen, auf ihre Wünſche billige Rückſicht zu nehmen. Als Landwehr=Rekruten kommen ſie ohnehin zu demjenigen Bataillon, in deſſen Bezirk ſie ihren Aufenthalt haben, zur erſten Ausbildung

Dieſe Beſtimmung iſt bekannt gemacht

a. durch die R. zu Königsberg unter dem 1. März 1830 Amtsblatt S. 80.

b. durch die R. zu M. 1830, Amtsblatt S. 126.

c. durch die R. zu D. 1830 Amtsblatt S. 194)

4.

Reſcr. v. 17. März 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 194) eröffnet, daß die militair=dienſtfähigen Zöglinge der Schullehrer=Seminarien, welche außer der Uebungs=Periode der Landwehr in dieſelbe eintreten wollen, und ſich dazu melden, an die Linientruppen gewieſen und da 4 Wochen exercirt werden ſollen.

(Bekannt gemacht

a. durch die R. zu K. unter d. 21. April 1830 Amtsbl. S. 138.

b. durch die R. zu M. unter dem 15. April 1830 Amtsblatt S. 186.).

5.

Circ.=Verf. d. Reg. zu Königsberg vom 31. Auguſt 1838 No. 11049/8 K. S.

Nach dem Reſcr. der Königl. Miſterien des Innern und der Polizei und des Krieges vom 29. Juni d. J. ſollen von jetzt ab die in Haupt= und Neben=Seminarien ausgebildeten Schulamts=Candidaten nur dann zur ſechswöchentlichen Uebung bei den Truppen eingezogen werden, wenn ſie nach ihrer Loos=Nummer zur Aushebung für das ſtehende Heer kommen. Treten ſie nach ihrer Loos=Nummer zur Landwehr, ſo werden ſie auch nicht weiter zum vierwöchentlichen Dienſt bei den Truppen eingeſtellt.

Wenn alſo ein Lehrer nach ſeiner Loos-Nummer zur Landwehr gehört, ſo ſteht ſeiner definitiven Anſtellung in Rückſicht auf die Militair-Dienſtpflicht kein Hinderniß entgegen.

b.

K.-O. v. 27. October 1839.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 21. v. M., daß die durch Meine Ordre vom 29. October 1827 den in Seminarien gebildeten Schullehrern bei der Erfüllung ihrer Militair-Dienſtpflicht zugeſtandenen Begünſtigung auch auf die zwar nicht in Seminarien vorbereiteten, jedoch vor dem Eintreten ihrer Militair.Dienſtpflicht für anſtellungsfähig erklärten Schulamts-Candidaten der Provinz Preußen ausgedehnt werden kann.

(Bekannt gemacht
a. durch d. R. zu M. unter d. 7. Januar 1840 Amtsbl. S. 9.
b. durch das Circular der R. zu K. vom 12. Januar 1840 No. $^{221}/_{1}$ J.)

7.

Circ.-Verf. der R. zu Königsb. v. 28. März 1833 No. $^{885}/_{3}$ K. S.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident ꝛc. Herrn v. Schön Excellenz iſt, damit einerſeits kein Hinderniß obwalte, diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche einſtweilen von Erfüllung ihrer Militairpflicht durch beſondere Umſtände abgehalten werden, als Schullehrergehülfen oder als einſtweilige Schullehrer anzuſtellen, andererſeits aber von den Landwehrbehörden dies Verfahren nicht als eine Veranlaſſung zur Verabſäumung der Militairpflicht angeſehen werde, mit dem Königl. General-Commando des Erſten Armee-Corps übereingekommen, in dergleichen Fällen den Landwehrbehörden zu überlaſſen, auf die Einſtellung ſolcher Schullehrergehülfen, oder einſtweiligen Schullehrer bei uns ſpeciell anzutragen.

Um nun möglichſt zu vermeiden, daß die Landwehr-Behörden zu dergleichen Anträgen Veranlaſſung erhalten, haben wir die Anordnung getroffen, daß Lehrer, die zur proviſoriſchen Anſtellung gelangen und ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, zur Ableiſtung derſelben in den nächſten Ernteferien mittelſt der diesfälligen Anſtellungs-Verfügungen noch beſonders — wie das auch ſchon in der letzten Zeit geſchehen iſt — ausdrücklich verpflichtet, davon auch in jedem einzelnen Falle die betreffenden Kreisbehörden Behufs der nähern Kontrolle in Kenntniß geſetzt werden ſollen.

Wir machen die Herren Landräthe, Superintenden, Erzprieſter und Decane mit dieſen Maßnahmen bekannt, um, zufolge der Verfügung v. 11. März 1829 (Amtsblatts-Jahrgang 1829 S. 99—101) und 1. März 1830 (Amtsblatts Jahrgang 1830 S. 80. 81) mit allem Ernſte für ihre pünktliche Befolgung wirkſam zu ſein. Da es als Regel gilt, daß der Militairpflicht genügt ſein müſſe, ehe eine Anſtellung erfolgt, ſo werden die Lehrer ihren Vortheil am beſten wahrnehmen, wenn ſie damit nicht ſäumen, da ſie doch unter keinen Umſtänden ohne enje Pflichtleiſtung in Schulämtern beſtätigt werden Es ſind

daher auch alle diejenigen, welche jetzt noch nicht der Militairpflicht nachgekommen ſind, dazu aufzufordern. Bei der Geſtellung zu den Militair-Kommiſſionen müſſen die Lehrer alle Papiere mitnehmen, welche auf ihre proviſoriſche oder definitive Anſtellung Bezug haben, um die aus der mangelhaften Kenntniß ihres Dienſtverhältniſſes entſtehenden Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

8.

Verord. d. Reg. zu Danzig vom 24. Auguſt 1833 (Amtsblatt 1833 S. 191).

bringt in Erinnerung, daß Niemand zu einer Lehrerſtelle gewählt oder in Vorſchlag gebracht werden darf, von welchem nicht durch beglaubigte Zeugniſſe nachgewieſen werden kann, daß er ſeiner Militairpflicht bereits ein Genüge geleiſtet habe, oder daß er zum Kriegsdienſte unbrauchbar befunden worden ſei.

Fünfte Abtheilung.

Aufſicht auf die Jugend außer der Schule.

1.

Circ.=Reſcr. vom 30. November 1825 (v. K. Ann. 1825 S. 1038).

beauftragt die Königl. Regierungen. von den ſtädtiſchen und ländlichen Polizeibehörden ihres Bezirks ſich ſpecielle Nachweiſungen ſolcher Verbrechen, welche von Perſonen im jugendlichen Alter begangen ſind, einreichen zu laſſen und eine Zuſammenſtellung dieſer Nachweiſungen jedesmal vierteljährlich einzuſenden.

In Folge deſſen wurden die Unterbehörden zur Einſendung ſolcher Nachweiſungen veranlaßt; vergl. V. d. R. zu K. vom 19. September 1826 (Amtsblatt S. 278) und der R. zu M vom 12. December 1826 (Amtsblatt S. 355) und vom 22. December 1826 (Amtsblatt S. 369.).

2.

Circ.=Reſcript vom 2. October 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 1046 folg.).

Die nunmehr von faſt ſämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweiſungen der von Perſonen im jugendlichen Alter begangnen Verbrechen geben dem Min. zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlaſſung.

Bei Einforderung dieſer Nachweiſungen hat das Min. keinesweges nur die Abſicht gehabt, ſich in den Beſitz von Notizen zu ſetzen, um daraus eine vergleichende Zuſammenſtellung der einzelnen Provinzen hinſichtlich der Moralität der Jugend oder einen Maßſtab für die Beurtheilung des Fortſchrittes oder Rückganges in ſittlicher Beziehung zu erhalten, ſondern der unmittelbare und nächſte Zweck iſt geweſen, die einzelnen Fälle ſelber und das rückſichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichſt genau kennen zu lernen.

Ob in anderen Zeiten ſolche Verbrechen öfter oder ſeltener vorgekommen ſind, bedarf keiner Nachforſchung; genug, daß ſie in gegenwärtiger Zeit nur allzuhäufig ſich zeigen. Wenn nicht blos Betrug, Diebſtahl und Kirchenraub, ſondern Mord, Brandſtiftung, Sodomie und Selbſtmord wiederkehrende Erſcheinungen ſind, wenn in gewiſſen Provinzen und Gegenden dieſe, in andern aber wieder andre Verbre-

brechen vorzugsweiſe unter der Jugend zum Vorſchein kommen, ſo erfordern ſolche Miß-Erzeugniſſe die höchſte Aufmerkſamkeit, damit theils den Quellen nachgeſpürt und dieſe verſtopft, theils der Anſteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen ſelbſt wo möglich von der Bahn des Laſters und Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzt erwähnten Zweck hat ſich in der neueſten Zeit die Fürſorge vieler Privat-Perſonen und Vereine mit beſonderer Theilnahme gelenkt, wovon die ſich immer mehrende Anzahl von Rettungsanſtalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Beſſerungshäuſern ſind Schulen und Erziehungs-Anſtalten neu gegründet oder erweitert oder zweckmäßiger eingerichtet worden, und endlich ſind hie und da ſchon beſtehende Waiſenhäuſer vorzugsweiſe der verwahrloſeten und verwildernden Jugend geöffnet worden.

Bei ſolcher Vermehrung der Beſſerungs-Anſtalten wird auch doppelte Aufmerkſamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und daß dazu die dienlichſten und wirkſamſten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeſchick oder unverſtändiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit ſich der Ausführung bemächtigen, und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar ſtatt der Beſſerungshäuſer Wohnſtätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Laſters geſtiftet werden.

Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht ſind, legen die Pflicht der ſorgfältigſten Wachſamkeie auf und erheiſchen vor allen Dingen eine klare und beſtimmte Verſtändigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anſtalten am ſicherſten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf ſich beruhen, ob es nicht überall rathſam ſei, diejenigen Anſtalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin blos Verwahrloſete oder ſolche, die ihre Strafe bereits abaebüßt haben, der Beſſerung und Erziehung wegen aufgenommen ſind, äußerlich zu trennen, da bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häuſern verſtattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht weſentlich verſchieden ſein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf feſten Grundregeln und die Beſchränkung der Freiheit, ſo wie die Disciplin und die Strafen müſſen ſich auch bei den verdorbenſten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundſätze der Erziehung hierüber an die Hand geben und ſich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen ſo groß, daß mit dieſem Maaß nicht auszukommen wäre, ſo würde allerdings keine Erziehung ſtattfinden können. Dieſer Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem ſolchen aber würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Strafanſtalten einen Zuſtand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es iſt richtig, daß die Erziehungs-Anſtalt nicht in eine Zwangs- und Straf-Anſtalt ausarte, und daß man von den Zwangs- und Strafanſtalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geſchöpfe, welche ſolchen Anſtalten anheim fallen, zuerſt darauf an, daß ſie gleichſam in eine ganz neue Welt verſetzt werden, in welcher ſie von ihren

bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, ſondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegen tritt, wo Beſchäftigung mit Unterweiſung abwechſelt und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufſichtigt, wo ſie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als ſie ſich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürſorge, Antheil, Liebe unverkennbar ſind, Ernſt uud Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erſcheinen.

In genaueſter Uebereinſtimmung mit dieſer Disciplinar-Behandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht ſtehen, und das nemliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten darf es ausſchließlich abgeſehen ſein, ſondern zugleich auf Entwicklung der Selbſtthätigkeit, auf Erregung der Luſt an nützlicher Einſicht und ganz beſonders auf Erhellung der bei ſo verwahrloſeten Geſchöpfen immer höchſt verworrenen und dunklen Begriffe und folglich auch allmählige Gewöhnung an ein beſonnenes klares und folgerichtiges Denken und Urtheilen.

Wenn nun aber endlich bei einem laſterhaften und verderbten Menſchen an wirkliche Umkehr und Beſſerung nicht eher zu denken iſt, als bis die Geſinnung und der Entſchluß dazu in ihm gegründet iſt, und wenn dieſer nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abſcheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden iſt und wahre Reue empfunden wird, und wenn dieſe Reue nur dann von ächter Art iſt, ſobald ſie nicht ihren Grund in den äußeren Folgen der Sünde hat, ſondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben; ſo folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer ſolchen Reue und auf die daraus hervorgehende Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweiſe und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man dieſe Bußgeſinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden ſoll, zuerſt und zunächſt bei denen, deren Beſſerung man beabſichtigt. Man wird ſich vielmehr im Anfange begnügen müſſen, ihnen nnr die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, ſie ſo nach und nach davon zu entwöhnen und ſie dagegen erſt in einigen Stücken zur Ordnung und Geſetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es ſoweit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen ſteigen, ſie zur Pflichterfüllung beſtimmter antreiben, dieſe ihnen lieb zu machen ſuchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken und ſo die Fähigkeit des guten Entſchluſſes wieder in ihnen hervorrufen. Dann erſt iſt es Zeit, ſie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zuſtandes mit dem früheren hinzuleiten oder vielmehr ſie werden von ſelbſt dahin geführt werden; und nun kann auch die wahre Reue erſt zum Vorſchein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt, und welcher auch der Troſt der Verſöhnung und die Gewißheit der Wiederherſtellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen und gleich Reue und Zerknirſchung verlangen, wer wohl gar ſtatt der Milde und Nachſicht, deren Verirrte ſo ſehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweiſen, und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was

doch nur aus innerer Freiheit entſpringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nemlich **Heuchelei der Frömmigkeit.** Und hier iſt eine große Gefahr vorhanden, und die ſorgfältigſte Wachſamkeit nöthig, wie dies durch die Geſchichte mancher älteren Anſtalt und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewieſen wird.

Das Miniſt. kann nicht dringend genug die Aufmerkſamkeit der Königl. Regierungen auf dieſen Gegenſtand lenken, und ihnen nicht blos genaue Aufſicht auf die Behandlungsart in denjenigen Beſſerungs-, Erziehungs- und Waiſenhäuſern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut ſind, ſondern auch empfehlen, in dieſer Hinſicht auf die etwa von Privat-Perſonen oder Vereinen geſtifteten oder noch zu ſtiftenden Anſtalten denjenigen Einfluß auszuüben, welcher ohne die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit jener Perſonen zu beſchränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürſorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anſtalten überall noch fehlen ſollte, oder wo eine unzweckmäßige und nachtheilige allzugenaue Verbindung mit den Strafanſtalten für Erwachſene ſtattfinden möchte, oder wo Waiſenhäuſer ohne Verletzung der Abſicht ihrer Stiftung für dieſe wohlthäthigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Miniſterium, daß die Königl. Regierungen das nach Zeit, Ort, Umſtänden und Perſönlichkeiten Angemeſſenſte veranlaſſen und den gegebenen Andeutungen gemäß die Vermehrung der Beſſerungs-Anſtalten und ihre erforderliche Einrichtung ſich mit beſonderem Eifer gern angelegen ſein laſſen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Beſſerung und Erziehung verwahrloſeter und gefallener Kinder muß aber auch eine gleiche Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforſcht und verſtopft werden.

Nach den dem Min. vorliegenden Erfahrungen und Notizen haben dieſe frühen traurigen Verirrungen vornemlich in folgenden Umſtänden und Anläſſen ihren Urſprung:

1) **in dem Unglücke der unehelichen Geburt,** wodurch die Kinder der ſtrengern väterlichen Aufſicht und Erziehung beraubt, einer leichtſinnigen oder unverſtändigen Mutter überlaſſen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben ſind und daher leichter verwildern oder verderben!
2) **in den ſchlechten Beiſpielen der Eltern,** die durch Wort und That ihre Kinder zum Böſen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;
3) **in Vernachläßigung des Schul- und beſonders des Religions-Unterrichts,** welche hie und da in der ſchlechten Beſchaffenheit der Schule und des Unterrichts, ſo wie in der Sorgloſigkeit der Lehrer und Geiſtlichen, häufiger aber in Verwahrloſung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat; aber auch nicht ſelten durch
4) **vagabundirende Lebensweiſe** bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und controlirt werden kann, daneben ſchlechte Beiſpiele in den Bettler-

herbergen geſehen werden und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;

5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Dienſten beſonders Hirtendienſten, wo entweder im Hauſe verdorbenes Geſinde und deren Sittenloſigkeit oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unſchuld, zu groben fleiſchlichen und andern Laſtern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigſtens zur Sommer- und Herbſtzeit verſäumt wird. Gleicherweiſe gehört hiehin das Austhun der Kinder zu Fabrikarbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu beſorgen ſind, die das Zuſammenſein mit rohen und ſittenloſen Erwachſenen ſo wie die Verſäumniß der Schule mit ſich führt, ſondern auch der Geſundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt nud durch die fortwährenden mechaniſchen Beſchäftigungen zugleich die Geiſtesfähigkeit gelähmt und abgeſtumpft wird. Endlich

6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuſchheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerſtört, die edleren Gefühle erſtickt, Trägheit, Unluſt und Unſtätigkeit erzeugt und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Weſens benommen werden.

Die traurigen Beweiſe, durch welche die unglückliche Verbreitung dieſer Peſt des jugendlichen Alters außer Zweifel geſetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichſt verſtopft werden können; ſo ſcheinen folgende zunächſt die zweckdienlichſten zu ſein:

ad 1. daß unehelichen Kindern nach Th. II. Tit. 2. §. 614. des Allgemeinen Landrechts überall Vormünder und zwar ſolche beſtellt werden, von deren Einſicht und Rechtſchaffenheit ſich erwarten läßt, daß ſie ſich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewiſſen bekümmern können und werden, ſo wie auch daß ihre thäthige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernſtlich in Anſpruch genommen werde;

ad 2. daß offenbar ſchlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geiſtlichen nnd die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der geſetzlichen Vorſchrift (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 90 und f.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in beſſere Familien oder gute Anſtalten untergebracht werden;

ad 3. daß nicht nur die beſtehenden Vorſchriften wegen regelmäßigen Schulbeſuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Perſonen und Behörden ſtreng durchgeführt, ſondern auch ernſtlich darauf gehalten werde, daß die Geiſtlichen den ihnen obliegenden Religions-Unterricht, namentlich die evangeliſchen den Confirmanden-Unterricht pflichtmäßig beſorgen. Bei den hierüber beſtehenden beſtimmten Vorſchriften bedarf es nur der fortgeſetzten Wachſamkeit, daß denſelben überall nachgelebt, Nachläſſigkeiten aber nicht geduldet, ſondern unnachſichtlich gerügt und geſtraft werden;

ad 4. daß vagabundirende Perſonen, wo ſie betroffen werden mögen, ſofort aufgegriffen und in die Landarmenhäuſer gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden;

ad 5. daß das Viehhüten durch Kinder, den beſtehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber und mit beſonderer Wachſamkeit auf die in Dienſte gegebenen oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Beſtimmungen der §§. 43—46. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. ſtreng gehalten werden, wobei das Miniſterium noch bemerkt, daß baldigſt über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten noch beſondere Vorſchriften werden erlaſſen werden, und endlich

ad 6. daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, beſonders zur Verhinderung der Anſteckung und zur Beſſerung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache gehet hervor und die Erfahrung hat es hinlänglich beſtätigt, daß, wo dieſe Laſter vor der herannahenden Entwicklung der Mannbarkeit ſich zeigen, immer und nur mit den allerſeltenſten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle iſt. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel und Verhütung der Anſteckung. Wo dieſe freilich in häuslichen Verhältniſſen ihre Urſache hat, da iſt wenig auszurichten, deſto mehr aber kann in Schulen und beſonders in Erziehungshäuſern gethan werden. Ununterbrochene Wachſamkeit, Verhinderung des heimlichen Zuſammenſeins, ſtrenges Halten auf Schaamhaftigkeit in Wort und That und unnachſichtliche Strafe, wo ſie verletzt wird, werden ihre heilſamen Dienſte nicht verſagen. Viel ſchwieriger jedoch iſt die Entdeckung des Laſters bei den ſchon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menſchenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloſer oder ungeduldiger oder unverſtändiger Eifer verleiten und in welcher Art ein unweiſes Benehmen ſeinen Zweck zerſtören, ſtatt Offenheit und Reue, Verſtocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schaamhaftigkeit verletzen und gerade zur Bekanntſchaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden ſollen, darüber liefert die Geſchichte der neueren Pädagogik höchſt traurige und faſt unbegreifliche Beläge.

Es kann die Abſicht dieſer Verfügung nicht ſein und iſt überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Perſönlichkeit des Lehrers oder Geiſtlichen und des einzelnen Kindes, aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieſes zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältniſſen und augenblicklichen Veranlaſſungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann hier angedeutet werden, daß alle Mittel ſowohl der Schutzwehr als der Beſſerung nicht blos von äußerlicher Beſchaffenheit, ſondern vorzugsweiſe auf das Innere, auf Erregung und Befeſtigung der ſittlichen Kraft gerichtet ſein müſſen.

Wenn ſchon der eigene unſträfliche Wandel des Lehrers, ſeine Züchtigkeit in Wort und That und ſein unverhohlener Abſcheu gegen alle Unreinheit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Ge-

ſinnungen in ſeinen Schulkindern zu gründen; ſo ſtehen ihm außerdem die mannigfaltigſten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewiſſen Andeutungen, ſondern in klaren und beſtimmten Aeußerungen auf Schaamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken und die Geſinnung und den Entſchluß der Keuſchheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwerben, und ſo wird er auch im Stande ſein, die Einzelnen nach ihren Bedürfniſſen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befeſtigen, die Leichtſinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allen andern aber haben die Geiſtlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung ſpecieller Seelſorge Anlaß und Pflicht zu der allererfolgreichſten Einwirkung.

Das Miniſterium hat nur hier im Allgemeinen die Aufmerkſamkeit der Königl. Regierungen auf dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der etwa ſchon vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem beſtimmten Sitze des Uebels zu thun ſein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforſchungen erſt noch angeſtellt werden müſſen, und welche beſondere Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirkſamkeit zu ſetzen ſind, das muß dem einſichtsvollen und vorſichtigen Ermeſſen jeder Kö igl. Regierung überlaſſen bleiben ꝛc.

Gleichzeitig iſt in dieſem Reſcript ein Schema vorgeſchrieben, nach welchem die vierteljährig einzuſendenden Nachweiſungen anzufertigen ſind.

3.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg vom 2. März 1827. No. $^{61}/_{11}$ R. I.

theilt den weſentlichen Inhalt des vorſtehenden Reſcripts den Unterbehörden mit, und enthält nachfolgende ſpecielle Anordnungen:

Außer den angegebenen allgemeinen Veranlaſſungen der frühen Verderbtheit, können andere in Verhältniſſen der Oertlichkeit und in ſpeziellen Umſtänden liegen, woher namentlich in gewiſſen Gegenden dieſe, in anderen andere Verbrechen häufiger vorkommen. Die Kreis- und Ortsbehörden, denen die Sorge für eine ſo wichtige Angelegenheit der Menſchheit vorzüglich obliegt, werden dieſe beſondere Veranlaſſungen am ſicherſten erkennen und die Mittel zur Vorbeugung treffen können.

Als eine beſondere Veranlaſſung glauben wir noch in unſerm Verwaltungs-Bezirk anſehn zu dürfen:

a. das Umtreiben und Betteln der Kinder auf den Straßen, theils als Begleiter alter Bettler, theils allein oder in Verbindung mit mehrern Kindern, welches an einigen Orten ſehr überhand genommen, und ſie zum Müßiggang, zur Trunkenheit, Verwegenheit und andern Laſtern führt;

ferner

b. den hin und wieder ſtattfindenden Mangel hinlänglicher Elementarſchulen und die Ueberfüllung der vorhandenen, welche als Folge der geſtiegenen Bevölkerung faſt allgemein eingetreten iſt, verbun-

den mit der in einigen Kreiſen unſichern Stellung blos auf Kontrakte angenommener, zum Theil nicht vollkommen tauglicher Lehrer.

Dem Gegenſtande zu a. muß durch die Ortspolizeibehörden ſchlechthin geſteuert, bettelnde und umtreibende Kinder müſſen durchaus nicht gelitten, ſondern, auf obige Weiſe in ordentliche Aufſicht und Schulen gebracht werden. Jede Polizeibehörde iſt dafür verantwortlich und im Fall der Vernachläſſigung ſtraffällig.

Zu b. wird von uns unabläſſig für Beſchaffung des Schulbedürfniſſes geſorgt; ſchmerzlich erfahren wir aber in vielen Fällen geringe Willfährigkeit der Societäten oder der Magiſträte, da doch wohl kein Bedürfniß dringender iſt, als die Sorge der Eltern und Behörden für den Unterricht und Erziehung der Kinder. Wir können auf die behauptete Unvermögenheit zur Erweiterung der Schulen oder zu neuen Anlagen nicht Rückſicht nehmen, und verpflichten die Polizeibehörden, wo nicht das Unvermögen klar erweislich iſt, von demſelben Geſichtspunkt auszugehn, die Geiſtlichen aber ihren Einfluß für die Beförderung des Schulweſens bei jeder geeigneten Gelegenheit durch Aufmunterung und Rath auszuüben.

Ueber die Behandlung einzelner Fälle haben wir bereits durch die Verfügung vom 19. September 1826 (Amtsblatt S. 278) den Polizeibehörden Anleitung gegeben. Wir haben nur zuzuſetzen, daß da die Kgl. Gerichtsbehörden durch das Kgl. Oberlandesgericht unterm 31. März v. J. auf Grund der Beſtimmung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums vom 6. März v. J. (Amtsblatt S. 95.) angewieſen ſind, zur Erforſchung der Quellen früher Verirrungen und zu deren Verſtopfung mitzuwirken, es den Königl. Polizeibehörden um ſo eher möglich ſein wird, in Verbindung mit den Juſtizbehörden, dafür zu ſorgen, daß das von jugendlichen Perſonen Verſäumte zu ihrer Beſſerung nachgeholt, ſie ſelbſt in günſtige Verhältniſſe unter redliche Vormünder, zu wohlgeſinnten Lehr- oder Dienſtherren, oder in gute Anſtalten gebracht und in fortwährender Aufſicht gehalten werden. Die Ermittelung der Schuld der Vernachläſſignng, welche etwa Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Angehörige, Dienſtherrſchaften, Lehrer, Geiſtliche und Behörden trifft, und die Maaßregeln zur Gegenwirkung am ſicherſten an die Hand geben, und dies iſt der hauptſächlichſte Zweck der angeordneten vierteljährigen Nachweiſungen.

Damit dieſe Nachweiſungen die Ueberſicht und Vergleichung erleichtern, iſt es vom Königl. Miniſterium vorgeſchrieben, daß ſie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden ſollen:

1. laufende Nummer;
2. der landräthliche Kreis;
3. Vor- und Zunamen des Verbrechers;
4. Geburts- und Aufenthaltsort deſſelben;
5. Stand und Verhältniſſe der Eltern, wobei anzuführen iſt, ob ſie noch leben oder beide verſtorben ſind und namentlich ob das Kind ehelich erzeugt iſt:
6. Alter des Verbrechers;
7. Religion;

hiebei iſt zu bemerken, daß dieſe jederzeit nach der Religion der Eltern, und bei gemiſchten Ehen nach den geſetzlichen Beſtimmungen Th. II. Tit. 2. §. 76. des Allgemeinen Landrechts anzugeben iſt, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem anno discretionis die beſtimmte Annahme einer anderen Religion, als der elterlichen oder reſp. väterlichen oder mütterlichen Statt gefunden hätte;

8) der empfangene Schul- und Religionsunterricht und die darauf bezüglichen Notizen, alſo; ob das Kind confirmirt oder zum erſten Abendmahl gegangen ſei oder nicht und dergleichen mehr;

9) das Verbrechen;

10) nähere Lebensverhältniſſe, beſonders in Beziehung auf diejenigen Umſtände, welche das Verbrechen entſchuldigen oder erſchweren;

11) gerichtliches Verfahren; hiehin gehört die Angabe, ob bereits die Unterſuchung eingeleitet iſt, ob ſie noch ſchwebt oder ob das Erkenntniß erfolgt iſt und im letztern Falle ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten iſt oder wird gehalten werden;

12) die von der Behörde eingeleiteten oder genommenen Maßregeln, ſowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrloſung oder Amtsnachläſſigkeit Perſonen oder Behörden trifft, als auch zur Beſſerung des Uebertreters.

Dieſe Nachweiſungen ſind jedesmal mittels begleitenden Berichtes einzureichen, zu welchem etwanige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Reſultate der gemachten etwaigen Erfahrungen und Beobachtungen, Vorſchläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zuſammenwirken der Untergebenen, ſo wie überhaupt günſtige oder hindernde Umſtände, vergleichende Zuſammenſtellungen der verſchiedenen Theile des Regierungs-Bezirks und mancherlei Bemerkungrn, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenſtandes ſich von ſelbſt darbieten, den reichhaltigſten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber ſind in dieſem Berichte die von den Juſtizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch beſonders zuſammen zu ſtellen, und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie ſie entſchieden, und ſo lange, bis die Entſcheidung erfolgt iſt, immer aufs Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die ſchon das 16. Jahr zurückgelegt haben, in die Liſten nicht aufzunehmen ſind, es wäre denn, daß beſonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweiſungen intereſſante Umſtände es rathſam machten.

Es bleibt dabei, daß die untergeordneten Polizeibehörden dieſe Liſte gleich mit dem Ablauf jedes Quartals an die Landräthe einſenden, von denen wir ſie in den ſchon feſtſtehenden Terminen den 1. April, Juli, Oktober und Januar erwarten.

Die Data zur Ausfüllung dieſer Liſte werden ſchon nach der Amtsblatts-Verfügung vom 19. September 1826 geſammelt ſein, daher wir die erſte Quartal-Liſte in dieſer Form für dies Jahr mit deſto größerer Zweckmäßigkeit zuſammengeſtellt erwarten, indem nur die Aenderung eingetreten iſt, daß nicht blos Verbrecher bis zum 14.,

ſondern bis zum zurückgelegten ſechszehnten Lebensjahre in die Liſte zu bringen ſind.

Die Herren Landräthe werden ſich zur Erreichung des Zwecks mit den Juſtizbehörden in Verbindung ſetzen, um deren Mitwirkung das Königliche Oberlandes=Gericht heute nochmals erſucht iſt.

Die Herren Superintendenten werden die Schulaufſeher, die Magiſträte aber die Schulcommiſſionen doch mit Vermeidung alles, nur ſchädlichen. Aufſehens, mit der nöthigen Vorſchrift verſehen. und ſie bei Erfüllung der Verpflichtungen fortdauernd beobachten.

4.

Circ.=R. des M. der geiſtl. Angelegenheiten vom 16. März 1827.

beſtimmt, daß die Nachweiſungen der leichteren Ueberſicht und der nöthigen Controlle wegen nach folgenden Abtheilungen anzufertigen ſind:

I. Fälle, die in füheren Liſten bereits erwähnt, und
  A. nunmehr erledigt,
  B. noch nicht erledigt ſind.
II. Neue Fälle,
  A. erledigte
  B. unerledigte,

wobei zu bemerken iſt, daß die sub I. B. anzuführenden nur durch kurze Rückbeziehung auf die früheren Liſten bezeichnet werden können, und bei denen sub II. B. ebenfalls alle diejenigen Notizen nur kurz berührt zu werden brauchen, welche nachmals, wenn ſie als erledigt aufgeführt werden, ausführlich aufgenommen werden müſſen.

Bekannt gemacht durch die R. zu M. unter dem 26. Mai 1827 (Amtsblatt S. 199.).

5.

Circ.=Reſc. vom 11. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 720 folg.)

beſtimmt:

1. Die Nachweiſungen ſind nicht mehr viertel= ſondern halbjährlich und zwar zum 1. Januar und 1. Juli einzuſenden.
2. Nur die vollſtändig erledigten d. h. diejenigen Fälle, in welchen entweder das Rechtserkenntniß oder die anderweitige Unterſuchung, Beſtrafung, Unterbringung ꝛc. bereits erfolgt iſt, ſind nach dem in der Verf. v. 2. Oktober 1826 aufgeſtellten Schema vollſtändig bearbeitet in die Nachweiſung aufzunehmen.
3. Die neuen Fälle ſind nur unter den folg. vier Rubriken aufzuführen; laufende Nummer, Namen des Verbrechers, Art des Verbrechens, Tag der Verhaftung oder Entdeckung (terminus a quo).
4. Daſſelbe gilt von den noch unerledigten Fällen, bei denen jene (sub No. 3 angegebenen) Rubriken, jedoch immer vollſtändig

und ohne Zurückweiſung auf vorhergehende Nachweiſungen, auszu füllen ſind.

5. Demnach wird in Zukunft jede halbjährige Nachweiſung enthalten;

A. Frühere unerledigte } Fälle
B. Neue unerledigte } Fälle
C. Frühere nunmehr erledigte } Fälle
D. Neue erledigte } Fälle

A. und B. nur nach vier (cf. No. 3) C und D aber nach den 12 Rubriken der Verfügung vom 2. Oktober 1826 vollſtändig bearbeitet und aufgeführt.

6. Bei der nach vollſtändiger Erledigung des Falles zu gebenden ausführlichen Darſtellung ſind, da es hier gar nicht auf bloße Sammlung ſtatiſtiſcher oder polizeilicher Ueberſichten und Notizen, ſondern auf Gewinnung von Erfahrungen, welche zur Herbeiführung eines beſſeren ſittlichen Zuſtandes benutzt werden ſollen, abgeſehen iſt, die Nummern 5. 10. 11. 12. des bisherigen Schema's mit ganz beſonderer Sorgfalt ins Auge zu faſſen. Tiefer eingehende pſychologiſche Entwickelungen und Winke, Aufdeckung der Quellen jugendlicher Verderbtheit, Entſtehung, Ausbruch und Verlauf des moraliſchen Uebels, intereſſante Notizen aus den Verhören. Beobachtungen und Erfahrungen über die zweckmäßigſte und erfolgreichſte Art der Unterſuchung, Beſtrafung, Belehrung, Beſſerung, gelungene Verſuche der Unterbringung oder überhaupt des Strebens, allgemeine und beſondere Theilnahme für die Kinder und den Gegenſtand zu erringen und dergl. mehr werden in dieſen Nachweiſungen und Darſtellungen dem Min. ſehr willkommen ſein, ſo wie alle Vorſchläge zu fehlenden allgemeinen und beſondern Veranſtaltungen, welche zur Vermeidung oder Abhülfe des Uebels mitwirken können. Dabei ſetzt das Miniſterium jedoch die nöthige Unterſcheidung der Fälle voraus, ſo daß gemeiner Diebſtahl z. B. ohne beſondere Nebenumſtände nur ganz kurz zu berühren ſein würde.

7. Alljährlich zum 1. April iſt eine allgemeine Ueberſicht aller in dem verfloſſenen Jahre vorgekommenen (erledigten und unerledigten) Fälle nach folgendem Schema einzuſenden:

1) Summa aller Verbrechen: Der Fälle waren überhaupt z. B. 40 ꝛc.

2) Art der Verbrechen: 25 Diebſtſtähle, 1 Brandſtiftung ꝛc.

3) Geſchlecht der Verbrecher: 20 Kinder männlichen, 20 weiblichen Geſchlechts.

4) Confeſſion der Verbrecher: 20 Kinder evangeliſcher, 20 katholiſcher ꝛc. Confeſſion.

5) Mutterſprache: 5 deutſche Kinder ꝛc. (wendiſch, polniſch, litthauiſch ꝛc.)

6) Alter der Verbrecher: 7 Kinder unter 10 Jahren, 20 im 11ten ꝛc.

7) Schulunterricht und Confirmation: 9 Kinder hatten keinen Schulunterricht; 10 waren noch nicht confirmirt ꝛc.

8) Heimath, Kreis: aus dem Kreiſe N. 10 Kinder ꝛc. ans folgenden Kreiſen keine ꝛc.

9. Namen der Verbrecher in alphabetiſcher Ordnung.

10) Beſondere Notizen, Insgemein.

(Dieſes Reſc. iſt den Unterbehörden bekannt gemacht:
1. Durch d. Reg. zu K. mittels Cir.-Verf. vom 30. Juli 1828 No. 125/7.
2. Durch d. R. zu M. mittels V. d. 31. Juli 1828 (Amtsblatt 1828. S. 716 folg.).

6.

Circ.-Reſc. vom 11. Juli 1828. (v. K. Ann. 1828 S. 271 folg.)

Das Miniſterium findet es in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Beſſerung verwahrloſter Kinder und jugendlicher Verbrecher ſoviel Theilnahme gefunden, und eben deshalb einen ſo erfreulichen Fortgang gewonnen hat, beſonders angemeſſen, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch einige zweckdienliche Beſtimmungen noch zu Hülfe zu kommen, ſo wie ihre Aufmerkſamkeit auf einige weſentliche Förderungsmittel und Geſichtspunkte hinzulenken.

1. Alljährlich ſoll in der ſo genannten Schulpredigt am Michaelisfeſte von den Predigern die Thatſache, daß in den verſchiedenen Provinzen des Preuß. Staats noch immer ſo viele Kinder den Kriminal-Gerichten in die Hände fallen, daß für deren Bewahrung, Rettung und Beſſerung noch ſo viel zu thun übrig bliebe, erwähnt, und die Abſtellung dieſes traurigen Uebelſtandes als eine Angelegenheit der Menſchheit, insbeſondere aber als eine Gelegenheit zu Erweiſung der wahrhaft chriſtlichen Liebe dargeſtellt werden. Es wird hierüber das Nähere noch durch eine beſondere Verfügung erlaſſen werden.

2. Es iſt beſonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß ſich allmählig überall freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Poſen, Memel, Gerdauen ꝛc. ſchon beſtehen, und zu Düſſeldorf ſich auch ein ſolcher für die ſittliche Verbeſſerung der Gefangenen gebildet hat (ſ. Beckedorfs Jahrb. Bd. V. S. 38 ꝛc. 87 ꝛc.) Auf dieſem Wege werden ſich allmälig auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Ueberbringung, Freiſprechung ꝛc. der verwahrloſten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft ſo bedeutende Hinderniſſe in den Weg legt.

3. Ebenſo oder wohl noch mehr förderlich als die Bildung dieſer Vereine wird das unabläſſige, aufmerkſame Bemühen, ſolche einzelne Perſonen aufzufinden, und in das Inntereſſe zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig ſein möchten, wirken. Zu ſolchen ſind insbeſondere und vor allen zu rechnen:

A. menſchenfreundlich und chriſtlich geſinnte Werkmeiſter, welche verwilderte Knaben in der Werkſtatt neben ſich, in Liebe

und Ernſt, zu werktüchtigen Bürgern, Menſchen und Chriſten bilden; oder

B. ebenſolche Hausfrauen, welche im Hauſe und in der Wirthſchaft, in der Wohnſtube und in der Küche, an verwahrloſten Mädchen um Chriſti und Gotteswillen treue Mutterliebe üben, und ſie zu Gott und Menſchen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen.

2. Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckſchriften kann für den betreffenden Zweck viel gewirkt werden. Beiſpiele ächter Begeiſterung und rühmliche Thätigkeit von Menſchenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andern Seite einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzuſtellen ſein. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu dieſem Behuf die kleinen Schriften, Nachrichten ꝛc. des verſtorbenen Hofraths Falk, zu Weimar, ſo wie die gedruckten Jahresberichte der Anſtalten zu Berlin, Erfurth ꝛc. liefern. Eine andererArt von Volksſchriften könnte beſonders auf Entdeckung und Vertilgung des Uebels durch Belehrung der beſſeren Eltern berechnet werden, und gleichſam Verhaltungsregeln für dieſelben bei den gewöhnlichen moraliſchen Kinderkrankheiten enthalten. Es fehlt freilich zur Zeit noch an einer echten im chriſtlichen Geiſte abgefaßten, kurzen und einfachen Anweiſuug für rechtſchaffene Eltern zur Bewahrung ihrer Kinder. Eine ſolche Schrift müßte überall unentgeldlich für die Begehrenden bei den Ortspolizeilichen zu haben ſein.

5. Bei der ſo wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Verſetzung derſelben in neue, ſie umbildende und neuſchaffende Lebens-Verhältniſſe, in denen das chriſtliche Gefühl, der Trieb zu geordneter, nützlicher Thätigkeit ꝛc. wieder erwachen ſoll, ſind gewiſſe beſondere Rückſichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich ſollen Kinder dieſer Art in die einfachſten und natürlichſten Lebensverhältniſſe bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerkern ꝛc. aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu ſcharfen Gegenſätze gegen die vorige Lebensweiſe ſind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zuſtandes möglichſt abzuſchneiden. Der Vagabonde iſt z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beſchränkende Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Brodherrn, der durch Unkeuſchheitsſünden geſchwächte nicht zu einer ſitzenden Profeſſion zu bringen. Aber alle ſind möglichſt aus der vorigen verderblichen Umgebung zu verſetzen, und durch ſolche Verſetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern.

6. Noch mehr aber als auf die dem Verbrecher nachfolgende Verſetzung und Beſtrafung iſt auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtſamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende (negative) Verfahren kann, wie in der allgemeinen Erziehungs- und Menſchenbildungs-Lehre, ſo auch in dieſer beſonderen Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So ſollten in jeder Gemeine diejenigen Kinder, deren Abſtammung

ſchon eine Erbſchaft gewiſſer, faſt unheilbarer moraliſcher Gebrechen vorausſetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, vorausſichtlich dem Criminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerathen müſſen, bei Zeiten ſcharf in's Auge gefaßt und bevormundet werden; Geiſtliche und Schullehrer ſollten außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufſicht, noch beauftragt werden, Verzeichniſſe ſolcher Kinder anzufertigen, um dieſelben nach Umſtänden der Polizeibehörde, der Armendirektion rc. einzureichen.

7. Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem ſittlichen Verderben derſelben augenſcheinlich große Schuld haben oder wohl gar ſelbſt die Verführer waren, iſt es wichtig, daß dieſe die größere Strafe erleiden. Ebenſo müſſen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachſene oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte den Kindern ein ſchändliches und ſchädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Geſetze zur Strafe gezogen werden. Es iſt wichtig, daß durch abſchreckende Beiſpiele die Aufmerkſamkeit auf ſolche Fälle mehr geſchärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

8. Bei den ſchon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerkſamkeit die Beſchäftigung während der Haft, daß ſie nicht durch Müßiggang und ſchlechte Geſellſchaft noch ſchlechter, ſondern zu einer angemeſſenen Thätigkeit, Arbeit, zum Leſen der heiligen Schrift und guter Bücher, ſofern ſie leſen können, angehalten werden rc.

9. Wo mehrere verwahrloſte Kinder in einem kleinern Kreiſe untergebracht ſind, iſt eine allſonntägliche Verſammlung in einem Vaterhauſe mit dem Zwecke der gemeinſchaftlichen Erhebung und Erbauung ſehr zu empfehlen.

(Der weſentliche Inhalt der Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9 des vorſtehenden Reſcripts iſt durch die Reg. zu D. bekannt gemacht, mittels Verord. vom 28. Juli 1828. Amtsblatt 1828 S. 235 folg.).

7.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 14. Febr. 1832 No. $^{64}/_{2}$ K. S.

Bei Anfertigung der Nachweiſungen über die von Perſonen jugendlichen Alters verübten Verbrechen. wird von den Kreis- und Polizeibehörden noch immer ſehr verſchiedenartig verfahren, und die in unſern Circularverfügungen vom 2. März 1827 No. $^{61}/_{11}$ R. J. und 30. Juli 1828 No. $^{125}/_{7}$ gegebenen Beſtimmungen vielfältig nicht beachtet. Aus denſelben, namentlich der letztern im ſechſten Abſchnitte, ergiebt ſich deutlich, daß die Sammlung der Fälle, mithin auch deren Nachweiſung auch zu dem Zweck dienen ſoll, die bei Niemand zu verabſäumende Schulbildung der Jugend näher zu erſehen, die hierbei den Eltern und Vormündern, wie den Schul- und Aufſichtsbehörden zur Laſt fallenden Vernachläßigungen und Fahrläßigkeiten zur

Kenntniß zu erhalten, zur weitern Rüge namhaft zu machen, und den Mängeln ſofort durch Unterricht, Aufſicht und Beſchäftigung abzuhelfen. Wir verweiſen in dieſer Hinſicht ausdrücklich auf die in der Verfügung vom 2. März 1827 enthaltenen Vorſchriften und wiederholen dabei, daß es keinesweges genügt, wenn nach abgethanener Unterſuchung vor Gericht der junge Verbrecher der Polizeibehörde zur weitern Veranlaſſung übergeben wird, — wie ſich dieſe Bemerkung am häufigſten vorfindet, — es müſſen vielmehr die sub Lit. D. ad 10. und 12. vorgeſchriebenen Kolonnen beſonders beachtet und die darnach anzugebende Data gehörig ermittelt und feſtgeſtellt werden und zwar dergeſtalt, daß auf die Ermittelung der Schuld der Vernachläßigung, — welche etwa Eltern, Pflegebefohlenen, Vormündern, Angehörigen-Dienſtherrſchaften, Lehrern, Geiſtlichen und Behörden beizumeſſen iſt — wie ferner auf andere ähnliche Umſtände, welche das Verbrechen entſchuldigen oder erſchweren, all' der Fleiß verwendet werde, welchen die Wichtigkeit des Gegenſtandes und das Wohl der Jugend erfordert. Nach obigen ſorgfältigen Ermittelungen wird es den betreffenden Behörden um ſo leichter ſein, auf die Verſtopfung der Quellen der Verirrung hinzuwirken, das Verſäumte zu ihrer Beſſerung nachzuholen, die Individuen ſelbſt in günſtigere Verhältniſſe unter redliche Vormünder und Erzieher, zu wohlgeſinnten Lehr- und Dienſtherren oder in gute Anſtalten zu bringen und in fortwährender Aufſicht zu halten.

Wie dieſes Alles aber bewirkt worden, muß in den einzureichenden Nachweiſungen gehörig und zuſammenhängend angegeben, und ſie ſelbſt nicht, wie es bisher meiſtens geſchehen, als ein bloßes mechaniſches Liſtenwerk behandelt werden: vielmehr dürfen ſie nur die Form und das Anſehn des letzteren haben, dem Weſen nach aber klare vollſtändige Berichte in den Colonnen 5. 10. 11. und 12. in jedem einzelnen Falle enthalten.

Wir haben umſomehr Veranlaſſung, hierauf mit Strenge zu halten, als ſich in der neuern Zeit, die von jugendlichen Perſonen verübten Verbrechen in manchen Gegenden und bei einzelnen Individuen ſehr gehäuft haben und wie bei unſerer beſondern Aufmerkſamkeit und Fürſorge für das Schulweſen und die Erziehung auf die Herbeiführung des Gegentheils — wie wir uns deſſen in mehreren Gegenden ſchon erfreuen — unausgeſetzt bedacht ſein werden.

Aus allen obigen Rückſichten iſt daher auch die obere Leitung dieſer Angelegenheit von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung übernommen Und erwarten wir hiernach mit aller Zuverſicht, daß die ſämmtlichen unten genannten Behörden und Beamten unſere Bemühungen mit allem Ernſt und Nachdruck unterſtützen und dadurch gemeinſchaftlich auf das Wohl ihrer Nebenmenſchen wirken werden. Denn von der unmittelbaren Pflege hängt das Glück ſo vieler jungen Mitbürger ab, welche ſonſt immer größerm Verderben und Beläſtigung des Staats und der Gemeinen entgegen wachſen.

Uebrigens ſind die Nachweiſungen nach wie vor prompt zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres einzureichen und zwar nicht

wie früher, an die Regierungs-Abtheilung des Innern, ſondern nach gegenwärtiger Verfügung an die Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Wir werden gerne jedes hiebei in Zukunft bemerkte lobenswerthe Streben und Wirken dankend anerkennen und ſetzen voraus, daß dieſes recht oft werde geſchehen können.

8.

Reſcr. v. 17. März 1827 (bekannt gemacht durch die Circ.-Verf. d. R. zu Königsberg v. 5. Mai 1827 No. 39/4 J. u. durch die Verord. d. Reg. zu Marienwerder v. 11. Mai 1827. Amtsbl. 1827. S. 186).

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der klaren Beſtimmung des §. 13. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824

„und dürfen unter keinen Umſtänden Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden;"

kein Unterſchied gemacht worden iſt, ob von den eigenen Kindern des Conceſſionirten oder von Fremden die Rede iſt, ob ſie als Gewerbetreibende oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck iſt, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweiſe gewöhnt werden ſollen u. ſ. w.

9.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg vom 14. Juni 1842.

Im Auftrage des Königl. Oberpräſidiums, bei welchem darüber Klage geführt worden, daß die Kinder umherziehender Schauſpieler in der Erziehung und im Unterrichte ſehr vernachläßigt werden, bringen wir die Beſtimmung des §. 13. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Kinder unter 14 Jahren nicht mit ſich führen dürfen — hierdurch in Erinnerung, und veranlaſſen die untengenannten Behörden, in dieſer Beziehung ſowohl im Allgemeinen, als beſonders bei umherziehenden Schauſpieler-Truppen keine weiteren Ausnahmen zu geſtatten, als diejenigen, welche das Miniſterial-Reſcript vom 17. März 1827 (mitgetheilt durch unſere Circular-Verfügung vom 5. Mai c. a. No. 39/4) hinſichtlich der Kinder umherziehender Ausländer erlaubt.

Sechſte Abtheilung

Allgemeine Unterrichts-Gegenſtände und Anordnung derſelben in den Schulen.

A.

Im Allgemeinen.

1.

Anweiſung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtſchulen zu zweckmäßiger Beſorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend d. d. Berlin den 16. Dezember 1794 (abgedruckt in Neigebauers Volksſchulen in den Preuß. Staaten)

Dieſe Anweiſung empfiehlt zunächſt die §. 12. 13. 16. 17. 22. 23. 24. des General-Land-Schul-Reglements vom 12. Auguſt 1763 zur genauen Befolgung und ſetzt dann feſt:

§. 1. Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß deſſen, was zu ihrer Seligkeit und zur chriſtlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältniſſen dieſes Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, und zur Benutzung dieſer Erkenntniß in ihren Geſinnungen und Handlungen gebildet werden; iſt die eigentliche Hauptſache des Unterrichts in niederen Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in ſeinen näheren Unterricht nehmen. Sie müſſen daher aus erſterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen:

a) Fertigkeit im richtig und deutlich Leſen.

b) Hinlängliche Uebung in dem kleinen Catechismus Lutheri, den ſie fertig auswendig gelernt haben müſſen.

c) Bekanntſchaft mit den Hauptſätzen der Glaubens- und Lebenslehre, ſo wie ſie in dem allgemeinen Catechismus vorgetragen und aus der heiligen Schrift erwieſen ſind.

d) Gehörige Bekanntſchaft mit der Bibel, ſo daß ſie die Hauptſtellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müſſen ſie geübt ſein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den bibliſchen Büchern ſogleich aufzuſchlagen.

e) Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottſeligkeit, Abrathungen vom Böſen und Ermunterungen zum Guten im Gemüth bleiben.
Außer dieſen fünf Punkten müſſen ſie ferner
f) Einige Fertigkeit, leſerlich und orthographiſch zu ſchreiben und
g) einige Uebung in den gemeinſten zum Hausweſen nöthigen Rechnungen erlangt haben.

§. 2. Demzufolge müſſen in jeder Land- und niedern Stadtſchule die hier genannten Punkte als Hauptſache getrieben werden, und durchaus keinen anderen Nebenarten des Unterrichts nachſtehen. Am wenigſten wird den Schullehrern geſtattet, mit Zurückſetzung oder nur nachläſſiger Betreibung dieſer Hauptſtücke, Gegenſtände der Naturgeſchichte, Geographie ꝛc. mit den Kindern vorzunehmen.

Nach §. 3. iſt der Zweck dieſer Anweiſung zugleich der, eine möglichſt gleichförmige Lehrart einzuführen. Es werden zu dem Behuf in den folgenden §§. ſpecielle Vorſchriften ertheilt ſowol über die allgemeine Beſchäftigung der Lehrer mit den Schulkindern im Anfange und Schluß der Lehrſtunden, als auch über den Unterricht ſelbſt und die dabei zu beobachtende Methode und endlich über Zucht und Ordnung. Was den Unterricht und die Methode deſſelben betrifft, ſo behandeln die §§. 6 u. 7. den Unterricht in der Buchſtabenkenntniß und im Buchſtabiren, §. 8. die Catechiſation, §. 9. das Bibelleſen, §. 10. den Unterricht im Schreiben, §. 11. den im Rechnen. Von der allgemeinen Beſchäftigung der Schullehrer mit den Kindern, namentlich auch von dem Gebete und dem Geſange ſpricht der §. 4.

Anm. Der vollſtändige Abdruck dieſer Anweiſung, die weſentlich auf das vergeſſene Religionsedict vom 9. Juli 1788 ſich ſtützt, wird hier deßhalb nicht gegeben, weil einerſeits die darin vorgeſchriebene Lehr-Methode, überhaupt das ganze Unterrichts-Verfahren veraltet uud von der neuern Pädagogik als unzweckmäßig erkannt iſt, andrerſeits die vorgezeichnete Beſchränkung der Unterrichtsgegenſtände den Bedürfniſſen unſerer Zeit und dem gegenwärtigen Standpunkte des Volksſchulweſens nicht mehr entſpricht.)

2.

Reſcr. des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern v. 24. September 1811.

(abgedruckt in der Preußiſchen Volksſchule. Görlitz 1825 S. 49. folg.)

Das Departement ꝛc. ſieht ſich durch gewiſſe von mehreren Seiten laut werdende und auch in Berichten und Vorſtellungen vorkommende Aeußerungen und Aufforderungen bewogen, der Geiſtl.- und Schul-Deputation ſeine Meinung über eine Anſicht mitzutheilen, durch welche ein aller wahren Pädagogik verderblicher Geiſt in die Schulen

einzudringen droht, u. die, weil ſie in gewiſſen mehr blendenden als gründlichen, aber dieſer Neigung der Zeit zuſagenden Schriften ſelbſt wiſſenſchaftlich vorgetragen u. vertheidigt iſt, auch von ſelbſt ſolideren Köpfen adoptirt wird, über die Anſicht nemlich von der Bildung zum äußeren Berufe, als dem nächſten Zwecke der Schulen. Nach dieſer Anſicht würde es durchaus keine allgemeinen, ſondern nichts als Spezialſchulen mehr geben dürfen, worin der, welcher durch gelehrte Kenntniſſe künftig in der Welt ſeinen Platz behaupten will, mit dieſen angefüllt, der, welcher durch bürgerl. Gewerbe ſein Brod zu verdienen geſonnen iſt, zu dieſem dreſſirt würde, in jede dem Zweck des einen, wie des andern entſprechende Schule, die Lehrobjecte die ihm am nöthigſten und unentbehrlichſten wären, und durchaus keine andere aufgenommen, und dieſe in der kürzeſt möglichen Zeit ihm beigebracht werden müſſen, um ihn ſo ſchnell wie möglich der Erreichung ſeines Zweckes zuzuführen. Dieſe Anſicht würde alſo ausſchließen, was das Ziel einer andern von vielen jetzt verſchmäheten pädagogiſchen Theorie, den Menſchen ſelbſtſtändig um ſein Selbſt willen zu bilden, lediglich damit er, ſo weit das Maaß ſeiner Anlagen und Kräfte reicht, ausgebildet, ihrer mächtig und im Stande ſei, kräftig mit ihnen in das gemeinſchaftliche Wirken der Geſellſchaft einzugreifen, für nöthig hält, oder ließe ſie ja Einiges der Art zu, ſo würde es nnr aus Gewohnheit geſchehen, oder ſelbſt, weil eine gewiſſe innere Scheu ſie zurückhielte, ihr eigenes Prinzip conſequent zu verfolgen. Dagegen würde ſie die an den Zögling zu bringenden Kenntniſſe und Bildungsobjecte lediglich nach dem pragmatiſchen Zweck berechnen, dem er künftig nachgehen will, und damit einerſeits eine höchſt dürftige Auswahl treffen, andererſeits ſich in ein endloſes Labyrinth von Materialien verwickelt ſehen; indem wenn man einmal Schulen nach den Gewerben einrichtet, welche die Kinder künftig zu treiben beſtimmt ſind, dem ihnen zu lernen Nöthigen, nur ein relativer veränderlicher Maßſtab geſetzt, und keine feſte, ſondern nur eine wandelbare und allein von äußeren Verhältniſſen abhängige Grenze gezogen werden kann. Dieſe Kenntniſſe nun auf eine gründliche Weiſe d. h. von den erſten Elementen an genetiſch und in ununterbrochenem Zuſammenhange ihnen zu entwickeln, läßt die Abſicht ſie in möglichſt kurzer Zeit zu ihrem Berufe abzurichten nicht zu, daher man dann genöthigt iſt, raſch zu dem unmittelbar Praktiſchen überzugehen, und nur ſoviel, als zu ſeinem nächſten Verſtändniſſe ganz unentbehrlich iſt, vorauszuſchicken. Die wiſſenſchaftliche Seichtigkeit dieſer Anſicht darzulegen, iſt hier der Ort nicht. Daß ſich nach ihr durchaus kein aus Einem Geiſte hervorgegangenes, gediegenes und feſtgegründetes Schulſyſtem als Stamm- und Mittelpunkt einer beſſern National-Erziehung anlegen laſſe, will das Departement nur mit dieſen wenigen Worten andeuten. Aber das muß es beſtimmter herausheben, daß wenn man ja verſuchen wollte, nach ihr die Schulen einzurichten, dies zuvörderſt alles freiere edlere Intereſſe ſowol aus der Richtung des Denkens, als der Geſinnung und des Charakters verbannen, die Menſchen von frühester Jugend an zu den äußern Bedürfniſſen hinlenken und ſie zu Sklaven derſelben erziehen würde, man damit ein Volk bilden würde, aufs höchſte mechaniſch

abgerichtet zu dieſem und jenem, in dem aber die tiefſte allgemeinſte Kraft des Menſchen, die alle andern Kräfte vereinigt, ſchlummerte, das alſo doch im Grunde einſeitig und ungelenkig, dabei voll Egoismus und keines höhern Strebens fähig, im Leben ſich bewegen würde; ja daß man ſelbſt dieſen Zweck, tüchtige Berufsmenſchen zu erziehen, nur höchſt unvollkommen erreichen würde, indem das blos hiſtoriſche Erlernen des unmittelbar Praktiſchen durchaus kein lebendiges gründliches Wiſſen erzeugen kann, und die Schüler folglich dennoch keine wirkliche anwendbare Kenntniß ins Leben mit hinüberbringen würden. Dies iſt eigentlich der Sinn, welcher der Forderung, die ſog. Bürgerſchulen zu Schulen für die bürgerl. Gewerbe einzurichten, zum Grunde liegt. Dies ſind aber auch ſeine ſich in ſich ſelbſt zerſtörenden Reſultate. Das unterzeichnete Departement würde es für eine Verſündigung an der Nation halten, in die eben geſchilderte Anſicht einzugehen, und wird es nie zugeben, daß Schulen nach ihr geformt werden. Es beſorgt nicht das Mißverſtändniß, als wenn es die Bildung fürs praktiſche Leben ganz zu entrücken geſonnen ſei. Es iſt nur der Meinung, daß dieſe als nächſter Zweck der Schulen nie oder ſehr unvollkommen erreicht werde, als Norm für die Schuleinrichtung nie eine auf feſtem Grunde beruhende Verfaſſung bilden könne; daß dagegen mit einer durch die Schulen bezweckten und richtig angelegten Bildung des Menſchen zum Menſchen, ein jeder andere Zweck der Erziehung, ſo auch der für die bürgerliche Geſellſchaft, und mit dieſer in weit höherem Grade erreicht werde, und kann ſeine ganze Geſinnung hierüber nicht treffender ausdrücken, als durch den für alle Zweige des Lebens geltenden und nicht genug zu beherzigenden Spruch Chriſti: „Trachtet am erſten nach dem Reiche Gottes und ſeiner Gerechtigkeit, ſo wird euch ſolches alles zufallen!“ welcher in dieſem Falle den Sinn hat: „Richtet die Jugend nicht ab zunächſt für die Brauchbarkeit zum Erwerbe, ſondern bildet ſie zu kräftigen, ihrer hohen Beſtimmung würdigen, dieſer im Leben gemäß zu wirken fähigen Menſchen, ſo werdet ihr ſie gewiß für alles andere, was etwa die Geſellſchaft oder das Bedürfniß vom Menſchen fordert, mit erziehen, und für dieſes wahrlich umfaſſender und beſſer, als wenn ihr es umkehret, und das zum Erſten machet, was das Letzte ſein ſoll.“

Noch vor einem andern, jetzt öfter vorkommenden Mißverſtändniß hat das Departement des Cultus ꝛc. die geiſtl. u. Schul-Deputation zu warnen, wie wenn nemlich als Regel aufgeſtellte Sätze für die Form gewiſſer Sachen nun auch in allen einzelnen Fällen ſo unbeſchränkt angewandt werden müßten. Ein ſolcher Satz iſt der von den Verhältniſſen der Bürgerſchulen zu den einzelnen Städten, und der gelehrten Schulen zu den Provinzen, der überdem nur eine ſehr bedingte Wahrheit hat; indem auch die Bürgerſchulen oft eine weit über die Ringmauern ihrer Stadt ausgedehnte Sphäre ſich bilden, und die gelehrten auch wohl über die Grenzen der Provinzen, ſelbſt der Staaten hinübergreifen. Aus ihm nun die durchgängig auszuführende Sonderung beider Schulen im Lehrſyſtem und in den Fonds folgern, und rückſichtslos hierauf hinarbeiten zu wollen, iſt eine gewiſſe Einſeitigkeit, die durch gar häufigen Anſtoß und kritiſche Verlegenheiten leicht eines beſſern würde belehrt werden. Von Ideen

und allgemeinen Sätzen, worin dieſelben niedergelegt ſind, muß man bei der Organiſation jedes Zweiges der Verfaſſung zwar ausgehen; aber die Wirklichkeit bietet ſo viele Bedingungen dar, daß man bei der Ausführung unmöglich in der Meinung beharren kann, es gebe für alle Fälle nur eine einzige; und das Leben iſt ſo reich an Formen, daß man darum nicht verlegen ſein darf, für jede Sache die beſte d. h. nach den Verhältniſſen der Zeit- Ort- und perſönlichen Bedingungen, unter denen ſie ſtehen, natürlichſte zu finden. Hiernach iſt auch in der Organiſation des Schulweſens zu verfahren. Die allgemeinen weſentlichen Principien für das Innere nur feſt zu halten, in ihrer äußeren Darſtellung aber auf das, was die Verhältniſſe erfordern oder rathen, zu achten, fordert das Departement die geiſtl. und Schul-Deputation auf, und erwartet von ihr überhaupt genaue Befolgung der mitgetheilten Grundſätze.

3.

Reſcr. v. 11. März 1806 (abgedr. bei Neigebauer S. 86.) ordnet an, daß die Jugend durch die Schullehrer über das ſträfliche Beſchädigen öffentlicher Denkmäler oder anderer zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums dienender Anſtalten, als Anpflanzungen von Bäumen an Chauſſeen und Landſtraßen, Meilenzeigern, Barrieren, Wegeweiſern u. ſ. w. auf angemeſſene Weiſe belehrt und vor den unausbleiblich erfolgenden Folgen gewarnt werden ſoll.

4.

Circ.-Reſcr. v. 24. Juli 1822, das Volksſchul- und Lehrerbildungsweſen betr. (v. Kamptz Annalen 1822 S. 659. folg.)

Das Min. überſendet der K. Reg. beigehend lithographirte Exemplare des Tagebuchs über den im vorigen Herbſte zu Regenwalde abgehaltenen Lehrcurſus und Exemplare des von dem Schulrath Bernhardt über letzteren erſtatteten Berichts, theils zu eigener Kenntnißnahme, theils mit dem Auftrage, ſolche an die ſämmtlichen (Seminarlehrer der dortigen Provinz), Superintendenten und evangeliſchen Schulinſpektoren ihres Bezirks und an ſolche evangeliſche Geiſtliche, welche für das Schulweſen einen beſondern Eifer beweiſen, zu vertheilen. Da hin und wieder die Erfahrung gemacht worden iſt, daß aus der an ſich unverwerflichen Abſicht, die Bildung des Landvolks möglichſt zu befördern, nicht immer die Schranken genau berückſichtiget werden, welche dieſer Bildung theils durch den gegenwärtigen Zuſtand des Volks, theils durch die Rückſicht auf ſeine eigentliche nächſte Beſtimmung gezogen werden müſſen, und daher zu beſorgen iſt, daß in ſolchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnützen unſchädlichen Halbwiſſen, oder zu einer eben ſo verderblichen Ueberbildung führen werde, ſo freuet ſich das Miniſt. ein Beiſpiel zu haben, das als Muſter dienen kann, nach welchen Grundſätzen im Landſchulweſen und daher auch bei der ihnen zu gebenden Nachhülfe verfahren werden muß. Die von dem Schulrath B. aufgeſtellten und

befolgten Geſichtspunkte: daß es nicht auf Viel und Mancherlei, ſondern auf gründliches Wiſſen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche zunächſt und recht gelehrt werden müſſe, daß aber die Grundlage aller Bildung in der Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und chriſtlichen Demuth beſtehe, und daß daher eine ſolche Geſinnung vor allen Dingen in den Lehrern erweckt und gegründet und ihnen dadurch Liebe, Ausdauer und Freudigkeit in ihrem ſchwierigen und mühſeligen Berufe mitgetheilt werden müſſe. — Dieſe Geſichtspunkte ſind die einzig richtigen, nach denen überall und in allen Fällen und unbeſchadet der Rückſichten, welche auf die beſondern Verhältniſſe und den Bildungsgrad der einzelnen Provinzen und Landestheile zu nehmen ſind, verfahren werden kann und ſoll. Das Miniſt. macht daher der K. Regierung hierdurch aufs Neue zur Pflicht, dieſe Geſichtspunkte ſowohl bei der eigenen Einwirkung auf das Volksſchul- und Lehrerbildungsweſen ſich unverrückt zur Richtſchnur dienen zu laſſen, als auch bei Vertheilung der Anlagen den Empfängern aufs nachdrücklichſte zu empfehlen und einzuſchärfen.

5.

Circ.-Reſcr. v. 16. April 1827 (v. K. Ann. 1827. S. 420.)

weiſet die Regierung an Maßregeln zu treffen,

daß theils in den Schulen ſelbſt durch Belehrung, Warnung, Aufſicht, Tadel und Strafe dem Wegfangen der Singvögel und dem Ausnehmen der Vogelneſter entgegengewirkt werde, theils von den Schulvorſtänden und namentlich von den ſtädt. Schul-Deputationen die nöthige Aufſicht und Wachſamkeit geübt und die erforderl. Vorkehrungen zur Verhütung dieſes Unfugs getroffen werden.

6.

Circ.-Reſc. v. 28. November 1827. (v. K. Ann. 1827. S. 928.)

verordnet, daß auf die Verbeſſerung des Kirchengeſangs und Orgelſpiels Bedacht genommen werden ſoll.

In Folge deſſen beauftragte die R. zu K. mittels Circ.-Verf. vom 12. Februar 1830 Nr. $^{565}/_{1}$ K. S. die Superintendenten,

1) Sämmtliche Pfarrer der Inſpektion anzuweiſen, bei Ausfüllung der gedruckten Formen der Kirchen-Viſitations-Rezeſſe auch zu bemerken, was die Organiſten im Orgelſpielen und die einzelnen Schullehrer im ein- oder mehrſtimmigen Geſange leiſten;

2) in den Jahresberichten aber ſelbſt Bemerkungen und Vorſchläge was für Vervollkommnung drs Orgelſpiels und Geſanges geſchehen könne, ausdrücklich beizufügen.

7.

Reſc. v. 2. Mai 1831 (abgedr. bei Neigebauer. S. 89) verbietet den Lehrern als etwas unangemeſſenes Tagesbegebenheiten oder Gegenſtände der Politik bei dem Unterrichte der Jugend als Beiſpiele, Vorſchriften, Diktate und dergl. zu wählen.

(Bekannt gemacht durch Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 29. Mai 1881 Nr. 754/5 K. S.)

8.

Verordn. d. Reg. zu Marienwerder v. 22. Februar 1831 (Amtsbl. 1831. S. 85. und 86.)

Bei der Reviſion ſtädtiſcher Schulen haben wir die Erfahrung gemacht, daß in denſelben, wenn ſie aus mehreren Claſſen beſtehen, nicht überall eine gehörige Stufenfolge des Unterrichts in den einzelnen Lehr-Objecten ſtattfindet, daß vielmehr häufig die einzelnen Claſſen einer aus mehreren Abtheilungen beſtehenden Schule eben ſo viele abgeſchloſſene, für ſich beſtehende Schulen bilden, die in keinem innern organiſchen Zuſammenhange miteinander ſtehen, und in denen öfters dieſelben Lehrgegenſtände faſt in gleichem Umfange vorgetragen werden. Da der Zweck des Unterrichts überhaupt und eine höhere Stufe der wiſſenſchaftlichen Einſicht und Bildung insbeſondere nur alsdann erreicht werden kann, wenn bei der Einrichtung und Leitung der Schulanſtalten der Geſichtspunkt feſtgehalten wird, daß die einzelnen Claſſen der Anſtalt eben ſo viele, weſentlich verſchiedene Bildungsſtufen enthalten, die in einem ſehr nahen, organiſchen Zuſammenhange unter ſich ſtehen, überall in einander greifen, gegenſeitig nicht koordinirt, ſondern ſubordinirt ſind, und nur in ihrer Geſammtheit ein Ganzes umfaſſen; ſo fordern wir die Rektoren derjenigen ſtädtiſchen Schulen, die aus mehr als einer Claſſe beſtehen, hiermit auf, unter gemeinſchaftlicher Berathung mit den übrigen Lehrern und unter Einwirkung der Herren Ortsgeiſtlichen und Schul-Inſpektoren die Lehr-Penſa in allen Gegenſtänden des Unterrichts, welche in der Schule gelehrt werden, für jede einzelne Claſſe (am beſten nach Anleitung irgend eines anerkannt zweckmäßigen Lehrbuchs) ſcharf abzugrenzen und feſtzuſtellen, dasjenige Maaß von Kenntniſſen, welches zur Verſetzung in eine höhere Claſſe tüchtig macht, für jede einzelne Klaſſe in allen Unterrichts-Gegenſtänden genau zu beſtimmen, die Schüler bei vorkommenden Gelegenheiten wiederholentlich damit bekannt zu machen, und darüber an uns binnen hier und drei Monaten Bericht zu erſtatten. Nur alsdann, wenn eine genaue Stufenfolge des Unterrichts in allen Lehr-Objekten in den einzelnen Klaſſen beobachtet wird, wenn die für jede Klaſſe vorgeſchriebenen Lehr-Penſa gründlich durchgearbeitet und gehörig wiederholt werden, wenn bei den Verſetzungs-Prüfungen die Erreichung des Klaſſenziels zum Maaßſtabe der Reife und Tüchtigkeit zur Verſetzung gemacht, wenn in jeder höhern Klaſſe in allen Lehrgegenſtänden der Unterricht genau da fortgeführt wird, wo er in der nächſten untern Stufe abgebrochen war, und wenn die Klaſſen in allen Lehrgegenſtänden gehörig in einandergreifen, kann der Unterricht wahrhaft wohlthätig ein-

wirken und dieſe ſtrenge Sonderung des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenſtänden und Klaſſen wird nur dann Statt finden, wenn jeder Lehrer mit den einzelnen Unterrichtsſtufen, die nur in ihrer Geſammtheit ein Ganzes bilden, und die er an ſeinem Theil durcharbeiten und erreichen ſoll, genau bekannt iſt.

9 a.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 29. Mai 1835.

Mittelſt Verfügung vom 14. Auguſt 1816 (Amtsblatt pro 1816 pag. 316.) iſt den Polizei-Behörden aufgegeben worden, für die Ausrottung der giftigen Kräuter zu ſorgen, und die Herren Geiſtlichen ſind aufgefordert darauf zu halten, daß die Schullehrer die Kinder mit den Unterſcheidungs-Merkmalen der giftigen von den genießbaren Kräutern und Wurzeln bekannt machen. Wir haben dieſe Anordnung unterm 26. November 1816 (Amtsblatt pro 1816 Nr. 461.) und unterm 5. Auguſt 1829 (Amtsblatt pro 1829 pag. 231.) in Erinnerung gebracht, in einer Beilage zu Nr. 21. des Amtsblatts pro 1816 auch noch eine vollſtändige Beſchreibung jener giftigen Kräuter abdrucken laſſen; dennoch ſind ſeitdem öfters Fälle unabſichtlicher Vergiftung, welche auf Verwechſelungen der giftigen mit den genießbaren Kräutern beruhen, und nur ganz kürzlich noch im Rentamts-Bezirke Soldau vorgekommen, was zu der Vermuthung Veranlaſſung giebt, daß jenen Verfügungen nicht überall ſtrenge nachgekommen worden iſt. Das Königl. Landraths-Amt hat ſich daher davon zu unterrichten, ob das Erforderliche für Ausrottung der Giftpflanzen geſchieht und durch Kommunikation mit dem Kreis-Schul-Inſpector davon Kenntniß zu erlangen, ob in den Schulen des Kreiſes der erwähnte Untrrricht zweckmäßig ertheilt wird, ſodann aber in 3 Monaten erledigenden Bericht über dieſen Gegenſtand zu erſtatten.

9 b.

V. d. R. zu M. v. 12. Juni 1837 (Amtsbl. S. 187.)

4) Die Herren Schul-Inſpektoren haben die Lehrer in den ihrer Aufſicht untergebenen Schulen aufmerkſam zu machen, daß ihnen die Verpflichtung obliegt, die Schuljugend mit den Kennzeichen der am häufigſten vorkommenden Giftpflanzen und den gefährlichen auf ihren Genuß eintretenden Zufällen ſorgfältig bekannt zu machen.

10.

Circ.-Reſcr. v. 7. März 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 699.):

Das Miniſterium hält es für angemeſſen, wenn für die Lehrpläne der Elementar- und niedern Stadtſchulen von den Provinzial-Schul-Kollegien nur die allgemeinen Grundzüge feſtgeſtellt, die Prüfung und Genehmigung der ſpeciellen Pläne aber den Königl. Regierungen überlaſſen werden. Was die Prüfung der Lehrpläne der eigentlichen höheren Bürgerſchulen betrifft, ſo muß dieſe den Provinzial-Schul-

Kollegien vorbehalten bleiben und werden die Königl. Regierungen, wo es ſich um die Organiſation einer ſolchen Schule handelt, ſich mit erſteren zu benehmen haben.

11.

Circular=Verfügung der Reg. zu Königsberg v. 27. October 1836. Nr. $^{50}/_{11}$ K. S.

Aus mehren Schul=Reviſions=Berichten haben wir erſehen, daß noch in vielen der niedern Volksſchulen dieſes Regierungsbezirks der Unterricht ohne beſtimmte Ordnung und Reihefolge ertheilt wird. Ja, es ſind Fälle vorgekommen, in denen die Lehrer bei den Reviſionen nicht einmal anzugeben vermochten, welche Unterrichts=Abſchnitte bei den verſchiedenen Lehrgegenſtänden in dem letzten Monate behandelt worden wären.

Eben ſo wenig ſind oft die Lehrer im Stande geweſen, über den ſittlichen Standpunkt der Schule im Allgemeinen, oder einzelner Schüler ins Beſondere eine ausführliche oder nur einigermaßen befriedigende Auskunft zu geben.

Theils um dieſen Uebelſtänden entgegen zu treten, theils um alle Lehrer an das Ablegen einer genauen Rechenſchaft für ſie und die Schul=Reviſoren mehr und mehr zu gewöhnen, theils endlich um die Entwürfe von Lehrplänen für die, ungeachtet des beſchränkten Unterrichtskreiſes doch noch ſehr verſchiedenartigen Volksſchulen, namentlich auf dem Lande, mit Sicherheit vorzubereiten, ordnen wir — wie bis jetzt nur in einzelnen Schulen mit ſichtlichem Vortheile geſchehen iſt — die Anlegung eines Klaſſenbuchs für jede Volksſchule unſeres Bezirks, wenn ſie einklaſſig iſt, und für jede Klaſſe, wenn die Schule mehre Klaſſen hat — nach Anleitung der beigefügten, aus dem Klaſſenbuche der Uebungsſchule des mit dem hieſigen Waiſenhauſe verbundenen Seminars gemachten Auszüge — vom 1. Januar k. J. hiemit an.

Wir verlangen nicht eine völlig genaue Nachbildung der hier beiſpielsweiſe mitgetheilten Auszüge; es wird vielmehr nur darauf ankommen, daß die vorangedeuteten Zwecke ſtets im Auge behalten werden. Wenn z. B. in der erſten Spalte des beiliegenden Schemas, die Lehrpenſen der Klaſſe wöchentlich angegeben ſind, ſo dürfte es in einzelnen Schulen ſchon hinreichen, wenn nur monatlich ein oder zweimal das beim Unterricht Durchgenommene aufgezeichnet würde. Doch wird darauf zu halten ſein, daß nicht allein beim Religions=Unterrichte die durchdachten oder erlernten Catechismus=Abſchnitte, Bibelſtellen und kirchlichen Geſänge angemerkt, ſondern daß auch in allen Unterrichts=Gegenſtänden das vom Lehrer Behandelte mit ähnlicher Genauigkeit wie in dem beiliegenden Schema verzeichnet werde.

In der dritten Spalte des Schema's wird von Sitten=Klaſſen geſprochen. Zur Erläuterung fügen wir hinzu, daß die Beſtimmung, zu welcher Sittenklaſſe ein Schüler gehört, in mehren Schulen etwa von folgenden Bedingungen abhängig gemacht iſt. Wenn ein Kind — nach vergeblich ihm zugegangenen leichten Andeutungen oder Winken — eine ernſtere Rüge verdient, ſo wird ſein Name auf eine, neben dem

Lehrer liegende Schiefertafel — Anmerketafel — mit kurzer Angabe des Verſehens notirt. Führt das notirte Kind am nächſten Schulbeſuchstage ſich gut, ſo wird das auf der Anmerketafel Niedergeſchriebene ausgelöſcht. Geſchieht dies aber nicht, ſondern wird es auch an dem 2. Tage, oder gar an demſelben Tage noch einmal notirt, ſo wird ſein Name und das Vergehen in das Klaſſenbuch — auf die für dieſen Zweck beſtimmten Blätter des Tadels — eingetragen. Je nachdem nun ein Kind gar nicht, ſelten oder oft notirt iſt, wird es nach Verlauf eines Monats den verſchiedenen Sittenklaſſen zugewieſen. Es würden z. B. zur erſten Sittenklaſſe ſchon die Schüler gehören, welche, bei regelmäßigem Schulbeſuche einen ganzen Monat hindurch auch nicht auf der Anmerketafel notirt wären; zur zweiten diejenigen, deren Namen zwar auf die Anmerketafel, nicht aber in das Klaſſenbuch gekommen wären; zur dritten, die bis höchſtens dreimal auf den Blättern des Tadels notirten, zur vierten die beſonders Unordentlichen, Trägen, Unachtſamen; zur fünften diejenigen, welche ſich grober Vergehungen: Trotz, Schamloſigkeit, beharrliches Lügen u. A. haben zu Schulden kommen laſſen.

Nur die Schüler der erſten Sittenklaſſe werden — unter Vorausſetzung ſonſtiger Befähigung — zu Ordnern und Lehrgehilfen vom Lehrer gewählt.

Ein Schüler-Verzeichniß nach Sittenklaſſen wird jeden Monat angefertigt, und im Schulzimmer aufgehängt. Die Reihefolge, in welcher die Schüler beim Unterrichte ſitzen, hängt mehr von ihrem anderweitigen Bildungs-Grade, und von den ſonſt nöthigen Schul-Anordnungen ab.

Sollten einzelne Lehrer zur vollſtändigen Führung ſolcher Klaſſenbücher nicht genügende Vorbildung beſitzen, ſo wird es hinreichen, wenn ſie nur die erſte und zweite Spalte mit angemeſſenem Inhalt zu verſehen bemüht ſind.

In die vierte Spalte ſind monatlich vom Schul-Inſpektor noch die Dauer der Reviſion und die Reviſions-Gegenſtände zu vermerken, und bleibt über die letzteren ein wohlerwogenes Urtheil einzutragen.

Wenn vorzugsweiſe die, im Eingange dieſer Verfügung angeführten Gründe uns zur Anordnung dieſer Klaſſenbücher beſtimmt haben, ſo erſcheint es auch nicht unwichtig, den Lehrern hiedurch neue Mittel an die Hand gegeben zu haben, viele von den bei großer Schülerzahl nicht leicht ausbleibenden Verſehen auf angemeſſene Weiſe — ohne Gebrauch des noch bei vielen unerwarteten Schulreviſionen mißfällig als täglich nöthiges Inventarium auf dem Lehrer-Platze bemerkten Züchtigungs-Werkzeuges — zu beſtrafen, oder beſſer, zu verhüten.

Die Herrn Kreis-Schul-Inſpektoren werden jedem der Herren Kirchſpiels-Schul-Inſpektoren ein Exemplar dieſer Verordnung zugehen laſſen, und wird jeder Lehrer dieſe Verordnung nebſt deren Beilagen abzuſchreiben und nach näherer Anweiſung ſeines nächſten Vorgeſetzten auszuführen haben.

Ueber den Erfolg der in dieſer Verfügung vorgeſchriebenen Anordnungen werden die Herren Superintendenten in den Schul-Viſitations-Berichten der nächſten Jahre Bericht erſtatten.

I. Klaſſe.

Woche vom 15. bis 21. November 1835.

Was im Unterrichte durchgemacht worden.	Bemerkung über den Schulbeſuch im Allgemeinen.	Bemerkungen über die Sittlichkeit, Fleiß ꝛc. der Schüler	Bemerkungen des Reviſors bei den monatlichen Reviſionen
1. Religion 4 Stunden Katecheſation über Gottes Güte (3 Sprüche zu lernen) dito über die Wahrheit: Es iſt nur Ein Gott (2 Sprüche gelernt), 4 Verſe des Liedes: „Gott iſt ein Gott der Liebe ꝛc. v. 1. 6. 7. 8. gelernt. In der bibliſchen Geſchichte nach Küſter Nro. 15. und 16. im Neuen Teſtament das Sonntags-Evangelium geleſen und erklärt. 2. Deutſch 4 Stunden. Ableitungs-Lehre. Stamm- und Ableiteſilben (Vor- und Nachſilben) unterſcheiden. Aufſuchung in Beiſpielen. Mittel der Ableitung 1) der Hptw. v. Hptw. 2) der Eigenſchaftsw. v. Hptw. 3) der Ausſagew. v. Hptw. — In 1 St. Rechtſchreiben nach Diktiren (lautes Vorbuchſtabiren jedes Worts. — In 1 St. wurde ein Aufſatz corrigirt und zurückgegeben und ein neuer: „Beſchreibung der Küche" aufgegeben. Abtheil. II. Unterſch. v. Lauten u. Buchſtaben — zuſammengeſetzte Laute mit einfachen Buchſtaben bezeichnet u. umgekehrt. Wörter mit mehr Lauten als Buchſtaben u. Wörter mit mehr Buchſtaben als Lauten wurden geſucht und aufgeſchrieben (auch zu Hauſe). — Die Dehnungszeichen. — Selbſtlaute, Umlaute, Doppellaute. 3. Rechnen 4 Stunden. Abtheil. I. Proportionen. Die beiden	Der Schulbeſuch war ziemlich regelmäßig, ſo daß von 56 Kindern höchſtens 9 gefehlt haben.	Der Fleiß im Allgemeinen gut; nur N., B. und F. mußten einmal zum Nacharbeiten dabehalten werden. M. hat ſich eine Unwahrheit zu Schulden kommen laſſen. Am Schluſſe der Woche ſtanden: in d. I. Sittenklaſſe 9 Schüler. „ „ II. „ 381 „ „ III. „ 14 „ „ IV. „ 2 „ „ V. „ keiner	Am 29. November wurde die Klaſſe Vormittags von 8½ bis 11 Uhr revidirt. 1) Kirchlicher Geſang ½ St. Die eingeübten Choräle waren dem Inhalte nach nicht von allen Schülern genügend erfaßt. 2) Rechnen ½ St. Die Begriffe: Stammbruch, echter, unechter, gleichnamiger, ungleichnamiger Bruch waren deutlich und ſicher aufgefaßt. Die Aufgabe 3 Pfund koſten 4 Sgr., was ko-

1. Glieder (gemiſchte Zahlen) gegeben und feſt; das 3te iſt ein Stammbruch, dann ein abgeleiteter Bruch, das 4te zu ſuchen. (Im Kopf und auf der Tafel). Kawerau's Rechenbuch iſt gebraucht.

Abtheil. II. Uebungen im Kopfrechnen an der Bruchtabelle: Auflöſung von Ganzen in Bruchtheile und umgekehrt. Zifferrechnen Scholz Aufgabe zu Dividiren 31—36. —

Abtheil. III. Uebungen im Bruchrechnen: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2/3, 3/4, 3/4, 4/5 der Zahlenreihe (im Kopf und auf der Tafel).

4. Formenlehre und Zeichnen 3 Stunden. Abtheil. I. Es wurden die Sätze: Aeußere Gegenwkl. = 2 R., Innere Wechſelw. ſind gleich, Gemiſchte Wechſelw. = 2 R. von den Kindern gefunden u. bewieſen. — Abtheil. II. Beſchreib. des 6ſeitigen Prisma (Flächen, Ecken, Kanten, Winkel, Achſen). — Begriff des Vielecks. — Zeichnen von regelmäßigen u. unregelmäßigen 5—12 Ecken in der Stunde u. zu Hauſe.

5. Leſen 3 Stunden. Geleſen iſt die Geſchichte der Griechen aus Hempels Volsſchulfreund.

6. Singen 2 Stunden. Der Choral: „Gottes Sohn iſt kommen" vollſt. geübt u. die beiden erſten Strophen des Chorals: „Ermuntre dich, mein ꝛc." daneben abwechſelnd Takt- und Treffübungen.

7. Schreiben 3 Stunden. Abtheil. I. Uebungen der Buchſtaben im Schreibehefte: L, B, K, H, einzeln und in den Wörtern: Liefland, Brandenburg, Hohenſtein, Königreich, Heiligthum.

Abtheil. II. Uebung der Buchſtaben l, b, c, d, einzeln u. in den Wörtern: lieben, bleiben, leben, bellen, denken, loben. — Vorgeſchrieben wird vom Lehrer an die Wandtafel.

8. Erdkunde 1 Stunde. Die 5 Weltmeere genannt, an den Planigloben gezeigt und vielfach durchgeſprochen. Darauf die Theile des ſtillen Oceans. Die Planigloben bei Arntz et Comp. in Düſſeldorf herausgekommen, wurden gebraucht.

9. Geſchichte 1 Stunde. Der Anfang der Regierung Fried. Wilhelm d. Gr. nach Heinel erzählt u. nacherzählt. — Die beſſern Kinder ſchreiben freiwillig den Vortrag zu Hauſe auf.

10. Naturbeſchreibung 1 Stunde. Die Ziege (gemeine, angoriſche, Kaſchemir-Ziege) beſchrieben, (Abbildungen gezeigt) — Nutzen.

ſten 1/2 1/3 u. ſ. w. Pfd. wurde von der Mehrzahl der Schüler richtig im Kopfe gelöſt und der Weg der Löſung ziemlich genau angegeben. Die Mädchen rechneten fertiger als die Knaben.

II. Klaſſe.

Woche vom 15. bis 21. November 1835.

Was im Unterricht durchgenommen.	Bemerkung über den Schulbeſuch im Allgemeinen.	Bemerkungen über die Sittlichkeit, Fleiß ꝛc. der Schüler.	Bemerkungen. des Reviſors bei den monatlichen Reviſionen, Zeit und Gegenſtand der Reviſionen.
1. Religion 4 Stunden. Hänel freundliche Stimmen an Kinderherzen No. 220 — 223 die Verſe ſind zum Theil auswendig gelernt durch Vorſprechen. 2. Deutſch 4 Stunden. Einübung des Gebrauchs zielender und zielloſer Ausſagewörter in Sätzen (von den geübteren Schülern wurden in jeder Stunde einige aufgeſchrieben) — durchgenommen ſind: fallen, fällen; ſaugen, ſäugen; ſchwimmen, ſchwemmen. Die Kinder lernen nur den Gebrauch der Wörter, ohne jedoch den Unterſchied von tranſitiven und intranſitiven verbis zu kennen. 3. Rechnen 4 Stunden. Abtheilung I. Uebungen im Abziehen im Kopfe. Kawerau's Rechenbuch Abziehen Uebung 1—2. Abtheilung II. Uebungen im Zählen. Kawerau I. Uebungen 6—9. Einheiten-Tabelle iſt gebraucht. 4. Denkübungen 5 Stunden. Es wurden aus dem Schullehrer des 19. Jahrhunderts die Uebungen 73. 74. und 75. durchgenommen.	Der Schulbeſuch war ziemlich regelmäßig, ſo daß von 64 Kindern höchſtens 9 gefehlt haben.	Sehr träg waren die Schüler N. T. S. Gewöhnlich zerſtreut und zum Plaudern und zum Spielen geneigt waren die Schüler B. M. R. Im Allgemeinen zufriedenſtellend. Es ſtanden am Ende der Woche in der I. Sittenklaſſe 15 Schüler " " II. " 24 " " III. " 14 " " IV. " 11 " " V. " keiner.	Am 28. November Vormittags um 8—11 Uhr wurde die Klaſſe von mir revidirt. 1. Religion $1/2$ Stunde. Faſt ſämmtliche Schüler hatten die Denkweiſe gefaßt und wußten ſie auch auf anſprechende Weiſe herzuſagen. 2. Deutſ. Sprache $1/2$ Stunde. Zu gegebenen zielenden und zielloſen Zeitwörtern ließ ich Sätze bilden. Die Kinder verwechſelten die Zeitwörter im Gebrauche nicht.

5. Schreiben 3 Stunden. Abtheilung I. im Hefte y und z. Abtheilung II. auf der Tafel, a und r einzeln und in Verbindung zu Silben.			Die Lautir-Uebungen auf der 8. und 9. Tafel gelangen ſehr gut.
6. Singen 2 Stunden. Die zwei letzten Verſe des Textes zum Liede „Goldne Abendſonne" und der Anfang der Melodie des Liedes „der beſte Freund iſt in dem Himmel" wurden gelernt. Daneben Uebung der ſteigenden und fallenden Tonleiter und Wiederholung der früher gelernten Lieder.			Unterſchrift des Namens.
7. Leſen 4 Stunden. Abtheilung I. Leſeübung in der Fibel. Abtheilung II. lautirt die 3 — 6 Tafel der Wandfiebel durch. Abtheilung III. lernt die Laute und Buchſtaben e, u, ſ, ß, s, (bewegliche Lettern auf Holztäfelchen) und deren Verbindung zu Silben. Schreiben der gelernten Buchſtaben (Kawerau Leſeunterricht S. 97. No. 2.) Abtheilung IV. Uebungen im richtigen Sprechen der zuſammengeſetzten Mitlaute (Kawerau Leſeunterricht Uebung 3.).			

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

12.

Schreiben des Provinzial-Schulcollegii an die Reg. zu Königsberg vom 18. Jan. 1838 Nr. 3199.
(in act. d. Reg. zu Königsberg.)

Eine Königl. Hochlöbliche Reg. erſuchen wir g. erg. uns einen Lehrplan für die Landſchulen des dortigen Bezirks, wobei vorzugsweiſe die einklaſſigen zu berückſichtigen ſein dürften, zur Genehmigung gefälligſt zu überſenden.

Die faſt durchgängig in jenen Schulen übliche Anordnung von drei Unterrichts-Abtheilungen erſuchen wir bei dem Entwurfe des Lehrplans beizubehalten, wenn nicht beſondere uns unbekannte Gründe dagegen ſein ſollten. Zur letzten Bildungsſtufe dürften die Schüler bis zum vollendeten 8. Jahre, zur mittleren die bis zum vollendeten 11. zur erſten die die bis zum vollendeten 14. Jahre im Allgemeinen zu rechnen ſein.

Als Ziel der in Rede ſtehenden Schulen dürfte, in Bezug auf Wiſſen und Können, zu erachten ſein:

1. Beim Religionsunterrichte:
   a) möglichſt genaue Bekanntſchaft mit allen bibliſchen Geſchichten des alten und neuen Teſtaments, ſoweit dieſelben zur Förderung eines ſittlichen und frommen Lebenswandels geeignet ſind;
   b) richtige Auffaſſung der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, geknüpft an die Erlernung des kirchl. Katechismus, begründet durch Bibelſtellen, erläutert durch erbauliche kirchliche Geſänge.
2. Hinſichts des Sprachunterrichts.
   a) richtiges und einigermaßen gewandtes Sprechen der Mutterſprache;
   b) fertiges und ſinngemäßes Leſen in derſelben;
   c) möglichſt treues ſchriftliches Darſtellen von Wahrnehmungen, Meinungen u. ſ. f. aus dem Vorſtellungskreiſe der Kinder;
   d) Sprachlehre nur ſoweit, als ſie die Rechtſchreibung begründet und den angemeſſenen mündlichen und ſchriftlichen Ausdruck ganz beſonders fördert;
   e) in den fremdſprachigen Schulen wird das Verſtehen, Sprechen, Leſen, und Schreiben des Deutſchen zu genügender Fertigkeit zu bringen ſein.
3. Beim Unterrichte im Rechnen:
   a) auf Anſchauung gegründete Einſicht in die Zahl-Begriffe und Zahlverhältniſſe, ſo weit ſolche im gewöhnlichen Verkehre vorkommen;
   b) Fertigkeit vorzugsweiſe in der mündlichen, aber auch in der ſchriftlichen Behandlung der Aufgaben des gemeinen Rechnens.
4. Hinſichts der Vaterlandskunde,
   a) auf eigene Wahrnehmung gegründete Auffaſſung der unentbehrlichen geographiſchen Vorbegriffe;
   b) daran geknüpfte nähere Kenntniß der heimathlichen Gegend, der Provinz und des Vaterlandes in geographiſcher und hiſtoriſcher Beziehung;

c) außerdem werden von Europa, auch von den andern Erdtheilen nur diejenigen Länder, Ströme, Meere, Gebirge kurz zu behandeln ſein, welche für das Vaterland von beſonderer Wichtigkeit ſind.

5. Bei dem Unterrichte in der Naturkunde:

a) Geübtheit im Beſchreiben u. Kenntniß des Gebrauchs der Naturprodukte, welche in der Umgebung vorkommen und beim Haushalte des Landmannes durch beſondere Nützlichkeit oder Schädlichkeit wichtig ſind;

b) richtige Auffaſſung der bedeutendſten atmosphäriſchen Erſcheinungen, ſofern ſolche auf populärem Wege zu erreichen iſt;

6. im Zeichnen und in der daſſelbe begründenden Formlehre:

a. Geübtheit im ſaubern lineariſchen Darſtellen räumlicher Verhältniſſe nach Begriffen.

b. Fertigkeit im Zeichnen nach Naturgegenſtänden, jedoch nur nach ſolchen, die von ebenen Flächen und geraden Linien begrenzt werden;

7. Hinſichts der Handſchrift:

Fertigkeit im deutlichen und möglichſt gefälligen Schreiben.

8) Beim Unterricht im Geſange:

a) Fertigkeit im einſtimmigen Vortrage der gangbarſten Kirchenmelodieen;

b) Geübtheit in der mehrſtimmigen Durchführung anderer ſchönen und erheiternden Lieder.

Soweit uns der Bildungsgrad der Landſchullehrer des dortigen Bezirks bekannt iſt, wird ſich dieſes Ziel etwa nur bei der Hälfte der Schulen völlig erreichen laſſen. —

Deßhalb haben wir ſchon durch doppelten Anſtrich die Unterrichtsgegenſtände oder einzelne Theile derſelben bezeichnet (d. h. Nr. 2. c. d. e. Nr. 4. 5. 6. Nr. 8. b.), welche in den Schulen, an denen noch wenig vorbereitete Lehrer geduldet werden müſſen, unſeres Dafürhaltens ganz oder großentheils fortbleiben können.

13.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg vom 21. Oct. 1842 Nr. 1337/9. K. S.

Das Königliche hohe Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat auf einen Antrag der zum 7. Provinzial-Landtage verſammelten Stände verfügt, daß in allen Landſchulen auch des dieſſeitigen Regierungs-Bezirkes in Zukunft keine beſonderen Stunden dem Unterrichte in der Sprachlehre, in der Geſchichte, Geographie und Naturkunde gewidmet, und die Lehrer angewieſen werden ſollen, das Nothwendigſte aus der Sprachlehre an den Leſe-Unterricht und die Erklärung des Geleſenen anzuknüpfen, und ſich hinſichtlich des Unterrichts in Geographie, Geſchichte und Naturkunde auf die Leſung und Erklärung deſſen zu beſchränken, was in dem eingeführten Leſebuche mitgetheilt wird. Gleichzeitig hat die vorerwähnte Behörde verordnet, daß in den Landſchulen von den 30 wöchentlichen Lehrſtunden dem Religions-Unterrichte 6, dem Leſen — einſchließlich des Unter-

richtes in der Sprachlehre und in den ſogenannten gemeinnützigen Kenntniſſen — 12, dem Rechnen 5, dem Schreiben 5 und dem Geſange 2 Stunden zuzuweiſen ſein.

Dieſen hohen Beſtimmungen gemäß werden Ew. Hochehrwürden ungeſäumt die Stundenpläne der einzelnen Landſchulen Ihres Aufſichts-Kreiſes durch die Herren Kirchſpiels-Schulinſpektoren umändern laſſen, und bei den Reviſionen mit Strenge darauf halten, daß jenen Anordnungen genau entſprochen werde. Es wird alſo beſonders darauf ankommen, daß die ſchulpflichtige Jugend auf dem Lande, neben dem gründlichen Unterrichte in der Religion — bei welchem auch paſſende Bibelſtellen und eine hinreichende Anzahl chriſtlicher Lieder zum unverlierbaren Eigenthume der Kinder zu machen ſind — ein geläufiges und verſtändliches den Sinn erfaſſendes Leſen, Fertigkeit, Richtigkeit und Deutlichkeit im Schreiben, ſo wie Fertigkeit im Kopf- und Ziffern-Rechnen ſich aneigne. In dem nächſten Jahres-Berichte erwarten wir Anzeige, wie dieſer Vorſchrift nachgekommen iſt, und welchen Einfluß dieſelbe auf die höchſt wünſchenswerthe Vereinfachung und Gründlichkeit des Unterrichts in den Landſchulen ausgeübt hat. In 2 Monaten aber iſt zu berichten, daß die Umänderung der Stundenpläne nach den vorgetroffenen Beſtimmungen bewirkt iſt.

Das genannte Miniſterium hat ferner den von Preuß und Vetter herausgegebenen und jetzt ſchon in der Mehrzahl der Schulen benutzten Kinderfreund als ein zweckentſprechendes Leſebuch anerkannt. Der im Anhange dieſes Kinderfreundes enthaltene, auf Geſchichte, Geographie und Naturkunde bezügliche Stoff iſt völlig ausreichend für die Bildung der Landjugend, ſo daß es durchaus keine begründete Veranlaſſung giebt, über die Grenzen der hierin dargebotenen Kenntniſſe hinauszugehen, zumal es bei dem Unterrichte in allen Elementarſchulen vorzugsweiſe darauf ankommt, die eigene Wahrnehmung und das Urtheil der Schüler zu üben und zu ſchärfen.

Der Zweck der vorher getroffenen Anordnungen würde zufolge der eben gemachten Bemerkung großentheils verfehlt werden, wenn man annehmen wollte, daß die Lehrer fernerhin in den Leſeſtunden nichts zu thun hätten, als das im Kinderfreunde Enthaltene leſen zu laſſen und abzufragen. Im Gegentheile, wir erwarten von den Lehrern — namentlich von den in Seminaren vorgebildeten — eine ſehr ſorgſame Vorbereitung auch auf die Leſeſtunden, damit es ihnen gelinge, die im Anhange des Leſebuches dargebotenen Kenntniſſe anſchaulich und geknüpft an die eigene Wahrnehmung der Schüler zu begründen, demnächſt aber durch wiederholtes Leſen- und Wiedergeben-Laſſen bei der Geſammtheit der zum Leſen vorgeſchrittenen Kinder zu befeſtigen.

In ſo fern der Leſeſtoff des Kinderfreundes durch mehrmalige Wiederholung die Aufmerkſamkeit der Schüler nicht mehr feſſeln ſollte, hat das hohe Miniſterium nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß in den evangeliſchen Landſchulen dann und wann hiſtoriſche Abſchnitte der Bibel, oder in allen Landſchulen andere Bücher paſſenden Inhalts — in den für das Leſen beſtimmten Stunden — den Kindern zum lauten und verſtändigen Vorleſen in die Hand gegeben werden.

Die näheren Beſtimmungen über die Anfertigung der Stundenpläne überlaſſen wir den Herren Schul=Inſpektoren, indem die örtlichen Verhältniſſe, die Regelmäßigkeit des Schulbeſuchs und die Befähigung der Lehrer dabei maßgebend ſein werden. Wir machen nur bemerklich, daß in der Religion, im Leſen und im Geſange die beiden erſten der drei üblichen Abtheilungen in der Regel zu verbinden, und daß, während der Lehrer ſelbſt die wichtigſten Gegenſtände behandelt, zu denen wir auf den beiden oberen Abtheilungen den Religions=Unterricht, und auf der dritten die Anſchauungs= und Sprechübungen rechnen, die anderen Abtheilungen mit ſolchen Gegenſtänden zu beſchäftigen ſein werden, welche ohne häufige perſönliche Einwirkung des Lehrers von einem Helfer geleitet werden können.

14.

Circ.=Verfüg. d. Reg. zu Königsberg v. 12. Juli 1843 No. 333/5 K. S.

Der Herr Miniſter der geiſtl. und Unterrichts=Angelegenheiten hat uns aufgefordert, eine beſondere Aufmerkſamkeit dem Unterrichte der jüngeren Kinder — namentlich in den einklaſſigen Elementarſchulen — zuzuwenden. Dieſe Aufforderung, verbunden mit der Ueberzeugung, daß nur dann, wenn die erſten Schuljahre in bildender Weiſe benutzt werden, von den ſpäteren ein wahrhaft günſtiger Einfluß auf Geiſt und Gemüth zu erwarten iſt, hat uns bewogen, dieſe Angelegenheit mehrfach in Berathung zu nehmen. Dabei wurde die Bemerkung, daß die 5 oder 6jährigen Kinder — inſonderheit auf dem platten Lande — bei ihrem 1ſten Eintritt in die Schulen weder an Achtſamkeit gewöhnt ſind, noch die Fähigkeit beſitzen, ſich über das, was ſie geſehen und gehört haben, zu äußern, ja kaum ihren Namen, ihren Wohnort, den Stand ihres Vaters anzugeben vermögen, allſeitig als richtig anerkannt. Nicht minder ſprach ſich die Erfahrung unſeres Schulrathes und vieler Schulinſpectoren übereinſtimmend dahin aus, daß, obwol mehrere Lehrer mit anerkennungswerthem Eifer ſich der Entwickelung der kleinſten Kinder in freundlicher Geduld hingeben, dennoch viele, ſelbſt nicht ungebildete Schulmänner, dieſe Seite ihres Behufs zu wenig beachteten, ſei es aus Hang zur Bequemlichkeit, oder aus dem unrichtig aufgefaßten Streben, die Leiſtungen der größeren Schüler raſcher zu fördern, indem noch oft in den Schulen der eben näher bezeichneten Lehrer Kinder gefunden werden, die nach zwei bis dreijährigem Schulbeſuche eben ſo unaufgelegt zum Wahrnehmen und Antworten ſind, als ſie es bei dem erſten Eintritt in die Schule waren.

Demnach ſahen wir nns veranlaßt, hierdurch ausdrücklich zu verordnen,

daß in allen Schulen — namentlich in den einklaſſigen Elementarſchulen — die unterſte Schülerabtheilung während der ganzen Schulzeit theils vom Lehrer unmittelbar auf bildende Weiſe unterrichtet, theils unter Mit=

wirkung von Lehrgehilfen (Helfern) zweckmäßig beſchäftigt werde.

Von der größten Wichtigkeit für dieſen Zweck iſt der unter dem Namen der Auſchauungs- und Sprech-Uebungen ſchon in unſerer Verordnung vom 21. Oktober v. J. bei No. $^{1337}/_{9}$ K. S. über die Vertheilung der Unterrichtsgegenſtände auf die wöchentliche Stundenzahl beſonders hervorgehobene Lehrgegenſtand. Als auf paſſende Lehrmittel für dieſen Zweck machen wir auf die Kleinkinder-Schule von Dieſterweg und auf den erſten Curſus des Anſchauungs-Unterrichtes von Wraga aufmerkſam. Obwohl hiebei die Betrachtung der Dinge ſelbſt am zweckmäßigſten iſt, ſo werden doch auch die in Berlin bei Reimer und Wilke ferchienen methodiſchen Bildertafeln wohl benutzt werden können Wöchentlich 5mal wird in einer Stunde — eigentlich Drittel-Stunde — dieſer Unterrichts-Gegenſtand unmittelbar vom Lehrer mit den Schülern der 3ten Abtheilung zu behandeln ſein.

Aber es wird auch darauf ankommen, ſchon früh das kindliche Gemüth zu Gott hinzuführen. Daher werden ſchon den jüngern Kindern einfache bibliſche Erzählungen, Sprüche, Liederverſe, deutlich und mit ſcharfer Betonung vorzuſprechen, und es wird auf genaues Nachſprechen theils der Schüler-Geſammtheit (im Chor) theils einzelner Schüler zu halten, überhaupt aber die richtige Erfaſſung des Nachgeſprochenen auf jede Weiſe zu fördern ſein. Auch dieſem Gegenſtande werden wöchentlich 5 Drittel Stunden zur unmittelbaren Behandlung durch den Lehrer — zuzutheilen ſein. Wir weiſen hiebei auf die oft in unſeren Verordnungen namhaft gemachten „freundlichen Stimmen an Kinderherzen" von Hänel hin.

Nicht minder werden die Schüler der 3ten Abtheilung — unmittelbar vom Lehrer — in den Elementen des Leſens und Schreibens ſo zu unterweiſen ſein, daß während ſie geübt werden, einzelne Wörter in Silben und dieſe in Laute zu zerlegen, ſie auch gleichzeitig die Lautzeichen (Buchſtaben) nicht nur kennen lernen, ſondern dieſelben auch auf ihren Schiefertafeln nachzubilden angeleitet werden. Ohr und Auge, Hand und Sprachwerkzeuge ſollen zugleich in Anſpruch genommen, und die vorerwähnten Uebungen, ſo weit die Lehrer dazu befähigt ſind, nach der nun ſchon allgemeiner bekannt gewordenen Methode des Schreib-Leſens — vielleicht nach Hammers Anleitung in etwa 10 Drittel-Stunden wöchentlich unmittelbar vom Lehrer fortgeführt werden.

Desgleichen werden die Schüler der 3ten Abtheilung in 5 bis 6 Drittel-Stunden wöchentlich vom Lehrer auf anſchauliche Weiſe mit den Zahlen und mit den einfachſten Verhältniſſen derſelben — zunächſt nur im Zahlraume von 1 bis 10 — nach Anleitung der Rechenbücher von Zeh, Sommer oder Scholz bekannt zu machen ſein. Grundrechnungsarten werden nicht ſowohl ſtreng geſondert nach einander, als vielmehr faſt gleichzeitig an derſelben Zahl — wie Grube zu zeigen verſucht hat — zu behandeln ſein. Einheiten-Tabellen, Holzwürfel gleicher Größe und andere Veranſchaulichungs-Mittel werden in keiner Schule, namentlich der jüngern Kinder wegen, fehlen dürfen.

In 2 bis 3 Drittel-Stunden wöchentl. werden die Kleinen zum Geſange durch Tontreff-Uebungen, und durch Einübung muſikaliſcher Grundformen vorzubereiten, und im Vortrage leichter und gefälliger Lieder nach dem Gehöre zu üben ſein.

Damit die jüngern Schüler niemals unbeachtet bleiben, und damit ſie nicht durch das leider noch in vielen Schulen vorkommende ſogenannte ſtille Buchſtabiren oder lernen geiſtig ſtumpf gemacht werden, iſt es nothwendig, ſie durch Lehrgehilfen (Helfer) in der Zeit zu beſchäftigen., in welcher ſich der Lehrer unmittelbar mit den beiden obern Abtheilungen beſchäftigt. Dieſe Lehrgehilfen werden außerhalb der Schulzeit mit ihren Obliegenheiten und mit der Art, in welcher ſie dieſelben zu erfüllen haben, bekannt zu machen ſein. Beſonders wird ihnen die Befeſtigung der im Lautiren, Schreiben und Rechnen mit den Kleinen durchgenommenen Uebungen und die Sicherſtellung der erlernten Sprüche, Liederverſe, Katechismusſtellen anzuvertrauen ſein. Da es unſere ernſte Abſicht iſt, der noch immer in Schulen vorkommenden Vernachläßigung der jüngſten Kinder ein Ende zu machen, und da der eigentliche, innere Beruf zum Lehramte ſich am Entſchiedenſten aus der Neigung oder dem Geſchick zur Unterweiſung der kleinen Kinder kund giebt; ſo beſtimmen wir noch, daß

1. bei den jährlichen und monatlichen Schulreviſionen eine beſondere Sorgfalt der letzten Schülerabtheilung gewidmet werde, und
2. bei jedem Antrage auf Unterſtützung und Beförderung eines Lehrers beſcheinigt werde, ob und wie weit es ihm gelungen ſei, die 5 bis 8jährigen Kinder gemüthlich und geiſtig anzuregen.

15.

Reſc. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten v. 25. Febr. 1843 No. 5513.

theilt zur Beachtung mit die von dem Conſiſtorium zu Königsberg in Gemeinſchaft mit dem Provinzial-Schul-Collegium zuſammengeſtellten Bedingungen, deren Befolgung bei Ertheilung des Religionsunterrichts und des Unterrichts im Leſen, in den Elementarſchulen derjenigen Gemeinden unerläßlich iſt, deren Mitglieder theils deutſcher, theils nicht deutſcher Abkunft ſind, und im letztern Falle das Deutſche nicht zu ihrer Mutter- und Kirchenſprache haben.

Dieſe Beſtimmungen ſind:

A. In Bezug auf den Religionsunterricht:

Jedes Kind ſoll den Religionsunterricht in ſeiner Mutterſprache erhalten. Daher wird der Religionsunterricht in Schulen, die nur von Kindern und Familien, für welche das Litthauiſche oder Polniſche zugleich Mutter- und Kirchenſprache iſt, beſucht werden, nur im Litthauiſchen oder Polniſchen zu ertheilen ſein. Kommen in einer Schulſocietät Kinder verſchiedener Mutterſprache vor; dann wird der Unterricht in jeder Religionsſtunde zunächſt in der Mutterſprache der Mehrzahl und bald darauf in der Mutterſprache der geringeren Schülerzahl zu geben ſein. Desgleichen wird jedes Schulkind Bibelſtellen, Catechismus-Abſchnitte nnd die Texte der kirchl. Geſänge zuerſt in ſeiner Mutterſprache zu erler-

nen haben. Von dieſem Grundſatze darf nicht — in etwaniger Berückſichtigung einer geringeren Anzahl von Schülern der einen oder der andern Sprache — abgegangen werden, da jedes Kind, das eine chriſtliche Schule beſucht, den vollen Anſpruch auf den Unterricht im Chriſtenthum hat. Auf die geringere Schülerzahl wird nur inſoweit ein geringeres Zeitmaaß zu vewenden ſein, als das Ueberhören, Abfragen, Erläutern bei wenigen Schülern ein Zeit-Erſparniß ergiebt.

B. In Bezug auf den Leſeunterricht.

Sowohl in den nur von juugen Litthauern oder Polen beſuchten Schulen, als auch in denen, welche gleichzeitig von deutſchen Kindern benutzt werden, ſollen die Uebungen im Lautiren und Buchſtabiren — etwa in der dritten Schülerabtheilung — nicht minder auf deutſche als auf litthauiſche und polniſche Wörter für ſämmtliche Schüler bezogen werden. Der Lehrer wird ſich dabei am beſten der einzelnen auf Pappe oder Holz geklebten Buchſtaben bedienen. Die darauf folgenden erſten Verſuche im Leſen — mit der zweiten Schüler-Abtheilung — werden in der gebräuchlichen litthauiſch oder polniſch deutſchen Fibel, unter gleichmäßiger Berückſichtigung beider Sprachen aller Schülern vorzunehmen ſein. Endlich dürften für die zu einiger Leſe-Fertigkeit gelangten Schüler — etwa für die 1ſte Schüler-Abtheilung — von den 12 dem Leſen wöchentlich zu widmenden Stunden 3 bis 6 dem Leſen litthauiſcher oder polniſcher Schrift — je nachdem die Anzahl der litthauiſchen oder polniſchen Kinder weniger oder mehr als die Hälfte der ganzen Schülerzahl beträgt — zu verwenden ſein. Dem Leſen deutſcher Schrift bleiben ſonach für die 1ſte Schüler-Abtheilung wöchentlich 6 bis 9 Stunden vorbehalten. Für das Leſen des Litthauiſchen oder Polniſchen würden Bibel und Geſangbuch — welche ohnehin faſt die geſammte Literatur der Litthauer oder Maſuren bilden — für das Leſen des deutſchen aber der von Preuß und Vetter herausgegebene Kinderfreund zu gebrauchen ſein.

Damit die Kenntniß der deutſchen Sprache durch den Schulunterricht nicht nur begründet, ſondern auch befeſtigt werde, ſchlagen wir — obwohl von Ew. Exc. dazu nicht eigentlich beauftragt — gehorſamſt vor, zu genehmigen, daß die Lehrer der hier beregten Schulen angewieſen werden, in den 6 bis 9 dem Leſen des deutſchen Kinderfreundes beſtimmten Stunden ſich zur Erläuterung des Geleſenen der deutſchen Sprache vorzugsweiſe und ſoweit es irgend der Bildungs-Grad der Schüler geſtattet, zu bedienen. Desgleichen dürfte bei dem Unterrichte im Rechnen der Gebrauch der deutſchen Sprache anzuordnen ſein. Der geringe Umfang der bei den Elementar-Uebungen dieſes Gegenſtandes vorkommenden Begriffe und Worte macht es leicht, ihn ſehr bald ausſchließlich in deutſcher Sprache zu behandeln. Nicht minder würden bei dem Schreibunterrichte Vorſchriften zu gebrauchen ſein, in denen neben dem litthauiſchen oder polniſchen Worte das gleichbedeutende Deutſche zum Muſter diente.

Auch die Texte der erheiternden Geſänge dürften — nach gehöriger Erklärung — in deutſcher Sprache von den Schülern zu erlernen und zur Geſangs-Uebung zu benutzen ſein. Endlich würden auch die auf der 3ten Schüler-Abtheilung zu haltenden Sprach-Uebungen — nachdem die erſte geiſtige Bethätigung der kleinen Kinder durch dieſelben in der Mutterſprache gewonnen wäre — den Charakter von Uebungen im Sprechen des Deutſchen annehmen können ꝛc.

B.

Unterricht in ökonomiſchen Gegenſtänden.

1.

Circ.-Reſcript vom 30. Auguſt 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 557.)

theilt den Regierungen eine Bekanntmachung der Reg. zu Köln, die Unterweiſung in Handarbeiten in den Volksſchulen betr., mit der Aufforderung mit, die deshalb etwa ſchon erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden ähnlichen, nach Ort und Umſtänden modificirten Bekanntmachungen einzureichen.

In Folge deſſen erging

2.

Die Verord. der Reg. zu Marienwerder vom 9. Februar 1831. (Amtsbl. 1831. S. 71 folg.)

Es iſt unverkennbar ein zeitgemäßes Bedürfniß, daß bei der zunehmenden Armuth in den niedern Volksklaſſen der Unterweiſung in Handarbeiten in den Volksſchulen überall eine größere Aufmerkſamkeit als bisher gewidmet werde, zumal die Erfahrung lehrt, daß die Mädchen auf dem Lande, wenn ſie in der Schule keine Anleitung dazu erhalten, auch nachher mit weiblichen Handarbeiten nicht umzugehen wiſſen. Wir finden uns daher veranlaßt hierdurch Folgendes zu verordnen:

1. Es iſt auf die Einführung der Handarbeiten, vorzüglich aber weiblicher Arbeiten, nemlich: Spinnen, Stricken, Nähen, Flicken und dergl. in allen Elementarſchulen, ſowohl auf dem platten Lande, als in den kleinern Städten, inſoweit dieſes für den Bedarf der betr. Familien erforderlich iſt, möglichſt Bedacht zu nehmen, und die Einrichtung zu treffen, daß der Unterricht darin wöchentlich einige Stunden und wo es irgend ſein kann, täglich 1 bis 2 Stunden ertheilt werde.
2. Dieſer Unterricht iſt entweder von der Frau des Schullehrers, wenn dieſe dazu geeignet iſt, oder durch fähige Lehrerinnen zu geben, wozu es an den meiſten Orten, ſelbſt auf dem Lande an Gelegenheit nicht fehlen wird.
3. Der Unterricht in den Handarbeiten kann theils neben dem übrigen Schulunterrichte und während deſſelben geleitet und fortge-

ſetzt, theils auch vor und nach dem Schulunterrichte ertheilt werden.

Wenn die Kinder abtheilungsweiſe Beſchäftigung in Handarbeiten finden, ſo wird in der Regel mehr Ruhe und Ordnung in der Schule ſichtbar ſein, als zum Theil jetzt, wo ganze Abtheilungen oft halbe Stunden lang unbeſchäftigt, wenigſtens nicht hinreichend und angemeſſen beſchäftigt ſind, ſo daß eine Störung des Unterrichts durch Einführung der Handarbeiten in den Schulen nicht zu befürchten iſt. Jedenfalls aber darf der eigentliche wiſſenſchaftliche Schulunterricht durch die Einführung des Unterrichts in den Handarbeiten nicht leiden.

4. Während dieſes Unterrichtes, wenn derſelbe in beſondern Stunden ertheilt wird, kann, um zugleich auch den Geiſt zu beſchäftigen, von den erwachſenen Kindern zur Abwechſelung laut vorgeleſen, oder es können auch Uebungen im Kopfrechnen angeſtellt werden.

5. Feinere weibliche Arbeiten, die mehr dem Luxus angehören, und die mehr das Beſtreben zu glänzen als zu nützen zur Grundlage haben, dürfen erſt dann vorgenommen werden, wenn die gehörige Fertigkeit in den nothwendigen Arbeiten erlangt iſt.

6. In den meiſten Fällen iſt dieſe Beſchäftigung auf Arbeiten zu beſchränken, welche die Eltern entweder ſelbſt nicht, oder doch ſehr unvollkommen verſtehen, und woran auch die Knaben Antheil nehmen können, welche einmal im Viehhüten einen Theil ihrer Beſchäftigung finden werden.

7. Daß dieſe Einrichtung nicht zugleich in allen Schulen eines Kreiſes oder nicht in der gehörigen Vollkommenheit eingeführt werde, darf kein Grund ſein, die Einführung ganz zu unterlaſſen. Vielmehr wird das Gelingen in einzelnen Schulen das ſicherſte Mittel einer allgemeinen Verbreitung für die Folge werden.

8. In denjenigen Fällen, wo dem Unterricht in Handarbeiten wöchentlich wenigſtens 6 beſondere Stunden außer der gewöhnlichen Schulzeit gewidmet werden, iſt dem Lehrer oder der Lehrerin von den an dieſem Unterricht Theil nehmenden Kindern eine angemeſſene Entſchädigung an Schulgeld unter Vermittelung der Orts-Polizeibehörde, des Ortsgeiſtlichen und des Schulvorſtandes zu bewilligen.

Wir geben den Schulvorſtänden in den Städten und auf dem platten Lande hiermit auf, ſich die Einführung der gedachten Handarbeiten in den Schulen des Orts ernſtlich angelegen ſein zu laſſen, von den Herren Geiſtlichen und den Schullehrern, ſo wie von den Orts-Polizeibehörden aber erwarten wir, daß ſie zur Einführung und Förderung dieſer Arbeiten die zweckmäßigſten Einrichtungen zu treffen wiſſen werden, und bemerken wir hierbei, daß in den Schulen der Städte die Abſonderung der Geſchlechter in allen Claſſen für den ſämmtlichen Unterricht dieſer Einrichtung ſehr förderlich ſein wird, welche Trennung daher angelegentlichſt hierdurch empfohlen wird.

Ferner iſt hierbei nicht zu überſehen, daß die in der Schule verfertigte Arbeit immer als Muſter dienen, und die Uebung zu

Hauſe danach an andern ähnlichen Arbeiten ſtattfinden möge. Was insbeſondere den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und die Einführung und Leitung deſſelben anbetrifft, ſo iſt es ſehr rathſam, dabei die Mitwirkung geeigneter Frauen in Anſpruch zu nehmen, und die Schulvorſtände werden zu dieſem Ende hierdurch angewieſen, dieſe Angelegenheit vorzugsweiſe in die Hände eines Frauen-Vereins zu legen, zu deſſen Bildung ſie Veranlaſſung geben wollen. Ein ſolcher Verein wird auch, wo es an anderen Quellen fehlt, am erſten im Stande ſein, für Erwerbsarbeit das erforderliche Material zu beſchaffen, indem er die Bereitwilligkeit einzelner Familien und Hausmütter für dieſen Zweck in Anſpruch nimmt, die für ihren eigenen Bedarf der arbeitenden Hände im Hauſe nicht genug haben oder auch außerdem der guten Sache gern ein Opfer bringen. Und ſollte ſich dieſer Verein in kleinen Schul-Bezirken auf dem Lande auch nur auf eine einzige Frau oder eine einzige Familie beſchränken müſſen, welche über die Tüchtigkeit der gelieferten Arbeit und über die Mängel derſelben ein ſachkundiges Urtheil zu geben im Stande iſt, ſo wird auch deren Mitwirkung dankbar anzunehmen ſein. Die Lehrer aber und die Lehrerinnen werden hierdurch verpflichtet, den mit dieſem Geſchäft von dem Schulvorſtande beauftragten und von der Kreis-Schulbehörde beſtätigten Frauen dieſelbe Achtung und für dieſen Zweig des Unterrichts dieſelbe Folge zu leiſten, welche ſie den übrigen Mitgliedern der Orts-Schulbehörde ſchuldig ſind. Wir wünſchen, daß die Herren Schul-Inſpektoren mit ihren Rathſchlägen zur Einführung der Handarbeiten bei einer jeden Schule, wo dieſes nöthig ſein ſollte, thätig und gern mitwirken werden, und erwarten von ihnen in den jährlichen Schul-Reviſions-Berichten ausführliche Anzeige über die ſtattgefundene Einführung, den Fortgang und das Gedeihen dieſer Arbeiten.

3.

Circ.-Verf. d. Reg. zu Königsberg v. 28. November 1833. Nr. 1655/11 J.

Nach einer Mittheilung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Seidenbau in den verſchiedenſten Provinzen des Staats glückliche Fortſchritte gemacht, und wird hauptſächlich von einzelnen Schullehrern mit Erfolg betrieben.

Da die Beförderung dieſes Induſtrie-Zweiges aber weſentlich von der Vermehrung der Maulbeerpflanzungen abhängt, indem alle Verſuche, die Nahrung der Seidenwürmer durch Surrogate zu erſetzen, ſich als unzugänglich erwieſen haben, ſo ſollen nach der Beſtimmung des gedachten Miniſteriums Schullehrer, inſofern ſie ſich für den Betrieb des Seidenbaues beſonders intereſſiren, nach Möglichkeit in den Stand geſetzt werden, Maulbeerbäume anzupflanzen und zu dem Behuf vermittelt werden, daß da, wo die Localität es geſtattet und Erfolg hoffen läßt, ihnen in der Nähe des Schulhauſes 1½ bis 2 Mor-

gen Gemeinde-Landes entweder umſonſt oder gegen angemeſſene Pacht überlaſſen werden.

Indem wir die Herren Landräthe, Domainen-Rent-Beamte und Magiſträte hiervon in Kenntniß ſetzen, veranlaſſen wir ſelbige, dieſe Angelegenheit denjenigen Gemeinden, wo die Localität entſprechend iſt, zu empfehlen, ſie auf die Vortheile und die Beförderung dieſes Induſtrie-Zweiges aufmerkſam zu machen, und den Wunſch des Königl. Miniſteriums ſo viel als möglich zur Ausführung zu bringen.

Die Herren Superintendenten und Dekane werden aufgefordert, den Geiſtlichen und Schullehrern ihrer Diöceſen davon Nachricht zu geben, und vorkommenden Falls mit den betreffenden Orts-, Diſtrikts- und Kreisbehörden zur Förderung der Sache Rückſprache zu nehmen.

4.

Verord. d. Reg. zu Marienwerder vom 30. Juni 1827. (Amtsbl. 1827. S. 244).

beſtimmt wegen Anlegung von Obſtbaumſchulen Folgendes:

1. Sämmtlichen Schullehrern auf dem Lande iſt die Anlegung, Pflege und Wartung von Baumſchulen in ihren Gärten und in den ihnen von den Gemeinden zu überweiſenden Plätzen zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Die Erfüllung dieſer Verpflichtung iſt als eine nothwendige Bedingung der Verbeſſerung ihrer Lage durch Gehaltszulagen und Gratifikationen zu betrachten. Es kommt jedoch nicht blos auf die Obſtbaumzucht, ſondern überhaupt auf die Anpflanzung ſolcher Bäume an, welche ſich zur Bepflanzung von Land- und Dorfſtraßen und öffentlichen Plätzen in denſelben eignen, wiewohl allerdings der Zucht veredelter Obſtbäume immer der Vorzug gebührt.
2. Die Anpflanzung, Pflege und Wartung, ſo wie die Veredelung der jungen Stämmchen und alle leichtern Arbeiten in der Baumſchule übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der Schuljugend, und giebt letzterer zugleich Anleitung in allen nöthigen Handgriffen der Erziehung und Veredelung der Obſtbäume.
3. Die in der Baumſchule gezogenen und veredelten Bäume mögen theils zum Beſten des Lehrers verkauft, theils zur öffentlichen Anpflanzung verwendet werden. In den Kindern aber muß der Sinn für die Sache geweckt, als Erholung und Belehrung müſſen ſie von dem Lehrer in den Garten geführt und in der Behandlung der Bäume unterrichtet, die Baumſchule ſelbſt aber zu keinem andern Zwecke benutzt werden.
4. Die Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamten haben den Auftrag, die Schullehrer in dieſer Beziehung nicht blos ſorgfältig zu controlliren, ſondern auch zum 1. Mai und 1. Novbr. jeden Jahres der Reg. anzuzeigen, bei welchen Landſchulen reſp. in den Königl. Domainen und in den adel. Gütern dergl. Baumſchulen und von welcher Gattung und Beſchaffenheit und von welchem Umfange angelegt ſind, welche Schullehrer ſich dabei vortheilhaft oder zu ihrem Nachtheile ausgezeichnet haben.

5. Die Schulinſpektoren haben die Anweiſung, nicht nur bei allen Gelegenheiten, wo ſie ſich über die Qualifikation und Führung der Schullehrer ihrer Inſpektion zu äußern haben, anzuzeigrn: ob und mit welchem Erfolge die betr. Schullehrer die Anpflanzung und Wartung von Baumſchulen betrieben haben, ſondern auch bei den Schulreviſionen dieſen Gegenſtand mit zu berückſichtigen und der Regierung alljährlich mittelſt beſondern Berichts eine Nachweiſung vorzulegen, aus welcher hervorgeht:
   a. bei welcher Schule eine Baumſchule vorhanden, ob darin blos wilde Stämme oder auch Obſtbäume gezogen, und wie groß dieſelbe ſei?
   b. wie viel Wildlinge darin befindlich?
   c. wie viel Stämme veredelt?
   d. wie viel davon gediehen?
   e. wie viel davon verkauft oder zur Anpflanzung an öffentlichen Plätzen, Straßen oder in Gärten verwendet worden ſind?
6. Bei Bewilligung von Prämien und Unterſtützungen an Schullehrer wird beſonders auch auf ihre Leiſtungen in dieſer Hinſicht Rückſicht genommen, und ſollen dergleichen Belohnungen jedesmal zur Aufmunterung für andere Schullehrer bekannt gemacht werden. (Nach der V. v. 9. Mai 1829. Amtsbl. S. 204 ſind die Nachweiſungen nur jährlich einmal am 1. Novbr. einzureichen; welcher Termin durch d. V. v. 22. Novbr. 1831 Amtsbl. S. 594 auf den 1. Decbr. verlegt wird.)

5.

Verord. d. Reg. zu Königsberg v. 5. November 1827. (Amtsbl. 1827. S. 305).

Wegen Beförderung der Obſtbaumzucht iſt verordnet:

1. Sämmtlichen Schullehrern auf dem Lande wird die Anlegung und Pflege von Baumſchulen in ihren Gärten oder anderen ihnen hierzu anzuweiſenden Gemeinplätzen, inſofern der Schulunterricht nicht darunter leidet, als etwas höchſt Gemeinnütziges angelegentlichſt empfohlen.
2. Bei Anlegung neuer Schulen iſt möglichſt darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Lehrer ein zur Baumzucht geeigneter, für dieſen und keinen anderen Zweck zu benutzender Platz angewieſen werde.
3. Die Anpflanzung, Pflege, Veredelung der jungen Bäume beſorgt der Lehrer mit Hülfe der Schulknaben, denen er zugleich die zur Erziehung und Veredelung der Stämme nöthige Anleitung giebt. Es kommt darauf an, beim Volke Sinn für die Sache zu erregen und ihm Achtung gegen Anlagen dieſer Art einzuflößen
4. Sämmtliche Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamte haben dieſer Sache ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und da die Superintendenten und Pfarrer bereits früher angewieſen ſind, bei den Jahresberichten über das, was für Obſtkultur geſchehen ſei, Anzeige zu machen, ſo werden obengenannte Beamte denſelben im Auguſt jeden Jahres die erforderlichen Materialien zu dieſer Anzeige liefern.

5. Die von den Superintendenten oder Pfarrern hiernach dem Jahresberichte beizulegende Nachricht enthält Folgendes:

Die Baumſchule bei der Schule zu . . . . enthält:

Wildlinge . . . .

Veredelte Stämme . . . . .

Aus ihr wurden verkauft: . . . .

Beizufügen ſind: Bemerkungen über etwanige Hinderniſſe der Sache und Wünſche oder Vorſchläge zu ihrer Emporbringung, unter welche auch etwanige Bitten um Remuneration für die Lehrer, die ſich um dieſen Zweig der Induſtrie vorzüglich verdient machten, aufzunehmen ſind, wenn der dem Lehrer natürlich zufließende Ertrag des Verkaufs ihn nicht hinlänglich für ſeine Mühe entſchädigt.

Siebente Abtheilung.

Die Fortbildung der Schullehrer.

1.

V. d. R. zu Königsberg v. 15. April 1814 (Amtsbl 1814. S. 203 folg.)

Das vorgeordnete Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht wünſcht, daß, wie in der Kurmark bereits geſchehen iſt, auch in unſerer Provinz ſolche Schullehrer-Conferenz-Geſellſchaften eingerichtet werden möchten, die die Vorbereitung eines beſſern Elementarunterrichts und die weitere Ausbildung der ſchon angeſtellten Schullehrer zum Zweck haben.

Nun hat zwar bei uns ſchon jeder Prediger außer der allgemeinen Verpflichtung zum fleißigen Schulbeſuch noch die beſondere Obliegenheit, in jedem Monate eine Conferenz mit ſeinen Schullehrern zu halten, ihnen die Lectionen, die ſie treiben ſollen, vorzuſchreiben und ihnen ſelbſt zu einer guten Unterrichtsweiſe die nöthige Anleitung zu geben.

Allein da dieſe monatliche Conferenzen gewöhnlich nur einige Stunden dauern, eben deswegen in denſelben nichts Ganzes vorgenommen werden kann, und auch aus andern Urſachen, wenigſtens nicht überall, der gewünſchte Zweck durch ſie erreicht wird; ſo bleibt es immer noch wünſchenswerth, daß geſchickte, mit dem Fach der Elementar-Erziehung, beſonders mit dem Detail derſelben vertraute und vom Eifer für die gute Sache beſeelte Geiſtliche die Schullehrer ihrer Parochie, oder auch aus der Nachbarſchaft auf mehrere Tage oder Wochen zu ſich einladen, mit ihnen die wichtigſten Unterrichtsfächer nach und nach durchgehen, und mit den methodologiſchen Unterweiſungen auch dieſe nöthige Uebungen verbinden.

In dieſer Abſicht hat die unterzeichnete Deputation bereits im vorigen Jahre mehrere Inſpektoren und Geiſtliche aufgefordert, über die zweckmäßige Einrichtung ſolcher Conferenzen ihr Gutachten einzureichen, und ſich zu erklären, ob ſie zur Ausführung dieſer nützlichen Anſtalt bereit ſeien. Aus den eingegangenen Berichten haben wir mit Wohlgefallen die richtige Anſicht entnommen, welche ihre Verfaſſer von der Sache gefaßt haben, ſo wie die Bereitwilligkeit, mit der ſie

unſern Wünſchen entgegenkommen. Wir haben deshalb ſchon die Verfügung an ſie erlaſſen, daß ſie mit den beabſichtigten Conferenzen noch in dieſem Sommer den Anfang machen können. Aber wir glauben vorausſetzen zu dürfen, daß außer den von uns namentlich aufgerufenen Männern noch Andere in unſerer Provinz ſind, die mit eben der Einſicht und Geſchicklichkeit eine gleiche Luſt und Kraft zum Guten in ſich vereinigen. Dieſe fordern wir hierdurch öffentlich auf, ſich bei uns ſchriftlich zu melden und uns ihre Vorſchläge mitzutheilen;

Wir werden gern Jeden in der Einrichtung. die er der Conferenz geben will, ſeinen Gedanken, ſo weit es ohne Nachtheil für das Ganze geſchehen kann, folgen laſſen. Jeder kann mit den Fächern anfangen, die ihm am geläufigſten ſind, oder wofür es die zweckmäßigſten Lehrbücher giebt. Wir werden aber auch gern Jeden mit unſerm Rath unterſtützen und ihn auf die Hilfsmittel, die ihm vielleicht noch unbekannt ſind, aufmerkſam machen, ſo wie wir es mit Dank erkennen werden, wenn einige Prediger mit Ausarbeitung von Lehrſtücken für einzelne Fächer ſich beſchäftigen und uns ihre Handſchriften zur Prüfung vorlegen. Von den Superintendenten erwarten wir, daß ſie unſere Abſicht kräftig befördern werden, wenn auch ihre übrigen Geſchäfte ſie hindern, ſelbſt die vorgeſchlagenen Conferenzen unmittelbar zu leiten.

2.

V. d. R. zu Marienwerder v. 7. Juli 1814. (Mar. Amtsbl. 1814 S. 352). Die Errichtung der Schullehrer-Vereine und die Bildung eines Vereins der Vorſteher derſelben.

Was bisher zur Verbeſſerung des Volks-Schulweſens der Provinz theils durch einzelne wackere Geiſtliche und den rühmlichen Eifer einer nicht kleinen Zahl achtungswerther Schullehrer, theils durch die Lehrkurſe in Marienburg und die Schullehrer-Konferenzen der einzelnen Kirchſpiele bewirkt worden iſt, erkennt zwar jeder Unpartheiiſche mit Dank an, er wird aber auch ſich nicht verhehlen können, daß dieſe Mittel bei weitem nicht hinreichen, weder der verbeſſerten Lehrart bei den Schullehrern allgemeinen Eingang zu verſchaffen, noch diejenigen von ihnen, welche damit mehr oder weniger bekannt geworden ſind, bei ihrer Zerſtreuung in der ganzen Provinz durch Nachhilfe, Rath und Einwirkung zu unterſtützen, weiter zu fördern und gehörig auszubilden.

Wer ſollte aber nicht wünſchen, daß die Zahl der Schulen ſich mehre, in denen auf eine ſtufenmäßige Entwickelung der Seelenkräfte hingearbeitet wird, und der Geiſt der Prüfung, der Ordnung und einer venünftigen Zucht herrſcht? Als ein ſehr wirkſames Mittel hierzu, haben ſich bereits anderwärts ſolche Schullehrer-Vereine (Konferenzen) bewährt, welche unabhängig von Kreis- und Kirchſpiel-Abtheilung unter der Leitung einſichtsvoller Vorſteher geſtiftet wurden, und deren Zweck dahin geht, die in einer Geſellſchaft vereinten Schullehrer in den Stand zu ſetzen, ſich in Hinſicht ihres Berufs immer noch Einſicht und Geſchicklichkeit zu erwerben, ihren Eifer immer mehr

rege zu erhalten, und ihre gegenſeitigen Erfahrungen zur Verbeſſerung des Unterrichts zu benutzen.

In der Kurmark Brandenburg waren im Jahre 1812 bereits 72 ſolcher Schullehrervereine unter der Aufſicht ebenſo vieler Geiſtlichen geſtiftet, an welchen 750 bis 800 Schullehrer Theil nahmen.

Sollte, was dort geſchah, nicht auch unter uns neben dem Guten, was wir bereits in dieſer Art beſitzen, ausführbar ſein?

Sollten dieſe Vereine aber den gewünſchten Erfolg haben, ſo müſſen vor allen Dingen die Vorſteher derſelben nicht bloß den Willen, ſondern auch die Einſicht haben, Gutes zu wirken, und wenn nicht die erforderliche Bekanntſchaft mit einer beſſern Lehrart, doch Trieb und Neigung beſitzen, ſich dieſelbe zu erwerben; ſie müſſen ſelbſt beſtimmt wiſſen, was ſie wollen, folglich nach einem durchdachten, feſten Plane verfahren, und da Mittheilung immer wohlthätig wirkt und zurückwirkt, ſich zuvor untereinander über Zweck, Mittel und Plan der Anſtalten, denen ſie vorſtehn wollen, vollſtändig berathen und verſtändigt haben, damit aus der Vielheit nicht Verwirrung und Zwieſpalt, ſondern Einheit hervorgehe und Einigkeit.

Der Einrichtung der Schullehrer-Vereine muß alſo die Bildung eines Vereins der Vorſteher derſelben vorausgehen.

Es kommt daher zunächſt darauf an, zu wiſſen, ob unter den Geiſtlichen beider Confeſſionen unſerer Provinz ſich eine hinreichende Zahl von Männern findet, welche in ſich Beruf fühlen, das Vorſteheramt eines Schullehrervereins ihrer Umgegend zu übernehmen, und das iſt der Zweck der gegenwärtigen Bekanntmachung.

Wir fordern demnach diejenigen Herrn Pfarrer beider Konfeſſionen, welche ein ſolches Vorſteheramt zu übernehmen, Neigung, Kraft und Willen haben, hiermit auf, ihre diesfällige Erklärung bei der unterzeichneten Regierung in Monatsfriſt einzureichen.

3.

Circ.-Reſcr. v. 24. März 1827, die Nachbildung ſchon angeſtellter Schullehrer in den Seminarien betr. (v. K. Ann. 1827 S. 412 folg.).

In der Circ.-Verfügung an ſämmtliche Königl. Konſiſtorien und Provinzial-Schul-Collegien v. 1. Juni v. J. die Prüfung und Anſtellung der Schulamts-Candidaten betr., iſt in Art. 11. angeordnet worden: es ſollten, damit auch die bereits angeſtellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhilfe bedürften, oder in ihrer Bildung und Amtsgeſchicklichkeit nicht fortſchritten, vielleicht gar zurückgingen, der wohlthätige Einfluß des Seminars ſich verbreiten möge, ſolche Schullehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es für ſie nothwendig, in das Hauptſeminar einberufen werden, um entweder einen ganzen methodologiſchen Curſus durchzumachen, oder ſich in einzelnen Lehrämtern nachzuüben oder auch in ein gewiſſes Disciplinar-

Verhältniß genommen zu werden, indem ſie bei der Uebungsſchule des Seminars beſchäftigt würden. Den K. Provinzial-Schulcollegien aber iſt überlaſſen worden, nach vorgängigem Benehmen mit der K. Reg. Vorſchläge zu machen, wie dieſer Zweck in jeder Provinz zu bewerkſtelligen und zu erleichtern ſein dürfte.

Durch die hierauf eingegangene Berichte, in denen zum Theil mehrere Bedenken gegen die angeordnete Maßregel zur Sprache gebracht ſind, findet ſich das Min. zu folgenden allgemeinen Eröffnungen veranlaßt.

Daß dieſe Veranſtaltungen zur Nachhülfe in allen Seminarien auf die nämliche Weiſe und in gleicher Vollſtändigkeit getroffen werden ſollen, hat ſchon deshalb nicht die Abſicht ſein können, weil ſowohl die Lokalität dieſer Anſtalten als die größere oder geringere Vollzähligkeit des Lehrperſonals eine Verſchiedenheit der Einrichtungen begründen müſſen.

Namentlich werden anjetzt nur in wenigen dieſer Anſtalten ganz vollſtändige methodologiſche Lehrcurſe, nemlich ſolche, welche auf ſämmtliche Haupt-Lehrgegenſtände der Volksſchulen und deren richtige Behandlung ſich erſtrecken, gehalten werden können; und wo dieſes auch möglich ſein ſollte, wird doch die jährliche Wiederholung eines ſolchen Curſus den Lehrern nicht wohl angeſonnen werden können; endlich aber bleibt auch der Nutzen dieſer Lehrcurſe ſowohl wegen der größeren Zahl der Theilnehmer als wegen der Menge der gleichzeitig behandelten Objecte, wenigſtens im Anfange noch ſehr zweifelhaft.

Dagegen aber wird es allenthalben dahin gebracht werden können, daß ein kleinerer Concetus von Lehrern auf den Zeitraum von 3 oder 4 Wochen verſammelt und mit dieſem einer der Unterrichtsgegenſtände z. B. das Rechnen oder der Geſang oder die deutſche Sprachlehre oder auch der Religions-Unterricht methodiſch durchgegangen wird.

Dieſe Einrichtung gewährt den Vortheil, daß man jedesmal ſolche Subjecte zuſammen einberufen kann, die ungefähr auf gleicher Stufe ſtehen; daß der Gegenſtand ſelbſt gründlicher und vollſtändiger durchgenommen wird; daß die Einzelnen beſſer beobachtet und ihren beſonderen Bedürfniſſen gemäß behandelt werden können; und daß nicht alle Seminar-Lehrer zugleich, zum Nachtheil der eigentlichen Zöglinge der Anſtalt, ſondern immer nur vorzugweiſe derjenige, welchem der zu behandelnde Gegenſtand auch im Seminar zugetheilt iſt, in Anſpruch genommen wird.

Auf dieſe Weiſe wird der regelmäßige Gang des Seminars nicht unterbrochen; mehrere ſolcher Curſe können in dem nämlichen Sommer auf einander folgen, in jedem wird ein anderer Gegenſtand vorgenommen, und jedesmal kommt ein anderer der Seminar-Lehrer an die Reihe, welchem nur auf den kurzen Zeitraum von einigen Wochen eine Vermehrung ſeiner Geſchäfte zu Theil wird, die noch dazu ihren Lohn unmittelbar mit ſich führt.

Wenn dann nach mehreren Jahren alle Unterrichts-Gegenſtände durchgenommen, wenn die nämlichen Subjecte zu verſchiedenen Malen einberufen geweſen ſind, dann iſt es an der Zeit, einen größeren allgemeinen Lehrcurſus zu veranſtalten. Und auch dies wird ſich dann

ohne außerordentliche Beläſtigung der Lehrer etwa in folgender Art bewerkſtelligen laſſen können.

Wenn in demjenigen Jahre, in welchem ein ſolcher allgemeiner Curſus abgehalten werden ſoll, der Unterricht in der oberen Klaſſe des Seminars namentlich in Didactik, Methodik und Pädagogik ſo eingerichtet wird, daß dieſe Disciplinen ſchon etwa 4 Wochen vor dem Schluſſe des Seminarlehrganges ganz abſolvirt ſind, und die noch übrige Zeit nur zur kurzen und zweckmäßigen Wiederholung deſſelben benutzt werden kann; ſo werden auch die einberufenen Lehrer zu dieſen Wiederholungen hinzugezogen, und auf dieſe Weiſe die mit ihnen vorzunehmenden Unterweiſungen zugleich mit einem weſentlichen Nutzen für die abgehenden Seminariſten verbunden werden können.

Sollte aber auch dies ſich nicht in ſolcher Art bewerkſtelligen laſſen; ſo werden alle 3 oder 4 Jahre einmal die Ferien zu einem ſo nützlichen Zwecke angewendet werden können. Auch will das Min. von ſeiner Seite den Eifer der Seminarlehrer dadurch zu beleben ſuchen, daß es denjenigen, die eine beſondere Thätigkeit dabei beweiſen, ſeine Zufriedenheit durch angemeſſene Remuneration bezeigen wird, wie denn auch zum Unterhalt der Bedürftigſten unter den einberufenen Lehrern, inſofern Provinzialfonds dazu nicht ausreichen ſollten, von Zeit zu Zeit einige Beihülfe gewährt werden wird. Doch vertraut das Min. den K. Reg., daß ſie Mittel und Wege finden werden, um für einen Zweck von ſo wichtiger und wohlthätiger Beſchaffenheit auch die erforderliche pecuniäre Hülfe herbeizuſchaffen. Werden zugleich die Superintendenten und Schulinſpectoren für dieſe Sache intereſſirt: ſo kann auch die Sorge für gehörige Stellvertretung der einberufenen Lehrer keine Schwierigkeit haben. Wo aber auch eine ſolche in einzelnen Fällen nicht beſchafft werden könnte, wird der augenblickliche Nachtheil, daß die Schulkinder 4 Wochen ohne Unterricht bleiben, hinlänglich durch den Vortheil überwogen werden, daß der Lehrer an Geſchick und Einſicht fortgeſchritten iſt.

Der Hauptnutzen dieſer Einrichtung aber wird darin beſtehen, daß ſich unter den Lehrern ſelbſt Trieb, Eifer und Fortſchritt vermehrt, daß ſich überhaupt Regſamkeit im Schulweſen verbreitet, daß immermehr Uebereinſtimmung in der Behandlung des Unterrichts durch alle Schulen bewirkt wird; daß das Seminarium wirklich der lebendige Mittelpunkt des Ganzen wird; daß die Seminarlehrer mit dem eigentlichen Zuſtande und den wahren Bedürfniſſen der Schulen ſich vertraut machen, und daß auch in ihnen ein lebendiges Intereſſe und ein friſcher Eifer erhalten wird, und endlich, daß die angehenden Lehrer, nämlich die Zöglinge der Seminarien, gleich vom Anfange von dem Gefühle der Wichtigkeit ihres Berufs durchdrungen werden, und den Ernſt erkennen lernen, womit darüber gewacht wird, daß ſie dereinſt ihre Pflicht redlich erfüllen und nicht läſſig erfunden werden.

4.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 19. November 1833 No. $^{934}/_{11}$ K. S.

Nur verſuchsweiſe hatten wir bisher die Einrichtung getroffen, daß monatlich in je einer Schule einiger Kirchſpiele Prüfungen oder

abwechſelnd Lektionen gehalten wurden, an denen ſämmtliche oder bei ſehr ausgedehnten Parochien einige Lehrer des Kirchſpiels, theils ſelbſt prüfend oder lehrend, theils nur zuhörend, unter Leitung und Aufſicht des Pfarrers, Antheil nahmen.

Etwa vier Gegenſtände aus dem Gebiete des Elementar-Unterrichts kamen jedesmal zur Sprache. Die Dauer der Prüfung beſchränkte ſich auf einen Vormittag. In der nachſtehenden Conferenz wurde dann den Lehrern die nöthigen Ermunterungen, Winke oder Zurechtweiſungen in Bezug auf den Inhalt und die Form jener Prüfungen oder Lektionen von dem Schul-Inſpektor ertheilt.

Auf dieſem Wege wurde nicht nur ein rühmlicher Wetteifer unter den Lehrern angeregt, ſondern es bot ſich auch jedem unter ihnen eine Gelegenheit dar, die Lehrweiſe einiger ihrer Amtsgenoſſen, die Art, wie ſie die Schüler behandeln, die Lehrbücher und Lehrmittel, welche ſie benutzen, kennen zu lernen. Den Schülern aber erwuchs der Vortheil, auch einmal einen andern Lehrer zu hören, und in ſeine Art zu fragen und ſich zu äußern eingehen zu müſſen.

Der Nutzen dieſer Einrichtung hat ſich da, wo ſie mit wahrhaft gutem Willen und mit einſichtsvoller Berückſichtigung der Perſönlichkeiten der Lehrer und der Umſtände ausgeführt wurde, ſo klar hervorgeſtellt, daß der monatliche Verluſt eines halben Schultages für einige Schulen dabei nicht weſentlich in Betracht kommen darf.

Deshalb ordnen wir ſolche Prüfungen und Lectionen für alle Volksſchulen unſeres Verwaltungsbezirks in den Städten ſowohl als auf dem Lande hiemit an, und tragen Ew. ꝛc. demnach auf, die Kirchſpiels-Schulinſpektoren und die Stadtſchul-Deputationen ihres Aufſichts-Kreiſes von dieſer Anordnung in Kenntniß zu ſetzen und mit näherer Anweiſung zu verſehen, wo ſolche nöthig ſein ſollte.

Bei den aus mehreren Klaſſen beſtehenden ſtädtiſchen Schulen wird es z. B. angemeſſen ſein, denſelben Unterrichtsgegenſtand in ſämmtlichen Klaſſen behandeln zu laſſen, und mit den Gegenſtänden nur monatlich zu wechſeln, um auf dieſe Weiſe zugleich ein deutlicheres Bild des Fortſchreitens des Unterrichtes auf den verſchiedenen Bildungsſtufen zu erhalten.

5.

Circ.-Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 27. Februar 1834. Nr. 1492/2 K. S., Leſe-Vereine betr. (an die Superintendenten, Erzprieſter und Dekane).

Theils um die Fortbildung der Volksſchullehrer auf dem Lande für ihre Berufsobliegenheiten zu unterſtützen, theils auch um durch Gewöhnung an beſſere Freuden vor dem Antheile an niedern Vergnügungen möglichſt zu bewahren, haben wir die Einrichtung eines Leſe-Vereins in jedem Schulaufſichtskreiſe, Dekanat oder Superintendentur-Kreiſe beſchloſſen.

In einigen Kreiſen beſteht bereits dieſe Einrichtung; in den meiſten aber fehlt ſie entweder ganz, oder findet ſich nur ſehr mangelhaft vor. Wo ſie noch nicht beſteht, da ſoll ſie ins Leben gerufen werden,

und wo ſie mangelhaft iſt, da ſollen die Mängel, ſo weit es angeht, beſeitigt werden. Wir ſind ſo wenig gemeint, die Kreiſe, in denen es leider noch viele Lehrer giebt, die der deutſchen Sprache nicht recht kundig ſind, von dieſer Einrichtung auszuſchließen, daß wir vielmehr gerade in derſelben ein Mittel erkennen, das dortige ſchon dieſes Mangels wegen tiefer ſtehende Unterrichtsweſen ſchneller empor zu heben.

Die Mittel für dieſen Zweck müſſen durch jährliche Beiträge der Kirchſpiels-Schulkaſſen und der Lehrer aufgebracht werden. Jede Kirchſpiels-Schulkaſſe wird nach ihrer Vermögenheit etwa 20 Sgr. bis 2 Thlr. zu dieſem Behufe jährlich zahlen können. Die Beiträge der Kirchſchullehrer werden auf 10 Sgr. für das Jahr, die der übrigen Landſchullehrer auf 5 Sgr. zu beſtimmen ſein. Die Lehrer werden zum Beitritte nicht zu nöthigen, wohl aber aufzufordern und zu ermuntern ſein. Auch darf den Herren Geiſtlichen und den Lehrern in den Städten der Beitritt gegen einen angemeſſenen Beitrag nicht verſagt werden.

Wenn auch da, wo die Kirchſpiels-Schulkaſſen wenig vermögend, die Inſpektions-Kreiſe von geringem Umfange ſind, nur wenige Bücher jährlich anzukaufen möglich ſein wird, ſo muß doch ein Anfang gemacht werden, und ſteht nach Verlauf einiger Jahre eine günſtigere Geſtaltung der beim Beginn unvollkommenen Einrichtung zu erwarten. Vielleicht findet ſich auch eine Gelegenheit, dem Inſtitute ein Geſchenk in Gelde oder in zweckmäßigen Büchern zuzuwenden.

Zum Ankaufe werden ſich inſonderheit ſolche Schriften eignen, welche den Volksſchullehrern Anleitung geben, wie ſie beim Unterrichte und bei der Behandlung der Kinder zu verfahren haben, und ſolche, aus denen ſie diejenigen Kenntniſſe, welche ihr Beruf erfordert, zu entnehmen, zu erneuern oder zu berichtigen vermögen. Außer den älteren und bekannteren Schriften von Campe, Salzmann, Peſtalozzi, Schlez, Dengel, Dinter u. a., dürften die neueren und weniger bekannten, wie der Schullehrer des neunzehnten Jahrhunderts, Schweitzers Methodik für Elementarlehrer, das Sprachbuch und die Sprachſchule von Stern und Gersbach, Hänels freundliche Stimmen an Kinderherzen, Adels Elementarbuch, die im v. J. erſchienene Ausgabe des Rechenbuchs von Schulz mit den dazu gehörigen, ſehr zweckmäßigen Veranſchaulichungsmitteln, Heinels Geſchichte Preußens, Harrs Naturlehre, Burrmeiſters Naturgeſchichte, der Unterricht in den Kleinkinderſchulen von Dieſterweg, Hoppes dreiſtimmige Choralmelodien, angeſchafft werden. Wir machen auch auf die ſeit kurzem erſcheinende Pfennig- und Heller-Magazine aufmerkſam. Eins derſelben würde jedem Leſe-Vereine ſchon deshalb ſehr nützlich ſein, weil überall durch Abbildungen merkwürdiger Gegenſtände eine anſchauliche Kenntniß gewährt wird. Auch müßte wohl in jedem Leſe-Vereine eine dem Volksſchulweſen beſtimmte Zeitſchrift, etwa die Preußenſchule, Krüſis Beiträge zu den Mitteln der Volkserziehung, das Wochenblatt für das Volksſchulweſen, herausgegeben von Hientſch und Berndt gehalten werden. Unzweifelhaft aber werden auch ſolche Bücher anzuſchaffen ſein, welche eine fromme, ſtreng ſittliche und gottesfürchtige Geſinnung und Handlungsweiſe zu erhalten und zu fördern vorzugsweiſe geeignet ſind. Auch dürfen Schriften, welche leicht faßliche Be-

lehrungen über Landwirthſchaft enthalten, wie deren einige zum Vorleſen in den Sonntagsſchulen von uns empfohlen ſind, vom Ankaufe nicht ausgeſchloſſen werden.

Für den Anfang wird es genügen, wenn alle zwei oder drei Monate jedem Pfarrer zur Vertheilung an die Lehrer ſeines Kirchſpiels einige Schriften zugeſchickt werden. Ueberhaupt kommt es gar nicht darauf an, daß viel, ſondern daß mit Ueberlegung und dadurch mit Nutzen geleſen werde. In welcher Reihenfolge die Bücher von einer Pfarrei zur andern gelangen ſollen, wird zu beſtimmen ſein.

Damit die beabſichtigte Einrichtung um ſo nützlicher werde, ſetzen wir feſt, daß in jedem Kirchſpiele ein Circular-Buch angelegt werde, in welches jeder an dem Leſe-Verein theilnehmende Lehrer — und wir erwarten eine vielſeitige Theilnahme — irgend eine gute Bemerkung, die er geleſen, irgend eine Frage, die ſich ihm beim Nachdenken über das Geleſene dargeboten, niederzuſchreiben hat. Dieſes Cirkular-Buch muß alle zwei Monate an den Kirchſpiels-Schulinſpektor zurückgehen, damit er in der nächſten Conferenz die aufgeſchriebenen Bemerkungen oder Fragen zur Sprache bringe, und die Lehrer daran gewöhne, den Inhalt des Geleſenen zu durchdenken und anzugeben.

Die Aufbewahrung, Verſendung und Zurücknahme der Bücher, die Führung des Verzeichniſſes und der Rechnung und Aehnliches wird am paſſendſten unter der Aufſicht Ew. Hochehrwürden, von dem zweiten Geiſtlichen, dem Rektor oder dem Kirchſchullehrer Ihres Wohnortes beſorgt werden.

Demnach veranlaſſen wir Ew. Hochehrwürden hiedurch uns in 2 Monaten den Vorſchlag wegen der von den Kirchſpiels-Schulkaſſen zu leiſtenden Beiträge — ſofern derſelbe nicht ſchon gemacht iſt — und das Verzeichniß der Theilnehmer einzuſenden. Auch wird gleichzeitig der Geiſtliche, Rektor oder Kirchſchullehrer namhaft zu machen ſein, der die Aufbewahrung der Bücher und dergl. übernommen hat.

Von dem regen Eifer Ew. Hochehrwürden und der in ihrem Aufſichtskreiſe wirkenden Herrn Pfarrer erwarten wir eine kräftige und erfolgreiche Förderung dieſer die Fortbildung der Volksſchullehrer bezweckenden Maßregeln.

6.

Verfügungen der Reg. zu Königsberg v. 8. Dec. 1834. Nr. $^{797}/_{11}$ K. S., v. 2. Mai, 19. Okt. u. 21. Nov. 1835. Nr. $^{853}/_{4}$, $^{1289}/_{9}$ u. $^{1019}/_{10}$ K. S., v. 5. April 1839. Nr. $^{742}/_{3}$ K. S., Lehrer-Vereine betr.

Schon ſeit längerer Zeit ſind die in dem dortigen Schulaufſichtskreiſe angeſtellten Lehrer an das Leſen nützlicher, auf ihren Beruf bezüglicher Schriften gewöhnt. Viele derſelben ſind in Seminarien vorgebildet, nur bei wenigen darf die Möglichkeit der eigenen Fortbildung bezweifelt werden.

Durch die altherkömmlichen Conferenzen und durch die erſt kürzere Zeit angeordneten öffentlichen Probelectionen und Prüfungen iſt auch das durch Meinungs- und Erfahrungs-Austauſch bedingte Weiterſchreiten der Lehrer eingeleitet und vermittelt worden.

Daher iſt es an der Zeit, durch die unter den Namen Lehrer-Vereine bekannten Verſammlungen der Lehrer aus mehreren Kirchſpielen eine möglichſt ſelbſtſtändige Entwickelung der Volksſchullehrer anzuregen und zu fördern.

Um einigen Anhalt zu geben, machen wir auf folgende Punkte aufmerkſam.

1. Die Lehrer von 4 bis 6 Kirchſpielen — die der Stadtſchulen nicht ausgeſchloſſen — treten zu einem Lehrer-Vereine zuſammen. Zutritt aller bildungsfähigen Lehrer wird empfohlen, aber nicht gefordert.
2. Die Vereine verſammeln ſich alle zwei bis drei Monate an einem zu dem Vereine gehörigen Kirchorte, vielleicht jedesmal an einem andern.
3. Der Verſammlungs-Tag wird auf einen Mittwoch feſtgeſetzt, die Verſammlungszeit auf den Vormittag von 9 bis 12 Uhr. An dem Verſammlungs-Tage iſt die Schule natürlich nicht, dafür aber an dem Sonnabende derſelben Woche zu halten.
4. Die Arbeiten der Vereine ſind vorzugsweiſe folgende:
   a. Bei jeder Verſammlung werden zwei bis drei Probelectionen von den Lehrern der Reihe nach gehalten. Wer die Lection zu halten hat, kann den Gegenſtand wählen, muß aber denſelben, ebenſo wie das Alter und den Bildungsgrad der Schüler, welche er vorausſetzt, die Lehrform, die Lehrmittel, deren er ſich bedienen will, im Voraus angeben.
   b. Bei jeder Zuſammenkunft lieſt oder trägt ein Mitglied des Vereins einen ſelbſt gefertigten Aufſatz pädagogiſchen Inhalts vor.
   c. Mehrſtimmige, theils kirchliche, theils erheiternde Geſänge werden jedesmal von allen Verein-Mitgliedern gemeinſam ausgeführt.
   d. Es wird eine Verhandlung über das an jedem Verſammlungs-Tage Vollführte aufgenommen und beim Beginn der nächſten Verſammlung vorgeleſen.

   Mittheilung merkwürdiger Stellen aus pädagogiſchen Schriften, Uebung im guten Vorleſen u. A. füllen die übrige Zeit aus. Ueberall aber wird der geſprächsweiſen Erörterung Raum zu gewähren ſein.
5. Unterredungen politiſchen oder dogmatiſchen Inhalts, auch ſolche, die das Einkommen betreffen, ſind als gänzlich dem Zwecke der Vereine unangemeſſen zu unterſagen.
6. Eben ſo kann der Genuß von Speiſen und Getränken während der Verſammlung auf keine Weiſe geſtattet werden.
7. Die einen Verein bildenden Lehrer wählen
   a. einen Vorſteher aus ihrer Mitte — auf ein bis zwei Jahre — der die Ordnung bei den Zuſammenkünften zu erhalten, die Reihefolge der Lectionen, Vorträge, Geſang-Uebungen zu beſtimmen, die Protokolle jährlich der Kreis-Schul-Inſpection einzureichen und Aehnliches zu beſorgen hat;

b. einen Protokollführer, welcher auch, ſofern jährliche Beiträge oder Strafe für unentſchuldigtes Ausbleiben zu beſtimmen nöthig ſcheint, die Gelder zu berechnen hat.

8. Jedem Verein bleibt es überlaſſen, nach dieſen Grundzügen einige in das Nähere eingehende Feſtſetzungen zu treffen und dieſelben Ew. ꝛc. zur Genemigung oder Abänderung einzureichen.

9. Die Aufſicht über jede einzelne Verſammlung führt der Pfarrer an deſſen Wohnort dieſelbe gehalten wird.

Achte Abtheilung.

Sorge für die Hinterbliebenen der Volks-Schullehrer.

A. im Regierungs-Bezirk Königsberg.

1.

Regulativ

Der Unterſtützungs-Anſtalt für Schullerhrer-Wittwen und Waiſen im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen.

(Amtsbl. 7830. S. 4. folg.)

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt die Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Waiſen chriſtlicher Elementar-Schullehrer durch Jahrgelder.

Abſchnitt I.

Mitgliederſchaft.

§. 1. Alle öffentlich angeſtellte und beſtätigte Elementar-Schullehrer und Adjunkte, in Städten und auf dem platten Lande, auf Königlichen und andern Stellen, welche in dem Regierungsbezirke Königsberg nach der Eröffnung dieſer Anſtalt zum Amte gelangen, ſind verpflichtet, derſelben vom Zeitpunkte ihrer Anſtellung ab beizutreten; ſo auch diejenigen, welchen auf Probe ein Schullehreramt übertragen iſt, von dem Zeitpunkte ab, wo ſie in das volle Einkommen treten.

§. 2. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Beitritte ſind:

a) diejenigen nach Eröffnung der Anſtalt angeſtellten Elementar-Schullehrer, welche bei ihrer Anſtellung den Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Civil-Wittwen-Verſorgungs-Anſtalt nachweiſen oder den diesfälligen Vorbehalt zu rechter Zeit erfüllen. Zur Führung dieſes Nachweiſes wird nämlich den ſchon Verheiratheten ein Zeitraum von ſechs Monaten, von ihrer Anſtellung ab, den unverheirathet Angeſtellten aber, welche eine Ehe einzugehen

beabſichtigen, eine Friſt von einem Jahre freigegeben. Erfolgt auch dann der Nachweis nicht, ſo kommt den Betheiligten keine Ausnahme von der im §. 1 ausgedrückten Verpflichtung zu Statten, und ſie haben ſolche dergeſtalt zu erfüllen, als wenn ſie vom Tage ihrer Anſtellung ab dieſer Anſtalt beigetreten wären.

b) Diejenigen Elementar-Schullehrer, welche die Lizenz zum Predigen haben und nach Eröffnung der Anſtalt angeſtellt werden, müſſen zwar die Mitgliedſchaft erwerben; die Verpflichtung dazu ſoll jedoch erlöſchen, wenn ſie früher als drei Jahre nach dem Tage ihrer Anſtellung als Schullehrer, in ein Pfarramt befördert werden, dergeſtalt, daß ſie in dieſem Falle von allen fernern Obliegenheiten für die Anſtalt entbunden, und ihnen auf ihr Verlangen die bis dahin geleiſteten Beiträge ohne Abzug aus der Kaſſe der Anſtalt zurückgewährt werden ſollen.

§. 3. Freiwillige können bei der Anſtalt bleiben, und reſp. der Anſtalt beitreten:

a) die nach §. 2. litt. b. von der Beitritts-Verpflichtung ausgenommenen Schullehrer, ſobald ihre urſprüngliche Verbindlichkeit als aufgelöſt betrachtet werden kann;

b) alle ſchon vor der Eröffnung (§. 1.) angeſtellte Elementar-Schullehrer, wenn ſie noch nicht das 55ſte Lebensjahr überſchritten haben, und nicht an chroniſchen Krankheiten leiden, die ein baldiges Abſterben befürchten laſſen.

Der Beitritt kann ihnen daher nur nach Beibringung eines Taufſcheins und eines, von einem approbirten Arzte ausgeſtellten Geſundheits-Zeugniſſes, welches ihre Freiheit von ſolchen Krankheiten ausdrücklich beſcheinigen muß, und nicht älter als vier Wochen ſein darf, geſtattet werden.

Anm. Nach der Cirkular-Verfügung der Königl. Regiernng zu Königsberg vom 24. April 1838 No. $^{4745}/_4$ K. S. iſt ad 8. angeordnet, daß, wenn dergleichen Lehrer gegenwärtig der Anſtalt noch beitreten, ſelbige auch verbunden bleiben, die Beiträge vom Jahr 1830 ab nachzuzahlen.

Nach dem Reſcript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Finanz-Miniſterii vom 31. Juli 1827 gehörenden Geſundheits-Atteſte, welche Aerzte, die nicht als ſolche in ämtlichen Verhältniſſen ſtehen, einzelnen Perſonen ausſtellen, nicht in die Kathegorie ämtlicher Atteſte und ſind alſo ſtempelfrei; auch darf hiernach kein Arzt mehr als 10 Sgr. von Schullehrern für ein Geſundheitsatteſt an Gebühren mit Hinweiſung der Taxe für die Medizinal-Perſonen vom 21. Juni 1815 Abſchnitt I. pos. 20 Seite 112 der Geſetzſammlung fordern.

§. 4. Dergleichen Individuen (§. 3.) müſſen ihren freiwilligen Beitritt zu einem vor dem Superintendenten und zweien Zeugen aufzunehmenden Protokoll erklären. Daſſelbe muß auch dann geſchehen, wenn ein freiwilliges oder unfreiwilliges Mitglied, wie jedem erlaubt iſt, eine zweite, dritte oder mehrere Unterſtützungs-Portionen, bei der Anſtalt verſichern will.

Anm. Nach der Inſtruktion für die Herren Kreis-Inſpektoren zur Geſchäftsführung bei der Unterſtützungs-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen- und Waiſen vom 14. April 1830 iſt ad 3 angeordnet, daß die über jeden freiwilligen Beitritt und über jede Verſicherung mehrerer Portionen aufzunehmende Verhandlung, wo die Kreis-Inſpektion zu entfernt iſt, im Auftrage derſelben durch den Kirchſpiels-Pfarrer mit Zuziehung dreier Zeugen aufgenommen werden kann.

§. 5. Die Mitgliedſchaft dauert, wenn nicht die Fälle der Ausſchließung oder des vorſchriftsmäßigen Ausſcheidens (§. 12.) eintreten, für die Lebenszeit, ohne Unterſchied, ob das Mitglied heirathet, und Wittwen oder Kinder hinterläßt oder nicht.

§. 6. Allen Aufgenommenen wird vom Vorſteheramte der Anſtalt (§. 37.) ein Receptionsſchein ausgefertigt, welcher den Zeitpunkt der Aufnahme ausdrückt, und ihm nebſt einem Exemplar dieſes Regulativs durch die Kreis-Inſpektion zugeſtellt wird.

Abſchnitt II.

Verpflichtung der Mitglieder.

§. 7. Die zum freiwilligen Beitritt berechtigten Schullehrer (§. 3.) zahlen zwei Thaler Antrittsgeld; auch ſind dieſer Zahlung diejenigen Schullehrer unterworfen, welche nach §. 1. der Anſtalt beitreten müſſen, wenn ſie in der durch §. 2. beſtimmten Friſt den Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Civil-Wittwen-Verſorgungs-Anſtalt nicht nachgewieſen haben. Das Antrittsgeld muß in beiden Fällen, zugleich mit dem halbjährigen Beitrage, im erſten Hebungstermine entrichtet werden.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt für jede Unterſtützungs-Portion, deren es mindeſtens eine verſichern muß, jährlich voraus einen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. an die Kaſſe der Anſtalt. Die Zahlung erfolgt in der Regel in halbjährigen Raten zum 1. Januar und 1. Juli.

Anm. Nach der Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 4. Januar 1836 No. $^{785}/_{8}$ K. S. ſind die Beiträge von den Inſpektoren an die Central-Kaſſe am 15. Januar und am 15. Juli einzuzahlen.

§. 9. Bei denjenigen Schullehrern, welche ihr Gehalt oder einen Theil deſſelben aus Gemeine-, Kirchen-, Schul-,

oder Königl. Kaſſen beziehen, wird der Beitrag durch Abzug bei den betreffenden Kaſſen, zu der Kaſſe der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt geleiſtet, und zwar möglichſt in denſelben Terminen, in welchen die Gehälter bis jetzt den Schullehrern gezahlt ſind; jedoch darf der Beitrag in mehr als zwei Termine nicht getheilt werden.

§. 10. Adjunkte zahlen den Jahresbeitrag in demſelben Verhältniß, in welchem die Einkünfte der Schulſtellen zwiſchen ihnen und den Emeriten vertheilt ſind, und zwar ſoll dieſe Beſtimmung auch alsdann keine Aenderung erleiden, wenn die Emeriten vielleicht nicht Mitglieder der Anſtalt ſind.

§. 11. Wird ein Mitglied zu einer beſſer dotirten Schulſtelle befördert, und ſein Einkommen um 50 Thlr. oder mehr dadurch erhöht, ſo hat es den zehnten Theil der Zulage als außerordentlichen Beitrag, ein- für allemal, innerhalb 6 Monaten nach dem Antritte der neuen Stelle, neben dem feſtgeſetzten jährlichen Beitrage, an die Kaſſe der Anſtalt zu entrichten. Es verſteht ſich, daß dieſer Beſtimmung auch die Adjunkte unterworfen ſind.

§. 12. Wenn ein Mitglied ſeines Amtes entſetzt, oder in einen andern Regierungsbezirk verſetzt wird, oder ſein Amt, außer dem Falle der Emeritirung, niederlegt, ſcheidet es von der Anſtalt aus. Daſſelbe geſchieht mit Schullehrern, welchen nur interimiſtiſch oder auf Probe ein Amt übertragen war, ſobald ſie nach Ablauf der Probezeit oder interimiſtiſchen Dienſtverwaltung ohne Ausſicht fernerer Anſtellung entlaſſen werden.

§. 13. Der Austritt aus dieſem Verein ſteht einem Mitglied auch dann nicht frei, wenn deſſen Ehegattin geſtorben, oder die Ehe durch Scheidung aufgelöſt iſt.

§. 14. Jedes Mitglied iſt verpflichtet, auf Erfordern unentgeltlich Antheil an der Geſchäftsverwaltung der Anſtalt zu nehmen. Baare Auslagen werden vergütigt.

Abſchnitt III.

Rechte der Anſtalt.

§. 15. Die Anſtalt genießt alle Rechte einer moraliſchen Perſon.

§. 16. Ihr ſteht die exekutive Eintreibung rückſtändiger Antrittsgelder und Beiträge durch die Polizeibehörden zu; und zwar wird

a) von den ſäumigen Zahlern, 14 Tage nach Ablauf des Hebungs-Termins (§. 7. 8.) der Rückſtand und daneben ein Strafgeld von 5 Sgr. außer den Exekutions-Gebühren beigetrieben;

b) ein Mitglied, welches für zwei Jahre ſeinen Beitrag nicht gezahlt hat, wird exkludirt, und

c) beim Abſterben eines Schuldners wird der Rückſtand ſeinen Hinterbliebenen von der erſten Unterſtützungs-Rate in Abzug gebracht, oder, wenn keine Unterſtützungsberechtigte vorhanden ſind, aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen entnommen.

Anm. Nach der Amtsblatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 14. November 1831 Seite 527 ſollen die rückſtändigen Antrittsgelder, Beiträge und Strafgelder durch die Polizeibehörden beigetrieben werden, und haben die Königl. Landrathsämter darin gleichzeitig die Anweiſung erhalten, den Requiſitionen der Inſpektoren zu genügen.

§. 17. Die Anſtalt darf Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe, wie andere wohlthätige Inſtitute, nach den allgemeinen Geſetzen annehmen.

§. 18. Sie genießt die Portofreiheit für den Briefwechſel und die Geldſendungen, welche zwiſchen der Verwaltungsbehörde oder der Haupt-Inſtitutenkaſſe einerſeits und den Kreis-Inſpektoren andererſeits unter dem Rubrum „Schullehrerwittwen- und Waiſen-Sachen oder Gelder“ vorkommen, wogegen die Korreſpondenz und Geldſendung zwiſchen einzelnen Intereſſenten und den Inſpektoren oder Verwaltungs- und Kaſſenbehörden portopflichtig bleibt.

Anm. Nach dem Reſcript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. April 1834 iſt der Anſtalt die Stempelfreiheit nicht zugeſtanden.

§. 19. Zum Beſten der Anſtalt iſt jährlich eine Kollekte in den chriſtlichen Kirchen der ganzen Provinz geſtattet.

Anm. Nach der Amtsblatt-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 18. Mai 1831 Seite 150 ſind die Termine zur Abhaltung der Kollekte für jeden Inſpektionskreis angeordnet, und zwar:

1. In den evangeliſchen Kirchen

a) zu Königsberg am Trinitatis-Sonntage;

b) in den Kreiſen Memel und Oſterode am Michaelis-Sonntage;

c) in den ländlichen Kirchſpielen der Königsbergſchen Inſpektion, ſowie in den Inſpektionen Fiſchhauſen, Wehlau, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Gerdauen, Raſtenburg und Pr. Holland am letzten Tage nach Trinitatis;

d) in den Kirchen Neidenburg und Ortelsburg am 1. Advents-Sonntage;

e) in den Inſpektionen Schaaken, Labiau, Mohrungen und Heilsberg am 1. Weihnachts-Feiertage;

2. In den katholiſchen Kirchen
an einem der vier Advents=Sonntage.

3. In den reformirten Kirchen
ſind die Kollekte nicht nach dem Sitze ihrer geiſtlichen Inſpektion, ſondern nach dem Kreiſe, in welchem ſie liegen zu halten.

Nach der Cirkular=Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 7. December 1836 No. $^{139}/_{12}$ K. S. ad 7. ſind die Kollekten=Gelder nach geſchehener Einnahme an die Central=Kaſſe mittelſt einer Nachweiſung, in der auch der Tag anzugeben iſt, an welchem die Kollekte gehalten worden, abzuführen.

§. 20. Jede Kirchſpiels=Schulkaſſe zahlt als jährlichen Beitrag 1 Prozent ihrer Jahres=Einnahme zur Kaſſe der Anſtalt.

Anm. Nach der Amtsblatt=Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg um 1. Decbr. 1832 Jahrgang 1833 Seite 1. iſt mit Hinweiſung des Reſcripts des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten vom 22. October 1832 angeordnet, daß ſämmtliche Kaſſen ſolcher Schulen 1 Prozent ihrer Jahres=Einnahme zu zahlen haben, bei denen Elementar=Lehrer angeſtellt ſind. Bei Schulen aber, wo auch Lehrer fungiren, die an den Wohlthaten der Unterſtützungs=Anſtalt Theil zu nehmen nicht berechtigt ſind, da werden die Beiträge nach den Beſoldungen der bei dieſen Schulen angeſtellten Elementar=Lehrer und zwar dergeſtalt berechnet, daß wo die Beſoldung für die ſogenannten Lehrer im Elementar=Schuldienſt des Orts unter 200 Thlr. und bis 400 Thlr. beträgt, ein fixirter Beitrag von 2 Thlr.; wo ſie 400 Thlr. voll beträgt 3 Thlr.; und wo ſie 500 Thlr. und mehr beträgt 5 Thlr., und iſt aus der Einnahme der Schulkaſſe zu leiſten.

Nach der Circular=Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 29. April 1836 No. $^{203}/_{3}$ K. S. kommen folgende Einnahmen bei den Schulkaſſen nicht zur Berechnung bei der Berechnung der Beiträge a 1 Prozent, als:

a) die Gehalts=Zulagen= und Schulmorgen=Entſchädigungen aus Königl. Fonds;

b) Bau=Unterſtützungs=Gelder aus Königl. Fonds;

c) Schul=Gelder, welche den Lehrer ganz in dem vollen eingegangenen Betrage ausgezahlt werden, in ſofern nicht ein Theil hievon der Schulkaſſe verbleibt, und

d) alle ſonſtige baare Geld=Entſchädigungen für Natural=Leiſtungen für Heu, Stroh. Getreide ꝛc. und ähnliche Poſten.

Dagegen kommen und verbleiben zur Berechnung

1. Die Zinſen von ausſtehenden Kapitalien der Schulkaſſe.
2. Die Einnahme aus dem Kirchen=Aerario.
3. Der Ertrag des zweiten Klingebeutels.
4. Die Einnahme von Confirmationen und Kopulationen.
5. Die Einnahme aus Schul=Verſäumniß=Strafen.
6. Beiträge der Einſaßen zur Beſtreitung der Schulbedürfniſſe und
7. überhaupt alle ſonſtige Einnahmen, die nicht durchlaufend, und mit demſelben Betrage mit dem ſie in der Einnahme ſtehen, auch zur Ausgabe treten.

Nach dem Reſcript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Juli 1834 ſind die Procent-Beiträge auch von den ſtädtſchen Schulen zu zahlen, woſelbſt keine beſondere Schul-Kaſſe beſteht, und die Ausgaben durch die Kämmerei-Kaſſe gehen.

Die Prozent-Beiträge werden nach der Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 7. Dezember 1836 No. $^{139}/_{12}$ K. S. ad 7 von der Einnahme des vorhergehenden Jahres berechnet, und am 1. April an die Central-Kaſſe abgeführt.

§. 21. a) Die Zinſen des aus Staats-Fonds bewilligten Kapitals von 1000 Thlrn. werden, während der erſten 20 Jahre, von der jährlichen Vertheilung ausgeſchloſſen und zu mehrerer Befeſtigung des Inſtituts dem Kapitale zugeſchlagen.

b) Eben ſo wird es mit den Geſchenken und Vermächtniſſen, welche der Anſtalt zugehen möchten, gehalten, wenn die Geſchenkgeber oder Erblaſſer nicht ein Anderes feſtgeſetzt haben.

c) Unterſtützungen, welche nicht innerhalb Jahresfriſt vom Fälligkeitstage erhoben ſind, verfallen der Anſtalt, und bleibt es der Verwaltungsbehörde überlaſſen, ob ſie ſolche mit zur jährlichen Vertheilung unter die Wittwen und Waiſen bringen, oder dem Kapitale der Anſtalt zugehen laſſen will.

Abſchnitt IV.

Regeln über die Unterſtützungs-Bewilligung.

§. 22. Ein Mitglied erhält den Anſpruch auf Unterſtützung für ſeine künftige Wittwe und für die mit dieſer erzeugten ehelichen Kinder, welche ihn überleben, erſt dann, wenn der Jahresbeitrag von ihm ununterbrochen 5 Jahre hindurch geleiſtet iſt.

§. 23. Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes können in der Regel von der Anſtalt nicht unterſtützt werden, wenn daſſelbe erſt auf dem Krankenbette, von dem es nicht aufkam, geheirathet hat. Ausnahmen bleiben dem Ermeſſen des Vorſteheramts vorbehalten.

§. 24. Die Wittwe und die Kinder aus einer oder mehreren Ehen des Verſtorbenen werden von der Anſtalt nicht beſonders unterſtützt, ſondern erhalten zuſammen eine Portion; Kinder allein werden nur ſo lange unterſtützt, als ſie das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Sind mehrere Kinder, ſo theilen ſie untereinander nach Köpfen, dergeſtalt, daß der Antheil der Ausſcheidenden den übrigen pro rata bis auf das jüngſte Kind zuwächſt, ſo lange dieſes das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§. 25. Stirbt ein Mitglied als Wittwer, ſo erhalten ſeine Kinder zuſammen eine volle Unterſtützuns-Portion durch Vermittelung der vormundſchaftlichen Behörde.

§. 26. Stirbt eine penſionsberechtigte Wittwe, ſo fällt ihr Jahrgeld den hinterbliebenen Kindern zu.

§. 27. Verheirathet ſich eine unterſtütznngsberechtigte Wittwe, ſo behält ſie keinen Anſpruch auf ein Jahrgeld; ſondern der Antheil derſelben geht auf die hinterbliebenen Kinder über, die dadurch zum Genuß der vollen Penſion gelangen.

§. 28. Die von einem Mitgliede der Anſtalt geſchiedene Ehefrau empfängt nach deſſen Tode keine Unterſtützung; den aus der getrennten Ehe vorhandenen Kindern aber, die bei dem Abſterben des Vaters noch nicht das 14. Jahr zurückgelegt haben, ſoll die ganze Penſion zufließen.

§. 29. Der geſchiedene Ehemann erhält für die Wittwen und Waiſen, die er aus einer zweiten und ferneren Ehe hinterläßt keinen Anſpruch auf Unterſtützung, es wäre denn, daß er dieſes Recht nach der jedesmaligen Trennung der Ehe durch beſondern Einkauf erwirbt, in welchem Falle die oben genannten Beitritts-Bedingungen auch hier Platz finden.

§. 30. Wenn eine unterſtützungsberechtigte Wittwe, durch einen allgemeines Aergerniß gebenden Lebenswandel, nach der übereinſtimmenden Erklärung des Kirchſpiels-Geiſtlichen und der Ortspolizeibehörde, ſich der Unterſtützung unwürdig und der Erziehung ihrer Kinder unfähig gemacht hat, ſo geht die volle Unterſtützung an die Kinder über, und wird durch Vermittelung der vormundſchaftlichen Behörde gezahlt.

§. 31. Die Hinterbliebenen eines ſich ſelbſt entleibenden Mitgliedes ſind von der Berechtigung zur Unterſtützung ausgeſchloſſen; doch wird eine ausnahmsweiſe Bewilligung bei beſondern, die Schuldbarkeit vermindernden Umſtänden, der Regierung auf den Antrag des Vorſteheramts vorbehalten.

§. 32. Die Unterſtützung der dazu berechtigten Wittwen und Kinder beginnt mit dem Tage, an welchem ſie den Genuß der Einkünfte ihres Erblaſſers verlieren, und wird jährlich postnumerando gezahlt.

Abſchnitt V.

Vertheilung der Jahrgelder.

§. 33. Die Berechnung der Jahrgelder geſchieht bis nach Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren, dergeſtalt, daß nach

dem jedesmaligen Jahresſchluſſe die vorhandenen Wittwen und Waiſen ermittelt, den darnach erforderlichen Unterſtützungs-Portionen die disponible Einnahme des verfloſſenen Jahres gegenübergeſtellt, und hiernach den Betrag der einzelnen Portionen ausgebracht wird.

Weil indeſſen bei dieſem Verfahren, für die erſte Zeit der Wirkſamkeit dieſer Anſtalt die einzelne Portion gegen die Höhe des Kapitals und die darauf ſpäterhin zu erwartenden Anſprüche unverhältnißmäßig hoch werden könnte, und um für die Folge die Anſtalt ſicher zu ſtellen, ſoll bis nach Ablauf des gedachten Zeitraums eine jährliche Unterſtützungs-Portion nicht mehr als 8 Rthlr. betragen, und der Ueberſchuß dem Kapitale zugeſchlagen werden.

§. 34. Die Berechnung der nach Vorſtehendem zu leiſtenden Jahres-Unterſtützungen erfolgt bei der Regierung aus den Materialien, welche ihr theils von dem Vorſteheramte, theils von der Kaſſe zugehen, nach dem Jahresſchluſſe. Dieſe Berechnung ſoll eine vollſtändige Ueberſicht der jährlichen Einnahmen und daraus zu beſtreitenden Ausgaben gewähren, und jedesmal zum 1. April durch das Vorſteheramt in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Den 16. deſſelben Monats beginnt die Zahlung der Jahrgelder aus der Central-Kaſſe.

Anm. In der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 4. Januar 1836 No. 785/8 K. S. iſt das Erforderliche über die Führung der Regiſter der unterſtützungsberechtigten Wittwen und Waiſen angedeutet, auch angeordnet, daß die Zu- und Abgangs-Liſten hierüber in duplo von den Kreis-Inſpectoren den 20. Januar dem Vorſteher-Amt einzureichen bleiben.

§. 35. Um den Genuß der Unterſtützung zu begründen, muß beziehungsweiſe von den Wittwen und für elternloſe oder denen gleich zu achtende Kinder von der vormundſchaftlichen Behörde, nach dem Bedürfniß, ein Atteſt über den erfolgten Tod des Ehemannes, welches der Kirchſpiels-Geiſtliche ausſtellt, ein Atteſt über das Alter der in der Ehe erzeugten, noch nicht 14 Jahr alten Kinder, und eine Beſcheinigung des zuſtändigen Geiſtlichen wegen der etwanigen weitern Verheirathung der Wittwe beigebracht werden.

§. 36. Wittwen können die Unterſtützung nur gegen Quittungen erheben, welche von den Kirchſpiels-Geiſtlichen dahin beſcheiniget ſind, daß ſie noch am Leben und nicht verheirathet ſind. Wo die Unterſtützungen für Kinder durch die Vermittelung der vormundſchaftlichen Behörde erhoben werden, muß dieſe beſcheini-

gen, daß mindeſtens noch eines der Kinder am Leben ſei; auch ſind dieſe in der Beſcheinigung einzeln mit Angabe ihres Alters zu benennen.

Abſchnitt VI.

Geſchäftsführung und Kaſſen-Verwaltung.

§. 37. Die obere Leitung der Anſtalt ſteht der Regierung zu; dagegen werden die ſpeziellen Verwaltungs-Geſchäfte, mit Vorbehalt der Generalien und Kaſſen-Anweiſungen, einer perpetuirlichen Kommiſſion übertragen, welche aus einem Schulrath und zweien Schullehrern am Sitze der Regierung beſtehen, und den Namen Vorſteheramt führen ſoll.

§. 38. Das Vorſteheramt handelt als Verwaltungsbehörde ſelbſtſtändig, ſo weit nicht Ausnahmen durch das Regulativ beſtimmt ſind (§. 31. 34. 37.) oder im Verlaufe der Geſchäftsführung noch nöthig gefunden werden, und legt der Regierung nur halbjährlich eine Nachweiſung der bewilligten Unterſtützungen vor. In den Fällen aber, wo die Regierung zu verfügen hat, läßt das Vorſteheramt den erforderlichen Antrag auf dem kürzeſten Wege an dieſelbe gelangen.

§. 39. Das Einzelne führen die geiſtlichen Inſpectoren in ihren Bezirken aus, wobei jedem auf ſeinen Antrag ein ſtellvertretender Geiſtlicher beizugeben, außerdem aber auch ein am Inſpektionsort oder in deſſen Nähe wohnender Schullehrer zuzuziehen iſt, welcher nicht blos die erforderlichen Ausfertigungen beſorgt, ſondern auch neben dem Inſpektor mit Verantwortlichkeit unterſchreibt.

Anmerkung. Die ſpezielle Anweiſung über dieſe Geſchäftsführung, enthält die Inſtruktion für die Kreis-Inſpectoren vom 14. April 1830; auch wird durch die Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 14. April 1830 No. $^{330}/_{1}$ K. S. und vom 20. Mai 1831 No. $^{754}/_{4}$ K. S. die nähere Anleitung über die Führung der Kaſſenbücher, Anfertigung und Einreichung der Zu- und Abgangs-Liſten über die Mitglieder gegeben.

Der Circulair-Verfügung vom 7. Dezember 1836 No. $^{139}/_{12}$ K. S. ad 7. iſt ein Termin-Kalender zur Beachtung für die Kreis-Schul.Inſpectoren beigefügt worden.

§. 40. Alle Geſuche und Anfragen, imgleichen Bewilligungen und Beſcheide, gehen durch den Kreis-Inſpector beziehungsweiſe an die Verwaltungsbehörde und an die Betheiligten, ſo daß ein Geſchäftsverkehr in Betreff der Anſtalt nur zwiſchen dem Vorſteheramte und den geiſtlichen Inſpectoren ſtattfindet. Zu den ſpeciellen Obliegenheiten der letztern gehört Folgendes:

a) Sie prüfen die Geſuche um Aufnahme, und befördern ſolche nebſt den nöthigen Beſcheinigungen mittelſt gutachtlichen Berichts an das Vorſteheramt.

b) Sie haben alle Einnahmen aus dem Inſpections-Bezirke einzuziehen und ſolche monatlich an die Centralkaſſe mittelſt Deklaration abzuſenden, auch darüber ordnungsmäßig ein Manual zu führen.

Ebenſo beſorgen ſie die Berechnung der Beiträge auf die aus der Provinzial-Schul- oder den ſonſtigen Kaſſen zahlbaren Gehälter und Gehaltszuſchüſſe.

c) Die Geſuche um Unterſtützung, mag dieſe regulativmäßig begründet oder ſpezieller Entſcheidung vorbehalten ſein, haben ſie vorläufig zu prüfen.

d) Sie führen genaue Verzeichniſſe aller wirklichen Mitglieder im Inſpektions-Bezirk und aller unterſtützungsberechtigten Wittwen und Waiſen nach einem von der Regierung vorzuſchreibenden Schema.

e) Sie ſammeln den Ertrag der zu haltenden Kirchenkollekte (§. 19.) aus den Pfarrbezirken ein, und führen ſolchen an die Centralkaſſe, nebſt den ſpeziellen Deklarationen der Kirchenkollegien ab.

§. 41. Die Central-Kaſſe wird bei der Haupt-Kommunal- und Inſtituten-Kaſſe verwaltet, welches zum Beſten der Anſtalt ganz koſtenfrei geſchieht.

Anm. Die Central-Kaſſe wird nach der Amtsblatt-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 21. Februar 1837 Seite 49. vom Regierungs-Sportel-Kaſſen-Rendanten Burke in Königsberg verwaltet.

§. 42. Der Regierung liegt es ob, für das ſichere Fortbeſtehen der Anſtalt Sorge zu tragen. So wie ſie demgemäß darauf zu ſehen hat, daß die nach §. 21 und 33 zur Kapitaliſirung vorbehaltenen Einnahmen an Zinſen, Vermächtniſſen, Geſchenken und Jahresüberſchüſſen von dem Vorſteheramte gegen depoſitalmäßige Sicherheit zinsbar belegt werden, ſteht ihr das Recht zu, etwanige Modificationen dieſes Regulativs mit Genehmigung der höhern Staats-Behörde zur Ausführung zu bringen.

Das angeheftete Regulativ der zu errichtenden Unterſtützungs-Anſtalt für die Schullehrer-Wittwen und Waiſen in dem Regierungsbezirke Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 31. Oktober d. J. hiermit überall, ſeinem ganzen Inhalte nach, beſtätigt, und zugleich der Anſtalt die Rechte einer moraliſchen Perſon, ſo wie dem Vorſtande derſelben, unter Aufſicht der Regierung,

die exekutive Gewalt bei Ausführung der Beſtimmungen des Regulativs beigelegt.

Berlin, den 14. November 1829.

(L. S.)

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Beſtätigung des Regulativs der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt in dem Regierungsbezirk Königsberg. 18,647.

2.

Nachtrag

zum Regulativ der Unterſtützungs-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen und Waiſen im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg v. 14. November 1829.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt hohen Reſcripts vom 17. Juni d. J. nachfolgende deklaratoriſche Beſtimmungen zu dem oben erwähnten Regulativ genehmigt:

I. Zum §. 12.

Den ausſcheidenden Mitgliedern der in Rede ſtehenden Anſtalt werden die unter gehöriger Verpflichtung gezahlten Beiträge und Antrittsgelder nicht erſtattet.

II. Gleichfalls zum §. 12.

Die emeritirten Lehrer, welche die Mitgliedſchaft erlangt haben, zahlen nach der Emeritirung ihre Beiträge in der bisherigen Höhe, wenn ſie ein Emeriten-Einkommen von mehr als Dreißig Thalern jährlich zu beziehen haben. — Uebersteigt aber das Emeriten-Einkommen nicht den Betrag von Dreißig Thalern jährlich, ſo haben ſie (analog der Beſtimmung des §. 10. in Betreff der Adjunkte) nur Ein Drittel des bisherigen Beitrages, von dem auf die Emeritirung folgenden halbjährigen Beitragszahlungs-Termine ab, zu zahlen.

III. Zum §. 5. und §. 13.

Wenn ein Mitglied, welches mehr als Eine Unterſtützungs-Portion verſichert hat, ſeine Ehefrau und unterſtützungsberechtigte Kinder durch den Tod verliert, ſo iſt daſſelbe von dem auf dieſen Zeitpunkt folgenden halbjährigen Beitragszahlungs-Termine ab, auf ſein Anſuchen, bis auf Eine Unterſtützungs-Portion, Hinſichts der ferneren Beitragszahlungen, herabzuſetzen.

In Gemäßheit des oben allegirten Miniſterial-Reſcripts werden dieſe Beſtimmungen hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 13. Juli 1839.

3.

Zweiter Nachtrag.

zum Regulativ der Unterſtützungs-Anſtalt für Schul-Lehrer-Wittwen und Waiſen im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg v. 14. November 1829.

Der §. 22. des gedachten Regulativs, betreffend die Erwerbung des Unterſtützungs-Anſpruchs für die Hinterbliebenen verſtorbener Theilnehmer nach Maßgabe des Zeitraums, für welche Letztere den Beitrag gezahlt haben, wird zufolge Reſcripts des Königgl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Octbr. c. No. 19,125 in nachſtehender Art abgeändert, mit der Maßgabe, daß dieſe neuen Beſtimmungen auch für die Vergangenheit nachträglich in Anwendung zu bringen ſind:

„Ein Theilnehmer erhält den Anſpruch auf die volle jährliche Unterſtützung für ſeine künftige Wittwe und für die überlebenden, mit dieſer erzeugten ehelichen Kinder erſt dann, wenn die Beiträge von ihm ununterbrochen 5 Jahre hindurch geleiſtet worden ſind. Sind die Beiträge nur für 4 volle Jahre entrichtet worden, ſo erhalten die vorbezeichneten Hinterbliebenen $^4/_5$ der vollen Unterſtützung; — bei Entrichtung für 3 Jahre $^3/_5$; — für 2 Jahre $^2/_5$. — Die Beitragszahlung für einen Zeitraum unter 2 Jahren begründet keinen Anſpruch auf Unterſtützung.“

B.

im Regierungs-Bezirk Danzig.

1.

Reglement

für die Schullehrer Wittwen und Waiſen Unterſtützungs-Kaſſe in den Bezirk der Königl. Regierung zu Danzig.

§. 1. Zweck der Anſtalt.

Der Zweck der Anſtalt iſt die Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Waiſen verſtorbener Schullehrer durch Jahrgelder.

§. 2. Umfang der Anſtalt.

Der gemeinſchaftliche Verband beſchränkt ſich auf den Geſammtbezirk der Königl. Regierung zu Danzig.

§. 3. Beginn der Anſtalt.

Dieſer Verband tritt vom 1 Januar 1822 ab in Kraft, dergeſtalt, daß die hinterbliebenen Wittwen und Waiſen nach der, im §. 10 näher beſtimmten Genußfähigkeit das §. 9 und 10 verheißene Jahrgeld erheben.

§. 4. Mitglieder.

Jeder beſtätigte Schullehrer ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes, ſowohl in Städten als auf dem platten Lande, kann der

Anſtalt freiwillig beitreten, vorausgeſetzt, daß derſelbe Hinſichts des Alters und der Geſundheit nach §. 5 zur Aufnahme geeignet iſt.

Diejenigen Schullehrer aber, welche vom 1. Januar 1822 ab, auf Lebenszeit beſtätigt werden, müſſen, wenn ihnen chroniſcher Krankheiten wegen die Aufnahme nicht etwa verweigert wird, der Anſtalt beitreten, ſie mögen verheirathet ſein oder nicht, wogegen die nach dem 1. Januar 1822 interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer nur einen jährlichen Beitrag von 1 Rthlr. 10 Sgr. zahlen dürfen, wodurch indeß das Recht der Mitgliedſchaft nicht erworben wird.

Die in Ruheſtand verſetzten Lehrer verbleiben Mitglieder der Geſellſchaft, zahlen jedoch gleich den übrigen die jährlichen Beiträge.

Ausgeſchloſſen von dieſer Anſtalt bleiben nur diejenigen Lehrer, welche nach den beſtehenden Vorſchriften der Allg. Wittwen V. A. beizutreten verpflichtet ſind.

§. 5. Erforderniſſe zur Aufnahme.

Um die Fortdauer der Anſtalt zu ſichern, werden nur Männer unter 60 Jahr alt aufgenommen. Unbedingt aber muß ein Jeder zur Mitgliedſchaft ſich meldende oder verpflichtete Schullehrer das ärztliche Atteſt beibringen, daß derſelbe an keiner chroniſchen Krankheit leide, und zugleich das Alter des Mannes und der Frau durch Tauf-Atteſte, oder, wo dieſe beſonderer Umſtände wegen nicht beſchafft werden können, durch andere glaubwürdige Zeugniſſe nachgewieſen werden. — Wer als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden will, meldet ſich dieſerhalb jederzeit ſpäteſtens den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres beim Rechnungsführenden Mitgliede des nach §. 13 angeordneten Kreis-Vorſtandes.

Dieſer Kreis-Vorſtand berichtet dann über die Annahme an die Königl. Regierung, deren Genehmigung die Aufnahme begründet.

Jedem Aufgenommenen ſoll mit dem Receptions-Schein zugleich ein Exemplar dieſes Reglements eingehändigt werden.

§. 6. Aufhebung der Verbindlichkeit.

Einem Mitgliede des Vereins ſteht der Austritt aus der Geſellſchaft nicht frei, auch dann nicht, wenn deſſen Ehefrau geſtorben oder eine Eheſcheidung eingetreten wäre.

Ein Schullehrer, der aus ſeinem Amte tritt, jedoch im hieſigen Regierungsbezirk bleibt, kann Mitglied der Geſellſchaft bleiben. Will er jedoch ausſcheiden, ſo erhält er weder das Antrittsgeld, noch die gezahlten Beiträge zurück.

Wird ein Mitglied ſeines Amtes als unwürdig entſetzt, ſo hört ſolches von ſelbſt auf, Mitglied des Vereins zu ſein, inſofern der Kreis-Verein, zu welchem es gehört, zu Gunſten ſeiner einſtigen Wittwen und Waiſen nicht eine Ausnahme geſtattet, und die Königl. Regierung hiezu die Genehmigung ertheilt. In dieſem Fall müſſen aber die Beiträge ununterbrochen fortbezahlt werden.

Ein Lehrer, der den hieſigen Regierungs-Bezirk verläßt, hört auf, Mitglied des Vereins zu ſein und hat keine Anſprüche auf Zurückzahlung des Antrittsgeldes und der geleiſteten Beiträge.

§. 7. Vermögen der Anſtalt.

Das Stamm-Vermögen der Anſtalt beſteht gegenwärtig aus 1000 Rthlr., welche als ein Geſchenk aus der Königl. Kaſſe bewilligt worden ſind.

§. 8. Einnahme.

1) Außerordentliche. a. Antrittsgeld.

Jeder, der dem Verein beitritt, erlegt ein Antrittsgeld von 2 Rthlr. an den Kreis-Vorſtand. Nur erſt nach Erlegung dieſes Antrittsgeldes wird die §. 4 und 5 begründete Aufnahme wirkſam und der Vorgeſchlagne wirkliches Mitglied.

b. Abzüge von Zulagen.

Wenn ein Schullehrer Zulagen, es ſei in baarem Gelde oder in Natural-Erzeugniſſen erhält, ſo fällt der Betrag derſelben für das erſte Vierteljahr der Anſtalt zu.

Die Natur-Erzeugniſſe werden nach den, am Orte geltenden Marktpreiſen zu Gelde berechnet und hiernach vom Schullehrer baar berichtigt, wogegen er dieſelben zur freien Verfügung erhält. Es iſt hinreichend, wenn in den Städten die Magiſträte und auf dem Lande die Schulzen den Preis der Natur-Erzeugniſſe beſcheinigen. Dieſe Abgabe ſoll jedoch aufhören, ſobald die Fonds der Anſtalt ſolche entbehren können.

c. Geſchenke oder Vermächtniſſe.

Die Anſtalt kann Geſchenke oder Vermächtniſſe, unter Beobachtung der in dieſem Bezuge den milden Stiftungen vorgeſchriebenen geſetzlichen Beſtimmungen annehmen.

2) Fortlaufende. a. Zinſen.

Die jährlichen Zinſen vom Stammvermögen kommen der Anſtalt zu gut.

b. jährliche Sammlungen.

Jährlich und zwar an einem, von der Königl. Regierung nach Befinden der Umſtände alljährlich zu beſtimmenden Sonn- und Feiertage wird in allen Kirchen des Regierungs-Bezirks und jährlich eine von derſelben zu verfügende allgemeine Haus-Kollekte veranſtaltet, deren Erträge zur Kaſſe der Anſtalt fließen.

c. jährliche Beiträge.

Jedes einzelne Mitglied muß einen jährlichen Beitrag von 1 Rthlr. 10 Sgr. zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres an den Kreis-Vorſtand zahlen. Dieſen Beitrag auf 2 Rthlr. 20 Sgr. zu verdoppeln, ſteht jedem Mitgliede frei, wofür der Wittwe und den Waiſen die höhere Unterſtützungs-Summe nach §. 9 zu Theil wird. Die Zahlungstermine dieſes Beitrags ſind dieſelben. Die vor dem 1. Januar 1822 ſchon angeſtellten Lehrer, ſie mögen jetzt oder erſt ſpäter der Anſtalt freiwillig beitreten, zahlen jederzeit die Beiträge v. 1. Januar 1822 ab. Diejenigen Lehrer dagegen, welche nach dem 1. Januar 1822 angeſtellt worden, alſo der Anſtalt beitreten müſſen, entrichten, wenn ihre Anſtellung in den erſten drei Monaten des laufen-

den Halbjahres erfolgt, ihren Beitrag für das ganze laufende Halbjahr; erfolgt die Anſtellung aber in den letzten drei Monaten des Halbjahrs, ſo tritt die Zahlungs-Verbindlichkeit erſt mit dem Anfange des folgenden Halbjahres ein.

Prompte Entrichtung der Beiträge in den feſtſtehenden Terminen iſt Haupt-Bedingung und die Kreis-Vorſtände ſind ermächtigt und verpflichtet, gegen die Säumigen die zweckdienlichſten Maaßregeln einzuleiten und ſofort Execution zu verfügen, ohne deshalb zuvor eine gerichtliche Klage erheben zu müſſen.

§. 9 Ausgaben.

Die Ausgaben, welche aus den Zinſen des Stammvermögens, aus Abzügen von Zulagen, aus Geſchenken und Vermächtniſſen, theils aus der feſtſtehenden jährlichen Einnahme der Beiträge und Kollekten beſtritten werden, beſtehen:

a. Jahrgeld von Wittwen.

α. in den Jahrgeldern der Wittwen und Waiſen. Die volle Penſion wird nur dann gewährt, wenn zwei empfangsberechtigte Perſonen vorhanden ſind, und auf die Hälfte beſchränkt, wenn nur eine Wittwe ohne Kinder, oder keine Wittwe und nur ein Kind zum Empfange berechtigt iſt.

Das Maximum der Penſion bei dem einfachen Beitrage von 1 Rthlr. 10 Sgr. jährlich wird bei zwei Empfangsberechtigten auf 16 Rthlr. und bei einem Empfangsberechtigten auf 8 Rthlr. und beim doppelten Beitrage von 2 Rthlr. 20 Sgr. jährlich bei zwei Empfangsberechtigten auf 25 Rthlr. und beziehungsweiſe auf 12½ Rthlr. beſtimmt.

b. unbeſtimmte Ausgaben.

β. in unbeſtimmten Ausgaben an Packkoſten ꝛc.

Das Stammvermögen ſowie die Antrittsgelder ſind unantaſtbar und dürfen zur Berichtigung der Jahrgelder nicht verwendet werden.

§. 10. Anrecht auf Unterſtützung

a. der Wittwen.

Ein Recht auf die §. 9 beſtimmte Unterſtützung hat die Wittwe jedes einzelnen Mitgliedes bis zu ihrer Wiederverheirathung. Iſt keine Wittwe vorhanden, wohl aber rechte Kinder des Verſtorbenen unter 14 Jahren aus einer oder verſchiednen Ehen, ſo geht das volle Jahrgeld der Wittwe über auf die Kinder nach den Köpfen bis zum vollendeten 14. Jahre. Iſt indeß nur ein Kind vorhanden, ſo tritt die §. 9 erwähnte Beſchränkung ein.

Die Antheile werden den betreffenden Vormündern zur Verwendung gezahlt.

b. der Wittwen und Waiſen.

Sind außer der Wittwe eheliche Kinder des Verſtorbenen vorhanden, welche das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſo empfängt die Wittwe, ſofern ſie die Erziehung ſämmtlicher Kinder beſorgt, das ganze Jahrgeld. Werden dieſe aber anderwärts erzogen,

ſo wird der Antheil eines jeden an der zweiten Hälfte dem betreffenden Vormunde zur Verwendung zugeſtellt.

Wenn ein Kind das 14. Jahr vollendet hat, ſo geht deſſen Antheil wieder nach Köpfen auf die übrigen, noch nicht 14jährigen Kinder über.

Die zweite Hälfte kann, wenn ſämmtliche Kinder das 14. Jahr zurückgelegt haben, nach der Feſtſetzung des §. 9 an die Wittwe nicht übergehen.

Kinder einer Wittwe, die ſich wieder verheirathet, behalten den nach Obigem ihnen zuſtehenden Theil des Jahrgeldes bis zum vollendeten 14. Jahre.

Kinder einer, von dem Mitgliede geſchiedenen Frau erhalten nach dem Ableben ihres rechten Vaters die Hälfte des Jahrgeldes, wogegen die von ihren Männern geſchiedenen Frauen nach dem Tode des erſtern auf keine Unterſtützung durch Jahrgelder Anſpruch haben.

§. 11. Zeitpunkt, in welchem die Wittwen und Waiſen zum Genuß des Jahrgeldes gelangen.

Die Wittwen und Waiſen gelangen zum Genuß des Jahrgeldes mit dem erſten desjenigen Monats, in welchem der Schullehrer verſtorben iſt.

§. 12. Zeitpunkt der Auszahlung.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich, nämlich im Monat Januar und Juli für den zunächſt verfloſſenen Zeitraum. Iſt demnach ein Mitglied im Monat Juli geſtorben, ſo rhält deſſen Wittwe den ſechsmonatlichen Betrag des Jahrgeldes im enächſten Januar; iſt derſelbe im Auguſt geſtorben, ſo erhält ſie den fünfmonatlichen Betrag u. ſ. w. Ebenſo werden die Jahrgelder-Antheile für die in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai und Juni verſtorbnen Mitglieder im nächſten Monat Juli an die Wittwen und Waiſen ausgezahlt.

§. 13. Verwaltung der Anſtalt und ihres Vermögens.

Da nur ein gemeinſchaftlicher Verband für den ganzen Regierungsbezirk beſteht, ſo wird derſelbe unter der unmittelbaren Aufſicht der Kgl. Regierung durch einen beſondern Rechnungsführer verwaltet. Dieſe Verwaltung geſchieht zum Beſten der Anſtalt koſtenfrei, auch ſteht derſelben die Poſtgeldfreiheit Hinſichts des Briefwechſels und der Geldverſendungen zu, welche zwiſchen der Königl. Regierung oder der Kaſſen-Verwaltung und den Kreis-Vorſtänden der Anſtalt und umgekehrt ſtatt finden.

§. 14. Kreis-Vorſtände der Schullehrer-Wittwen und Waiſen.

In jedem Kreiſe bildet ſich unter der Leitung des Landraths ein Vorſtand, deſſen Beurtheilung die §. 5 erwähnten Anträge zur Aufnahme, und die §. 6, 8, 10 bemerkten Gegenſtände unterliegen, und der ſowohl die Antrittsgelder und die jährlichen Beiträge in Empfang nimmt, und die Einziehung rückſtändiger Gelder durch die Ortsſchulvorſtände veranlaßt, als auch die Jahrgelder an die Wittwen oder an die Vormünder der Waiſen auszahlt.

Der Vorſtand wird gebildet und ergänzt durch die Wahl ſämmtlicher, der Anſtalt beigetretnen Mitglieder des Kreiſes, welche denjenigen Geiſtlichen oder Weltlichen im Kreiſe namhaft machen, den ſie als Vorſteher der Wittwen und Waiſen beſtätigt zu ſehen wünſchen, und welchem dieſelben aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Gehülfen beiordnen. Die Stimmenmehrheit entſcheidet die Wahl und bei Gleichheit derſelben die Stimme des Landraths.

Trifft dieſelbe einen Geiſtlichen, ſo iſt derſelbe verpflichtet, das Vorſteher-Amt auf 3 Jahre zu übernehmen. Iſt der Gewählte dagegen weltlichen Standes, ſo ſteht es ihm frei, daſſelbe abzulehnen, und tritt an ſeine Stelle derjenige, welcher nach ihm die mehrſten Stimmen gehabt hat.

Der Vorſtand beſteht demnach

a. aus dem Landrath als vorſitzendem Mitgliede,

b. aus einem geiſtlichen oder weltlichen Mitgliede, welchem die Rechnungs- und Kaſſenführung obliegt,

c. aus den beiden Gehülfen, welche das Rechnungsführende Mitglied zu unterſtützen haben. Dieſe Gehülfen ſind für 3 Jahr verpflichtet, ſich in den erſten Tagen der Monate Januar und Juli jeden Jahres nach der Beſtimmung des Landraths und Vorſtehers, in dem Wohnorte des letztern zu verſammeln und ſich den vorſtehend verzeichneten Geſchäften zu unterziehen.

Ihrer jedesmaligen Verſammlung wohnt auch der Kreis-Landrath bei, und die Berichte und andere Ausfertigungen müſſen von dieſem mit vollzogen ſein.

Wenn ein Gehülfe im Laufe der 3 Jahre mit Tode abgeht, oder in einen andern Kreis verſetzt wird, ſo wählt der Vorſtand an deſſen Stelle denjenigen, welcher bei der erſten Wahl die mehrſten Stimmen gehabt hat.

Nach Verlauf von 3 Jahren wird aber eine neue Wahl, ſowohl des Vorſtehers als der Gehülfen veranſtaltet; jedoch ſind die Mitglieder des alten Vorſtandes wieder wählbar.

Der Vorſtand hat auf keinerlei Art von Entſchädigung für ſeine Mühwaltung Anſpruch, außer für die erweislich verbrauchten Schreibmaterialien. Derſelbe erhält von der Königl. Regierung eine beſondere Dienſt-Anweiſung.

Dieſe Anſtalt beſteht ganz ausſchließlich für ſich allein, und hat nichts mit ähnlichen etwa ſchon beſtehenden einzelnen Verbänden dieſer Art gemein. Letztere können nach Willkühr ihrer Mitglieder auch noch ferner beſtehen.

Vorſtehendes Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Kaſſe in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Danzig wird auf Grund der Allerh. K. O. v. 11. Juli 1822 und 2. Okt. 1823 hierdurch überall nach ſeinem Inhalte beſtätigt; auch werden der Anſtalt die Rechte einer moraliſchen Perſon hiermit ausdrücklich beigelegt.

Berlin, den 28. Juni 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten.

2.

V. d. Reg. zu Danzig v. 21. April 1826 (D. Amtsbl. 1826. S. 186 u. f.) Nachtrag zu dem Reglement für die Schullehrer W. u. W. U. A.

Um das Beſtehen der Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Unterſtützungs-Kaſſe im Bezirk der Königl. Reg. zu Danzig zu ſichern, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung unter höchſter Autoriſation zu dem unterm 28. Juni 1824 von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten beſtätigten Reglement für dieſe Kaſſe folgender, mit dem Reglement für die Schull. W. u. W. U. A. des Regierungsbezirks Marienwerder übereinſtimmender Nachtrag hinzugefügt.

1. Die Mitglieder der Schull. W. u. W. U. Kaſſe ſollen vom 1. März d. J. an, aus ordentlichen u. aus außerordentlichen Mitgliedern beſtehen.
2. Ordentliche Mitglieder ſollen alle diejenigen feſt angeſtellten Schullehrer ſein, welche bis zum 1. März d. J. der W. u. W. U. Kaſſe beigetreten ſein werden.
3. Als ordentliches Mitglied kann vom 1. März d. J. nur derjenige feſt angeſtellte Schullehrer aufgenommen werden, der
   a. das 55. Lebensjahr noch nicht überſchritten hat,
   b. nicht über 16 Jahr älter als ſeine Frau iſt.
4. Alle diejenigen Schullehrer, welche nach §. 4 des Reglements der Kaſſe beitreten müſſen, und alle diejenigen, welche derſelben beizutreten wünſchen, aber das 55. Lebensjahr ſchon überſchritten haben, und über 16, jedoch nicht über 20 Jahre älter als ihre Frauen ſind, können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die ordentlichen Mitglieder zahlen bei der, ſogleich bei Aushändigung der Vokation zu bewirkenden Anmeldung ein Antrittsgeld von 4 Rthlr.

6) Jedes außerordentliche Mitglied zahlt bei der Aufnahme ein Antrittsgeld von 8 Thlr.

7) Dieſe Antrittsgelder werden entrichtet für die bei dem Eintritte beſtehende Ehe, oder wenn das Mitglied beim Eintritt unverheirathet war, für die nächſt einzugehende Ehe. Bei jeder ſpätern Verheiratung muß das Antrittsgeld von neuem entrichtet werden.

8) Jedes außerordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 2 Thalern und 20 Sgr. in den feſtgeſetzten Zahlungsterminen, erwirbt dadurch aber nur diejenige Penſion, welche ein ordentliches Mitglied nach §. 9. des Reglements ſeiner Frau und ſeinen Kindern durch einen einfachen Beitrag zuſichert.

9) Wer die Beiträge nicht prompt abführt, verfällt nach Verlauf der erſten vier Tage vom 1. Januar u. resp. 1. Juli an gerechnet in 5 Sgr. und nach abermaligem Verlauf von vier Tagen in 10 Sgr. und nach fernerem Verlauf von vier Tagen in zwanzig Sgr. Strafe, welche Strafen nebſt dem Beitrage durch Polizei-Execution, oder durch Beſchlagnahme der Einkünfte auf Koſten

des Säumigen zur Kaſſe vom Kreisvorſtande, ohne deshalb zuvor eine gerichtliche Klage erheben zu müſſen, eingezogen werden.

10. Wenn ein ordentliches Mitglied ſich mit einer Frauensperſon, welche 16 Jahr oder darüber jünger iſt, als das Mitglied, verheirathet, ſo muß daſſelbe

a) die gewöhnlichen Beiträge auch ferner entrichten; alsdann erwirbt jedoch deſſen Frau und deren Kinder keinen Penſions-Anſpruch. Sondern derſelbe beſchränkt ſich für den Fall, daß das Mitglied ſchon früher verheirathet geweſen ſein, und aus dieſer Ehe Kinder hinterlaſſen haben ſollte, lediglich auf dieſe Kinder; oder daſſelbe kann, jedoch nur wenn die Frau nicht volle 20 Jahr jünger iſt,

b) die Verpflichtung eines außerordentlichen Mitgliedes (§. 6. u. 8.) übernehmen, wo auch der letztern Frau und ihren Kindern ein Penſions-Anſpruch erwächſt.

11. Wenn ſich ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit einer Frauensperſon, welche volle 20 Jahr jünger iſt, verheirathet, ſo müſſen zwar von ihnen die feſtgeſetzten Beiträge vorſchriftsmäßig fortentrichtet werden; es ſteht aber dieſen Ehefrauen und deren Kindern kein Penſions-Anſpruch zu. Alle diejenigen Punkte des Reglements, welche in dieſem Nachtrage nicht abgeändert ſind, behalten nach wie vor ihre völlige Gültigkeit.

3.

Verf. d. Reg. zu Danzig v. 23. Auguſt 1837 (Danz. Amtsbl. 1837. S. 223.) Die Schull. W. u. W. U. K. Beiträge betreffend.

Mehre Lehrer, welche ihren Ehefrauen für den Fall ihres Abſterbens, die erhöhte Penſions-Rate aus der Schull. W. u. W. U. Kaſſe des dieſſeitigen Regierungs-Departements zu verſchaffen beabſichtigen, haben die Meinung aufgefaßt, daß ſie den entſprechenden höhern Verſicherungs-Beitrag erſt von der Zeit an zu entrichten haben, in welcher ihr Entſchluß zur Ausführung kommt; namentlich haben bisher interimiſtiſch angeſtellte Schullehrer eine Beeinträchtigung darin finden wollen, wenn denſelben für jenen Zweck die Nachzahlung der Beiträge für die Zeit der interimiſtiſchen Anſtellung auferlegt worden iſt. Dieſe Anſicht iſt aber nicht gegründet. Die Zahlungsfähigkeit der Wittwenkaſſe iſt nach der ihr gegebenen Grundverfaſſung nur dadurch erreichbar, daß die Beiträge ihrer Mitglieder mit der gegenübergeſtellten Berechtigung derſelben in ein entſprechendes Ebenmaaß geſetzt werden. Es ſind aber die jährlichen Beiträge der Mitglieder für die Leiſtungen der Kaſſe an und für ſich zu geringe, und werden nur dadurch nothdürftig ausreichend, daß ſie für die ganze Dauer des zum Grunde liegenden resp. ehelichen oder Schullehrerſtandes berechnet und abgetragen werden; wie denn aus gleichen Gründen von allen Wittwenkaſſen ſog. Retardaten für den verſpäteten Eintritt gefordert werden.

Aus dieſem Sachverhältniß ergiebt es ſich von ſelbſt, daß auch die Schullehrer-Wittwen-Anſtalt ſich bei einem ſolchen ſpätern Ein-

tritt nicht mit Verſicherungsbeiträgen blos für einen Theil des Ehebandes abfinden laſſen kann, ſondern daß ſie ſelbige für die ganze Dauer erfordern muß, indem, wenn es den Theilnehmern frei ſtände, erſt für die ſpätere Zeit des bezüglichen Verhältniſſes die Beiträge zu entrichten, der Anſtalt ein bedeutender Theil derjenigen Leiſtungen entzogen werden würde, durch deren vollſtändige Entrichtung dieſelbe erſt in den Stand geſetzt wird, ihre gegenſeitig übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Was aber von dem Verhältniſſe zwiſchen den Beiträgen und dem zu verſichernden Jahrgelde überhaupt gilt, findet ſelbſtredend auch auf die erhöhten Quoten Anwendung; auch iſt es von keinem Einfluß, daß der hier durchlaufende Grundgedanke in einzelnen Beziehungen im Intereſſe der Theilnehmer reglementariſch einige Modificationen erlitten hat.

Um allen Einwendungen dieſer Art für die Zukunft zu begegnen, wird mit Bezug auf das diesfällige Reglement vom 28. Juni 1824 und auf deſſen Nachtrag vom 21. April 1826 hiermit als Erläuterung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Schullehrer unſers Departements, welche ihren Ehefrauen bereits eine doppelte Penſions-Rate geſichert haben, oder dies noch zu thun Willens ſind, den erhöhten Beitrag auch für die Zeit, daß ſie der Wittwenkaſſe mit Beiträgen verpflichtet werden, nachzuzahlen verbunden ſind.

C. Im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen v. 20. Jan. 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 120 u. f.) wegen des höheren Orts beſtätigten Reglements für die in dem Reg.-Bezirk Gumbinnen zu errichtende Schull.-W. u. W. Unterſtützungs-Anſtalt.

Nach einem Erlaſſe des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten v. 11. Dezember v. J. haben des Königs Majeſtät das von uns entworfene Reglement für die in dem hieſigen Regierungsbezirk zu errichtende Schull. W. und W. U. A. Allerhöchſt zu genehmigen und der Anſtalt ein Dotations-Kapital von Eintauſend Thalern allergnädigſt zu bewilligen geruht, welches auch ſofort überwieſen iſt.

Indem wir nun gedachtes Reglement nebſt der Beſtätigung des hohen Miniſteriums sub litt. a. hier zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Superintendenten wegen der Wahl der Kreisvorſtände baldigſt mit weiterer Inſtruktion verſehen werden ſollen.

a.

Reglement

der Unterſtützungs-Anſtalt für Schullehrer Wittwen und Waiſen im Bezirk d. Königl. Reg. zu Gumbinnen.

1) Zweck der Anſtalt.

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt die Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Waiſen verſtorbener Schullehrer durch Jahrgelder.

2) Mitglieder Aufnahme in die Anſtalt.

a) Alle im Bezirke dieſer Regierung vom 1. Jan. 1827 ab, angeſtellte öffentliche und beſtätigte Elementar-Schullehrer an Schulen Königl. Patronats in Städten oder auf dem platten Lande ſind verpflichtet, der Anſtalt von ihrer Anſtellung ab, beizutreten.

b) Nur die Kirch-Schullehrer, welche ſtudirt haben, und die gemeinhin nach einigen Jahren der Schulverwaltung im Pfarramt befördert werden, ſind von dieſer Verpflichtung ausgenommen; desgleichen diejenigen Elementar-Schullehrer, welche den Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Civil-Wittwen-Verſorgungs-Anſtalt nachweiſen ſollten.

c) Auch können alle ſchon vor dem 1. Jan. 1827 angeſtellte Elementarſchullehrer der Anſtalt beitreten, wenn ſie nicht ſchon das 55. Lebensjahr überſchritten haben und nicht etwa an chroniſchen Krankheiten leiden.

Der Eintritt kann daher hier nur nach Beibringung eines Taufſcheins und eines von einem gehörig approbirten praktiſchen Arzte ausgeſtellten Geſundheits-Atteſtes erfolgen.

d) Endlich ſoll der Beitritt auch allen Elementar-Schullehrern an Stellen die nicht Königl. Patronats ſind, freiſtehen, wenn ſie ſich den Bedingungen dieſes Reglements unterwerfen und die ad c. erwähnten Atteſte beibringen.

e) Allen aufgenommenen Mitgliedern wird vom Vorſtande der Anſtalt ein Receptionsſchein ausgefertigt.

3) Verpflichtungen der Mitglieder.

a) Diejenigen Schullehrer, welche von ihrer Anſtellung ab, der Anſtalt beitreten müſſen, oder binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung dieſes Reglements ihren freiwilligen Beitritt erklären, zahlen kein Beitrittsgeld, aber dagegen ſollen alle andere ſpäter der Anſtalt freiwillig beitretende 1 Thaler, wenn das Dienſteinkommen 100 Thlr. oder weniger nach den bei der Regierung befindlichen Gehalts- und Emolumenten-Tabellen der Schulſtellen beträgt, ſonſt aber 1 Prozent vom Ertrage der Stelle an Eintrittsgeld zahlen. Ueberdies kann auch den ſpäterhin freiwillig beitretenden Schullehrern die Nachzahlung der jährlichen Beiträge von der Zeit der Errichtung der Anſtalt an, nicht erlaſſen werden.

b) Alle Mitglieder der Anſtalt zahlen jährlich in halbjährigen Raten einen Beitrag von 1 Thaler 10 Sgr. an die Kaſſe der Anſtalt.

c) Wenn ein Mitglied zu einer beſſer dotirten Schulſtelle befördert, und ſein Einkommen um 50 Thaler und mehr dadurch erhöht wird, ſo hat es den zehnten Theil der Zulage als außerordentlichen Beitrag neben dem gewöhnlichen Beitrage dieſes Jahres an die Kaſſe der Anſtalt zu entrichten.

d) Kein Mitglied darf ſich weigern, Antheil an der Geſchäftsverwaltung der Anſtalt zu nehmen. Jedoch ſoll ſich dieſe Verpflichtung nur auf 6 Jahre beſchränken, ſo daß eine längere Verwaltung von ihm nicht gefordert werden darf.

4) Rechte der Anſtalt.

a) Die Anſtalt genießt alle Rechte einer moraliſchen Perſon.
b) Der Anſtalt ſteht die executiviſche Eintreibung rückſtändiger Eintrittsgelder und Beiträge durch die Kreis-Polizei-Behörden zu.
c) Die Anſtalt kann Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe, unter Beobachtung der in dieſer Beziehung den wohlthätigen Anſtalten und Vereinen vorgeſchriebnen geſetzlichen Beſtimmungen annehmen.
d) Ihr ſteht die Portofreiheit hinſichts der Korrespondenz und Geldverſendungen zu, welche zwiſchen der Regierung und ihrer Kaſſe mit den Superintendenten und umgekehrt ſtatt finden.
e) Zum Beſten der Anſtalt ſoll jährlich eine Kirchen-Kollekte in der ganzen Provinz gehalten werden.
f) Jede Kirchſpiels-Schulkaſſe ſoll einen jährlichen Beitrag von 1 bis 2 Thlr. im Verhältniſſe ihrer Mittel nach der Beſtimmung der Provinzial-Schulbehörde zur Kaſſe der Anſtalt zahlen.

5) Einkünfte der Anſtalt.

Dieſe werden theils in beſtändigen theils in unbeſtändigen beſtehen.

A. a) Zu den erſteren gehören die Zinſen des aus Staatsfonds bewilligten Stamm-Kapitals von 1000 Thlr. eines in Staatsſchuldſcheinen angelegten, durch Sammlung gebildeten Kapitals von 300 Thlr., ſo wie derjenigen Kapitalien, welche nach der beabſichtigten Vereinigung der bisherigen Privat-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen reformirter Schullehrer mit dieſer Provinzial-Anſtalt der Kaſſe der letztern zufallen werden.

Die Zinſen des Kapitals ſollen um der Anſtalt eine hinreichende Feſtigkeit zu geben, in den erſten 15 Jahren nicht zur jährlichen Vertheilung kommen, ſondern unter genauer Befolgung der wegen Austhuung der Depoſitalgelder beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zinslich angelegt werden. In den folgenden 10 Jahren kommt nur die Hälfte der Zinſen zur Vertheilung, die andere Hälfte wird zum Kapital geſchlagen.

b) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder (§. 3. 6) müſſen bis zum Ableben des Mitgliedes, wenn es auch inzwiſchen einen Adjunkt erhalten haben ſollte, geleiſtet werden. Sollte ein Mitglied bei ſeinem Abſterben mit der Zahlung im Reſte geblieben ſein, ſo wird der Wittwe oder den Waiſen der Reſt von der erſten Penſionsrate in Abzug gebracht, oder wenn keine Erben ſind, gegen welche die Anſtalt eine Unterſtützungsverbindlichkeit hat, der Reſt aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Mitgliedes entnommen.

Ueberall wo Lehrer Gehalte aus Königl. ſtädtiſchen, oder Kirchſpiels-Schulkaſſen beziehen, wird der Beitrag zur Kaſſe der Anſtalt ihnen halbjährig in Abzug gebracht, und dem Kreisvorſtande zugeſtellt. Verabſäumen dies die Rendanten, der erhaltenen Anweiſung zuwider, ſo ſoll der Beitrag von ihnen, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes an das Mitglied, eingezogen werden.

Die Beiträge werden den 1. Jan. und 1. Juli vorausbezahlt. Verabſäumen Mitglieder, die nicht aus öffentlichen Kaſſen ein Ge=

halt beziehen, die Einzahlung des Beitrages an den Kreisvorſtand, ſo tritt 14 Tage nach abgelaufenem Termin die executiviſche Eintreibung des Beitrages und eines Strafgeldes von 5 Sgr. außer den Executionsgebühren ein.

c) Der Ertrag aus der jährlichen Kirchen-Kollekte, welche von einem von dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zu beſtimmenden Sonntage in der Provinz gehalten wird. Vierzehn Tage nach gehaltener Kollekte müſſen alle Sammlungen mit der Beſcheinigung des Geiſtlichen durch den Kreis-Superintendenten an die Kaſſe der Anſtalt eingeſandt werden.

d) Der jährliche Beitrag von 1 bis 2 Thaler aus jeder Schulkaſſe (cf. §. 4. f.) Der Beitrag wird jährlich vorausbezahlt und bis zum 10. Jan. an den Kreis-Superintendenten eingeſandt.

B. Zu den unbeſtändigen gehören:

a) Die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die außerordentlichen Beiträge derjenigen, welche zu beſſer dotirten Stellen gelangen (§. 3. a. und c.)

b) Die Strafgelder für verſpätete Einzahlung der Beiträge,

c) Alle Schenkungen und außerordentliche Sammlungen, die jederzeit unmittelbar an den Provinzial-Vorſtand einzuſenden ſind.

Dieſe gehen dem Kapital der Anſtalt zu, wenn nicht in der Schenkungs-Urkunde oder vom Sammler nach dem Willen der Geber etwas anders beſtimmt iſt. Die Einnahme ad a und b zieht der Kreis-Vorſtand ein.

6) Ausgaben der Anſtalt.

Allgemeine Beſtimmungen.

a) Wenn ein Schullehrer 5 Jahre hindurch Mitglied der Anſtalt geweſen iſt, ſo erlangt er Anſprüche auf eine Unterſtützung aus der Kaſſe für ſeine künftige Wittwe und die nach ſeinem Tode zurückgebliebnen in ſeiner Ehe erzeugten Kinder.

b) Unter folgenden Umſtänden hören aber dieſe Anſprüche auf künftige Unterſtützung der Wittwen und Waiſen auf:

1) wenn ein Mitglied erſt auf dem Krankenbette, von dem es nicht aufkommt, heirathet;

2) wenn er von ſeiner Ehegattin geſchieden wird. In dieſem Falle ſollen aber die nach dem Tode des Vaters zurückbleibenden Kinder, wenn ſie bei deſſen Tode noch nicht 15 Jahr alt ſind, die Hälfte der ſonſt der Wittwe und den Waiſen gemeinſchaftlich zukommenden Unterſtützung genießen, und zwar in der Art, daß der Antheil der das 15. Lebensjahr überſchreitenden oder ſterbenden Kinder den übrigen jüngern Kindern zukommt, und von dieſen ſo lange bezogen wird, bis auch das jüngſte Kind 15 Jahr alt wird.

c) Die der Wittwe bewilligte Unterſtützung ſoll aufhören:

1) wenn ſie wieder heirathet. Den hinterbliebenen Kindern des Mitglieds wird aber die andere Hälfte der Unterſtützung fortwährend, bis das jüngſte Kind 15 Jahr alt iſt, durch die vormundſchaftliche Gerichtsbehörde ausgezahlt.

2) Wenn ſie durch einen, allgemeines Aergerniß gebenden Lebenswandel, nach der Erklärung der vormundſchaftlichen Behörde ſich der Unterſtützung unwürdig und der chriſtlichen Erziehung ihrer Kinder unfähig macht; die volle Unterſtützung geht ſodann an die Kinder über und wird an die vormundſchaftliche Behörde gezahlt.

d) Die Waiſen eines verſtorbenen Mitglieds erhalten, ſo lange die Wittwe lebt, außer in Fällen b. und c. keine beſondere Unterſtützung. Stirbt ein Mitglied als Wittwer, ſo erhalten ſeine Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, zuſammen die volle Unterſtützung, welche ſeine Wittwe erhalten haben würde, ſo lange bis das jüngſte Kind, das 15. Lebensjahr beendigt hat, durch die vormundſchaftliche Behörde. Die Penſions-Antheile von allen Kindern, welche ſterben, oder das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, fallen den übrigen genußberechtigten Kindern zu.

e) Stirbt auch die Wittwe des Mitgliedes, ſo genießen die hinterlaſſenen Kinder des Mitglieds die volle Unterſtützung, wie vorher beſtimmt iſt.

f) Die Unterſtützung beginnt mit dem erſten Tage des Vierteljahrs, das auf das Sterbequartal folgt.

g) Wird die Penſion nicht mindeſtens in 9 Monaten nach dem Jahresſchluß erhoben, ſo verfällt ſie für dieſes Jahr der Kaſſe.

7) Größe der zu bewilligenden Unterſtützungen. Beizubringende Atteſte.

Da gegenwärtig noch nicht genau überſehen werden kann, wie hoch die jährliche Unterſtützung für die Wittwen und Waiſen verſtorbener Mitglieder nach den der Anſtalt zu Gebote ſtehenden Mitteln zu beſtimmen ſei, ſo wird feſtgeſetzt, daß:

a) erſt nach Verlauf von 25 Jahren eine feſte Penſionsrate nach den ſodann gemachten Erfahrungen beſtimmt werden; daß aber

b) bis zu dieſer Zeit am Schluſſe jedes Jahres $^9/_{10}$ der jährlichen zur Vertheilung beſtimmten Einnahmen gleichmäßig unter die vorhandenen Wittwen nebſt Waiſen in halbjähriger Vorausbezahlung vertheilt werden ſollen, wofern dieſe Einnahmen noch nicht von der Größe ſind, daß daraus das weiterhin beſtimmte Maximum ſogleich gezahlt werden kann.

Das Maximum einer Rate wird aber für dieſen Zeitraum auf 12 Thlr. jährlich feſtgeſetzt. Der etwanige Ueberſchuß wird zum Kapital geſchlagen, weil die Ausgaben jeden folgenden Jahres bis zu dem Zeitpunkte immer ſteigen, wenn die Anſtalt eine der vorhandenen Zahl aller im Departement angeſtellten Lehrer angemeſſene Anzahl Wittwen zu unterſtützen haben wird.

c) Die Wittwen haben um zum Genuß der Unterſtützung zu gelangen, ein Atteſt über den erfolgten Tod des Ehemannes durch den Kirchſpiels-Geiſtlichen einzuſenden.

d) Für elternloſe Kinder ſendet die vormundſchaftliche Behörde ein Atteſt über das Alter der in der Ehe erzeugten, noch nicht 15 Jahr alten Kinder ein.

e) Die Quittungen der Wittwen müſſen vom Kirchſpiels-Geiſtlichen in der Hinſicht beſcheinigt ſein, daß erſtere noch wirklich am Leben und nicht verheirathet ſind.

f) Die Quittungen für diejenigen Kinder, welche die Unterſtützung durch die vormundſchaftlichen Behörden beziehen, müſſen zugleich eine Beſcheinigung der letztern enthalten, daß mindeſtens noch eins derſelben am Leben ſei. Auch ſind die Kinder einzeln in der Beſcheinigung zu benennen.

8) Kreisvorſtände der Anſtalt. Geſchäftsführung. Kaſſenverwaltung.

a) Die Geſchäfte dieſer Anſtalt in jedem Kreiſe werden durch den Superintendenten als Dirigenten des Kreisvorſtandes, einen Geiſtlichen als Stellvertreter des erſten und zwei Mitgliedern aus dem Schullehrer-Stande verwaltet. Die ſtellvertretenden Geiſtlichen ernennt die Provinzial-Schulbehörde, die beiden Mitglieder werden von ſämmtlichen Schullehrern des Kreiſes durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Superintendenten auf 6 Jahre gewählt. Der Abgang bei dieſen wird durch denjenigen, der bei der Wahl nächſt ihnen die meiſten Stimmen gehabt hat, erſetzt. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet der Superintendent. Die Stimmen haben die wählenden Schullehrer bei den Kirchſpiels-Geiſtlichen abzugeben. Die Wahlen beſtätigt die Provinzial-Schulbehörde.

b) Zu den Geſchäften des Kreisvorſtandes, der alle Obliegenheiten unentgeldlich verwaltet, und nur die nachgewieſenen Auslagen für Schreibmaterialien vergütigt erhält, gehören:

1) die Prüfung der Geſuche um Aufnahme in die Anſtalt, welche mit einem Gutachten an den Provinzial-Vorſtand befördert werden:

2) die Einziehung aller Einnahmen aus dem Kreiſe (mit Ausnahme der §. 5 A. a. c. und B. c. genannnten) und Leiſtung aller Ausgaben auf Anweiſung des Provinzial-Vorſtandes:

3) die Anfertigung eines vierteljährlichen Kaſſen-Abſchluſſes, der viezehn Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einzurechnen iſt;

4) die Rechnungslegung am Jahresſchluß bis zum 15. Decbr. nebſt Einſendung des Kaſſenbeſtandes an die Kaſſe des Provinzial-Vorſtandes;

5) die Prüfung der Geſuche um Penſion, die gleichfalls mit einem Gutachten zu begleiten ſind:

6) die Führung eines Verzeichniſſes aller wirklichen Mitglieder der Anſtalt im Kreiſe und aller penſionirten Wittwen und Waiſen nach einem beſondern, den Kreisvorſtänden mitzutheilenden Schema.

c) Alle Geſuche um Aufnahme oder um Penſionsbewilligung gelangen daher zuvörderſt an den Kreisvorſtand.

d) Dieſer verſammelt ſich vierteljährig bei dem Dirigenten, der die Geſchäfte gleichmäßig unter die Mitglieder zu vertheilen hat. Die Rechnung fertigt das eine Mitglied aus dem Lehrerſtande an; das Kaſſen-Manual führt der Superintendent, die Reinſchriften der Berichte beſorgen die beiden Mitglieder aus dem Lehrerſtande.

e) Alle Berichte unterzeichnen ſämmtliche Mitglieder des Kreisvorſtandes. Das Dienſtſiegel der Inſpektion wird zugleich vom Kreisvorſtande zu ſeinem amtlichen Schreiben, aber nur in Gegenwart des Superintendenten benutzt.

f) Bei jeder Verſammlung wird der Zuſtand der bei dem Dirigenten befindlichen Kaſſe unterſucht, das inzwiſchen eingegangene Geld durchgezählt und zu dem übrigen Beſtande gebracht. Das zu den genehmigten Ausgaben erforderliche Geld aber aus der Kaſſe ausgegeben. Jede Unregelmäßigkeit bei der Kaſſenverwaltung iſt jedes Mitglied des Kreis-Vorſtandes jederzeit ſogleich dem Provinzial-Vorſtande anzuzeigen bei eigener Vertretung verpflichtet.

g) Für die ſichere Aufbewahrung des Geldes haftet der Dirigent des Kreisvorſtandes.

9) Provinzial-Vorſtand. Hauptkaſſe der Anſtalt.

a) Die Regierung bearbeitet alle Angelegenheiten dieſer Anſtalt ebenſo, wie andre Schulangelegenheiten und bedient ſich der Kreis-Vorſtände als Organe bei dieſer Geſchäftsverwaltung.

b) Sie entſcheidet über die Aufnahme und die zu bewilligenden Penſionen, ſorgt dafür, daß in allen Kreiſen die Geſchäfte vorſchriftsmäßig verwaltet, und die Gelder ihrer Beſtimmung gemäß verwandt, auch die Beſtände eingeſandt werden.

d) Sie beſtimmt nach den aus den Kreiſen eingegangenen Jahresrechnungen, deren Reviſion ihr obliegt, die Höhe der für das nächſte Jahr zu bewilligenden Penſionen, bis dieſe einſt nach amtlich gemachten Erfahrungen bei einer gehörigen Feſtigkeit der Anſtalt für die Dauer feſtgeſetzt werden können.

c) Sie läßt die von den Kreisvorſtänden eingegangenen oder unmittelbar an ſie eingeſandten Gelder von derjenigen Königl. Kaſſe, welche die Provinzial-Schulfonds verwaltet, vereinnahmen und kontrollirt die richtige Verwaltung der Kaſſe. Alle disponiblen Beſtände müſſen gegen depoſitalmäßige Sicherheit zinslich angelegt werden.

e) Sie giebt dem Publikum eine jährliche Ueberſicht über die Einnahmen und Ausgaben des verfloſſenen Jahres durch das Amtsblatt der Provinz und ſtattet dem vorgeſetzten Königl. Miniſterium einen jährlichen Bericht über den Zuſtand der Anſtalt ab.

f) Da die möglichſte Sicherung der Anſtalt ein vorzüglicher Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des Provinzial-Vorſtandes ſein muß, hierzu aber beſonders die Sorge gehört, daß die Anſtalt ſtets in der Lage bleibe, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat derſelbe, wenn der Zuſtand der Kaſſe Beſorgniſſe der Art erregt, den Kreisvorſtänden ausführliche Mittheilung zu machen und die erforderlichen Maßregeln in Vorſchlag zu bringen, die in der Regel in einer einſtweiligen Erhöhung der jährlichen Beiträge und in einer Verminderung der Penſionsraten beſtehen werden. Die Kreisvorſtände geben das Reſultat ihrer Berathung, in der die Stimmenmehrheit entſcheidet mit Angabe der Gründe zu Protokoll, in das aber auch die abweichende Meinung der Minorität aufgenommen wird. Wenn der Provinzialvorſtand bei der Prü-

fung die Verhandlungen aller Kreisverſtände übereinſtimmend findet, und auch von ſeiner Seite kein Bedenken gegen die einhellig vorgeſchlagene Maßregel hat, ſo kann er letztere ſofort beſtätigen. Bei eignem Zweifel oder bei der weſentlichen Verſchiedenheit der Gutachten hat er die Entſcheidung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten einzuholen.

In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn der gute Vermögenszuſtand der Anſtalt die Erhöhung der Penſionsraten oder die Ermäßigung der Beiträge der Mitglieder als zuläßig erſcheinen laſſen ſollte, nur wird in dieſem Falle die Genehmigung des vorgeſetzten Königl. Miniſteriums jederzeit nachzuſuchen ſein.

Gumbinnen, den 28. Auguſt 1826.

Das angeheftete Reglement zur Errichtung einer Schullehrer-Wittwen- u. Waiſen U.-Anſtalt in dem Regierungsbezirk Gumbinnen wird auf den Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 30. v. M. hiermit überall nach ſeinem Inhalte beſtätigt, und zugleich der Anſtalt die Rechte einer moraliſchen Perſon ausdrücklich beigelegt.

Berlin, den 11. December 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten.

D.

Im Regierungs-Bezirke Marienwerder.

V. der Regier. zu Marienwerder v. 9. Dec. 1825 (M. Amtsbl. 1825 S. 494 u. f.) das Reglement der Schullehrer-Wittwen und Waiſen U.-A. betreffend.

Das von S. Maj. dem Könige genehmigte und demgemäß mit der erforderlichen Beſtätigung verſehene anderweitige Reglement für die Schullehrer-Wittwen- u. Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt des hieſigen Regierungs-Bezirks wird nachſtehend zur Kenntniß der Intereſſenten hiedurch bekannt gemacht.

Reglement für die Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt.

Zur Sicherung der fortdauernden Exiſtenz der Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt des Reg.-Bezirks Marienwerder iſt es für nothwendig erachtet worden, derſelben unter Aufhebung des Regulativs v. 7. Nov. 1821 hiedurch in Nachſtehendem ein neues Reglement zu ertheilen.

§. 1.

I. Zweck der Anſtalt.

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt die Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Waiſen verſtorbener Schullehrer durch Jahrgelder.

§. 2.

II. Umfang der Anſtalt.

Die Anſtalt umfaßt ſämmtliche Schullehrerſtellen, welche im Regierungsbezirk Marienwerder vorhanden ſind oder künftig noch errichtet werden, mit Ausſchluß:

1) derjenigen Stellen, deren Inhaber verpflichtet ſind, der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beizutreten.
2) derjenigen Elementar-Schulſtellen im Kreiſe Schwez, deren Inhaber bereits eine beſondere Wittwen- und Waiſenkaſſe bilden und
3) derjenigen ſtädtiſchen Stellen, welche zwar zu den Elementar-Schulſtellen gehören, aber nach dem Zeugniß der Schuldeputation ein Einkommen von 200 Thlr. und darüber gewähren, oder bei welchen, obſchon ſie geringer dotirt ſind, die Nachgelaſſnen des Schullehrers anderweit eine Unterſtützung von gleichem Belange, wie die gegenwärtige Anſtalt ſie gewährt, genießen.

Ueber die hiernach zur Anſtalt gehörigen Stellen wird ein Kataſter geführt, in welchem auch die künftig zu errichtenden, hierher gehörigen Stellen eingetragen werden.

§. 3.

III. Mitglieder.

a) ordentliche.

Ordentliche Mitglieder der Anſtalt ſind:

1) alle Schulmänner, welche in Folge der Verordnung v. 7. Nov. 1821 förmlich als Mitglieder aufgenommen worden, und in Folge der Bekanntmachungen vom 3. März u. 12. Oct. 1823 von der Anſtalt nicht wieder ausgeſchieden ſind;
2) alle Schulmänner, welche auf einer nach §. 2 kataſtirten Stellen aufgeſtellt ſind, oder angeſtellt werden, inſoweit deren Beitritt zur Anſtalt erfolgt.

§. 4.

Zwangs-Verpflichtung zum Beitritt.

Die auf kataſtirten Stellen neu anzuſtellenden Lehrer ſind in der Regel verpflichtet, der Anſtalt beizutreten, jedoch kann die Königl. Regierung dieſelben auf ihren Antrag und nach Befinden der Umſtände von dieſer Verpflichtung dispenſiren.

Den auf kataſtirten Stellen bereits angeſtellten Schullehrern bleibt es dagegen frei geſtellt, der Anſtalt beizutreten, nur dürfen ſie zur Zeit des Beitritts

1) das 55ſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben,
2) an keiner chroniſchen Krankheit leiden und
3) darf die Frau höchſtens 16 Jahre jünger ſein als der Mann.

§. 5.

b) Außerordentliche Mitglieder.

Als außerordentliche Mitglieder dürfen ſich der Anſtalt anſchließen:

1) die auf den im §. 2 Abſchnitt 2 und 3 genannten Stellen definitiv angeſtellten, und

2) die auf kataſtirten Schulſtellen auf Probe oder Widerruf angeſtellten Lehrer, beide jedoch nur, wenn ſie
   a) das 55ſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben,
   b) an keiner chroniſchen Krankheit leiden, und wenn
   c) der Mann nicht volle 6 Jahre älter iſt, als ſeine Ehefrau.
3) Die auf kataſtirten Stellen jährlich ſchon angeſtellten, wegen der im §. 4 erwähnten Bedingungen aber ausgeſchloſſenen Schullehrer, inſoweit als ſie zur Zeit des Beitritts das 63ſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, und ihre Frau noch nicht volle 20 Jahre jünger iſt als ſie.

§. 6.

IV. Aufnahme der Mitglieder.

Zur Aufnahme wird erfordert:

1) die Anmeldung bei dem Kreisvorſtande, welchem
2) die der Anſtalt freiwillig oder außerordentlich beitretenden Perſonen auch die nach §. 4 oder 5 erforderlichen Atteſte überreichen müſſen;
3) die Beibringung eines von 2 glaubwürdigen Männern als Zeugen mit vollzogenen Anerkenntniſſes, daß ſich der Nachſuchende gegenwärtigem Reglement unterwirft,
4) die Berichtigung des Antrittsgeldes und der etwanigen rückſtändigen Beiträge und Retardaten;
5) die Ausfertigung des Receptionsſcheines Seitens der Königl. Regierung auf den Grund der Aufnahme-Verhandlungen, und auf den Grund der erfolgten Eintragung in das Buch der Mitglieder, welches insbeſondere auch den Namen und das Alter der Ehefrau enthalten, und in welchem auch Beides dann, wenn ein Lehrer erſt als Mitglied ſich verheirathet, nachgetragen werden muß.

Das Datum des Receptionsſcheins, welcher dem betreffenden Lehrer nebſt einem Exemplar dieſes Reglements eingehändigt wird, iſt der Zeitpunkt der eigentlichen Aufnahme; von da an werden erſt die verfaſſungsmäßigen Anſprüche an die Anſtalt erworben.

§. 7.

V. Verbindlichkeit der Mitglieder.

a) fortdauernde Mitgliedſchaft.

1) Der Austritt aus der Anſtalt ſteht keinem Mitgliede frei, auch dann nicht, wenn deſſen Ehefrau geſtorben, oder eine Trennung der Ehe eingetreten wäre.
2) Das Verhältniß eines Mitgliedes zur Anſtalt wird durch deſſen Emeritirung nicht verändert.
3) Ein, ſein Amt aus andern Gründen niederlegendes ordentliches Mitglied kann in der Anſtalt bleiben, wenn ſein desfallſiger Antrag die Genehmigung des Kreisvereins und der Königl. Regierung erhält; daſſelbe muß jedoch die Beiträge eines außerordentlichen Mitgliedes vom Augenblick der Niederlegung ſeines Amtes an entrichten und wird ſofort ausgeſchloſſen, wenn es mit der Zahlung in zwei auf einander folgenden Terminen rückſtändig bleibt.

4) Wenn ein ordentliches Mitglied eine nicht kataſtirte Schulſtelle erhält, ſo tritt die vorſtehend ad 3 erwähnte Beſtimmung ein.

5) Wenn ein ordentliches Mitglied ſich mit einer Frauensperſon, welche 16 Jahre oder darüber jünger iſt als das Mitglied, verheirathet, ſo muß daſſelbe:

a) die gewöhnlichen Beiträge (§. 14) auch ferner entrichten; alsdann erwirbt jedoch deſſen Frau und deren Kinder keinen Penſions-Anſpruch, ſondern derſelbe beſchränkt ſich für den Fall, daß das Mitglied vielleicht ſchon früher verheirathet geweſen ſei und aus dieſer Ehe Kinder hinterlaſſen haben ſollte, lediglich auf dieſe Kinder, oder daſſelbe kann, jedoch nur, wenn die Frau nicht volle 20 Jahre jünger iſt,

b) die Verpflichtungen eines außerordentlichen Mitgliedes (§. 20.) übernehmen, wo auch der letzten Frau und ihren Kindern ein Penſions-Anſpruch erwächſt.

§. 8.

b) Austritt aus dem Vereine.

Hiernach ſcheiden aus der Anſtalt:

1) die ihres Amtes entſetzten Schullehrer;

2) die ihr Amt außer dem Fall der Emeritirung niederlegenden oder auf eine nicht kataſtirte Schulſtelle verſetzt werdenden ordentlichen Mitglieder, inſofern ihnen die fernere Mitgliedſchaft nicht geſtattet wird. (§. 7 No. 3 und 4.)

3) die ihr Amt niederlegenden oder eine Stelle außerhalb des Reg.-Bezirks Marienwerder annehmenden außerordentlichen Mitglieder.

§. 9.

c) Verheirathung mit verhältnißmäßig zu jungen Frauen.

Wenn ſich ein ordentliches Mitglied mit einer Frauensperſon, welche volle 20 Jahre jünger iſt, oder ein ordentliches Mitglied mit einer Frauensperſon, welche volle 16 Jahre jünger iſt, verheirathet, ſo müſſen zwar die feſtgeſetzten Beiträge vorſchriftsmäßig fort entrichtet werden; es ſteht aber dieſen Ehefrauen und deren Kindern kein Penſionsanſpruch zu.

§. 10.

d) Rückgewähr der Antrittsgelder ꝛc.

Eine Rückgabe der Antrittsgelder, Beiträge, Retardatzahlungen u. ſ. w. findet unter keinen Umſtänden ſtatt.

§. 11.

e) Antrittsgeld

1) der ordentlichen Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen bei der, ſogleich bei Aushändigung der Vocation zu bewirkenden Anmeldung, ein Antrittsgeld von vier Thalern ein.

§. 12.

2) der außerordentlichen Mitglieder.

Jedes außerordentliche Mitglied zahlt bei der Anmeldung ein Antrittsgeld von 8 Thalern.

§. 13.

3) Nachzahlung.

Dieſe Antrittsgelder werden entrichtet, für die beim Eintritt beſtehende Ehe, oder, wenn das Mitglied beim Eintritt unverheirathet war, für die nächſte einzugehende Ehe. Bei jeder ſpätern Verheirathung muß das Antrittsgeld von neuem entrichtet werden.

§. 14.

f. Beiträge.

1) deren Betrag.

Jedes ordentliche Mitglied iſt verpflichtet, jährlich einen Beitrag von Einem Thaler zehn Sgr. und zwar halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli pränumerando jedesmal mit zwanzig Sgr. einzuzahlen. Dieſer Beitrag wird auch aus dem Nachlaſſe des Mitgliedes gezahlt, wenn derſelbe am Verfalltage im Genuß des Einkommens der Stelle iſt.

§. 15.

Jedes außerordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von Zwei Thaler zwanzig Sgr. in zwei gleichen halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli pränumerando.

§. 16.

2) Strafe der verſpäteten Einzahlung und Einziehung der letzteren.

Wer die Beiträge nicht prompt abführt, wird nach Verlauf der erſten 4 Tage vom 1. Januar und reſp. 1. Juli an gerechnet in 5 Sgr., dann nach abermaligem Ablauf von 5 Tagen in 10 Sgr. und nach fernerem Verlauf von 4 Tagen in 20 Sgr. Strafe genommen, welche Strafen nebſt dem Beitrage durch Polizei-Execution oder durch Beſchlagnahme der Einkünfte auf Koſten des Säumigen zur Kaſſe vom Kreis-Vorſtande, ohne deshalb zuvor eine gerichtliche Klage erheben zu müſſen, eingezogen werden.

§. 17.

3) Nachzahlung der Beiträge.

Wer der Anſtalt freiwillig beitritt, muß für die Vorzeit die Beiträge in folgender Art nachzahlen:

1) Wer bereits vor dem 1. Jan. 1822 angeſtellt war hat die Beiträge vom 1. Januar 1822 an nachzuzahlen.
2) Wer ſpäter angeſtellt worden iſt, zahlt die Beiträge vom Datum ſeiner Anſtellung ab, ein. Als allgemeiner Grundſatz iſt zu beachten, daß, wer in den erſten drei Monaten des Halbjahres angeſtellt worden iſt, von dem Anfange deſſelben Halbjahres an, die Beiträge zu zahlen hat, wogegen ſie erſt vom Anfange des näch-

ſten Halbjahres an entrichtet werden, wenn die Anſtellung in den letzten drei Monaten eines Halbjahres erfolgt. Ueberdies muß auch hinſichts der Beiträge und des Antrittsgeldes eine Retardat-Vergütung von jährlich zwei Sgr. für jeden Thaler vergütet werden.

§. 18.

4) Specielle Beſtimmungen bei interimiſtiſchen Anſtellungen.

Wenn ein Lehrer auf Probe oder Widerruf die Verwaltung einer kataſtirten Stelle erhält und nicht als außerordentliches Mitglied der Anſtalt beitritt (§. 5. No. 2.) ſo muß er die §. 14. feſtgeſetzten Beiträge pünktlich und ungekürzt einzahlen, ohne, daß er deshalb für ſeine Frau und Kinder Anſprüche gegen die Anſtalt erhält. Wenn er hiernächſt jedoch als ordentliches Mitglied eintreten darf, ſo iſt er von der im §. 17. vorgeſchriebenen Nachzahlung der Beiträge und der Retardat-Vergütung frei, ſo daß er nur noch das §. 11. vorgeſchriebene Antrittsgeld ohne Retardats-Vergütung nachzuzahlen hat.

§. 19.

g) Uebergang der außerordentlichen zu ordentlichen Mitgliedern.

Wenn außerordentliche Mitglieder durch definitive Anſtellung auf einer kataſtirten Stelle ihr Verhältniß zur Anſtalt ändern, ſo werden ſie ohne irgend eine Beſchränkung ordentliche Mitglieder des Vereins und zahlen vom erſten Tage des nächſten Halbjahres an nur den §. 14 feſtgeſetzten jährlichen Beitrag.

§. 20.

h) Uebergang der ordentlichen zu außerordentlichen Mitgliedern.

Wenn ein ordentliches Mitglied die Verpflichtungen eines außerordentlichen Mitgliedes übernehmen muß (§. 7 No. 3. 4 und 5.) ſo hat daſſelbe vier Thaler außerordentlichen Nachſchuß einzuzahlen und anſtatt der im §. 14 die im §. 15 beſtimmten Beiträge vom erſten Tage des laufenden oder des nächſten Halbjahres an zu entrichten, je nachdem die zur Veränderung herbeiführende Veranlaſſung in den erſten drei oder in den letzten drei Monaten des Halbjahres eingetreten iſt.

§. 21.

i) Specielle Dispoſition Hinſichts der erſten Mitglieder.

Wenn die in §. 3 No. 1 erwähnten Mitglieder ihren Nachgelaſſenen aus der jetzt bereits beſtehenden Ehe die in §. 9 des Regulativs vom 7. Nov. 1821 feſtgeſetzte höhere Penſion (§. 27) erhalten wollen, ſo müſſen ſie vom 1. Januar 1824 an einen Beitrag von zwei Thalern zwanzig Sgr. anſtatt des im §. 14 feſtgeſetzten Betrags entrichten.

§. 22.

VI. Anderweite Einnahme der Anſtalt.

a. Beiträge von Gehalts-Verbeſſerungen.

Wenn ein Mitglied Zulage, es ſei im baaren Gelde oder in Naturerzeugniſſen erhält, ſo fällt deren Betrag für das erſte Vierteljahr

der Anſtalt zu. Hierbei werden die Naturalien nach den an dem Orte geltenden Marktpreiſen zu Gelde berechnet; ein nähe rer Nachweis der Preiſe iſt nicht nöthig, ſobald der Kreisvorſtand ſie angemeſſen findet.

§. 23.

b. Dotations-Kapitalien.

Der Anſtalt verbleiben die bei der bisherigen Verwaltung bereits angelegten Kapitalien und ſonſtiges Vermögen.

§. 24.

c. Annahme von Geſchenken u. ſ. w.

Der Verein kann Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe, unter Beobachtung der in dieſer Beziehung den wohlthätigen Anſtalten und Vereinen vorgeſchriebnen geſetzlichen Beſtimmungen annehmen.

§. 25.

d. Ertrag einer Kirchen- und Haus-Collekte.

Die durch §. 8. das Regulativs v. 7. November 1821 und reſp. durch die Verfüg. des Königl. Miniſterii des Innern vom 80. September 1823 der Anſtalt bewilligte Kirchen- und Haus-Kollekte wird nach wie vor eingeſammelt.

§. 26.

VII. Ausgaben der Anſtalt.

a. Penſionen.

Die gewöhnlichen Ausgabeu des Vereins ſind die jährlichen Penſionen. Zu denſelben können alle Einnahmen verwandt werden, mit Ausnahme jedoch der vom Staate bewilligten Stammkapitalien, der zu kapitulirenden Antrittsgelder und der §. 23. erwähnten Einnahme. ,Dieſe Kapitalien dürfen nicht angegriffen werden, und nur die Zinſen davon ſind nach Maaßgabe des Bedarfs zu den vorkommenden Ausgaben zu verwenden.

§. 27.

b. deren Betrag.

Die Höhe einer jährlichen Penſions-Rate wird auf 8 Thlr. beſtimmt. — In dem ad §. 21. erwähnten Falle wird dieſelbe auf 12 und einen halben Thater erhöht.

§. 28.

c. Unbeſtimmte Ausgaben.

Die unbeſtimmten Ausgaben beſtehen in Verpackungskoſten, Auslagen für Schreibmaterialien und u. ſ. w.

§. 29.

VIII. Berechtigung zur Penſion

a. der Wittwen.

Die §. 27. feſtgeſetzte Penſions-Rate der 8 Thlr. und reſp. 12 ½ Thlr. zu fordern iſt berechtigt:

1) Die Witwe des verſtorbenen Mitgliedes, jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung und nach Maaßgabe der in §. 7. und §. 9. enthaltenen Beſtimmungen.

Die von ihrem Mann geſchiedene Frau erhält nach deſſen Tode keine Penſion.

§. 30.

b. der Waiſen.

Eine zweite Penſionsrate von 8 Thlr. und reſp. 12 ½ Thlr. zu fordern ſind berechtigt:

2) Die ehelichen Kinder des Verſtorbenen bis zu ihrem vollendeten 15ten Jahre.

Hierbei ſind folgende Beſtimmungen zu unterſcheiden:

a. Wenn der Verſtorbene keine Wittwe hinterläßt, oder ſich letztere wieder verheirathet oder ſtirbt, ſo erhalten die Kinder, wenn deren zwei oder mehrere das 15te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwei Penſions-Raten: ſo wie aber nur ein Penſionsberechtigtes Kind vorhanden iſt, oder bei dem Heranwachſen der ältern Kinder übrig bleibt, ſo zahlt die Anſtalt auch nur eine Penſionsrate.

b. Zwiſchen den Penſionsberechtigten Kindern, ſie mögen aus einer oder mehreren Ehen ſein, wird die auf ſie fallende Penſion in der Regel nach den Köpfen getheilt; jedoch kann das vormundſchaftliche Gericht nach Maaßgabe des Bedürfniſſes auch eine veränderte Vertheilung anordnen.

c. Die vormundſchaftliche Behörde beſtimmt, an wen die Anſtalt die, auf die Kinder kommende Penſion zu zahlen hat.

§. 31.

IX. Perceptions-Zeit.

Die Wittwen und Waiſen gelangen zum Genuß der Penſion mit dem 1. des Monats, in welchem ihr Erblaſſer geſtorben iſt. Für den Monat, in welchem die Penſions-Berechtigung der Wittwen und Waiſen wegen ihrer Wiederverheirathung, wegen ihres Todes u. ſ. w. aufhört, wird die Penſion noch gezahlt.

§. 32.

X. Zahlung der Penſionen.

Die Penſionen werden postnumerando in halbjährlichen Raten, nämlich in den Monaten Januar und Juli für den zunächſtverfloſſenen Zeitraum von dem betreffenden Kreisvorſtande gegen Quittung gezahlt, auf welchen das Leben des Berechtigten und bei Wittwen auch der Umſtand, daß ſie ſich noch nicht wieder verheirathet haben, von den betheiligten Magiſträten oder Dorfgerichten beſcheinigt ſein muß.

§. 33.

XI. Verwaltung der Anſtalt.

a. in den einzelnen Kreiſen.

1) Wahl des Vorſtandes.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten bildet ſich in jedem landräthlichen Kreiſe unter dem Vorſitze des Landraths ein Vorſtand, zu welchem annoch:

1) ein Vorſteher und 2 Gehülfen treten, die von den im Kreiſe befindlichen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden.
2) Die Mitglieder werden zur Wahl durch den Landrath ſechs Monate vor Ablauf des jedesmaligen Turnus eingeladen.
3) In der Wahl des Vorſtehers ſind die Mitglieder nicht beſchränkt, fällt ſie auf einen Geiſtlichen oder Schullehrer, ſo iſt derſelbe verpflichtet, dieſelbe anzunehmen, er müßte denn dieſes Amt bereits 6 Jahre hintereinander verwaltet haben.
4) Die Gehülfen müſſen aus den Mitgliedern ſelbſt gewählt werden, ſie können die Wahl ablehnen, wenn ſie das Amt 6 Jahre hintereinander verwaltet haben.
5) Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl des Landraths.
6) Stirbt oder geht ſonſt ein Mitglied des Vorſtandes während der oben bemerkten drei Jahre ab, ſo rückt diejenige Perſon ein, welche nächſt dem Abgegangenen in der Wahl die meiſten Stimmen zum Vorſteher oder reſp. Gehülfen hatte.
7) Die Beſtätigung des Vorſtehers und der Gehülfen durch die Königl. Reg. wird ſtets von dem Landrathe, unter Einreichung der Wahlverhandlungeu, erbeten.

§. 34.

2) Geſchäfte des Vorſtandes.

Der Kreisvorſtand beſorgt die Geſchäfte unentgeldlich, nur die Auslagen für Schreibmaterialien und ähnliche unvermeidliche Ausgaben, wofür jedoch höchſtens 1 Prozent der im Kreiſe aufkommenden Einnahme nachgeſucht werden darf, werden erſtattet.

Die Geſchäfte beſtehen hauptſächlich:

1) in der Prüfung und weitern Bearbeitung der Aufnahme-Geſuche neuer Mitglieder;
2) in der Erhebung der Einnahme und Beſorgung der Ausgaben, nach Maßgabe der erfolgten Genehmigung der Königl. Regierung;
3) in der Anfertigung und Feſtſtellung der halbjährlichen Abſchlüſſe, welche die Einnahmen und Ausgaben nach einem von der Königlichen Regierung vorzuſchreibenden Schema vollſtändig darſtellen und den verbliebenen Kaſſen-Beſtand oder Vorſchuß nachweiſen müſſen.
4) in der Einreichung dieſer Abſchlüſſe und allen dazu gehörigen Quittungen und ſonſtigen Juſtifikationen an die Königliche Regierung und in der Einſendung des Kaſſenbeſtandes an die betreffende Hauptkaſſe;

5) in der Begutachtung der Anträge auf Penſions-Bewilligungen;
6) in der Abgabe zweckdienlicher, dem Intereſſe der Anſtalt entſprechender Vorſchläge.

Zu dem Ende verſammelt ſich der Vorſtand jedesmal im Januar und Juli, und zwar ſo zeitig, daß ſämmtliche Verhandlungen, Abſchlüſſe und insbeſondere auch die Kaſſenbeſtände ſpäteſtens bis zum 1. Febr. und reſp. 1. Auguſt in Marienwerder eintreffen; die Verſäumung dieſer Termine wird von der Königl. Regieruug unnachläßlich mit Ordnungsſtrafen, welche der Vorſtand ex propriis zu zahlen hat, geahndet werden.

§. 35.

b. Bei der Königl. Regierung.

Die Verwaltung der Anſtalt inſoweit ſie nach §. 34 nicht durch die Kreisvorſtände beſorgt wird, iſt der Königl Reg. übertragen. Zum Beſten der Anſtalt geſchieht dieſe Verwaltung ganz koſtenfrei; auch ſteht jener die Poſtgeld-Freiheit hinſichts des Briefwechſels und der Geldverſendungen zu, welche zwiſchen der Königl. Regierung oder deren Kommunalkaſſe und den Kreis-Vorſtänden und umgekehrt ſtattfinden. Für die Verwaltung der Königl. Regierung iſt das gegenwärtige Reglement maßgebend; ihr Haupt-Augenmerk muß auf die möglichſte Sicherung der Anſtalt gerichtet ſein.

Insbeſondere muß die Königliche Regierung für die ſofortige zinsbare Benutzung der eingehenden Ueberſchüſſe und ſonſtigen baaren Beſtände ſorgen, da hierauf die Beförderung eines guten Kaſſenzuſtandes vorzüglich beruht; dieſe Benutzung iſt durch Kapital-Ausleihung, unter genauer Befolgung der, wegen Austhuung der Depoſitalgelder beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, zu bewirken. Kleinere Gelbeſtände können einſtweilen bei der Bank belegt werden.

§. 36.

XII. Veränderungen des gegenwärtigen Reglements.

Ein vorzüglcher Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der Königl. Regierung muß wie vorbemerkt, die möglichſte Sicherung der Anſtalt ſein. Hierzu gehört nun aber vor Allem die Sorge, daß die Anſtalt ſtets in Stand erhalten werde, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Sobald daher nach Maaßgabe der anzulegenden Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen, deshalb Beſorgniſſe entſtehen, ſo hat die K. Regierung hiervon den Kreisvorſtänden ausführliche Mittheilung zu machen, und zugleich die zur Abhülfe erforderlichen Maßregeln in Vorſchlag zu bringen, welche in der Regel in keiner temporären Erhöhung der jährlichen Beiträge und in einer Verminderung der Penſions-Raten beſtehen werden. Der Kreisvorſtand ladet ſämmtliche Mitglieder zu einer außerordentlichen Verſammlung unter Eröffnung des Gegenſtandes der Berathung ſchriftlch ein; durch Stimmenmehrheit der Erſcheinenden wird das abzugebende Gutachten beſchloſſen, und in dem aufzunehmenden Protokoll näher motivirt, wogegen der Minorität überlaſſen bleibt, ihre abweichende Meinung ebenfalls zum Protokoll zu geben, oder ſchriftlich der Königl. Regierung einzureichen. Sämmtliche Verhandlungen aller Kreisverſammlungen werden durch die Königl. Regierung geprüft, und kann, wenn die Kreisverſamm-

lungen in ihrem Gutachten ſich einhellig für ein und dieſelbe Maßregel entſcheiden, letztere ſofort von der Königl. Regierung beſtätigt werden, inſofern ſie es nicht wegen etwa obwaltenden Bedenken für rathſam erachten ſollte, die Entſcheidung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten einzuholen; findet dagegen keine Einhelligkeit der einzelnen Gutachten ſtatt, ſo muß die Sache ſtets zur Entſcheidung des genannten Miniſterii gebracht werden.

In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn der gute Vermögenszuſtand der Anſtalt die Erhöhung der Penſionsraten, oder die Ermäßigung der Leiſtungen der Mitglieder als zuläſſig erſcheinen laſſen ſollte; nur wird für dieſe Fälle ſtets die ausdrückliche Genehmigung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Vorſtehendes Reglement für die Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt des Reg.-Bezirks Marienwerder wird unter Aufhebung des ältern Reglements vom 7. November 1821 auf den Grund der Allerhöchſten K. O. vom 29. v. M. hiermit überall ſeinem ganzen Inhalte noch beſtätigt und zugleich der Anſtalt die Rechte einer moraliſchen Perſon auch ferner ausdrücklich beigelegt.

Berlin den 16. November 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Anhang.

1.

Reſcr. des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Juni 1835. Nr. 9324 (an den Grafen N. N.; der Regierung abſchriftlich mitgetheilt).

Ueber die von Ew. Hochgeboren unter dem 7. März pr. gefälligſt hieher gerichtete Reklamation gegen die von der Regierung zu K. beabſichtigte Einrichtung eines neuen Schulſyſtems für die zu ihren C.ſchen Gütern gehörigen Ortſchaften G., W. und St. hat das Miniſterium den Bericht der gedachten Regierung erfordert, und beehrt ſich nach Eingang deſſelben Ew. ꝛc. ganz ergebenſt zu erwiedern, daß die beiden erſtgedachten Ortſchaften ſich zwar bisher auf Grund des Schuleinrichtungsplans vom 17. December 1736 zur Königl. Patronatsſchule in T. gehalten haben und St. ohne daß darüber eine Uebereinkunft aufzufinden geweſen iſt, ſeine Kinder ebenfalls zur Schule nach T. geſchickt hat. Da jedoch die die Schule in T. beſuchende Schülerzahl ſchon im Jahre 1828 auf 114 angewachſen war, welche von einem Lehrer nicht überſehen werden konnte, ſo ward die Trennung der zu großen Schul-Societät nothwendig und die Anlegung und Unterhaltung einer neuen Schule für eine oder mehrere dieſer Ortſchaften erforderlich. Die Auswahl und Beſtimmung dieſer Ortſchaften ſtand der Regierung zu, da ihr die Regierungs-Dienſt-Inſtruction v. 23. Oktober 1817 und die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 die Befugniß beilegen, Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen oder Lokalumſtände es nöthig machen. Daß aber die Regierung die zu Ihren Gütern gehörigen Ortſchaften dazu

auserſah, zu einer beſondern Societät zuſammengelegt zu werden, hat darin ſeinen Grund, daß von allen ſich zur Schule nach T. haltenden Ortſchaften St. offenbar die wenigſten Anſprüche hatte, in dem bisherigen Verbande zu verbleiben, und wenn einmal St. ausſchied, es angemeſſen ſchien, mit ihm diejenigen Ortſchaften zuſammenzulegen, welche nicht nur früher oder ſpäter, doch auch aus der Societät T. hätten ausſcheiden müſſen, ſondern auch ſchon einen gemeinſchaftlichen Gutsherrn haben. Dem gemäß hat die Königl. Regierung die ſchon früher projectirte Abzweigung vom Schulverbande in T. und die Einrichtung eines neuen Schulſyſtems für G. W. und St. ausgeſprochen, und es kommt nur noch auf die Auswahl des Orts an, wo das Schulhaus errichtet werden ſoll. Dieſe Auswahl unter den betheiligten drei Ortſchaften, ſo wie die Wahl des Schullehrers iſt von der Regierung dem Dominio freigeſtellt worden. Weiter geht jedoch auch die Autonomie der Gutsherrſchaft nicht.

Das Miniſterium kann daher die bisherigen Verfügungen der Königl. Regierung v. 6. Juli 1832 und 8. Nov. 1833 nur billigen, und muß den Gründen derſelben völlig beipflichten. Denn St. war der Schule in T. bisher nur de facto, nicht de iure aſſociirt, und iſt von dieſem Orte mehr als eine halbe Meile entfernt, während die höchſte Entfernung, in welcher gegenwärtig dergleichen Aſſociationen Statt finden, drei achtel Meilen beträgt. Auch G. und W. ſind von T. beinahe eine halbe Meile entlegen. Es waltet daher auch in Abſicht der größeren Entlegenheit kein Bedenken vor, jene drei zum Dominium C. gehörenden Ortſchaften zu einem neuen Schulverbande zuſammentreten zu laſſen. In Abſicht der Orte G. und W. tritt dieſen Gründen noch der Umſtand hinzu, daß ſie in ihren Gegenleiſtungen an die Schule zu T. in der letzten Zeit zur Ungebühr hinter den Stipulationen des Schuleinrichtungs-Protokolls vom 17. December 1736 zurückgeblieben, und mißbräuchlich zu einem Vortheile über die andern zur Schul-Societät gehörenden Ortſchaften gelangt ſind, bei welchem die Regierung ſie ohne Ungerechtigkeit gegen letztere nicht ſchützen könnte. Müßte alſo dieſes bisherige Verhältniß ohne dies aufhören, ſo wäre auch für das Dominium kein finanzieller Gewinn bei dem längeren Verbleiben in dem bisherigen Societäts-Verbande mit T., indem für T. die Erbauung eines zweiten Schulhauſes und die Anſtellung eines beſonderen Lehrers erforderlich ſein würde, und die geſetzl. Beiträge hierzu Seitens der drei gedachten Ortſchaften kaum hinter den Koſten eines beſonderen Schulverbandes für ſelbige zurückbleiben könnten.

2.

Reſcr. v. 15. März 1832. Nr. 3586 (in act. d. Reg. zu Königsberg).

Auf die Beſchwerde vom 28. December v. J. wider die Königl. Reg. zu K. gereicht der Schul-Societät zum Beſcheide, daß es der Einwilligung der Schul-Societäten in diejenigen Beſtimmungen, welche die Provinzialbehörde zur geſetzlichen Einrichtung der Unterrichts-Anſtalten ihres Gebietstheils unumgänglich erforderlich erachtet, niemals bedarf. Hiernach ſteht auch der Schulſocietät zu L. das Recht nicht zu, ihre Einwilligung zu der von der K. Reg. angeordneten Beſtellung eines zweiten Lehrers und Beſchaffung eines zweiten Schullocals zu ertheilen oder zu verſagen. Die K. Reg. konnte daher nur über die Art und Weiſe, wie die Schulſocietät dem Bedürfniſſe abzuhelfen gemeint ſei, die Gemeinde mit ihrem Gutachten hören. Da die Societät jedoch beharrlich weigerte, ſelbſt dazu die Hände zu bieten, ſo mußte ganz den Beſtimmungen der A. G. O. gemäß die Ausführung einem Dritten auf Koſten der verpflichteten Societät übertragen werden. Dieſer Dritte war die K. Reg. ſelbſt, indem ſie die Einleitungen traf, das Pfarr-Wittwenhaus für die Zwecke der Schulſocietät disponibel zu machen ꝛc.

Wenn übrigens im Einzelnen eine zweckmäßigere Vertheilung möglich geweſen wäre, ſo trägt nur die Societät die Schuld, daß ſie nicht zur Anwendung gekommen, indem die Societät ihre Mitwirkung der Behörde vorenthielt. Der Uebelſtand des häufigen Wechſels der Lehrer kann auch nur von der Gemeinde abgeſtellt werden, indem ſie nämlich nur die Stellen ſo verhältnißmäßig zu verbeſſern braucht, daß für die Lehrer kein Reiz zur Aſcenſion beſtehen bleibt.

3.

Reſolution des Juſtiz-M. an den Gutsbeſitzer N. zu Königsberg in Pr., daß über die Zutheilung eines Gutes zu einer beſtimmten Schul-Societät der Weg Rechtens nicht ſtattfinde, vom 8. Januar 1836. (v. K. Annal. 1836. S. 126).

Auf die Vorſtellung vom 19. Octbr. v. J. wird Ihnen im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium der Geiſtl. ꝛc. Angel. hierdurch eröffnet, daß Ihrem Geſuche,

daß das dortige Königl. Oberlandesgericht zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus, in Vertretung der Königl. Regierung, angeſtellten Klage anzuweiſen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schul-Societät Sch., wozu es ſeit undenklichen Zeiten gehört, zu belaſſen,

der §. 18. Litt. K. der Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (G. S. S. 260) entgegen iſt, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freiſteht, Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Lokal-Umſtände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie ihnen in der Verfügung des dortigen Ob. L. G. v. 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beſchwerde bei dem der K. Reg. vorgeſetzten Miniſterium offen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß Ihnen unbenommen iſt, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Koſten des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Reſcripts des General-Direktoriums v. 28. Febr. 1805 (Edikten-Sammlung. Bd. 11. S. 2897) und der §§. 240. 708. 709. 759 und 760. II. 11. des A. L. R. gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Intereſſenten geltend zu machen, wenn Sie ſich damit durchzukommen getrauen.

4.

Principia regulativa oder General-Schulen-Plan, nach welchem das Landſchulweſen im Königreiche Preußen eingerichtet werden ſoll.

1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die aſſociirten Gemeinden, auf den Fuß, wie die Prieſter- und Küſter-Häuſer.
2. Se. Königl. Majeſtät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenſter und Kachelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt.
3. Se. Majeſtät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren.
4. Jede Kirche, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande zahlt zum Unterhalt der Schulmeiſter jährlich 4 Rthlr., dagegen der Paſtor loci die Schulmeiſter dahin anhält, daß ſie den Kirchendienſt, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen.

Die Präcentores nehmen an beſagten 4 Rthlrn. keinen Theil, ſondern ſolche bleiben lediglich zum Unterhalte vor die Schulmeiſter.

5. Sollten ſo arme Kirchen ſein, daß ſie ſothane 4 Rthlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet ſolche der Patronus ecclesiae.
6. Zur Subſiſtenz wird dem Schulmeiſter eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder. Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächſt bekommt er
7. Von Sr. Königl. Maj. einen Morgen Land (welcher allemal hinter ſeinem Hauſe anzuweiſen) ſolchen aufs Beſte zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfſchaften bearbeiten ſolchen und halten ihn im Gehege.
8. Bekommt der Schulmeiſter von den geſammten Bauern ſeines Diſtrikts p. Hufe ¼ Roggen, 2 Metz Gerſte. Gehet der Roggen über ½ Winſpel, werden die Portiones der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen ſie zu.
9. Jedes Schulkind a 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr.
10. Iſt der Schulmeiſter ein Handwerker, kann er ſich ſchon ernähren; iſt er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.
11. Der Schulmeiſter iſt frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld.
12. Im Fall ein Bauer oder Inſtmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberreſt des Schulgeldes von den Intereſſen der 50000 Rthlr. bezahlet.
13. Der zweite Klingebeutel iſt vor die Schulmeiſter.
14. Wo Cöllmer wohnen, dieſelben geben den Bauern gleich, nämlich ¼ Korn und 2 Metz Gerſte. Weil aber ſonſt ihre Condition beſſer, als der Bauern, bezahlen ſie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50000 Rthlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben.
15. Die Beamte ſind zwar frei, ſchicken ſie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen ſie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrige Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forſtbediente wie die Beamten; Warthen wie die Bauern. Dieſe letztern ſind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu ſchicken.
16. Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlet dem Schulmeiſter 6 ggr.
17. Aller Orten, wo unumgängliche inpedimenta ſein, daß keine hinlängliche Societäten zuſammen gebracht werden können, e. g. wo durch Waſſer oder Wald ſtarke Abſchnitte ſein, wird der Zuſchub aus dem zweiten Klingebeutel ge-

than, und weil dieſer nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30. gr. prß. oder 8 ggr. zur Subſiſtenz der Schulmeiſter gefordert, und zum Zuſchub an ſolchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50000 Rthlr. nicht beſchweret werde.

18. Jedem Schulmeiſter muß ein Platz zum Küchen-Garten gleich hinter ſeinem Hauſe angewieſen werden.

19. Wird ſich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinſchaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei ſtehet, die Sache nach ihrem beſten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeiſter ſeine Subſiſtenz habe und der von Sr. Kgl. Majeſtät intendirte Endzweck erreicht werde.

Endlich ſo muß jeder Prediger auf die richtige Obſervanz dieſer Stiftung vigiliren, und die Saumſeligen ſofort bei der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, welche ſodann, wenn der Beamte längſtens binnen 14 Tagen das rückſtändige Schulgeld nicht beiſchaffet, die Beamten dazu anzuhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

Allerhöchſte Königl. Confirmation dieſes Schulplans.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben die allerunterthänigſte Vorſtellung Dero Würkl. Geheimen Etats-Miniſter von Görne, von Kunheim und von Bülow, vom 30. Juli, nebſt dem Entwurf der Einrichtung des Schulweſens in Preußen erhalten, und gleichwie ſie ſolchen völlig approbiren und deshalb die abſchriftlich beikommende Ordre an Dero Etats-Miniſter von Cocceji ergehen laſſen, alſo befehlen Sie Dero vorgedachten Miniſtern allergnädigſt, nunmehro nachdrücklich zu arbeiten, daß das ganze Werk, ſo bald möglich, zuerſt iu Litthauen, und folglich auch im deutſchen Departement zu Stande kommen möge.

Königsberg, den 1. Auguſt 1736.

An die Etats-Miniſter v. Görne, v. Kunheim und v. Bülow ꝛc. — Friedrich Wilhelm.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, remittiren an Dero Würkl. Geheimen Etats-Miniſter v. Cocceji und Vice-Präſidenten v. Reichenbach in Gnaden, dem mittelſt copeylich beikommender allerunterthänigſten Vorſtellung Dero Würkl. Geheimen Etats und Krieges-Miniſter v. Görne, v. Kunheim und v. Bülow eingeſandten Plan, wie die Ein-

richtung des Schulweſens in Litthauen, auch nachgehends mutatis mutandis im deutſchen Departement gefaſſet werden ſoll. und da Sie ſolches völlig allergnädigſt approbiren; ſo befehlen Sie vorgedachtem v. Cocceji und v. Reichenbach in Gnaden, das Nöthige zur Execution dieſer Einrichtung de concert mit Dero General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio, weiter zu beſorgen.

Königsberg, den 1. Auguſt 1736.

Ordre Friedrich Wilhelm.
an den ꝛc. v. Cocceji und ꝛc. v. Reichenbach ꝛc.

Es ward hierauf unter Berlin, den 12. Auguſt 1736, an die Preuß. Regierung; und Berlin, den 3. Sept. ej. a. an beide ꝛc. Cammern, mit Sr. Maj. eigenhändigen Unterſchrift verordnet, „daß dieſe Sache der Allerhöchſten Willensmeinung gemäß zu Stande kommen und über dieſer Verfaſſung mit allem Nachdruck gehalten werden ſolle," wornach auch die beiden Commiſſarien, der Hofgerichtsrath Uhde fürs Litthauiſche und der Oberappellationsrath von Sonnentag fürs Deutſche Departement, jener sub dato Inſterburg, den 18. Aug., dieſer s. d. den 30. Okt. 1736, inſtruiret, auch von der Preuß. Regierung nachfolgendes Ausſchreiben an alle Hauptämter erlaſſen wurde:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unſern. ꝛc.

Bei der geſchehenen Einrichtung der Dorfſchulen wollen Wir inſonderheit folgendes genau beobachtet und zur ſchleunigen Execution gebracht wiſſen:

1. Muß der Getreidebeitrag zum Unterhalt der Schulmeiſter jährlich durch die Schulzen zuſammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decems-Einnahme bezahlt werden. Der Prediger giebet dem Schulmeiſter das ſeinige praenumerando auf ¼ Jahr, und muß beides Getreide und Schulgeld, bei jeder jährlichen Kirchen-Viſitation, von dem Erzprieſter auf einem beſondern Bogen berechnet, und von demſelben, bis auf weitere Verfügung, unterſchrieben werden.
2. Müſſen tüchtige Subjecte zu Schulmeiſtern angenommen werden, und da ſie vom Erzprieſter und Prediger zu beſtellen, ſo haben ſie auch die Aufſicht über dieſelben in allen das Lehramt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber ſtehen ſie unter der Jurisdiction des Hauptamts. Was aber die adelichen Schulmeiſter betrift, exerziret zwar der Patronus die Jurisdiction über dieſelbe, jedoch dergeſtalt, daß mit dem Erzprieſter und Prediger des Ortes jedesmal bei Beſtellung eines Schulmeiſters, wegen ſeiner Geſchicklichkeit, gehörig conferiret werde. Was aber ſeine Capacität, Lehre, Amt und Aufführung bei der

Schule anbelangt, bleibet es, wie vorſtehet, dabei, daß der Erzprieſter und Prediger über ihn die Aufſicht haben, und wenn es daran fehlet, dahin ſehen müſſen, daß er abgeſchaffet werde.

3. Was diejenigen Gelder betrifft, ſo zum Theil aus dem Kirchenvermögen, zum Theil aus dem Klingeſäckel, imgleichen vor Confirmation der Kinder und Trauungen, jährlich zum Behuf der Schulmeiſter fließen und bezahlt werden ſollen, müſſen ſolche von den Predigern jeden Orts eingeſammlet und beſondrrs aſſervirt werden. Und damit auch ſothane Gelder blos zum Unterhalt der Schulmeiſter angewendet werden, ſind die Prediger dahin zu inſtruiren, ſothane Gelder gehörig zu berechnen, und bei jeder jährlichen Kirchen-Viſitation dem Erzprieſter vorzuzeigen, wie und wohin, auch wie viel derſelben verwendet worden, ferner dieſe Rechnung den Erzprieſter unterſchreiben zu laſſen und damit bis auf weitere Verfügung zu continuiren.

Insbeſondere hat der Erzprieſter auf die unter ſeiner Inſpection ſtehende Prediger ein wachſames Auge zu haben, daß unſerm Befehl, ſowohl was das eingerichtete Schulweſen überhaupt, als insbeſondere dieſen Punkt betrifft, überall ein vollkommenes Genüge geſchehe ꝛc. ꝛc. Wornach du dich denn zu achten, auch das Nöthige deshalben weiter zu verfügen haſt. Daran ꝛc.

Königsberg, den 28. April 1738.

v. Tettau. v. Schlieben. v. Kunheim. v. Bülow.

Se. Majeſtät König Friedrich II. beſtätigten bald nach Ihrem Regierungsantritte beſonders s. d. Ruppin, d. 13. Oct. 1740, alle von Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. dieſerwegen erlaſſene Befehle und Reglements, daß ſelbige in dero völligen Kraft, Auctorität und Verbindlichkeit ſeyn und bleiben ſollten; und es erfolgte bald darauf nachfolgendes Reſcript:

Friedrich, König in Preußen ꝛc.

Da Wir mißfällig vernommen, daß die Einrichtung des Schulweſens in den adelichen Dörfern, nach dem bereits im Jahr 1736 im Lande publicirten Plan bisher ſchlechten Fortgang gehabt, und in ſehr wenigen der gedachten adelichen Dörfer ſolche Einrichtung geſchehen ſei; Wir aber indeß zu dem geſammten Adel das Vertrauen haben, es werde ein jeder von ſelbſt geneigt ſein, dieſes ſo heilſame, zu Gottes Ehre gereichende Mittel, mit allem Eifer und Fleiß zu Stande zu bringen; als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, in Unſerm Höchſten Namen, durch die Hauptämter, den geſammten von Adel bekannt machen zu laſſen, wie Wir gegen ſie ſammt und ſonders in Gnaden erkennen würden, wenn ſie ſich die Schul-

einrichtung in ihren Dörfern mit Eifer angelegen ſein ließen, mithin ſolche bald möglichſt zu Stande und zur Endſchaft bringen würden; die Amtshauptleute und Verweſer haben ihnen dabei ferner zu eröffnen, wie Unſer allergnädigſter Wille ſei, daß in Zeit von einem halben Jahre die nöthigen Schulen in den adelichen Dörfern gebaut ſein ſollen, und dabei den Edelleuten zwar frei ſtehen ſolle, den Unterhalt der Schulmeiſter nach eignem Gefallen, doch dergeſtalt zu reguliren, daß die Schulmeiſter von allen Oneribus frei ſein, und auf einige Stück Vieh die Weidefreiheit zu genießen hätten. Es müßte auch jedem ein Stück Acker, zwölf Scheffel Getreide und 10 Thlr. Schulgeld, ſammt dem nöthigen Brennholz und Futter vor ſein Vieh ausgemacht werden, damit die Schulmeiſter den nöthigen Unterhalt haben, und im Winter ſowohl als im Sommer, wie in den Aemterſchulen, die Jugend unterrichtet und zur Erkenntniß Gottes und ſeines Wortes gebracht werden könne, zu welchem Ende die Hauptämter, von einem jeden unter ſie gehörigen von Adel, eine specifique Nachricht, was der Schulmeiſter ſeines Orts, zum jährlichen Unterhalt, nebſt einer eignen Schulwohnung bekommen ſolle, erfordern, und ſolche Nachrichten in Zeit von 4 Wochen, an Euch einſenden müſſen. Angeſehen Wir hiernächſt, welchergeſtalt ſolches geſchehen, nähere Nachricht anhero erwarten wollen.

Im Fall nun wider Verhoffen ein und andere von Adel es daran ermangeln und ſich weder zum Schulbau, noch zur Salarirung des Schulmeiſters, zur geſetzten Zeit, nicht anſchicken wollten: ſo habt Ihr ſolche ſäumige, wofern nemlich derſelben Güter dergeſtalt ſituiret ſind, daß daſelbſt eine Schule unumgänglich nöthig iſt, ohne die geringſte weitere Nachſicht dazu mit Ernſt anzuhalten. Wenn aber die adelichen Dörfer mit Unſern Amtsdörfern grenzen, müſſet Ihr verfügen, daß die Eigenthümer oder Beſitzer derſelben, dem gemeinſchaftlichen Unterhalt der Schulen, ohne fernern Verzug, beitreten. Ihr habt alſo überall darnach das Nöthige ungeſäumt zu beſorgen, und dahin zu ſehen, daß Unſre hierunter führende Willensmeinung, unausgeſetzt mit Nachdruck, bewerkſtelliget werde. Geſtalt Wir denn auch die Schul-Commiſſion befehligt haben, Euch bei dieſer Einrichtung mit gutem Rath an Hand zu gehen, auch von Zeit zu Zeit von dem Fortgang des Werks zu berichten, damit nach Befinden der erforderte mehrere Nachdruck von Euch gegeben werden könne. Sind ꝛc.

Berlin, den 29. Oct. 1741.

Auf Se. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Görne. v. Viereck. v. Boden.

An die Preuß. Regierung.

5.

Reglement wegen Erhaltung des, auf dem platten Lande in Preuſſen, eingerichteten Schulen-Weſens, in beſtändiger Ordnung. De dato Berlin, den 2. Jan. 1743.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden, wegen beſtändiger Unterhaltung des nunmehro eingerichteten Schulenweſens in Preuſſen, auf dem platten Lande, in unverrückter Ordnung und gutem Stande, ein gewiſſes Reglement ergehen und bekannt machen zu laſſen: Als ordnen und befehlen Allerhöchſt Dieſelben hiermit und Krafft dieſes

1. Daß es bei dem einmahl feſtgeſetzten Schulen-Plan, und der nach demſelben gemachten Einrichtung, beſtändig ſein Verbleiben haben, und dawider keine Veränderung, unter welcherley Vorwand es auch ſeyn möchte, vorgenommen, oder gemacht werden ſoll. Es müſſen alſo

2. Nach dem Inhalt ſolchen Schulen-Plans, und der Königlichen Cabinet-Ordre vom 18. Auguſti 1739. die Schulhäuſer, von jeder Schulſocietät, beſtändig in gutem Stande unterhalten werden, und ſoll

3. Wenn ein Schulhaus durch Feuer oder anderm Zufall eingehet, die Krieges- und Domainen-Kammer, unter deren Departement ſolch eingegangenes Schulhaus gehöret, zwar zu deſſen Wiederaufbauung das erforderte Holz, wofern die Gemeinde keine eigene Waldung hat, nach Inhalt der vorigen Königlichen Ordres, auf die nächſte Königliche Heyde allſofort aſſigniren und unentgeldlich abfolgen laſſen, die Schulſozietät aber, muß das eingegangene Schulhaus aus ihren Mitteln wieder errichten und aufbauen, zu dem Ende auch die Hand- und Spanndienſte dabei unentgeldlich leiſten, und das nöthige Stroh zum Decken, ohne Bezahlung hergeben, es ſoll aber im Fall der Noth, wenn eine oder andere Schulſozietät ſich in ſo ſchlechten Umſtänden fände, daß ſie den Bau aus eigenen Mitteln allein nicht beſtreiten, noch alle Koſten dazu anſchaffen könnte, nach Befinden, eine oder mehr der benachbahrten Schulſozietäten deſſelben Domainenamts, ihr dabey zu Hülffe kommen allenfals auch die Kirchen, ſo dazu vermögend ſind, einigen Beitrag thnn, weshalb denen Ertzprieſtern auch andern Predigern, hierdurch wiederholentlich ernſtlich befohlen wird, die 30 Gr. Preußiſch oder 8 Ggr. bei jeder Trauung, in den Städten und auf dem Lande, dem §. 17. des confirmirten Schul-Plan gemäß, von denen ſich Verheyrathenden einzufordern, und ſelbige ſo wohl als die 6 Ggr., ſo vor die Confir-

mation jeden Kindes', gegeben werden müſſen, richtig zu berechnen, mithin ſorgfältig zu Rathe zu halten, damit, wenn davon etwas erübrigt wird, und nicht alles zum unentbehrlichen Unterhalt der Schulmeiſter nöthig ſein möchte, an denen Orten, wo und wann es nöthig, ſolches zum Schulenbau mit angewendet werden könne.

Wenn auch die vorerwehnte Mittel noch nicht hinlänglich wären, das an einem oder andern Ort abgebrannte, oder Alters halber eingefallene Schulhaus, wieder aufzubauen und herzuſtellen; So verwilligen Seine Königliche Majeſtät hiermit ein vor allemahl in Gnaden, daß in ſolchem Nothfall, zu Aufbringung der annoch fehlenden Koſten, in dem Kirchſpiel, wo dergleichen eingegangene Schule eingepfarret iſt, von dem Prediger eine freiwillige Collecte angeſtellet, und geſammlet werde. Uebrigens hat es dabey ſein Bewenden, daß nach dem bei den Akten befindlichen approbirten Riß und Ueberſchlag, ſo der verſtorbene Land-Baumeiſter Hummius gemachet hat, dergleichen Schulhaus, bei freyem Holtz, und unentgeltlicher Lieferung des Dachſtrohes, auch freien Hand- und Spanndienſten der Unterthanen, von der Schulenſozietät für Funfzehn Thaler unter der Aufſicht jeden Orts Gerichts-Obrigkeit fertig geſchaffet werden muß, umb ſo mehr, da theils Schulhäuſer in einigen Aemtern, mit noch wenigern Koſten aufgebauet, und in gehörigen Stand geſetzet worden.

4. Es iſt auch ein jeder Amtmann und Generalpächter ſchuldig, dahin zu ſehen, und dafür zu ſorgen, daß die Schulenhäuſer in gutem baulichen Stande unterhalten werden, weshalb er bei Bereiſung der Dörfer, und ſonſt deshalb fleißige Nachfrage thun, und wenn er an Ort und Stelle iſt, die Schulhäuſer in Augenſchein nehmen, die befundene Mängel abſtellen, und ſolche mittelſt des habenden Gerichtszwangs über die Bauren, redreſſiren, mithin dieſe anhalten ſoll, bei denen etwa vorkommenden Reparationen die Fuhren und Handdienſte, oder auch die Lieferung des etwa fehlenden Strohes, in Zeiten zu thun, damit durch Verzögerung und Nachläſſigkeit, der Schade nicht gröſſer, noch die Reparations-Koſten vermehret werden mögen.

Und obgleich das Hauptamt jeden Orts, nach der bisherigen Einrichtung, die Jurisdiction über die Schulmeiſter, in denen vor die Hauptämter gehörigen Vorfallenheiten behält die Aufſicht über die Schulmeiſter, Lehre, Fleiß und Leben aber, denen Ertzprieſtern und Predigern nach wie vor verbleibet, dergeſtalt daß dieſe, wenn der Schulmeiſter ſich nicht gebührend verhält, ſondern den Unterricht der Jugend verſäumet, alſofort vor einen andern und fleißigen Schulmeiſter ſorgen müſſen; So ſoll doch der Beamte, der den Ge-

richtszwang hat, jedesmahl auf des Ertzprieſters Anzeigung, bei der jährlich vorzunehmenden Kirchen-Viſitation, mit gegenwärtig ſein, umb vorerwehnter maſſen, denen an den Schulhäuſern ſich findenden Mängeln ſo fort abzuhelffen, und die Unterthanen zu den nöthigen Reparationen anzuhalten, wie dann auch die Departementsräthe, bei Bereiſung ihrer Aemter, von Beſchaffenheit der Schulhäuſer, fleißig Erkundigung einziehen, und nach Befinden zu deren Conſervation ſolche Verfügung gehörig thun müſſen, wie es Seiner Königlichen Majeſtät Intereſſe, und Allerhöſt Deroſelben hierin angeführten Willensmeinung gemäß iſt.

5. So viel den Beitrag der Unterthanen, zum Unterhalt der Schulmeiſter betrift, müſſen die Beamte mit allem Ernſt dahin angehalten werden, daß das Schulgeld, Getreide, Heu und Stroh, Brennholtz, und was ſonſt zum Unterhalt der Schulmeiſter im Protokoll verſchrieben iſt, jedesmahl zur feſtgeſetzten Zeit, abgeführet werde, zu welchem Ende, damit es ordentlich und richtig geſchehe, jeder Prediger, zufolge der Königlichen Ordre vom 30. Auguſti 1738 die Reſten-Conſignation gleich nach gehaltener Receptur, dem Beamten in duplo unausbleiblich zuſtellen, ein Exemplar davon, sub praesentato und Unterſchrift des Beamten, zurücknehmen, und ſolches falls der Beamte verordneter maſſen in Zeit von 14. Tagen die deſignirte Reſte nicht beitreibt, der Krieges- und Domainen-Kammer einſenden, dieſe aber ohne die geringſte zu verſtattende Weitläuftigkeit, anbefohlener maſſen, ſothane Reſte dem Beamten von der Lieferung abziehen ſoll.

6. Wann aber ſich ein Mißwachs am Sommer-Getreide ereignet, müſſen die Unterthanen die denen Schulmeiſtern abzuliefernde Gerſte mit Winter-Korn, und zwar ¾ Scheffel Roggen, vor einen Scheffel Gerſte, beim Mißwachs des Wintergetreides aber, 5/4 Scheffel Gerſte vor einen Scheffel Roggen vergüten.

7. Wofern auch etwa ein generaler Mißwachs ſich zutrüge, da die Unterthanen nicht im Stande wären, dem Schulmeiſter die geordnete Abgaben zu entrichten, ſo ſollen die Preußiſche Krieges- und Domainen-Cammern, alsdann nach geſchehener Unterſuchung, von den Umſtänden pflichtmäßig berichten, da ſich denn in ſolchem extraordinairen Casu auch Mittel finden werden, es müſſen ſich aber die Schulmeiſter auch ſelbſt befleißigen, durch ihre und ihrer Ehegattinnen, auch erwachſener Kinder Hand Arbeit, als Weben und dergleichen, ihren Unterhalt mit zu verdienen, zumahl ohnedem zu Schulmeiſtern auf dem platten Lande mrhrentheils Leute genommen werden pflegen, welche Handwercke verſtehen, die auf dem platten Lande zu treiben erlaubet ſind.

8. Damit nun die Revenues des zum Unterhalt der Schulmeiſter gewidmeten Montis pietatis, denenjenigen ſo daran Theil haben, jedesmahl zur beſtimmeten Zeit zuflieſſen mögen, ſo müſſen ſolche Gelder ſorgfältig adminiſtrirt, und wenn ſich etwa ein Kaſſenbeſtand findet, dieſer ſofort a 5 pro Cent ausgethan werden, umb ſelbigen falls ein oder ander Unterthan verunglückte, und den Schulmeiſtern das zu ihrem Unterhalt geordnete, nicht abgeben könte, davon die Nothdurft zu nehmen.

9. Schließlich ſoll ſich die Preußiſche Regierung ſo wohl, als die beide Krieges- und Domainen-Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, ſo weit nemlich ſelbige dieſes Reglement, mit angehet, nicht minder die verordnete Spezial Kirchen- und Schul-Commiſſion, imgleichen die Haupt-Aemter, Beamte, Ertzprieſter und andere, darnach auf das genaueſte achten, und muß die Regierung die Hauptämter mit Ernſt anweiſen, beim Ablauf jeden Jahres, allemahl von dem Zuſtand der Schulen umſtändlich und zuverläſſig zu berichten, auch denen Inſpectoren oder Ertzprieſtern, nach Inhalt der hiebevor unterm 21. Junii 1717., 5. Mai 1723 und 9. October 1726. ergangenen Verordnungen anbefehlen, ſich, wie des Kirchen- alſo auch des Schulweſens mit allem Ernſt und Fleiß anzunehmen, und davon bey aller Gelegenheit, vornemlich aber nach gehaltener Kirchen-Viſitation, ſo wohl an ſie mehrgedachte Regierung als auch an das Conſiſtorium ihren Bericht abzuſtatten, worauf ſie ſodann jedesmahl von der Regierung beſchieden werden ſollen, damit ſolchergeſtalt das eingerichtete Schulenweſen zur Ehre Gottes, und ſo vieler Menſchen Heil, beſtändig in Ordnung unterhalten werden möge; geſtalt dann auch Seine Königliche Majeſtät gegen diejenige, welche dieſes gute Werck und deſſen Beförderung, ſich ernſtlich angelegen ſein laſſen, ſolches in Königlichen Gnaden erkennen, an denenjenigen aber welche ihre Schuldigkeit dabey nicht beobachten, ſondern wohl gar dem Werck hinderlich ſein möchten, ſolches nachdrücklich ahnden werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beigedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 2. Januar 1743.

Friedrich.

6.

General-Land-Schul-Reglement d. d. Berlin den 12. Auguſt 1763.

Wir ꝛc. Demnach Wir zu Unſerem höchſten Mißfallen ſelbſt wahrgenommen, daß das Schulweſen und die Erziehung

der Jugend auf dem Lande bisher im äußerſten Verfall gerathen und inſonderheit durch die Unerfahrenheit der mehreſten Küſter und Schulmeiſter die jungen Leute auf den Dörfern in Unwiſſenheit und Dummheit aufwachſen, ſo iſt Unſer ſo wohlbedachter als ernſter Wille, daß das Schulweſen auf dem Lande in allen Unſern Provinzen auf einem beſſern Fuß als bisher geſetzet und verfaſſet werden ſoll. Denn ſo angelegentlich Wir nach wiederhergeſtellter Ruhe und allgemeinen Frieden das wahre Wohlſein unſerer Länder in allen Ständen das zum Augenmerk machen, ſo nöthig und heilſam erachten Wir es auch zu ſein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige ſowohl als chriſtliche Unterweiſung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu laſſen. Dieſemnach befehlen Wir hierdurch und Kraft dieſes aus höchſt eigener Bewegung, Vorſorge und landesväterlicher Geſinnung zum Beſten Unſerer geſammten Unterthanen, allen Regierungen, Conſiſtoriis und übrigen Collegiis Unſeres Landes, welche dazu ihres Orts alles mögliche dazu beitragen ſollen, allergnädigſt und ernſtlichſt, auf nachſtehendes General-Land-Schulreglement feſte zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der ſo höchſt ſchädlichen und dem Chriſtenthum unanſtändigen Unwiſſenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geſchicktere und beſſere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuvörderſt wollen wir, daß alle unſere Unterthanen, es mögen ſein Eltern, Vormünder oder Herrſchaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene ſowohl als ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchſtens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schulen ſchicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr continuiren und ſie ſo lange zur Schule halten ſollen, bis ſie nicht nur das Nöthigſte vom Chriſtenthum gefaſſet haben und fertig leſen und ſchreiben, ſondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach dem von unſern Conſiſtoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden ſoll.

§. 2. Selbſt diejenigen Herrſchaften, welchen wegen des Dienſtzwanges und des in Preußen ſogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewiſſe Jahre vorzüglich dienen müſſen, werden hiemit alles Ernſtes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß ſolche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor ſie im Leſen fertig, im Chriſtenthum einen Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeiſter denen Viſitatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder

müſſen ſich noch mehr und von ſelbſt verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genügſam und hinlänglich unterrichten zu laſſen.

§. 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeiſters vor dem dreizehnten oder vierzehnten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, ſo ſtehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, ſie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hauſe zu behaleen, ſondern wenn Superintendens, Präpoſitus oder Inſpector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeiſters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, ſo ſoll derſelbe deshalb ein ordentliches Dimiſſorial, welches auf oben genannte Zeugniſſe gegründet ſein muß, zu geben befugt ſein. Es müſſen aber ſolche Kinder der Wiederholungsſtunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, ſondern auch bei dem Schulmeiſter in der Schule fleißig beiwohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule ſchicken, unter dem Vorwande, daß ſie das Vieh hüten müſſen, ſo haben deshalb unſere Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinſchaften ſind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden ſollten, dahin zu ſehen, daß ſo weit es möglich, ein eigener Viehhirte hiezu möge beſtellt werden. Wo aber, wie in unſern weſtphäliſchen Landen, in dem Wiſcher-Lande in der Altemark und an andern Orten die Häuſer weitläuftig auseinander nnd zerſtreut liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zuſammengetrieben und gehütet werden kann, ſoll ein Kind ums andere, wenn davon mehrere in einem Hauſe und in der Nachbarſchaft ſind, täglich wechſeln; oder ſonſten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfſchaften ſolche Veranſtaltungen gemacht werden, daß jedes Kind dreimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, ſo es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergeſſen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich ſolcher Geſtalt geſchehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemachet werden; davon der eine Haufe die drei erſten Tage in der Woche, der andere Haufen die drei letzten Tage in die Schule kommen müſſe.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winterſchule etwas gewiſſes zu beſtimmen, ſo wollen wir, daß die Winterſchulen an allen Wochentagen Vormittags von 8—11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden ſollen. Die Winterſchule gehet

von Michaelis bis Oſtern unausgeſetzt fort. Die Sommerſchulen aber ſollen nur des Vormittags oder, nach den Umſtänden des Orts Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht ſeinen Anfang nehmen ſoll, ſolches werden die Prediger, nach den Umſtänden ihres Orts beſtens zu beſtimmen und einzurichten wiſſen. Keine Ferien werden verſtattet, ſondern ſelbſt in der Erndte müſſen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: doch mit dem Unterſchied, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf verwendet werden ſoll.

Und da uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und adel. Patronen rühmlichſt dafür geſorgt, daß die Sommerſchulen, ſo wie die Winterſchulen ſowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, ſo wird durch gegenwärtige Verordnung ſolche löbliche Einrichtung weder abgeſchaffet noch verändert, ſondern es kann und ſoll dergleichen chriſtliche Sorgfalt für das Beſte der Kinder billig Andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags ſoll außer der Catechiſations- oder Wiederholungsſtunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeiſter eine Wiederholungsſtunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Perſonen im Dorfe gehalten werden. Es ſollen ſich dieſelben theils im Leſen, theils im Schreiben üben. Das Leſen geſchiehet in dem neuen Teſtament oder einem andern erbaulichen Buche und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epiſtel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeiſter nicht zugleich Küſter iſt und die Filiale mit dem Prediger bereiſen darf, ſoll der Schulmeiſter über dem gehalten ſein, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu ſingen, ſie den Catechismus herſagen zu laſſen und aus demſelben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küſter oder Schulmeiſter des Catechiſirens noch nicht recht erfahren ſein, ſo muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechiſiren und fragen ſoll, nach den Lehrbüchern vorſchreiben, und aufgeben: damit auf ſolche Weiſe die Alten, welche mit gegenwärtig ſein ſollen, nebſt den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schulgeld betrifft, ſo ſoll für jedes Kind, bis es zum Leſen gebracht wird, im Winter 6 Pf., wenn es aber zum Leſen gekommen 9 Pf. und wenn es ſchreibet und rechnet einen Groſchen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zwei Drittheil von dieſem angeſetzten Schulgelde gereichet, ſo daß diejenige, welche 6 Pf.,

im Winter gegeben, nach dieſer Proportion 4, welche 9 Pf. gegeben 6, und welche ſonſt einen Groſchen gegeben, nunmehr 8 Pf. geben ſollen. Iſt etwa an ein oder dem andern Orte ein mehreres an Schulgeld zum Beſten der Schulmeiſter eingeführt, ſo hat es dabei auch inskünftige ſein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern natoriſch ſo arm wären, daß ſie für ihre Kinder das erforderliche und geſetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande das Schulgeld zu entrichten, ſo müſſen ſie ſich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern, Kirchenvorſtehern, in ſo ferne dieſelbe über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen- oder Dorfkaſſe die Zahlung geſchehen ſoll, damit den Schulmeiſtern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieſelben auch beides armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es ſoll daher auch zu dieſem Zweck jährlich an dem Michaelisſonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine ſo genannte Schulpredigt gehalten werden, da man nach der beſten Einſicht eine Materie, welche die chriſtliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Feſtevangelii oder eines andern dazu ſich ſchickenden bibliſchen Textes aus dem alten oder neuen Teſtamente erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieſer gehaltenen Predigt ſolle auf geſchehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Beſten der Landſchulen und inſonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfſchulen für arme Schulkinder in den Becken, oder durch den Klingebeutel, oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weiſe ein freiwilliger Beitrag geſammelt werden, welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inſpectoribus, Präpoſitis und Erzprieſtern gewiſſenhaft eingeſchickt werden ſoll. Die Einſendung ſelbſt aber geſchieht an das Conſiſtorium einer jeden Provinz, welches dafür ſorgen wird, daß durch die Inſpectores und Prediger dergleichen freie Bücher angeſchafft und mitgetheilt werden können.

Anm. Nach einer Verf. v. 10. Sept. 1764 §. 6. ſind die Collectengelder bei der Schulkaſſe zu vereinnahmen.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder beſtens geſorgt wird, ſo ſollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider dieſe heilſame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule ſchicken, dennoch für jedes Kind, die geſetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in ſolchem Fall

ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt ſind, den Schulmeiſtern entrichten, und wenn ſie durch ernſtliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen ſein, daß ſie die Kinder ordentlich zur Schule halten, ſo ſollen ſie dazu durch eines jeden Orts Gerichtsobrigkeit, wenn andre Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angeſtrenget werden. Wenn überdem bei der Schul-Viſitation der Viſitator in Erfahrung bringen ſollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schulen gehalten, ſo ſollen ſie dahin ſehen, daß deshalb 16 Groſchen Strafgelder zur Schulkaſſe gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen unſern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernſtlich, auf die erſte Anzeige des Schulmeiſters die Eltern, Vormünder oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod ſie ſtehen, ſofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte ſich nun nicht finden, daß dieſelben durch Krankheit davon verhindert worden, ſo müſſen ſie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur vörderſamſt verſchaffen.

§. 11. Zu ſolchem Ende und hierauf deſto genauer zu achten, ſollen die Schulmeiſter ſich nicht nur eine Deſignation von allen Kindern des Diſtrikts oder Dorfes, worinnen ſie den Unterricht beſorgen ſollen, von den Predigern aus dem Kirchenregiſter geben laſſen; damit ſie wiſſen, welche Kinder von dem Alter ſind, daß ſie zur Schule müſſen geſchickt werden: ſondern ſie haben auch dahin zu ſehen, daß ſie ſich, nebſt dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder einen ordentlichen Schulcatalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
2) Nach ihrem Alter.
3) Nach ihren Eltern.
4) Nach ihren Wohnungen.
5) Nach der Zeit, wenn ſie in die Schule aufgenommen worden.
6) Nach den Lectionen, worinnen ſie unterrichtet werden.
7) Nach ihrem Fleiß oder Nachläßigkeit im Lernen.
8) Nach dem Vermögen ihres Verſtandes.
9) Nach den Sitten und übrigen Verhältniſſen.
10) Nach ihrem Abgange aus der Schule.

Dieſen Catalogum, den kein Kind leſen muß, läſſet ſich nicht nur der Viſitator vor der jährlichen Schul-Viſitation einſchicken, ſondern der Prediger läſſet ſich auch denſelben bei dem wöchentlichen Beſuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Beſſerung

thun, und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtſinnigkeit und Bosheit geſteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, ſo iſt davon eine in Kupfer geſtochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wonach ſich die Schulmeiſter dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotirt, welche der Schulmeiſter jederzeit zu Ende der Tages-Lection ablieſet und diejenigen anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule ſchicken und doch wohl ſagen: unſre Kinder ſind ſchon ſo viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können deſto beſſer bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schullehrer, ſondern ihnen ſelbſt beizumeſſen ſei.

§. 12. Da es aber bei einer guten Schulverfaſſung vornehmlich auf einen rechtſchaffenen Schulmeiſter ankommt, ſo iſt hienächſt unſer ſowohl allergnädigſter als ernſtlichſter Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeiſter und Küſter zu beſtellen haben, darauf mit allem Fleiß geſehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande inskünftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeiſter nicht nur hinlängliche Geſchicklichkeiten haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, ſondern auch dahin trachten, daß er in ſeinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde ſei und mit ſeinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch ſeine Lehre gebaut hat. Daher ſollen ſich Schulmeiſter mehr als andere der wahren Gottſeligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch ſie den Eltern und Kindern anſtößig werden können. Vor allen Dingen müſſen ſie ſich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Chriſti: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtſchaffenen Weſen und wahren Chriſtenthum gelegt worden, ſie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und alſo darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, ſondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adelichen und andern Patronen in ihren Rechten die Küſter und Schulmeiſter zu erwählen und zu beſtellen, ungekränkt belaſſen wollen: ſo müſſen doch alle unſere Conſiſtorien durch die Superintendenten, Inſpektoren, Präpoſitos und Erzprieſter, dahin ſehen, daß weder ungeſchickte noch untüchtige noch auch ruchloſe und einen böſen Wandel führende Küſter und Schulmeiſter angeſetzet,

oder wo ſie angeſetzet worden, geduldet werden. Inſonderheit iſt dahin zu rechnen, wenn ſie dem Trunk oder dem Diebſtahle ergeben ſind, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, ſich widerſpenſtig oder ungehorſam beweiſen, oder der Unzucht überführt worden: ſo wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt in Schulen zu bekleiden: und Patroni müſſen in dieſem Fall ein anderes und unbeſcholtenes Subjectum zum Examen ſchikken. Würde dergleichen aber erſt wahrgenommen, wenn ſie ſchon im Amte ſtehen, ſo ſoll nicht nur bei Einſendung der jährlichen Conduiten-Liſten ſolches angemerket, ſondern auch ſofort an unſere Conſiſtorien berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerem Aergerniß vorgebeugt werde: weil nach Befinden dergleichen anſtößig lebende und ruchloſe Schulmeiſter ſofort cum effectu ab officio ſuspendirt und hiernächſt auf gebührenden Prozeß von der Gerichtsobrigkeit caſſirt werden müſſen. Es ſoll ihnen auch hiemit Wirthſchaft zu halten, Bier und Brandtwein in Gelagen zu verkaufen oder ſich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Verſündigung und Ausſchweifung Anlaß gegeben werden, insbeſondere der Beſuch der Schenken und Krüge, auch andere bei Geſtmahlen und ſonſten mit der Muſik zu bedienen, bei hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten ſein.

§. 14. Es müſſen aber überhaupt auf dem Lande keine Küſter und Schulmeiſter ins Amt eingewieſen und angeſetzet werden, ehe und bevor ſie von den Inſpektoribus examinirt, im Examen tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es ſoll alſo kein Prediger befugt ſein, einen als Küſter uud Schulmeiſter zur Kirchen- und Schularbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl beſtanden, vorher beigebracht.

Was inzwiſchen unſere eigene Landſchulen bei den Amtsſtädten und in den Amtsdörfern anbelangt, ſo haben wir in unſerer Kurmark ſchon hiebevor die Verordnung ergehen laſſeu, wiederholen auch ſolche hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, daß keine zu Schulmeiſter und Küſter angenommen werden ſollen, als welche in dem churmärkiſchen Küſter- und Schulſeminar zu Berlin eine Zeit lang geweſen, und darinnen den Seidenbau ſowohl, als die vortheilhafte und bei den teutſchen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaßt haben. Und da wir dem Oberconſiſtorialrath und Prediger Hecker beſonders aufgetragen und allergnädigſt anbefohlen haben, Unſere Landſchulen in den Königl.

Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu verſorgen, ſo treten ſolche, wenn ſie von gedachtem unſerm Ober-Conſiſtorialrathe mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königl. Kurmärkiſchen Krieges- und Domainenkammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präſentirt worden, das Amt dergeſtalt an, daß ſie deshalb eine Probelection in der Kirche ſingen und hiernächſt eine Unterrichtungs- oder Lehrprobe bei den Kindern in der Schule, entweder in Gegewart des Inſpectors oder im Beiſein des Predigers und einiger Perſonen von der Gemeine machen müſſen: Sodemnach ein Küſter oder Schulmeiſter in einem Königl. Churmärkiſchen Amtsdorfe verſtirbt, muß der Prediger ſolches mit dem ſpecifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden dem Inſpectori ſchriftlich bekannt machen. Der Inſpector berichtet deshalb ſogleich an das Ober-Conſiſtorium und erwartet, ob aus dem Churmärkiſchen Schulmeiſterſeminario Jemand verabfolgt werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anſtand ein gutes Subjectum ausfindig zu machen und nach Berlin zur Unterſuchung und Haltung der Probelectionen hinzuſchicken. Im Fall ſolcher Menſch nicht tüchtig befunden werden ſollte, ſo muß derſelbe entweder das Schulmeiſter-Seminarium auf eigne Beköſtigung ſo lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und beſſeres Subjectum in Vorſchlag gebracht werden.

§. 15. Dieſem nach müſſen ſich auf dem Lande ſowohl in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Landſtädten keine Perſonen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeiſter auf gedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkelſchulen, ſie mögen von Manns- oder Weibsperſonen gehalten werden, hiedurch bei Strafe gänzlich verboten ſein ſollen. Unterdeſſen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privatinformatores zu halten, jedoch ſo, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in den höheren Wiſſenſchaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten und in dergl. Privatunterricht hineingezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeiſter erlaubt iſt, unter der Schule die Schulkinder zu ſeiner Hausarbeit zu gebrauchen, ſo wenig ſoll er ſich auch unterſtehen in den gewöhnlichen und angeſetzten Schulſtunden ſeiner Handarbeit oder andern Geſchäften nachzugehen, oder ſeine Frau unterdeſſen informiren zu laſſen: welches jedoch alsdann geſchehen kann, wenn er zwar ſeine Schulſtunden ordentlich abwartet, aber

wegen Menge der Kinder, ſich bei den kleinen durch dieſelbe oder eine andere Perſon helfen läßt. Sollte er nun die Schulinformation entweder auf dieſe oder andere Weiſe verſäumen, ſo muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerungen geſchehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu ſein, ſo muß ſolches bei der Viſitation dem Inſpectori ꝛc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung beſtraft werden kann.

§. 17. Was nun demnächſt die Schularbeit ſelbſt anbelangt, ſo werden denn die Küſter und Schulmeiſter hierdurch vor allen Dingen ernſtlich erinnert, ſich jedesmal zur Information, durch herzliches Gebet für ſich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit, göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Inſonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich geſinntes mit Ernſt und Liebe temporirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit ſie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß ſie ohne den göttlichen Beiſtand des großen Kinderfreundes Jeſu und ſeines Geiſtes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht allein gewinnen können. Unter der Information ſelbſt haben ſie nicht weniger aus Herzensgrunde zu ſeufzen; damit ſie nicht allein ſelbſt ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, ſondern auch daß Gott ihren Fleiß ſegnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen ſein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung ſeines Geiſtes in den Kindern muß gewirkt werden. Auch haben ſie auf allerhand Mittel zu denken, wie ſie die Anfänger, inſonderheit die da blöde und langſam ſind, nicht abſchrecken: ſondern denſelben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu dieſem Zweck müſſen ſie ſich mit dem dritten Theil des berliniſchen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeiſtern die Lehrart angewieſen wird, wonach das A. B. C., das Buchſtabiren, Leſen, Auswendiglernen und Catechiſiren bei der Jugend vortheilhaft zu treiben iſt.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schullectionen gar vieles gelegen, ſo ſollen dazu Vormittags 3 Stunden und Nachmittags gleichfalls 3 Stunden dergeſtalt gewidmet werden, daß erſtere von 8—11, letztere aber von 1—4 Uhr zu halten; es wäre denn, daß nach den beſondern Umſtänden eines Orts der Prediger, mit Zuziehung der Kirchenvorſteher für bequemer finden möchten, die Schule Vormittags früher angehen oder Nachmittags ſpäter endigen zu laſſen. Dabei aber einmal für allemal feſtgeſetzt bleibt, daß drei volle Stunden ſowol Vor- als Nachmittag im Winter

auf den Unterricht verwendet werden. Im Sommer daher ebenfalls drei ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet ſein.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weiſe gehalten: In der erſten Vormittagsſtunde wird

1) Ein Lied geſungen, welches der Schulmeiſter langſam und deutlich vorſaget, und darauf mit den geſammten Kindern nachſinget.

Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird und nicht zu lang oder unbekannt ſein muß, erwählet und geſungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau Acht, daß ſie alle mitſingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubt bei dieſer Arbeit ſein Geſangbuch vor ſich zu nehmen und aus demſelben zu ſingen, weil ſolche nicht gehörig aufmerken, das Geſangbuch durchblättern und das Lied daher nicht lernen. Wollen ſie aus dem Geſangbuch ſingen, ſo kann ſolches zu Hauſe geſchehen.

2) Nach dem Geſange wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeiſter entweder ſelbſt oder läßet ein Morgengebet, welches vorgeſchrieben werden ſoll, und ſich für Schulkinder ſchicket, von einem fertigen Lehrkinde langſam und deutlich vorleſen: dabei denn alle übrigen Kinder ſtill ſitzen und zuhören müſſen. Darnach beten ſie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: Ein Knabe lieſet langſam, deutlich und laut den monatlichen Pſalm und darauf wird geſchloſſen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, ſo bleiben ſelbige an der Thüre ſo lange ſtehen, bis das Gebet verrichtet iſt, weil ſonſt die Uebrigen geſtört werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar ſo kurz, daß alle 6 Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieſer Arbeit wird es ſo gehalten: das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern ſo lange hergeſagt werden, bis es den meiſten wohl bekannt worden. Hiernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweiſe erläutert und mit Sprüchen aus der heiligen Schrift beſtätigt. Endlich wird auch gewieſen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden ſollen. Bei den kleinern Kindern wird zu dieſem Zweck der zergliederte Katechismus, bei den größern aber der erklärte Cate-

chismus von den Predigern ſowohl als Schulmeiſtern gebrauchet.

In der andern Vormittagsſtunde wird das Leſen, Buchſtabiren und das A. B. C. vorgenommen.

1) In der erſten halben Stunde leſen die fertigen Leſekinder ein und andere Kapitel aus dem Neuen Teſtament oder Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewiſſe Anzahl, bald fährt einer oder der andere allein fort, welchen der Schulmeiſter dazu auffordert, damit ſie in beſtändiger Aufmerkſamkeit erhalten werden. Bald buchſtabiren ſie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchbiren forfahren.

2) In der andern halben Stunde buchſtabiren die eigentlichen Buchſtabir-Kinder, bald zuſammen bald einer allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geſchrieben, und dabei dasjenige wiederholt, was zum Buchſtabiren und Leſen nöthig iſt. Unter dieſer Arbeit werden die Größeren im Aufſchlagen ſowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Geſangbuche geübt, lernen ihre Wochenſprüche und machen ſich auch zuweilen die Namen der bibliſchen Bücher, wie ſie auf einander folgen, bekannt, damit ſie im Aufſchlagen deſto fertiger werden.

3) Die A. B. C. Schüler ſtehen oder ſitzen in dieſer Stunde mit ihrem A. B. C. Täfelchen vor der größeren Tafel, lernen täglich etwa 2 Buchſtaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeiſter zum öftern unter dem Leſen und Buchſtabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beiden Buchſtaben herzuſagen und auf ihren Täfelchen zu zeigen. Sobald ſie die Buchſtaben kennen, werden ſie gleich zum Buchſtabiren angeführt.

In der dritten Vormittagsſtunde wird geſchrieben und buchſtabirt, imgleichen werden die Buchſtaben gelernt.

1) Die größern Kinder ſchreiben in der erſten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigirt, und damit kein Kind in der Correktur übergangen werde, ſo hält ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß von den Schreibkindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibbücher aufweiſen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf ſolche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Male zur Correctur komme. Wobei noch dies beſonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibebuche corrigirt werden muß. Hingegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuches eben das Pen-

ſum, ſo zur Linken hingeſchrieben war, wiederſchreiben dergeſtalt, daß er dasjenige, was der Schulmeiſter zur Linken corrigirt hatte, nunmehro, da er eben daſſelbe abermal ſchreibet, auch nach der geſchehenen Correctur verbeſſere.

2) Die Buchſtabir- und A. B. C. Schüler werden in der Zeit, da die Größern ſchreiben, dergeſtalt vorgenommen, daß jene im Buchſtabiren exercirt und ihnen die Leſeregeln bekannt gemacht werden; dieſen aber der Unterſchied der lauten und ſtummen Buchſtaben beigebracht wird. Unter dem Corrigiren der größern werden ihnen ein und das andere Mal die Wochenſprüche vorgeſagt. Gegen das Ende der dritten Vormittagsſtunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeiſter ſolches verrichtet, auch noch den monatlichen Pſalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgeleſen, ſo werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hauſe dimittirt. Der Schulmeiſter ſiehet ihnen nach, wie ſie ſich auf dem Wege betragen, damit ſie nicht durch Leichtſinnigkeit und Bosheit in den Wind ſchlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der erſten Nachmittagsſtunde verſammeln ſich die Kinder unter Aufſicht des Schulmeiſters und nach dem einige Verſe geſungen und der monatliche Pſalm geleſen, ſo wird ihnen der Inhalt der bibliſchen Bücher beigebracht und abwechſelnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittagſtunde lernen ſie abwechſelnd mit der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhange nach der Ordnung des Heils in der erſten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folgt. Dies kann nach der in dem dritten Theile des berliniſchen Lehrbuchs angezeigten Methode durch Anſchreibung der Anfangsbuchſtaben geſchehen, oder auf folgende Art und Weiſe:

1) Der Schulmeiſter lieſet ihnen das Stück, welches ſie auswendig lernen ſollen, einige Male nacheinander langſam und deutlich vor, dabei die Leſekinder ihren Catechismum aufgeſchlagen haben und ſtill nachleſen. Darauf müſſen die Leſekinder alle zugleich aber dies Stück etliche mal herleſen, dabei die mittlern und kleinen Kinder ſtillſitzen und jenen zuhören.

2) Wenn ſolches geſchehen, ſo ſagt der Schulmeiſter ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Sücke den Kindern vor, läſſet es nachſprechen und wiederholen ſo lange, bis ſie es wiſſen. Alsdenn geht er

weiter. Auf dieſe Weiſe wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn dieſe lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, ſo wird dieſelbe von den größern Kindern alleine durch öfteres Herleſen gelernt: die mittlern aber und kleinen ſitzen inzwiſchen ſtille und hören hierbei nur aufmerkſam zu. Haben nun die Großen das Penſum etliche mal zugleich hergeſagt, ſo rufet der Schulmeiſter bald dieſen bald jenen auf und läſſet ihn das geleſene Stück herſagen nnd ſiehet alſo zu, ob und wie ſie es gefaſſet haben.

3) Endlich ſagt ein jeder Haufe ſeinen Wochenſpruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. — Auf dieſe Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhange, imgleichen drei Sprüche, auch monatlich ſowohl einen Pſalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde leſen die Größern, buchſtabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchſtaben wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittagsſtunde wird theils geſchrieben, theils gerechnet; unter welcher Arbeit die mittlern buchſtabiren und die Kleinen im A. B. C. geübt werden. Auf dieſe Weiſe wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags Folgendes vorgenommen: In der erſten Stunde wird nicht catechiſirt, wie an den übrigen Tagen geſchiehet, ſondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Pſalmen und Lieder, wovon ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählet er ihnen von Woche zu Woche abwechſelnd aus dem alten und neuen Teſtamente eine biebliſche Hiſtorie, zergliedert dieſelbe durch Fragen und zeiget den Kindern mit Wenigem eine ſolche anzuwenden. Bei den Größeren kann er die bibliſche Karte und deren Erläuterung zu deſto beſſerm Verſtändniß der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leſer nicht in der Bibel oder im neuen Teſtamente zu leſen fort, ſondern ſie leſen theils das Evangelium, theils die Epiſtel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner ſchreiben ſie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeiſter nach der Orthographie corrigirt. Beim Beſchluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnt, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche ſich ſtill und andächtig zu beweiſen und Gottes Wort zn ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeiſter muß in allen oben gedachten Stunden die ganze Zeit über beſtändig bei den Kindern gegenwärtig ſein, niemals aber eine Stunde, geſchweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwiſſen des Paſtoris und der Obern Erlaubniß ausreiſen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin ſorgen muß, daß durch einen andern ſeine Schularbeit beſtellt und indeſſen an der Jugend nichts verſäumt werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königl. Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, ſo muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schulſtube vorhanden an unſere Provincial-Conſiſtoria von den Inſpectoribus und Paſtoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Orts Umſtände die Information regulirt werden ſoll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, inſonderheit Erklärungen des Catechismus und ſogenannten Ordnungen des Heils überſchwemmt worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen ſelbſt gemacht und drucken laſſen; wodurch jedoch die Kinder, beſonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen ſehr confundiret werden, ſo wollen wir, daß ins Künftige in allen Landſchulen ſowohl, wo wir ſelbſt die Jura Patronatus haben, als auch wo Adliche oder Magiſträte und andere Perſonen Patroni ſind, keine andere Lehrbücher in den Landſchulen und bei den Catechiſationen, als die von unſeren Conſiſtoriis verordnet und approbirt worden, ſollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maßgebung der Umſtände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Teſtament, die Gebetsübung genannt, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, ſondern auch der Hauptinhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaſſet iſt, um der Jugend an die Hand zu geben, wie ſie die aus dem Worte Gottes geleſenen Wahrheiten in ein Gebet faſſen und darüber Gott anrufen ſollen. Hiernächſt die Halliſche oder Berliniſche Bibel, welche in den Parallelen ſowohl als Paginis übereinkommen: ferner der zergliederte ſowohl als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der bibliſchen Bücher; die chriſtliche Lehre im Zuſammenhange; das berliniſche Buchſtabir- und Leſebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menſchen und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Dieſemnach ſollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebraucht werden, ſondern die Prediger und Schulmeiſter müſſen auch beſonders darauf ſehen, daß ein jedes Kind

ſein eigenes Buch habe, ſo daß nicht eines beim andern ins Buch einſehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln oder aus einer andern Gemeine-Caſſe Bücher frei angeſchafft werden, ſo brauchen ſie dieſelben zwar in der Schule, es wird ihnen aber nicht erlaubt, ſolche mit ſich nach Hauſe zu nehmen, ſondern der Schulmeiſter nimmt ſie bei dem Schluß der Schulſtunden in ſeine Verwahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, ſo daß ſie beſtändig bei der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geſchehen, ſo daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abſcheulichkeit gewieſen, der Eigenſinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorſam, Zorn, Zank, Schlägerei ꝛc. ernſtlich, jedoch mit Unterſchied und nach vorhergegangener genugſamer Ueberzeugung des geſchehenen Verbrechens beſtraft werden. Wobei der Schulmeiſter in Züchtigung der Jugend ſich aller ungeziemenden Heftigkeit, ſündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen ſo viel möglich eine väterliche Beſcheidenheit und Mäßigung dergeſtalt gebrauchen ſolle, daß die Kinder wegen ſchädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge ſcheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrückliche Beſtrafung anzuſtellen ſein möchte, ſollen ſie ſolche für ſich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und ſeine Belehrung darüber einzuholen; der dann in ſolchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich unterſuchen und die Sache unparteiiſch zu entſcheiden wiſſen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widerſprechen noch in den Schulſachen ſich miſchen müſſen.

§. 23. An den Sonn- und Feſttagen ſollen die Eltern gehalten ſein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeiſter zu ſchicken, damit ſie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daſelbſt unter guter Aufſicht ſein mögen. Da denn der Schulmeiſter mit denſelben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienſt ordentlich und ſtille wieder hinausgehet; auch in der Kirche bei ſeinen Schulkindern in einem beſondern Stuhl ſtehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, ſondern auch auf die Anweſenden wohl Acht haben könne, damit ſelbige ſich ſittſam und wohl betragen, den Geſang mit gehöriger Andacht mitſingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens ſich entſchlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches ſie denn in der nächſten Schulſtunde des Montags darauf anzeigen müſſen. Nicht weniger haben auch

die Schulmeiſter bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen ſie die Leichen beſingen, wohl Acht zu geben und zu verhüten, daß ſelbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, ſich ſtoßen, oder muthwillig bezeigen, ſondern zwei und zwei zuſammen ſtille einhergehen und diejenigen, ſo fertig leſen können, den Geſang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie ſie denn bei aller Gelegenheit ſittſam, beſcheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken ſich erzeigen müſſen.

§. 24. Und wie die Schulmeiſter ſonſt in allen Schulſachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgeſetzten Prediger ſich zu bedienen haben und an dieſelbe Kraft dieſes General-Landſchul-Reglements verwieſen werden; alſo ſind ſie ihnen auch von Allem, ſo in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenſchaft zu geben und fernere Anweiſung in der vorgeſchriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen ſchuldig. Geſtalt wir dann zu den Predigern das allergnädigſte Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewiſſen binden, ſie werden die an ihren Oertern etwa eingeriſſene Mißbräuche und Mängel, ſo allhier nicht angeführt werden können, abzuſtellen ernſtlich bedacht ſein, und das Schulweſen je mehr und mehr zu verbeſſern ſuchen. Dafern aber ſolches ein oder der andere von den Schulmeiſtern verabſäumen und in Wahrnehmung ſeines Amtes nach ſeiner Vocation und dieſer allgemeinen Landſchul-Ordnung fahrläßig befunden werden, ſo hat ihn der Paſtor ſeiner Schuldigkeit und Pflicht ernſtlich, jedoch beſcheidentlich ein und das andre Mal zu erinnern und falls er ſich demungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenſelben zur Remedur vorher anzuzeigen: zugleich aber auch den reſp. Superintendenten, Inſpectoribus, Präpoſitis oder Erzprieſtern davon ſofort Nachricht zu geben und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, ſo haben dieſe dem Conſiſtorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suſpenſion und Remotion zu berichten.

§. 25. Inſonderheit aber iſt unſer allergnädigſter Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Orts gewöhnlich 2 Mal, bald Vormittags, bald Nachmittags beſuchen, und nicht nur die Information des Küſters oder Schulmeiſters anhören, ſondern auch ſelbſt über den Catechismum und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anſtellen ſollen. Auch müſſen ſie monatlich in die Pfarrerwohnung mit den Schulmeiſtern in matre und den Filialen eine Conferenz halten und denſelben das Pensum,

welches ſie im Catechismo und ſonſt zu abſolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Pſalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden ſollen. Er giebt ihnen hiernächſt Unterricht, wie ſie ſich die Hauptſtücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeiſter ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Beſuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in dieſem Reglement ihm auferlegten Pflichten ſich ſäumig oder nachläßig finden und nicht ernſtlich ſich wird angelegen ſein laſſen, die Küſter und Schulmeiſter zu der genaueſten Beobachtung dieſes Reglements anzuhalten, ſoll, falls es erweislich, daß er denen ihm ſolcherhalb geſchehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu ſuſpendirt oder auch wohl gar dem Befinden nach ſeines Amtes entſetzt werden: allermaßen die Fürſorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufſicht darauf, mit zu den wichtigſten und vornehmſten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehöret, ſondern wir auch ſelbige ausdrücklich als ſolche dafür angeſehen wiſſen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inſpectoribus oder auch Präpoſitis und Erzprieſtern jeden Kreiſes befehlen wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichſte, die geſammten Landſchulen ihrer Inſpection jährlich ſelbſt zu bereiſen und mit aller möglichen Attention den Zuſtand jeder Landſchule genau zu examiniren und zu unterſuchen, ob die Eltern und Vorgeſetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten oder darinnen nachläßig geweſen? ob die Prediger im Beſuch der Schulen und Beobachtung obenangeregter Anordnungen zur Aufſicht über die Schulmeiſter ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? inſonderheit ob die Schulmeiſter die nöthige Capacität haben oder ob ſie untüchtig ſind und was ſonſten deshalb zu erinnern und zu verbeſſern ſtehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inſpectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an unſer hieſiges Ober-Conſiſtorium zur weitern Einſicht und Verfügung einſenden ſollen. Und zwar befehlen wir, daß ſolches unausbleiblich geſchehen ſolle, nicht nur in Anſehung unſerer Amtsſchulen auf dem Lande und in den Amtsſtädten, ſondern auch bei denjenigen Landſchulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das jus Patronatus zuſtehet, um die untüchtigen Schulmeiſter dem Ober-Conſiſtorio anzuzeigen, damit der Unwiſſenheit auf dem Lande abgeholfen

und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit ſollen dem Viſitator bei dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgeſtellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er ſie wöchentlich zur Catechiſation in ſeinem Pfarrhauſe admittiren und im Chriſtenthum gründlich unterrichten möge. Wie wir denn hiermit die deshalb ſchon in vorigen Zeiten ergangenen heilſamen Verordnungen hiedurch erneuert und beſtätigt wiſſen wollen, inſonderheit, daß ſich kein Prediger unterſtehen ſoll, Kinder, die nicht von ſeinen Gemeinen ſind oder noch nicht leſen können und von den Grund-Wahrheiten der evangeliſchen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

7.

V. des Oſtpreußiſchen und Litth. Kriegs- und Domainen-Kammer-Präſidiums v. 26. Juni 1802.

Die Königl. Special-Kirchen- und Schul-Commiſſion für das Oſtpreuß. und Litthauiſche Cammer-Departement, iſt meinem Wunſche, zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Volks- und Landſchulen in dieſer Provinz möglichſt mitzuwirken, dadurch entgegen gekommen, daß ſie mich auf die Gleichgültigkeit aufmerkſam gemacht hat, mit welcher von den meiſten Unterbehörden auf die Landesordnungen und die geſetzliche Verfaſſung in Rückſicht des Land-Schulweſens in Oſtpreußen und Litthauen hingeſehen wird.

Die Principia regulativa, oder der General-Schulen-Plan für das Königreich Preußen vom 30. Juli 1736 mit deſſen Confirmation vom 1. Aug. deſſ. J. ſo wie die hierauf erfolgten Reſcripte der Landesbehörden und das Schul-Reglement vom 2. Jan. 1743 enthalten die Grundlage der Verfaſſung des Landſchulweſens, welche bei einer genauen Beobachtung, und in Verbindung mit den vorhandenen baaren Schulfonds den Land-Schulmeiſtern ein erträgliches Auskommen, und hiemit allein die Möglichkeit einer guten Landſchuleinrichtung darbieten. Die Natur jener Verfaſſung aber macht, um dieſen Zuſtand zu erreichen, die thätigſte Mitwirkung ſämmtlicher Behörden auf dem platten Lande zum Beſten der Landſchulmeiſter, durch die genaueſte Ausübung der erwähnten Vorſchriften, nothwendig, ſo wie die Vernachläſſigung derſelben, die größte Dürftigkeit und die Noth jener, womit die Ausübung der Amtspflicht eines Schullehrers unvereinbar iſt, zur unmittelbaren Folge hat.

Ich glaube daher nicht früh genug jene obenerwähnte Gleichgültigkeit aufregen, und zu dieſem Zweck folgende Sätze zur Befolgung aufſtellen zu können.

1. Die Principia regulativa oder der Schulenplan vom 30 Juli 1736 und confirmirt den 1. Aug. 1736 ſo wie das Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulenweſens in beſtändiger Ordnung, vom 2. Januar 1743; ſind als entſcheidende Geſetze in allen das Landſchulenweſen betreffenden Fällen, noch jetzt geltend, und aufs genaueſte zu befolgen.

2. Denen darin enthaltenen Vorſchriften gemäß, werden die Krieges- und Domainen-Cammern bei der ihnen zuſtehenden Direction der Schulbauten (nach §. 1. und 2 der Pr. reg. und §. 3. des Reglements) für eine ungehinderte und gute Ausführung der Bauten mit der geſetzlichen Hülfe der Societäten, pünktlich in jedem Fall wirken.

3. Die Domainen-Beamten aber insbeſondere, haben dafür zu ſorgen, daß

a) Den Schulmeiſtern das freie Deputat-Brennholz zur gehörigen Zeit von den Gemeinden angefahren werde, und wenn durch eine ungebührliche Zögerung von Seiten der Forſtbedienten bei dem Anweiſen des Brennholzes, eine Verſäumniß zu befürchten iſt, davon zeitig der Immediat-Forſt- und Bau-Commiſſion Anzeige zu machen.
(§. 3. Pr. reg.)

b. Muß der Beamte nicht unterlaſſen darauf aufmerkſam zu ſein, daß die Schulmeiſter bei der ihnen (nach §. 6. Pr. reg.) zuſtehenden freien Weide, und beſonders der verordneten Lieferung von 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh nicht gekürzt werden, auch dieſe zur rechten Zeit geſchehe, und die Gemeinden deshalb, und wegen des Anfahrens eine zweckmäßige Vereinigung treffen.

c. Iſt es die Pflicht des Beamten (§. 7. Pr. reg.) entweder ſelbſt, oder durch die Schulzen auf die den eingewidmeten Dorfſchaften obliegende Bearbeitung und Bezäunung des einen Morgen Schullandes, eine Aufſicht zu führen. Ganz beſonders

d. hat der Beamte auf die richtige Abgabe der Schulkalende (nach dem §. 8. u. ſ. f. Pr. reg.) zu halten, ſo wie

e. (nach §. 9. u. ſ. f.) für die ungekürzte Entrichtung des Schulgeldes aufs thätigſte zu ſorgen, ſich bei dieſen Punkten zugleich nach §. 5. des Regl. von 1743 zu achten, u. ſo es einzuleiten, daß niemals Reſte bei der Kalende verbleiben, welches ſehr leicht ſein wird, da bei der unbedeutenden Abgabe, dieſe, auf der einen Seite den Eingewid-

meten niemals drückend, und auf der andern, ihnen begreiflich zu machen ſein wird, daß die Koſten für den Unterricht ihrer Kinder in gar kein Verhältniß mit den Vortheilen, welche ſie dieſen dadurch verſchaffen, geſetzt werden können.

Die Domainen-Beamte, welche hienach, und nach dem ganzen Inhalte der Schulverordnungen, das Beſte der Landſchulen und das Wohl der Schullehrer ſich angelegen ſein laſſen, und in jedem Falle mit Fürſorge und Thätigkeit hiebei handeln, werden ſich gewiß, außer dem bedeutenden Verdienſt um die gute Sache, meine beifällige Aufmerkſamkeit beſonders erwerben, und ſie werden ohne Zweifel faſt jedesmal im Stande ſein, bei einem guten Willen, die etwannigen Streitigkeiten zwiſchen dem Schulmeiſter und den Eingewidmeten, ohne ein gerichtliches Verfahren in Güte beizulegen.

In Fällen aber, wo dieſes nicht ſtatt findet, haben

4) Die Juſtiz-Aemter mit mehr Thätigkeit, als bisher bei den meiſten bemerkt worden, jene Streitigkeiten zu behandeln, die etwa nothwendige Inſtruktion der Prozeſſe jedesmal zu beſchleunigen, und die zu veranlaſſenden Executionen wirkſam zu dirigiren. Jede Beſchwerde über Verzögerung oder über eine mangelhafte Verwaltung der Juſtiz werden in ſolchen Fällen die Krieges- und Domainen-Cammern auf das nachdrücklichſte rügen.

Endlich

5. bin ich überzeugt, daß in Rückſicht des Schulweſens in den adelichen Dörfern, die nachrichtliche Mittheilung der obigen Punkte an die Herrn Landräthe, und die Erwähnung, daß die mehrgedachten Principia regulativa (nach §. 19.) auch für den Adel gültig ſind, und dieſer durch das Hofreſcript vom 29. Octbr. 1741 noch beſonders zu einer zweckmäßigen Schuleinrichtung aufgefordert worden, wobei jedoch die Regulirung des zureichenden Unterhalts der Schulmeiſter nach eigenem Gefallen, überlaſſen iſt; hinreichend ſein werde, dieſem Gegenſtande, der ſehr wichtigen directen und indirecten Einfluß auf jede Art des Wohlſtandes der Unterthanen hat, auch auf dieſer Seite von neuem Eingang, und eine tiefere Beherzigung zu verſchaffen.

8.

Circ.-Verf. der lithauiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer v. 18. Auguſt 1802 das Landſchulweſen betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor!

Es hat bereits unſer Krieges- und Domainen-Kammer-Präſident von Auerswald unterm 26. Junii d. J. die ſämmtlichen Behörden der hieſigen Provinz zu einer thätigen Unterſtützung des Landſchulweſens durch eine genaue Befolgung der in dieſer Rückſicht beſtehenden Vorſchriften, aufgefordert. Auſſerdem daß Wir den Aeuſſerungen des Kammer-Präſidii den wirkſamſten Nachdruck in jedem beſondern Falle geben werden, finden Wir es noch den Umſtänden angemeſſen, folgende Vorſchriften, das Landſchulweſen betreffend, in Erinnerung zu bringen:

1.

Da ohne einen regelmäßigen, und in den dazu beſtimmten Jahren ordentlich fortgeſetzten Schulbeſuch, auch die beſten Schuleinrichtungen ganz fruchtlos bleiben; ſo befehlen Wir Euch, in allen Fällen genau mit darauf zu ſehen, daß die Orts-Schule von den ſchulfähigen Kindern ununterbrochen, in den feſtgeſetzten Erndte-Ferien etwa ausgenommen, beſucht werde. Im entgegengeſetzten Fall iſt ſchon durch oft wiederholte ältere Verordnungen, neuerlich aber durch den

Zuſatz 224 des Oſtpreuß. Provinzial-Rechts zum §. 48. Th. 2. Tit. 12. des Allg. Landrechts.

feſtgeſetzt, daß für jedes ohne dringende Noth von der Schule zurückgehaltene Kind, die Aeltern, Pflegeeltern und Vormünder wöchentlich drei Groſchen preuß. Strafe zur Schulcaſſe entrichten ſollen, welche auf Verordnung des Predigers von dem Schulzen eingezogen werden muß, und wenn dieſer darunter ſäumig iſt, für den Ausfall haften, und noch beſonders beſtraft werden ſoll.

Dieſe Vorſchrift, von deren genauen Befolgung ſo lange noch nicht abgegangen werden kann, als den meiſten Aeltern, Pflegeeltern und Vormündern eine ſelbſtthätige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Schul-Unterrichts für die Jugend fehlt, iſt indeſſen bis jetzt an den wenigſten Orten genau beobachtet worden, und dieſes abzuſtellen, befehlen Wir daher dem Domainen-Beamten hiedurch nachdrücklich.

Es hat der Domainen-Beamte ſämmtlichen Schulzen jene Verordnung von neuem, ſo wie ihre darin feſtgeſetzte Verbindlichkeit bei einem Ausfall der Strafgelder, zu eröffnen, auch auf jede Klage des Predigers über eine Verſäumniß der Schulzen bei dieſer Pflicht, die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, den etwa vorgeſchützten Fall einer dringenden Noth zu einer Ausnahme, zu prüfen, und wenn die Umſtände, wie es an einigen Orten der Fall ſein kann, ſich ſo ergeben, daß die

Localität ein nicht regelmäßiges Beſuchen der Schule veranlaßt, ſo hat der Beamte dies mit Zuziehung der Schulſozietät zu unterſuchen, über die Möglichkeit, ſolchen Hinderniſſen abzuhelfen, zu verhandeln und darüber zu berichten. In der Regel aber, iſt auf die gewöhnlich unerheblichen Entſchuldigungen, bei Einhebung der Strafgelder nicht zu achten, und um die Schulzen bei der ihnen obliegenden angeführten Amtspflicht zu controlliren, hat der Beamte von ihnen halbjährig ſich die Quittungen der Prediger über die bezahlten Strafgelder, oder ein Atteſt derſelben, daß ſolche nicht einzuheben geweſen, vorzeigen zu laſſen, auch daß dieſes geſchehen, dem Departementsrath bei deſſen Anweſenheit im Amte nachzuweiſen. Sollte der Letztere hiebei, eine Verſäumniß des Beamten, ſeiner Pflicht gemäß, anzeigen, ſo wird eine Ordnungsſtrafe von Fünf Thaler jedesmal feſtgeſetzt werden.

2.

Ein Haupt-Hinderniß des ordentlichen Schulbeſuchs, und überhaupt eine Gewohnheit, die äußerſt bedeutend gegen die Vortheile einer guten Schul-Einrichtung, ſo wie gegen die Ausbildung der Jugend überhaupt ſtrebt, iſt, das an vielen Orten noch immer übliche einzelne Viehhüten durch Kinder.

Im General-Land-Schulen-Reglement d. d. Berlin, den 12. Aug. 1763 iſt ſchon §. 4. angeordnet:

> die Kinder ſollen nicht das Vieh hüten, und dadurch von der Schule abgehalten werden;

und Wir haben mehr als einen Grund, dieſem durchaus nicht länger nachzuſehen, ſondern auf die Abſtellung dieſes Uebels nachdrücklich zu dringen. Hiezu allen Eifer zu verwenden, befehlen Wir Euch und da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß Spezial-Fälle, in welchen das verbotene einzelne Hüten noch fortgeſetzt wird, zu Unſerer Wiſſenſchaft kommen, ſo werden Wir Euch, in jedem Fall mit verantwortlich machen, wenn es ſich ausmittelt, daß Ihr Euch hiebei nicht durchaus nach dieſer Erinnerung pflichtmäßig, oder nachſichtig betragen habt.

3.

Die an vielen Orten ſchlechte Beſchaffenheit der Schul-Gebäude, wird zum Theil durch Eure Vernachläſſigang der Vorſchrift des §. 4. im Reglement vom 2. Januar 1743 veranlaßt, nach welcher, und der Verordnung vom 13. April 1754 jeder Amtmann und Generalpächter ſchuldig iſt, dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, daß die Schul-Häuſer in gutem baulichen Stande unterhalten werden. Ihr habt daher, die bei Bereiſung der Dörfer, und ſonſt bemerkten,

oder von den Predigern und Schulleuten angezeigten Baumängel ohne Zeitverluſt, und ehe durch die Vernachläſſigung, gröſsere Reparatur-Koſten erfordert werden, zu heben, und jedesmal die Verbeſſerung der Gebäude, durch die Sozietät zu bewirken, ſo wie auch für feuerfeſte Schornſteine in den Schulhäuſern zu ſorgen, und in allen Fällen, wo es nicht geſchehen, darauf anzutragen, daß dieſelben bei der Domainen-Feuerſozietät verſichert werden. Jede Klage der Schullehrer und Prediger über einen Mangel an Aufmerkſamkeit hiebei von Eurer Seite, wird Euch ohnfehlbar verantwortlich machen.

4.

Wir erfahren, daß in vielen Gegenden es zur Gewohnheit geworden, darinn von den Princ. Regulat. Nr. 6. abzuweichen, daß dem Schulhalter nicht 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh in Natur, ſondern ſtatt deſſen eine Geld-Vergütung gegeben wird, die ſehr wenig mit dem jetzigen Werthe jener Naturalien übereinſtimmt, und Wir wollen daher, daß in dieſer Rückſicht die Pr. Regul. gleichfalls genau beobachtet werden, und die Schullehrer in allen Fällen befugt ſein ſollen, das ihnen beſtimmte Heu und Stroh in Natur zu verlangen, ſo wie ihnen auch die, in eben dieſer Geſetz-Stelle erwähnte reie Weide niemals eigenbeliebig eingeſchränkt werden darf.

5.

Es ſoll, wider unſer Vermuthen, der Fall ſein: daß den Princ. Regul. Nr, 7. zuwider, an mehreren Orten den Schulmeiſtern noch nicht der beſtimmte Morgen Land, und der nach Nr. 18. einzuräumende beſondere Plaz zum Küchengarten angewieſen worden, ohne welches beides derſelbe ſich gar nicht auf dem Lande, dem Zweck ſeiner Anſetzung gemäs, erhalten kann.

Wir verlangen daher von Euch eine Anzeige:

ob die ſämtlichen Schulmeiſter des dortigen Amts, jeder den vorgeſchriebenen Morgen Land wirklich beſitzen, und im Fall dieſes irgendwo nicht der Fall ſein ſollte, Eure Vorſchläge, wie hiezu eine Einrichtung nach dem angeführten Geſez, getroffen werden könne.

Zu dieſem Bericht verſtatten wir eine Friſt bis zum 1. November d. J.

6.

Eine ähnliche Verletzung der Vorſchriften zum Nachteil der Schullehrer iſt es, wenn den Princ. Regul. Nr. 8. zuwider das Schul-Getreide nicht, wie es ſollte, mit ¼ Roggen und 2 Metzen Gerſte per Hufe, ſondern dieſes Quantum nur von jedem Wirth aufgebracht wird. Hierdurch verliert

der Schullehrer, und für die Beſitzer kleiner Ackergüter entſteht der Nachtheil, daß wenn ſie auch weniger als eine Hufe Land haben, ſie den größern Güterbeſitzern gleich, beitragen müſſen, dieſe aber von mehreren Hufen einen zu kleinen Beitrag geben.

Wir befehlen Euch daher, Euch genau darum zu bekümmern, auf welche Art das Schulgetreide im dortigen Amte bis jetzt zuſammen gebracht worden, und, im Fall die Princ. Regul. Nr. 8. nicht befolgt werden, dieſes nicht länger zu dulden, ſondern bei Vermeidung einer Verantwortung ein abgeändertes Verfahren einzuführen, und bei Hinderniſſen oder Schwierigkeiten an Uns zu berichten.

Da ſelbſt in mehreren gut angebauten Gegenden, es noch ſehr an Schulen fehlt, ſo wird es bei der Beobachtung der oben erwähnten Vorſchrift, ſich in dieſen vielleicht erreichen laſſen, daß die Schulſocietäten kleiner abgetheilt, und mehrere Schullehrer angeſetzt werden, wenn die in der Societät belegenen Güter für jeden Schulmeiſter nach der Hufenzahl nur ½ Winspel Roggen aufbringen können. Dieſes habt Ihr in jedem vorkommenden Fall genau zu erwägen, und hiebei auf das thätigſte, und mit richtigem Gemeinſinn für das Beſte der Schullehrer und der Schuleinrichtung überhaupt zu handeln.

7.

In Gemäsheit des Schulenreglements vom 2. Jan. 1743 §. 5. iſt ſchon in dem oben erwähnten Schreiben des Kammer-Präſidii ad 3. e. die Sorge für ungekürzte Entrichtung des Schulgeldes für die Schulmeiſter empfohlen; Wir bemerken indeſſen, daß bei der Summe des zu entrichtenden Schulgeldes die Princ. Regul. Nr. 9. und 14. 15. nicht überall gehörig befolgt worden, und ſo unbedeutend die hier ausgedrückten Sätze des Schulgeldes von 15 Gr. jährlich für jedes ſchulfähige Kind der Bauern, und 22½ Gr. für ein ſolches der Cöllmer auch ſind, doch öfters ſelbſt dieſe nicht einmal erreicht werden, und hiedurch die Geringfügigkeit der jährlichen Schullehrer-Gehalte mit bewirkt werden muß.

Wir machen es Euch daher zur unerlaßlichen Pflicht, dafür thätig zu ſorgen, daß nirgend weniger an Schulgeld, als die geſetzlichen Beſtimmungen erwähnen, entrichtet werde. Der Vorwand, daß in einigen Gegenden bisher eine andere Feſtſetzung, oder eine verſchiedene Obſervanz ſtatt gefunden, wird für zureichend von Uns niemals geachtet werden, wenn das hiernach bis jetzt gegebene Schuldeld weniger, als die obigen Sätze beträgt.

Das Reglement von 1743 ſagt §. 1. aufs deutlichſte, daß es bei dem einmal (nehmlich 1736) feſtgeſetzten Schulplan, und der nach demſelben gemachten Einrichtung ſein beſtändiges Ver-

bleiben haben ſoll. Jede andere, nicht durch den Schulplan gemachte Einrichtung alſo, (z. B. wenn an einigen Orten nur zeither 7½ Gr. jährlich an Schulgeld abgetragen worden,) worauf ſich dieſe auch gründen mag, hätte daher als ungültig und geſetzwidrig längſt angeſehen werden müſſen, und ſoll hie-nach, wenigſtens von jetzt an, ſogleich aufgehoben ſein, da die Einſaaßen aus einer bisherigen unrichtigen Nachſicht, keine Rechte erwerben konnten.

Außerdem bedarf es keines Beweiſes, und wird von Euch leicht den Einſaßen begreiflich gemacht werden können, daß, wenn auch bisher ein niedrigeres Schulgeld gezahlt iſt, dieſes zur Erhaltung des Schullehrers unzureichend ſein muß, die geſetzliche Summe deſſelben aber, ſich immer durch eine unmerkbare Erſparung bei andern Ausgaben, die weniger nützlich verwendet werden, wird erreichen laſſen.

8.

Es iſt ferner der §. 4. des Reglements von 1743, nach welchem der Beamte jedesmal auf des geiſtlichen Inſpectors Anzeige bei der jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schul-Viſitation gegenwärtig ſein, und mit dieſem und dem Ortspre-diger über alle Schulbedürfniſſe Rückſprache nehmen ſoll, von den wenigſten Beamten beobachtet, und eben ſo wenig Unſern mehrmaligen Verfügungen, daß der Beamte bei der jährlichen Kirchen-Decemseinnahme, und der damit unausbleiblich zu verbindenden Schulgeldseinhebung perſönlich ſich einfinden, und zur Abtragung des Gehörigen, und zur Verhütung aller Reſte mitwirken ſoll, genüget worden. Wir befehlen Euch wiederho-lentlich und aufs ernſtlichſte, dieſer Verpflichtung zur Gegenwart an dieſen beiden Tagen in Perſon durchaus nachzuleben, indem es ganz offenbar iſt, daß hierdurch Zeit erſpart, und mehr zur Sache nützliches, als durch eine ſonſt nothwendige weitläuftige Correſpondenz bewirkt werden muß. Wir haben daher die Einrichtung getroffen, daß Wir Euer Ausbleiben bei der Schulviſitation oder am Decemstage jedesmal erfahren, und Wir werden alsdann in einem ſolchen Fall, eine Ordnungsſtrafe von Fünf Thlr. von Euch einziehen.

9.

Es kann zwar die Achtung, an welcher es den Schullehrern auf dem platten Lande an vielen Orten zu ſehr fehlt, nicht geboten werden, ſondern in den meiſten Fällen, wird dieſe von einem vernünftigen und nützlichen Betragen des Schullehrers ſelbſt ausgehen müſſen, allein Wir befehlen Euch hierdurch ausdrücklich, durch einen bereitwilligen Schutz, wenn der Schullehrer ſich an Euch wendet, und durch ein gutes Beiſpiel

in Eurem Benehmen gegen denſelben, ſo wie durch gelegentliche Weiſung an die Einſaßen, über das eigentliche Verhältniß des Schullehrers zu ihnen, hier möglichſt beizutragen, um jede unbillige Kränkung von den Landſchullehrern abzuwenden.

Jede Klage über eine Gleichgültigkeit gegen dieſe Erinnerung, werden Wir nicht ungerügt laſſen.

Da Wir bei dem 5. Punkt bereits Euren Bericht erfordert haben, ſo verlangen Wir mit dieſem zugleich auch, Eure Aeußerungen über die übrigen Punkte dieſer Verfügung, welche beſonders Nachrichten, über den guten oder ſchechten Fortgang des Schulweſens im dortigen Amte, und zweckmäßige mit den Predigern des Orts zuvor beſprochene und von allen Seiten wohl erwogene Vorſchläge zur Verbeſſerung deſſelben, ſo wie, was auf die gegenwärtigen Erinnerungen von Euch geſchehen, enthalten müſſen.

Euer Benehmen hiebei, wird Uns zu einem beifälligen, oder tadelnden Urtheil über Eure Neigung, nach Euren Amtspflichten nützlich zu ſein, zunächſt beſtimmen, außerdem aber auch noch, beziehungsweiſe, andere Maasregeln herbeiführen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

A.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Nachdem nach Eingang Eures Berichts v. 24. Sept. c.
die Beſchwerden des Schullehrer Bittcher zu Kobbelbude betreffend

unmittelbarer Vortrag gehalten worden; ſo wird Euch die deshalb unterm 20. d. M. erlaſſene Cabinets-Ordre nebſt dem an den Supplicanten ergangenen Beſcheid hierbei in Abſchrift zugefertigt.

Aus erſterer werdet Ihr erſehen, daß Wir unmittelbar im Allgemeinen den Grundſatz zu genehmigen geruhet haben,

daß in den Fällen, wo auch Amts-Vorwerks-Huben zum Schul-Societäts-Diſtrikt gehören und wo, um das in den Schul-Principien beſtimmte Minimum von 12 Scheffel aufzubringen, der Beitrag der Privat-Beſitzer zur Schul-Calende mehr als 4 Mezzen Roggen pro Hube beträgt, auch die Vorwerks-Huben dergeſtalt zur Concurrenz gezogen werden können, daß das, was nach Abzug des Beitrags der Privat-Beſitzer noch an den 12 Scheffeln fehlt, auf ſämmtliche Hufen des Diſtrikts gleichmäßig vertheilt und in ſolchen Fällen auch zu dem der Schullehrer von der Societät gebührenden 2 Fuder Heu und 2 Fuder

Stroh, ein Theil von den Vorwerks-Huben nach Billigkeit beigetragen werden kann.

Ihr habt hiernach in allen vorkommenden Fällen dieſer Art zu verfahren, und den Grundſatz ſofort auf den gegenwärtigen Fall dergeſtalt anzuwenden, daß der p. Bittcher noch im laufenden Etats-Jahre die ihm nach den Schul-Principiis gebührenden 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh und 12 Scheffel Roggen erhalte.

Wie viel nach der neu anzulegenden Repartition auf die Vorwerks-Huben fallen wird, und wie viel hiernach dem Beamten vergütet und von den Amts-Revenüen abgeſetzt werden muß, darüber wollen Wir unter Einſendung der Repartition zu ſeiner Zeit Bericht erwarten.

Ebenſo habt Ihr darfür zu ſorgen, daß dem p. Bittcher der fehlende Schul-Morgen und Geköch-Garten vom Vorwerks-Lande angewieſen werde und wollen Wir auch deshalb Eure nähere Anträge wegen Entſchädigung des Beamten erwarten.

Uebrigens haben Wir gern erſehen, daß Ihr Euch gleich nach Eingang der diesjährigen Schulberichte und Tabellen, einer ganz genauen Recherche von der Verwendung der Montis pietatis Zinſen unterziehen wollet, und wenn gleich für den Schullehrer Bittcher, der nunmehro in ſeiner Subſiſtenz ſehr verbeſſert worden, wenig Ausſicht vorhanden iſt, daß er eine Gehalts-Zulage erhalten wird; ſo wird doch jene Recherche dazu dienen, anderen etwa eingeſchlichenen Ungleichheiten abzuhelfen und die Unterſtützung aus den öffentlichen Fonds nur da, wo es der größte Bedarf erfordert, zuzuwenden. Sind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. Novbr. 1804.

A. S. B.

Schrötter. Maſſow.

B.

Meine lieben Staats-Miniſter Freiherr v. Schrötter und v. Maſſow!

Ich habe aus Eurem Berichte vom 15. d. M. über die hier wieder anliegende Eingabe des Schullehrers Bittcher zu Kobbelbude erſehen, daß ſeiner Beſchwerde

ad 1. daß er die ihm angewieſenen 2 Achtel Deputat-Holz ſelbſt anfahren müſſe, ſeit dem Anfange des Jahres 1803 abgeholfen worden iſt, die

ad 2. wegen des ihm noch nicht angewieſenen Schul-Morgens, durch Zertheilung eines Morgen Landes und eines Stücks zum Gemüſegarten, erledigt und demnach das Nöthige von Euch den Staats-Miniſter Freiherrn

v. Schrötter verfüget werden wird, und daß auch die Beſchwerde

ad 3. in Anſehung der ihm bisher nur bittweiſe eingeräumten Weide-Freiheit, durch die angezeigte Erklärung des Beamten, und der den übrigen Einſaſſen deshalb gemachten Auflage gehoben worden iſt.

Was hiernächſt ſeine Klage, wegen der zum Theil gar nicht, zum Theil zu wenig erhaltenen Schul-Kalende, an Stroh, Heu und Getreide betrifft; ſo will ich zuvörderſt als einen allgemeinen Grundſatz genehmigen, daß in den Fällen, „wo auch Amts-Vorwerks-Hufen zum Schul-Societäts-Diſtrikt gehören, und wo, um das in den Schul-Principien beſtimmte Minimum von 12 Scheffel aufzubringen, der Beitrag der Privat-Beſitzer zur Schulkalende, mehr als 4 Metzen Roggen pro Hufe beträgt, auch die Vorwerks-Hufen dergeſtalt zur Concurrenz gezogen werden können, daß das, was nach Abzug des Beitrags der Privat-Beſitzer noch an den 12 Scheffeln fehlt, auf ſämmtliche Hufen des Diſtrikts gleichmäßig vertheilt und in ſolchen Fällen auch zu dem, dem Schullehrer von der Societät gebührenden 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh, ein Theil von den Vorwerks-Hufen nach Billigkeit beigetragen werden kann, und approbire es daher, daß dieſem Grundſatze gemäß auch für den Supplikanten durch Anlegung einer für die Societät weniger drückenden Repartition geſorgt wird. Wenn übrigens hiernach der Supplikant allerdings bedeutend verbeſſert wird, auch vielleicht bei Verwendung der ſogenannten Montis pietatis Zinſen auf ihn Rückſicht genommen werden dürfte, ſo pflichte ich dahin bei, daß Supplikant ſich mit der baaren Geld-Remuneration begnügen laſſen muß, und authoriſire Euch daher, ihn überall hiernach zu beſcheiden und das ſonſt Nöthige zu verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König

Potsdam, den 20. Novbr. 1804.

Friedrich Wilhelm.

C.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc.

Ihr tragt in Eurem Bericht vom 30. März c. darauf an, daß bei der Verabreichung der dem Schullehrer Bittcher zu Kobbelbude, Dom.-Amts gleichen Namens, zukommenden Naturalien die Beſtimmungen der höchſten Immediat-Ordre vom 20. Novbr. v. J. auch auf die den Schullehrern ausgeſetzte Gerſten-Kalende angewandt und das Vorwerk in eben dem Verhältniß wie es zu der Roggen-Calende concurrire, auch zu dieſer Natural-Abgabe angezogen werde.

Da indeſſen nach den Schul=Regulativ=Principien dem Schullehrer nur allein in Anſehung des Roggens das Minimum und Maximum von 12 Scheffel zugeſichert worden, und dieſe Beſtimmung nicht auf die Gerſte gezogen werden kann: ſo können Wir Eurem Antrage nicht deferiren, vielmehr bleibt es in Anſehung der Gerſte bei der Beſtimmung Nr. 8. der Schul=Regulativ=Prinzipien,

daß von jeder Bäuerlichen Hufe es mögen nun viele oder wenige zur Societät gehören, 2 Metz Gerſte jährlich dem Schullehrer entrichtet werden müſſen.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1835.

A. S. B.

v. Schrötter, v. Maſſow.

D.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unſern ꝛc. In der Cabinets=Ordre vom 20. Novbr. v. J. durch welche bei Schul=Societäts=Diſtricten von gar zu kleinem Umfange, die Concurrenz zu dem Diſtrikte gehörigen Vorwerks=Hufen zu den Getreide=Beiträgen für die Schullehrer beſtimmt worden, iſt ausdrücklich feſtgeſetzt,

daß dasjenige, was nach Abzug des Beitrages der Privat=Beſitzer noch an dem prinzipienmäßigen Minimo der 12 Scheffeln fehle, auf ſämmtliche Hufen des Diſtrikts gleichmäßig vertheilt werden ſolle.

Bei dieſer expreſſiven Vorſchrift, erledigt ſich der von Euch in Eurem Bericht vom 25. Novbr. c., in Betreff der Beitragspflichtigkeit der Vorwerker zu der Roggenlieferung für die Schullehrer aufgeſtellten Zweifel von ſelbſt, und es iſt einleuchtend, daß in jedem Falle die Privat=Beſitzer die prinzipienmäßigen 4 Metzen Roggen pro Hube entrichten müſſen, und daß dasjenige, was an den 12 Scheffeln nach Abzug des geſammten Beitrages der 4 Metzen pro Hufe noch fehlt, nicht allein auf das Vorwerk, ſondern auf ſämmtliche Huben des Diſtrikts gleichmäßig vertheilt werden muß.

Wenn daher in dem von Euch angeführten Falle, das zur Schule in Alt=Bolitten gehörige Vorwerk Woskallen beiſpielsweiſe aus 16 Hufen beſtände; ſo würden die Dorfſchaften Alt= und Neu=Bolitten von ihren 32 Hufen vorweg 8 Scheffel Roggen zu liefern haben, die fehlenden 4 Scheffel aber auf ſämmtliche 48 Huben des Schuldiſtrikts in der Art zu vertheilen ſein, daß die Dorfſchaften noch $2\frac{2}{3}$ Scheffel, das Vorwerk aber $1\frac{1}{3}$ Scheffel Roggen zum Unterhalt des Schullehrers entrichten müſſen.

Bei der Heu- und Strohlieferung kann freilich dies Prinzip nicht beobachtet werden, indem hier der Beitrag der einzelnen Hufe in den Regulativ-Prinzipien nicht beſtimmt iſt.

Die Concurrenz des Vorwerks bei dieſer Lieferung findet aber überhaupt nur da ſtatt, wo, wie gedacht auch bei der Roggenlieferung das Vorwerk zutreten muß, und wo dieſer Fall eintritt, da kann der ganze Bedarf an Stroh und Heu gleichmäßig auf ſämmtliche Hufen des Schul-Societäts-Diſtrikts vertheilt werden. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten.

Sind ꝛc. Berlin, den 25. Decbr. 1805.

A. S. B.

v. Schrötter.

10.

Circular der oſtpreußiſchen und lithauiſchen Kriegs- u. Domainen-Kammer v. 23. Januar 1805.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveſter, Lieber Getreuer.

Da bisher die Anlage neuer Landſchulen in Oſtpreußen und Litthauen dadurch erſchweret worden, daß nicht allein die in dieſen Provinzen beſtehenden Schul-Societäten dem Austritte einer Ortſchaft aus der bisherigen Schul-Societät, ohne Rückſicht auf ihre Entfernung vom Schuldorfe und andere, die Etablirung einer neuen Schule motivirende, erhebliche Umſtände widerſprechen, ſondern auch die Schulmeiſter für ihren durch den Austritt qu. entſtehenden Verluſt auf Entſchädigung Anſpruch machen konnten: ſo haben Wir mittelſt Reſcripts d. d. Berlin den 13. v. M. feſtzuſetzen nöthig und dem Schulweſen in Oſtpreußen und Litthauen zuträglich erachtet, die von Unſerer Oſtpreuß. und Litthauiſchen Krieges- und Domainen-Kammer am 27. Septbr. v. J. aufgeſtellten Principia, wie bei Dismembration beſtehender Schul-Societäten verfahren werden ſolle, in ihrem ganzen Umfange zu genehmigen.

Es wird demnach hiemit feſtgeſetzet, daß die in dem Reglement für die niedern Schulen in Schleſien d. d. Potsdam, den 18. Mai 1801. §. 26 enthaltene Beſtimmung auch auf Oſtpreußen und Litthauen angewendet und

1. ein zu einem Schuldorfe aſſociirter Ort bei gutem Wege nicht über eine halbe Meile und in gebirgigten Gegenden nicht über eine viertel Meile von der Schule entfernt ſein darf, weil ſonſt die Kinder im Winter und bei ſchlechtem Wege nicht ohne Nachtheil für ihre Geſundheit die Schule unausgeſetzt beſuchen können. Wenn daher ſolch eine ent-

fernte Ortſchaft die Anſetzung eines eigenen Schulhalters verlanget: ſo muß ihr darin gewillfahret werden, ohne daß der Lehrer des Dorfs, wo die Schule iſt, oder die übrige Schul-Societät dagegen widerſprechen können, wenn

2. die Cameral-Behörde ſowohl die alte als neu entſtehende Societät für vermögend genug erklärt, alle Präſtanda nach der Vorſchrift der Princip. Regulativ. de Anno 1736 abzutragen, und die Schulbauten allein zu beſtreiten, wobei §. 8. der obgedachten Principien zum Maßſtabe dienet:

„bekommt der Schulmeiſter von den geſammten Bauern ſeines Diſtrikts p. Hufe $\frac{1}{4}$ Roggen und 2 Metz Gerſte. Gehet der Roggen über $\frac{1}{2}$ Winspel, werden die Portiones der Bauern kleiner, gehet er darunter, legen ſie zu.“

Hat alſo die alte Societät 48 urbare Hufen: ſo kann ſie ihrem Schulmeiſter den principienmäßigen $\frac{1}{2}$ Winspel Roggen liefern, er auch keine gegründete Beſchwerde über die neue Anlage führen, da er doch an Emolumenten ſo viel erhält, als er nach obgedachten Principien zu fordern berechtigt iſt.

Wenn auch noch

3. auf die an Unſere wirklich geheimen Staats-Miniſter, Freiherrn v. Schrötter und v. Maſſow am 20. Novbr. v. J. erlaſſene Immediat-Verfügung:

„daß in den Fällen, wo auch Amts-Vorwerks-Hufen zum Schul-Soiectäts-Diſtrikt gehören, und wo, um das in den Schul-Prinzipien beſtimmte Minimum von 12 Scheffel Roggen aufzubringen der Beitrag der Privat-Beſitzer zur Schul-Kalende qu. mehr als 4 Metzen Roggen p. Hufe beträgt, auch die Vorwerkshufen dergeſtalt zur Concurrenz gezogen werden können, daß das, was nach Abgang des Beitrages der Privat-Beſitzer, noch an den 12 Scheffel Roggen fehlt, auf ſämmtliche Hufen des Diſtrikts gleichmäßig vertheilt und in ſolchen Fällen auch zu den, dem Schullehrer von der Societät gebührenden, 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh ein Theil von den Vorwerks-Hufen nach Billigkeit beigetragen werden kann;“

gehörige Rückſicht genommen wird, ſo können nicht nur die billigen Wünſche der Einſaſſen, ihre Schule ſo nahe als möglich zu haben, befriediget, ſondern auch alle unzuläſſigen Anträge ſofort zurückgewieſen werden, ohne Uns und Unſere Landes-Collegien damit zu behelligen.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen genau zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Tabellariſche Ueberſicht
der
Schul-Societät
Gefertigt

von

Not.

Einem Königl. Dorfſchullehrer gebührt:

1) Ein Kullmiſcher Morgen tragbares Ackerland, gleich hinter ſeinem Hauſe, den die Societät behägen, frei bearbeiten und die Früchte davon einbringen muß.

2) Ein Geköch=Garten von pptr. 1 Magdeburgiſch Morgen, den die Societät bezäunen muß.

3) Zwölf Scheffel Roggen überhaupt.

4) Zwei Metzen Gerſte per Hufe.

5) Zwei Fuder Heu à 10 Centner.

6) Zwei Schock Stroh, das Bund à 20 Pfund.

7) Wenigſtens 10 Rthlr. baares Gehalt.

8) Freie Weide für die principienmäßige Anzahl Vieh.

9) Das principienmäßige freie Deputat Brennholz, oder deſſen Surrogat an Torf.

10) Die Anfuhr des Brennholzes ꝛc. von der Societät.

11) Freie Wohnung und Befreiung von allen Abgaben und Oneribus.

I. Vor der Dismembration.

Namen der aſſociirten Ortſchaften.	Haben Beitragspflichtige	Entfernung von der Schule.	Haben ſchulfähige Kinder von 5 bis 14 Jahren	Der Schulhalter erhält an Emolumenten. Vom Schul-Patron u. der Schulkaſſe: Acker	Garten.	Baar Geld.	Holz.	Weide. Vieh	Von den Aſſotiirten: Acker.	Garten	Baar Geld	Holz	Weide. Vieh	Roggen	Gerſte.	Heu.	Stroh
	Huf. Mor.	Meilen.	Zahl.	M. R.	M. R.	rl. ſg. pf.	A. K. F.	Zahl	M. R.	M. R.	rl. ſg. pf.	A. K. F.	Zahl.	S. M.	S. M.	F. Ct.	Sch. B.
I. Königliche.																	
a) Vorwerke.																	
b) Köllmiſche.																	
c) Bäuerliche.																	
II. Adeliche.																	
a) Vorwerke.																	
b) Bäuerliche.																	
Summa																	

II. Nach der Dismembration.

Namen der aſſociirten Ortſchaften.	Haben Beitragspflichtige	Entfernung von der Schule.	Haben ſchulfähige Kinder von 5 bis 14 Jahren	Der Schulhalter erhält an Emolumenten: Vom Schulpatron u. d. Schulkaſſe.					Von den Aſſociirten.								
				Acker	Garten.	Baar Geld.	Holz.	Weide Vieh	Acker.	Garten.	Baar Geld.	Holz.	Weide Vieh	Roggen.	Gerſte.	Heu.	Stroh.
	Huf. Mor.	Meilen.	Zahl.	M.R.	M R.	rl gr pf.	Kl. K F.	Zahl.	M.R.	M.R	rl.gr.pf	Kl. K F.	Zahl	S.M.	S.M.	F. Ct	Sch. B
I. Königliche.																	
a) Vorwerke.																	
b) Köllmiſche.																	
c) Bäuerliche.																	
II. Adeliche.																	
a) Vorwerke.																	
b) Bäuerliche.																	
Summa																	

Allgemeine Bemerkungen.

1) Ueberſchlag was nach der projectirten Dismembration jede Hufe mehr als bisher zu Bauten und Reparaturen nach einer 12jährigen Fraction beizutragen haben würde.	2) Ob und wie viel künftig per Hufe mehr als principienmäßig zum Unterhalte des Schullehrers beigetragen werden ſoll.	3) Wie die Anfuhr des Deputat-Holzes gegen ſonſt zu reguliren ſei.	4) Wie ſich die Intereſſenten wegen Acker-Bearbeitung, Zäunung des Gartens, und der frei herzugebenden Weide geeinigt.	6) Anmerkungen wegen etwaniger Hinderniſſe des nicht zu paſſirenden Weges, oder ſonſtige Schwierigkeiten, die der Dismembration entgegen ſtehen.

11.

Verord. der Reg. zu Königsberg v. 10 October 1811. Aufſtellung einiger allgemeinen Grundſätze, welche bei Einrichtung des ſtädtiſchen Schulweſens zu beobachten ſind.

Da zu erwarten ſtehet, daß die ſtädtiſche Schul-Deputationen, welche ſich theils ſchon gebildet haben, theils zu bilden im Begriffe ſind, ſich unverzüglich des ſtädtiſchen Schulweſens mit Eifer annehmen werden; ſo finden wir, um möglichen Irrungen und Mißverſtändniſſen vorzubeugen, nöthig, einige allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, nach denen das gedachte wichtige Geſchäft zu behandeln iſt.

Dieſen Grundſätzen gemäß giebt es drei Hauptabtheilungen öffentlicher Schulen, welche die Namen: Elementarſchulen, Bürgerſchulen, und gelehrten Schulen führen.

Die Beſtimmung der Elementarſchulen iſt vornehmlich, die Kräfte der kindlichen Seele anzuregen. Wirkung der Aufmerkſamkeit durch Vorzeigen von Gegenſtänden, welche des Kindes Wißbegierde reitzen, Uebung der Hand, des Auges, des Verſtandes, durch Zeichenn mathematiſcher Figuren, durch Anſchauen, Zählen, Meſſen, durch Unterſcheiden und Vergleichen, Uebung der Zunge durch vornehmliches richtiges Sprechen: des Gedächtniſſes durch Auswendiglernen, der Stimme durch Geſang, endlich Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen der 4 Species, vornehmlich aber, Erweckung, Reinigung und Schärfung des ſittlichen Gefühls und des frommen Sinnes, wie auch Mittheilung deutlicher und beſtimmter Religionskenntniſſe zur Vorbereitung auf den Confirmanden-Unterricht. — Das iſt es, worauf die Elementarſchulen, wenn nicht ausſchließlich doch vorzugsweiſe hinarbeiten müſſen. Was bisher in einigen derſelben von Erdbeſchreibung, Geſchichte und Naturkunde gelehrt worden, iſt zwar nicht gradehin daraus zu verweiſen, muß aber als etwas dem oben Angegebenen untergeordnetes behandelt werden.

Wenn nun ein Knabe eine ſolche Elementarſchule wohl vorbereitet verlaſſen hat: ſo kommt es darauf an, — ihm nach und nach einen Vorrath von Kenntniſſen, ein Maaß von Gediegenheit des Charakters und von Kraft des Geiſtes, mit einem Worte, eine Bildung mitzutheilen, welche ihn in den Stand ſetze, ſeinen dermaleinſtigen Beruf auf eine Weiſe zu verſehen, daß dieſer ihm nicht nur Quelle äußeren Wohlſtandes werden kann, ſondern vornehmlich auch innere Veredelung, und zwar ſowohl führ ihn ſelbſt als auch für die, welche als

Mitbürger oder Hausgenoſſen in nähere oder in fernere Verbindung mit ihm treten werden.

Hierauf hinzuarbeiten iſt die Beſtimmung der Bürgerſchulen und der gelehrten Schulen; beide Gattungen haben einen und denſelben Zweck, unterſcheiden ſich aber durch den Umfang, in welchem ſie denſelben zu erreichen trachten, und zum Theil auch durch die Lehrgegenſtände, deren ſie ſich hierzu bedienen.

Die Bürgerſchulen nämlich, welche aus nicht mehr, als drei Claſſen beſtehen dürfen, und von einem großen Theile ihrer Zöglinge vorausſehen müſſen, daß ſie nach zurückgelegtem 14. oder 15. Jahre zu einem beſtimmten äußern Berufe übergehen, werden vornehmlich zu große Anhäufung der Lehrgegenſtände zu verhüten, und der Bearbeitung jedes einzelnen ſolche Grenzen zu ſetzen haben, daß ein Zeitraum von einigen Jahren hinreicht, dem Lehrling einen Vorrath nützlicher und anwendbarer Kenntniſſe mitzutheilen, welche nicht als lauter Bruchſtücke in ſeiner Seele nebeneinander liegen, ſondern unter ſich zuſammenhängen, und ein, ſo viel wie möglich, wohl verbundenes Ganze bilden. Aus dieſem Grunde iſt von den Lehrgegenſtänden einer Bürgerſchule das Griechiſche völlig auszuſchließen und das Lateiniſche, wo es aufgenommen wird, auf die beiden obern Klaſſen zu beſchränken aber auch hier dem Deutſchen unterzuordnen.

Die gelehrten Schulen dagegen, welche aus nicht weniger als aus 5 Klaſſen beſtehen, können und müſſen ſich ein höheres Ziel ſtecken und daher eine breitere Grundlage machen.

Sofern nämlich ohne gründliche Kenntniſſe oder bei den alten Sprachen eigentliche Gelehrſamkeit und wiſſenſchaftliche Bildung in höherm Sinne des Worts ſich nicht erwerben läßt, werden auf den gelehrten Schulen das Lateiniſche und Griechiſche, und zwar jenes von der 5., dieſes von der 4. Klaſſe ab, als Lehrgegenſtände betrachtet, die keinem andern an Wichtigkeit und Würde nachſtehen.

Es würde aber irrig ſein, deswegen die gelehrten Schulen als Specialſchulen für künftige Studirende anzuſehen. Vielmehr ſind ſie geeignet, jeden aufzunehmen, welcher in den Jahren der Jugend ſich einer höhern wiſſenſchaftlichen Bildung zu befleißigen Fähigkeit hat, und inneres Bedürfniß empfindet.

Hieraus aber folgt zugleich, daß auf den dereinſtigen Unterſchied zwiſchen Studirende und nicht Studirende in gelehrten Schulen ſchlechterdings keine Rückſicht zu nehmen iſt, daß daher namentlich die Erlernung des Griechiſchen von der 4ten

Claſſe ab, Niemanden, unter welchem Vorwande es auch ſei, erlaſſen werden darf.

Von der andern Seite wird man vorausſetzen dürfen, eine gut eingerichtete Bürgerſchule werde den Knaben oder Jüngling in der allgemeinen Ausbildung weit genug zu bringen vermögen, daß derſelbe aus ihr zu jeder beliebigen Lebensart wohl vorbereitet übergehen könne. Wenn alſo einen ſolchen geweckte Neigungen und Talente beſtimmten, ſich dem Studiren zu widmen: ſo würden ihm die obern Klaſſen einer gelehrten Schule offen ſtehen, freilich mit Ausnahme der alten Sprachen, worin ihm jedoch das Verſäumte ſchnell nachzuholen nicht ſchwer fallen dürfte.

Aus dieſer Urſache würde es eben ſo unrichtig ſein, die Bürgerſchulen als Specialſchulen für die niedern Stände oder für Nichtſtudirende der höhern Stände anzuſehen.

Beide Gattungen, die Bürgerſchulen und die gelehrten Schulen ſind allgemeine Lehranſtalten, welche ſich nicht der Art nach unterſcheiden, ſondern nur dem Grade und dem Umfange nach, in welchem ſie die Bildung der Jugend zu bewirken, und bis zu einem gewiſſen Ziele zu erreichen ſtreben.

Daß in Elementarſchulen Knaben unh Mädchen gemeinſchaftlich unterrichtet, iſt nicht nur zuläſſig, ſondern ſelbſt räthlich. Späterhin aber müſſen die Geſchlechter getrennt und die Töchter beſondern Anſtalten zugewieſen werden.

Bei der Einrichtung dieſer iſt mit vorzüglicher Sorgfalt darüber zu wachen, daß Alles entfernt werde, was die Schlichtheit des Urtheils, die Reinheit der Empfindung, den frommen, keuſchen Sinn verwirren und trüben könnte. Und da Fleiß und Geſchicklichkeit der Hand nicht nur der Erhöhung des äußern Wohlſtandes, ſondern auch der Bewahrung der Sitten und Tüchtigkeit ſehr beförderlich ſind: ſo wird hier die Unterweiſung weiblicher Arbeiten unter die vornehmſten Gegenſtände des Unterrichts aufzunehmen ſein.

Mit Beobachtung der hiermit aufgeſtellten Grundſätze iſt nunmehr in der Provinz darauf hinzuarbeiten, daß jede Stadt außer einer, oder nach Verhältniß ihrer Größe, mehrern Elementarſchulen, eine Bürgerſchule und Töchterſchule erhalte.

Wo die Geldmittel nicht hinreichen, für jeden dieſer Zwecke eine abgeſonderte Anſtalt einzurichten, wird man ſich vorläufig begnügen müſſen, die Elementarſchulen durch Hinzufügung einer oder zweier Klaſſen zu erweitern, aber auch in dieſem Fall ſind für die obern Claſſen Knaben und Mädchen zu trennen. Daß bei vollſtändigen aus drei Klaſſen beſtehenden Bürgerſchulen, wie Königsberg deren zwei hat, als Direktoren und ordentliche Lehrer nur wiſſenſchaftlich gebildete Männer ange-

ſtellt werden können, erhellet von ſelber. Von Elementarſchulen, welche auf die beſchriebene Art erweitert worden, gilt in der Regel daſſelbe.

Unter den gelehrten Schulen giebt es einen Unterſchied des Ranges. Die zum erſten Rang gehören, beſtehen aus nicht weniger als 5 Klaſſen, bereiten die Jünglinge zur Univerſität vor und haben das Recht, ſie dahin zu entlaſſen. Solche Schulen hat in der Provinz außer Königsberg, wo deren drei ſind, nur noch Braunsberg und Raſtenburg. Die gelehrten Schulen des zweiten Ranges, welche aus nicht mehr als 3 Klaſſen beſtehen, ſollen den Knaben bis zur zweiten Klaſſe eines Gymnaſiums vorbereiten und müſſen daher unter den Lehrgegenſtänden den beiden alten Sprachen eben den Umfang geben, welchen ſie in den drei untern Klaſſen eines Gymnaſiums haben. Die bei denſelben anzuſetzenden ordentlichen Lehrer ſind nach dem Edikt vom 12. Julius 1810 (Königsb. Amtsbl. 1811) wegen ihrer Anſtellungsfähigkeit der allgemein-pädagogiſchen Prüfung bei den wiſſenſchaftlichen Deputationen unterworfen und haben in Anſehung der Gelehrſamkeit keine geringere Forderungen zu erfüllen als die Unterlehrer eines Gymnaſiums.

Solche gelehrte Schulen des zweiten Ranges ſollen einer vorläufigen Beſtimmung zu Folge nach und nach eingerichtet werden, in Heilsberg, Saalfeld, Neidenburg, Wartenburg, Rößel, Bartenſtein, Pillau, Wehlau und Labiau, welche Städte dann, wie ſich von ſelber ergiebt, keiner beſondern Bürgerſchulen bedürfen.

Im Fall die Lehrer der gedachten Schulen Muße und Geſchicklichkeit genug haben, ihre Schüler durch Privatunterricht bis zur Univerſität vorbereiten zu können: ſo iſt ihnen dieſes, wie ſich von ſelber verſteht, nicht verwehrt. Nur müſſen alsdann ihre Zöglinge bei dem Uebergange zur Univerſität auf eine beſondere ſtrenge Prüfung gefaßt ſein, als worüber beſtimmte Feſtſetzungen theils ſchon erfolgt ſind, theils noch erfolgen werden.

Indem wir nun dieſe Grundſätze aufſtellen, machen wir den ſtädtiſchen Schuldeputationen zur Pflicht, durch Beobachtung derſelben die dadurch an den Tag gelegten Abſichten, ſo weit es Umſtände und Ortsverhältniſſe irgend zulaſſen, erreichen zu helfen, beſonders auch die Privatanſtalten danach zu beurtheilen und zu würdigen, damit dieſe hinter den öffentlichen nicht zurückbleiben, oder wenn ſie mit ihnen nicht gleichen Schritt halten können, die Jünglinge bei Zeiten enthalten.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß wir von Zeit zu Zeit über Lehrplane und Lehrweiſen bekannt machen werden, was ſich durch Erfahrungen als gut und nachahmungswürdig bewährt hat.

12.

Vorſchrift der Reg. zu Marienwerder vom 27. Auguſt 1818 (Marienw. Amtsbl. 1818 S. 473 u. f.) die zu vollendende Schulen-Einrichtung auf dem platten Lande betreffend.

Die Bildung des Schulweſens hat in dem Geſchäftsbezirk der unterzeichneten Regierung in den letzten zehn Jahren merkliche Fortſchritte gemacht. Mehrere Kreiſe haben es jetzt ſchon dahin gebracht, daß keine oder doch nur noch wenige Ortſchaften einer wohlgeordneten Schulverfaſſung entbehren nnd in andern hat ſich die Anzahl der Schulen von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrt. Die Regierung hat von jenen Fortſchritten in ihren Amtsblättern Nachricht gegeben und den regen, thätigen Sinn dankbar anerkannt, den ſie nicht nur bei den örtlichen Behörden und den Gutsobrigkeiten, ſondern auch bei den Gemeinden ſelbſt in der ihr übertragenen Leitung des Schuleneinrichtung-Geſchäfts größtentheils angetroffen.

Es giebt aber noch Gegenden, die im Erfolge jenes erfreulichen Wetteifers weſentlich nachgeblieben ſind, und es iſt noch ein bedeutender Theil der heranwachſenden Jugend übrig, der jedes Unterrichts entbehrt und in Unwiſſenheit zurückgehalten wird, weil es für ihn an aller Veranſtaltung für die Gemüthsenwickelung ermangelt.

Je dringender aber gerade in der jetzigen Zeit eine gedeihliche Bildung der Nachkommenſchaft wird, damit ſie ſich der ihr nun auch auf dem platten Lande eingeräumten bürgerlichen Selbſtvertretung fähig und würdig bezeuge, deſto angelegentlicher hat die Regierung ſchon vorlängſt den ihr untergeordneten Behörden des Departements die vollendende Ausbildung des Schulenweſens zur Pflicht gemacht.

Bei den diesfälligen Vorarbeiten hat ſich gefunden, daß zwar in den allgemeinen Segnungen des Friedens und insbeſondere in den allen Theilen des Departements zu Gute gekommenen Kriegsvergütungen die äußeren Mittel für die Gründung des Schulweſens vervielfältigt worden, daß aber dennoch mehre Behörden in der vermeinten Unbeſtimmtheit des die Schulpflicht feſtſtellenden allgemeinen Landesgeſetzes ein Hinderniß finden, die gute Sache mit dem Erfolge zu fördern, deſſen ſie bedürftig iſt.

Die Regierung ſieht ſich demnach verpflichtet, dieſes Mißverſtändniß zu löſen, die Eingeſeſſenen auf ihre wahre geſetzliche Verpflichtung aufmerkſam zu machen und den vermittelnden Behörden eine Anleitung zu geben, wie ſie das, was das Geſetz unbeſtimmt gelaſſen hat, im Sinne deſſelben näher beſtimmen, das Bedürfniß der Sache mit den Schwierigkeiten der Oertlichkeit ausgleichen und überhaupt das Ganze ſo gleichzeitig zu ſeinem Ziele bringen könne, daß nicht ein Theil ihrer Bemühungen durch den andern aufgehalten oder gar vereitelt werde.

Es iſt hierbei aber das Abſehen zunächſt auf das allgemeine Schulbedürfniß des platten Landes gerichtet worden, weil das der Städte im Einzelnen beurtheilt und behandelt ſein will.

I. **Verpflichtung der ländlichen Gemeinden in Betreff der Gründung des Schulweſens.**

1) Die Landſchulen haben zum Zweck nicht die heranwachſende Jugend mit Kenntniſſen zu überladen, die ihrem Berufe fremd ſind, ſondern ſie für ein echtes Chriſtenthum zu erziehen und ihre Kräfte und Gaben ſo zu entwickeln, daß ſie ihrer künftigen Beſtimmung auf eine befriedigende oder verſtändige Weiſe zu erreichen in den Stand geſetzt werden.

2) Das allgemeine Landesgeſetz legt Th. II. Tit. 12 §. 29 seq. die Pflicht zur Gründung und Erhaltung des Schulweſens ausdrücklich den Ortsgemeinen dergeſtalt auf, daß ſie allen Hausvätern des Orts ohne Unterſchied ob ſie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterſchied des Kirchenglaubens angeht.

3) Dieſe Pflicht umſchließt einmal die Ausſetzung des Unterhalts für den Schullehrer und dann die Einrichtung eines Schulgebäudes.

4) Da der Maßſtab für beide Forderungen nicht ſchon ſelbſt durch das Geſetz beſtimmt iſt, ſo folgt, daß die Landesbehörde ermächtigt iſt, denſelben theils nach dem innern und unabweislichen Bedürfniß des Schulweſens, theils nach dem Vermögen der Schulgemeinde näher zu beſtimmen. In dieſer Beziehung werden hiermit nachſtehende, beide Erforderniſſe mit einander ausgleichende Regeln vorgeſchrieben.

5) Der dem Schullehrer auszuſetzende Unterhalt muß auskömmlich ſein, d. h. er muß den Schullehrer in den Stand ſetzen, die Pflichten eines mäßigen Hausſtandes nach örtlichen Verhältniſſen zu beſtreiten, ohne daß er zu einem Nebengewerbe ſeine Zuflucht nehmen darf, wodurch er von der treuen Erfüllung ſeiner Amtspflicht abgeführt wird; es muß ferner ein für allemal feſtgeſetzt und von jeder nachtheiligen Willkühr unabhängig gemacht werden.

6) Es ſteht jeder Gemeinde bei der Gründung ihres Schulweſens frei, dem Schullehrer zu ſeiner Erleichterung einen Theil

des Gehaltes in ſolchen Naturalien, die von ihr ſelbſt gewonnen werden, auszuſetzen, ihm zur Erzielung eines Theils ſeiner häuslichen Bedürfniſſe, einen Gartenfleck einzuräumen, imgleichen ihn auf die Haltung einiges Nutzviehes, durch Verabfolgung der Sommerweide und der Winterfütterung zu verweiſen.

7) Das Holz ſowohl zur Heizung der Schulzimmer, als zum eigenen häuslichen Bedarf, muß in der Regel dem Schullehrer in natura verabfolgt werden, es ſei denn, daß ihm die Gelegenheit nachgewieſen werden kann, ſich ſolches aus dem baaren Gehalte ohne Schwierigkeit anzuſchaffen.

8) Bei der Ausmeſſung aller dieſer Naturalien muß nicht nur auf die Bedürfniſſe eines kleinen ländlichen Hausſtandes Rückſicht genommer werden, ſondern es kommt auch darauf an, dem Schullehrer die Mittel zu gewähren, von dem ihm ausgeſetzten Stücken wirklich Nutzen zu ziehen, ſo muß demnach Beiſpielsweiſe bei der Einräumung eines Gartenflecks auf die Mittel zur Umzäunung und Bedüngung in dem Maße, als ſie dem Schullehrer fehlen, Bedacht genommen werden.

9) Das was außer obigen Naturalbedürfniſſen zu einem frugalen Leben noch erforderlich iſt, wird dem Schullehrer in baarem Gelde verwilligt, und nach Ortsgelegenheit, theils durch ein mäßiges Schulgeld, theils durch feſtgeſetzte Beiträge von der Gemeine aufgebracht.

10) Was die Wohnung betrifft, ſo muß dieſelbe ſowohl ein Schulzimmer mit dem nöthigen Geräth, als einen davon abgeſonderten gleichfalls heizbaren Aufenthalt des Schullehrers, imgleichen diejenigen Gelaſſe enthalten, die dem vorigen ſich beſtimmenden Haus- und Wirthſchaftsſtande des Lehrers entſprechen.

11) Als weſentlich iſt nach der Auswahl des Schulgebäudes darauf zu ſehen, daß es ſeiner Beſtimmung in Abſicht der Erforderniſſe der Geräumigkeit, Reinlichkeit, Geſundheit und Zulänglichkeit entpreche, und daß es nicht mit ſolchen Wohnungen verbunden ſei, in welchen, wie bei Schmieden, ein dem Schulweſen hinderliches Gewerbe getrieben wird.

12) Ob die Gemeinde ein den Erforderniſſen entſprechendes Dorfgebäude dem Schulweſen ein für allemal abtreten, eines in Miethe übernehmen oder ein neues erbauen und einrichten will, hängt von ihrem Gutfinden ab, doch bleibt der obern Behörde die Entſcheidung über die Tauglichkeit des einzuräumenden Gebäudes vorbehalten, zu welchem Ende denſelben insbeſondere bei Neubauten, der Bauriß zur Prüfung vorzulegen iſt.

13) Bei Errichtung neuer Schulgebäude, ſo wie bei vorkommenden Reparaturen dürfen die Gemeinden von den Gutsherrſchaften die unentgeltliche Verabfolgung der auf dem Gute,

wo die Schule ſich befindet, gewachſenen oder gewonnenen Materialien, ſoweit ſelbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig ſind, erbitten.

14) In der Regel muß jede Ortsgemeinde ihre eigne Schule haben, doch iſt den kleinern Ortſchaften nachgelaſſen, ſich mit andern zu einer Genoſſenſchaft zu verbinden, wenn keine mehr als 3000 Schritt von dem zu wählenden Schulſitz entfernt iſt, und ſie zuſammen nicht weſentlich mehr als 60 ſchulfähige Kinder zählen. Ueberhaupt bleibt eine ſolche Verbindung als Ausnahme von der Regel allemal von der Beſtimmung der Kreisbehörde abhängig, und kann von derſelben verweigert werden, wenn ſie der allgemeinen Schulſtiftung im Kreiſe ſich hinderlich zeigen ſollte.

15) Auf eine Vereinigung des Küſter- oder Organiſten-Dienſtes mit dem Schulamte können nur ſolche Gemeinden ſich Rechnung machen, die wirklich unvermögend befunden werden, ihr Schulweſen durch eigene Beiträge zu unterhalten, und auch nur dann, wenn ſich ergiebt, einmal, daß bei Beſetzung ſolcher Stellen auf die zum Schulamt nöthigen Erforderniſſe gehalten werden kann, und dann, daß die mit dieſen verſchiedenen Aemtern verknüpften Verpflichtungen einander nicht Abbruch thun.

16) Glaubt eine Gemeinde durch beſtehende Vermächtniſſe oder andere Stiftungen einen Zuſchuß für die Gründung ihres Schulweſens in Anſpruch nehmen zu können, ſo iſt es ihre Sache, ſolche geltend zu machen.

17) Fehlt es einer Gemeinde an allen vorſtehend bemerkten Mitteln, das Erforderliche zur Einrichtung und Unterhaltung des Schulweſens, in zulänglichem Maße aufzubringen, ſo bleibt ſie dennoch verpflichtet, die Beiträge nach dem Maße ihrer Kräfte feſtzuſtellen. Wegen des Fehlenden mag ſie alsdann ſich die Aushülfe ihrer Gutsobrigkeit, nach Maßgabe der Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 12 §. 33 gebührend erbitten.

§. 18. Es wird allen Gemeinden, welche noch keinem wohlbegründeten Schulweſen angehören, auf das dringendſte empfohlen, ſich ſogleich nach Anſicht dieſer Vorſchriften wegen der Einrichtung ihres Schulweſens zuſammen zu thun, die Ausſtellung deſſelben unter ſich und unter Mitwirkung ihrer Obrigkeit zu verbinden, und den Inhalt dieſer Verabredungen ſpäteſtens binnen ſechs Wochen dem Landrath ihres Kreiſes bekannt zu machen, damit dieſelben nicht nur Beſtätigung nachſuchen, ſondern auch darauf bei der Entwerfung des Kreis-Schulenplans Rückſicht nehmen können.

Dergleichen freiwillige Einrichtungen werden übrigens nicht nur überall die kräftigſte Unterſtützung finden, ſondern auch die beſte Gelegenheit geben, die auf örtliche Verhältniſſe gegründeten Wünſche der Gemeinden zur Vollziehung zu bringen, weshalb die Gemeinden wohl thun werden, durch dieſelbe der obrigkeitlichen Regulirung zuvorzukommen.

II. Mitwirkung der Guts-Obrigkeiten.

1) Da die Erfahrung gezeigt hat, wie ſehr der Erfolg in dem Schulenbildungs-Geſchäfte durch die Theilnahme einſichtsvoller und wohlwollender Ortsobrigkeiten gefördert wird, ſo darf mit Recht erwartet werden, daß bei der nunmehr im Werke ſeienden Verallgemeinerung der diesfälligen Einrichtungen die ſämmtlichen Gutsbeſitzer, in deren Gütern noch kein geregeltes Schulweſen ſtattfindet, ſich die Begründung deſſelben auf das thätigſte werden angelegen ſein laſſen.

2) Insbeſondere wird die Mitwirkung derſelben dafür in Anſpruch genommen, daß ſie die Aufmerkſamkeit der Gemeinden auf den wichtigen Gegenſtand hinlenken, ihnen Anleitung gebe, wie der Zweck am einfachſten erreicht und die eintretenden Schwierigkeiten am leichteſten beſeitigt werden können, und daß ſie dennoch den örtlichen Schulplan zu Stande bringen helfen.

3) Mit vollem Vertrauen ergeht aber auch die Zumuthung an die Gutsobrigkeiten, daß ſie ſich der geſetzlichen Concurrenz, ſowohl in Verabfolgung der Holz- und andern Baumaterialien, als auch in Abſicht der ſonſtigen unentbehrlichen Unterſtützungen und Zuſchüſſe, freiwillig und ohne es auf die Dazwiſchenkunft der landräthlichen Behörden ankommen zu laſſen, in eben der Art unterziehen werden, als ſolches für die Dominial-Eingeſeſſenen von Seiten des Staats geſchieht.

4) In wiefern bei Errichtung einer Schule die zum Vorwerk im Gegenſatz der Dorfgemeinde gehörigen Inſtleute concurriren, können die Dominien nicht verlangen, daß ſolche von der Bauergemeinde übertragen werden, ſondern es iſt vielmehr Sache der Dominien, dergl nicht zur Dorfs- ſondern ganz eigentlich zur Vorwerksgemeinde geſchlagene Dienſtleute, in ſo weit zu vertreten, als dieſelben nicht in den Stand geſetzt werden, die Schulpflichten ſelbſt zu übernehmen.

5) Nach einem gleichen Geſichtspunkte iſt die Bildung ſolcher Schulen zu beurtheilen, die allein für dergleichen Inſt- und Dienſtleute errichtet werden müſſen.

6) Dem die Stelle des Fiscus in den landesherrlichen Domainen vertretenden Domainen- und Intendantur-Beamten wird beſonders zur Pflicht gemacht, ſich der Förderung der Schulſtiftungen in ihrem Amtsbezirk, nach den im vorhergehen-

den ſo wie im folgenden Abſchnitt gegebnen Vorſchriften angelegentlichſt zu unterziehen, darin den Landräthen auf das thätigſte vorzuarbeiten, ſo wie die etwa von denſelben empfangenen Aufträge zur pünkttichen Vollziehung zu bringen.

III. Vorſchriften für die landräthlichen Behörden.

1) Die nachfolgenden Vorſchriften gehen von der Vorausſetzung aus, daß die Landräthe, theils aus Veranlaſſung der ihnen früher für den Zweck des Schulweſens ertheilten Vorſchriften, theils aber auch, vermöge der vielſeitigen Berührung, in welcher ſie ſich mit ihren Kreiseingeſeſſenen befinden, ſchon im Allgemeinen, deren Verhältniſſe, Wünſche und Bedürfniſſe, ſo wie die Oertlichkeiten kennen gelernt haben werden, um darnach in der Ausarbeitung eines Schul=Einrichtungsplans für ihren Bezirk, ihren Geſichtspunkt mit Ausſicht auf einen genügenden Erfolg beſtimmen zu können.

Es wird ferner vorausgeſetzt, daß ſie in ihrer Stellung, ihren Erfahrungen und ihrem Schriftwechſel mit der Regierung, von dem Zweck der Schuleneinrichtung eine ſo klare und beſtimmte Vorſtellung gewonnen haben, daß ſie in der Beurtheilung und Behandlung der einzelnen Verhältniſſe, den Hauptzweck von dem Buchſtaben zu ſondern, und den Spielraum ſelbſt ſich zu bezeichnen vermögen werden, in welchem ſich die Wünſche der Eingeſeſſenen, mit dem Bedürfniß der Sache vereinigen und dieſer ſich mit jenem modifiziren laſſe, ſo daß ſich ihnen überall das Rechte, das Nothwendige und das Erſprießliche unter dem Erforderniſſe der Ausführbarkeit darſtellen wird. Die hier aufgeſtellte Vorſchriften haben daher keineswegs die Abſicht, die landräthliche Behörde an eine unabänderlich beſtimmte Form zu binden, ſondern nur einen Weg zu zeigen, nach welchem das Einrichtungsgeſchäft, nach ſeinen unerläßlichen Erforderniſſen, in einer kurzen Zeitfriſt zu Stande gebracht und die ſich demſelben entgegenſtellenden weſentlichen Schwierigkeiten und Mißverhälniſſe, ungezwungen beſeitigt werden können.

Die Regierung erklärt demnach ausdrücklich, daß ihr jeder andere Geſchäftsgang, wofern dadurch der Hauptzweck nur gleich ſchnell, vollſtändig und ſicher erreicht wird, völlig genehm ſein werde.

2) Da der Zweck des hierin angeordneten Geſchäfts iſt, zu gründen und nicht aufzulöſen, ſo muß es bei den einmal beſtehenden und ſchon anerkannten Schulſyſtemen in der Regel ſein Bewenden behalten, und der Geſichtspunkt dahin gerichtet werden, die noch fehlenden Stiftungen an jene ſchon vorhandenen dergeſtalt anzuſchließen, daß ſie zuſammen ein, alle Ortſchaften des Kreiſes umfaſſendes Ganze bilden.

3) Wird in einem oder dem andern Falle dafür gehalten, daß ein ſchon fundirtes Schulſyſtem auf einer fehlerhafte Grundlage beruhe, oder daß ſeine Zuſammenſetzung der Ausbildung des Ganzen hinderlich werde, ſo iſt davon der Regierung Anzeige zu machen, und derſelben die Beſtimmung zu überlaſſen, ob ein ſolcher Verband aufzulöſen, oder wie ſeine Verfaſſung und Zuſammenſetzung zu berichtigen ſei.

4) Solche Schulſyſteme aber, die ſich blos vorübergehend gebildet und keine Beſtätigung erhalten haben, daher nach der Willkühr der Intereſſenten wieder aufgelöſt werden können, ſind für den gegenwärtigen Zweck als nicht beſtehend anzuſehen, und der ferneren Einrichtung des Landraths an ſich unterworfen.

5) Wenn indeß die Beſtätigung ſolcher einſtweiligen Verbände von den Gliedern derſelben in Antrag gebracht wird, ſo iſt dieſelbe, wofern ſie nur nicht der weſentlichen Vorſchrift des erſten Abſchnittes widerſpricht und die Hauptabſicht des Schulweſens vereitelt, ganz beſonders in Betracht zu ziehen.

6) Auf eine gleiche Begünſtigung haben ſolche Gemeinden Anſpruch, die ihr Schulweſen nach den vorhin aufgeſtellten Anforderungen ſelbſt und beziehungsweiſe unter Mitwirkung ihrer Guts-Obrigkeiten, dem Bedürfniß der Sache gemäß ordnen, und die Reſultate ihrer Verabredung innerhalb ſechs Wochen nach der Veröffentlichung dieſer Vorſchrift, bei dem Landrath verlautbaren.

7) In wiefern jedoch von einzelnen Ortſchaften der Schulverband ſo gewählt ſein ſollte, daß dadurch die Bildung des geſammten Schulweſens im Kreiſe, der vorwaltenden Oertlichkeit gemäß, ſchlechthin unmöglich bleiben ſollte, ſo bleibt dem Landrath die Modifikation vorbehalten.

8) Die ſchon beſtehenden, ſo wie die nach dem Vorſtehenden freiwillig zu Stande kommenden neuen Schulſtiftungen machen die Grundlage des Einrichtungplanes aus, welcher von der landräthlichen Behörde über die Formation des Schulweſens in ſeinem Kreiſe auszuarbeiten iſt.

9) Der erſte Theil dieſer Ausarbeitung iſt geographiſch. Es kommt darauf an, auf der topographiſchen Karte des Kreiſes die mit Schulen nach dem Vorhergehenden bereits verſehenen Diſtrikte zu bezeichnen, und dadurch die Bezirke in ihrem Zuſammenhange kenntlich zu machen, welche die Schulformation noch bedürfen.

10) So viel als möglich muß bei dieſem Entwurfe die Regel beachtet werden, jedem Orte wo möglich eine eigene Schule zu geben.

11) Bei ganz offenkundigem Unvermögen einzelner Ortſchaften kann jedoch eine Verbindung mehrerer derſelben zu einem Schulſyſtem in dem Einrichtungsplan aufgenommen werden.

12) Für dieſe Verbindungen gelten im Allgemeinen die Vorſchrift des erſten Abſchnitts §. 14.

Allemal iſt aber nicht darauf Rückſicht zu nehmen, daß, ſoweit es die Oertlichkeit nur geſtattet, größere Gemeinden nicht mit größeren, ſondern mit kleineren, vermögende mit unvermögenden vereinigt werden, auch muß, wo mehr als zwei Gemeinden zuſammen treten, in der Regel der Schulſitz in der Mitte des Verbands ausgewählt werden, nächſtdem iſt auf die Erhaltung der Parochial-Dominial- und der Kreis-Einheit inſoweit Bedacht zu nehmen, als dadurch den weſentlichen Erforderniſſen der Größe und Nähe, kein Eintrag geſchieht.

13) Bleiben bei dieſer Vertheilung kleine, und zu einer eignen Schule unvermögende Ortſchaften übrig, die zehn, höchſtens zwanzig ſchulfähige Kinder zählen, und für welche ſich in der bezeichneten Nähe kein Schulſyſtem ausmitteln läßt, ſo kann als Ausnahme von der nur angeführten Vorſchrift die Zulegung zu einer entfernten Ortſchaft und die Einrichtung eines größern als des prinzipienmäßigen Verbandes, als einſtweilige Maßregel in Vorſchlag gebracht werden.

14) Wenn auf dieſe Weiſe die geographiſche Formation zu Stande gekommen, ſo wird das Reſultat dem Erzprieſter (Dekan oder Superintendent) oder wo beſondre Schulaufſeher ſind, dieſen, imgleichen nach Befinden andern ausgezeichneten für das Schulweſen ſich intereſſirenden und mit der Oertlichkeit bekannten Männern mitgetheilt, gemeinſchaftlich mit ihnen erörtert, und jede dabei dargebotne Annäherung zum Hauptzweck aufgenommen.

15) Der zweite Theil der Ausarbeitung bezieht ſich auf die für jedes Schulſyſtem zu ermittelnde Ausſtattung.

16) Es iſt bei dieſer Ermittelung von zwar gut gemeinten, aber übertriebenen Forderungen gänzlich zu abſtrahiren, und nur darauf weſentlich zu beſtehen, daß dem Schullehrer die Mittel zu einem frugalen aber unabhängigen Leben ausgeſetzt und geſichert werden.

17) Das allgemeine Maaß dieſer Ausſtattung läßt ſich nicht in beſtimmten Zahlen ausdrücken, die Landräthe werden daſſelbe aber am ſicherſten in dem finden, was in den aus Ortsmitteln bereits eingerichteten Schulen ihres Kreiſes, oder wenn es daran noch fehlen ſollte, der nächſten Umgegend, den Lehrern gewährt wird.

18) Es verſteht ſich indeß von ſelbſt, daß hierbei nicht auf fehlerhaft organiſirte und offenbar unzulänglich datirte Schulen zurückgegangen werden muß.

19) Dagegen hängt es von den des Endes genau zu prüfenden Umſtänden ab, ob die zu ſtiftenden Schulen eines Kreiſes nach einem völlig gleichen Maaßſtabe zu behandeln, oder ob mit Rückſicht auf ſtattfindende Verſchiedenheit des Vermögens und der Lebensweiſe, eine billige Abſtufung in Anſchlag zu bringen ſei.

20) Bei dieſer Abſtufung bleibt aber allemal das nothdürftige Auskommen des Schullehrers im Auge zu behalten, als welches auch wegen vermeintlichen Unvermögens der Gemeinden niemals aufgegeben werden darf, da äußerſten Falls auf anderweite Zuſchüſſe Bedacht zu nehmen iſt. (Abſchnitt II. §. 3 und 6.)

21) Insbeſondere muß auch, wo im Fall des §. 13 von blos einſtweilig zu korporirenden Ortſchaften die Rede iſt, das was von dieſen aufgebracht iſt, nicht als ein integrirender Theil des Schuleinkommens, ſondern nur als ein vorübergehender Zugang behandelt werden.

22) Der ſolchergeſtalt vollendete Schulen-Einrichtungs- und Ausſtattungsplan wird der Regierung nach dem nachfolgenden von Kolonne 1 bis 10 auszufüllenden Schema, von dem Landrath und den Schul-Aufſehern, in einem gemeinſchaftlich abzufaſſenden gutachtlichen Berichte überreicht.

23) Wenn die Billigung des Planes erfolgt iſt, ſo wird zur Promulgation deſſelben dergeſtalt geſchritten, daß daraus jedem Schulverbande das, was ihn betrifft, einzeln, in der Regel unter Zuziehung der Guts-Obrigkeiten bekannt gemacht.

24) Bei denjenigen Gemeinden, welche ihre Schuleneinrichtung aus eignem Antriebe zu Stande gebracht haben, beſteht die Promulgation in einer bloßen Benachrichtigung, daß, und unter welchen Maßgaben ihre Vorſchläge genehmigt worden.

25) Sind indeß zur Befeſtigung dieſes Planes noch Verabredungen, z. B. über die Vertheilung der Beiträge zu treffen, ſo iſt damit dergeſtalt vorzugehen, daß dieſen Gemeinden ein endlicher Termin zur Eröffnung ihres Schulweſens vorgeſchrieben werden kann.

26) Die andern Gemeinden werden bei ihrem Erſcheinen im Allgemeinen auf den Standpunkt zurückgeführt, nach welchem ſich ihre hier in Rede ſeiende Verpflichtung, göttlichen und menſchlichen Geſetze gemäß beſtimmt, es wird ihnen zu erkennen gegeben, daß, da ſie den öffentlichen Aufforderungen, wegen Einrichtung ihres Schulweſens nicht Genüge geleiſtet, die Obrigkeiten ſelbſt ſich damit beſchäftigen, und wie ſie nunmehro die

Maßgaben zu vernehmen hätten, unter welchen ſie zu einer Schulgemeinde zuſammentreten, und die damit verbundene Verpflichtung übernehmen und erfüllen müßten.

Die Bekanntmachung dieſes Details erfolgt aus dem genehmigten Plane (§. 22) und wird mit der Aufforderung für die Gemeinde verknüpft, ſich über die Vertheilung der im Allgemeinen beſtimmten Leiſtungen, ſowohl in Beſchaffung des Schulgebäudes als der Abſicht der jährlichen Beiträge zu erklären.

27) So wenig bei dieſer Vorhaltung eine Einwendung gegen die Einrichtung des Schulweſens ſelbſt ſtattfindet und angenommen werden kann, ſo wenig iſt den Gemeinden, in Abſicht ihrer Einwendungen gegen die Art der in Vorſchlag gebrachten Einrichtung, das Gehör zu verſagen.

28) Sind ſolche Erinnerungen gegen die entworfene Verbindung gerichtet, ſo macht es einen Unterſchied, ob eine Gemeinde, ſtatt mit andern zuſammen zu treten, eine eigene Schule zu bilden vorzieht, oder ob ſie noch mehrere Gemeinden in die Verbindung hineinzuziehen wünſcht, oder endlich, ob ſie die Verbindung mit anderen als den vorgeſchlagenen Gemeinden vorzieht.

29) Im erſten Fall iſt der Antrag, ſo weit die Bildung des geſammten Schulweſens es nur irgend zuläßt, zu begünſtigen, ſobald die, auf Abſonderung oder Verkleinerung des Verbandes antragende Gemeinde ſich deutlich und unumwunden über die eigne Ausſtattung der Schule erklärt, und dieſe nicht verwerflich befunden wird.

30) Im zweiten Falle wird die landräthliche Behörde prüfen, ob durch die erbetene Abänderung, den allgemeinen Grundſätzen über die Schulbildung kein weſentlicher Abbruch geſchieht.

31) Im letzterwähnten Falle kommt es noch beſonders darauf an, ob die in Anſpruch genommenen Gemeinden in die Abänderung gleichfalls einwilligen.

32) Hiernach muß es beſtimmt werden, in wieweit ſolchen Anträgen nachgegeben, oder dieſelben zurückgewieſen werden müſſen.

33) Iſt die Einwendung gegen den Antrag der Ausſtattung gerichtet, ſo iſt die Gemeinde mit ihren Anerbietungen zu hören, und wofern dieſelben nicht ganz unzulänglich ſind, die Sache zur Entſcheidung der Regierung auszuſetzen. Bloße Abänderungen in dem Verhältniſſe der Naturalien zu den Geldbeiträgen, und unter ſich, ſind inſoweit allemal zu berückſichtigen, als dadurch nicht die Unterhaltung des Lehrers weſentlich erſchwert oder verkümmert wird.

34) Schützt die Gemeinde aber ihr Unvermögen vor, das nothdürftige Auskommen für einen Schullehrer auszuſetzen, ſo wird die Art und Weiſe, wie daſſelbe ermittelt und feſtgeſetzt worden (§. 17) in der Regel genugſame Mittel an die Hand geben, ſelbſt Einwendungen in ihrer Richtigkeit darzuſtellen. Sollten dieſe Verhandlungen in einzelnen Fällen ihres Erfolges ermangeln, ſo iſt die Erklärung darüber zu erfordern, woher nach der Meinung der Gemeinde, das Fehlende zu entlehnen ſei.

35) Bringt eine Gemeinde hierbei die Verbindung der Schulſtelle mit dem Organiſten oder Küſter-Dienſte in Vorſchlag, ſo iſt das in Betrachtung zu ziehen, was wegen der Vereinbarlichkeit beider Aemter im 15ten §. des erſten Abſchnitts verzeichnet worden.

36) Kann die Gemeinde keine andere Mittel zu ihrer Unterſtützung nachweiſen, als die im A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 33. bedingungsweiſe feſtgeſtellte Aushülfe der Guts-Obrigkeit, ſo iſt dieſe über den Anſpruch zu hören, und wenn von ihr bei Ablehnung der zugemutheten Verpflichtung das vorgebliche Unvermögen der Gemeinde beſtritten wird, mit Aufklärung über die dabei zur Sprache gebrachten Thatſachen vorzugehen.

37) Wo insbeſondere die Schulortſchaft ganz oder zum Theil aus Dienſt- und Inſtleuten beſteht, die zu keiner Dorfgemeinde ſondern unmittelbar zur Vorwerkgemeinde gehören, da liegt der Herrſchaft der Nachweis beſonders ob, daß dieſes Geſinde ſo geſtellt werde, um die Schullaſten ohne beſondere Unterſtützung tragen zu können.

38) In Ermangelung dieſes Nachweiſes darf allemal auf die verhältnißmäßigen Zuſchüſſe der Herrſchaft zurückgegangen werden. Im Falle die von der Grundherrſchaft zu vertretende Gemeinde mit der Dorfgemeinde konkurrirt, ſo iſt in Ermangelung eines andern Maaßſtabes das Verhältniß der von jedem Theile zu entrichtenden Beiträge, nach der Zahl der auf beiden Seiten angetroffenen ſchulfähigen Kinder zu beſtimmen.

39) Iſt in vorſtehenden Fällen der Fiskus Grundherr, ſo muß von den Domainen- oder Intendantur-Beamten über das Sachverhältniß und Bedürfniß des Zuſchuſſes Aufklärung erfordert werden.

40) In wieweit bei dieſen Erörterungen ſich Mittel darbieten, der Gemeinde, die von ihr in Vorſchag gebrachten Erleichterungen ohne Widerſpruch zu gewähren, ſo wird das ferner mit ihr, wegen endlicher Einrichtung des Schulwe-

ſens nach §. 25. verabredet, und der Termin zur Eröffnung der Schule beſtimmt.

41) Ergiebt ſich aber, daß die in Beziehung auf die §§. 29—39 erhobene Schwierigkeiten unerheblich ſind, ſo wird der Gemeinde in einem endlichen Schluß-Termine, ihre Verpflichtung zur Ausſtattung ihres Schulweſens nochmals ans Herz gelegt, und auf eine endliche Erklärung gedrungen.

42) Fällt dieſelbe bejahend aus, ſo wird, wie ſo eben §. 40. beſtimmt worden, mit der definitiven Verabredung vorgegangen.

43) Entgegengeſetzten Falls bleibt der Regiernng die Feſtſtellung der Schulverhältniſſe durch eine zu treffende Reſolution vorbehalten,

44) Den Landräthlichen Behörden wird insbeſondere empfohlen, bei den diesfälligen Erörterungen nach einem feſten Plan zu Werke zu gehen, und dafür zu ſorgen, daß alle im Verlauf der Verhandlungen ſtreitig gemachten Thatſachen, ihre gebührende Aufklärung, bei jeder Ortſchaft auf einmal und ohne Vervielfältigung der Termine, wodurch die Sache unnützer Weiſe in die Länge gezogen wird, erhalten.

45) Wenn vorſtehender maßen mit allen Gemeinden vollſtändig verhandelt worden, ſo wird der Kreisſchulenplan in drei Abtheilungen entworfen.

46) In der erſten Abtheilung werden die früher beſtandene Schulen, in der zweiten die bei der jetzigen Behandlung gutwillig zu Stande gebrachten, und in der dritten diejenigen Schulſyſteme aufgeführt, die noch die Feſtſetzung die Regierung bedürfen. Zur Richtſchnur dienen die Kolonnen 11—15 des vor angeführten Schemas.

47) So viel als möglich müſſen in dieſem Plan die Nummern des früher eingerichteten Einrichtungsplans beibehalten werden, wo dieſes aber wegen Veränderungen die nach den §§. 28—30 eingetreten, bei einzelnen Schnlen nicht angänglich iſt, muß nur bei dieſen, nicht aber bei den übrigen, die Nummer-Zahl, entweder durch Auslaſſung oder Hinzufügungen von Litt. a. b. c. etc. abgeändert werden, und verſteht es ſich, daß gebührende Auskunft über die vorgefallenen Veränderungen ertheilt werden.

48) Dieſem Hauptplane müſſen die Verhandlungen über jegliche eingerichtete Schulen, in beſondere Fasciculn geordnet, beigefügt werden.

49) Was die in der zweiten Abtheilung aufgeführten Schulen anbelangt, ſo gehört es zur Pflicht der Landräthe, dafür zu ſorgen, daß die Eröffnung in halbjähriger Friſt würk-

lich zu Stande gebracht werde, äußerſten Falls kann eine dreimonatliche Nachfriſt bewilligt werden.

50) In Abſicht derjenigen Gemeinden, die ſich der landräthlichen Anordnung nicht haben fügen wollen, wird die in Betreff jeder nach den Umſtänden feſtzuſetzende Reſolution, die Art der Ausführung näher beſtimmen.

51) Dieſe Reſolutionen müſſen den betreffenden Gemeinden und Obrigkeiten ordnungsmäßig publizirt werden.

52) Alle drei Monate muß von nun an der Regierung ein detaillirter Nachweis über die Fortſchritte im Schulſtiftungsweſen ſo lange geliefert werden, bis dieſe Angelegenheit im Kreiſe völlig berichtigt iſt.

Schema
zur detaillirten Nachweiſung über die Fortſchritte im Schulſtiftungsweſen.

I. Klaſſe. Muſterſchule N. Total-Einkommen. Rthlr. Gr. Pf.

1. Nr. d. zu ſtiftenden Schule	2. Ortſchaften derſelben.	3. Eigenſchaft.	4. Entfernung	5. Schulſitz.	6. Dominial-Verbindung.	7. Pfarr-Verband		8. Zahl der ſchulfähigen Kinder		9. Hufenſtand.		10. Projectirter Gehalts-Betrag		11. Datum der Submiſſions-Verhandlung.
						evang.	kathol.	evang.	kathol.	natürlicher H. M. R.	reducirter magdeb. H. M. R.	überhaupt	darunter baar rl. ſg. pf.	
1.														
2.														
3.														

II. Klaſſe. Muſterſch. N. Total-Einkommen Rthlr. Gr. Pf.
Das Detail wie das vorige.

III. Klaſſe Muſterſch. N. Total-Einkommen Rthlr. Gr. Pf.
wie vor.

12. Rectificirtes Einkommen							13. Darunter Zuſchuß				14.	15.
Garten-Größe		A. Geld-Werth	B.		C. baares Gehalt		A. von der Grund-herrſchaft.	B. Ertrag der mit der Schulſtelle verbundenen Accidenzien	C. Totalbeitrag der Gemeinde		Gründe der Verweigerung.	Bezeichnung des Special-Faſcikels.
			Naturalien (zu ſpecificiren.)	Geld-Werth					a. an Naturalien	b. baar		
M.	R.	rl. gr. pf		rl. gr. pf.	rl. gr. pf.					rl. gr. pf.		

13.

K. O. v. 13. März 1827, die Controlle über Domainen-Grundſtücke, welche zu beſonderen Staatszwecken benutzt werden ſollen.

Ich habe auf den Bericht des Staatsminiſteriums die Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, wegen der Bedenken, die von derſelben gegen die Beſtimmungen Meiner Ordre vom 17. Juni v. J. zu III und IV angeregt worden ſind, aus den im Bericht angeführten Gründen beſchieden und laſſe es überall bei den ergangenen Feſtſetzungen mit der zu IV vorgeſchlagenen Maßgabe bewenden, daß, wenn ein Domainen-Grundſtück für einen beſonderen Zweck benutzt werden ſoll, daſſelbe zuvor abgeſchätzt und hiernächſt der Hauptverwaltung der Staatsſchulden die Verſicherung gegeben werde: daß der abgeſchätzte Werth des Grundes und Bodens der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe überwieſen werden ſolle, falls das errichtete Etabliſſement mit dem Grunde und Boden künftig wieder veräußert wird und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu ſubſtituirendes Etabliſſement wiederum verwendet werden muß. Ich autoriſire hierdurch zugleich diejenige Behörde, in deren Verwaltung das auf Domainen-Grunde zu errichtende Etabliſſement übergeht, eine ſolche Verſicherung zu den Acten der Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu ertheilen. Von der Abſonderung des Grundſtücks und der erfolgten Abſchätzung hat das Finanz-Miniſterium der Hauptverwaltung jedesmal Kenntniß zu geben.

(Mitgetheilt durch das Reſcript des Finanz-Miniſteriums vom 31. Mai 1827. Nr. II. 5283. 4.)

14.

Landtags-Abſchied vom 9. Januar 1830. II. §. 23. (S. 59).

Was das Geſuch wegen Stiftung eines aus Staats-Mitteln auszuſtattenden Fonds zur Beförderung der Schul-Anlagen und Unterhaltung der Schullehrer auf dem Lande und in den Städten anlangt, ſo müſſen wir — — — — zunächſt bemerklich machen, daß die Unterhaltung der vorhandenen Elementarſchulen, ſo wie die Gründung neuer derartiger Anlagen, wo das Bedürfniß dazu ſich ergiebt, zu den Obliegenheiten der Ortsgemeinen und je nach Verſchiedenheit der Rechtsverhältniſſe, zu den Verpflichtungen der Grundherrſchaften gehört und ſich daher die Uebertragung dieſer Verpflichtungen auf allgemeine Staatsmittel nicht rechtfertigen laſſen würde.

Nichts deſto weniger haben Wir bisher ſchon in landesväterlicher Fürſorge für die Beförderung des zum Wohle Unſerer getreuen Unterthanen ſo wichtigen Zweckes, bei den Schul-Anlagen in Unſern Domainen Uns keineswegs auf die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten beſchränkt, welche aus dem grundherrlichen Verhältniſſe ſich herleiten, außerdem aber in anderen, kleineren und dürftigeren Gemeinden, deren löbliches Beſtreben zur Begründung eines guten Schulunterrichts durch die ſchwierige Herbeiſchaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel hätte behindert werden können, mehrfache Unterſtützungen zur Erbauung und erſten Einrichtung der Schulhäuſer verabreichen laſſen: ſo wie denn ferner auch für die Heranziehung tüchtiger und für ihren Beruf zweckmäßig vorgebildeter Elementarſchullehrer in den ganz auf Unſere Koſten unterhaltenen Seminarien geſorgt wird.

15.

Auszug aus der Inſtruktion zur Ausführung der ſich auf den Schulunterricht der Kinder beziehenden Beſtimmungen der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832.

Nach den §§. 86 u. 87 der Militair-Kirchenordnung ſoll in jeder Garniſon für den Schulunterricht der daſelbſt vorhandenen ſchulfähigen Kinder der activen Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen in gleichem Range ſtehenden niedern Militairbeamten in der Art geſorgt werden, daß, wo nicht beſondere Garniſonſchulen beſtehen, oder dieſe nicht ausreichen, eine oder den Umſtänden nach mehrere Civil-Elementarſchulen zur Aufnahme der Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, beſtimmt werden, und dafür, daß dieſer Beſtimmung vollſtändig genügt, alſo nicht allein den Eltern der erwähnten Klaſſen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre ſchulfähigen Kinder gegeben, ſondern dieſelbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, der Befehlshaber der Garniſon und der mit der Seelſorge für ſie beauftragte Militair-Prediger oder Civilgeiſtliche verantwortlich ſein.

Zur Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen wird die nachfolgende Inſtruktion ertheilt.

§. 1.

Berechtigung zum freien Schulunterrichte.

Die Koſten dieſes Schulunterrichts werden, den beſtehenden Vorſchriften zufolge entweder vom Militairfonds oder von den Eltern getragen.

Zum Benefiz des freien Schulunterrichts, auf Koſten des Militairfonds, für ihre ſchulfähige Kinder beiderlei Geſchlechts ſind berechtigt:

1) unbedingt ꝛc.

§. 5.

Anfang und Ende der Berechtigung zum freien Schul-Unterrichte.

Die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht des Anfanges und der Dauer des Schulpflichtigen Alters kommen auch für die Militairkinder zur Anwendung. In ſofern daher das militairdienſtliche Verhältniß des Vaters und mit demſelben deſſen Berechtigung zum freien Schul-Unterrichte für ſeine ehelichen Kinder aufhört (ſ. §. 6), dauert es auch bei den Militairkindern vom zurückgelegten 5ten oder angefangenen 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre. Auf länger als neun Jahre darf dieſes Benefiz auf keinen Fall gewährt werden, mithin über das vollendete 14te Jahr hinaus nur inſofern, als bei einem Kinde der Eintritt in den Schulunterricht oder die Zulaſſung zu demſelben durch beſondere Umſtände verzögert worden iſt.

§. 10.

Benutzung der Civilſchulen zum Unterricht der Militairkinder.

Die Verhandlungen und Vereinbarungen mit der örtlichen Schulbehörde über die Aufnahme der Militairkinder in die Civilſchulen und über die dieſen Schulen dafür beziehungsweiſe vom Militairfonds oder von den Eltern zu zahlenden Schulgelder liegen nach dem §. 87 der Mil.-Kirchenordnung in jeder Garniſon dem Befehlshaber derſelben (in denjenigen Garniſonen, wo ein eigener Kommandant ſich befindet, dieſem) gemeinſchaftlich mit dem Militairprediger oder dem mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, zu deſſen Gemeine die Kinder gehören, ob.

§. 11.

Garniſon-Schul-Commiſſionen.

Damit indeſſen der Garniſon-Befehlshaber (Kommandant) nicht mit den Details dieſer Angelegenheit ſich zu beſchäftigen genöthigt ſei, iſt es ihm geſtattet, einen dazu geeigneten Offizier der Beſatzung damit zu beauftragen, welcher mit dem gedachten Geiſtlichen eine parmanente Garniſon-Schulkommiſſion bildet.

In jeder größeren Garniſon wird eine ſolche Kommiſſion aus einem von dem Garniſon-Befehlshaber (Kommandanten) dazu zu beſtimmenden Stabsoffizier, welchem, den Umſtänden

nach, ein Kapitain oder Subaltern-Offizier als zweites Militairmitglied der Komiſſion zugeordnet werden kann, und in der Garniſon befindlichen Militairpredigern gebildet.

In denjenigen Garniſonorten, wo der Kommandant nicht zugleich Befehlshaber der Beſatzung iſt, hat derſelbe ſich, wegen der oder der zur Garniſon-Schulkommiſſion zu beſtimmenden Offiziere, an den gedachten Befehlshaber zu wenden.

§. 12.

In denjenigen Garniſonorten, wo zwar ein Militairprediger oder ein als ſolcher fungirender evangeliſcher Civilgeiſtlicher ſich befindet, aber zugleich in Gemäßheit des §. 5 der Milit.-Kirchenordnung einem katholichen Civilgeiſtlichen die Seelſorge für das katholiſche Militair übertragen worden iſt, nimmt dieſer, für die Militairkinder ſeiner Confeſſion, gleichfalls an der Garniſon-Schulkommiſſion Theil.

Wo dagegen weder ein Militairprediger ſich befindet, noch in Folge der örtlichen Verhältniſſe die Seelſorge für das Militair einem evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen hat üſtertragen werden können, wird die Garniſon-Schulkommiſſion aus zwei dazu geeigneten Offizieren gebildet.

§. 13.

Halbjährlich, nemlich vor dem 1. März und 1. September jeden Jahres, iſt von ſämmtlichen zur Beſatzung gehörenden Truppentheilen und Militairbehörden ein namentliches Verzeichniß aller ſich bei ihnen befindenden ſchulfähigen Kinder der Unteroffiziere, Soldaten und niedern Militairbeamten, ohne Unterſchied, ob die Kinder bisher ſchon eine Schule beſucht haben oder nicht, an den Garniſon-Befehlshaber einzureichen, welcher dieſe Liſten ſofort der Garniſon-Schulkommiſſion zufertiget.

In demſelben ſind, wie in dem Schema angedeutet worden, die Kinder unter zwei verſchiedenen Abtheilungen:

1) diejenigen, welche nach den in §§. 1 bis 4 enthaltenen Beſtimmungen zum freien Schulunterrichte berechtigt ſind,
2) der nicht dazu Berechtigten,

in jeder dieſen beiden Abtheilungen aber, ohne Rückſicht auf die Charge und das dienſtliche Verhältniß der Väter, ſo aufzuführen, wie ſie nach ihrem Alter aufeinander folgen. Dieſe Liſten müſſen die Taufſcheine derjenigen, zum freien Schulunterrichte berechtigten Kinder, welche erſt in das ſchulfähige Alter getreten ſind und daher zum erſten Male einer Schule überwieſen werden ſollen, beigefügt werden; unter der Liſte aber iſt von dem betreffenden Befehlshaber in Gemäßheit des §. 2 zu beſcheinigen;

daß die Eltern der in der gedachten erſten Abtheilung aufgeführten Kinder, außer dem Solde des Vaters, kein Vermögen beſitzen, und auch kein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, aus eigenen Mitteln das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen.

§. 14.

Auf Grund dieſer Liſten tritt die Garniſon-Schulkommiſſion mit der Orts-Schulbehörde in Kommunikation, um ſich mit ihr darüber zu einigen:

a) welche Orts-Elementarſchulen znr Aufnahme der Militairkinder zu beſtimmen ſind,

b) welche Vergütigung dieſen Schulen dafür zu gewähren iſt.

§. 15.

Auswahl der Schulen.

Bei der Auswahl der Schulen iſt zunächſt das Confeſſions-Verhältniß zu berückſichtigen, indem der Regel nach keine Kinder evangeliſcher Eltern einer katholiſchen Schule und eben ſo wenig Kinder katholiſcher Eltern einer evangeliſchen Schule überwieſen werden dürfen. Iſt wegen Mangels einer Elementarſchule der betreffenden Confeſſion oder ſonſtiger örtlichen Verhältniſſe halber eine Ausnahme von dieſer Regel unvermeidlich, ſo dürfen die Kinder einer andern Confeſſion doch, falls es die Eltern nicht ausdrücklich wünſchen ſollten, nicht gezwungen werden, an dem Religions-Unterrichte Theil zu nehmen, ſondern es muß für ſie in dieſer Hinſicht auf andere Weiſe geſorgt werden.

§. 16.

Wenn es gleich wünſchenswerth iſt, daß für den Unterricht der Militairkinder an einem Orte nicht zu viele Schulen beſtimmt werden, weil dies nicht allein die nach §. 26 fol. erforderliche Aufſicht und Controlle, ſondern auch die Berechnung mit den Schulen erſchweren würde, ſo iſt doch andererſeits bei Auswahl der Schulen und bei Beſtimmung der einer jeden derſelben zu überweiſenden Anzahl von Militairkindern weſentlich darauf zu rückſichtigen, daß durch deren Aufnahme nirgends eine mit den Lehrkräften der Schule oder ihrer Räumlichkeit im Verhältniß ſtehende Ueberfüllung eintrete oder die Nothwendigkeit einer mit Koſten verbundenen baulichen Erweiterung des Schullokals herbeigeführt werde.

Wo beſondere Elementarſchulen für Knaben und für Mädchen beſtehen, ſind in der Regel auch die Militairkinder den für jedes Geſchlecht beſtimmten Schulen zu überweiſen.

Blos conzeſſionirte oder Privatſchulen dürfen für den Unterricht der Militairkinder nur dann benutzt werden, wenn die örtlichen Verhältniſſe z. B. Ueberfüllung der öffentlichen Schulen es nothwendig machen, aber auch dann nur, nachdem die Garniſon-Schulkommiſſion ſich von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung und des Unterrichts in der zu benutzenden conceſſionirten oder Privatſchule überzeugt hat.

§. 17.

Beſtimmung des Schulgeldes.

Bei der Vereinbarung über das diesen Schulen für die Aufnahme der Militairkinder für Rechnung des Militairfonds zu zahlende Schulgeld ſind folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) Bis zu dem Betrage von zwei Thalern jährlich für jedes Kind iſt die Beſtimmung des Schulgeldes unter Genehmigung des Garniſon-Befehlshabers der Einigung der Schulkommiſſion mit der Orts-Schulbehörde überlaſſen; iſt das ortsübliche Schulgeld für Civilkinder im Allgemeinen oder in einzelnen der zu benutzenden Schulen geringer als 2 Thaler, ſo darf in der Regel d. h. wenn nicht ganz beſondere Umſtände und Rückſichten eine Ausnahme von derſelben nothwendig machen ſollten, auch für die dieſen Schulen zu überweiſenden Militairkinder nur dieſer geringere Satz liquidirt und gezahlt werden.

b) Es iſt ferner der Schulkommiſſion geſtattet, wenn in einzelnen der zu benutzenden Schulen des Orts ein höheres Schulgeld zu zahlen iſt, oder wenn für die die oberen Klaſſen beſuchenden Militairkinder ein höheres Schulgeld verlangt wird, über jenen Satz von zwei Thalern hinauszugehen, wenn dieſer Mehrbetrag durch einen Minderbetrag des in den anderen Schulen des Orts oder in den untern Klaſſen zu zahlenden Schulgeldes ſich compenſirt, ſo daß daſſelbe für ſämmtliche Militairkinder des Orts durchſchnittlich den Betrag von 2 Thlr. nicht überſteigt.

c) Eine Erhöhung dieſes Betrages, wo örtliche Verhältniſſe dieſelbe unumgänglich nothwendig machen, bedarf für jede einzelne Garniſon der beſonderen Genehmigung des Kriegsminiſterii, welche eventuell von Seiten des Garniſon-Befehlshabers, unter Ausführung jener Verhältniſſe, durch das Königl. General-Kommando, nachdem daſſelbe zuvor darüber mit der betreffenden Königl. Regierung communicirt hat, beim Allgemeinen Kriegsdepartement in Antrag zu bringen iſt.

§. 18.

Außer dem nach vorſtehendem §. zu vereinbarenden Schulgelde darf, wie bereits im §. 87 der Mil.-Kirchenordn. im Allgemeinen bemerkt worden, weder von den Eltern der Kinder,

noch vom Militairfonds irgend ein Beitrag zur Unterhaltung der Schule oder ihrer Lehrer und Lehrmittel, und eben ſo wenig irgend eine ſonſtige Zahlung, wie z. B. Inſcriptions-Gebühren, Tinten-, Licht-, Holz-, Reinigungsgeld ꝛc. gefordert und gewährt werden.

§. 19.

Kann die Garniſon-Schul-Kommiſſion ſich mit der ſtädt. Schulbehörde über die vorſtehende Angelegenheit nicht einigen, ſo iſt von Seiten des Garniſon-Befehlshabers auf dem vorſchriftsmäßigen Dienſtwege an das Königl. Generalkommando darüber zu berichten, damit dieſes mit der betr. Königl. Regierung dieſerhalb in Kommunikation treten und erforderlichen Falls die Entſcheidung der Miniſterien herbeiführe.

§. 21.

Ueberweiſung der Militairkinder an die Civilſchulen.

Die Vertheilung und Ueberweiſung der Militairkinder an die dazu beſtimmten Schulen geſchieht reſp. zum 1. April und 1. Octbr. von Seiten der Garniſon-Schulkommiſſion.

Zum Behuf dieſer Ueberweiſung wird von der Garniſon-Schulkommiſſion, reſp. bis zum 15. März und 15. Septbr., jeder Schule eine namentl. Liſte der ihr zu überweiſenden Militairkinder zugefertigt.

§. 22.

Die Schulkommiſſion benachrichtiget ſodann die Truppentheile ꝛc., welcher Schule die zu ihnen gehörenden Kinder überwieſen worden ſind. In denjenigen Garniſonorten, wo mehrere Civilſchulen benutzt werden, wird dies in der Art geſchehen können, daß die Kommiſſion für jedes Kind einen Zettel mit dem Namen deſſelben und der zu beſuchenden Schule ausfertigen läßt, und dieſe Zettel an die betr. Truppentheile oder Behörden überſendet, um den Eltern der Kinder eingehändigt und von letzteren bei ihrem Eintritte in die Schule dem Vorſteher oder Lehrer derſelben überliefert zu werden.

§. 23.

Controlle des Schulbeſuchs und des den Militairkindern zu ertheilenden Unterrichts.

Um ſowohl den Schulbeſuch der Militairkinder und die Führung derſelben zu controlliren, als auch von der Zweckmäßigkeit des ihnen ertheilten Unterrichts ſich zu überzeugen, haben die Militairprediger und die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen nicht allein nach dem §. 91 der Mil.-Kirchenordnung den Unterricht in den von den Mi-

litairkindern ihrer Gemeinde benutzten Civilſchulen von Zeit zu Zeit zu beſuchen, ſondern auch den öffentl. Prüfungen in denſelben beizuwohnen.

Außerdem aber muß zu dem gedachten Behufe der Schulkommiſſion am Schluſſe jedes Semeſters von dem Schulvorſtande oder Lehrer der Schule eine Cenſurliſte in der Art zugeſtellt werden, daß er die ſich auf den Fleiß, die Fortſchritte und das Betragen der Kinder beziehenden Rubriken der Ueberweiſungsliſte ausfüllt, und dieſelbe der Garniſon-Schulkommiſſion zurückgiebt.

§. 24.

Etwanige Beſchwerdepunkte, welche von den Lehrern im Laufe des Semeſters oder durch die Cenſurliſte der Commiſſion angezeigt werden, hat dieſelbe ſofort dem Befehshaber des betr. Truppentheils mitzutheilen, der nach §. 88. der Mil.-Kirchenordnung für die möglichſt ſchleunige Abſtellung derſelben ſorgen muß.

§. 25.

Im Laufe des Semeſters darf kein Kind aus der Schule, der es überwieſen iſt, genommen werden, und eben ſo wenig mitten im Semeſter eine neue Aufnahme erfolgen, es ſei denn, daß ein Garniſonwechſel oder ſonſt dringende Umſtände ſolches erfordern, wovon ſodann die Garniſon-Schulkommiſſion zur weiteren Veranlaſſung in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 26.

Machen örtliche Verhältniſſe für einzelne Garniſonen, in Bezug auf das Garniſon-Schulweſen, noch beſondere, im Vorſtehenden nicht enthaltene Beſtimmungen und Anordnungen erforderlich, ſo iſt dazu die Genehmigung des General-Kommandos und beziehungsweiſe des Provinzial-Schulkollegiums oder der Regierung einzuholen.

§. 28.

Liquidation und Zahlung des Schulgeldes.

Den Lehrern oder den Schulklaſſen dürfen für eingetretene Schulverſäumniſſe der Kinder keine Abzüge gemacht werden. In wie weit ein ſolcher Abzug für die im Laufe des Semeſters durch Tod oder Verſetzung der Eltern abgegangenen Kinder eintreten kann, hängt von den Grundſätzen ab, welche in dieſer Beziehung für die die Schule beſuchenden Civilkinder beſtehen.

§. 29.

Der Betrag dieſer Liquidation wird auf Anweiſung der Kommiſſion von der Kaſſe des die Beſatzung bildenden Truppentheils oder wenn mehrere zu derſelben gehören, des von dem Garniſon-Befehlshabar dazu zu beſtimmenden Truppentheils an

den Lehrer oder Vorſtand der Schule gegen deſſen unter die Liquidation zu ſchreibende Quittung gezahlt.

Für die ſchulfähigen Kinder der an Orten, wo keine Garniſon ſich befindet, ſtehenden Landwehr-Bezirksfeldwebel iſt das Schulgeld nach dem ortsüblichen Satze von dem Stamme des Landwehr-Bataillons unter Einſendung der Quittung des Lehrers oder Schulvorſtandes bei der Intendantur beſonders zu liquidiren.

Mit Ausnahme dieſes und des im §. 32 bemerkten Falles darf das Schulgeld nie an die Eltern gezahlt und ihnen die Befriedigung des Lehrers überlaſſen werden.

§. 32.

Iſt ein Kind, wenn gleich noch im ſchulpflichtigen Alter, aber in Folge beſonderer Fähigkeiten über den Elementar-Unterricht hinaus, und wollen die Eltern es auf ihre Koſten in eine höhere Unterrichts-Anſtalt bringen, ſo kann in dieſem Falle ein Schulgeld von $2\frac{1}{2}$ Thaler bis zur Dauer des ſchulpflichtigen Alters ausnahmsweiſe an die Eltern gezahlt werden. Die Schul-Kommiſſion hat ſich jedoch durch eine von denſelben beizubringende Quittung der Unterrichts-Anſtalt Ueberzeugung zu verſchaffen, daß das Kind auch wirklich dieſelbe beſucht.

§. 34.

Außer dem Schulgelde kam von Seiten der Militair-Verwaltung für den Unterricht der Militairkinder in der Regel weder zur Anſchaffung von Büchern oder Schreibmaterialien, noch zu ſonſtigen Unterrichts-Mitteln irgend etwas gewährt werden.

16.

Reſcript v. 20. Mai 1834 (v. K. Ann. 1835 S. 396). Die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Societäten betreffend.

In Gemäßheit der Abſchnitte F. und K. des §. 18. der Inſtruktion v. 23. Oktbr. 1817. iſt die Königl. Regierung befugt, Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen und dies letztere ſchließt ſchon von ſelbſt und noch unzweifelhafter in Verbindung mit der Beſtimmung sub f. l. c. die Feſtſetzung wegen künftiger Dotation der beiderſeitigen, hier in Rede ſtehenden Schulen in ſich, ohne daß es einer Beſtimmung über die Art und Weiſe der Ausübung dieſer Befugniß bedarf.

Wenn Schul-Societäten dismembrirt werden, ſo muß der Schullehrer der alten Schul-Societät den dadurch entſte-

henden Ausfall in ſeinem Einkommen ſich in den meiſten Fällen gefallen laſſen und kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an.

Schulgeld und andre von wirklicher Benutzung der Schule abhangende Leiſtungen kann nämlich der Lehrer nur für ſo viele Kinder fordern, als er wirklich im Unterricht hat, und er hat kein Recht zum Einſpruch dagegen, daß derjenige Theil von Schulkindern anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl, ordentlichen Unterricht nicht ertheilen kann. Auch die Dienſtleiſtungen und Beiträge der abgetrennten Ortſchaften, namentlich zu Beſtellung und Bewährung der alten Schulländereien, hören ſelbſtredend auf, ſoweit nicht durch die zutretende Qualität als Küſterwohnung eine Modifikation eintritt. Zu Befriedigung des derzeitigen Schullehrers mit ſeinen rechtsbegründeten Anſprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeine in ſoweit mit heran zu ziehen, als das zu leiſtende Quantum nicht mit der ſchon als nothwendiger Unterhalt des Lehrers feſt zu haltenden Gehalts-Dotation für die alte Schule zuſammen fällt, iſt gerecht und auch auf keine Weiſe unbillig. Nur zu alleiniger Tragung dieſer Abfindung kann der abgezweigte Theil der Schul-Societät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweigung wegen zu ſtark gewordner Frequenz der alten Schule, alſo zu einer im Intereſſe beider künftigen Schulgemeinden nothwendig gewordenen Abhülfe geſchieht, vielmehr iſt alsdann die Abfindung als ein Geſammtaufwand für das beiderſeitige Schulweſen pro rata der bisher getragenen Leiſtungen, auf beide Schulgemeinen zu vertheilen.

Was hingegen zur fortdauernden nothwendigen Subſiſtenz des Lehrers bei der alten Schule verlangt werden muß, hat deren Gemeine ſofort allein zu übernehmen, und es hängt nicht von ihrer Dispoſition ab, ob ſie die zum neuen Schulſyſtem zu weiſenden Ortſchaften ihrer bisherigen Verpflichtungen entlaſſen will, oder nicht.

Was den Repartitions-Modus der Schulbeiträge betrifft, ſo verbleibt es, nach den hierüber ſchon bei andern Veranlaſſungen erfolgten Entſcheidung des Miniſteriums, bei den principiis regulativis hinſichtlich derjenigen ältern Schulen, die darauf gegründet ſind, als Spezial-Verfaſſung. Für neu zu errichtende Schulen gelten ſie hingegen nicht, ſondern für ſolche treten die gemeinrechtlichen Beſtimmungen resp. die Beſtimmungen des oſtpr. Provinzialrechts ein.

17.

Verordnung, betr. die Anwendbarkeit der principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der ſpäter ergangenen, dieſelben abändernden und ergänzenden Beſtimmungen wegen Einrichtung der Landſchulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen, v. 30. November 1840.

Zur Beſeitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der, unter dem Namen: Principia regulativa oder General-Schulplan, nach welchem das Land-Schulweſen im Königreiche Preußen eingerichtet werden ſoll, unterm 30. Juli 1736 erlaſſenen, den 1. Auguſt 1736 landesherrlich beſtätigten und durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 auch in Weſtpreußen eingeführten Verordnung und der ſpäter ergangenen, dieſelbe beziehungsweiſe abändernden und ergänzenden Vorſchriften, namentlich des Reſcripts vom 29. October 1741 und des Reglements v. 2. Januar 1743 entſtandenen Zweifel ſetzen Wir, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, hierdurch Folgendes feſt:

§. 1. Bei denjenigen Schulen Königlichen Patronats, welche ſeit dem Jahre 1736 unter den in den Regulativprincipien vorgeſchriebenen Bedingungen eingerichtet worden ſind, haben erſtere, nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen Feſtſetzungen verbindende Kraft und behalten ſolche ſo lange, bis etwa durch die im Zuſatze 215 des Oſtpr. Prov.-Rechts vom Jahre 1802 verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Land-Schulweſen getroffen ſein wird.

§. 2. Hat ſich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieſelben abändernden und ergänzenden ſpäteren Beſtimmungen abweichende Norm gebildet, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

§. 3. Bei der Einrichtung neuer und der Erweiterung ſchon beſtehender Schulen Königl. Patronats ſollen, inſofern nicht der Beitritt benachbarter Domainen und Orts-Eingeſeſſenen, ſondern die wachſende Einwohnerzahl der Schulgemeine ſelbſt dazu die Veranlaſſung giebt, lediglich die Regulativ-Principien Anwendung finden.

§. 4. Bei allen bei Schulen Königl. Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einſchließlich der im §. 3. gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen wird das erforderliche Bauholz in dem im §. 2. der Regulativ-Principien angegebenen Umfange im Allgemeinen auch ferner aus Unſern Forſten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch

Brand oder andern Zufall untergeht, giebt der Fiscus nur dann das freie Bauholz zu deſſen Wiederaufbau ganz oder theilweiſe her, wenn die Schulgemeine nicht ſelbſt eine Waldung beſitzt, aus welcher ſolches, bei forſtwiſſenſchaftlicher Benutzung, ganz oder theilweiſe entnommen werden kann.

§. 5. Wenn Domainen-Einſaſſen mit Einſaſſen ſolcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schul-Societät verbunden ſind, gilt die Regel, daß die Societäts- und Patronatslaſten, ſofern nicht durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§. 1. und 2.) etwas Anderes feſtgeſtellt iſt, von den verbundenen Eingeſeſſenen und Dominien gemeinſchaftlich getragen werden müſſen.

§. 6. Bei der Errichtung neuer, aus den Einſaſſen und Domainen verſchiedener Ortſchaften beſtehenden Schulgemeinen und der Erweiterung ſchon vorhandener Schulgemeinen durch den Beitritt der Einſaſſen und Dominien anderer Ortſchaften muß das Beitrags-Verhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Societätslaſten vorher durch ein Regulativ beſtimmt werden.

§. 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinſchaftlichen Patronatslaſten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterſaſſen bei, wogegen ſie die Patronatsrechte gemeinſchaftlich ausüben. Die Vertheilung der Societäts-Laſten iſt nach dem Herkommen zu bewirken.

18.

Kab.-Ordre vom 10. Juni 1834, betr. die Aufſicht des Staats über Privatanſtalten und Privatperſonen, welche ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen. (Geſ.S. 1834 S. 135).

Nach den Vorſchriften des A. L. R. haben Privatanſtalten und Privatperſonen, die ſich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweiſe beſchäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geſchäfte zuvor nachzuweiſen und das Zeugniß derſelben ſich auszuwirken. Durch die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizeigeſezzes vom 7. September 1811 §. 83—86 ſind die landrechtl. Vorſchriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und weſentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtsweſen entſtehen, ſo habe Ich Mich bewogen gefunden, die Beſtimmungen des Gewerbepolizeigeſetzes, inſoweit ſie die Vorſchriften des A. L. R.

abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweiſenden Qualification für diejenigen Perſonen, welche Privatſchulen und Penſionsanſtalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrſtunden in den Häuſern zu geben, in Gemäßheit der landrechtl. Vorſchriften §. 3. und 8. II. 12. herzuſtellen und feſtzuſetzen, daß ohne das Zeugniß der örtl. Aufſichtsbehörde keine Schul- und Erziehungs-Anſtalt errichtet, auch ohne daſſelbe Niemand zur Ertheilung von Lehrſtunden als einem Gewerbe zugelaſſen werden darf. Dieſe Zeugniſſe ſollen ſich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntniſſe beſchränken, ſondern ſich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Geſinnungen in religiöſer und politiſcher Hinſicht erſtrecken. Die betr. Aufſichtsbehörde ſoll indeß nicht befugt ſein, ſolche Zeugniſſe für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Min. des Innern und der Polizei erfolgt iſt. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Miniſter der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten und der Polizei gemeinſchaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Inſtruction ſich zu vereinigen.

19.

A. Inſtruktion

zur Ausführung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 die Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privat-Erziehungs-Anſtalten und Privatlehrer, ſo wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betr.

Abſchnitt I.

Die Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten.

§. 1.

Wo ſie zuläſſig ſind.

Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten ſollen nur da, wo ſie einem wirklichen Bedürfniſſe entſprechen, alſo nur an ſolchen Orten geſtattet werden, wo für den Unterricht der ſchulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend geſorgt iſt.

§. 2.

Erforderniſſe zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten.

a. Wiſſenſchaftliche Befähigung.

Diejenigen Perſonen, welche eine Privatſchule oder eine Privat-Erziehungsanſtalt gründen, oder eine ſolche beſtehende fortſetzen wollen, haben zuvörderſt ihre wiſſenſchaftliche Befähigung zur Leitung einer ſolchen Anſtalt ganz in derſelben Weiſe,

wie die in den öffentlichen Schulen anzuſtellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der bereffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes müſſen ſie nach der Klaſſe der Privatſchulen oder der Privat-Erziehungsanſtalten, zu welchen die Anſtalt, welche ſie anlegen oder fortſetzen wollen, zu rechnen iſt, ſich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfungen unterwerfen, und ſollen alle Beſtimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlaſſen ſind, auch auf diejenigen Anwendungen leiden, die eine ähnliche Privatſchule oder Privat-Erziehungsanſtalt zu leiten beabſichtigen.

§. 3.

b. Sittliche Befähigung.

Selbſt bei vollſtändig nachgewieſener wiſſenſchaftlicher Befähigung ſoll die Gründung oder Fortſetzung von Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, welche bereits längere Zeit in ſolchen Verhältniſſen, die über ihre ſittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein ſicheres Urtheil geſtatten, gelebt haben, und über ihre Unbeſcholtenheit und ihren bisherigen ſittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geiſtlichen des Orts, wo ſie ſich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugniſſe beibringen können.

§. 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten nachzuſuchen.

Die Geſuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortſetzung einer Privatſchule oder einer Privat-Erziehungs-Anſtalt ſind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3.) ſprechenden Zeugniſſe und des Einrichtungsplans der fraglichen Anſtalt bei der Ortsſchulbehörde anzubringen, welche die etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlaſſen, an die Königliche Regierung über das Geſuch zu berichten, und wenn demſelben kein Bedenken entgegenſteht, die Ausfertigung des Erlaubnißſcheins in Antrag zu ſtellen hat.

§. 5.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derſelben.

Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, ſo fertigt ſie unter Berückſichtigung der in den eigereichten Zeugniſſen enthaltenen Umſtände und mit genauer Beſtimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen geſtattet ſein ſoll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißſchein, aus und bringt den Inhalt deſſelben durch das Regierungs-Amtsblatt

zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatſchule und Privat-Erziehungsanſtalt iſt widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatſchule und Privat-Erziehungs-Anſtalt ertheilte Erlaubnißſchein iſt nur für den gültig, auf deſſen Namen er lautet.

Wird eine Privatſchule oder Privat-Erziehungsanſtalt 6 Monate hindurch nicht gehalten, ſo iſt zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hinderniſſe, z. B. Krankheiten, den Stillſtand der Anſtalt verurſacht haben, ein neuer Erlaubnißſchein erforderlich.

§. 6.

Nähere Beſtimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Perſonen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anſtellung im Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, darf die Gründung oder Fortſetzung von Privatſchulen oder Privat-Erziehungs-Anſtalten gar nicht, Ausländern aber unr nach vorgängiger Genehmigung des Miniſteriums des Innern und der Polizei geſtattet werden. Unverheiratheten Männern ſoll die Erlaubniß, eine Privatſchule oder Privat-Erziehungsanſtalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine beſtehende Anſtalt dieſer Art fortzuſetzen, der Regel nach verſagt, und nur in beſonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Miniſteriums der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger u. öffentl. Lehrer ſind als ſolche noch nicht zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten befugt; ſie bedürfen vielmehr hierzu einer beſondern Erlaubniß, die ſie auf die im §. 4. vorgeſchriebene Weiſe nachzuſuchen haben.

§. 7.

Beaufſichtigung der Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

Alle Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten ſind ganz ſo, wie die öffentlichen Schulen derſelben Gattung, zunächſt der Aufſicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Inſtanz der Aufſicht der dem Schulweſen des Kreiſes und des Regierungsbezirks vorgeſetzten Königl. Behörden unterworfen. Dieſe Aufſicht ſoll ſich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, ſondern auch im Beſondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfs-Lehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgeſetze, die Zahl der Schüler und ſelbſt auf das Lokale der Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten erſtecken.

Zeigen ſich in ſolchen Anſtalten Verkehrtheiten nnd Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihre Sittlichkeit und Rligioſität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläßigt, oder iſt ſie unfähigen und ſchlechten Lehrern anvertraut,

und wird ein ſolcher Uebelſtand auf die Erinnerung der Ortsſchulbehörde nicht abgeſtellt, ſo iſt dieſelbe verpflichtet, auf eine Unterſuchung bei der Königl. Regierung anzutragen und die letztere iſt befugt, nach Befinden der Umſtände den Erlaubnißſchein zurückzunehmen und die Privatſchule und Privaterziehungsaſtnalt ſchließen zu laſſen.

§. 8.

Jahresbericht über die Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten.

Die K. Regierung hat am Schluſſe eines jeden Jahres über den Zuſtand der in ihrem Bezirke vorhandnen Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten, die wiſſenſchaftliche und ſittliche Qualification ihrer Vorſteher und Hilfslehrer, und die Zahl der, dieſen Privatanſtalten anvertrauten Jugend an das Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

§. 9.

Verpflichtung der Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten.

Die Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten ſind verpflichtet, ſich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißſcheins, ſondern auch der für das Schulweſen überhaupt u. für das Schulweſen ihres Orts insbeſondere ergangene Vorſchriften auf das genaueſte zu achten. Sie dürfen nur ſolche Hilfslehrer u. Hilfslehrerinnen, deren wiſſenſchaftliche Befähigung auf die im §. 2. u. 3., und wenn von Ausländern die Rede iſt, auf die im §6. vorgeſchriebene Weiſe anerkannt iſt, wählen, und müſſen, ſo oft ſie Lehrer und Lehrerinnen entlaſſen, oder neue annehmen, der ihnen vorgeſetzten Ortsſchulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranſtalteten öffentlichen Prüfungen haben ſie die Ortsſchulbehörde vorher einzuladen. Wollen ſie ihre Privatſchule oder Privat-Erziehungsanſtalt aufgeben, ſo ſind ſie verpflichtet, ſolches 3 Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißſcheins der Ortsſchulbehörde ſchriftlich zu melden.

§. 10.

Beſtrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten, ſo wie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinen können, wenn ſie den aus ihrem Erlaubnißſchein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsſchulbehörde durch Verweiſe und von der K. Regierung durch Geldſtrafen bis zur Höhe von 20 Thalern, und falls wiederholte Geldſtrafen unwirkſam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißſcheins beſtraft werden.

§. 11.

Warte-Schulen.

Warte-Schulen, welchen Kinder, die das ſchulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, ſind als Erziehungsanſtalten zu betrachten, und ſtehen als ſolche unter

der Aufſicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung ſolcher Warteſchulen iſt nur verheiratheten Perſonen oder ehrbaren Wittwen zu geſtatten, welche von unbeſcholtenen Sitten und zur erſten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind. Die Ortsſchulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteſchulen, und hat dahin zu ſehen, daß in denſelben die Kinder nicht länger als bis zum geſetzlichen ſchulfähigen Alter verbleiben.

§. 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweiſung in weiblichen Handarbeiten ſtehen unter der Aufſicht der Ortsſchulbehörde, welche die Erlaubniß, (zur Anlegung derſelben, vorzüglich mit Berückſichtigung der ſittlichen Unbeſcholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu ſehen hat, daß Kinder, welche noch ſchulpflichtig ſind, durch Theilnahme der Unterweiſung in Handarbeiten nicht am vorſchriftmäßigen Schulbeſuche gehindert werden.

§. 13.

Tranſitoriſche Verfügungen wegen der bereits beſtehenden Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

Perſonen, welche bereits Privatſchulen oder Privat-Erziehungsanſtalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Inſtruktion vorgeſchriebene Art erlangt haben, müſſen, ſich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Unterſuchung ihrer Lehranſtalten und nach Befinden der Umſtände einer noch mit ihnen ſelbſt vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächſt zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Lehranſtalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müſſen ſich zu dem Ende ſpäteſtens innerhalb vier Monaten nach Bekanntmachung dieſer Inſtruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöſt werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Friſt Verzeichniſſe aller noch nicht genehmigten Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten an die vorgeſetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorſteher und Vorſteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen ſein möchten, und welchen ſie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anſtalten erlaſſen werden könne.

Abſchnitt II.

Privatlehrer.

§. 14.

Wie ſich Privatlehrer über ihre wiſſenſchaftliche und ſittliche Tüchtigkeit auszuweiſen haben.

Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, in ſolchen Lehrgegenſtänden, die zum Kreiſe der verſchiedenen öffentlichen

Schulen gehören Privatunterricht in Familien oder in Privatanſtalten zu ertheilen, ſollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und ſich bei derſelben über ihre wiſſenſchaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre ſittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derſelben Art ausweiſen, wie in den §§. 2 und 3 in Hinſicht der Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten vorgeſchrieben iſt. Wollen ſie in Fächern, die in den verſchiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, ſo haben ſie nur ihre ſittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Ortsſchulbehörde näher darzuthun.

§. 15.

Erlaubnißſchein für Privatlehrer.

Denjenigen Perſonen, gegen deren wiſſenſchaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern iſt, ſoll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißſchein zur Ertheilung von Privatunterricht, ſowohl in Familien als in Privatſchulen und Privaterziehungsanſtalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern iſt hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Miniſteriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieſelbe in den geeigneten Fällen zunächſt bei der vorgeſetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Perſonen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anſtellung im Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, iſt die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu verſagen.

Anm. V. d. R. zu K. v. 25. Aug. 1841 (Amtsbl. S. 161): Mit Bezug auf die in der außerordentlichen Beilage Nro. 6., des Amtsbl. 1840 abgedruckte Inſtruction des Königl. Staats-Miniſteriums vom 31. Decbr. 1839, über Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privatlehrer u. ſ. w., wird den Verwaltungsbehörden des hieſigen Regierungsbezirks und dem Publikum hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach dem Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei und der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Juli c., auch die Muſik- nnd Tanzlehrer, inſofern ſie nicht ſchon bei öffentlichen Schulen angeſtellt ſind, angehalten werden ſollen, ſich, wenn ſie Privatunterricht in der Muſik oder im Tanzen zu ertheilen beabſichtigen, zuvor nach den §§. 14 und 15 jener Juſtruction über ihre ſittliche Qualification auszuweiſen und den Erlaubnißſchein gleich den übrigen Privatlehrern bei den betreffenden Orts-Schulbehörden nachzuſuchen.

§. 16.

Ausnahme.

Geiſtliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanſtalten beſchäftigten Sprach-, Geſang-, Muſik- und

Zeichenlehrer ſind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatſchulen zu ertheilen; ſie bedürfen hierzu keines beſondern Erlaubnißſcheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landesuniverſitäten und den Schülern der oberſten Klaſſe der gelehrten Schulen ſoll geſtattet ſein, ohne einen beſonderen Erlaubnißſchein Privatunterricht in Familien und in Privatanſtalten zu ertheilen, wenn ſie ſich über ihre wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß reſpective des Rektors der Univerſität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche ſie beſuchen, bei der Ortsſchulbehörde zuvor ausgewieſen haben.

§. 17.

Beaufſichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schulbehörde ſoll über die Wirkſamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältniſſen anzupaſſende Aufſicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unſittliches Verhalten derſelben, ſchließen laſſen, ſo wie, wenn in religiöſer oder politiſcher Beziehung Bedenken entſtehen, ſich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung ſetzen, und wenn der Verdacht ſich beſtätigen ſollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißſcheins verſagen, auch nach Befinden der Umſtände die Entfernung unſittlicher oder politiſch verdächtiger Perſonen aus dem Lehrſtande bei der vorgeſetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§. 18.

In wie fern Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten.

Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, ſind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn ſie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit beſtimmten einzelnen Familien die Kinder derſelben in ebenfalls feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden gegen eine feſte Vergütigung unterrichten.

Abſchnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzierinnen.

§. 19.

Befähigungsſchein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Um das Eindringen unfähiger oder unſittlicher Perſonen in das Erziehungsgeſchäft zu verhindern, ſollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten geſonnen ſind, ſich zuvor mit einem Erlaubnißſchein der Königl. Regierung verſehen, in deren Bezirk ſie eine ſolche Stelle annehmen wollen.

§. 20.

Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsſcheins.

Behufs der Erlangung eines ſolchen Erlaubnißſcheins haben ſie über ihre bisherigen Verhältniſſe, insbeſondere aber über die Fleckenloſigkeit ihres ſittlichen und politiſchen Wandels genügende Zeugniſſe, mittelſt des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königl. Regierung einzureichen.

Anm. V. d. R. zu M. v. 18. Februar 1842. (Amtsblatt S. 67.)

Die Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei uud der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten haben zur näheren Deklaration des §. 20. der Inſtruction v. 31. Decbr. 1839 (Außerordentliche Beilage des Amtsbl. Nr. 25. v. 19. Juni 1840 S. 7.) unter dem 18. Sept. 1841 angeordnet, daß alle den Erlaubnißſchein nachſuchende Hauslehrer und Hauslehrerinnen nach dem §. 20 der gedachten Inſtruktion zunächſt an die landräthliche, resp. ſtädtiſche Polizeibehörde, ſich zu wenden und daß dieſe Behörden die nöthigen Anträge dieſerhalb bei uns zu machen haben, worauf ſie von uns beſchieden werden ſollen.

Von der einem Kandidaten des Predigt- und Schulamts von uns ertheilten Conzeſſion Seitens der landräthl., resp. ſtädtiſchen Polizeibehörde iſt der Beſtimmung der vorgedachten Königl. Miniſterien gemäß der mit der Beaufſichtigung dieſer Kandidaten beauftragten geiſtl. oder Schulbehörde jedesmal Kenntniß zu geben.

§. 21.

Ausfertigung des Befähigungsſcheins.

Die Königl. Regierung hat dieſe Zeugniſſe, beſonders diejenigen, welche ſich auf die bisherige ſittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Perſonen, gegen welche in ſittlicher und politiſcher Hinſicht nichts zu erinnern iſt, den Erlaubnißſchein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenſtehe. Die Namen der Perſonen, welche einen Erlaubnißſchein erhalten haben, ſind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22.

Verſagung des Erlaubnißſcheins.

Die Königl. Regierung iſt eben ſo befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwieſener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulaſſung zu Staatsämtern ausgeſchloſſen ſind, oder ſich über die Unbeſcholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweiſen können, ſowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei fehlt, ſo lange bis die etwanigen Bedenken vollſtändig beſeitigt ſind, den zur Annahme einer Hauslehrerſtelle erforderlichen Erlaubnißſchein zu verſagen.

§. 23.

Beaufſichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Candidaten des Predigt= oder des Schulamts ſind, bleiben, wie bisher, der Aufſicht der geiſtlichen Obern, oder der dem Schulweſ.n des Kreiſes vorgeſetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen ſtehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufſicht.

§. 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, ſind in Folge der landrechtlichen Beſtimmungen verpflichtet, ſich auf Verlangen der Orts=Schul= und Polizei=Behörde darüber auszuweiſen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel geſorgt iſt.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königliches Staats=Miniſterium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

Die vorſtehende Inſtruktion vom 31. Dezember v. J. wird dem Publikum und den Orts=Schulbehörden unſeres Verwaltungsbezirks zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Zugleich fordern wir die Stadt=Schul=Deputation auf

1) zur Erſtattung des nach §. 8 erforderten Berichts die nöthigen Anzeigen uns bis zum 15. Dezember jeden Jahres einzureichen, oder wenn in einer Stadt keine Privatſchule oder Privat=Erziehungs=Anſtalt vorhanden iſt, uns davon jährlich in jenem Termine Nachricht zu geben;
2) die im §. 13. vorgeſchriebene Anzeige, event. die Vakat=Anzeige, uns bis zum 1. November dieſes Jahres zu machen.

Königsberg, den 30. Mai 1840.

B.

Verordn. d. Reg. zu Marienwerder v. 24. Mai 1842 (Amtsbl. S. 203. folg.)

Die Königl. Miniſterien des Innern und der geiſtl. Angelegenheiten haben mittels Erlaſſes vom 12. April d. J. zur näheren Deklaration der Inſtruktion vom 31. Decbr. 1839 folgende Beſtimmungen erlaſſen, welche wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt machen:

1) Wegen der Penſionsanſtalten für Schüler, die den Unterricht außer dieſen Anſtalten in öffentlichen oder Privatſchu=

len empfangen, bedarf es beſonderer Beſtimmungen nicht, da die Vorſteher der Unterrichts=Anſtalten verpflichtet ſind, Falls ſie den Penſions=Anſtalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumeſſen Urſache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerkſam zu machen.

2) Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzeluen Gegenſtänden unterrichten wollen, ſind wie alle andere Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß nach §. 14. der Inſtruktion nachzuſuchen.

3) Hinſichtlich der im §. 18. erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinſchaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der ſtädtiſchen Schulbehörde, resp. der Königl. Reg. überlaſſen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabſichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derſelben von der Art iſt, daß ſie in die Kategorie der Privatſchulen und Privat=Erziehungsanſtalten gehört und deßhalb bei Conzeſſion derſelben die Beſtimmungen der §. 1. 2. 3. 4. der Inſtruktion zur Anwendung kommen müſſen.

4) Die Ertheilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlaſſenen Seminariſten nur mit ſpecieller Genehmigung des Seminar=Direktors geſtattet werden. Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des erſten Jahres nach ihrem Abgange von der Univerſität mit beſonderer Genehmigung der Königl. Reg. zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelaſſen werden. Nach Ablauf dieſer Friſt müſſen ſie ihre pädagogiſche Qualification in den vorſchriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5 Durch die öffentliche Bekannntmachung der Inſtruktion mittels der Amtsblätter iſt das Publikum vollſtändig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißſcheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch, die im §. 21. vorgeſchriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen ſolchen Erlaubnißſchein erhalten haben.

6) Einer beſondern Strafbeſtimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen ſolche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnißſchein nicht nachſuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbot der Fortſetzung des Unterrichts, welchem nöthigenfalls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verſchaffen iſt, die gewöhnliche Polizeiſtrafe in Anwendung kommen wird.

7) Was die Prüfung der Privat-Schulvorſteher und Lehrer betrifft, ſo wird falls dieſelbe bei den beſtehenden Prüfungs-Commiſſionen Schwierigkeiten finden ſollte, der Königl. Regierung geſtattet, mit derſelben in einzelnen Fällen die Schul-Inſpektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höhern Lehranſtalt zu beauftragen, und nach dem günſtigen Reſultate der Prüfung die Qualification anzuerkennen.

C.

Circ. d. Reg. zu Königsberg v. 10. Mai 1842.

Im Verfolg des §. 16. der Inſtruktion über Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privatlehrer u. ſ. w. vom 31. Dezember 1839 (Amtsblatt pro 1840 außerordentliche Beilage Nr. 6.) haben die Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei und der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels Reſcripts vom 12. April c. geſtattet, daß auch die Zöglinge der Schullehrer-Seminare Unterricht in Familien und in Privat-Anſtalten, ohne einen beſondern Erlaubnißſchein, jedoch mit ſpezieller Genehmigung des Seminardirektors, ertheilen dürfen. — Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamtes, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des erſten Jahres nach ihrem Abgange von der Univerſität mit unſerer beſonderen Genehmigung zu jener Privat-Unterrichts-Ertheilung zugelaſſen werden. Nach Ablauf dieſer Friſt müſſen ſie, falls ſie den vorerwähnten Unterricht ertheilen wollen, ihre pädagogiſche Qualifikation in den vorſchriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

Den Stadtſchul-Deputationen unſeres Verwaltungsbezirks wird dies zur Nachachtung hiermit eröffnet.

20.

Reſcr. des K. Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten v. 22. Mai 1839 Nr. 12552 (an die Reg. zu Poſen, mitgetheilt d. R. zu K. unt. 3. Sept. ejd. a.)

Da dem Miniſterium in den letzten Jahren mehrere Beſchwerden über Schuleinrichtungen, an denen verſchiedene Confeſſions-Verwandte Theil haben, zugegangen ſind, ſo ſieht ſich daſſelbe zu folgenden Beſtimmungen veranlaßt, welche die Königl. Reg. bei der Organiſation der Elementarſchulen zu beachten hat.

Es iſt der Allerhöchſte Wille Sr. Maj. des Königs, daß in den Elementarſchulen vor allen Dingen das religiöſe Element gepflegt und die Jugend in der Lehre der Kirche, der ſie

angehört, unterrichtet werde. Die Beſtimmungen des A. L. R. II. 12. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 25. 27. ſetzen überall den confeſſionellen Charakter der Elementarſchulen voraus. Es iſt daher bei der Begründung neuer oder der Verbeſſerung vorhandener Schulen immer zuerſt auf das Sorgfältigſte zu erörten, ob an den von verſchiedenen Confeſſionsverwandten bewohnten Orten jeder Confeſſion eine eigene Schule gegeben werden kann, ſei es nun, daß ſie zur Gründung derſelben an einem Orte die hinreichenden Mittel beſitzen, oder daß eine oder die andere zu ſchwach, um für ſich eine eigene Schule zu ſtiften, einer nahe gelegenen und erreichbaren Schule ihrer Confeſſion, alſo einer benachbarten Schulſozietät ihrer Confeſſion ſich zuweiſen läßt. Im letztgedachten Falle bleibt zu prüfen, ob die ſchwächere Religionspartei zu Beiträgen für die Ortsſchule der andern Confeſſion, wenn ſie durch längeres Beſtehen darauf ein Recht erworben hat, nach §. 29. l. c. anzuhalten iſt, oder nur für die benachbarte Schule ihrer Confeſſion, die für ſie nun Ortsſchule iſt, Beiträge zu leiſten haben wird.

Wo eine Confeſſionsſchule einmal beſteht und die Mittel zu ihrem Beſtehen beſitzt, darf ſie ohne Zuſtimmung der Betheiligten u. von ihrem Seelſorger berathenen Gemeinde nicht aufgehoben werden und ihren confeſſionellen Charakter nicht verändern, ſelbſt wenn auch die ihr zugewieſenen Kinder einer andern Confeſſion die Zahl der ihrigen überſteigt.

Nur wo keine der verſchiedenen Confeſſionen für ſich ſelbſt zu ſorgen im Stande iſt, ſie zuſammen aber eine Schule zu unterhalten vermögen, ſind Schulen für beide Confeſſionen gemeinſchaftlich zu gründen.

Tritt dieſe Nothwendigkeit der Vereinigung ein, ſo iſt über den Antheil, den jede Confeſſion an der Schule haben, namentlich in Betreff der Frage, ob der Lehrer immer der einen Confeſſion zugethan oder alternirend ein katholiſcher und ein evangeliſcher Lehrer beſtellt werden ſoll, ferner über die Theilnahme an der Beaufſichtigung von Seiten des Schulvorſtandes und der Geiſtlichen nach Benehmen mit den betreffenden geiſtl. Behörden etwas Beſtimmtes, alſo ein Rechtszuſtand feſtzuſtellen, der allen künftigen Beſchwerden vorbeugt u. für dieſelben einen beſtimmten Grund der Entſcheidung darbietet. Bei der Feſtſtellung des Rechtszuſtandes kann das dem Wechſel unterworfene numeriſche Uebergewicht der einen Confeſſion über die andere allein nicht über die Frage entſcheiden, ob der Lehrer immer von der Confeſſion der jedesmaligen Mehrzahl der Schulintereſſenten ſein ſoll, ſondern es iſt dabei namentlich zur Begründung der Beſtimmung, daß die Lehrer nach der Confeſſion alterniren ſollen, in Betracht zu ziehen,

ob die Minderzahl nicht durch bedeutendere Mittel, die ſie für die Schule aufbringen muß, mit Recht Berückſichtigung in Anſpruch nimmt. Die Königl. Regierung hat nach den vorſtehenden Beſtimmungen bei der Einrichtung der Elementarſchulen zu verfahren und in denjenigen Fällen, wo der für die gemiſchten Schulen erforderliche Rechtszuſtand mit Zwang feſtgeſtellt werden muß, an das Miniſterium zu berichten und deſſen Entſcheidung einzuholen.

21.

Verord. der Reg. zu Königsberg v. 17. Nov. 1812 (Amtsbl. 1812. S. 674. folg.)

Zur Einführung und Handhabung einer beſtimmten Aufſicht und Ordnung auch im Landſchulweſen iſt es nothwendig, für dieſes ähnliche Schulvorſtände, wie die in den Städten anzuordnen, und die unterzeichnete Deputation ſchreitet, nach der Verordnung des Königl. Departements für den Cultus u. öffentl. Unterricht vom 28. v. M. deßhalb jetzt um ſo mehr zu einer allgemeinen Verfügung, als die Güte dieſer Maßregel ſich in der Curmark bereits durch die Erfahrung bewährt hat.

Der Vorſtand jeder Schule ſoll, wenn ſie nicht Königlichen Patronats iſt, aus dem Patron derſelben, immer aber aus dem Prediger und nach Verhältniß des Umfanges der Sozietät aus zwei bis vier Familienvätern derſelben, unter denen, wo es angehet, der Schulze des Orts ſein muß, beſtehen. Iſt die Schule Königl. Patronats: ſo bedarf es in dem Vorſtande keines Vertreters deſſelben. Der Prediger ſoll vornemlich für das Innere des Schulweſens Sorge tragen, die übrigen Vorſteher für das Aeußere.

Die näheren Verhältniſſe u. Geſchäfte der Schulvorſtände ſind in der nachgetragenen Inſtruction beſtimmt.

Sobald der Schulvorſtand einer Sozietät organiſirt iſt, und die Schule nach der Inſtruktion revidirt hat, muß derſelbe ſowol der Deputation unmittelbar, als dem Kreis-Superintendenten hievon Anzeige machen, und dieſer einen ausführlichen Bericht über den Befund der Schule mit wohlüberdachten Vorſchlägen, wie den etwa hin und wieder vorgefundenen Mängeln abzuhelfen ſein dürfte, beilegen.

Uebrigens behält es bei der in Oſtpreußen hergebrachten Verfaſſung: daß der Pfarrer des Kirchſpiels in der Regel die Schulkaſſe verwaltet, und die Schüler bei der jährlichen Kirchen-Viſitation den Herren Superintendenten ꝛc. in der Kirche vorgeſtellt und von ihnen geprüfet werden, der angeordneten im Schulhauſe ungeachtet, vor der Hand ſein Bewenden.

Inſtruction für die Schulvorſteher.

Dem Schulvorſtande, deſſen Mitglied bei Patronats-Schulen jedesmal die Gutsherrſchaft oder ein Repräſentant des Magiſtrats als Patron ſein ſoll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung, und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu ſorgen. Er empfängt ſeine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinſpector, an welchen er auch über das ſeiner Aufſicht anvertraute Schulweſen zu berichten hat. Von dieſem erhält er nicht nur die Lections-Verzeichniſſe und Anweiſung der Schulbücher, ſondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältniſſe betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höheren Behörden.

Die Schulvorſteher verſammeln ſich monatlich einmal, und zwar am erſten Mittwoch eines jeden Monats, Nachmittags, entweder in dem Schulzimmer, oder in dem Hauſe des Präſes. Fällt auf den Mittwoch ein Feſttag: ſo verſammeln ſie ſich an dem zunächſt folgenden Mittwoche. Der Gutsherr oder das Magiſtrats-Mitglied haben bei dieſen Verſammlungen, wenn ſie perſönlich zugegen ſind, den Vorſitz. Die Schullehrer, wenn ſie dieſer Auszeichnung würdig ſind und die Umſtände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei dieſen Verſamlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorſtänden überlaſſen. Was die Schulzimmer betrifft, ſo müſſen ſie insbeſondere darauf achten, ob auch die vorgeſchriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denſelben herrſche, ob auch alles darin gehörig an ſeinem Orte ſtehe, hänge und liege; ob Boden, Wände, Fenſter, Tiſche und Bänke ꝛc. ſauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräthe, der Lehrapparat und die Schulzimmer beſchädigt werden. Auch müſſen ſie darauf aufmerkſam ſein, ob Lehrer oder Schüler ſelbſt reinlich, ordentlich in der Schule erſcheinen; ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine anſteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schaden an ſich habe? Bemerken ſie ein ſolches, ſo müſſen ſie es ſofort entfernen, und den Eltern deſſelben darüber die nöthige Weiſung geben.

Der Schulvorſtand muß bei ſeinen Schul-Viſitationen darauf achten, ob der Lections- und Lehr-Plan vorſchriftsmäßig befolgt werde, im Fall der Vernachläſſigung den Schullehrer privatim daran erinnern, und wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben ſollten, dem Schulinſpector darüber Anzeige thun. Dieſe Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigſtens einmal unvermuthet die Schule beſuchen, und darin dem Unterrichte

beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schul-Vorſtand die Schule beſuchen, und davon in dem anzulegenden Schul-Protokoll-Buche Meldung thun. Der Schul-Vorſtand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufſicht führen, und darauf ſehen, daß ſein Lebenswandel weder der Gemeine, noch den Schülern, noch dem Prediger anſtößig werde. Eben ſo hat er aber auch darauf zu halten, daß die ſämmtlichen Gemeine-Glieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichſt erfüllen.

Dem Schulvorſtande ſoll der Schullehrer monatlich die Schul-Beſuchs-Liſten einhändigen, damit derſelbe den Schulbeſuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachläſſigung der Schule von Seiten der Eltern daraus erſehen, und deßhalb die erforderlichen Nachfragen und Anzeigen thun könne. Die ſämmtlichen Liſten werden am Schluſſe eines jeden Jahres an den Schul-Inſpector eingeſandt, denſelben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorſtand ſeine etwanigen Bemerkungen, Wünſche, Klagen und Vorſchläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut; und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht, oder zu ſaumſelig zur Schule ſchicken und deßhalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen.

Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule ausſetzen, auch bei der gegründetſten Urſache, ohne dem Prediger, oder in Abweſenheit oder zu großer Entfernung deſſelben einem der Schul-Vorſteher davon Anzeige zu machen. Der Schul-Vorſtand ordnet das jährlich öffentliche Schulexamen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullocal erlaubt, durch den Pfarrer von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, iſt ſelbſt bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufſicht, ſorgt für die äußere Ordnung, und protokollirt darüber im Schul-Protokollbuche bei der nächſten Verſammlung. Der Schulvorſtand muß ſich ſorgfältig nach jeder Gelegenheit umſehen, die ſich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbeſſern. Insbeſondere muß er bei etwanigen Gemeinheitstheilungen darauf halten, daß auch der Schule, nach der deshalb gegebenen Vorſchrift, ein gutes Parcel zugetheilt werde.

Wenn eine Schulſtelle vacant geworden iſt, muß der Schulvorſtand es dem Schulinſpector anzeigen, damit dieſer die Wiederbeſetzung einleite.

Der Vocation, welche der neuerwählte Schullehrer enthält, müſſen die Schul-Vorſteher eine genaue von ihnen ſelbſt unterſiegelte Specification der mit der Stelle verbundenen Ein-

künfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers ſoll entweder durch den Schul-Inſpector, oder auch auf deſſen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorſteher, der Gemeine und der Gemeine-Jugend geſchehen.

Der Prediger hat bei den monatlichen Verſammlungen in Abweſenheit des Patrons den Vorſitz, führt immer dabei das Protokoll, beſorgt die etwanige Correspondenz, berichtet im Namen des Schulvorſtandes an den Schul-Inſpector. Vorzüglich aber ſoll er auf das Innere des Schulweſens, auf die Unterweiſung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers, knrz auf alles, was auf die innere Verbeſſerung der Schule Einfluß hat, ſeine Aufmerkſamkeit und ſeine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbeſondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schul-Vermögens zu ſorgen. Zu dieſem Behuf muß demſelben ein ordentliches Lagerbuch, nebſt einem Etat übergeben werden. Auch muß er das ſtehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und am feſtzuſetzenden Termin das zu beſtimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt ſeine Rechnung vor den übrigen Schul-Vorſtehern und dem Präſes ab, und der ganze Vorſtand iſt mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inſpector zur Reviſion geſchickt.

Die Amtsführung der Schul-Vorſteher ſoll 6 Jahre dauern mit Ausnahme des Patrons und des Orts-Predigers. Letzterer behält ſeine Geſchäfte beim Schulvorſtande ſo lange, als er Prediger der Gemeine bleibt, und kein Grund vorhanden iſt, daſſelbe einem andern zu übertragen. Es ſollen aber nicht die ſämmtlichen Schulvorſteher zugleich abgehen, ſondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorſteher mit dem Präſes zwei andere beim Schul-Inſpectorio in Vorſchlag bringen.

Da nur ſolche Männer als Schulvorſteher angeordnet werden ſollen, welche für den Flor der Schule intereſſirt ſind, vernünftige Einſichten haben, in einem guten Rufe, und bei der Gemeine nicht im Mißcredit ſtehen, ſo iſt mit Grunde zu erwarten, daß ſie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewiſſenhafter Treue verwalten und mit Freudigkeit, allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufſicht übergebene Schulweſen zum Segen der Gemeine zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

22.

V. d. R. zu K. v. 28. Aug. 1821 (Amtsbl. 1821. S. 356, 357).

Die jährlich von den Superintendenten eingehenden Schulberichte klagen noch immer häufig, daß an vielen Orten auf dem Lande keine Schulvorſtände eingerichtet, und daß an anderen die eingerichteten unthätig ſind. Wir finden's daher für nöthig, folgende Beſtimmungen theils zu erneuern, theils den ſchon vorhandenen hinzuzufügen:

1) Jeder Schulverband auf dem Lande ſoll ſeinen Schulvorſtand haben, und wo er noch nicht eingerichtet iſt, ſoll er ſpäteſtens binnen ſechs Wochen eingerichtet werden.

2) Patron, Pfarrer und Schulz, und wo der König Patron iſt, ſind Pfarrer und Schulz die bleibenden Mitglieder des Schulvorſtandes.

3) Die Schulſocietät erwählt außer dieſen immer bleibenden noch wenigſtens zwei, bei ſtarken Societäten auch mehrere Mitglieder des Schulvorſtandes auf ſechs Jahre.

4) Die Gewählten, die nach ſechs Jahren wieder gewählt werden können, werden von dem Superintendenten beſtätigt.

5) Bei der Wahl zu dieſem Ehrenamte ſind die achtungswertheſten Hausväter des Schulvereins, die aber nothwendig im Schulverein anſäſſig ſein müſſen, zu wählen, und wir haben das Vertraun, daß ohne die wichtigſten Gründe Niemand dieſes Amt ausſchlagen wird.

6) Die Zuſammenberufung des Schulvorſtandes kommt dem Pfarrer zu. Er beſtimmet Ort und Zeit der Verſammlung. Den Vorſitz bei den Verſammlungen führt der Patron, in deſſen Ermanglung oder Abweſenheit der Pfarrer.

7) Vierteljährlich einmal muß der Schulvorſtand eine Sitzung halten, ob's öfter nöthig ſei, bleibt der Beurtheilung des Pfarrers überlaſſen.

8) Die innern Angelegenheiten der Schule ſind einzig Sache des Pfarrers. Die übrigen Mitglieder des Schulvorſtand's haben ſich in Angelegenheiten der Methode und der Unterrichtsgegenſtände nicht zu miſchen.

9) Die äußeren Angelegenheiten hat der geſammte Schulvorſtand und jedes Mitglied deſſelben zu beſorgen. Hieher gehören: Regelmäßiger Schulbeſuch von Seiten der Kinder, Beobachtung der Schulzeit von Seiten des Lehrers, milde Behandlung der Kinder, Erhaltung des Schulhauſes im baulichen Weſen, Leiſtung deſſen, was der Schullehrer zu erhalten hat, und desgl.

10) Den Lehrer wegen irgend eines vermeinten Verſehens zur Rede zu ſetzen, kommt blos dem Patron und dem Pfarrer zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorſtandes haben

daß, was ihnen tadelswerth ſcheint, blos dem Pfarrer oder dem verſammelten Schulvorſtand anzuzeigen.

11) Der Pfarrer hat über das im Schulvorſtande Verhandelte jedesmal ein Protokoll zu führen, und dieſes Actenſtück bei der Jahresreviſion auf Verlangen dem Superintendenten vorzulegen.

12) Der Schulvorſtand hat nicht unmittelbar, ſondern blos durch den Superintendenten ſeine Wünſche, Vorſchläge oder Beſchwerden der Behörde vorzulegen.

23.

V. der Reg. zu K. v. 20. Juni 1827 (Amtsbl. 1827. S. 163 folg.)

In Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 17. Novbr. 1812 und 28. Auguſt 1821, wegen Einrichtung der Schulvorſtände auf dem Lande, wird hierdurch nachträglich in Betreff der Kirchſchulen Folgendes feſtgeſetzt:

1) Bei allen Kirchſchulen ſind die Kirchenvorſteher zugleich als Schulvorſteher zu verpflichten, und den durch §. 2. der vorhergehenden Verfügung beſtimmten bleibenden Mitgliedern des Schulvorſtandes beizuordnen. Es iſt daber die Kirchſpiels-Schulcaſſe von den Kirchenvorſtehern vermittelſt Uebergabe Protokolls zu übernehmen.

2) Wo die jetzigen Kirchenvorſteher dieſe Verpflichtung nicht übernehmen wollen, muß ſolche jeden Falls bei dem nächſten Wechſel den neu zu wählenden auferlegt worden.

3) Die Kirchſpiels-Schulkaſſe wird eben ſo wie die Kirchencaſſe und Kirchſpiels-Armencaſſe von dem Pfarrer und den Kirchenvorſtehern verwaltet, mithin auch das Vermögen und Einkommen der Schulcaſſe, nach §. 625. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R., (ſiehe die erſte Abtheilung) unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe der Kirchenvorſteher gehalten, ſo daß ſie für deſſen Sicherheit mit verantwortlich ſind.

4) Außer der eigentlichen Geldverwaltung bleiben jedoch alle Geſchäfte, welche die äußeren Angelegenheiten der Schule betreffen, vom geſammten Schulvorſtande zu beſorgen.

24.

V. d. Reg. zu M. v. 9. Februar 1822 (Amtsbl. 1822. Seite 72).

Von der Thätigkeit der Schulvorſtände nach der in ihren Händen befindlichen gedruckten Vorſchrift hängt größtentheils das Gedeihen des Schulweſens ab und wenn dieſelben

überall ihre Amtspflichten mit Eifer erfüllten, ſo würde von Seiten der Landräthl. und Domainen-Aemter eine ſo ſorgfältige Aufſicht auf das Aeußere des Schulweſens, wie ſie jetzt größtentheils noch erforderlich iſt, ganz entbehrlich ſein.

Obwohl wir nun von dem wohlthätigen Einfluſſe der Schulvorſtände auf zweckmäßigere Einrichtung des Schulgelaſſes, auf Regelmäßigkeit des Schulbeſuchs und auf Ordnungsliebe und Fleiß der Schüler zum Theil ſehr erfreuliche Erfahrungen gemacht haben, ſo ſind ſie doch auch an vielen Orten ganz unwirkſam geblieben. Dieſe Erſcheinung hat ohne Zweifel ihren Grund mit in dem fehlerhaften Verfahren, welches bei der Wahl der Schulvorſteher bisher befolgt worden iſt. Es ſollen daher für die Zukunft nachfolgende Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen:

1) Da Niemand in der Schulgemeinde die einzelnen Hausväter nach ihren Eigenſchaften genauer kennt, als ihre Seelſorger und Niemand beurtheilen kann, welche von ihnen ſich zu Mitgliedern des Schulvorſtandes eignen, auch der Geiſtliche als Orts-Schulaufſeher mit den Schulvorſtehern ſtets in enger Beziehung ſteht, ſo ſollen dieſelben nur mit Zuziehung der Ortsgeiſtlichen und unter Berückſichtigung ſeiner gutachtlichen Vorſchläge gewählt werden; desgleichen ſoll

2) Die getroffene Wahl nicht nur von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht, ſondern es ſollen die Schulvorſteher auch derſelben durch den Ortsgeiſtlichen feierlich vorgeſtellt und in ihr Amt in Beiſein des Lehrers und der Schuljugend eingewieſen werden.

25.

V. d. K. R. zu Marienwerder v. 1. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 699 und f.). Die Schulvorſtände auf dem platten Lande betreffend.

Zwar ſind durch die, unter dem 18. Oktober 1817 erlaſſene Dienſt-Anweiſung und durch unſere Verfügung v. 9. Febr. 1822 (Amtsbl. 1822 No. 9 S. 72. 73.) die Befugniſſe und Pflichten der Schulvorſtände auf dem platten Lande näher beſtimmt worden, gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß die Schulvorſtände entweder nicht thätig genug ſind, oder den Umfang ihrer Pflichten nicht gehörig kennen und beachten, indem nur an wenigen Orten der Zweck, den wir bei der Einrichtung der Schulvorſtände beabſichtigten, erreicht wird. Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezug auf A. L. R. Thl. II. Tit. 12.

§. 13 die nachfolgenden Beſtimmungen theils zu erneuern, theils den vorhandenen hinzuzufügen.

§. 1. Für jede Schule auf dem platten Lande werden von dem Patron derſelben oder von demjenigen, der verfaſſungsmäßig und nach dem Herkommen zur Wahl und Berufung des Lehrers befugt iſt, unter Zuziehung des Ortsgeiſtlichen und nnter Berückſichtigung ſeiner gutachtlichen Vorſchläge, zwei bis 3 der verſtändigſten, unbeſcholtenſten u. geachtetſten Hausväter unter denen vorzüglich der Dorfſchulze ſein muß, gewählt, welche unter Aufſicht der Wählenden den Schulvorſtand bilden. Es iſt darauf zu ſehen, daß nur ſolche Männer zu Schulvorſtehern gewählt werden, die ſich für die Verbeſſerung des Schulweſens wahrhaft intereſſiren, und für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Sinn und Geſchick haben.

§. 2. Die getroffene Wahl wird von dem Kreislandrath beſtätigt, und alsdann von dem Ortsgeiſtlichen von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht. Demnächſt werden die neu erwählten Schulvorſteher jedesmal der betreffenden Schulgemeine durch den Ortsgeiſtlichen feierlich vorgeſtellt, und im Beiſein des Lehrers und der Schuljugend in ihr Amt eingeführt.

§. 3. Das Amt eines Schulvorſtehers iſt ein Ehrenamt und dem eines Kirchenvorſtehers gleich zu achten, weshalb auch beide gleiche Ehrenrechte genießen ſollen.

§. 4. Da wo eine Schulgemeine aus mehreren Ortſchaften beſteht, wird aus den entfernten Ortſchaften ein außerordentliches Mitglied erwählt, welches die ihm von dem Schulvorſtande des Orts, wo die Schule ſich befindet, zugehenden Aufträge zu vollziehen hat, und bei den vierteljährlichen Zuſammenkünften und Berathungen zugezogen werden muß.

§. 5. In gemiſchten Gemeinen, deren Schulen von evangeliſchen und katholiſchen Kindern beſucht werden, werden die Schulvorſteher aus den Hausvätern beider Confeſſionen mit billiger Rückſicht auf die Seelenzahl der Mitglieder beider Konfeſſionen gewählt.

§. 6. An Orten, wo Schulen verſchiedener Confeſſionen vorhanden ſind, wird ein beſonderer Schulvorſtand für die evangeliſche und ein beſonderer für die katholiſche Schule aus den betreffenden Gemeindegliedern gewählt.

§. 7. Die Mitglieder des Schulvorſtandes ſind nur zu einer 3jährigen Amtsführung verpflichtet. Jedoch wird es gern geſehen werden, und dem Ortsſchulweſen ſehr erſprießlich ſein, wenn Hausväter von Gemeinſinn und Intereſſe für die Sache ſich bei erneuerter Wahl freiwillig zur Beibehaltung dieſes ehrenvollen Kommunal-Amtes vorſtehen.

§. 8. Die Schulvorſteher des Orts verſammeln ſich regelmäßig mindeſtens einmal des Monats an einem beſtimmten

Tage, am beſten an dem erſten Sonntag jedes Monats, unmittelbar nach der kirchlichen Andacht. Dagegen findet unter Aufſicht und Leitung des Geiſtlichen mit Einberufung aller, auch der auswärtigen Mitglieder vierteljährlich eine Verſammlung ſtatt, und ſteht es den Ortsgeiſtlichen überdies frei, nicht nur den monatlichen regelmäßigen Zuſammenkünften des Schulvorſtandes beizuwohnen, ſondern auch, ſo oft er es für nöthig hält, die Schulvorſteher zu einer außerordentlichen Verſammlung zuſammen zu berufen. Ob der Schullehrer zuweilen zu dieſen Verſammlungen zugezogen werde, bleibt dem Ermeſſen des Geiſtlichen überlaſſen.

§. 9. Den Vorſitz in der Verſammlung führt der Ortsgeiſtliche, und leitet derſelbe die Berathung: in ſeiner Abweſenheit der Schulze oder der älteſte Schulvorſteher. Der Ortsgeiſtliche behält ſein Geſchäft beim Schulvorſtande, ſo lange als er Prediger der Gemeine bleibt, und kein Grund vorhanden iſt, daſſelbe einem andern zu übertragen.

§. 10. Die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Schulvorſtandes werden in ein beſonderes Schulprotokollbuch, welches der Ortsgeiſtliche in ſeinem Verſchluß hat, eingetragen, u. von ſämmtlichen Mitgliedern des Schulvorſtandes unterſchrieben.

§. 11. Kein Mitglied des Schulvorſtandes darf ohne ſehr wichtige Urſachen bei dieſen Verſammlungen fehlen. Die anweſenden und abweſenden Mitglieder ſind in dem Schulprotokollbuche jedesmal namentlich anzuführen.

§. 12. Der Schulvorſtand iſt mit Beſorgung aller äußern Schulangelegenheiten der Gemeine beauftragt, und nach den Beſtimmungen A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 13. ſchuldig, die Aufſicht über die äußere Verfaſſung der Schulanſtalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Er hat ſich alſo in ſeinen Verſammlungen über die äußern Fehler und Mängel des Ortsſchulweſens, über die Mittel, ihnen abzuhelfen und über alles, was die Verbeſſerung deſſelben befördern kann, zu berathen.

§. 13. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Ortsgeiſtlichen und ohne Vorwiſſen des Schulvorſtandes die Schule ausſetzen. Zu jeder Abweſenheit, die 8 Tage und darüber dauert, muß er die Erlaubniß durch den Ortsgeiſtlichen von dem Kreis-Schul-Inſpektor einholen, und wenn er länger als 14 Tage abweſend ſein will, ſo bedarf er dazu unſerer Erlaubniß, welche von dem Kreisſchulinſpektor unter gutachtlicher Berichterſtattung einzuholen iſt, die Reiſe des Lehrers mag während, oder außerhab der geſetzlichen Ferienzeit unternom-men werden.

§. 14. Der Schulvorſtand hat darauf zu halten, daß ſämmtliche Gemeineglieder ihre Pflichten gegen den Lehrer ge-

bührlich erfüllen und ſich zu bemühen, die zwiſchen denſelben entſtandenen Streitigkeiten gütlich beizulegen, weshalb etwanige Erinnerungen, Wünſche, Beſchwerden und Klagen der Eltern nicht bei dem Lehrer, ſondern zunächſt bei dem Schulvorſtande anzubringen ſind, welcher dieſelben näher unterſucht und erforderlichen Falls dem Ortsgeiſtlichen zur Beurtheilung und Entſcheidung vorträgt.

§. 15. Es liegt ferner dem Schnlvorſtande ob, für die Unterhaltung des Schulgebäudes in allen ſeinen Theilen zu ſorgen, und die nöthigen Ausbeſſerungen oder den Neubau zur gehörigen Zeit in Anregung zu bringen und zu veranlaſſen. Da kleinen Schäden an den Schulhäuſern oft mit geringen Koſten verbeſſert, und dadurch größere und koſtſpielige Reparaturen vermieden werden, wenn darüber gehörige Aufſicht geführt wird, ſo hat der Schulvorſtand unerinnert von Zeit zu Zeit die Schulhäuſer zu unterſuchen, kleine Schäden ſogleich ausbeſſern zu laſſen und Hauptreparaturen bei Zeiten zur Sprache zu bringen

§. 16. Der Schulvorſtand hat darauf zu ſehen, daß die Schulzimmer geräumig, hell und geſund ſind, daß ſie wöchentlich zweimal ausgekehrt: alle Tage, auch im Winter durch Oeffnen der Fenſter ausgelüftet, daß die Wände der Schulſtube jährlich einmal ausgeweißt, die Fußböden uud Thüren ſtets reinlich, die Fenſtern klar und dicht gehalten werden, daß die vorgeſchriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in den Schulſtuben herrſche, daß darin Alles an ſeinem Orte ſtehe, hänge oder liege, daß Wände, Tiſche und Bänke ꝛc. ſauber gehalten werden, die Lehraparate, die Tiſche und Bänke nicht beſchmutzt, bekritzelt, zerſchnitten und ſonſt beſchädigt, daß die zur Schule gehörigen Geräthſchaften, als Bücher, Schriften, Tafeln, Tiſche und Bänke immer im guten Zuſtande erhalten, daß in den Tiſchen Löcher für die Tintenfäſſer und darunter Querbretter angebracht werden, worauf die Schüler ihre Bücher ꝛc. hinlegen können u. ſ. w. Sind die Schulzimmer feucht, ſo hat der Schulvorſtand zweckmäßige Anſtalten zu treffen, daß die Luft in ihnen häufig gereinigt werde.

§. 17. Um dieſen Zweck zu erreichen, haben die Schulvorſteher ſich unter einander dahin zu einigen, daß ein jeder von ihnen nach der Reihe Wochen- oder Monatweiſe die ſpecielle Aufſicht führt, und ſich durch unvermutheten Beſuch zu allen Tageszeiten von der pünktlichen Befolgung der vorgeſchriebenen Ordnung zu überzeugen ſucht.

§. 18. In dem Schulzimmer dürfen kein Haus-Wirthſchafts-u. Handwerksgeräthe aufbewahrt, oder häusliche Verrichtungen vorgenommen werden, weder während der Schulzeit noch außer-

halb derſelben, oder in den Schulferien, und wenn dieſes geſchieht, oder wenn der Leher die feſtgeſetzten Schulſtunden verſäumt oder verkürzt, um Nebengeſchäfte zu treiben, ſo hat der Schulvorſtand dieſes nicht zu dulden, und fruchten ſeine diesfalſigen Erinnerungen und Ermahnungen bei dem Lehrer nichts, ſo muß er davon höheren Orts ſogleich Anzeige machen.

§. 19. Auch iſt es Pflicht des Schulvorſtandes, für die Anſchaffung, Unterhaltung und Vervollſtändigung der Lehrmittel, als Bücher, Landkarten, Wandtafeln, Schiefertafeln ꝛc. zu ſorgen, da in jeder Schule nicht nur eine große Wandtafel, ſondern auch zum Gebrauch für die Kinder der dürftigſten Eltern ein hinreichender Vorrath von Schiefertafeln und Schulbüchern vorhanden ſein muß. Ueberhaupt hat der Schulvorſtand ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß alle Kinder mit einerlei Schulbücher verſehen ſind, und daß für die ärmern ſolche aus der Schulkaſſe, den etwa vorhandenen Stiftungen, oder aus der Ortscaſſe angeſchafft werden, wie ſolches in dem General-Landſchulregl. v. 21. Aug. 1763 §. 9. und 21. und in unſrer V. v. 25. März 1812 (Amtsbl. 1812. S. 169) vorgeſchrieben iſt.

§. 20. Dem Schulvorſtande liegt ob, das Einkommen des Lehrers an feſtſtehenden Beiträgen und baarem Geld von den Gemeinegliedern einzufordern, und an den Lehrer abzuführen. Von ihm empfängt der Lehrer monatlich, viertel- oder halbjährlich, je nachdem es die Einrichtung oder der Gebrauch jedes Ortes mit ſich bringt, ſein Gehalt und hat mit der unmittelbaren Einziehung der Schulbeiträge nichts zu thun. Auch wird der Schulvorſtand bei Gemeinheitstheilungen darauf halten, daß der Schule das gehörige Acker- und Gartenland, ſo wie ein angemeſſener Raum zur Anlegung einer Obſtbaumſchule zugetheilt werde.

§. 21. Für die ſichre Aufbewahrung des Schulvermögens, für die redliche Verwaltung deſſelben, und für die zweckmäßige Verwendung der zur Schulcaſſe fließenden Gelder iſt der ganze Schulvorſtand und jedes einzelne Mitglied perſönlich verantwortlich.

§. 22. Es iſt eine der wichtigſten Pflichten des Schulvorſtandes für den ununterbrochnen Schulbeſuch ſowohl im Winter als im Sommer Sorge zu tragen, und mit dem Lehrer diejenigen Stunden des Tages zu verabreden, in welchen ſelbſt die größern Schulkinder während des Sommers die Schule beſuchen müſſen. Der Schulvorſtand hat ſich von allen Schulverſäumniſſen zu unterrichten, den Urſachen derſelben nachzuforſchen, ſie wo er kann aus dem Wege zu räumen, und die Eltern oder Brodherrſchaften zu ermahnen und zu warnen, daß ſie ihre Kinder regelmäßig in die Schule ſchicken, damit ſie

nicht in die geſetzlichen Strafen verfallen. Die näheren Beſtimmungen darüber ſind in unſrer Verordnung wegen des Schulbeſuchs enthalten, weshalb hier auf dieſelbe verwieſen, und dem Schulvorſtande die ſorgfältige Verwendung der Strafgelder zur Anſchaffung von Lehrmitteln beſonders empfohlen wird.

§. 23. Bei jeder Schulgemeine muß ein Schuldiener angeſtellt ſein, der von dem Schulvorſtande, möglichſt aus der Klaſſe der invaliden Soldaten, vorgeſchagen und von der Orts-Polizeibehörde beſtätigt wird, die Anweiſungen und Aufforderungen des Schulvorſtandes und des Lehrers befolgt und die ausbleibenden Kinder zur Schule einholt. Wenn dieſe Maaßregeln nichts helfen, ſo treten die geſetzlichen Strafen ein; es läßt ſich indeß erwarten, daß bei einer zweckmäßigen Einrichtung des Schulvorſtandes, wenn er überall aus verſtändigen und rechtſchaffnen Männern beſteht, bei einer gehörigen Benutzung des Schuldieners, und bei dem amtlichen und perſönlichen Einfluſſe des Ortsgeiſtlichen auf die Gemüther der Eltern, die Anwendung der geſetzlichen Strafe nur ſelten eintreten darf, und daß Beiſpiel, Nacheiferung und der ſichtbare Nutzen eines regelmäßigen Schulbeſuchs dazu beitragen werden, das Schulweſen eines Orts zu einer wahren Gemeinſache zu machen und die Theilnahme aller Gemeineglieder dafür zu beleben und zu erhalten, und daſſelbe zum Segen der Gemeine zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

§. 24. Dem Schulvorſtande iſt nur die Aufſicht auf das Aeußere des Schulweſens übertragen, und darf er ſich daher kein Urtheil über die Lehrweiſe oder Schulzucht des Lehrers erlauben, oder ihn deshalb in der Schule ſelbſt oder in ſeinem Hauſe zur Rede ſtellen und von ihm eine Abänderung des Lehrplans, der Lehrmethode und der Schulzucht verlangen, ſondern wenn er etwas gegen den Lehrer zu erinnern findet, ſo hat er dieſes in den Verſammlungen zur Sprache zu bringen und alsdann dem Ortsgeiſtlichen, als dem nächſten Vorgeſetzten des Lehrers anzuzeigen. Die Sorge für das Innere der Schule liegt allein den Ortsgeiſtlichen ob, und bleibt der Lehrer für die genaue Ausführung des Lehrplans und für die Befolgung aller das Innere des Schulweſens, den Unterricht und die Schulzucht betreffenden Anordnungen nur dem Ortsgeiſtlichen und durch dieſen dem Kreisſchul-Inſpektor verantwortlich, welche auch über das ganze ſittliche Verhalten des Lehrers die Aufſicht führen und darauf ſehen, daß ſein Lebenswandel weder der Gemeine noch den Schulkindern anſtößig werde.

§. 25. Wenn eine Schulſtelle erledigt wird, ſo hat der Schulvorſtand ſolches ſogleich dem Patron der Schule und dem Ortsgeiſtlichen anzuzeigen, und die Wiederbeſetzung der Schul-

ſtelle in Antrag zu bringen. Dem Berufsbriefe des neu angeſtellten Schullehrers muß eine genaue, von dem Schulvorſtande vollzogene Ueberſicht der mit der Schulſtelle verbundenen Einkünfte, der Naturalien nach den Durchſchnitts-Marktpreiſen zu Gelde berechnet, beigefügt ſein, und iſt es Pflicht des Schulvorſtandes darauf zu ſehen, daß der Schulſtelle von dem bisherigen Einkommen derſelben nichts entzogen wird, indem das Einkommen einer Schulſtelle unter keinerlei Vorwande herabgeſetzt und geſchmälert werden darf, und daß jede etwanige Vermehrung der früheren Einkünfte in den Berufs-Brief oder in die Ueberſicht des Einkommens aufgenommen werde. Die feierliche Einführung eines neuen Lehrers geſchieht in Gegenwart des Schulvorſtandes, der Eltern und der Schuljugend, und bei der jährlichen Schulmuſterung ſoll außer dem Ortsgeiſtlichen der Schulvorſtand nicht nur ſelbſt jedesmal zugegen ſein, ſondern auch die Eltern dazu einladen.

26.

V. d. R. zu Marienwerder v. 12. Jan. 1838 (Marienwerder Amst-Bl. 1838 S. 16.) den Schulbeſuch betr.

Die Verordnungen vom 1. Juli 1828 den Schulbeſuch und die Schulvorſtände betreffend, haben in dem neuen Abdruck derſelben einige Zuſätze erhalten, welche wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen und zur Nachachtung empfehlen.

I. Zuſätze zu der Verordnung v. 1. Juli 1828, den Schulbeſuch betreffend.

Zuſ. 1. (zu §. 1.) Das ſchulpflichtige Alter eines Kindes währt nach der Beſtimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 46 ſo lange, bis daſſelbe nach dem Befunde ſeines Seelſorgers, die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat, alſo erforderlichen Falls auch über das 14. Lebensjahr hinaus.

Zuſ. 2. Die Schulvorſtände, die Orts-Polizei-Behörden und die Geiſtlichen ſind befugt und verpflichtet, mit Strenge, und unter Anwendung der geſetzlichen Zwangsmaßregeln darauf zu halten, daß diejenigen Schulkinder katholiſcher Confeſſion, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre zur heiligen Beichte oder zum heiligen Abendmahl angenommen worden, mindeſtens bis zum vollendeten 14. Lebensjahre die Schule beſuchen.

Zuſ. 3. (zu §. 6 und 7.) Hinſichtlich der Zeit von Aufnahme und Entlaſſung der ſchulpflichtigen Kinder verbleibt es bei der Verfügung v. 3. Dezember 1830 (Amts-Bl. 1830 S. 470 und 471).

Zuſ. 4. (zu §. 5.) Die Befreiung vom Schulgelde vo mehr als zwei ſchulfähigen Kindern bezieht ſich nur auf

die ſogenannten kleinen Leute und andere erwieſen bedürftige Familienväter, worüber das pflichtmäßige Gutachten des Orts=vorſtandes entſcheidet: und überall, wo die erforderliche Vermö=genheit zur Bezahlung des Schulgeldes für alle ſchulfähigen Kinder vorhanden iſt, muß ſolche auch unbedenklich erfolgen.

Zuſ. 5. (zu §. 14—16) Gutsherrſchaften, welche verfaſ=ſungsmäßig die Patrimonial=Gerichtsbarkeit in ihren Gütern ausüben, haben hinſichtlich der Feſtſetzung der Strafen für un=erlaubte Schulverſäumniſſe in den Schulen ihrer Jurisdiktion überall in erſter Inſtanz zu verfügen und zu entſcheiden.

II. Zuſatz zu der Verord. v. 1. Juli 1828 die Schul=vorſtände betreffend.

Vorſtehende Verordnung wird mit der Maßgabe in Er=innerung gebracht, daß in Gemäßheit des §. 25 keine Schul=gemeine oder Privat=Patronat=Behörde befugt iſt, das einmal feſtſtehende Einkommen einer Schulſtelle eigenmächtig und ohne unſere ſpecielle Genehmigung herabzuſetzen.

27.

V. d. R. zu Königsberg v. 9. Septbr. 1811 (A.=Bl. 1811 S. 222 folg.).

Nach §. 179. b. der Städte=Ordn. iſt die Organiſation der Behörde, welcher die Beſorgung der innern Schulangelegen=heiten zuſtehn ſoll, beſonderen Beſtimmungen vorbehalten.

Durch eine Verfügung des vorgeordneten Departements ſind die Beſtimmungen nunmehr getroffen worden. Auf den Grund dieſer Beſtimmungen wird daher Folgendes hiemit feſtgeſetzt.

§. 1. Die Behörden für die innern und für die äußern Angelegenheiten des Schulweſens der Städte im Allgemeinen ſollen nicht abgeſondert von einander beſtehn, ſondern es ſoll, um das Ganze unter eine einfache und harmoniſche Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde, für die innern ſowohl als auch für die äußern Verhältniſſe ihres Schulweſens unter dem Namen: Schuldeputation, er=richtet werden.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Schuldeputationen ſollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulweſens beſtehn: aus einem bis höchſtens drei Mitgliedern des Magiſtrats, eben ſo viel Deputirten des Collegiums der Stadtverordneten, einer gleichen Anzahl von des Schul= und Erziehungs=Weſens kundigen Män=nern und einem beſondern Vertreter derjenigen Schulen, welche

ungeachtet ſie nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden.

Außerdem ſollen in den großen Städten die Superintendenten, in wiefern ſie nicht ſchon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählet ſind, das Recht haben, in derſelben die Schulangelegenheiten ihrer Diöceſen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

Art der Wahl und der Beſtätigung der Mitglieder.

§. 3. Bei Errichtung der Schuldeputation treten in den großen und mittlern Städten zuerſt die vom Magiſtrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zuſammen und wählen zu jeder mit ſachverſtändigen Mitgliedern zu beſetzenden Stelle drei Subjecte. Dieſe werden von dem Magiſtrat, dem unterzeichneten Collegium vorgeſchlagen, welches für jede Stelle eines aushebt und nebſt den übrigen Mitgliedern zur ſtädtiſchen Schul-Deputation beſtätigt.

In den kleinern Städten, die nicht über 3,500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines ſachkundigen Mitgliedes nicht, ſondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur iſt, oder ſonſt der erſte Prediger des Orts ſoll ſchon von Amtswegen dazu beſtimmt ſein.

Wo aber eine Abweichung hievon nöthig ſein ſollte, werden in jedem einzelnen Falle beſondere Beſtimmungen darüber erfolgen. Die Verteter derjenigen Schulen, welche nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, in den Schuldeputationen, werden ohne vorhergegangene Wahl der ſtädtiſchen Behörden von dem unterzeichneten Collegium ernannt.

Erforderliche Eigenſchaften der zu wählenden Mitglieder.

§. 4. Bei der Wahl der Mitglieder iſt auf Rechtſchaffenheit, Verſtändigkeit, Eifer für die gute Sache des Schul- und Erziehungsweſens, und auf die öffentliche Achtung zu ſehen, deren Jemand bei ſeinen Mitbürgern genießt.

Wo es Schulen verſchiedener Confeſſionen giebt, die alle ſtädtiſchen Patronats ſind, iſt bei der Zuſammenſetzung der Schul-Deputation hierauf Rückſicht zu nehmen. Die mit Sachverſtändigen zu beſetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausſchließlich Geiſtlichen anvertraut, müſſen jedoch ſo viel wie möglich mit Geiſtlichen beſetzt werden. Wo es mit der Schul-Deputation in Verbindung ſtehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmäßig ſein, daß unter den ſachkundigen Mitgliedern immer ein Rector, oder einer der erſten Lehrer derſelben ſich befinde.

Dauer der Verwaltung.

§. 5. Die Stellen in der Schul-Deputation werden gleich den Stellen in den übrigen ſtädtiſchen Deputationen nach §. 181 der Städteordnung immer auf 6 Jahre beſetzt. Nach Verlauf dieſer Zeit werden die Deputationen auf dieſelbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müſſen aber ſämmtlich dem unterzeichneten Collegium von neuem zur Beſtätigung vorgeſchlagen werden. Dagegen iſt dem angeführten Paragraphen der Städte-Ordnung zufolge kein Mitglied verpflichtet, ſeine Stelle länger als 3 Jahre zu behalten.

Anfang des Wirkungskreiſes.

§. 6. Der Wirkungskreis der ſtädtſchen Schuldeputation erſtreckt ſich zunächſt auf ſämmtliche Lehr- und Erziehungs-Anſtalten innerhalb der Städte und deren Vorſtädte, welche ſtädtſchen Patronats ſind, ohne Unterſchied der Confeſſion und der verſchiedenen Arten und Grade der Schulen.

Die ſtädtiſchen Waiſenhäuſer, Armenſchulen, wie auch die Schulen milder Stiftungen ſind mit darunter begriffen, und nur in Anſehung der Verwaltung wirkt bei dieſen das Armen-Directorium mit.

Ferner werden ſämmtliche Elementarſchulen, welche nicht ſtädtiſchen Patronats ſind und zwar die Königl. ganz uneingeſchränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone, den ſtädtiſchen Schuldeputationen untergeordnet, imgleichen die Schulen der jüdiſchen Gemeinen.

Schulen gemiſchten ſtädtiſchen und fremden Patronats, ohne Unterſchied des Grades werden der ſtädtiſchen Schuldeputation ebenfalls übergeben und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patronats, nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Schulen, der Deputation zugeordnet.

Ueber alle Privatſchulen u. Erziehungsanſtalten, führt unter Leitung des unterzeichneten Collegiums die ſtädtiſche Schuldeputation die Aufſicht, welche der Staat in Anſehung ihrer ausübt.

Gegenſtände des Geſchäftskreiſes.

§. 7. Das der Schuldeputation zugeſtandene Recht der Aufſicht erſtreckt ſich dahin, daß ſie auf genaue Befolgung der Geſetze und Anordnungen des Staats, in Anſehung der ihnen untergeordneten Schulen halten, daß ſie auf die zweckmäßigſte und den Ortsverhältniſſen angemeſſenſte Art ſie auszuführen ſuchen, daß ſie darauf ſehen, daß das Perſonale derer, die am Schulweſen arbeiten, ſeine Pflicht thue und es dazu anhalten, daß ſie das Streben zum Beſſern in demſelben anzufachen, ſich bemühen; endlich, daß ſie regelmäßigen und ordentlichen Schulbeſuch der ſchulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu

befördern ſuchen. Hierdurch wird übrigens §. 2 zufolge die Spezial-Aufſicht, welche Prediger und Schulvorſteher außer den Schul-Deputationen ausüben, nicht aufgehoben, ſondern vielmehr mit der allgemeinen Oberaufſicht der Schulen in Verbindung geſetzt. Außerdem ſteht den Deputationen die Fürſorge für die ſtädtiſchen Schulen in der Art zu, daß ſie alles, was der innern und äußern Vervollkommnung derſelben beförderlich iſt, wahrnehmen und bei dem unterzeichneten Collegium Anträge darüber machen können. Hiermit hängt zuſammen die Aufſicht über das Vermögen der Schulen, welche den Deputationen in Betreff der ihnen uneingeſchränkt übergebenen Schulen, zuſteht. Wo ein gemeinſchaftlicher Schulfonds ſchon vorhanden iſt, oder noch gebildet wird, da ſteht dieſer unter unmittelbarer Verwaltung der Schuldeputationen.

Auch in Beziehung hierauf liegt ihnen nicht nur die Pflicht ob, die darüber höhern Orts erlaſſenen Anordnungen zu vollziehen, ſondern es ſteht ihnen auch das Recht zu, bei dem unterzeichneten Collegium Anträge und Vorſchläge zu machen. Zu dieſem Zwecke ſollen die Etats ſämmtlicher Schulen, deren jede jedoch ihr eigenes Vermögen behält, den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen durchgeſehen und dem unterzeichneten Collegium zur Vollziehung eingeſandt werden. Auch die ſämmtlichen Jahresrechnungen der Schulen ſollen den Deputationen vorgelegt werden, welche ſie nach §. 183 der Städte-Ordnung von dem Collegium der Stadtverordneten ſich abnehmen laſſen.

Im Allgemeinen aber finden in Abſicht der Verwaltung des Schulvermögens die §. 2, 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung ihre Anwendung.

Antheil an den Lehrer-Wahlen.

§. 8. Die Lehrer-Wahlen bleiben bei den Schulen, die rein ſtädtiſchen Patronats ſind, noch bei den Magiſträten, nur daß das Gutachten der ſachverſtändigen Mitglieder in der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemiſchten Patronats, werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht ſtädtiſchen Behörde zuſtand, ferner von dieſer gewählt, ohne Zuziehung des Magiſtrats und der Schuldeputation.

Verhältniß der Mitglieder unter einander und Zuſammenkünfte derſelben.

§. 9. Die Verhältniſſe der Mitglieder beſtimmen ſich nach §. 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentliche Zuſammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhauſe jedes Orts. Außerdem aber verſammeln ſie ſich, ſo oft es nöthig iſt.

Sämmtlichen Magiſträten wird demnach zur Pflicht gemacht, den gegebenen Feſtſetzungen gemäß, ungeſäumt zur Organiſation der ſtädtiſchen Schuldeputation zu ſchreiten, und die getroffenen Wahlen bis ſpätſtens zum 1. Novbr. c. dem unterzeichneten Collegio zur Beſtätigung anzuzeigen.

Sobald die Deputationen überall eingerichtet ſind, werden über die von demſelben zu beſorgende Geſchäftsführung, den höhern Orts erlaſſenen Beſtimmungen gemäß, noch einige beſondere Anweiſungen erfolgen.

28.

Anweiſung für die ſtädtiſchen Schul-Deputationen, über die v. denſelben zu beſorgende Geſchäftsführung, v. 10. Februar 1812 (Amtsbl. 1812. S. 109 f.)

Da mit Ausnahme einiger wenigen Bürgerſchaften, der Verfügung v. 9. Sept. v. J. (Königsb. Amtsbl. 1811. S. 222.) zu Folge, die ſtädtiſchen Schul-Deputationen in der Provinz überall eingerichtet ſind: ſo erfolgen nunmehr über die von denſelben zu beſorgende Geſchäftsführung den höhern Orts erlaſſenen Beſtimmungen gemäß die in der gedachten Verfügung verſprochenen nähern Anweiſungen hiemit:

Beſtimmung der ſtädtiſchen Schuldeputationen im Allgemeinen.

§. 1. Die Beſtimmung der ſtädtiſchen Schul-Deputationen im Allgemeinen iſt: das Anſehen der Schulen und ihrer Lehrer aufrecht zu erhalten, und dahin zu ſtreben, daß dieſen durch eine ſorgenfreie Lage, die zur Erfüllung ihres verdienſtlichen und ſchweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Zu dem Ende ſollen ſie die Theilnahme ihrer Mitbürger für das Schulweſen zu beleben, und daſſelbe zu einem der wichtigſten Gegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Pflege zu machen ſich bemühen.

Beſorgung der innern Angelegenheiten des Schulweſens.

§. 2. Aus jener Beſtimmung im Allgemeinen geht die Befugniß der Deputation hervor, den Prüfungen und Cenſuren der Schulen beizuwohnen und die Verpflichtung, dieſe von Zeit zu Zeit außerordentlich zu beſuchen und ſich auf das Genaueſte in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zuſtandes zu erhalten.

Vorzüglich liegt dieſes den ſachkundigen Mitgliedern der Deputation ob. In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen aber, müſſen die Deputationen den Geſichtspunkt faſſen, das dieſen innerhalb des, durch die Geſetze und Vorſchriften des Staats gezogenen oder noch zu beſtimmenden Geſchäftskreiſes die freieſte Wirkſamkeit zu laſſen ſei. Obwohl ſie da-

her berechtigt ſind, denſelben über Gegenſtände d. Schuleinrichtung und Verwaltung worin Verbeſſerungen möglich oder nöthig ſind, Vorſtellungen zu machen, auch erforderlichen Falls ſie dazu, ſo wie überhaupt zu ihrer Pflicht ernſtlich zu ermuntern, ſo haben ſie ſich doch einer poſitiven Einmiſchung in ihren ämtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

Anwendung des Vorhergehenden auf die Töchterſchulen.

§. 3. Bei der Aufſicht über die Töchterſchulen werden die Deputationen die verſtändigſten und achtbarſten Frauen aus den verſchiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen weſentlichen Antheil an Schulbeſuchen, Prüfen, Beurtheilen der Arbeiten, der Erziehung und Unterweiſung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weiſe für die Beſſerung der weiblichen Erziehung zu gewinnen ſuchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbeſuchen nicht immer dieſelben Frauen einladen, ſondern können darin abwechſeln, die beſondere Aufſicht über einzelne Mädchen-Schulen aber dürfen ſie Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und ſie zu Mitvorſteherinnen ernennen.

Beſorgung der äußern Angelegenheiten des Schulweſens.

§. 4. In Beziehung auf die äußern Angelegenheiten des Schulweſens, haben die Deputationen dafür zu ſorgen, daß jeder Ort die ſeiner Bevölkerung und ſeiner Bedeutſamkeit angemeſſene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und der ſonſtige Zubehör der Schulen ungeſchmälert in guter Verfaſſung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichſt geſchont bleiben; auch daß ſie nach den Bedürfniſſen vermehrt, verbeſſert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfniſſen der Schulen in Anſehung des Unterrichts und ſeiner Hülfsmittel, haben ſie ſich ſorgfältig zu erkundigen, und ſo oft ſie dergleichen wahrnehmen oder Kenntniß davon bekommen, ihnen nach Möglichkeit entweder ſelbſt abzuhelfen oder den vorgeordneten Behörden Anträge darüber zu machen.

Die von den Magiſträten oder ſonſtigen Patronen ſtädtiſcher Schulen, für die Lehrer derſelben entworfenen Beſtallungen, haben die Deputationen bei Einſendung derſelben an uns mit ihrem Gutachten zu begleiten.

Jährliche Berichterſtattung.

§. 5. Ueber die im Schulweſen vorgegangenen Veränderungen und ſeinen gegenwärtigen innern und äußern Zuſtand, mit Inbegriff alles deſſen, was ſich auf die ämtlichen Verhältniſſe der Lehrer bezieht, haben die Deputationen an das unterzeichnete Collegium jährlich Bericht zu erſtatten, welcher Bericht bis zum 15. October jeden Jahres eingegangen ſein muß.

Aushebung dreier Gegenſtände für den nächſten Jahresbericht.

§. 6. Für den nächſten Jahresbericht lenken wir die Aufmerkſamkeit der Deputationen ſonderlich auf folgende drei Gegenſtände hin:

1) Nach dem für die Königsberger Schulen feſtgeſetzten Schulgelde, iſt in den Städten der Provinz darauf hinzuarbeiten, daß das monatliche Schulgeld, in den Elementarſchulen, nicht weniger als 20 Gr. preuß., in den Mädchen- und Bürgerſchulen, wie auch in den gelehrten Schulen des zweiten Ranges nach Verhältniß der Wohlhabenheit der Städte, 30 bis 45 Groſchen betrage, wobei aber auf eine verhältnißmäßige Anzahl von Freiſchülern zu rechnen iſt.

2) die in mehreren Städten unter dem Namen der Circuite noch üblichen Umgänge der Lehrer mit ihren Schulkindern, haben bei manchem Guten viel Nachtheiliges. Um jenes zu erhalten, und dieſes zu entfernen, iſt darauf hinzuarbeiten, daß ſtatt jener Umgänge jährlich an den 3 hohen Feſten von den Schulkindern eine Vocal-Muſik in der Kirche gehalten werde, und daß für den bisherigen Ertrag der Circuite die Lehrer eine angemeſſene Entſchädigung erhalten, bei deren Beſtimmung ein 6jähriger Durchſchnitt jenes Ertrages zum Grunde zu legen iſt. Dieſe Entſchädigung kann am füglichſten aufgebracht werden durch Kirchen-Collectiren an den 3 hohen Feſten, und durch zu leiſtende Nachſchüſſe, wofern die Einnahme von den Collecten den Betrag des 6jährigen Durchſchnitts nicht erreicht.

3) Von großer Wichtigkeit iſt die Beſchaffenheit der Lehrbücher, die im Gebrauch ſind. Die Deputatationen haben dieſe in dem Jahresberichte namhaft zu machen, mit Bemerkungen, ob ſie dieſelben zweckmäßig finden, oder welche andere ſie an ihrer Stelle geſetzt zu ſehen wünſchen.

29.

Reſc. v. 27. Nov. 1823 (v. K. Ann. 1833 S. 659.) die Verwaltung der Schulangelegenheiten und die dafür beſtehenden Schuldeputationen in den Städten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 26. Sept. d. J. in Betreff der darin vorgetragnen allgemeinen Bedenklichkeiten und der nach ſolchen in Beziehung auf einen Spezialfall ihr beigegangenen Zweifel Folgendes zu ihrer Nachachtung eröffnet:

1) Bei der Verfügung vom 26. Juni 1811, die Zuſammenſetzung der Schuldeputationen in den Städten betreffend, muß es lediglich bewenden.

Ein Zweifel darüber, ob nicht durch dieſe Verfügung den durch die St. O. begründeten Rechten der Stadtverordneten Eintrag geſchehen ſei, würde blos dann eintreten können, wenn die Stadtverordneten darauf dringen ſollten, nach §. 179 St. O. eine beſondere Kommiſſion zur Beſorgung der äußern Schulangelegenheiten zu beſtellen, und nach den allgemeinen Prinzipien zu organiſiren. Selbſt in dieſem Falle aber würde bei der ſpeciellen Einwirkung, welche der obern geiſtlichen Behörde auf die Schulangelegenheiten zuſteht, an der Befugniß derſelben, die Erforderniß zur Qualifikation der Mitglieder zu beſtimmen, kaum zu zweifeln, und äußerſten Falls nur Veranlaſſung zu einer Berichterſtattung vorhanden ſein, da es überhaupt, ganz beſonders aber in kleinen Städten, augenſcheinlich unzweckmäßig ſein würde, die im entſchiedenſten Zuſammenhange ſtehenden innern und äußern Schulangelegenheiten von zwei verſchiedenen Behörden behandeln zu laſſen.

So lange aber die Stadtverordneten damit einverſtanden ſind, daß die Kommiſſion für die innern Schulangelegenheiten zugleich die äußeren mit beſorgen, kann zwar kein Zweifel dagegen obwalten, daß dieſe Kommiſſion nach dieſen im Geſetze ſelbſt vorbehaltenen, und unterm 26. Juni 1811 ertheilten näheren Beſtimmungen organiſirt werden müſſen.

Wie ſich nun hieraus in Beziehung auf den vorliegenden Spezialfall ergiebt, daß die Weigerung des Magiſtrats zu Gumbinnen, den N. N. als Mitglied der Schulenkommiſſion zu beſtätigen, wohl begründet iſt: alſo iſt auch

2) kein Bedenken dagegen, daß derſelbe nicht gezwungen werden kann, wider ſeinen Willen die Schulkaſſe zu verwalten.

Denn die Führung einer Kaſſe, welche jährlich 2500 bis 3000 Thaler Einnahme und Ausgabe in kleinen Poſten hat, erfordert, wenn dem Zwecke und den über das Kaſſenweſen vorhandenen Vorſchriften genügt werden ſoll, unſtreitig eine eigenthümliche techniſche Bildung und gehört nach §. 30 unzweifelhaft zu denjenigen kunſtmäßigen Dienſten, welche von den Bürgern unentgeltlich nicht gefordert werden können.

Auch muß die fortgeſetzte Führung einer ſolchen Kaſſe bei den regelmäßig wiederkehrenden Geſchäften und der damit verbundenen Verantwortlichkeit nicht als ein einzelner Auftrag, ſondern als ein Stadtamt betrachtet werden und es würde daher auch der von dem N. N. gemachte und von der Königl. Regierung nicht beſtrittene Einwand, daß ſein Geſchäft ihn öfters zu Reiſen und zu wochenlanger Abweſenheit nöthigen, nach §. 199 St. O. berückſichtigt werden müſſen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Sache zu entſcheiden.

Im Uebrigen unterliegt es keinem Bedenken, die Verwaltung der Schulkaſſe dem Kämmerer oder einem andern Offizianten, der nicht Mitglied der Schulkommiſſion iſt, zu übertragen, wenn nur die Kaſſe abgeſondert von den übrigen ſtädtiſchen Kaſſen gehalten, die Rechnung gleichermaßen geführt und der Rechnungsführer in dieſer Beziehung der beſondern Aufſicht der Schulkommiſſion übergeben wird.

30.

Inſtruktion für die nach dem Publikando v. 12. Aug. 1811 in den Städten anzuordnenden Schul-Deputationen. Marienwerder d. 5. Sept. 1811.

Die Königl. Reg. von Weſtpreußen hat in dem Publikando v. 12. Auguſt d. J. wegen Einrichtung der Schul-Deputationen in den Städten ſich vorbehalten: den Kreis der Pflichten dieſer Deputationen, die Verhältniſſe ihrer Mitglieder unter einander, und das Formale ihres Geſchäftsganges nach den diesfälligen Feſtſetzungen in einer beſondern Inſtruktion näher zu bezeichnen, und es werden daher in Bezug hierauf nachſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

§. 1.

Aufſicht über das Schulweſen.

In dem vorbemerkten Publikando iſt bereits beſtimmt worden, über welche Arten von Schulen, und unter welcher Concurrenz ſich die Aufſicht der anzuordnenden Schul-Deputationen verbreiten ſolle.

Dieſes den Schuldeputationen zugeſtandene Recht der Aufſicht erſtreckt ſich dahin, daß ſie auf genaue Befolgung der Geſetze und Anordnungen des Staats in Anſehung des ihnen untergebenen Schulweſens halten, dieſelbe auf die zweckmäßigſte und den Lokalverhältniſſen angemeſſenſte Art auszuführen ſuchen, darauf ſehen, daß das Perſonale derer, die am Schulweſen arbeiten, ſeine Pflicht thun und es dazu anhalten: daß ſie das Streben zum Beſſern in demſelben anfache, und endlich daß ſie regelmäßigen und ordentlichen Schulbeſuch ſämmtlicher ſchulfähiger Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern ſuchen.

§. 2.

Beſuch der Schulanſtalten.

Um dieſen Obliegenheiten gehörig nachkommen zu können, haben die Mitglieder der Schul-Deputationen nicht nur, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Befugniß, den Prüfungen und

Cenſuren der Schulen beizuwohnen, ſondern ſind auch verpflichtet, dieſe von Zeit zu Zeit außerordentlich zu beſuchen, und ſich aufs genaueſte in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zuſtandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den ſachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

§. 3.

Einſchränkung der Einmiſchung in Bezug auf die Rektoren größerer Schulen.

In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müſſen aber, wie ſchon in dem Publikando v. 12. v. M. vorläufig bemerkt iſt, die Schul-Deputationen den Geſichtspunkt faſſen, daß dieſen innerhalb des durch die Geſetze und Vorſchriften des Staates gezogenen oder noch zu beſtimmenden Geſchäftskreiſes die freieſte Wirkſamkeit zu laſſen ſei.

Obwohl Sie daher berechtigt ſind, denenſelben über Gegenſtände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbeſſerungen möglich oder nöthig ſind, Vorſtellungen zu machen, auch erforderlichenfalls ſie dazu, ſo wie überhaupt zu ihrer Pflicht ernſtlich zu ermuntern, ſo haben ſie ſich doch einer poſitiven Einmiſchung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu erhalten.

§. 4.

Jährlicher Bericht über das Schulweſen.

Jährlich aber vor dem Jahresſchluß erſtatten ſämmtliche Schul-Deputationen einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulweſen vorgegangenen Veränderungen, und ſeinen gegenwärtigen innern und äußern Zuſtand an die vorgeſetzte Geiſtliche und Schuldeputation der Regierung.

§. 5.

Spezial-Aufſicht über die Schulen außer den Deputationen.

Uebrigens wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die Spezial-Aufſicht, welche Prediger und Schulvorſteher außer den Schuldeputationen bisher vorſchriftsmäßig über die Schulen ausgeübt haben, durch die Errichtung der Deputationen nicht aufgehoben, ſondern nur mit der allgemeinen Ober-Aufſicht derſelben in Verbindung geſetzt worden iſt.

§. 6.

Aufſicht über die Töchterſchulen.

Bei der Aufſicht über die Töchterſchulen werden die Schul-Deputationen verſtändige und achtbare Frauen aus den verſchiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen weſentlichen Antheil an Schulbeſuchen, Prüfungen, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweiſung geſtatten und die Hausmütter

des Orts auf alle Weiſe für die Verbeſſerung der weiblichen Erziehung zu intereſſiren ſuchen. Sie dürfen deßhalb zu den Schulbeſuchen nicht immer dieſelben Frauen einladen, ſondern können darin abwechſeln; die Spezial-Aufſicht über einzelne Mädchenſchulen aber dürfen ſie Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und ſie zu Mitvorſteherinnen derſelben ernennen.

§. 7.

Fürſorge für die Erhaltung und Verbeſſerung des Schulweſens.

Eben ſo ſehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufſicht über das Schulweſen wird auch auf ihren Eifer in der Fürſorge für daſſelbe, um es in einen guten Zuſtand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu ſorgen, daß jeder Ort die ſeiner Bevölkerung und ſeiner Bedürftigkeit für die Ausbildung angemeſſne Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und ſonſtige Pertinentien der Schulen ungeſchmälert in guter Verfaſſung und in Verlegenheit ihrer Städte möglichſt geſchont bleiben, daß ſie nach dem Bedürfniß vermehrt, verbeſſert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfniſſen der Schulen in Anſehung des Unterrichts und ſeiner Hülfsmittel haben ſie ſich ſorgfältig zu erkundigen, und ſo oft ſie dergleichen wahrnehmen, oder ſie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder ſelbſt abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Anſehn der Schulen und ihrer Lehrer haben ſie aufrecht zu erhalten, und dahin zu ſtreben, daß dieſen durch eigene, ſorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienſtlichen und ſchweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Intereſſe ihrer Mitbürger für das Schulweſen ſollen ſie zu beleben und daſſelbe zu einem der wichtigſten Gegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Pflege ſich zu machen bemühen.

§. 8.

Schul-Vermögens-Verwaltung.

Mit der Fürſorge für die Schulen hängt zuſammen Aufſicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schul-Deputationen in Betreff der ihnen uneingeſchränkt übergebnen Schulen zuſteht. Wo ein gemeinſchaftlicher Schulfond in den Städten ſchon vorhanden iſt, oder noch gebildet wird, da ſteht dieſer unter unmittelbarer Admniſtration der Schul-Deputationen. So wie dieſe den Betrag des Schulgeldes für die ihnen uneingeſchränkt anvertrauten Anſtalten nach den Lokal-Verhält-

niſſen der Geiſtlichen und Schuldeputationen der Regierung vorſchlagen und darauf antragen können, welcher Theil deſſelben zum allgemeinen Schul-Fonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewiſſen Verhältniſſen zu laſſen ſei, ebenſo ſorgen ſie auch andererſeits für die pünktliche Ausführung der höhern Orts hierüber etwa ſchon getroffenen oder noch zu treffenden Feſtſetzungen.

Wo es irgend nicht zu weitläuftige Lokal-Verhältniſſe erlauben, wird das Schulgeld nicht durch den Lehrer ſondern durch die Vorſteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schul-Deputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundſätzen berechnet. Jede Schule behält aber ihr eignes Vermögen und nur die Etats ſämmtlicher Schüler werden den Schul-Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt, und der Geiſtlichen- und Schul-Deputation der Regierung zur Vollziehung eingeſandt.

Auch die ſämmtlichen Jahres-Rechnungen werden den Schul-Deputationen vorgelegt, welche ſie nach §. 183 der S. O. von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren laſſen. Im Allgemeinen aber finden auch in Abſicht des von den Schul-Deputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2. 183. 184. und 186 der St. O. Anwendung.

§. 9.
Lehrerwahlen.

Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, welche rein ſtädtiſchen Patronats ſind, noch bei den Magiſträten, nur daß das Gutachten der ſachverſtändigen Mitglieder der Schul-Deputationen jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemiſchten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht ſtädtiſchen Behörde zuſtand, ferner von dieſer gewählt, ohne Konkurrenz des Magiſtrats und der Schul-Deputation.

§. 10.
Perſonal-Verhältniß und Dienſt-Ausübung der Schuldeputation.

Die Verhältniſſe der Milglieder der Schul-Deputation unter einander beſtimmen ſich nach §. 176 der St. O. Sie halten ihre ordentlichen Zuſammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhauſe jedes Orts. Außerdem aber verſammeln ſie ſich ſo oft es nöthig iſt. Auch ſteht es ihr frei, Geiſtliche ob er anderere ſachverſtändige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, und bei außerordentlichen Veranlaſſungen größere Verſammlungen der Prediger, Lehrer und Schulvorſteher eines Orts zu veranſtalten.

So wie nun der Staat durch dieſe wichtige Einrichtung das wichtige Geſchäft der jugendlichen Bildung, dieſer Grund-

lage des künftigen bürgerlichen und häuslichen Glücks, den Händen ſeiner ſtädtiſchen Gemeinden in einem möglichſt freien Wirkungskreis anvertraut hat, ebenſo zweifelt die Regierung auch nicht daran, daß die Männer, denen die Gemeinden die Ausübung jenes Geſchäfts mit gleichem Vertrauen übergeben, in das Weſen deſſelben einzudringen ſich angelegen ſein laſſen werden, daß ſie nicht kalte Form werden üben, ſondern den Geiſt der Einigkeit und des lebendigen Eifers für dieſe unendlich wichtige Sache ſich werden beſeelen laſſen wollen, und daß ſie dadurch das hohe Bewußtſein ſich erſchaffen und erhalten werden, zum Wohl der Generation, welche einſt ihren Standpunkt einnehmen wird, durch Bildung ihres Geiſtes und Bewachung ihres Herzens redlich gewirkt zu haben.

31.

Verord. d. R. zu Marienwerder v. 25. März 1812 (Amtsbl. 1812 S. 169 folg.).

Den ſämmtlichen ſtädtiſchen Schulvorſtänden wird noch außerdem zur Pflicht gemacht:

1) die bereits durch beſondere Verfügungen den Magiſtraten aufgegebne Abſchaffung der an vielen Oreen bisher noch gewöhnlich geweſenen Umgänge der Lehrer im Laufe dieſes Jahres unfehlbar zu bewirken, und ſich mit den Magiſtraten und Stadtverordneten über die Mittel zu einigen, den bisherigen Ertrag dieſer Umgänge den Lehrern als einen Theil ihres Dienſteinkommens auf einem anſtändigeren Wege zu ſichern.
2) Für die Errichtung einer außerordentlichen Schulkaſſe oder, wo eine ſolche bereits vorhanden iſt, für deren Bereicherung Sorge zu tragen.

   Jede Schule bedarf nämlich zur Beſtreitung ihrer außerordentlichen Bedürfniſſe, wozu die Anſchaffung der nöthigen Hilfs- und Lehrmittel an Büchern, Karten, Werkzeugen, der Schulbücher, des Papiers, der Tafeln ꝛc. für arme Schüler, die Bezahlung des Schulgeldes für dieſelben, die Beſtreitung der Koſten für Schulfeierlichkeiten und dergl. gehören, auch außerordentlicher Zuſchüſſe, da hiezu die gewöhnl. Schuleinkünfte nicht hinreichen, und kaum den Lehrern ein nothdürftiges Einkommen gewähren.

   Es müſſen daher die Schulvorſtände darauf Bedacht nehmen, der Schulkaſſe nach eines jeden Orts Lage und Verhältniſſen außerordentliche Zuſchüſſe zu verſchaffen. Dieſe können nun theils durch Sammlung freiwilliger Geſchenke bei öffentlichen Luſtbarkeiten, bei den Schulprüfungen und

andern ſchicklichen Gelegenheiten, theils durch feſtſtehende Abgaben an die Schulkaſſe gewonnen werden.

Von der letztern Art ſind die Beiträge der Schüler

a) bei ihrem Eintritt in die öffentl. Schule,
b) bei ihrem Austritt aus derſelben und
c) bei ihrer feierlichen Einſegnung vor der Gemeinde.

Auch müſſen alle Schulpolizeiſtrafen an Gelde, welche für muthwillig vernachläßigten Schulbeſuch erhoben werden, zu dieſer Kaſſe fließen.

Gönner und Freunde des Schulweſens werden hoffentlich durch Schenkungen, Vermächtniſſe und Stiftungen zur Vermehrung der Kaſſe beitragen.

Obgleich die Wahl der Mittel, die Schulkaſſe zu bereichern, den Schulvorſtänden überlaſſen bleibt, ſo haben dieſelben doch ihre diesfälligen Vorſchläge der unterzeichneten Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, auch in dem am Schluſſe jedes Jahres zu erſtattenden Schulbericht den jedesmaligen Zuſtand der Schulkaſſe klar darzulegen.

32.

Circ.-Reſcript v. 21. Nov. 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 960). Die Verhältniſſe der Superintendenten zu den ſtädtiſchen Schuldeputationen betreffend.

In der unterm 26. Juni 1811 erlaſſenen Verfügung, betreffend die Inſtruktion für die Schul-Deputationen in Städten iſt feſtgeſetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur iſt, oder ſonſt der erſte Prediger des Orts, ſchon von Amtswegen zur Stelle des ſachkundigen Mitgliedes der ſtädtiſchen Schul-Deputation beſtimmt ſei, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Miniſterio nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden ſoll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Kommiſſarien der Königl. Regierung die Aufſicht über die Verwaltung des Schulweſens auch der Städte obliegt, ſieht ſich das Miniſterium veranlaßt, die obige Feſtſetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geiſtliche vorhanden ſind, oder an einer Kirche ſtehen, nicht der Superintendent, ſondern der, dieſem zunächſt folgende Geiſtliche der ſtädtiſchen Schuldeputation als ſachkundiges Mitglied beigeordnet werden ſoll. Hingegen ſoll der Superintendent iu den Städten, wo er der einzige Geiſtliche iſt, der ſtädtiſchen Schul-Deputation bei ihren regelmäßigen Verſammlungen in ſeiner Qualification als Ortsgeiſtlicher auch ferner angehören. Durch die-

ſes Verhältniß des Superintendenten als Ortsgeiſtlichen zu der ſtädtiſchen Sch.-D. ſoll aber ſeine Befugniß, als Superintendent die betr. Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königl. Regierung zu machen, keineswegs beſchränkt werden, wie es denn auch der Königl. Regierung nach wie vor frei ſteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zuſammenberufungen der Schul-Deputation, wo die Berathung unter ſeinem als des Königl. Kommiſſarius Vorſitze ſtattfinden wird, mit beſonderm Auftrage zu verſehen. Uebrigens bemerkt das Miniſterium, daß in den Städten, wo der obigen Beſtimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des ſachkundigen Mitgliedes in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu demſelben gehörigen Geiſtlichen iſt, ſowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufſicht untergebnen Schulen regelmäßigen Jahresbericht und über einzelne wichtige Fälle und Beſchlüſſe außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erſtatten, ſo wie es dem letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommene Reviſionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Orts-Geiſtlichen die Schul-Deputationen zu außerordentlichen Berathungen zuſammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beſchluſſe zu bringen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ihm in ſolchen Fällen als Kommiſſarius der Königl. Behörde der Vorſitz gebührt.

33.

V. d. Reg. zu K. v. 13. Mai 1823.

Es iſt bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelaſſen geweſen, daß die Schul-Inſpektion von den übrigen Geſchäften der Superintendenten dergeſtalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geiſtlichen hinſichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgeſetzten Behörde ſind gebracht worden.

Nach der hierüber vom Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an uns am 22. v. M. erlaſſenen Verfügungen ſoll aber eine ſolche Trennung der weſentlich zuſammengehörenden Aufſicht auf Kirche und Schule nur dann zuläſſig ſein, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung ſeiner Geſchäfte nöthig macht, in welchem Falle jedoch kein Grund vorhanden iſt, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulweſen, deren er fähig iſt, gelaſſen, und er nicht wenigſtens in fortgeſetzter Kenntniß von dem, was darin geſchieht, erhalten werde.

Hochgedachtes Königl. Miniſterium hat daher feſtgeſetzt, daß künftig, wenn ein Superintendent auf ſeinen Wunſch, wegen hinlänglich befundener Gründe, von den eigentlichen Geſchäften der Schul-Inſpection dispenſirt wird, der oder die alsdann zu beſtellenden Schul-Inſpektoren nur als ſeine Vikarien betracheet werden, und verpflichtet ſein ſollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erhalten, ſeines Raths ſich möglichſt zu bedienen, und ihre Berichte an die vorgeſetzte Provinzial-Landesbehörde eben ſo durch ihn befördern zu laſſen, als ihnen wieder durch denſelben die höhern Verfügungen zukommen ſollen. Hiedurch ſoll jedoch nicht verhindert ſein, daß in Diözeſen von großem Umfange, oder, wo ſolches durch andere Umſtände rathſam wird, einzelne mit dem Schulweſen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geiſtliche als beſondere Schchulpfleger für gewiſſe Theile des Sprengels beſtellt werden dürfen; nur ſoll dies jedesmal unbeſchadet der Wirkſamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkſtelligt werden, wodurch demſelben keineswegs ein Theil ſeines Einfluſſes entzogen, ſondern vielmehr die Ueberſicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch ſoll dieſe Miniſterial-Verfügung in dem Verhältniſſe der bis jetzt ſchon ernannten und beſtätigten Schul-Inſpectoren bis dahin, daß die Diözes, in welcher ſie die Aufſicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, ſondern nur für die von jetzt anzuſtellenden gültig ſein.

34.

Reſc. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten v. 10. Juli 1841 (in actis d. R. zu Königsberg).

Die K. Reg. hat in ihren Berichten vom 25. Febrnar und 15. Juni c. die Anſicht aufgeſtellt, daß, wenn in einem Rechtsſtreite die Ernennung von Repräſentanten für eine Schul-Societät nothwendig wird, es den Gerichten obliege, die Mitglieder der Societät zuſammen zu berufen und die Wahl der Vertreter zu veranlaſſen.

Dieſer Anſicht vermag ich jedoch nicht beizuſtimmen.

Die Beſtellung von Repräſentanten iſt eine innere Corporations-Angelegenheit und erfolgt in einer außerordentlichen Verſammlung derſelben unter Einberufung ſämmtlicher Mitglieder. A. L. R. II. 6. §. 115.

Die Befugniß, eine außerordentliche Gemeinde-Verſammlung zu berufen, ſteht nur den Vorſtehern der Korporation oder der vom Staate geordneten Aufſichtsbehörde zu. Die

Gerichte haben keine Competenz, ſich in die innern Angelegenheiten der Corporationen zu miſchen und dieſelbe znr Ernennung von Repräſentanten unmittelbar zu veranlaſſen, am wenigſten in Fällen, wo die Societät, Gemeine ꝛc., welche als Corporation angenommen wird, noch gar keinen beſtimmten Vorſtand hat und die innere Organiſation derſelben noch durch keine klare geſetzl. Beſtimmung feſtgeſtellt iſt.

Nur in Anſehung der den Vertretern von Dorfgemeinen zu ertheilenden Vollmacht iſt in §. 40. I. 3. A. G. O. vorgeſchrieben, daß dieſe Vollmacht gerichtlich ausgeſtellt werden muß. Es bezieht ſich aber auch dieſe Vorſchrift nur auf die Form der Vollmacht, die Berufung der Gemeine Behufs der Bevollmächtigung erfolgt nicht unmittelbar durch die Gerichte, ſondern durch die Gemeindevorſteher.

Die Weigerung des K. Ober-Landesgerichts zu K. in der Prozeßſache der evangel. Kirchengemeine C. wider den Königl. Fiskus und die Schul-Societät C. erſcheint daher begründet.

Es wird beabſichtigt, die rechtlichen Verhältniſſe der Schulgemeinen auf eine feſte, geſetzliche Baſis zurückzuführen, und zu einer beſtimmten Vertretung derſelben Anordnung zu treffen. Iſt dies geſchehen, ſo wird in Zukunft der Fall nicht mehr eintreten können, daß eine Schulgemeine ohne einen legitimirten Vorſtand ſich befindet.

35.

Regulativ der Special-Kirchen- und Schulkommiſſion v. 11. Septbr. 1800.

Wir ſind durch mehrere Gründe veranlaßt worden, in Anſehung der Landſchul-Kaſſen und der darüber zu führenden Rechnungen alle ältere allerhöchſt beſtätigte Befügungen zu erneuen und folgendes unabgeändertes Regulativ der Inſpektion zn ertheilen.

1. In jedem Kirchſpiel, Königl. oder adeligen, ohne Ausnahme wird eine Schulkaſſe gehalten, und darüber vom Prediger die Rechnung geführt. Der Vorwand, daß ſolches bisher nicht geſchehen, findet von nun an nicht mehr ſtatt.
2. Die Rechnung wird von Trinitatis bis Trinitatis jeden Jahres geführt und am Trinitatis-Sonntage abgeſchloſſen.
3. Bei jeder Viſitation revidirt die 3 von dieſen Rechnungen zu fertigenden Exemplare der Inſpektor, läßt ſich den baaren Beſtand vorzählen, confirmirt die Rechnung, wenn er ſolche richtig befunden, durch eigenhändige Atteſtirung der-

ſelben, und nimmt zwei Exemplare davon zur Inſpektions-Regiſtratur mit.

4. Der Beſtand wird jedesmal aus der vorjährigen Rechnung übertragen.
5. Zu jeder Kirchſpiels-Schulkaſſe giebt das Kirchen-Aerarium des Orts jährlich 4 Thlr.
6. Jeder Konfirmmande zahlt zur Schulkaſſe bei der Einſegnung 22½ Gr. und jedes copulirte Paar 30 Gr. Die Conſignation der Confirmirten und Copulirten müſſen der Rechnung beigelegt werden: Inſpektor unterſucht ob dieſe Conſignationen mit den Kirchen-Büchern und Regiſtern ſtimmen.
7. Der 2. und 3. Klingſeckel fließt zur Schulkaſſe. Es muß das Einkommen deſſelben ſonntäglich von den Kirchenvorſtehern in der Sacriſtei conſignirt, das Geld in einer beſondern Büchſe aufbewahrt, und die ſonntägliche Conſignation von den Vorſtehern atteſtirt der Rechnung beigelegt werden.
8. Finden ſich etwa freiwillige Geſchenke oder Vermächtniſſe, ſo ſind dieſe, wie auch die Intereſſen von etwa ausgethanen Capitalien in Einnahme zu bringen.
9. In den Städten, wo die Gewerbs-Privilegien feſtgeſetzt ſind, daß junge Meiſter, Geſellen oder Lehrburſchen namentlich zur Schulkaſſe geben ſollen, kommen dieſe Gewerksgelder zur Einnahme.
10. Am Sonntage nach Martini wird nach der Schul- und Erziehungs-Predigt eine Collekte zum Beſten der Schulkaſſe durch Herumtragung einer Schaale in der Kirche gehalten. Die Kirchen-Vorſteher atteſtiren den Betrag der Einnahme.
11. Die beſtätigten montes-pietatis — Kaſſengelder kommen zur Einnahme der Schulkaſſe, und werden, wenn ſolche dieſem oder jenem Schulalter beſonders, und nicht zur Aufhülfe der Schulkaſſe überhaupt von uns beſtimmt ſind, wieder in die Ausgabe gebracht.
12. Das Schulgeld der ſchulfähigen Kinder muß durchaus kein Schulmeiſter ſelbſt erheben: er verliert dadurch an Anſehen, iſt den Inſulten der unwilligen Zahler ausgeſetzt, und ihm wird ſein ſauer verdienter Lohn oft als ein Bettelgroſchen gereicht. Der Schulhalter muß dagegen kurz vor dem Decems-Tage eine accurate Conſignation aller ſchulfähigen Kinder in ſeiner Societät anfertigen und dem Prediger zur Reviſion einreichen; dieſer ſieht nun die Kirchenregiſter nach, ob die Kinder auch in's 6te Jahr eingetreten oder über 14 Jahr hinaus ſind, und beſorgt die Erhebung.

13. Das Schulgeld wird nach der Feſtſetzung in den Einrichtungs-Protokollen gefordert. Nach den principiis regulativis würden die köllmiſchen Kinder 22 ½ Gr. und die bäuerlichen und der Inſtleute mit 15 Gr. jährlich angezeichnet. Die adeligen zahlen nach den Einrichtungs-Protokollen und des Orts Gewohnheit 15 bis 30 Gr.
14. Auch müſſen die Kinder der beurlaubten Soldaten alles Schulgeld abtragen; nur die Soldatenkinder, deren Väter im Felde ſtehen ſind eximirt.
15. Ebenfalls wird von den katholiſchen Eltern, wo dergleichen da ſind, das Schulgeld entrichtet.
16. Wenn mehr als 2 Kinder derſelben Eltern zur Schule gehen, ſo wird nur für 2 das Schulgeld berechnet und angenommen.
17. Der Tag zur Erhebung des geſammten Schulgeldes iſt der Decemstag; an dieſem Tage wird es vom Prediger im Beiſein des Beamten oder des Justitiarius eingenommen. Es müſſen keine Reſte bleiben, und ſolche ſpäteſtens 14 Tage nach der Decems-Einnahme von der Jurisdiction beigetrieben werden.
18. Für jedes ohne hinlängliche Urſache die Schule verſäumende Kind wird 3 Gr. wöchentlich als Strafgeld von dem Dorfſchulzen nach der dieſem vom Pfarrer gegebenen Conſignation eingehoben und zur Schulkaſſen-Einnahme gerechnet.
19. Iſt der Dorfſchulze im Einkaſſiren fahrläßig, ſo wird ſolches dem Juſtizamtmann oder bei Adeligen der Jurisdiction angezeigt. Wenn auch dieſes nichts hilft, wird per inspectorem der Königl. Special-Kirchen- und Schulkommiſſion berichtet.
20. Sobald mehr als 50 Thlr. in der Schulkaſſe über die nothwendige Ausgabe-Summe vorhanden ſind, ſo wird Solches durch den Inſpektor der Landſchafts-Kaſſe dargeboten.
21. Keine einzige Ausgabe, welchen Namen ſie auch haben mag, findet ohne Bewilligung der Kirchen- und Schulenkommiſſion ſtatt.
22. Wo es bisher üblich geweſen, daß die Schulhalter die ganze Summe des aus ihren Societäten einkommenden Schulgeldes erhalten haben, ſoll es ad dies vitae vel officii der jetzigen Dorfſchulhalter auch dabei bleiben, und es muß ihnen das am Decemstage eingenommene Schulgeld nicht auf einmal ausgezahlt, ſondern in 4 Theile getheilt und in jedem Quartal ¼ ausgezahlt, und ſolches in dem Quittungs-Buch, das ein jeder Schulhalter haben muß, notirt werden.

23. Nach Abgang der jetzt lebenden Schulhalter ſoll ein jeder derſelben auf 10 bis 12; und wenn die Kaſſen durch gute Wirthſchaft ſich heben, bis auf 15 Thlr. jährlich Fixum an Geld geſetzt werden.

24. Die Quittungen der Schulhalter über jede empfangene Summe wird den Rechnungen in Originali beigelegt.

25. Wo es bei adeligen Societäten usuell geweſen, daß die Schulhalter das von ihren Aſſocirten zur Schulkaſſe einkommende Copulations- und Confirmations-Geld erhalten haben, bleibt es auch ferner dabei: nur muß dieſes Alles bei der Rechnung ſowohl in Einnahme als in Ausgabe geſtellt werden.

26. Von concedirten Ausgaben z. B. Zulagen ad tempus oder ad dies vitae, Bauvergütungen, ein Paar Bücher Papiers Ankauf muß Special-Konceſſion der Königlichen Schulen-Kommiſſion der Rechnung allemal beigelegt werden.

27. Jeder Rechnung iſt das Schulinventarium an Tiſchen, Bänken, Schulbüchern in extenso beizufügen.

28. Jedes Jahr ſendet der Inſpector eine ganz genau gefertigte General-Nachweiſung von den Schulkaſſen-Beſtänden ſeiner Diöceſe nach Beendigung der Viſitation an die Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion ein, und dependirt es von dieſer ſich auch die Belege dazu durch die Original-Rechnungen zur näheren Reviſion einliefern zu laſſen.

29. Inſpektor iſt für die Richtigkeit des geſammten Schulkaſſen-Weſens in ſeiner Diöceſe allein verantwortlich.

Der Herr Erzprieſter hat von dieſem Regulativ eine genaue Abſchrift fertigen, ſodann dieſe Abſchrift an alle und jede Synodalen circuliren, auch von jedem eigenhändig atteſtiren zu laſſen, daß das Vorſtehende geleſen und zur beſtändigen Norm abgeſchrieben und aufbewahrt werden. Dieſe Circular-Schrift wird nur der Herr Erzprieſter zu gewiſſem Beweiſe der geſchehenen Bekanntmachung anherſenden.

36.

Circular derſelben Behörde v. 22. Dez. 1800.

Da verſchiedene Inſpectores noch nicht die vorſchriftsmäßigen General-Nachweiſungen der Schulcaſſen eingeſandt haben, die bereits eingeſandten Nachweiſuugen aber nicht alle gehörig ſummirt, der vorjährige Caſſenbeſtand nicht überall angegeben, und ſonſt hin und wieder Rechnungsfehler begangen worden: ſo wollen wir zwar für dieſes mal zufrieden ſein, wenn die Reſtanten ſpätſtens zu Anfange des Februar k. J. die Ge-

neral=Nachweiſung ihrer Schulcaſſen für 1799 — 1800 accurat gefertigt einſenden, gewärtigen aber, daß ſie in Zukunft ſpätſtens gegen Ausgang des Novembers, ganz genau und ohne Ausnahme eines Kirchſpiels, unfehlbar eingereicht werden, mit dem Beifügen, daß wenn irgend ein ſaumſeliger Prediger, ſeine Schul=Kaſſen=Rechnung nicht bei der Kirchen=Viſitation gehörig abgeſchloſſen, ſeinem Kreis=Inſpector vorlegen und den Caſſenbeſtand nachweiſen ſollte, derſelbe ſogleich 2 Thaler Strafe an uns erlegen muß. Ob wir gleich von der Menge der Arbeiten verſchiedener Inſpectoren in Schulſachen völlig überzeugt ſind: ſo erfordert es doch die Wichtigkeit des Schulweſens ſelbſt, daß darin, und beſonders in Caſſenſachen mit aller Treue und Accurateſſe verfahren werde; wie denn auch die Monitoria und manche andere Schreibereien ſich gewiß vermindern würden, wenn jeder zu ſeiner Zeit und an ſeinem Theile an die Behörde einſendete, was an Tabellen, Berichten ꝛc. einzureichen iſt.

Bei Ausfüllung des anliegenden Schematis kommt es hauptſächlich darauf an, daß die Inſpectores durch ihre untergeordnete Prediger, und wir durch jene in den Stand geſetzt werden, genau zu überſehen, wieviel die Schulcaſſen

1) an Capitalien beſitzen?
2) wieviel im vorigen Jahre baarer Beſtand, excluſive Capital verblieben ſei?
3) wie viel in dem laufenden Jahre baar, incl. Intereſſen jedoch excl. Capital, wirklich eingenommen worden? und ob in specie das Kirchen=Aerarium, und in Ermangelung deſſen, der Patron, die reglementsmäßigen 4 Thaler zur Schulcaſſe gezahlt habe, und ob entweder der zweite oder dritte Klingeſäckel bei der Schulcaſſe vereinahmt worden?
4) wie viel in dieſem Jahre wirklich ausgegeben worden, excl. der auf Zinſen ausgeliehenen Gelder?
5) wie viel in dieſem Jahre verzinslich belegt worden?
6) wie viel beim Rechnungsabſchluß Beſtand verblieben ſei? und zwar
   a. an Capitalien
   b. baar in Caſſe.
7) ob und in wie fern die Schulcaſſe in dem vorfloſſenen Rechnungsjahre zurückgekommen oder verbeſſert worden ſei?

Da uns die Inſpectores für die Landſchulcaſſen verantwortlich ſind, ſo gewärtigen wir mit vollem Vertrauen, daß jeder ſeine Synodalen mit allem Ernſt und Nachdruck anhalten werde, die Kirchſpielsſchulkaſſe mit aller Treue und Accurateſſe zu verwalten, und mit gehörigem Eifer dafür zu ſorgen, daß ſich die Caſſenbeſtände immer mehr heben mögen, wodurch wir ſo

manchem verdienten Schulmeiſter eine temporelle Zulage, oder ein Douceur, zu ſeiner Unterſtützung und Ermunterung zu bewilligen, in den Stand geſetzt werden.

Es iſt von einigen Inſpectoren ſchon dadurch viel für die Landſchulcaſſen geſchehen, daß ſie darauf vigilirten, keine vorſchriftsmäßige Einnahme für die Schulcaſſe einzubüßen, keine außerordentliche Ausgabe ohne unſere Decharge paſſiren zu laſſen, und die Capitalien nicht zu lange in der Banque, ſondern ſo früh, als irgend möglich in der Landſchaft, oder ſonſt auf ſichere Hypothek a 4 — 5 pCt. unterzubringen.

Da wir uns im künftigen Jahre nicht bloß mit den Generalnachweiſungen begnügen, ſondern auch hin und wieder einzelne Kirchſpielsrechnungen einfordern, und bei Lokal-Reviſionen genau darauf ſehen laſſen werden: ſo hoffen wir mit Zuverſicht, daß die löblichen Bemühungen, die Landſchulcaſſen nach Möglichkeit zu heben, da, wo es geſchehen, fortgeſetzt und da, wo noch nicht alle pflichtmäßige Attention darauf verwandt worden, wenigſtens von nun an werde nachgeahmt, und dieſes Ausſchreiben den Synodalen zu ihrer Nachachtung werde mitgetheilt werden.

37.

Circ.-V. der Reg. zu Königsberg v. 11. Mai 1838. Nr. 1246/4 J.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß in Folge unſerer Circular-Verfügung vom 22. September 1833 in mehreren Städten des Departements die bisher beſtandenen beſondern Schulkaſſen aufgehoben und deren Fonds mit dem übrigen Kämmerei-Vermögen verſchmolzen worden ſind. Dies hat aber durch jene Verfüguug keinesweges bezweckt werden ſollen.

In derſelben iſt vielmehr nur angeordnet, daß — ſelbſt unbeſchadet der abgeſonderten Verwaltung einzelner zu beſondern Zwecken ausſchließlich beſtimmter Kommunal-Fonds dieſe Fonds, ſo wie überhaupt alle Zweige der Kommunal-Verwaltung ohne irgend eine Ausnahme, nach ihren Reſultaten in Einem Haupt-Etat und eine Haupt-Rechnung übernommen werden ſollten, um dadurch die vollſtändige Ueberſicht des geſammten Stadthaushalts auf einem Punkte zu erhalten.

Außerdem iſt in derſelben Verfügung auch gleichzeitig bemerkt, daß von dieſer Anordnung diejenigen Fonds und Kaſſen ausgeſchloſſen bleiben, welche einzelnen Korporationen und Stiftungen gehörten.

Die Auflöſung der Schul-Kaſſen und die Verſchmelzung der Schulfonds mit den übrigen ſtädtiſchen Fonds iſt hier alſo nirgends expreſſe angeordnet worden, und hat auch überhaupt nicht angeordnet werden können, da ſchon in dem Miniſterial-Reſcript vom 27. Nov. 1823 (v. Kamptz Annalen 1833 pag. 660.) die Sonderung der Schulkaſſen vorgeſchrieben worden iſt, und es der §. 18. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Okt. 1817 (Geſetz-Sammlung pag. 261.) der mitunterzeichneten geiſtlichen Abtheilung beſonders zur Pflicht gemacht hat, dafür zu ſorgen, daß das Schul-Vermögen nicht mit anderen Fonds vermiſcht werde.

In allen denjenigen Städten, wo man obige Circular-Verfügung falſch verſtanden hat, iſt daher eine Trennung der Schulcaſſe ſofort vorzunehmen, und die beſondere Verwaltung der Fonds einzuleiten, wobei jedoch ausdrücklich beſtimmt wird, daß die Reſultate dieſer Verwaltung ſowohl in den ſtädtſchen Haupt-Etat als auch in die Haupt-Rechnung durchlaufend aufgenommen werden müſſen.

Binnen 3 Monaten erwarten wir über Ausführung dieſer Verfügung Anzeige; und iſt eine kurze Anzeige auch von denjenigen Städten zu machen, wo die Schulkaſſen-Verwaltung dieſer Circular-Verfügung entſprechend bereits ſeit früher beſtehend eingerichtet iſt.

38.

Verordn. der Reg. zu Marienwerder v. 15. Sept. 1813 (Marienw. A. Bl. 1813 S. 737.) Wegen Verwendung und Berechnung der ſtädtiſchen Schul-Kompetenz-Gelder.

Von dem Königl. Departement für den Kultus ꝛc. iſt genehmigt worden, daß

1) die Rendantur des Schulvermögens zwar den Kämmereien zu belaſſen,
2) die Kaſſen-Kuratel aber nicht dem Magiſtrat, ſondern der Schul-Deputation übertragen.
3) Die Schulfonds unter einem beſondern Mitbeſchluſſe eines der Mitglieder aus dem Geiſtlichen oder dem Schulfache nach der Auswahl der Königl. Regierung bewahrt,
4) Die Rechnung dem Superintendenten oder Schulvorſtande bei der ſolennen Kirchen- oder Schulreviſion vorgelegt,
5) Das Duplikat bei der Königlichen Regierung eingereicht werden ſoll, welche in dieſer Vorausſetzung
6) zur Juſtification für die Provinzial-Schul-Kaſſe die von dem Kuratorio bekräftigten Quittungen des Kämmerei-Rendanten für zulänglich erachtet, ferner daß

7) der Schuldeputation die Anträge über die Verwendung der Schulgehalts-Erſparungen vorbehalten bleiben, dieſelbe aber

8) von ihrer Genehmigung abhängig machen kann.

Uebrigens behält die Königl. Regierung ſich die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der von den ſtädtiſchen Schuldeputationen über die Anwendung des Erſparten zu machenden Anſchläge vor.

39.

Verord. der Reg. zu Marienw. v. 3. Febr. 1815 (Marienw. A. Bl. 1815 S, 76) die Verwendung der ſtädtiſchen Schul-Kompetenz und der ſonſtigen Zuſchüſſe aus öffentlichen Kaſſen betreffend.

Es ſind bei uns mehrere Klagen darüber erhoben, daß die dem Schulweſen beſtimmten, aus hieſigen Kaſſen fließenden Gelder nicht dazu verwendet werden.

Wir müſſen daher jeden fernern Anlaß zu ähnlicher Klage hierdurch auf das ſtrengſte unterſagen, die ſtädtiſchen Schul-Deputationen aber zugleich darauf aufmerkſam machen, daß, eben um dieſem vorzubeugen, die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungen der das Geld erhebenden Orts-Kämmerei- oder Gemeinde-Kaſſe jedesmal von dem Kurator der Schul-Deputations-Caſſe gezeichnet ſein ſollen.

Da nun dieſe Deputationen dadurch von jeder Einzahlung Kenntniß erhalten, ſo müſſen ſie ſich dergeſtalt einzurichten wiſſen, daß ähnliche Pflichtwidrigkeiten nicht vorkommen können, oder wenn es doch geſchiehet, uns davon auf der Stelle Anzeige gemacht wird.

40.

Reſcript vom 31. Januar 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 154). Die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſetzung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. Juli v. J. die Streitfrage zwiſchen dem dortigen Magiſtrate und den Stadtverordneten über die Konkurrenz der letztern bei Feſtſtellung des ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats betreffend, eröffnen die unterzeichneten Miniſterien derſelben Folgendes:

Es iſt bei der vorliegenden Frage zuerſt ein Unterſchied zu ziehen, zwiſchen dem A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 12. ſo benannten gemeinen d. h. zum Unterricht in Elementar-Kenntniſſen beſtimmten öffentl. Schulen und den §. 54. l. c. bezeich-

neten gelehrten oder ſonſtigen höhern Lehranſtalten. Nur die erſtern, die gemeinen Elementarſchulen, müſſen für die betreffenden Orte oder Bezirke aus einer unmittelbaren und allgemeinen geſetzlichen Verpflichtung unterhalten werden, und es findet bei ihnen nur das Verhältniß der Zubehörigkeit beſtimmter Schulgemeinen ſtatt.

Zur Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnliche Elementarbildung hinausgehender Schul-Anſtalten kann an und für ſich keine Orts- oder Schulgemeine genöthigt werden, ſondern es bleibt die Errichtung ſolcher Inſtitute von eigner Veranſtaltung der Staatsbehörde, oder freiwilliger alsdann auch noch an die beſondre Genehmigung des Staats gebundner Stiftung Seitens der Kommunen, oder anderer Perſonen, abhängig. Iſt aber, namentlich von einer Kommune eine ſolche höhere Schule aus freiwilligem Entſchluſſe einmal errichtet, ſo beſteht ſie nach der oben allegirten und den weiter folgenden Beſtimmungen im A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 54. sequ. als ein ſelbſtſtändiges Inſtitut, unter Aufſicht und Direktion der Staatsbehörde und mit eignem Korporationsrechte. In Folge des letztern insbeſondere kann die Wiederaufhebung einer ſolchen Schule nicht nach Willkür der Kommune, ſondern gemäß der geſetzlichen Vorſchrift, A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 180 nur unter wiederum einzuholenden Staatsgenehmigung geſchehen. Die in ſolchem Verhältniß ſtehende Schulanſtalten ſind es zunächſt, welche §. 112. der revidirten St. O. im Sinne hat, und bei deren Unterhaltung es in der unmittelbaren Konſequenz liegt, daß die Stadtverordneten nur mit einem konſultativen Gutachten konkurriren, nicht aber ſich das Recht einer eignen Beſtimmung des Unterhaltungbedürfniſſes beilegen können, deſſen Feſtſetzung vielmehr theils von den bei Einrichtung der Anſtalt getroffenen Organiſations-Beſtimmungen, theils von denjenigen weitern Anordnungen für ihre, dem Fundationszwecke nach Maßgabe der Zeitverhältniſſe entſprechende Einrichtung abhängt, zu welchen ſich die Staatsbehörde auf Antrag des Kommunal-Vorſtandes, oder in ſonſtiger Wahrnehmung ihres geſetzlichen Oberaufſichts-Rechts veranlaßt findet, und nach denen alsdann in Zuſammenſtellung mit dem wegen der Unterhaltungsverbindlichkeit überhaupt beſtehenden Rechtsverhältniſſe zwiſchen der Lehranſtalt und der Kommune, das Maaß des von der letztern aufzubringenden Zuſchuſſes ſich ebenfalls richtet.

Mit den Elementarſchulen verhält es ſich allerdings anders. Nach dem gemeinrechtlichem Syſteme, A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 29. sequ. ſoll deren Unterhalt durch eine beſonders zu repartirende Schulſteuer, von den mit ſelbſtſtändigen Haushaltungen angeſeſſnen Mitgliedern der Schulgemeine aufgebracht

werden, welche letztere im Rechtsbegriff ſowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgrenzung eine von der Ortskommune verſchieden zu haltende Korporation iſt. Wo alſo dieſe gemeinrechtliche Einrichtung beſonders konſtituirter Schulgemeinen, und eines auf Beiträge der zu ihnen gehörenden Hausväter fundirten Unterhalts der Schule wirklich beſteht, können keine diesfälligen Forderungen an die Ortskommune, als ſolche, gemacht werden, und tritt aus irgend beſondern Rückſichten etwa einmal der Fall ein, daß für eine ſolche Schulgemeine eine ausnahmsweiſe Zuwendung aus Kommunalmitteln in Anſpruch genommen wird, ſo gehört dies zu denjenigen Angelegeuheiten, wo nach richtiger Ausführung der Stadtverordneten zu Magdeburg die eigne Kompetenz der Stadtverordneten-Verſammlung zur Beſchlußnahme nach §. 114. der rev. St. O. ſtattfindet. Die vorbemerkte gemeinrechtliche Anordnung wegen Unterhaltung der Stadtſchulen tritt aber, nach der eignen Dispoſition des §. 29. l. c. A. L. R. nur als eine ſubſidiäre Vorſchrift für ſolche Fälle ein, wo dem Bedürfniß nicht ſchon durch anderweitig beſtehende Einrichtungen vorgeſehen iſt. Zu den Fällen dieſer letztern Art gehört es unter andern auch, wenn eine Stadt-Kommune, ſtatt der Steueranlegung in den Schulgemeinen, die Unterhaltung auch ihrer Elementarſchulen, ganz, oder zu dem durch die verfaſſungsmäßige eigne Einnahme der Schulen nicht gedeckten Theile auf ihren Kommunalfonds übernommen hat. In ſolchem Falle tritt wiederum ganz daſſelbe Verhältniß, wie vorbemerktermaßen bei den von einer Kommune errichteten höhern Schulanſtalten ein, mit der Maßgabe nur, daß hier noch viel weniger die Exiſtenz einer Rechtsverbindlichkeit der Kommune im Sinne des §. 112. der revidirten St. O. ſich in Streit ziehen läßt, da es ſich hier um Inſtitute handelt, für deren Anlage und Unterhaltung nach dem Lokal-Bedürfniſſe in einer oder andern Weiſe allemal, unabhängig von eigner Willkür der Kommnnen, geſorgt werden muß.

Ob etwa von einer ſolchen Anweiſung des Elementar-Schulbedürfniſſes auf den Kommunalfonds nach Beſchluß der Kommune wieder zu der gemeinrechtlichen Einrichtung der Steuerauflage auf die Schulgemeine übergegangen werden kann, iſt eine für ſich gehörende, vor der jedesmaligen rechtlichen Lage des Falls zwiſchen der Kommune und der etwa mit beſonders titulirten Rechten betheiligten Schulgemeinen abhängige Frage, mit deren Erörterung aber niemals diejenige wegen des Schulbedürfniſſes an ſich ſelbſt vermengt werden darf, ſondern letzteres von dem nach der jedesmaligen wirklichen Verfaſſung verpflichteten Theile aufgebracht werden muß.

Hiernach kann alſo auch in vorliegendem Fall, ſo weit die Erhaltung der höhern und Elementarſchulen in Magdeburg nach der dortigen Verfaſſung überhaupt anf den ſtädtiſchen Fonds angewieſen iſt, den Stadtverordneten bei der Feſtſetzung des diesfälligen Bedürfniſſes keine weitere Konkurrenz, als diejenige mit einem konſultativen Gutachten, nach Vorſchrift des §. 112. der rev. St. O. zugeſtanden, und es muß die definitive Entſcheidung, auf weitern diesfälligen Vortrag des Magiſtrats, der Königl. Regierung, als oberaufſehender Schulbehörde, vorbehalten werden. Selbſtredend verſteht ſich übrigens hiebei, daß die Etats-Feſtſetzung ſich in den Grenzen des wirklichen Bedürfniſſes halten muß, und bei den etwa über daſſelbe hinaus in Antrag kommenden Verwendungen nicht nur das Einverſtändniß bei der ſtädtiſchen Behörden erforderlich, ſondern auch die eigne Genehmigung der Königl. Regierung nur bei obwaltenden Gründen einer wirklichen Zweckmäßigkeit und richtigen Verhältniſſes zu den vorhandenen Mitteln der Kommune, zu ertheilen iſt.

41.

Schreiben der Königl. Miniſterien v. 31. Januar 1835 (v. K. Annalen 1835 S. 158) die Befugniß der Regierungen zur Einforderung der ſtädtiſchen Schuletats.

Auf den mit Ew. Exellenz gefälligem Schreiben v. 4. Auguſt v. J. uns kommunizirten Bericht der erſten und zweiten Abtheilung dortiger Regierung, die zwiſchen dem Magiſtrate und den Stadtverordneten daſelbſt entſtandene Streitfrage über die Konkurrenz der letztern bei Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schulkaſſenetats betreffend, haben wir der Regierung den in Abſchrift zur gefälligen Kenntnißnahme hier beifolgenden Beſcheid ertheilt. Was die damit in Verbindung ſtehende, in dem ergebenſt wieder beigefügten Vorſtellen des Magiſtrats zu Halberſtadt vom 23. Juli v. J. und deſſen Anlage erörterte anderweitige Frage, wegen der Befugniß der Regierung zur Einforderung der ſtädtiſchen Schuletats und Rechnungen Behufs der Beſtätigung u. reſp. Superreviſion anbelangt, ſo ergiebt ſich theils als Folge aus den ſchon in vorbemerkter Verfügung nachgewieſenen geſetzlichen Grundſätzen, theils beruht es auch in der Dispoſition des §. 18 litt. g. der Regierungs-Inſtruktion v. 23. Oct. 1817, daß der Magiſtrat ſich der von der Regierung ihm geſchehenen Aufgabe allerdings nicht entziehen kann.

Die Befugniß der Regierung zu derſelben iſt ein Attribut ihres beſondern Oberaufſichtsrechts über die Schulanſtalten,

welche auch da, wo ſie mittelſt Zuſchuſſes aus dem allgemeinen ſtädtiſchen Fonds unterhalten werden, der Kommune als gleichwohl ſelbſtſtändige, mit eignem Korporationsrechte beliehne Inſtitute gegenüber ſtehen. Dieſem lediglich entſprechend, lautet auch die vorerwähnte Stelle der Regierungs-Inſtruktion, indem ſie zuerſt den allerdings ganz richtigen Unterſchied zwiſchen den unter eigner Verwaltung der Regierung und unter denjenigen von andern verfaſſungsmäßig berechtigten Adminiſtratoren ſtehenden Kirchen- und Schulſtiftungen zieht und über letztere der Regierung nur die Ausübung des landesherrlichen Oberaufſichtsrechts beilegt, dann aber auch in Anführung der einzelnen hierausfolgenden Attributionen wieder einer gleichen Unterſcheidung folgt, dahin, daß bei Inſtituten der erſtern vorbezeichneten Art, die eigne Entwerfung des Etats und eigne Abnahme der Rechnungen von der Regierung geſchehe, bei den unter der Verwaltung anderer Behörden, Korporationen oder Privaten ſtehenden Inſtituten aber, ihr die mit dem Falle einer eignen Verwaltung gar nicht zu vereinbarende Prüfung und Beſtätigung der Etats und oberaufſehende Detarchirung der Rechnungen vorbehalten ſein ſoll.

42.

Verfügung der Regier. zu Königsberg vom 17. Februar 1834.

Den von ꝛc. mit dem Bemerken, daß die Rechte des Kirchenpatronats über die Schulkaſſen ſo wenig in den Regulativ-Prinzipien für die Einrichtung des Landſchulweſens vom 30. Juli 1736, in deren Nachtrag vom 22. April 1738 §. 3, im Schulreglement vom 2. Januar 1743 noch ſonſt geſetzlich beſtimmt ſind und im Landſchulreglement vom 12. Auguſt 1763 §. 8 nur von der Theilnahme der Kirchenpatronen in den Fällen die Rede iſt, wo es darauf ankommt, aus Kirchenmitteln oder Armen- und Dorfskaſſen das Schulgeld für arme Kinder beizuſchaffen. Erwägen wir aber die Einrichtung und Beſtimmung der Schulkaſſen, ſo würden uns die Rechte des Kirchenpatrons zu weit ausgedehnt zu werden ſcheinen, wenn aus letzteren die Befugniß hergeleitet wird, den Etat der Schulkaſſe feſt zu ſtellen und die Rechnungen über die Verwaltung derſelben zu revidiren. Allerdings kann es dem Kirchenpatron bei Beaufſichtigung der Kirchenvorſteher in Verwaltung der Kirchenkaſſe nicht gleichgültig ſein, ob die von den letztern zugleich verwaltete Kirchſpiels-Schulkaſſe in gehöriger Form verwaltet wird, da in Ermangelung einer ordentlichen Verwaltung dieſes Neben-

fonds eine Reviſion der Kirchenkaſſe nicht wohl ausführbar iſt. Der Kirchenpatron wird daher darauf dringen dürfen, daß bei der Schulkaſſe eine ordentliche Buchführung ſtattfinde, damit der Zuſtand derſelben jederzeit überſehen werden kann, und bei Reviſion der Kirchenkaſſe wird die Kirchſpiels-Schulkaſſe um der erſteren willen zugleich revidirt werden müſſen. Eine weitere Einwirkung des Patrons auf die Verwaltung der Kirchſpiels-Schulkaſſe ſcheint jedoch in Folge der Vorſorge deſſelben für die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht erforderlich zu ſein, namentlich die Abhörung der Rechnung und die Feſtſtellung des Etats der Schulaufſichts-Behörde vorbehalten bleiben zu müſſen, da dieſe durch den Zuſatz 216 §. 4. 5 und Zuſatz 217 §. 3 des Oſtpr. Prov.-Recht mit der ausſchließlichen Dispoſition über die Fonds der Kirchſpiels-Schulkaſſen beliehen iſt, und aus dieſer Ermächtigung ſich die Befugniß ergiebt, den Etat feſtzuſtellen und die Rechnung abzunehmen.

Die Kirchenkaſſen tragen übrigens für die Schulkaſſen nichts weiter bei, als jährlich 4 Thaler für einige Dienſtleiſtungen der Lehrer in den Kirchen, und die Beſtimmung der Schulkaſſen iſt keineswegns mit dem Zweck und dem Umfang der Kirchenkaſſen identiſch, ſie kommen nicht blos der Kirchſchule, ſondern allen Schulen des Kirchſpiels zu gut, welche doch mit dem Kirchenpatronat, ſofern nicht die Gerichtsbarkeit deſſelben einwirkt, in keiner Verbindung ſtehen.

Die von Ew. ꝛc. angeführten Vorſchriften des Allgem. Landrechts über die Kirchenkaſſen laſſen ſich wohl nicht geradeswegs auf die Schulkaſſen beziehen, die als ein provinzielles Inſtitut nach Maßgabe der angeführten Beſtimmungen des Provinzialrechts ganz andere Beſtimmungen haben.

43.

Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten vom 24. Mai 1842 No. 1817. (in act. der Regierung zu Königsberg.)

Die General-Adminiſtration des Biſthums Ermland hat mir die Verhandlungen eingereicht, welche zwiſchen ihr und der Königl. Regierung in Anſehung der Etats-Regulirung und Vermögensverwaltung bei den katholiſchen Elementarſchulen zu Sch. gepflogen worden ſind und um meine Entſcheidung über die in dieſer Angelegenheit eingetretenen Meinungs-Verſchiedenheiten gebeten. — Ich bin hierdurch veranlaßt, der Königl. Regierung nachſtehendes zu eröffnen. Da die katholiſche Schule zu Sch. dem Patronate des biſchöflichen Stuhles von Ermland

unterworfen iſt, ſo verſteht es ſich nach den allgemeinen geſetzl. Beſtimmungen über die Befugniſſe des Patronatsinhabers von ſelbſt, daß dem biſchöflichen Stuhle, gleich jedem andern Privatpatrone, nie nächſte und unmittelbare Beaufſichtigung des Schulvermögens gebührt.

Es unterliegt daher keinen Bedenken und entſpricht zugleich den unter ähnlichen Verhältniſſen durchgehends feſtgehaltenen und auf dem Einverſtändniß des Königl. Staatsmin. beruhenden Verwaltungs-Maximen, daß dem biſchöflichen Stuhle die Aufſtellung der Schul-Etats, die Leitung der Admineſtration des vorhandenen Vermögens innerhalb der durch dieſe Etats gegebenen Grenzen, und ebenſo die Abnahme und Dechargirung der jährlichen Rechnungen zuſteht.

Dagegen hat die Königl. Reg. vermöge des von ihr wahrzunehmenden Oberaufſichtsrechtes und der ihr zuſtehenden Leitung des Elementarſchulweſens ſowohl die Befugniß als die Verpflichtung

1. von den aufgeſtellten Etats Kenntniß zu nehmen und dieſelben nach vorgängiger Prüfung zu beſtätigen. Es ſoll hierdurch die Conſervirung und zweckgemäße Verwendung des Schulvermögens geſichert und zugleich Fürſorge getroffen werden, daß keine ſolche materielle Diſpoſitionen über daſſelbe vorkommen, die geſetzlich nicht ohne Zuſtimmung der Oberaufſichtsbehörde ſtattfinden dürfen;

2. die rechtzeitige und ordnungsmäßige Legung nnd Abnahme der Rechnungen zu controlliren. Einer unmittelbaren Concurrenz und Antheilnahme der Königl. Reg. an dem Geſchäfte der Rechnungsabnahme bedarf es nicht, da dem biſchöfl. Stuhle das Vertrauen geſchenkt werden muß, daß er die gehörige Rechnungsführung zu beurtheilen wiſſen werde, und genügt es daher in der Regel, wenn die Königl. Regierung ſich durch ihr vorzulegende Rechnungs-Extracte von dem Erfolgen der Vermögensverwaltung, ſo wie davon überzeugt, daß bei derſelben keine Unregelmäßigkeiten oder Unordnung einſchleiche, daß

3. der Königl. Reg. die Befugniß zuſteht, bei beſonderer Veranlaſſung nicht blos die Rechnungen, Beläge und Etats einzufordern, ſondern auch nach Bewandniß der Sache eine außerordentliche Reviſion der Verwaltung eintreten zu laſſen, folgt aus der Natur des ihr zuſtehenden Beaufſichtigungsrechts von ſelbſt, ſo wie es auch dabei, daß zur Erweckung oder Veräußerung von Grundvermögen, zur Führung von Prozeſſen und ähnlichen die Subſtanz betreffenden Verfügungen die Autoriſation der K. Reg. nachgeſucht werden muß, ſein Bewenden behält.

43 A.

Circ.-Verf. d. Reg. zu Königsb. v. 18. Auguſt 1843 Nr. $^{1431}/_{6}$ K. S.

Um den Aufwand an Schreibmaterialien in Schulſachen zu beſtreiten, haben wir mittels Circulars vom 7. December 1836 No. $^{139}/_{12}$ K. S. ad 10. geſtattet, daß jeder Kreis-Schul-Inſpektor aus jeder Kirchſpiels-Schulkaſſe ſeines Inſpektionskreiſes jährlich 15 Sgr. und jeder Lokalinſpektor aus der Schulkaſſe ſeines Kirchſpiels überhaupt 15 Sgr., wenn ſie des Vermögens iſt, erheben darf.

Zugleich iſt beſtimmt, daß diejenigen Kreis-Orts-Schul-Inſpektoren, welche aus beſonderm Rechtsgrunde bisher mehr erhoben haben, dieſen beſondern Rechtsgrund nachweiſen müſſen.

Mehrere abgehaltene extraordinaire Reviſionen von Schul-Kaſſenrechnungen an ſolchen Orten, für welche nicht auf deshalb gemachte Anträge Genehmigung ad dies vitae vel officii ertheilt ſind, haben uns überzeugt, daß die vorgedachte Anordnung nicht überall vollſtändig beachtet wird, und aus dem Grunde, weil bisher und eine Reihe von Jahren hindurch höhere Beträge aus den Schulkaſſen bezogen ſind, mehr als 15 und resp. 15 Sgr. erhoben werden.

Die bloße Thatſache, daß die Amtsvorgänger der Herren Superintendenten und Geiſtlichen oder auch ſie ſelbſt in früherer Zeit ein Mehreres ans den Kirchſpielsſchulkaſſen empfangen haben, kann für einen ſolchen Rechtsgrund, wie ihn die oben erwähnte Circular-Verfügung vorausſetzt, und zur Rechtfertigung der Forterhebung einer größern Ausgabe fordert, nicht erachtet werden. Es muß daher in allen Fällen, wo ein ſpecieller geſetzlich begründeter Rechtstitel uns nicht nachgewieſen werden kann, bei den Feſtſetzungen des Circulars vom 7. December 1836 das Bewenden behalten.

Ueberhaupt darf die darin nachgelaſſene Summe als ein genügendes Aequivalent für die Beſchaffung der Schreibmaterialien in Schul-Angelegenheiten betrachtet werden. Sollten die bewilligten 15 Sgr. irgendwo nicht ausreichen, ſo bleibt es den Herren Geiſtlichen überlaſſen, am Jahresſchluſſe den Nachweis darüber ſpeciell zu führen. Wir ſind geneigt, alsdann die förmlich belegten Mehrverwendungen auf die betreffenden Kirchſpiels-Schulkaſſen zu aſſigniren, ſofern dieſe zur Leiſtung jener vermögend ſind.

Ferner haben wir zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß für Führung, Anfertigung und Reviſion der Schulkaſſen-Rech-

nungen Ausgaben aus den Kirchſpiels-Schulkaſſen geleiſtet worden ſind. Auch dieſe Ausgaben können nicht gebilligt werden und müſſen für die Zukunft aufhören. Das Oſtpreuß. Prov.-Recht Zuſ. 216. §. 4. macht den Herren Geiſtlichen die Führung der Schulkaſſen-Rechnung zur Amtspflicht. Darunter ſind alle Arbeiten begriffen, die in dieſer Beziehung gefertigt werden müſſen, auch das Abſchreiben der Rechnungen ſelbſt. Uebrigens beſteht die Verpflichtung der Herren Geiſtlichen zur unentgeltlichen Beſorgung des Schulkaſſen-Rechnungsweſens nicht erſt ſeit dem Erſcheinen des Oſtpreuß. Prov.-Rechts, ſondern ſeit dem Beginne einer geordneten ländlichen Schulverfaſſung und hat in dem Reſcripte vom 22. April 1738 ihre geſetzliche Begründung.

Aus derſelben Vorſchrift entſpringt auch die Verpflichtung der Herren Superintendenten zur unentgeltlichen Reviſion der in Redeſtehenden Rechnungen.

44.

A.

Auszug aus den Gründen des Erkentniſſes des K. Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 14. März 1840 in der Schul-Angelegenheit von Schaaksvitte.

Das A. L. R. kennt das eigentliche Patronatsverhältniß als ſolches nur bei Kirchen (A. L. R. II. 11. §. 568) und dehnt einzelne im Kirchen-Patronat liegende Rechte und Pflichten implicite und da auch auf Schulen aus, wo dieſe als Kirchſchulen in untrennbarer Verbindung mit den Kirchen (durch Gemeinſchaft der Beamten, der Gebäude ꝛc. ſtehen (§. 561. II. 11. §. 37. II. 12. A. L. R.)

Ein beſonderes Schulpatronat, an und für ſich und außer der Verbindung mit dem Kirchen-Patronat gedacht, exiſtirt nach den Begriffen des A. L. R. gar nicht, dagegen legt daſſelbe bei den Schulen gewiſſe, dem Patronate analoge Rechte und Pflichten, namentlich

a. das Recht der Beaufſichtigung und Direction,
b. das Recht den Schullehrer zu beſtellen,
c. die Pflicht, bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die auf dem Gute gewachſenen oder gewonnenen Materialien unentgeltlich zu verabfolgen

den Gerichtsbarkeiten und Gutsherrſchaften bei (§. 12. 22. 36. II. 12. A. L. R.).

Hievon enthält das Oſtpr. Prov.-Recht eine weſentliche Abweichung. Es ſtellt auch bei den Schulen den Begriff eines Patronats auf. Dies geſchieht wörtlich in zwei Stellen, nemlich

1) §. 8. Zuſatz 218:
„Wegen der Zeit, binnen welcher ꝛc.“

2) §. 1. Zuſatz 221:
„Zu den Schulgebäuden ꝛc.“

Die Stelle ad. 1. läßt ſich allerdings auf Kirchſchulen und auf die dieſe betreffenden Rechte und Pflichten des Kirchen-Patrons reſtringiren, da der Zuſatz 218 mit dem Vocationsrecht der Kirchenpatrone bei Kirchſchulen beginnt und in ſeinem ganzen Verlaufe bis zu dem oben allegirten Schluß §. 8. nur von Kirchſchulen handelt. Dagegen iſt es niemals zweifelhaft gefunden worden, daß die oben erwähnte zweite Stelle des Prov.-Rechts (Zuſ. 221. §. 1.) keinesweges ausſchließlich auf Kirchſchulen, ſondern auf gemeine Schulen überhaupt zu beziehen ſei.

Denn nachdem im §. 1. dieſes Zuſatzes 221 die Regel, daß der Patron zu den Schulgebäuden das Schulbauholz herzugeben habe, ganz allgemein aufgeſtellt war, unterſcheiden die folgenden §. 2 und 3. wiederum im Betreff der übrigen Bauleiſtungen (alſo excl. des Holzes) zwiſchen Kirchſchulen und Dorfſchulen, woraus auf das unzweideutigſte folgt, daß in Betreff des vom Patron zu gebenden Holzes kein Unterſchied zwiſchen Kirch- und anderen gemeinen Schulen ſtattfinde. Auch wird die Reſtriction des nach allegirten §. 1. Zuſ. 221 auf Kirchſchulen allein durch die Motive und Materialien zur Redaction des Oſtpr. Prov.-Rechts auf keine Weiſe gerechtfertigt. Das Prov.-Recht ſanctionirt alſo (wenigſtens an einer Stelle) den Begriff eines Patronats auch bei Schulen, die keine Kirchſchulen ſind, eines reinen Schulpatronats.

Bei der Singularität und bei dem Mangel aller näheren Merkmale, womit der Begriff aufgeſtellt iſt, ſind ſchon vielfach die Fragen zur Conteſtation gekommen:

wer hier unter dem Schulpatron gemeint iſt? wodurch dies Patronat entſteht? und worin außer der bei Aufſtellung des Begriffs ſelbſt ſchon feſtgeſetzten Bauholz-Verpflichtung die Rechte und Pflichten deſſelben beſtehn?

In den bei dem Oberlandesgericht vorhandenen Materialien und Motiven zur Redaktion des Prov.-Rechts werden dieſe Fragen zwar nicht durchweg präciſe beantwortet, doch ergiebt ſich daraus ſoviel, daß die Antwort nicht zweifelhaft ſein kann. Es iſt daraus zu entnehmen, daß man unter dem Schulpa-

tron an der bezeichneten Stelle Niemand anders verſtanden hat als den Gerichtsherren, dem über den fundus der Schule die grundherrliche Jurisdiction zuſteht, und daß es außerdem nicht die Abſicht geweſen iſt, durch dieſes grundherrliche Schul-Patronat ein anderes Rechtsverhältniß im Allgemeinen zu gründen, als in der Theorie des A. L. R. von den Rechten und Pflichten der Gerichtsobrigkeit eines Orts gegen die daſelbſt befindlichen Schulen ſchon beſtanden hatte. Hieraus hat das Oberlandesgericht die Beantwortung der oben ausgeworfenen Fragen ſtets dahin entnommen und entnehmen müſſen,

1) daß das in Oſtpreußen exiſtirende Schulpatronat mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit identiſch iſt;
2) daß daſſelbe mit dieſer (ſubjectiv dinglichen) Gerichtsbarkeit erworben wird und verloren geht:
3) daß die darin liegenden Rechte und Verbindlichkeiten denjenigen analog ſind, welche (wie oben sub a. bis c. erwähnt worden) das A. L. R. den Gerichtsobrigkeiten in Betreff der unter ihrer Jurisdiction belegenen Schulen beilegt, jedoch mit den durch das Prov.-Recht in dieſer Beziehung vorgeſchriebenen Modificationen, alſo namentlich in Betreff der Bauten und Reparaturen, daß der Patron nicht nach §. 36. II. 12. A. L. R. alle im Gute gewonnenen rohen Materialien, ſondern nur das Holz, dies aber ohne Unterſchied, ob es im Gute vorhanden iſt oder nicht, unentgeltlich herzugeben hat.

B.

Auszug aus den Gründen des Erkenntniſſes des Oſtpr.-Tribunals vom 27. Mai 1841 (in derſelben Angelegnheit).

Anlangend die Sache ſelbſt, ſo iſt zuvörderſt die ſchon im erſten Urtel erörterte Frage

nach der rechtlichen Exiſtenz eines beſondern, d. h. nicht mit dem Kirchen-Patronate in Verbindung ſtehenden Schul-Patronats

zur Sprache zu bringen.

So wie das gemeine Kirchenrecht den Begriff des Patronats nur in ſeiner Anwendung auf eine gottesdienſtliche Anſtalt kennt (cf. Roehmer: Jus conces. Protest. Tom. III. p. 492 folg.), ſo hat auch das A.L.R. nur ein Kirchenpatronat angenommen und in Thl. II. Tit. 12. hinſichtlich der gemeinen Schulen (§. 12. l. c.) der Gerichtsbarkeit des Ortes ein dem Patronate analoges Rechts-Verhältniß insbeſondere

a. das Recht, die Schul-Anſtalt zu beaufſichtigen (§. 12.)
b. das Recht, den Schullehrer zu beſtellen (§. 22.),
c. die Pflicht, bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude, welche nicht zugleich Küſterwohnungen ſind, die auf dem Gute gewonnenen Materialien ꝛc. (§. 36. 37.) herzugeben,

beigelegt.

Das hier zur Anwendung kommende Oſtpr. Provinzialrecht unterſcheidet in den Zuſätzen 218 u. 221, ohne ſich auf nähere Feſtſtellung der Begriffe einzulaſſen, zwiſchen Kirchſchulen u. andern gemeinen Schulen. Bei denerſteren, von denen ausſchließlich der Zuſatz 218 handelt, kann allerdings von einem beſonderen Schulpatronate nicht die Rede ſein; wenn hier des Patrons Erwähnung geſchieht, ſo iſt darunter unzweifelhaft nur der Patron der Kirche, zu der die Schule gehört, zu verſtehen; bei andern gemeinen Schulen iſt nun aber wie die §§. 1. und 3. des Zuſ. 221 in ihrem Zuſammenhange deutlich ergeben, ebenfalls von einem Patronate die Rede: denn der §. 1. verpflichtet ganz allgemein den Patron zu den Schulgebäuden und Schulmeiſterwohnungen das erforderliche Bauholz herzugeben und der §. 3. fährt, nachdem im §. 2. geſagt iſt:

„Wer bei proteſtantiſchen ꝛc.“

fort:

„Bei Dorfſchulen ꝛc.“

woraus hervorgeht, daß auch bei Dorfſchulen d. h. ſolchen, die nicht zu einer Kirche gehören, alſo keinen Kirchenpatron haben, von einem Patronate die Rede ſein könne.

Der im gemeinen Rechte nicht übliche Sprachgebrauch (Schulpatron) iſt in der Provinz Oſtpreußen herkömmlich.

Dieſes Schulpatronat, von dem, wie oben geſagt, das Oſtpr. Prov.-Recht als von einem, vom Kirchenpatronate ganz unabhängigem Rechtsverhältniſſe ſpricht, iſt nun aber nach der ſchon vom erſten Richter gegebenen Auseinanderſetzung identiſch mit dem Rechtsverhältniſſe, in dem nach den Grundſätzen des A. L. R. der Gutsherr zu der Schule ſeines Guts ſteht. Es erhellet dies ſchon aus der Unvollſtändigkeit, mit der das Oſtpr. Prov.-Recht dieſe Materie den Vorſchriften des A. L. R. gegenüber behandelt, indem es der dort eine ſo wichtige Rolle ſpielenden Gerichtsobrigkeit gar nicht erwähnt, ſondern ungeachtet der ſehr wohl denkbaren Möglichkeit der Nicht-Exiſtenz eines Patrons im Sinne des A. L. R. doch, wie oben gezeigt, für alle Fälle die Exiſtenz eines Patrons vorausſetzt, ohne zwiſchen den Kirchſchullehrern und andern gemeinen Schullehrern, ſo wie im Zuſatz 219 ausdrücklich geſchehen, zu unterſcheiden.

Muß hiernach dieſe Identität der Perſon des Schul-Patrons und der Gerichtsobrigkeit des Orts an dem die nicht zur Kirche gehörige Schule ſich befindet, angenommen werden, ſo iſt, was für die Entſcheidung des vorliegenden Rechtsſtreits beſonders wichtig erſcheint, zunächſt zu unterſuchen:

ob Klägerin als Gerichtsobrigkeit der Schaaksvittiſchen Schule zu betrachten ſei?

Anm. Ein gleiches Reſultat, wie das in den vorſtehenden Erkenntnißgründen durch Schlußfolgerungen aus den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen hergeleitete, hat ſich auch aus den durch die Königl. Reg. zu Königsberg vermöge höheren Auftrages veranlaßten factiſchen Ermittelungen über diejenigen Schulen, deren Societäten aus Königl. und adeligen Ortſchaften beſtehen, ergeben. Dieſe Ermittelungen haben den in der hiſtoriſchen Entſtehung des Schulweſens und den ältern Verordnungen über daſſelbe begründeten und von der Königl. Reg. zu K. bis zum Erſcheinen der Verordnung vom 30. November 1840 (Geſ.-S. 1841 S. 11.) befolgten und vertheidigten Grundſatz beſtätigt, nach welchem

1) der Gutsherr des Orts, wo die Schule errichtet wird, wo die Schule liegt, Patron derſelben iſt,
2) jeder andere innerhalb des Schulbezirks domicilirende Hausvater — gleichviel ob Rittergutsbeſitzer, Köllmer oder Bauer, angeſeſſen oder unangeſeſſen — aber als Aſſociirter, als ſchulengeſellſchaftliches Mitglied betrachtet und als ſolches zu den Leiſtungen herangezogen wird.

Hieraus erhellet, daß die oben genannte Verordnung vom 30. November 1840 nicht blos eine Deklaration der principia regulativa und der dieſelben ergänzenden Beſtimmungen enthält, ſondern theilweiſe ein neues Geſetz iſt, und inſoweit nach §. 14 die Einleitung zum A. L. R. keine rückwirkende Kraft hat. Als neues Geſetz ſind namentlich die §§. 5. 6. 7. zu bezeichnen; nach welchen die Aſſociation von Ortſchaften verſchiedener Qualität zu einer Schule nunmehr eine vertragsmäßige geworden iſt.

Was die in der Verordnung vom 30. November 1840 gedachten Schul-Einrichtungs-Protokolle d. h. diejenigen Verhandlungen betrifft, welche über die Einrichtung der Schulen in den Jahren 1736 folg. bei Regulirung des Schulweſens in den einzelnen Kirchſpielen Oſtpreußens und Litthauens aufgenommen worden ſind, ſo hat man verſchiedentlich behauptet, daß ſie den Geſellſchaftsvertrag enthielten oder gar Privilegien ſeien. Dieſelben ſind indeß, wie ihre Anſicht lehrt und die Oſtpreuß. Special-Kirchen- und Schul-Kommiſſionen auch bereits in einem Berichte vom 25. Januar 1802 an das Oſtpreuß. Etats-Miniſterium ausgeſprochen hat, weiter nichts als Erzählungen oder Nachweiſungen, wie die Kommiſſion, die im Lande herumreiſete, nach jedes Orts damaliger Lokalität die Sache fand und primordialiter einrichtete. Die Einrichtungsprotokolle können daher weder als Verträge, noch als Privilegien angeſehen werden; weil ſie im erſten Falle von der

Schul=Societät mit unterſchrieben und im letzteren Falle vom Landesherrn ſpeciell beſtätigt ſein müßten, beides aber nicht geſchehen iſt.

45.

Circ.=Verf. der Reg. zu Königsberg v. 12. Dec. 1826 $^{585}/_{12}$ K. S.

Die uns von den Herrn Landräthen der Kreiſe Braunsberg, Heilsberg, Rößſel und Allenſtein eingereichten, von den Herrn Pfarrern zuſammengeſtellten Schultabellen ergeben, daß die Angelegenheiten des katholiſchen Elementar=Schulweſens in jenen Kreiſen nicht auf dem geſetzlichen Standpunkt ſind. Namentlich iſt dies bei den Lehrern der Fall, die häufig nur von den Gemeinen, auf ſchriftliche Kontrakte, ſelbſt nur auf mündliche Abmachungen und auf Kündigung, angenommen, einige von dem Pfarrer, andere von dem fürſtbiſchöflichen Offizialat, andere überhaupt nicht beſtätigt ſind. Ihre Lage iſt unſicher, daher ſogar willkührliche Entlaſſungen ſtattgefunden haben. Eben ſo ungewiß ſind ihre Einnahmen, und überhaupt die Schuleinrichtungen.

Daß eine ſolche Lage des Schulweſens nicht geeignet iſt, geſchickte Leute anzureizen ſich dem Lehrerſtande zu widmen, und ſelbſt dadurch die Jugendbildung ſehr zurückbleiben muß, iſt klar.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten hat uns ſchon unterm 3. November 1824 (v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung, Bd. 8. Seite 1065) zur beſondern Pflicht gemacht bei der Beſtellung der Lehrer der Reg.=Inſtruktion vom 23. Okt. 1817 §. 18 gemäß, nach den Geſetzen und Verfaſſungen zu verfahren und es nicht zu geſtatten, daß Gemeinen Lehrer auf bloße Kontrakte annehmen.

Vermöge der uns in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend die Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Provinzialbehörden, zu D. II. 2. beigelegten Rechte und Pflichten werden wir mit der Vervollkommnung des Elementarſchulweſens unabläßig vorgehn.

Die jetzt auf Schulſtellen befindlichen Lehrer in den oben genannten Kreiſen mögen ihre Stellen, vorausgeſetzt daß ſie ſich ſolcher nicht unwürdig machen, ſo lange behalten, bis wir Gelegenheit finden, für die nicht qualifizirten, wirklich geeignete eintreten zu laſſen. Diejenigen unter den jetzt fungirenden Lehrern, welche ſich durch überſtandene Prüfung und Führung ihres Amts geſchickt, fleißig und würdig gezeigt haben, behal=

ten wir uns vor mit Vokationen und Beſtätigungen verſehn zu laſſen, und ihre zeitherige unſichere Lage dadurch in das geſetzliche Amtsverhältniß eines Schullehrers auf Lebenszeit umzuwandeln. Wir hoffen, daß ſich ein jeder beſtreben werde, dies Ziel zu erlangen.

In Zukunft werden wir aber keinen Lehrer beſtätigen, der ſeine Qualifikation nicht vorher vorſchriftsmäßig erwieſen hat, und der nicht auf geſetzmäßige Weiſe und auf Lebensdauer, nach wohlüberſtandener Probezeit, berufen wird.

Folgende Grundſätze, welche hiebei in Anwendung kommen, beruhen auf Geſetzen und höheren Verfügungen.

1) die Beſtellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit des Orts zu; Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 22.

2) bei katholiſchen Kirchſchulen werden die Schullehrer in der Regel von dem Pfarrer und der Gemeine gemeinſchaftlich beſtellt, Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 218 §. 4.

3) Die königlichen Schullehrer werden durch die Regierung berufen; Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 218 §. 5.

4) Wo, als Ausnahmen von dieſen Regeln, von einer Gemeine oder Privatperſon Beſtellungsrechte behauptet und erwieſen werden, werden wir keinen Anſtand nehmen, ſolche anzuerkennen.

5) Die Erledigung jeder Lehrerſtelle, ſie trete durch Entſagung, Entfernung, Entſetzung oder Tod ein, iſt durch den Herrn Pfarrer dem Herrn Erzprieſter oder Dekan und durch letztern uns anzuzeigen, damit für die Beſetzung der Stelle durch den dazu Berechtigten geſorgt werde. Die einſtweilige Verwaltung der Stelle bis zur Beſetzung darf der Erzprieſter anordnen, und uns davon Anzeige machen.

6) Die Vorſchläge zur Beſetzung einer Privat-Schulſtelle ſind durch den Erzprieſter oder Dekan uns zu berichten.

Zur Qualifikation des Vorzuſchlagenden gehört:

a) ein Zeugniß der erlangten Tüchtigkeit zu einem ſolchen Amt auf Grund einer wohl überſtandenen geſetzlichen Prüfung, Allg. L. R. Th. 2 Tit. 12 §. 24.

b) Vollſtändige Ausweiſung eines ſittlichen und würdigen Wandels.

c) Die Nachweiſung der bereits geleiſteten Militairdienſtpflicht (Verf. v. 30. Sept. 1822 im Amtsbl. Seite 360.) oder woher ſolche noch nicht hat geleiſtet werden dürfen oder ſonſt erledigt iſt.

7) Die Uebertragung einer Schulſtelle geſchieht nach der Verfügung des Königl. Miniſteriums vom 1. Juni 1826. (Amts

blatt Seite 192 No. 172) künftig nicht anders als auf ein bis dreijährige Probezeit.

8) Nach wohl überſtandener Probe iſt dem Angeſtellten eine Vokation vom Guts- und Gerichtsherrn, ſelbſt wenn er bei der Wahl den Wunſch der Gemeine befolgt hat, (Miniſterial-Verf. vom 3. Nov. 1824) oder von dem ſonſt zur Anſtellung Berechtigten, auszufertigen und uns zur Beſtätigung, ohne alle Ausnahme einzureichen. Regier.-Inſtruktion v. 23. Okt. 1817 §. 18. Die Königl. Schullehrer werden von uns Vokationen erhalten.

Die Vokation muß die geſammten Dienſteinkünfte, worüber das Ausſchreiben vom 2. Oktober v. J. ſich näher ausläßt, enthalten.

Ein ſolchergeſtalt berufener und beſtätigter Schullehrer darf nicht anders als auf dem im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 28 Tit. 11 §. 530 folg. und in dem Allerhöchſten Kabinetsbefehl vom 12. April 1822 (Geſetzſammlung Seite 105) vorgeſchriebenen Wege von ſeinem Amt entfernt werden.

Eben ſo dürfen die jetzt in Schulſtellen befindlichen, wenn gleich nicht mit Berufungen und Beſtätigungen verſehenen, ſondern nur auf Contrakte und Kündigung angenommenen Lehrer, weder von der Gemeine, noch von dem Pfarrer entlaſſen werden, ſondern ihre Entlaſſung ſteht nur der Regierung auf den Grund vorgängiger förmlicher Inſtruction über ihre Unbrauchbarkeit oder andere Gründe der Entfernung, nach Ablauf der Kündigungsfriſt, vermöge der Allerhöchſten Geſchäftsanweiſung vom 31. Dec. 1825 (v. Kamptz Ann. Bd. 9 S. 825) zu.

Zur Beförderung der äußern Angelegenheiten der Schulen ſind die Schulvorſtände auf dem Lande gemäß der Verf. vom 28. Auguſt 1821. (Amtsblatt Seite 356. 357) unverzüglich einzurichten und verpflichten wir hiezu die Herren Landräthe, Domainen- und Intendanturbeamte, von denen wir in 8 Wochen Bericht ſowohl hierüber als über die Bekanntmachung dieſer Verfügung in den Schulgemeinen und an die Schullehrer zu deren Achtung erwarten.

Zu den Herren Erzprieſtern, Dekanen und Pfarrern haben wir das Vertrauen, daß ſie ihrerſeits zur Ausführung dieſer geſetzlichen Vorſchrift gern die Hand bieten werden, indem ſolche keine andere Abſicht haben, als das katholiſche Schulweſen und den Lehrerſtand auf die Stufe zu bringen, welche andere Schulanſtalten und Lehrer bereits einnehmen.

Wir ſind beſchäftigt, durch Vermehrung und Vervollkommnung der evangeliſchen und katholiſchen Schulen der Kreiſe Braunsberg, Heilsberg, Röſſel und Allenſtein für den vollkommnern Unterricht der Jugend zu ſorgen und werden bedürf-

tige Gemeinen, ſoweit die zu unſerer Verfügung ſtehenden Gelder es geſtatten, dabei unterſtützen. Nie iſt es aber außer Acht zu laſſen, daß die Gründung und Erhaltung der Elementarſchulen geſetzliche und zugleich eine heilige Pflicht der Schulgemeinen iſt, und weder Stadt= noch Landgemeinen Entſchuldigung finden werden, wenn ſie die Erfüllung derſelben aufzuſchieben oder abzulehnen ſuchen. Ueben die weltlichen und geiſtlichen Beamten ihren Einfluß mit redlichem Eifer, ſo haben wir an dem Gelingen des guten und großen Werkes keinen Zweifel.

46.

Verord. d. R. z. Marienw. v. 28. Januar 1815 (Marienw. Amtsbl. 1815 S. 87) wegen des bei Anſtellung der Schullehrer zu beobachtenden Verfahrens.

Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten wird verordnet:

1) Jede Gemeinde iſt verbunden, von jeder bei ihrem Schulweſen vorgehenden Hauptveränderung, namentlich von dem Ableben oder Abgang des Lehrers demjenigen Geiſtlichen ſofort Anzeige zu machen, welcher zunächſt die Aufſicht über die Schule führt. Dieſe Anzeige liegt da, wo bereits Schulvorſtände eingeführt ſind, dieſen vorzüglich ob.

2) Der von dem Abgang eines Lehrers unterrichtete Geiſtliche, welchem bei einiger Aufmerkſamkeit die im Schulweſen ſeines Kirchſpiels vorfallenden Veränderungen ohnehin nicht entgehen können, iſt ſchuldig, der Ortspolizeibehörde davon ungeſäumt Kenntniß zu geben, zugleich aber auch den Gemeinden, wenn ihnen das Wahlrecht zuſteht, bei dieſem Wahlgeſchäft nach Möglichkeit behülflich zu ſein, und demnächſt, wenn daſſelbe vollendet iſt, die Gemeinde wegen Schließung des mit dem neuen Schullehrer zu errichtenden Vertrages, an die Obrigkeit zu weiſen. Der Pfarrgeiſtliche bleibt in jedem Falle dafür verantwortlich, wenn durch Unterlaſſung dieſer Anzeige eine Schulſtelle ſeines Kirchſpiels zur Ungebühr erledigt bleibt, nicht minder wenn dieſelbe von der Gemeinde, der Gutsherrſchaft oder von wem es ſonſt ſei, eigenmächtig beſetzt werden ſollte; eine Beſetzung, die überall keine Gültigkeit behalten kann.

In Hinſicht des mit dem Lehrer zu ſchließenden Vertrages verſteht es ſich von ſelbſt, daß derſelbe nichts den beſtehenden Geſetzen, der Beſtimmung und der Würde des Lehreramts Zuwiderlaufendes enthalten darf.

3) Die betreffende Polizeibehörde theilt ſodann die, wegen Wiederbeſetzung der erledigten Schulſtelle gepflogenen Verhandlungen, wobei die nöthigen Nachrichten und Beläge über den

bisherigen Lebenswandel und die Wahlfähigkeit des Gewählten, nebſt deſſen Regiments-Abſchiede, nicht fehlen dürfen, dem Kreis-ſchulaufſeher, Superintendenten oder Dekan zur Einſicht und Beibringung ſeiner Bemerkungen mit, und reicht dieſelben als-dann zur weitern Veranlaſſung wegen der Prüfung oder Be-ſtätigung bei uns ein.

Es wird hierbei vorausgeſetzt, daß ſowohl die Ortsgeiſt-lichen als die Superintendenten, Dekane oder Kreis-Schul-aufſeher ſich ihres Einfluſſes auf die Gemeinden bedienen wer-den, um die Wahlen dergeſtalt zu leiten, daß nicht, wie bis-her, ſo viele gar nicht geeigenſchaftete Perſonen zu Schulſtellen in Vorſchlag gebracht werden.

4) Wenn ſolche Schulſtellen erledigt werden, deren Gehalt aus landesherrlichen Zuſchüſſen fließt, und welchen das ver-faſſungsmäßige Dienſteinkommen von ihren Gemeinden noch nicht ausgeſetzt iſt, ſo bleibt die Beſetzung der unterzeichneten Regierung vorbehalten, doch wird dieſelbe es jederzeit gerne ſehen, wenn der Pfarrgeiſtliche, bei Anzeige des Todesfalles, zugleich wegen der Wiederbeſetzung angemeſſne Vorſchläge macht, ſo wie letzterer jedenfalls gehalten iſt, diejenigen beſondern Um-ſtände und Eigenſchaften anzuführen, auf welche bei der Be-ſetzung Rückſicht genommen werden muß, wohin insbeſondere gehört, ob von dem zu Ernennenden Fertigkeit im Orgelſpiel und mehr oder weniger Kenntniß der polniſchen Sprache ge-fordert wird, imgleichen welcher Konfeſſion er zugethan ſein muß.

5) Keine Gemeinde, welche in Anſehung des Schulweſens bisher mit einer andern verbunden war und keine eignen Leh-rer unterhielt, darf ſich ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Aufſichtsbehörden weder von jener trennen, noch einen eigenen Lehrer wählen.

6) Endlich wird zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe und unnützen Rückfrage hier ausdrücklich in Erinnerung ge-bracht, daß in keiner Landgemeinde, wo bereits eine öffentliche Schule beſteht, eine ſogenannte Neben- (Privat-) oder Winkel-ſchule geduldet werden kann, daß jeder Lehrer, welcher die Kin-der mehrerer Familien unterrichtet, als ein öffentlicher Leh-rer zu betrachten, und in Hinſicht deſſelben nach obigen Vor-ſchriften zu verfahren iſt, und daß folglich ſolche Gemeinden, welche ohne ein eignes Schulhaus zu beſitzen, von Haus zu Haus wandernde Lehrer unterhalten, mit dem Einwenden, daß ſie nur einen Privatlehrer angenommen, gar nicht zu hören, vielmehr anzuhalten ſind, denſelben zur vorſchriftsmäßigen Prü-fung zu geſtellen, und den mit ihm verabredeten Vertrag zur Beſtätigung inzureichen. Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß alles Obige auch auf diejenigen Organiſten, der katholi-

ſchen Kirche Anwendung findet, welche zugleich die Stelle der Lehrer vertreten, wenn ſie auch dafür keine beſondere Entſchädigung genießen ſollten.

47.

V. der Reg. zu Marienwerder v. 28. Mai 1827. (Marienw. A. Bl. 1827. S. 206.) Die Beſetzung der Schulſtellen betreffend.

Es iſt zuweilen der Fall vorgekommen, daß Schulgemeinen auf dem platten Lande bei Vacanzen der Schulſtellen mit Schulamtsbewerbern Kontrakt ſchließen, und ſich das Recht der Wahl u. Berufung der Schullehrer beilegen. Abgeſehen davon, daß ihnen dies Recht nicht zuſteht, ſo ſchleichen ſich auch bei Ausübung deſſelben unverkennbare Mißbräuche ein, indem entweder ungeprüfte und mangelhaft gebildete Schulamtsbewerber angenommen werden, oder dieſe um nur ein Unterkommen zu finden, ſich eine Verminderung des Einkommens der Schulſtellen gefallen laſſen, oder auch den angenommenen Lehrern nach Ablauf einer gewiſſen Zeitfriſt der Dienſt wieder gekündigt wird, wodurch ein höchſt nachtheiliger Wechſel der Schulſtellen entſteht.

Wir finden uns daher veranlaßt, nicht nur die beſtehenden Vorſchriften, wonach weder das Einkommen einer Schulſtelle geſchmälert, noch eine Schulſtelle mit einem ungeprüften Lehrer beſetzt, oder dieſer auf eine Zeitfriſt, deren Beſtimmung allein von uns abhängt, angenommen werden darf, in Erinnerung zu bringen, ſondern auch hinſichtlich der Beſetzung erledigter Schulſtellen, auf Grund der bisher ergangnen höhern Beſtimmungen hiemit zu verordnen:

1) daß in allen Städten unſers Bezirks, inſofern die Beſetzung der betreffenden Lehrerſtellen nicht etwa dem Landesherrn oder einem Privatpatron zuſteht, die Schullehrer ausſchließlich von den Magiſträten und Schulvorſtänden gewählt und nach vollzogener Prüfung und der von uns ertheilten Genehmigung von den Magiſträten die Vokation vollzogen und in zwiefachen Exemplaren uns zur Beſtätigung eingereicht werden ſollen.

2) daß auf dem platten Lande und zwar

a. in den Königl. Domainen die ſämmtlichen Lehrerſtellen nur von uns unmittelbar beſetzt und für die Berufenen die Vokation von uns ausgefertigt werden.

b) in den adlichen Gütern haben die Gutsherrſchaften die Schullehrer zu wählen, welche nach vorangegangener Prüfung und Genehmigung Seitens der unterzeichneten

Regierung, die Vokationen für ſie auszuſtellen und dieſe zu unſerer Beſtätigung durch die vorgeordneten Kreis-Behörden in zwiefachen Exemplaren einzureichen verpflichtet ſind.

Wir machen bei dieſer Gelegenheit wiederholentlich darauf aufmerkſam, daß zufolge der von uns früher erlaſſenen Vorſchriften den in den Seminarien gebildeten und für wahlfähig erklärten Seminariſten bei der Beſetzung aller Elementarſchulſtellen auf dem platten Lande und in den Städten das Vorzugsrecht gebührt, und daß nicht in Seminarien gebildete aber vorſchriftsmäßig geprüfte Lehrer nur alsdann erſt zur Verwaltung von Schulſtellen zugelaſſen werden können, wenn keine Seminariſten vorhanden ſind, um ein erledigtes Schulamt zu übernehmen.

48.

Vokation der Schullehrer betr.

Es iſt ſchon im Amtsblatte des Jahres 1812 Seite 676. den Schulvorſtehern zur Pflicht gemacht worden, eine genaue, von ihnen ſelbſt unterſiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte der Vokation des neu anzuſtellenden Schullehrers beizufügen.

Da dieſe Anordnung nicht immer befolgt wurde: ſo ereignete ſich's zuweilen, daß den ſchon introduzirten Schullehrern die ihnen in der Vokation zugeſicherten Emolumente von der Sozietät ſtreitig gemacht wurden.

Indem wir nun hiemit ſämmtliche Schulvorſteher an die genaue Beachtung der ihnen ertheilten, im angeführten Amtsblatte Seite 674 — 677 enthaltenen Inſtruktion erinnern, ſezzen wir zugleich feſt, daß die Herren Superintendenten die uns nach dem gedruckten Schema in zwei Exemplaren einzureichenden Dienſt-Emolumenten-Tabellen nicht allein, wie bisher geſchehen, von den Königlichen Landraths-, Domainen- oder Intendantur-Aemtern, und Kirchſpiels-Pfarrern atteſtiren, ſondern auch von den Schulvorſtehern und Schul-Gemeinde-Deputirten, Namens der Sozietät anerkennen und unterſchreiben laſſen ſollen, wodurch die Schulvorſteher von Beibringung der oben erwähnten Specification der Einkünfte entbunden werden.

Damit aber die Schulvorſteher die Ueberzeugung erlangen, daß die Vokation des anzuſtellenden Schullehrers auf den Grund der von ihnen atteſtirten Emolumenten-Tabellen ausgefertigt ſei, und damit künftig jeder angeſtellte Lehrer im Genuſſe der ihm vokationsmäßig zugeſicherten Emolumente von uns kräftig geſchützt

werden könne: ſo werden ſämmtliche introduzirende Geiſtliche hiermit angewieſen, bei jeder Introduktion, die nach der Beſtimmung des angeführten Amtsblatts S. 676 geſchehen muß, die in der Vokation aufgeführten Einkünfte den anweſenden Schulvorſtehern und Hausvätern deutlich vorzuleſen, daß ſolches geſchehen im Introduktions-Rezeſſe zu vermerken, und dieſen von den Schulvorſtehern und Gemeinde-Deputirten, welche der Introduktion beiwohnen müſſen, mit unterſchreiben zu laſſen.

Königsberg, den 19. April 1821.

49.

Circ. R. v. 1. Juni 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 358. u. f.) Die Prüfung und Anſtellungsfähigkeit der Schulamts-Candidaten u. das Verhältniß der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulweſen der Provinz betreffend.

Nachdem durch die Verordnung v. 28. Febr. c. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminariſten zur Uebernahme eines jeden ihnen von der Königlichen Regierung des betreffenden Bezirks überwieſenen Schulamts feſtgeſtellt worden iſt, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anſpruch auf Anſtellung im Schulfache zugeſtanden werde.

Was in dieſer Beziehung heut an ſämmtliche Königliche Regierungen erlaſſen worden iſt, wird dem Königl. Prov. Schul-Kollegio hierneben in Abſchrift mitgetheilt, um auch ſeinerſeits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber das Erforderliche an die Seminardirektoren zu erlaſſen.

Außerdem wird hierdurch ferner feſtgeſetzt:

1) Es ſollen künftig, wie dies bisher in den meiſten Seminarien bereits der Fall geweſen iſt, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor dem zum Austritt der Zöglinge beſtimmten Termine förmliche Prüfungen der abgehenden angeſtellt werden.

2) Dieſe ſollen gehalten werden, von ſämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anſtalt behandelten Lehrgegenſtände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden: Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-Kollegio abzuſendenden Kommiſſarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungsbezirke. Auch ſoll den Superintendenten, Erzprieſtern und überhaupt allen Geiſtlichen die Gegenwart bei dieſen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen geſtattet ſein.

3) Dieſe Prüfungen ſollen ſich auch über das bereits erworbene Lehr-Geſchick des Abgehenden, ſoviel ſolches in einer kurzen Probe-Lektion bewieſen werden kann, erſtrecken.

4) Nach dem Ausfall dieſer Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Direktor und ſämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch beſonders zu ertheilenden und zu berückſichtigenden genauen und gewiſſenhaften Auskunft ſoll einem jeden Entlaſſenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Direktor und dem Lehrer ausgeſtellt und von den Königl. Kommiſſarien vollzogen werden.

5) In dieſen Abgangs-Zeugniſſen ſoll nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geſchicklichkeit in allen Gegenſtänden der Seminar-Unterweiſung und für jedes einzelne Objekt beſonders, durch möglichſt beſtimmte und charakteriſirende Prädikate bezeichnet, und der Lehrgabe und des Lehrgeſchicks ausdrücklich Erwähnung gethan, ſondern auch die moraliſche Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, ſo wie die daraus für die künftige Wirkſamkeit des Geprüften ſich ergebende Erwartung gewiſſenhaft ausgedrückt und nach allen dieſen Notizen ein zuſammenfaſſendes Urtheil über ſeine Geſammt-Qualification durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entſprechenden Nummern **I. II.** und **III.** ausgeſprochen werden.

6) Ein ſolches Abgangszeugniß ſoll dem Entlaſſenen zwar die Anſtellungsfähigkeit, allein fürs erſte nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber ſich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu ſtellen hat. Wer jedoch bei der Entlaſſungs-Prüfung das Prädikat „Vorzüglich" und die Nummer **I.** erhalten hat, und innerhalb der erſten drei Jahre nach ſeinem Abgange, an einer öffentlichen Schule wirklich angeſtellt worden iſt, ſoll einer zweiten Prüfung ſich in der Regel nicht zu unterziehen haben, alle übrigen hingegen können nur proviſoriſch ins Amt geſetzt werden.

7) Dieſe abermaligen Prüfungen ſollen nicht mit den Abgangsprüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart u. unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königl. Regierungen zu einer bei jedem Seminar feſtzuſetzenden Zeit gehalten werden.

8) Wenn aber die Entlaſſungs-Prüfungen vorzugsweiſe darauf zu richten ſind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollſtändig aufgefaßt, im Zuſammenhange inne behalten, richtig verſtanden und ſo viel ſolches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt

haben; ſo ſoll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, ſondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zuſammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntniſſe erforſcht, auf eigenthümliche Richtung und Selbſtſtändigkeit der Anſicht geſehen, und ganz beſonders die praktiſche Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden.

9) Ueber den Ausfall dieſer abermaligen Prüfung ſoll ebenfalls ein Zeugniß ausgeſtellt, und dem Abgangszeugniſſe angehängt, auch in demſelben, wiefern die frühern Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden ſind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualification zum Lehramte genau angegeben werden.

10) Zugleich mit dieſen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für ſie gültigen Grundſätzen ſollen denn auch die Prüfungen derjenigen, nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamtsbewerber, welche dazu bei der betreffenden Königl. Reg. dem Seminar werden zugewieſen ſein, vorgenommen werden, und die Geprüften ſollen ebenfalls mit einem Zeugniſſe, worin das Maaß ihrer Kenntniſſe und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichſt genau angegeben auch ganz beſonders der Grad ihrer praktiſchen Tüchtigkeit bezeichnet iſt, verſehen werden.

11) Damit aber auch auf die bereits angeſtellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeſchicklichkeit nicht fortſchreiten, vielleicht gar zurück gehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars ſich verbreite, ſollen dergl. Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Hauptſeminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganz methodologiſchen Kurſus durchzumachen, oder ſich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewiſſes Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem ſie bei der Uebungsſchule des Seminars beſchäftigt ſind. Wie dieſes in dortiger Provinz zu bewerkſtelligen und zu erleichtern ſein dürfte, darüber erwartet das Miniſterium die Vorſchläge des Königl. Prov. Schul-Kollegiums nach vorgängigem Benehmen mit den Kgl. Regierungen der Provinz.

12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beſchaffenheit und den Bedürfniſſen des Schulweſens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, ſollen die Seminardirektoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anſtalten Lehrer gebildet werden, kommiſſariſch zur Unterſuchung der Landſchulen bereiſen, und von

ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königl. Regierung einen Bericht, der auch abſchriftlich dem Königl. Prov. Schul-Collegio einzureichen iſt, erſtatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Beſtimmung im vorigen Abſchnitt II. ſich bezieht, in die Seminarien einberufen werden können. Für die Koſten dieſer kommiſſariſchen Reiſen ſind die Provinzial-Fonds zur Verbeſſerung des Elementar-Unterrichts vorzugsweiſe anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologiſchen Kurſe, ſo weit ſolches thunlich iſt, beſtritten werden kann. Endlich:

13) iſt es rathſam, daß nach gewiſſen größern Reiſen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien ſo regulirt werden, daß ſie auf verſchiedene Monate, wozu der Juni, Juli, Auguſt und September zu beſtimmen ſein werden, ſoll damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werden, andre Anſtalten zu ihrer Inſtruktion zu beſuchen, und ſie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieſer Beziehung muß jedoch dem Königl. Prov. Schul-Collegio die weitere Communikation unter einander überlaſſen bleiben.

50.

Circ.-Reſcr. vom 1. Juni 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 363 folg.).

Die Königl. Regierung erhält hieneben Abſchrift des Circular-Reſcripts, welches unter dem heutigen Dato an ſämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien wegen Prüfung und Anſtellungs-Fähigkeit der Schulamts-Kandidaten und wegen des Verhältniſſes der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulweſen der Provinz erlaſſen iſt, zur Kenntnißnahme und um ſich darnach, ſoweit deſſen Inhalt auch die Königl. Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Reſcripts erwähnten, an die in den Haupt-Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anſpruch auf Anſtellung anlangt, ſo wird hierüber Folgendes feſtgeſetzt:

1. Bei allen von den Regierungen abhängenden Anſtellungen von Schullehrern ſoll vorzugsweiſe auf die aus den Hauptſeminarien entlaſſenen und mit einem Zeugniſſe der Anſtellungsfähigkeit verſehenen Seminariſten um ſo mehr Rückſicht genommen werden, als ſchon durch eine frühere Verordnung die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminariſten zur Uebernahme eines jeden ihnen von der Regierung des

betreffenden Bezirks überwieſenen Schulamts feſtgeſtellt worden iſt, und ſo lange, als noch dergleichen für die zu beſetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden ſind, ſoll kein auf andere Weiſe zum Schulamte vorbereitetes Subject angenommen werden.

2. Gleiche Verpflichtung ſollen in der Regel diejenigen Gemeinen haben, welchen bei Beſetzung von Schulſtellen ein Wahl- oder Repräſentationsrecht zuſteht.

3. Auch den Privat-Collatoren ſoll empfohlen werden, vorzugsweiſe Seminariſten zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf ſolche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungszeugniſſe, wodurch ihre Anſtellungsfähigkeit begründet iſt, verſehen ſind.

4. Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anſtellungsfähigkeit begründet wird, ſoll jederzeit von dem Direktor und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgeſtellt und von dem betreffenden Provinzial-Schulrathe vollzogen ſein.

5. Die Prüfungen, auf deren Grund auch an ſolche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet ſind, Zeugniſſe der Anſtellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, ſollen zu gewiſſen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden, Zeiten in dem Haupt-Seminarium unter Leitung der Theilnahme des Schulrathes vorgenommen werden.

6. Diejenigen, welche, ohne in einem Haupt-Seminar vorbereitet zu ſein, für das Schulamt geprüft zu werden wünſchen, haben ſich deshalb an die Regierung zu wenden und derſelben
   a. ein ärztliches Atteſt über ihren Geſundheitszuſtand,
   b. einen von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslauf,
   c. die erforderlichen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere auch
   d. Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über ihre moraliſche und religiöſe Qualification zum Schulamte,

   einzureichen.

7. Die Königl. Reg. hat dieſe Angaben und Zeugniſſe ſorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforſchungen anzuſtellen und mir nach erlangter vollſtändiger Ueberzeugung, daß gegen die phyſiſche und beſonders gegen die moraliſche und religiöſe Qualification des Aſpiranten nichts zu erinnern iſt, demſelben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminare die Anweiſung zur Prüfung zu ertheilen.

8. Die ſolcher Geſtalt Geprüften und für anſtellungsfähig Erklärten ſollen jedoch, ohne Ausnahme nur proviſoriſch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar ſo, daß für die Vorzüglichern die kürzere Zeit beſtimmt wird, ins Amt geſetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieſer Friſt eine definitive Anſtellung nur dann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgeſetzten Geiſtlichen und Schul-Inſpectoren, ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich ſei, ſoll in jedem Falle der Beurtheilung der Regierung überlaſſen bleiben.

9. Jeder geprüfte und für anſtellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht ſofort ein Amt antrifft, ſoll der Regierung anzeigen, wo er inzwiſchen ſeinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derſelben unter der beſondern Aufſicht des betreffenden Superintendenten geſtellt werden, dergeſtalt, daß von dieſem regelmäßige Berichte über Beſchäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der ſeiner Aufſicht untergebenen Individuen zu erſtatten ſind.

10. Wer aus einem Seminar verwieſen iſt, oder daſſelbe eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlaſſen hat, ſoll in keinem Falle zur Prüfung und alſo noch viel weniger ins Schulamt zugelaſſen werden.

51.

Verord. der R. zu G. vom 21. Mai 1827 (Amtsbl. 1827. S. 563.) beſtimmt:

§. 1. Alle Bewerber um ein Schulamt bei ſtädtſchen und ländlichen Elementarſchulen (mit Ausnahme der eigentlichen Candidaten der Theologie, über deren Prüfung für ein Schulamt bei Stadtſchulen und ländlichen Kirchſchulen eine beſondere Verordnung vorbehalten bleibt) müſſen ſich der in der Verfügung vom 5. Auguſt v. J. vorgeſchriebenen Prüfung in der Regel unterwerfen.

§. 2. Die Prüfungstermine, deren jährlich vier ſein werden, ſollen jedesmal zeitig genug durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. In Fällen, wo bei entſtandenen Vacanzen die Superintendenten neue Schulamtsbewerber für die erledigten Stellen in Vorſchlag bringen, haben ſie zugleich die erforderlichen Atteſte, Nachweiſe und Zeugniſſe an uns einzuſenden, wonächſt nach Prüfung derſelben dieſe Perſonen werden angewieſen werden, ſich im erſten Termine zur Prüfung zu ſtellen.

§. 3. Der Ausfall jeder Prüfung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, ſo wie die Liſte der für Anſtellungs- und wahlfähig erklärten Perſonen beigefügt werden. Bei Vor-

ſchlägen wird vorzugsweiſe auf dieſe Bewerber Rückſicht zu nehmen ſein.

§. 4. Was die Prüfung derjenigen, der deutſchen Sprache wenig kundigen Perſonen betrifft, die ſich um Schulſtellen in ſolchen Kreiſen, wo das Polniſche noch herrſchende Volksſprache iſt (wohin wir die Kreiſe Oletzko, Lyck, Johannisburg, Sensburg und Lötzen zur Zeit noch rechnen) bewerben, ſo ſoll dieſe vorläufig und bis das Seminar zu Angerburg gegründet und in Wirkſamkeit getreten ſein wird, nach wie vor dem Kreis-Superintendenten gehalten, jene Subjecte ſollen aber, wenn ſie auch ſonſt brauchbar befunden werden, doch nur interimiſtiſch und gegen Kündigung angenommen werden, bis ſie in einer nachmaligen Prüfung im Seminar ihre Fertigkeit im Sprechen und Schreiben des Deutſchen nachgewieſen haben.

Dagegen haben alle der deutſchen Sprache bei ihrer Bewerbung um ein Schulamt kundige Perſonen auch aus den vorgenannten Kreiſen ſich zur Prüfung im Seminar-Karalena zu geſtellen, und bei einem guten Ausfall der Prüfung ſogleich eine feſte Anſtellung zu erwarten.

52.

Verord. d. Regier. z. Königsberg v. 7. Mai 1827 (Amtsbl. 1827 S. 124 folg.)

In Bezug auf die Prüfung derjenigen Literaten, welche ſich dem Schulamte widmen wollen, hat das hohe Königl. Miniſterium der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten unterm 29. März d. J. im Allgemeinen Folgendes feſtgeſetzt:

1) Alle Literati, welche ſich um ein Schulamt bewerben, ſollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieſes Amtes beſonders gerichtete Prüfung zu beſtehen haben.

2) Dieſe Prüfungen ſollen, in ſo fern ſolche nicht nach dem Edict vom 12. Juli 1810 und in Gemäßheit desjenigen, was nachher im Artikel 9 wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höhern Realſchulen feſtgeſetzt iſt, vor die wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen gehören, in jeder Provinz von einer Commiſſion vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schulcollegii und der betreffenden Königl. Regierungen und dem Director des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungs-Bezirks zuſammengeſetzt iſt.

3) Die Prüfungen ſollen an gewiſſen, vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen, in der Regel zweimal im Jahre und am Beſten an dem Sitze des Schullehrer-Seminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementar-

lehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit dieſen zugleich angeſtellt werden.

4) Dieſe Prüfungen ſollen ſich auf das Materielle der Kenntniſſe der Candidaten in der Regel nicht und nur ausnahmsweiſe in dem Falle erſtrecken, wenn aus dem vorzulegenden Schul-, Univerſitäts- und Conſiſtorial-Prüfungszeugniſſe, oder auch durch die ſchriftlichen Ausarbeitungen, und die Probelectionen, imgleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulſtelle erforderlichen Kenntniſſe nicht beſitze. Dagegen ſollen dieſelben vorzugsweiſe auf deſſen formale und praktiſche Befähigung zum Lehrſtande, alſo darauf gerichtet werden, ob der Candidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verſchiedenen Lehrgegenſtände im Allgemeinen und im Beſonderen, und über deren innern organiſchen Zuſammenhang, über die litterariſchen und techniſchen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjecten, über das Weſen der Erziehung überhaupt, und über ihr Verhältniß zum Unterricht insbeſondere, über die Grundſätze der Schuldisciplin und über ihre Anwendung, alſo ganz vorzüglich über die Verbindung der religiöſen und ſittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige praktiſche Geſchick und die erforderliche Lehrfertigkeit beſitze; zu welchem Ende er ſowohl Aufgaben zur ſchriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch ein oder nach Befinden der Umſtände mehrere Probelectionen zu halten angewieſen werden ſoll.

5) evangeliſche Candidaten des Predigtamts, welche ſich zu dieſen Prüfungen melden, ſollen das theologiſche Examen pro candidatura vor dem Conſiſtorio bereits beſtanden haben und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweiſen gehalten ſein.

6) Ueber das Reſultat der nach Art. 4 angeſtellten Prüfung ſoll ein Prüfungs-Zeugniß ausgeſtellt werden, in welchem unter ſpezieller Beziehung auf die ſonſtigen, von dem Examinanden beigebrachten Teſtimonia und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntniſſe ein möglichſt genau und charakteriſtiſch ausgedrücktes Urtheil über ihre ſchriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probelectionen enthalten und auf den Grund deſſelben ihre Geſammt-Qualifikation durch ein einfaches Prädikat bezeichnet werden ſoll, deſſen Wahl den Prüfungs-

Commiſſionen jedoch mit dem Bemerken überlaſſen wird, daß der Ausdruck „Genügend“ als die unterſte Stufe, „Vorzüglich“ aber als die oberſte der Befähigung angenommen werden ſoll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Commiſſarii der biſchöflichen Behörde, ſollen in der Regel auch diejenigen katholiſchen Geiſtlichen unterworfen werden, welche zu Beneſizien, womit die Beſorgung des Schulunterrichts neben ihren geiſtlichen Pflichten verbunden iſt, berufen werden.

8) Auch behält das Miniſterium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, ſie mögen Univerſitäts-Studien gemacht haben oder nicht, welche daſſelbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien beſtellen will, den durch gegenwärtiges Circulair angeordneten Commiſſionen zu überweiſen.

9) Was dagegen die ordentlichen wiſſenſchaftlichen Lehrer an den höhern Bürger-, Handlung-, Gewerbe- oder Realſchulen in größern Städten, alſo an denjenigen Anſtalten betrifft, in welchen eine über das ſchulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höhern Gewerbe- und Handelſtandes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebensbeſtimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwiſſenſchaften, in der Geſchichte und Erdbeſchreibung, in der deutſchen Literatur, in der Theologie und in neuern fremden Sprachen erworben werden ſoll, ſo ſoll deren Anſtellung künftig nur nach vorgängiger wohlbeſtandener Prüfung vor einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion erfolgen können. — Für den Königsberger Regierungsbezirk ſind zu dieſen Prüfungen jährlich 4 Termine beſtimmt: die erſten Freitage in den Monaten März, Juni, Septbr. und Decbr. Die Prüfung ſelbſt wird in dem Haupt-Seminar für Stadtſchulen, dem Waiſenhauſe zu Königsberg gehalten werden. Die zu Prüfenden haben bei der Prüfungs-Commiſſion 14 Tage vor dem Prüfungstermine ihre Zeugniſſe einzureichen und die Aufgaben zu den ſchriftlichen Probearbeiten abzuholen.

53.

Circ.-Reſc. v. 22. März 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 114) die Mitwirkung der biſchöflichen Behörden bei den Wahlfähigkeits-Prüfungen katholiſcher Schulamts-Bewerber betreffend.

Da Bedenken entſtanden ſind und ferner entſtehen möchten, ob der Inhalt der beiden unterm 1. Juni v. J. reſp. an die Königl. Prov.-Schulkollegien und an die Königl. Regierungen über die Prüfung und Anſtellung der Elementar-Schulamts-Candidaten erlaſſenen Verfügungen auch auf die katholiſchen Schullehrer in allen Punkten anwendbar ſeien, ſo wird ſolches, um allen Mißverſtändniſſen vorzubeugen und unnöthigen Anfragen zuvorzukommen, hierdurch noch ausdrücklich angeordnet, zugleich aber feſtgeſetzt:

1) Daß zu den in den katholiſchen Schullehrer-Seminarien ſowohl mit den abgehenden Seminariſten als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Kommiſſarius der biſchöflichen Behörde hinzuzuziehen iſt, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugniſſe zugleich mit den Kommiſſarien der Königl. Behörden vollzogen werden müſſen.

2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des biſchöflichen Kommiſſarius ſoll auch ſtattfinden bei der Prüfung katholiſcher Seminariſten in denjenigen Seminarien, in welchen bis jetzt noch ſowohl evangeliſche als katholiſche Zöglinge zuſammen vorbereitet werden.

3) Da den katholiſchen Biſchöfen obſervanzmäßig die Beſtätigung der den Schullehrern zu ertheilenden Vokation zuſteht, ſoll darin zwar nichts geändert werden, die Biſchöfe ſollen aber gehalten ſein, dabei ganz nach den Grundſätzen zu verfahren, welche im Art. 9 des an die Königl. Prov.-Schulkollegien und Art. 8 des an die Königl. Regierungen erlaſſenen Circulars v. 1. Juni pr. feſtgeſetzt ſind, und ſollen mithin die zu vocirenden Lehrer, ſofern ſolche Seminariſten geweſen ſind, nach Inhalt des Art. 9 des Circ. an die Königl. Prov.-Schulkollegien, ſofern ſie aber nicht in Seminarien vorbereitet ſind, in Gemäßheit des Art. 8 des Circul. an die Königl. Regierungen nur proviſoriſch ins Amt zu ſetzen befugt ſein, wobei die hinſichtlich der letztern nachgegebene Diſpenſation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anſtellung jedenfalls nur von der betreffenden Königl. Regierung ertheilt werden kann.

4) Von den ſolchergeſtalt beſtätigten Vokationen der proviſoriſch angeſtellten Schullehrer ſollen die Biſchöfe jedesmal den betreffenden Königl. Regierungen Anzeige zu machen verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wiederentlaſſung der noch nicht definitiv Angeſtellten innerhalb der feſtgeſetzten Friſt von reſp. ein, zwei oder drei Jahren eigenmächtig zu veranlaſſen nicht ermächtigt, ſondern gehalten ſein, ſolche Fälle zur Kenntniß der betreffenden Königl. Regierung zu

bringen, von welcher ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände verfahren werden wird.

5) Die definitive Anſtellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der beſtimmten Friſt jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Beſtätigung der betreffenden Königl. Regierung.

6) Da, wo eine Anſtellungsbefugniß der biſchöfl. Behörden bisher durch Obſervanz oder auf andere Weiſe nicht begründet geweſen iſt, verbleibt es lediglich bei dem bisher üblichen, namentlich durch die Inſtruktion für die Königl. Regierung vom 23. October 1817 angeordneten Verfahren.

7) In Provinzen endlich, worin katholiſche Schullehrer-Seminarien nicht befindlich ſind, müſſen die anzuſtellenden katholiſchen Elementar-Schullehrer jedenfalls ein Zeugniß der Anſtellungsfähigkeit, welches von einer biſchöflichen Behörde des Inlandes mit vollzogen iſt, vorzuweiſen haben.

54.

Verord. d. Reg. zu Königsb. v. 15. Nov. 1832. Die definitive Anſtellung und abermalige Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Kandidaten betreffend.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Uuterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Erlaſſes vom 19. October d. J. in Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Kandidaten im §. 6 der Verfügung vom 1. Juni 1826 ertheilten Vorſchrift (bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsbl. pro 1826, Seite 192—194 §. 7, von der Königl. Regierung zu Gumbinnen im Amtsblatt pro 1826, S. 588—591 §. 8, von der Königl. Regierung zu Danzig im Amtsbl. pro 1826, S. 267—272 §. 9) hinſichtlich der definitiven Anſtellung und abermaligen Prüfungen wahlfähig erklärter Schulamts-Kandidaten Folgendes verordnet:

1) Alle in den Seminarien ausgebildete Schulamts-Kandidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß No. 1 erhalten, können ſofort definitiv angeſtellt werden, und ſind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn ſie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem ſie für wahlfähig anerkannt worden ſind, keine Anſtellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schulanſtalt erhalten haben.

2) Die mit dem Zeugniß No. 2 verſehenen Schulamts-Kandidaten dürfen zuerſt immer nur proviſoriſch und nachdem

ſie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schulanſtalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angeſtellt werden, wenn ſich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteſte der Schulvorſtände, inſonderheit aber durch die auf eigene perſönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugniſſe der Schulinſpectoren, Seminar-Directoren und Schulräthe die beſtimmte Ueberzeugung verſchafft hat, daß der Kandidat in Hinſicht der ſittlichen Aufführung, des auf ſeine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten, ſich zur definitiven Anſtellung qualifizire. Wo die Königl. Regierung dieſe Ueberzeugung nicht gewonnen hat, iſt ſie befugt und verpflichtet, den proviſoriſch angeſtellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Kandidaten und Lehrern, die ſich ein beſſeres Zeugniß und dadurch Anſpruch auf Berückſichtigung bei Beſetzung beſſerer Stellen zu erwerben wünſchen, unbenommen, ſich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3) Die Kandidaten, welche in der erſten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß No. 3 erhalten, dürfen erſt dann, wenn ſie zwei Jahre lang proviſoriſch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend beſtanden haben, definitiv angeſtellt werden.

Dieſe Beſtimmungen des Königl. vorgeordneten Miniſteriums werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

55.

C.-R. v. 28. Febr. 1825 (v. K. Ann. 1825 S. 386. cf. S. 109) die Verhältniſſe der Schulamts-Kandidaten in den Königl. Seminarien betr.

Nach den höheren Orts eingegangenen Berichten mehrerer Königl. Regierungen mehren ſich die Fälle, wo in Königl. Seminarien gebildete Schulamts-Kandidaten die ihnen angetragenen Schulſtellen unter dem Vorwande, daß ſie nicht einträglich genug ſeien, ausſchlagen und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen ſuchen. Dies iſt ganz gegen die Abſicht, in welcher ſie in die Seminarien aufgenommen werden und gereicht zum Nachtheil des Schulweſens und auch der jungen Männer ſelbſt, die dadurch demjenigen Stande, für welchen ſie eigentlich beſtimmt ſind, entfremdet, und zum Theil an eine Lebensweiſe und an Bedürfniſſe gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landſchullehrers, zu dem die Meiſten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müſſen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß ſo beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können: Das hohe Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat ſich hierdurch bewogen gefunden, folgendes feſtzuſetzen:

1. Jeder Seminariſt bleibt 3 Jahre hindurch nach ſeinem Austritt aus der Anſtalt zur Dispoſition der Königl. Regierungen in demjenigen Konſiſtorial-Bezirke, für welchen das Seminarium worin er ſeine Bildung erhalten hat, errichtet worden, und iſt verpflichtet, jede Stelle, zu welche dieſe Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies ſogleich zu thun, ſobald es von ihm gefordert wird. Er muß ſich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung ſeiner Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entſchuldigung gelten würden.

2. Wer dieſer Verbindlichkeit nicht oder nicht ſofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anſtalt, die auf ihn gewandten Koſten zurückzuzahlen, nämlich,
   a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr ſeines Aufenthaltes im Seminar und den in dieſer Zeit genoſſenen Unterricht,
   b. den ganzen Betrag des von ihm genoſſenen Benefizes.

3. Es ſoll zwar den Zöglingen freiſtehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Beſetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Geſuchs von Patronen und Schulinſpektoren um Nachweiſung eines Schullehrers angeboten werden, auszuſchlagen, wenn aber die Königl. Regierung dieſe Ablohnung nicht gelten läßt, ſondern den Zögling für eine beſtimmte Stelle Königl. oder Privatpatronats angeſtellt wiſſen will, ſo muß derſelbe ſich dieſer Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorſtehenden beſtimmte Zurückzahlung leiſten.

4. Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anſtalt befindlichen Seminariſten müſſen unter Zuſtimmung ihrer Eltern und Pfleger ſich erklären, dieſer Anordnung Folge leiſten zu wollen, oder die Anſtalt ſofort verlaſſen.

Indem wir dieſes hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Siminar-Direktoren angewieſen ſind, dieſe Feſtſetzung zur Kenntniß der jetzt vorhandenen Seminariſten

zu bringen, und die künftig aufzunehmenden Seminariſten und deren Eltern oder Pfleger den Revers ausſtellen zu laſſen.

56.

Inſtruktion für die Landſchullehrer des Gumbinnenſche'n Regierungs-Bezirks vom 18. November 1829. (Vergleiche Gumbinner Amts-Bl. 1829. S. 1001.

Nothwendigkeit zur Inſtruktion. Da nach unſerer Erfahrung nicht ſelten gegen die einzelnen beſtehenden Verordnungen in Angelegenheiten des Land-Schulweſens aus Unbekanntſchaft mit denſelben gefehlt wird, ſo finden wir uns veranlaßt, ſelbige in nachfolgender Juſtruktion zuſammen zu ſtellen und allen Landſchullehrern unſeres Departements zur genaueſten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Verhältniß zum Schulvorſtande und beſonders dem Kirchſpiels-Pfarrer.

§. 1. Die Landſchullehrer ſtehen zunächſt unter Aufſicht des Schulvorſtandes, deſſen erſtes Mitgied der Pfarrer des Kirchſpiels iſt, wie dies die Inſtruktion für die Schulverwaltung vom 16. Mai 1816 (Amtsbl. 1816 S. 249. ſiehe Anh. III. dieſer Abtheil.) feſtgeſetzt, und haben daher demſelben in allen, die Verwaltung der Schule, das Innere des Schulweſens, den Unterricht, namentlich in der Religion, die Lehrmethode, Schulzucht ꝛc. und ihren eigenen Lebenswandel betr., auf geſetzliche Verordnungen gegründeten Anordnungen unbedingten Gehorſam zu leiſten, auch beſonders dem Pfarrer die ihm als Vorgeſetzten gebührende Ehrerbietung zu beweiſen.

Alle Anträge gehen durch den Schulvorſtand.

§. 2. Sie haben daher auch ſich mit ihren Anträgen, Wünſchen und Beſchwerden, mögen dieſe eine Abänderung der beſtehenden Schuleinrichtung, die Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutenſilien, oder ihre eigene amtliche Stellung betreffen, an den vorgeordneten Schulvorſtand zu wenden, der, wenn es außer ſeiner Befugniß und Macht liegt, darauf ſelbſtſtändig das Erforderliche anzuordnen, und uns ſelbige, mit ſeinem Gutachten begleitet, durch den Kreis-Superintendenten vorzutragen hat.

Ausnahmen.

§. 3. Nur in den Fällen, wenn wider Erwarten ihre Anträge (§. 2.) unberückſichtigt bleiben, ſie auch bei dem Superintendenten keine Abhülfe finden, wenn ſie ferner in den auch vom Superintendenten beſtätigten Anordnungen des

Schul-Vorſtandes das Beſte der Schule nach ihrem Gewiſſen gefährdet oder ſich in ihren Rechten verletzt glauben ſollten, haben ſie ſich unmittelbar an uns mit vollſtändiger ſchriftlicher Darſtellung des Sachverhältniſſes zu wenden, ſich aber bei ſtrenger Ahndung vor jeder unbegründeten Beſchwerde zu hüten.

Verhalten bei den Schul-Reviſionen und Conferenzen.

§. 4. So wie ſie bei den angeordneten, öfteren wo möglich wöchentlichen Schulreviſionen durch den Schul-Vorſtand, und namentlich durch den Pfarrer des Kirchſpiels, als Schul-Inſpektor, demſelben über alles, was ihre Amtsverwaltung betrifft, vollſtändige Auskunft mit gebührender Beſcheidenheit zu geben haben, ſo ſind ſie auch verpflichtet, ſich zu den monatlichen Schullehrerconferenzen, welche den Zweck haben, theils mündlichen Bericht über den innern und äußern Zuſtand der Schule, und den Fortgang des Unterrichts im Beſondern, dem Schul-Inſpektor zu erſtatten, theils die Schullehrer in den verſchiedenen Lehrobjecten und der Methode fortzubilden, auch ſie über die ganze Schulpraxis zu belehren, bei dem Pfarrer oder deſſen genehmigten Stellvertreter zur beſtimmten Stunde ohne Ausnahme einzufinden und ſich den nöthig befundenen Uebungen zu unterziehen.

Dies iſt auch der Fall bei denjenigen Schullehrern, die nach dem Gutachten des Schulinſpektors noch einer Nachhülfe in wöchentlich feſtzuſetzenden Schullehrer-Conferenzen bedürfen.

Bei unvermeidlichen Behinderungen haben ſie ſich gegen den Pfarrer über die Urſachen ihres Ausbleibens vollſtändig auszuweiſen. Sollten außerordentliche Schullehrer-Conferenzen während der Schulferien zur Fortbildung der ſchwächern Schullehrer in einem oder dem andern Kirchſpiele angeordnet werden, ſo gelten vorſtehende Beſtimmungen auch für dieſen Fall.

Die Schul-Inſpektoren werden übrigens die paſſenſte Zeit ſowohl für die wöchentlichen als monatlichen Schullehrer-Conferenzen beſtimmen, damit keine Störung des Unterrichts eintrete.

Verhältniß zum Kreis-Superintendenten.

§. 5. Nicht minder ſind ſie verbunden, allen ihneu durch den Schulvorſtand oder unmittelbar zukommenden Anordnungen des Superintendenten als Kreis-Schul-Inſpektor willig Gehorſam zu leiſten, ſeine Erinnerungen und Zurechtweiſungen mit Beſcheidenheit und Ehrerbietung aufzunehmen und ſich darnach genau zu achten, bei den angeordneten jährlichen Schul-Viſitationen aber mit der geſammten Schul-Jugend in der Kirche zu erſcheinen, die Prüfung der Schule nach der

Vorſchrift des Superintendenten anzuſtellen und ihm über den ganzen Zuſtand der Schulen vollſtändige und gewiſſenhafte Auskunft zu geben.

Verhalten gegen die Mitglieder des Schulbezirks.

§. 6. Wenn es von Schullehrern überhaupt ſchon erwartet werden darf, daß ſie ſich durch einen muſterhaften Lebenswandel, dem auch jede Streitſucht und Zänkerei fremd iſt, auszeichnen und ihrer ganzen Umgebung durch ein rechtſchaffenes und frommes Leben ein nachahmungswürdiges Beiſpiel geben werden, ſo werden ſie hier noch beſonders ernſtlich verpflichtet, in dem Verhältniſſe zu den Mitgliedern des Schulbezirks alles zu vermeiden, was ihnen (z. B. durch die Theilnahme an Trinkgelagen) die Achtung und den Beifall derſelben zum Nachtheile ihrer Schulverwaltung entziehn, oder den Frieden und das gute Einverſtändniß, die zum Gedeihen der Jugendbildung ſo nothwendig ſind (z. B. durch unberufene Einmiſchung in Streitigkeiten der Commune oder einzelner Familien), ſtören könnte, ſo weit dieſes mit ihrem Pflichtgefühl und Gewiſſen nur immer verträglich iſt. Für die Einziehung der Schul-Naturalien und anderer Emolumente haben ſie den Schul-Vorſtand allein ſorgen zu laſſen, an den ſie ſich auch bei allen Neu- oder Reparaturbauten der Schulhäuſer mit ihren Wünſchen zu wenden haben.

Was die jährliche Beſorgung des Brennmaterials für die Schule betrifft, ſo iſt unſere Verordnung vom 10. April 1818 (Amtsbl. 1818. S. 369, ſ. §. 31 Zuſ. c. der 2. Abtheil.) genau zu beachten. Ferner wird hiemit allen Landſchullehrern, mit Bezugnahme auf unſere Circularverfügung vom 20. October 1827 (ſiehe §. 28. Zuſ. c. der 2. Abth.) die Uebernahme jedes Nebenamtes oder Gewerbes wenn ſie hierzu nicht auch eine Genehmigung auf dem §. 2 angeordneten Wege vorher nachgeſucht und erhalten haben, bei ſtrenger Ahndung im Uebertretungsfalle unterſagt. Beſonders gilt dieſes auch von der Uebernahme eines Amtes bei den Dorfgerichten, zu deſſen Ablehnung ſie nach dem Publikandum vom 15. Auguſt 1815 wegen der Einrichtung der Dorfgerichte (Amtsblatt 1815. S. 417, ſiehe §. 47. Zuſ. a. der 2. Abth.) ausdrücklich berechtigt ſind.

Conſervation des Schulhauſes. Einrichtung der Schulſtube.

§. 7. Es liegt den Schullehrern ob, durch ſtrenge Reinlichkeit und Ordnung für die Erhaltung des Schulgebäudes Sorge zu tragen und der Schuljugend durch die in der eigenen Haushaltung herrſchende Ordnung, Reinlichkeit und anſtändige Einrichtung, den Sinn für dieſe, häusliche Wohlfahrt befördernde Eigenſchaften einzuflößen.

Die Schulſtuben ſelbſt ſind in der Art, wie es unſere Verordnung vom 22. Aug. 1819 (Amtsbl. 1819. S. 720, ſiehe §. 34. Zuſ. a. der 2. Abtheilung.) beſtimmt, einzurichten, und haben die Schullehrer es dabei nie zu vergeſſen, daß, wie ſie ſelbſt nur der Schuljugend wegen da ſind, ſo auch die Schulhäuſer hauptſächlich nur des Lehrzimmers wegen erbaut ſind, welches letztere daher nur zu Lehrzwecken und keinesweges zur Aufſtellung von Hausgeräthen oder zu ſonſtigem Gebrauche benutzt werden darf. Dies gilt auch für die Ferienzeit.

Die Uebertretung dieſer Verordnung wird überall auf das Strengſte geahndet werden, ebenſo wird erwartet, daß ſie ſelbſt, ſo wie beſonders in der Schulſtube auf die größte Reinlichkeit zu halten iſt, wozu beſonders auch geſunde friſche Luft gehört, ſtets reinlich bei dem Unterrichte erſcheinen.

Der Unterricht iſt das ganze Jahr, außer den Ferien, zu ertheilen. Urlaubsgeſuch. Die Jugend darf nicht zu häuslichen Geſchäften des Lehrers gebraucht werden.

§. 8. Da die Schullehrer die Beſtimmung haben, die geſammte Schuljugend des Schulbezirks in den öffentlichen Lehrſtunden nach dem angeordneten Lehr- und Stundenplan zu unterrichten und ihre religiös-ſittliche Bildung, ſo weit dies durch die Schule nur möglich iſt, ſich vorzüglich angelegen ſein zu laſſen, ſo folgt daraus auch ihre Verbindlichkeit:

a. das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der geſetzlichen Ferien (§. 9.), dieſem Geſchäfte mit aller Hingebung und Anſtrengung aller ihrer Kräfte ſich zu widmen;

b. den Unterricht daher auch nicht einen halben Tag ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Genehmigung des Kirchſpiels-Schulaufſehers auszuſetzen. Bei nothwendigen Behinderungen kann der letztere einen eintägigen bis zweitägigen Urlaub ertheilen. Zu einer längern Abweſenheit und Ausſetzung des Unterrichts iſt der Urlaub durch den Schulvorſtand, der die einſtweilige Stellvertretung auch anzuordnen hat, bei dem Superintendenten nachzuſuchen, der hierüber in zweifelhaften Fällen vor Ertheilung des Urlaubs an uns zu berichten hat.

c) während der ganzen Unterrichtszeit in der Schule gegenwärtig zu ſein, vor dem Anfange des Unterrichts, ſo wie in den der Jugend zu gewährenden Pauſen zur Erholung genaue Aufſicht über ſie zu führen, die ſich auch auf die Jugend aus den der Schule aſſociirten Ortſchaften, wo örtliche Verhältniſſe es etwa unvermeidlich ma-

chen, daß ſie während der Mittagsſtunde in der Schule bleibt, erſtrecken muß. Für jede Unordnung, welche während der Schulzeit vorfallt, bleibt uns der Schullehrer verantwortlich;

d) während der Unterrichtszeit ſich nur allein mit dem Unterrichte zu beſchäftigen, alſo weder ſelbſt, noch durch die Hausgenoſſen in der Schulſtube andere Beſchäftigungen, die nicht zu ihrem Berufe gehören, vorzunehmen oder verrichten zu laſſen;

e) kein Schulkind unter irgend einem Vorwande zu häuslichen Verrichtungen während der Schulzeit zu gebrauchen. Wir erwarten auch, daß, ſo wenig die Schullehrer ſelbſt von irgend Jemanden zu Dienſten, die nicht ihres Amtes ſind, gebraucht werden dürfen, ſie auch ſelbſt auf die Hülfe der Jugend bei häuslichen Arbeiten außer der Schulzeit unter allen Umſtänden keine Anſprüche machen werden.

Dagegen können größere Schulkinder aus dem Schulorte ſelbſt zur Hülfe bei Reinigung und Aufräumung des Schulzimmers nach beendigtem Unterrichte gebraucht werden, wobei aber ein gehöriger Wechſel zu beobachten iſt.

Der Gebrauch der Jugend bei Obſtbaumpflanzungen neben der Schule oder in der Obſtbaumſchule des Lehrers iſt, da in dieſem Falle der Unterricht der Jugend ſelbſt bezweckt wird, wie ſich von ſelbſt verſteht, in obigem Verbot nicht mitbegriffen. Doch iſt dieſe Beſchäftigung nur außer der gewöhnlichen Schulſtunde vorzunehmen, und ſind nur die größeren Schüler, die freiwillig eine beſondere Theilnahme hiefür zeigen, vorzugsweiſe dazu zu gebrauchen.

Ferien.

§. 9. Die geſetzlichen Ferien bei den Landſchulen ſind:

1) vom heiligen Abend vor Weihnachten bis und einſchließlich zum dritten Tage nach Neujahr;

2) vom Gründonnerſtage bis und einſchließlich zum Dienſtage nach dem Oſterfeſte;

3) am Bußtage, Himmelfahrtsfeſte, vom heiligen Abend bis und einſchließlich zum Dienſtage nach Pfingſten;

4) vom 15. Juli bis zum 1. Septbr.: Sommererndteferien für die Oberſchüler, welche den Angehörigen bei der Erndte-Arbeit Hülfe zu leiſten haben; vom 15. Juli bis zum 15. Aug. für die kleinere Schuljugnd;

5) gegen Ende des Septembers oder in der erſten Hälfte des Octobers acht Tage zur Kartoffelerndte. Den Anfang dieſer Ferien beſtimmt der Kirchſpiels-Pfarrer;

6) der erſte Tag jedes Kram-Jahrmarkts am Hauptorte des Kreiſes. Sollte die jährliche Schul-Viſitation in einem oder dem andern Kirchſpiele vor der Mitte des Juli gehalten werden, ſo muß auch nach derſelben der Unterricht noch bis zum Anfange der Sommer-Ernteferien fortgeſetzt werden. Schullehrern ſteht es frei, während letzterer, mit Vorwiſſen des Schulvorſtandes, auch eine längere Erholungsreiſe zu machen. Sie haben ſich aber ſo einzurichten, daß ſie den Unterricht für die kleinen Schulkinder wieder mit dem 15. Aug. beginnen können.

Zeit des Unterrichts in den Wochentagen.

§. 10. Der öffentliche Schulunterricht wird Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags täglich in 6 Lehrſtunden ertheilt. Der Sonnabend Vormittag kann, wenn es nöthig iſt, nach dem Befinden des Schulen-Inſpectors, zu den wöchentlichen oder monatlichen Conferenzen beſtimmt werden. Doch iſt es beſſer wenn auch am Sonnabend Vormittags noch die Schule gehalten wird. Die Unterrichtszeit iſt vom 1. Sebtbr. bis 1. Mai Vormittags von 8 — 12, Nachmittags von 1 — 3 Uhr, vom 1. Mai bis 1. Septembr. Vormittags von 6 — 11 oder von 7 — 12, mit einer Pauſe von 10 Minuten, um 8 (oder 9) und 10 (oder 11) Uhr zur Erholung der Jugend, ſo daß die Jugend in dieſer Arbeitszeit den Angehörigen Nachmittags Hülfe leiſten kann.

Claſſenbuch Tagebuch

§. 11. Um bei jeder Schule theils eine Ueberſicht aller Kinder, welche ſelbige beſucht haben, nach ihrem Verhalten während ihres ganzen Schullebens, zu haben, theils den regelmäßigen Schulbeſuch gehörig zu befördern, ſollen die Landſchullehrer zwei Bücher führen, nämlich:

1) das Claſſenbuch, mit folgenden Rubriken: 1. laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname des Schulkindes, 3. Geburtsort, 4. Stand der Eltern, 5. Tag der Aufnahme, 6. Alter bei der Aufnahme, 7. Tag der Entlaſſung, 8. Verhalten deſſelben während des Schulbeſuchs in Betreff des Fleißes und der Führung. Sobald ein Schulkind in die Schule aufgenommen wird, iſt es in ſelbiges einzutragen. Dem Claſſenbuche wird das vom Superintendenten revidirte Verzeichniß des ganzen Inventariums der Schule, in das jeder Ab- und Zugang vom Lehrer eingetragen iſt, vorgeheftet, das zweite Exemplar dieſes Verzeichniſſes bleibt zur gleichmäßigen Berichtigung nach unſerer Circulair-Verfügung vom 25. Aug. 1827 (ſiehe §. 34 Zuſ. c. der 2. Abtheil.) bei dem Pfarrer des Kirchſpiels;

2) das Tagebuch, mit folgenden Rubriken: 1. laufende Nummer, 2. Vor- und Zuname des Schulkindes, 3) Schulbeſuch, 4) Betragen der Schüler, 5) offene Rubrik zu Bemerkungen für den Schulaufſeher. Hiebei iſt nach der Inſtruction für die Schulvorſtände (cf. §. 1.) zu verfahren.

Der Pfarrer trägt in dieſes nach der gedruckten Circular-Verordnung vom 21. Juli 1825 (ſiehe §. 49. Zuſ. c. der 2. Abtheil.) bei jeder Reviſion in der zu Bemerkungen offen gelaſſenen Rubrike, ſeinen Reviſions-Vermerk ein.

Beförderung des Schulbeſuchs. Aufnahme und Entlaſſung.

§. 12. Die Schullehrer haben darauf zu ſehen, daß alle ſchulpflichtige Kinder der Societät auch die Schule von dem in den Geſetzen beſtimmten Alter ab, bis zur kirchlichen Confirmation oder dem Zeitpunkte, wo ſie nach dem Befunde des Kirchſpielspfarrers für reif zur Entlaſſung erklärt werden, regelmäßig und ununterbrochen beſuchen, wie ſolches in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Amtsbl. 1825 S. 581, ſiehe §. 53. Zuſ. a. der 2. Abtheil.) feſtgeſetzt iſt; ſie haben ferner ein beſonderes Augenmerk auf die in den Schulbezirk kommenden Dienſtkinder und die Kinder der anziehenden Losleute und verheiratheten Knechte zu richten.

In der Regel ſoll die Aufnahme neuer Schüler außer der Michaelis- und Oſterzeit, als der zweckmäßigſten, nur ausnahmsweiſe im Anfange des Vierteljahres; die feierliche Entlaſſung der Schüler, denen auch ein Zeugniß über Schulbeſuch, Fleiß, Verhalten und Fortſchritte zu ertheilen iſt, nur einmal unmittelbar vor der kirchlichen Confirmation Statt finden. Beſondere Umſtände werden in einzelnen Fällen nur eine Ausnahme rechtfertigen können.

Zur Beförderung des regelmäßigen Schulbeſuchs haben ſie nach unſerer Circulair-Verfügung vom 19. Mai 1828 (ſiehe §. 48. Zuſ. e. der 2. Abtheil.) in der Mitte und am Schluſſe jedes Monats dem Schulvorſtande die Liſte ſolcher Kinder, die in einem halben Monate mehr als zwei volle oder vier halbe Schultage verſäumt haben, mit Angabe der ihnen bekannt gewordenen Urſachen zu übergeben, damit er dieſen, die in der Verordnung vom 5. Januar 1819 (Amtsbl. 1819 S. 197, ſiehe §. 48. Zuſ. b. der 2. Abtheil.) angeordnete Strafe nach Befinden der Umſtände feſtſetze und auf deren ſchleunige Einziehung bei dem Kreis-Landrathe antrage.

In dem Tagebuche iſt von den Schullehrern zu bemerken, ob und wenn die Liſte angefertiget und übergeben ſei.

Lehrbücher. Tafeln.

§. 13. Die Schullehrer haben darauf nachdrücklich zu halten, daß, wie die Schulſtube mit allen nöthigen Subſellien und andern Utenſilien verſehen ſein muß, ſo auch alle Schulkinder die zum Unterrichte erforderlichen Lehrbücher, Tafeln ꝛc. mitbringen. „Für die ärmeren Schulkinder müſſen aus der Schulcaſſe einige der unentbehrlichſten Lehrmittel, als: Schiefertafeln, Bibeln, Leſebücher u. ſ. w. angeſchafft werden, für deren Erhaltung der Lehrer zweckmäßige Sorge zu tragen hat. Die genaueſte Beachtung unſerer Verordnung vom 2. Novbr. 1821 Amtsblatt 1821. S. 718) wird ihnen hiemit wiederholentlich empfohlen.

Unterrichtsgegenſtände. Haupt = und Nebenſachen.

§. 14. Damit ein geregelter Unterricht, der jedem Gegenſtande nach ſeiner Wichtigkeit die angemeſſene Zeit und Stunde widmet, Statt finde, ſoll jede Schule einen vom Pfarrer, als Schul = Inſpector, entworfenen, vom Kreis = Superintendenten beſtätigten, Lections = und Stundenplan, der in der Schulſtube aufzuhängen iſt, haben, nach welchem ſich die Schullehrer genau zu richten haben.

Um bei dem Unterrichte jedem Mißverhältniſſe vorzubeugen, ſetzen wir als Norm für die anzufertigenden Lectionspläne hier feſt:

In jeder Landſchule ſind folgende Unterrichtsgegenſtände ganz unentbehrlich:

a. richtiges, deutliches und ausdrucksvolles Leſen, wobei auf das richtige Verſtändniß des Lehrſtoffes und die Geſchicklichkeit, das Geleſene wieder zu erzählen, hinzuwirken iſt;

b. genaue Bekanntſchaft mit allen wichtigen bibliſchen Geſchichten nach zweckmäßiger Auswahl, nebſt angemeſſenen Liederverſen und Sprüchen aus der heiligen Schrift als religiös = ſittliches Bildungsmittel, demnächſt Glaubens = und Sittenlehre nach dem kirchlichen Catechismus, und darneben Leſen auserwählter Stellen der heiligen Schrift mit kurzer Einleitung in die einzelnen zu leſenden Bücher, zuletzt kurze Geſchichte der chriſtlichen, und beſonders der evangeliſchen Kirche. Hier hauptſächlich die Reformations-Geſchichte aus dem religiöſen Geſichtspunkte. „Nicht nur „einzelne Liederverſe und Sprüche, ſondern auch ganze Lie„der, in welchen ein chriſtlicher Gedanke erbaulich durch„geführt iſt, ſind dem Gedächtniſſe der Jugend auf eine „verſtändige Weiſe einzuprägen, und iſt überhaupt die Be-

„kanntſchaft mit Bibel und Geſangbuch, als den wichtig-
„ſten religiöſen Bildungsmitteln, auf alle Weiſe zu fördern;

c. Uebung im Schönſchreiben, die mit der Zeit auch in Abſchreiben des Gedruckten, Nachſchreiben des Dictirten und Niederſchreiben des auswendig Gelernten übergeht, um die Jugend in der Rechtſchreibnng zu befeſtigen, wobei die Uebung des Niederſchreibens eigener Gedanken bei den Vergrößerten nicht zu unterlaſſen iſt;

d. Uebung im ſprachrichtigen, mündlichen und ſchriftlichen Ausdrucke eigener Gedanken und Vorſtellungen, nebſt praktiſcher Sprachlehre;

e. Rechnen. Den Uebungen des reinen Kopfrechnens folgt practiſche Anwendung der vier Spezies ꝛc.;

f. Geſanglehre, als Mittel zur Veredlung des Gefühls und Geſchmacks; beſonders iſt daher der kirchliche Choral-Geſang hervorzuheben und vor Allem auf Reinheit und Richtigkeit des Vortrags zu halten.

Bei der Wahl der Lieder, welche die Jugend auch auswendig zu lernen hat, iſt nicht weniger auf die Reinheit des Inhalts, als die Schönheit der Melodie zu ſehen. Auch der Geſang fröhlicher Lieder, die d. Leben erheitern u. veredeln, muß beſonders geübt werden.

g) Das Unentbehrlichſte:

1) aus der Erdkunde, ſo weit dies erforderlich iſt, um die Erde als Weltkörper im Verhältniſſe zu Sonne und Mond, (Jahreszeiten, Tag und Nacht, Mond- und Sonnenfinſterniſſe, Calenderkenntniß) als Wohnplatz des Menſchengeſchlechts, beſonders nach den climatiſchen Unterſchieden (phyſiſche Beſchaffenheit, z. B. ewiger Schnee und Eisberge, brennende Sandwüſten, Weinſtock, Palmen, Salzſeen, Meere, Ebbe und Fluth, Gebirge, feuerſpeiende Berge, heiße Quellen, Ströme ꝛc.) kennen zu lernen. „Die-
„ſem muß aber jedenfalls vorausgegangen ſein eine Uebung
„in klarer verſtändlicher Anſchauung heimathlicher Gegend der
„die Kinder umgebenden Natur, damit ſie in der Hei-
„math die Anknüpfungspunkte finden, auch zu den ab-
„weichendſten Erſcheinungen in fremden Ländern, wodurch
„allein richtige Vorſtellungen gebildet werden können.
Aus der ſogenannten politiſchen Geographie nur die Haupteintheilung der Erdoberfläche, ſpeciell aber das Vaterland;

2) Aus der Naturkunde ſo viel um die gewöhnlichen atmoſphäriſchen Erſcheinungen einigermaßen zu begreifen (Verbannung von Aberglauben, Allmacht und Liebe Gottes) und die Naturprodukte, welche auch in dem häuslichen Gebrauche des Landmanns oder in ſeiner Umgebung ſind, und ſich durch beſondre Nützlichkeit oder Schädlich-

keit auszeichnen, kennen zu lernen, (Giftpflanzen, Hausthiere Metalle, rindige Gewürze und Heilſtoffe u. ſ. w.)

3) Aus der Geſchichtskunde, Geſchichte des Vaterlandes, um Achtung für vaterländiſche Einrichtungen, Sinn für bürgerliche Ordnung und Liebe für König und Vaterland zu erwecken und zu beleben.

Anm. 1. In Schulen, wo zur Zeit die Jugend noch in litthauiſcher oder polniſcher Sprache unterrichtet werden muß, darf die tägliche und regelmäßige Uebung im Leſen, Sprechen und Schreiben deutſcher Schrift und Sprache nicht fehlen.

Anm. 2. Wenn Schulen bei gründlicher Behandlung der vorangeführten Lehrgegenſtände noch Zeit übrig behalten, was überall der Fall ſein wird, wo zwei beſondere Klaſſen mit zwei Lehrern errichtet ſind, ſo kann zu obigen Lehrgegenſtänden noch:

a) das lineariſche Zeichnen zur Uebung des Augenmaßes und der Sicherheit der Hand, auch als Bildungsmittel des Geſchmacks;

b) die Formenlehre, (welche mit erſterem allenfalls verbunden werden mag) als Uebung des Combinations-Vermögens und Vorbereitung der Größenlehre, demnächſt aber dieſe ſelbſt als Bildungsmittel der Denkkraft und als Vorbereitung für mehrere Geſchäfte des bürgerlichen Lebens, endlich

c) die Erd-, Natur- und Geſchichtskunde im weiteren Umfange, jedoch mit beſtändiger Berückſichtigung der eigentlichen Beſtimmung der Elementarſchule, hinzutreten.

Wir behalten uns vor, den Schullehrern durch die Kirchſpielspfarrer noch eine beſondere Anweiſung zur zweckmäßigen und fruchtbaren Behandlung aller einzelnen Unterrichts-Gegenſtände zukommen zu laſſen.

Ueber die bei dem Unterrichte in allen Lehr-Objecten anzuwendende Lehrmethode bemerken wir nur im Allgemeinen, daß die in Schullehrer-Seminarien vorgebildeten Lehrer ſich bei ihrem Unterrichte genau nach der ihnen ertheilten Anleitung zu richten, die übrigen Schullehrer aber auch hierin die Anweiſung in den Conferenzen beſonders zu beachten und zu benützen haben.

Disciplin-Schulſtrafen.

§. 15. Da der Hauptzweck der Schule außer dem eigentlichen Unterrichte die religiös-ſittliche Bildung der Jugend iſt, ſo erwarten wir von allen Schullehrern, daß ſie nicht allein durch ein eigenes würdiges Beiſpiel und durch den Geiſt ihrer ganzen Schul-Verwaltung dahin wirken werden, daß auch durch ihre Mitwirkung ein gottergebenes und tugendhaftes Geſchlecht, daß mit verſtändiger Betriebſamkeit für den eigenen Wohlſtand, Gehorſam, Treue und Anhänglichkeit für den König, Vaterland, Obrigkeit und Geſetze, ſo wie Liebe für die allgemeine Wohlfahrt verbindet, aus ihrer Schule hervorgehen, ſondern daß ſie auch überall und jederzeit in der Jugend die Menſchenwürde achten und ehren, ſich daher

auch in der Behandlung derſelben nur ſolcher Mittel bedienen werden, welche den Zweck der Beſſerung und Stärkung in ſittlichen Grundſätzen mit Sicherheit erwarten laſſen.

Eine angemeſſene Abſtufung der Strafe und Beſſerungsmittel, (als Zurechtweiſung, beſondere oder öffentliche Rüge, wobei die Lehrer ſich jedes Schimpfwortes als ganz unverträglich mit ihrem Amte zu enthalten haben, Abſonderung des Muthwilligen von den andern Schülern, Herabſetzung des Nachläßigen, Eintragung ihrer Namen in das Tagebuch, Zurückbehalten während der Mittagszeit und ähnliche Mittel) iſt immer zu beachten, und dabei nie zu vergeſſen, daß die Ehrliebe zwar angeregt und gepflegt, nicht aber auf einer Seite erſtickt, oder auf der andern in einen ſchädlichen Ehrgeiz verkehrt werden ſoll. Daher iſt denn auch bei jeder Strafe die beſondere Gemüthsart jedes Einzelnen genau zu berückſichtigen. Sollten einzelne Schüler, was in einer wohleingerichteten Schule, deren Lehrer ſein Amt in allen Beziehungen auf eine würdige Art verwaltet wohl nur höchſt ſelten vorkommen dürfte, einer körperlichen Züchtigung wirklich bedürfen, ſo darf dieſe nur von dem Lehrer ſelbſt nach beendigten Lehrſtunden mit Berückſichtigung der körperlichen Conſtitution des zu beſtrafenden Schulkindes und mit der Mäßigung, welche ſich von einer väterlichen Geſinnung des Strafenden erwarten läßt, vollzogen werden. Daher wird dieſe Züchtigung auch nie in dem Grade ſtattfinden dürfen, daß ſie wirklich bedeutſame, der Geſundheit des Geſtraften auch nur auf entfernte Art nachtheilige Spuren zurückläßt. Fauſtſchläge, Stöße und Schläge am Kopfe oder anderen Körpertheilen werden an den Schullehrern auf das Strengſte, ſelbſt mit Amtsentſetzung geahndet werden müſſen. Grobe ſittliche Vergehungen einzelner Schüler, als: hartnäckiges Lügen, Entwendung fremden Eigenthums, Verführung anderer Schulkinder, beharrliche Trägheit, trotzige Widerſetzlichkeit gegen den Lehrer und ſeine Anordnungen, eignen ſich überhaupt zu einer Anzeige bei dem Pfarrer des Kirchſpiels, der die dagegen anzuwendenden Beſſerungs- und Strafmittel mit dem Schullehrer erſt zu verabreden, und ihre Anwendung anzuordnen, auch beſonders zu beſtimmen hat, ob die Strafe in Gegenwart der ganzen Schule oder abgeſondert zu vollziehen ſei.

Den Schullehrern wird übrigens die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 (Amtsbl. 1825 S. 581 wegen der Schulzucht zur genaueſten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Kirchenbeſuch mit der Schuljugend.

§. 16. So wie es von allen Schullehrern überhaupt erwartet wird, daß ſie der Jugend die Geſinnungen einer ächten

Religiöſität einflößen und daher auch ihr Tagewerk ſtets mit einem gemeinſchaftlichen Geſange und Gebete beginnen und beſchließen werden, ſo haben ſie denn auch mit den größern Schulkindern gemeinſchaftlich dem ſonntäglichen Gottesdienſte, ſo oft Wetter und Weg dieſes nur geſtatten, beizuwohnen.

Sollten die Schüler mit ihren Eltern und Angehörigen zuſammen ſich zur Kirche begeben, ſo ſind ſie von dem Kirchengange unter Aufſicht des Lehrers frei.

Die Schullehrer haben aber in den Kirchen während des ganzen Gottesdienſtes die Aufſicht über ihre Schüler zu führen, und Montags in der erſten Unterrichtsſtunde mit der Jugend die Sonntagspredigt zu wiederholen.

Sonntagsſchule.

§. 17. Die Sonntagsſchulen können in allen Schulörtern, wo ſie bisher ſtattgefunden haben, auch ferner, beſonders in den Monaten, wo Witterung und Weg den Beſuch der Kirche für ältere kränkliche Perſonen ſelbſt erſchweren, nach genauer Anweiſung des Kirchſpiels-Schulaufſehers, außer der Zeit des öffentlichen Gottesdienſtes gehalten werden. Die Schullehrer haben ſich in ſelbigen aber nur auf Geſang und vorgeſchriebenes Gebet, Vorleſen des Evangeliums und einer vom Pfarrer genehmigten gedruckten Predigt, zu beſchränken. Angenehm wird es uns ſein, wenn die ſchon confirmirten Jünglinge von dem Schullehrer in einer Sonntagsſtunde noch im Schreiben und Rechnen, und die ſchon confirmirten Mädchen von den Frauen der Schullehrer in einer andern Sonntagsſtunde in den unentbehrlichſten weiblichen Handarbeiten geübt werden. Zu dieſen Beſchäftigungen wäre auch die Zeit der Ferien, ſo wie nach Umſtänden auch die Abendſtunden, zu benutzen.

Verhalten der Schullehrer als Kirchenbediente.

§. 18. Da die Kirchſchullehrer, auf welche alle vorſtehende Beſtimmungen ohne Ausnahme Anwendung finden, zugleich die Verpflichtung gegen die Kirchengemeine haben:

a) den Kirchengang bei dem öffentlichen Gottesdienſte und anderen kirchlichen Handlungen zu leiten;

b) die Orgel zu ſpielen;

c) den Geiſtlichen, bei unvermeidlichen Behinderungen, durch Uebernahme einer Predigt zu vertreten und ihm in den wöchentlichen Schullehrer-Conferenzen bei der Fortbildung der Kirchſpiels-Schullehrer Hülfe zu leiſten;

d) das Duplikat der Kirchenbücher da, wo nicht ein zweiter Geiſtlicher iſt, zu führen, und

e) den Geſang bei Beſtattung der Leichen auf dem Kirchhofe der Gemeine auf Erfordern zu leiten;

ſo finden wir uns veranlaßt, hierüber als Anhang zu dieſer Inſtruction Folgendes in Erinnerung zu bringen und feſtzuſetzen:

ad a. Die Lieder hat der Kirchſchullehrer am Tage vor dem Gottesdienſte vom Pfarrer abholen zu laſſen, auch auf Erfordern des Letztern, bei ihm perſönlich zu erſcheinen, um über das, was ſein Geſchäft bei dem Gottesdienſte betrifft, gehörig inſtruirt werden zu können. Er hat ſich hiebei auf das Genaueſte nach den Anordnungen der Geiſtlichen zu richten. Dagegen haben die Pfarrer dahin zu ſehen, daß kirchliche Handlungen, wobei die Gegenwart des Kirchſchullehrers erforderlich iſt, außer der Unterrichtszeit ſtattfinden.

ad b. Bei dem Spielen der Orgel, für deren gehörige Conſervation der Kirchſchullehrer zu ſorgen hat, muß derſelbe ſich des vorgeſchriebenen Choralbuchs bedienen, damit nicht die Andacht der Gemeine durch abweichende Melodien geſtört werde, ſich auch überhaupt bemühen, daß ſein ganzes Spiel der gottesdienſtlichen Feier angemeſſen und zur Erhebung der Andacht geeignet ſei.

In Krankheits- und anderen Fällen unvermeidlicher Behinderung hat er für einen qualifizirten Stellvertreter, der dem Pfarrer vorher zeitig anzuzeigen und von ihm erſt zu genehmigen iſt, zu ſorgen.

ad c. Kirchſchullehrer, die nicht Theologie ſtudirt, oder noch nicht die Erlaubniß zum Predigen, nach vorher beſtandenem Examen, erlangt haben, dürfen bei der Stellvertretung des Geiſtlichen die Kanzel nicht beſteigen, ſondern müſſen die von dem Letzteren vorgeſchriebene Predigt, ohne ſich dabei irgend eine Abweichung zu erlauben, von dem Orgel- oder dem Singchore, oder an den ſonſt hiezu beſtimmten Stellen auf eine vornehmliche und wohlgefällige Art der Gemeine vorleſen. Es wird erwartet, daß ſie hiebei, ſo wie bei allen andern Geſchäften des öffentlichen Gottesdienſtes, in einer anſtändigen ſchwarzen Kleidung erſcheinen, auch wenn ſie nicht ſelbſt die Predigt vorleſen oder zu halten haben, der Predigt des Pfarrers ohne Unterbrechung beiwohnen werden. Bei der Fortbildung der Lehrer in den Conferenzen haben ſie ſich nach der Anleitung des Pfarrers genau zu richten und von ihrer Seite dahin nach Möglichkeit zu wirken, daß der Zweck vollſtändig erreicht werde.

ad d. Duplicate der Kirchenbücher, nämlich der Tauf-, Copulations- und Todtenregiſter müſſen von ihnen mit der größten Genauigkeit geführt und wohl aufbewahrt werden.

ad e. Durch das Geſchäft des Leichenbeſingens darf der Schulunterricht unter keinen Umſtänden unterbrochen werden. Wenn die Kirchſchullehrer behindert ſind, das Ge-

ſchäft in einzelnen Fällen ſelbſt zu verrichten, ſo haben ſie ſelbiges einem von dem Pfarrer zu genehmigenden Stellvertreter, mit dem ſie ſich privatim über die Remuneration einigen müſſen, zu übertragen.

Mittheilung der Inſtruktion an alle Schullehrer.

§. 19. Vorſtehende Inſtruction mit den dazu gehörigen Beilagen ſoll jedem Schullehrer zur genaueſten Beachtung zugefertigt, dem Klaſſenbuche vorgeheftet und jeder Schullehrer bei ſeiner Einführung und Vereidigung auf dieſelben hingewieſen werden.

57.

Circ.-Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 7. October 1835 No. $^{1324}/_{8}$ K. S.

Auf die Seitens der unterzeichneten Regierung an das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geſtellte Anfrage, über die bei der Emeritirung dienſtunfähiger Schullehrer zu befolgenden Grundſätze, hat daſſelbe in der Verfügung vom 12. Auguſt c. folgendes feſtgeſtellt:

Die allgemeine für den Gegenſtand anzunehmende Regel findet ihre Grundlage darin, daß geſetzlich:

1. eine jede Schul-Gemeine verbunden iſt, ihre Schule mit dem zu einer wirklich zweckgenügenden Verſehung des Unterrichtes erforderlichen Lehrer-Perſonale beſetzt zu halten, und
2. daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angeſtellten Beamten gehören, deren Entlaſſung vom Dienſte hiernach nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geſchehen, und letztern eine ſolche Verfügung in den Fällen einer unverſchuldeten Dienſtunfähigkeit für ſeinen Beruf des tauglich geweſenen Lehrers, wegen ſonſtiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlich qualifizirten Subjecten für das Schulamt, nur unter dem Beding ſeiner Abfindung mit einem billig angemeſſenen, mindeſtens zu ſeinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeriten-Gehalte erlaſſen kann. Iſt die betreffende Schulſtelle bereits an ſich ſelbſt mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein ſolches Emeriten-Gehalt, neben Belaſſung einer billig auskömmlichen Einnahme für den Amts-Nachfolger, mit Rückſicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minder-Bedürfniß eines in den Dienſt erſt jung eintretendenden Lehrers entnehmen zu können, ſo waltet keine Veranlaſſung zu einer beſonderen diesfälligen Forderung an die Gemeine ob, und iſt vielmehr in ſolchen

Fällen mit Regulirung des Emeriten-Gehaltes nach Analogie der Beſtimmungen für geiſtliche Amtsſtellen zu verfahren.

Reicht hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, ſo bleibt der Schul-Gemeine nur die im praktiſchen Erfolge auf Eins zuſammen treffende Wahl, entweder, die Aufbringung des Emeriten-Gehalts durch einen beſonderen Zuſchuß, ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Feſtſetzung der Behörde über das dem Amts-Nachfolger vorweg anzuweiſende Einkommen und über den Betrag der Penſion des abgehenden Lehrers ſich noch erforderlich ſtellt, oder, es ſich gefallen zu laſſen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für ſich belaſſen, zur Aushilfe bei ſeiner unverſchuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Verſehung des Dienſtes aber ihm ein Adjunkt beſtellt, und deſſen Salarirung ſo weit der Gemeine auferlegt wird, als ſie nicht aus dem Gehalte der Stelle ohne Abbruch an der nothwendigen Subſiſtenz des ältern Lehrers bewirkt werden kann.

Die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzprieſter und Dekane haben ſich nach den vorſtehend ausgeſprochenen Grundſätzen zu achten und in vorkommenden Fällen beiderlei Art die Verſorgung dienſtunfähiger Lehrer gnügend zu ermitteln.

Den geiſtlichen Herren Inſpektoren wird ein zweiter Abdruck als Circular an ihre Synodalen zugefertigt.

58.

Reglement für die Land- und niederen Bürgerſchulen in Neu-Oſtpreußen, vollzogen unter dem 31. Auguſt 1805 (gedruckt zu Bialyſtock 1806).

§. 21. Zur Beſoldung der Lehrer und andern Ausgaben ſollen alle Hausväter einer Schul-Societät ohne Rückſicht auf ihre etwanige Exemtion und ohne Unterſchied ihres Glaubensbekenntniſſes, ſie mögen Kinder haben oder nicht, gewiſſe Beiträge leiſten.

Unſere Officianten höheren und niederen Ranges, ſo wie alle Edelleute, die in dem Bezirke der Societät wohnen, ſind daher zu dieſen Beiträgen ebenfalls verpflichtet. Auch unter dem Vorwande, daß bereits eine Lehranſtalt an dem Orte für die Einwohner einer Religionspartei vorhanden ſei, ſoll ſich Niemand jenen Beiträgen entziehen können, indem dieſe Schulen für alle Religions-Verwandte fundirt werden und ganz allgemein ſein ſollen.

Aus dieſem Grunde ſind inſonderheit auch die jüdiſchen Hausväter die Beiträge zu entrichten verbunden.

§. 22. Unter dem Ausdruck „Hausväter" werden alle Einwohner eines Diſtricts oder Orts verſtanden, welche ihre eigene Wirthſchaft errichtet haben (A. L. R. II. 2. §. 210.).

Wittwen und ledige Frauensperſonen, welche entweder Grundſtücke beſitzen oder ein eigenes Gewerbe treiben, oder von ihren Renten leben, werden den Hausvätern gleich geachtet.

Eben dieſes gilt von Minderjährigen, die mit Grundſtücken angeſeſſen ſind, oder für deren Rechnung ein beſtimmtes Gewerbe getrieben wird, in welchem Falle die Vormünder gehalten ſind, die Beiträge aus dem Vermögen der Minderjährigen zu entrichten. Dagegen ſind von Entrichtung dieſer Beiträge befreit:

a) diejenigen, welche bei Andern in Lohn und Brot ſtehen, doch mit Ausnahme derjenigen Deputanten, die ihren eigenen Haushalt haben, und daher für Hausväter zu achten ſind.

b) Perſonen, welche der väterl. Gewalt unterworfen ſind.

c) alle in wirklichen Dienſten ſtehende Militairperſonen höheren und niederen Ranges, jedoch nur inſoweit ſie nicht bürgerliche Nahrung treiben oder Grundſtücke beſitzen (A. L. R. II. 10. §. 33.).

Sollte Jemand mehrere, zu verſchiedenen Schul-Societäten gehörige Güter und Grundſtücke beſitzen, ſo iſt derſelbe nur zu der Schule ſeines Wohnorts die Beiträge zu entrichten verbunden.

Diejenigen aber, welche jene übrige Güter gepachtet haben, verwalten oder benutzen, ſind die auf ſie fallenden Beiträge an diejenige Schule zu entrichten ſchuldig, zu deren Societäts-Bezirk gedachte Güter oder Grundſtücke gehören.

§. 23. Die Hausväter einer Schul-Societät ſollen nach Verhältniß ihrer Beſitzungen, ihres Einkommens und ihrer Nahrungen in vier Claſſen eingetheilt und hiernach die Höhe der Beiträge beſtimmt werden ꝛc.

59.

Hof-Reſcript v. 21. Febr. 1805.

Unſere ꝛc. Auf Eure mittelſt Bericht vom 9. v. M. gethane Anfrage: ob adliche Vorwerks-Hufen zu den Schul-Präſtandis concurriren müſſen? ertheilen Wir Euch hierdurch zur Reſolution: daß in den principiis regulativis ad 19 dem Adel zwar frei gelaſſen, die Schule nach ſeinem beſten Gefallen einzurichten, die Einſchränkung aber ausdrücklich beigefügt worden, daß dem Schulmeiſter ſeine Subſiſtenz verſchafft werden müſſe.

Wo alſo zu den Immediat-Schulen adliche Dörfer und Vorwerker gehören, hat es kein Bedenken, daß die Eigenthümer und Gemeinen verhältnißmäßig von den Grundſtücken zu contribuiren, zu verpflichten, und den Gutsbeſitzern zu überlaſſen, wie ſie ſich wegen der Beiträge mit ihren Unterthanen einigen wollen. Da indeſſen dieſe Verpflichtung im Allgemeinen feſtſtehet, und es nur auf nähere Beſtimmung der Konkurrenz ankommt, ſo kann darüber keine proceſſualiſche Weitläuftigkeit verſtattet werden. Sind ꝛc.

60.

Bericht der Oſtpr. Lith. Krieges- u. Dom.-Kammer an das geiſtl. Departement v. 25. Nov. 1805, wegen der Getreide-Beiträge von den zu Immediat-Schulen geſchlagenen adel. Vorwerken.

Ew. ꝛc. haben mittels Reſcr. v. 18. Juni c. uns die im Orginal hier wieder angeſchloſſene Beſchwerde der Oſtpr. Ritterſchaft in Betreff der Schul-Präſtanda von den zu Immediatſchulen gehörenden adel. Vorwerken zu unſerm Bericht gnädigſt zufertigen zu laſſen geruhet. Wir ſind hiedurch veranlaßt worden, über dieſen Gegenſtand aufs neue eine Unterſuchung vorzunehmen, deren Reſultate wir hier unterthänigſt vorlegen wollen.

Die Schuleinrichtungsacten von den Jahren 1737 folg. ergeben Nachſtehendes:

Die mit der Organiſation des Schulweſens damals Allerhöchſt beauftragte Commiſſion berief in denjenigen Diſtricten, wo adel. Güter belegen ſind, die Gutsbeſitzer mit zu den Conferenzen. Theils ſonderten dieſe ſich ab und übernahmen die Einrichtung eigener Schulen, theils fanden ſie den Beitritt zu Königl. Schulen vortheilhaft. Geſchah dieſes letztere, ſo nahm die Commiſſion an, daß der principienmäßige Getreidebeitrag von ¼ Roggen und 2 Metzen Gerſte für jede Hufe auch vom adel. Vorwerkslande zu leiſten wäre. In einigen Gegenden übernahmen die adel. Gutsbeſitzer dieſe Beiträge ohne Weigerung, an andern fanden ſie dieſelben wegen der großen Anzahl der Vorwerkshufen oder des vielen Umlandes drückend. In dieſem letzten Falle, auch wohl da, wo die eingeladenen Gutsbeſitzer bei den Conferenzen nicht erſchienen waren, legte man dem Adel die Alternative vor, ob er die Getreidebeiträge oder ſtatt derſelben ein doppeltes Schulgeld übernehmen wollte, indem man hier den für Fiſcher, Gärtner und andre nicht kornbauende Landbewohner angenommenen Grundſatz anwandte, daß 30 Gr. ſtatt 15 Gr. jährlichen Schulgeldes ein — nach

der damaligen Kammer-Taxe von 40 Gr. für den Scheffel Roggen und 30 Gr. für den Scheffel Gerſte berechnetes — hinlängliches Surrogat für die die principienmäßige Getreidelieferung ſei. Bei größeren Societäten, wo die Subſiſtenz des Schulmeiſters leicht auszumitteln war, machte die Commiſſion nicht immer einen genauen Anſchlag von den adel. Vorwerkshufen, ſondern begnügte ſich mit einem bald größeren, bald kleineren, von den adel. Höfen ohne Berechnung übernommenen Kornquantum.

Die Richtigkeit dieſer hier unterthänigſt vorgetragenen hiſtoriſchen Umſtände wird auch ſchon durch die nachſtehenden Extracte aus den Schuleinrichtungs-Akten hinlänglich erwieſen werden.

Eins der erſten im Amte Raſtenburg, wo die Commiſſarien mit der principienmäßigen Einrichtung des Schulweſens den Anfang machten, aufgenommenen Protocolle (v. 4. Febr. 1737 enthält folgende Worte:

Nachdem nun Commiſſio ſich gehörig geeiniget, auch die zu dieſem Ambtkirchſpiel gehörigen Hr. von Adel ſich ganz willig erklären, daß Sie die auf ihre Güter zu ſtehen kommende Schulen nicht nur; wenn nöthig, erbauen, ſondern auch die Subſiſtenze des Schulmeiſters nach dem Königl. Plan einrichten, und nicht nur von denen Bauern, ſondern auch von ihren adel. Huben das geordnete ¼ Korn und 2 Metzen Gerſte reichen wollen: So wird ſolchem nach einmüthig überleget, wie viele Schulen unumgänglich nöthig ſein u. ſ. w.

Es könnte ſcheinen, daß in dieſer Stelle blos von Anlegung adel. Schulen und nicht auch vom Beitritt adel. Güter zu Immediat-Schulen die Rede ſei. Dieſer durch den mangelhaften Ausdruck veranlaßte Zweifel wird aber durch die Protocolle völlig gehoben, indem auf obige Erklärung der anweſenden Adeligen in jener Conferenz alle zu königl. Schulen beitretende adel. Güter mit ihren geſammten Vorwerkshuben zu dem verordneten Getreidebeitrage angeſchlagen werden.

Beſchwerden über dieſe Beiträge enthalten unter andern folgende in den Bartenſteinſchen und Pr. Eylauſchen Schuleinrichtungsacten enthaltnen Stellen:

Bei der 4. Schule in Damerau wird erinnert, daß der Rittmeiſter von Reder ſich beſchweret, daß er vor ſeine Umland-Huben in Loyden den Beitrag an Korn thun ſolle.

Ferner:

Bei der Borkſchen Schule iſt das adel. Gut Pilven, Hrn. v. Reder gehörig, mit den Hufen angenommen. Derſelbe beſchwert ſich, daß ſeine Hufen meiſt in Unland beſtünden.

Ueber das für Fiſcher, Gärtner ꝛc. feſtgeſetzte Geld-Surrogat geben folgende Stellen Auskunft:

Litthauiſche Schuleinrichtungsacten vol. I. pag. 69, das Kirchſpiel Ruß betr.:

Da nun hiernächſt unterſucht wird, wo die Schulmeiſter ihren Unterhalt bekommen ſollen, zumahlen die Bauern, wo Dorfſchulen angeleget, außer den Schakunellen u. die dahin geſchlagen, keinen Acker haben, auch den Schulmeiſtern kein Morgen Acker angewieſen werden können; So iſt mit Conſens des Hr. Amtmann Radtke beliebet worden, daß in den Fiſcherdörfern die Wirthe ſtatt den ¼ Roggen und 2 Metzen Gerſten jeder jährlich 15 Sgr. entrichte, weil das Getreide nach der Cammertaxe ohngefähr ſoviel austrägt, u. ſ. w.

Ebenſo verfuhr man nach pag. 135 ibid. im Kirchſpiel Lappienen bei den Elbingern am Friedrichsgraben und andere, und nach vol. IV. der Akten über die Schuleinrichtung im Hauptamte Schaacken bei den dortigen Fiſcherdörfern.

Daß dieſer Grundſatz in den oben erwähnten Fällen auf adel. Vorwerke angewandt wurde, erhellet aus folgenden Stellen:

Regierungs-Verfügung vom 1. Januar 1739 an das Amt Pr. Eylau:

Da die Frau Majorin von Tettau vorgeſtellet und gebethen, daß Ihr der Beitrag des von der Local-Schulcommiſſion auf ihre Vorwerkshufen zu Tolks angeſchlagenen Getreides erlaſſen werde, dagegen Sie ſubmittiret, daß jedes Kind ſo zur Schule gehet, anſtatt der angeſetzten 15 Sgr. Schulgeld jährlich 1 fl. bezahlen ſoll, und dieſes auf eines hinausläuft, ſo haſt du die Verfügung zu machen u. ſ. w.

Ferner aus dem Schuleinrichtungsprotocoll d. d. Hauptamt Raſtenburg d. 4. Febr. 1737:

Die 7. Schule iſt in dem Königl. Dorf Neuhoff kürzlich erbauet ꝛc. Hiezu will Hr. Baron v. Schenk ſein Guth Prembocken und Hr. v. Dargitz Philipsdorf wegen der guten Gelegenheit ſchlagen laſſen. Weil aber beide nicht gegenwärtig, folglich von der Einrichtung nach dem Plan nicht informiret werden können, mithin dahin ſtehet, ob ſie von ihren Gütern p. Hube den geordneten Beitrag über ſich nehmen wollen; ſo wird Ihnen die Wahl gelaſſen, ob Sie den Beitrag zum Gehalt des Schulmeiſters à ¼ Korn p. Hube und 2 Metzen Gerſte und 15 Gr. p. Kind jährlich über ſich nehmen, im Fall Sie aber ihre Freiheit haben wollten, würde ſodann die Sache dergeſtalt aufzugrei-

ſen ſein, daß anſtatt des Korns und Gerſte 1 fl. jährlich p. Kind bezahlet werden müßte.

Beiſpiele, daß ohne Rückſicht auf die Hubenzahl der Vorwerke hin und wieder bald ein kleinerer, bald ein größerer Getreidebeitrag für den Immendiat-Schulmeiſter den adel. Höfen aufgelegt wurde, ſind unter vielen anderen folgenden:

Nach dem Protocoll d. d. Amt Raſtenburg oder Kirchſpiel Langarben d. 6. Febr. 1737 werden zur Schule im Königl. Dorfe Godocken die adel. reſp. Güter und Dörfer Warkehm, Lomihnen, Wilkinen und Eberſtein geſchlagen, die Bauernkinder zu 15 Gr. die Inſtenkinder aber zu 20 Gr. Schulgeld und die 3 adel. Vorwerke mit 3 Schffl. Korn angeſetzt.

Ferner,

in dem Schuleinrichtungs-Protokoll d. d. Amt Pr. Eylau den 15. Octbr. 1838 wird für dieſes Amt, wo man viele und große adel. Güter fand, auf den Vorſchlag des Amthauptmanns der Getreidebeitrag der adel. Vorwerkshuben ½ Viertel Korn und eben ſoviel an Gerſte beſtimmt.

Aus allem dem bisher unterthänigſt Vorgetragenen wird folgendes Reſultat hervorgehen:

Nach der Schuleinrichtung von den Jahren 1737 u. folg. ſind die zu königl. Schulen geſchlagenen adel. Vorwerke zu einem Getreidebeitrag für den Schulmeiſter pflichtig, und: wo dieſer Naturalbeitrag nicht geleiſtet wird, da iſt ein nach den damals angenommenen Kornpreiſen hinreichendes Geldſurrogat, nemlich das doppelte principienmäßige Schulgeld feſtgeſetzt worden.

Wenn gleich dieſe Einrichtung in der Folge der Zeit an einzelnen Orten, es ſei durch Dismembrationen, eingeſchlichene oder auf Privatübereinkunft gegründete Obſervanzen ꝛc. abgeändert ſein mag; ſo beſtehet ſie doch im Ganzen noch gegenwärtig, und noch jetzt findet entweder principienmäßiger oder willkürlich beſtimmter Getreidebeitrag, oder das doppelte Schulgeld bei den zu Königl. Schulen gehörigen adel. Vorwerken ſtatt. Als Beiſpiel hievon kann die anliegende Ueberſicht der in der Bartenſteinſchen Inſpection gegenwärtig üblichen Schulbeiträge der adel. Güter dienen.

Hiermit wird denn aller Widerſpruch der Ritterſchaft und alle Bedenklichkeit über die an adel. Vorwerke wegen der Beiträge für Königl. Schulen gemachten Anſprüche gehoben und eben das, was die Deputirten der Ritterſchaft in ihrer Beſchwerde sub. Nro. 6 verlangen, mit dieſen Anſprüchen übereinſtimmende, urſprüngliche Einrichtung und bisherige Obſervanz ausgemittelt ſein, und manche in dieſer Beſchwerde aufgeſtellte Behauptung, wie z. B. daß dem Gutsherrn die Sorge

für den Unterricht der Kinder im Gute nicht obliege, unbeantwortet bleiben können.

So unbillig es nun bei dieſer Lage der Sache wäre, wenn von den adel. Vorwerken neben dem doppelten Schulgelde d. h. dem baaren Surrogat des principienmäßigen Getreidebeitrages auch dieſer Beitrag in natura gefordert würde; ſo unbillig würde es auf der anderen Seite ſein, wenn jenes durch die ſeit 1737 ganz veränderten Kornpreiſe völlig unhinreichend gewordene Geldſurrogat nicht in Verhältniß mit dieſen Preiſen erhöht werden ſollte.

Wir müſſen aber über dieſes baare Surrogat, das doppelte Schulgeld noch folgende Bemerkungen ehrerbietigſt voranſchicken:

Dieſe Einrichtung hat das Fehlerhafte, daß dabei ſtillſchweigend, gewiß ohne Grund angenommen worden, auf jede Vorwerkshufe ſei Ein Kind zu rechnen, indem man nemlich ſtatt der auf jede Hufe zu legenden Kornlieferung Verdoppelung des Schulgeldes für jedes Kind feſtſetzte; ferner daß man, füglich zum Vortheil der Schullehrer, aber zur Beläſtigung der übrigen Schulaſſociirten, auf das durch die principia regul. feſtgeſetzte Roggen-Maximum keine Rückſicht nahm, ſondern mit den adel. Vorwerken den Getreidebeitrag gegen einen Geldersatz abhandelte, und dennoch die überhaupt aufzubringende Roggen-Quantität auf die übrige Societät repartirte; endlich daß die Gutsbeſitzer hiedurch veranlaßt wurden, der Schulabgabe ſich gänzlich zu entziehen und die Bezahlung des doppelten Schulgeldes ihren Leuten aufzulegen.

Dagegen hat dieſe Einrichtung, außer der reichlicheren Subſiſtenz der Schullehrer, auch das Gute, daß wenn es unbillig ſcheinen kann, bei den adel. Vorwerken, inſonderheit wenn ſie zum Theil bedeutende Waldungen enthalten, die ganze Hufenzahl zur Concurrenz zu ziehen, wenn gleich der Beſitzer zur Cultur des Landes oder für ſein perſönliches Bedürfniß nur wenige Inſten- oder Dienſtbotenfamilien auf dem Vorwerke nöthig hat und unterhält, dieſes Mißverhältniß zwiſchen der Hufen- und Kinderzahl dadurch ausgeglichen wird, daß man den Getreidebeitrag oder deſſen baaren Erſatz nach den ſchulfähigen Kindern beſtimme. Auch ſchon in dieſer Hinſicht möchte eine gänzliche Abänderung dieſer Einrichtung nicht rathſam ſein; am wenigſten aber, wenn alle Vorwerkshufen zur Erleichterung der gewiß nur in wenigen Gegenden von den Schulpräſtandas gedrückten, übrigen Aſſociirten die Natural-Getreidelieferung auferlegt werden ſollte, weil alsdann das bisherige doppelte Schulgeld auf die Hälfte heruntergeſetzt und dadurch das Einkommen der Schullehrer geſchmälert werden müßte. Für eine

angemeſſene Erhöhung des nach der ehemaligen Cammertaxe vor beinah 70 Jahren feſtgeſetzten baaren Surrogats ſpricht aber die Billigkeit und Nothwendigkeit ſo entſchieden, daß eine Weigerung der Gutsbeſitzer nicht zu erwarten ſein wird; wie denn auch bereits mehrere Fiſcherdörfer in Litthauen, bei denen, wie oben angeführt iſt, derſelbe Fall Staat findet, ſich in dieſem Jahr zu der Erhöhung des baaren Erſatzes der Getreide-Calende nach Verhältniß der Marktpreiſe verſtanden haben, und das A.L.R. II. 11. §. 935 in Abſicht des der Schulcalende gleichartigen Pfarrzehnten die Wiederherſtellung der Naturalabgabe den Zehntberechtigten ausdrücklich vorbehält. Würde nun bei der jetzigen Erhöhung des Gelderſatzes, um die alljährige neue Berechnung nach dem jedesmaligen Marktpreiſe und die dadurch leicht entſtehenden Streitigkeiten zu vermeiden, ſo wie bei den hieſigen Erbverpachtungen der Königl. Vorwerke der Durchſchnittsmarktpreis der Stadt Königsberg in den 30 Jahren von Trinitatis 1773 bis dahin 1803 d. h. 1 Thlr. 13 Sgr. für den Scheffel Roggen und 77 Gr. für den Scheffel Gerſte für die nächſten 10 oder allenfalls auch 30 Jahre zu Grunde gelegt und nach deren Ablauf eine wieder nach dem Durchſchnitt der Marktpreiſe in den alsdann letztverfloſſenen 30 Jahren zu beſtimmende anderweite Feſtſetzung vorbehalten, ſo möchte dieſes den adel. Gutsbeſitzern um ſo mehr billig ſcheinen müſſen, da es ſich in Zahlen darlegen läßt, daß auch unter dieſer Bedingung die Theilnahme an einer K. Schule von ihnen als eine Erleichterung anzuſehen iſt, die Etablirung eigener Schulen mit weit größerem Koſtenaufwande für ſie verbunden ſein würde, und die Beiträge der bäuerlichen Aſſociirten weit bedeutender ſind.

Sollte aber etwa der Umſtand bedenklich ſein können, daß bei der erſten Schuleinrichtung die Cammertaxe, jetzt aber der Durchſchnitt der Marktpreiſe zu Grunde gelegt worden; ſo möchte dieſe Bedenklichkeit durch die Bemerkung gehoben werden, daß man ſich auch damals nicht genau an die Cammertaxe gebunden hat, indem man das Surrogat nicht nach derſelben auf 13¾ Gr., ſondern auf die runde Summe von 15 Gr. feſtgeſetzt hat; vorzüglich aber, daß damals zwiſchen der Cammer-Taxe und dem Marktpreiſe kein Unterſchied geweſen und die erſtere blos als ein feſter Satz vorgezogen zu ſein ſcheint. Denn nach der oben angeführten Regierungs-Verfügung vom 1. Januar 1739 und eben ſo nach einer in den Schaakenſchen Schuleinrichtungs-Acten enthaltenen Aeußerung des Domainen-Beamten Roſcius war der Werth des Getreides und das feſtgeſetzte Surrogat „gleich viel“. Und nach dem Schuleinrichtungs-Protokoll d. d. adl. Hof Plutwinnen d. 24. Januar 1738 weigerte der Beſitzer dieſes Gu-

tes ſich, die Kinder Königl. Aſſociirten gegen ein Getreide-Surrogat von 15 Gr. zu ſeiner Schule anzunehmen, weil der Schulmeiſter bei theuren Zeiten für dieſes Geld ſich nicht würde Getreide anſchaffen können; in gewöhnlichen Jahren mithin konnte er es.

Wir dürfen aber nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß in Hinſicht der zu adel. Patronats-Schulen aſſociirten Königl. Vorwerke oder Dörfer ein Gleiches würde Statt finden müſſen. Da bei der Schuleinrichtung, nach dem Obigen, adel. Vorwerken ſtatt des Getreides doppeltes Schulgeld auferlegt wurde, ſo ſuchte man auch für die zu adel. Schulen geſchlagenen Königl. Unterthanen eine gleiche Feſtſetzung geltend zu machen. Nach den Schuleinrichtungs-Acten ließen manche adel. Schulpatrone ſich dieſes gefallen, manche nicht. Wahrſcheinlich wird daher auch noch jetzt hin und wieder von Königl. Unterthanen an adel. Schulmeiſter ſtatt der Getreide-Calende doppeltes Schulgeld bezahlt.

Nach allem bisher Angeführten glauben wir auf die Allerhöchſte Verfügung antragen zu müſſen, daß

a) diejenigen zu Immediatſchulen geſchlagnen adel. Gutsbeſitzer, die von ihren Vorwerken nicht den verordneten Getreide-Beitrag, ſondern von jedem ſchulpflichtigen Kinde der Vorwerksbewohner das doppelte Schulgeld, nemlich 15 Gr. als principienmäßiges Schulgeld und 15 Gr. als Surrogat von $\frac{1}{4}$ Roggen und 2 Metzen Gerſte entrichten, ſtatt dieſer letzten 15 Gr. von jetzt an ein höheres, nach dem Durchſchnitt der Königsbergſchen Marktpreiſe von Trinit. 1773 bis dahin 1803 berechnetes, und nach einem zu beſtimmenden Zeitraum wieder nach dem Durchſchnitt dieſer Marktpreiſe in den jedesmal letztverfloſſenen 30 Jahren immer aufs neue feſtzuſetzendes Surrogat oder auch das Getreide in Natura liefern ſollen.

b) Dieſe in einem baaren Erſatz oder in Natura entrichtete Getreidebeiträge ferner ohne Rückſicht auf das durch die princ. regul. für die Landſchullehrer als ein Maximum feſtgeſetzte Roggen-Quantum den Schulmeiſtern und nicht den übrigen zu Getreidelieferungen pflichtigen Mitgliedern der Schulſocietät zu gut komme.

c) Daß die zu adel. Patronatsſchulen geſchlagnen Königl. Unterthanen, die ſtatt der verordneten Getreidebeiträge das doppelte Schulgeld bezahlen, zu einer Erhöhung dieſes Surrogats oder zu Natural-Lieferung des Getreides auf gleiche Weiſe und unter gleichen Bedingungen, wie sub a. und b. angeführt worden, verbunden ſein ſollen.

61.

Hof-Reſcript v. 3. April 1806.

Auf Euren über die Beſchwerde der Oſtpr. Ritterſchaft in Betreff der Schul-Präſtanda von den, zu Immediat-Schulen gehörenden adel. Vorwerkern, unterm 25. Nov. v. J. anhero erſtatteten Bericht, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Reſolution, daß von den concurrirenden Departements hierunter Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) daß diejenigen zu Immediat-Schulen geſchlagenen adel. Gutsbeſitzer die von ihren Vorwerken nicht den geordneten Getreide-Beitrag, ſondern von jedem ſchulpflichtigen Kinde der Vorwerksbewohner das doppelte Schulgeld, nemlich 15 Gr. als principienmäßiges Schulgeld und 15 Gr. als Surrogat von $\frac{1}{4}$ Roggen und zwei Metzen Gerſte entrichten, ſtatt dieſer letzten 15 Gr. von jetzt an ein höheres, nach dem Durſchnitt der Königsbergſchen Marktpreiſe von Trinit. 1773 bis dahin 1803 berechnetes und nach einem zu beſtimmenden Zeitraum wieder nach dem Durchſchnitt dieſer Marktpreiſe in den jedesmal letzt verfloſſenen 30 Jahren immer aufs neue feſtzuſetzendes Surrogat, oder auch das Getreide in Natura liefern ſollen.

2) daß die zu adel. Patronatsſchulen geſchlagenen Königl. Unterthanen die, ſtatt der verordneten Getreide-Beiträge das doppelte Schulgeld bezahlen, zu einer Erhöhung dieſes Surrogats oder zur Natural-Lieferung des Getreides auf gleiche Weiſe und unter gleichen Bedingungen wie sub 1 angeführt worden, verbunden ſein ſollen.

Was jedoch Euren Antrag betrifft;

„daß die in einem baaren Erſatz oder in Natura entrichteten Getreidebeiträge ferner ohne Rückſicht auf das, durch die Principia Regul. für die Landſchullehrer, als ein Maximum feſtgeſetzte Roggen-Quantum den Schulmeiſtern und nicht den übrigen zu Getreidelieferungen pflichtigen Mitgliedern der Schulſocietät zu Gute kommen ſollen.

ſo kann demſelben nicht deferirt werden, indem die Vorſchriften der Regulativ-Principien hierin ganz beſtimmt ſind, und eine Abweichung von denſelben nur durch Mangel an Subſiſtenz des Schullehrers gerechtfertigt werden kann; dieſer Mangel wird aber in jedem einzelnen Falle nachgewieſen, und dann lieber, mit Hinſicht auf die Vorſchrift des A. L. R., durch baare Geldbeiträge von den Haus-Vätern des Diſtrikts, als durch Naturalien nach der Hufenzahl vertheilt, ergänzt werden müſſen. Würde hierbei auf die ſonſtige Subſiſtenz des Schullehrers und auf das geſetzliche Maximum der Naturalien, wo-

mit der Schullehrer wohl zufrieden ſein kann, gar nicht Rückſicht genommen; ſo könnte derſelbe leicht in einzelnen Fällen, beſonders da, wo ein großes Vorwerk zu ſeinem Schul-Diſtrikt gehört, allzuviel vortheilen, welches doch nicht die Abſicht des Geſetzes iſt; auch dürften alsdann die Beſchwerden der einzelnen Vorwerksbeſitzer begründeter ſein, als ſie es unter dem Bedingniſſe ſind, wenn die Naturallieferung nur ſo weit, als das Geſetz es will, gefordert wird. Indem Wir Euch aufgeben, Euch nach dieſen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen zu achten, machen Wir Euch auch zugleich nachrichtlich bekannt, daß die Deputirte der Oſtpr. Ritterſchaft auf ihre Eingabe, vom 9. Mai 1805 dieſem gemäß von hieraus dato beſchieden worden.

62.

Reſcr. v. 20. October 1833. Nr. 17895. (in act. d. R. zu Königsberg).

Aus dem vorliegenden Bericht der Königl. R. zu K., welcher über Ihre Beſchwerden auf Erfordern erſtattet iſt, hat das Min. die Ueberzeugung entnommen, daß dieſe Beſchwerde unbegründet iſt. Der Beſcheid der K. Reg. vom 31. Mai d. J., welcher hieneben zurückerfolgt, belehrt ſie ſo ausführlich über ihre Verpflichtung ſowohl in Abſicht des von der Schul-Societät beſchloſſenen Maſſivbaues des neuen Schulhauſes in S., als auch in Abſicht der Repartition nach Verhältniß der Beſitzungen, daß das Min. Sie nur hierauf zu verweiſen hat, indem nach der Oſtpr. Provinzial-Verfaſſung adelige Gutsbeſitzer in Bezug auf die Leiſtungen zur Schule als Aſſociirte zu betrachten ſind, jeder Beſitzer eines adeligen Guts aber, der nicht ſelbſt Patron einer eigenen Schule, ſondern zu einer anderen Schule gewieſen iſt, unbezweifelt als Mit-Aſſociirter betrachtet und als ſolcher zu den Koſten des Schulhausbaues zugleich mit bäuerlichen Aſſociirten nach dem Hufenſtande herangezogen werden muß.

63.

Reſc. des Min. des Innern und der Polizei v. 14. April 1840. No. 867. (in act. der Regierung zu Königsberg).

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht vom 20. v. M. daß der Grundſatz, nach welchem derjenige, der einen doppelten Wohnſitz im rechtlichen Sinne hat, an beiden Orten auch zu perſönlichen Abgaben und Leiſtungen beitragen muß,

vorlängſt feſtſteht, und daß, wenn ihr hiergegen durch das Reſcr. v. 4. Juni 1824, welches nur von auswärts wohnenden Grundbeſitzern ſpricht, Zweifel beigegangen ſind, ſolche durch das R. v. 6. März 1827 an den Herrn Oberpräſidenten v. Baſſewitz beſeitigt werden.

Hiernach wird ſich die Sache in den einzelnen Fällen ſo ſtellen, daß derjenige, welcher an zweien Orten einen Wohnſitz im rechtlichen Sinne und deshalb nach §. 9. I. 2. der A. G. O. an beiden Orten ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, an beiden Orten auch zu perſönlichen Leiſtungen angezogen werden muß, und zwar wenn es ſich um die Anziehung zu einer Einkommenſteuer handelt

a. an denjenigen Orten, an welchem er zwar eines Gewerbes wegen ſeinen Wohnſitz hat, nicht aber perſönlich ſich aufhält, von dem Einkommen, welches er aus dem in dieſem Orte betriebenen Gewerbe bezieht, indem er blos in Hinſicht dieſes Gewerbes dem Orte angehört,

dagegen

b. an demjenigen Orte, an welchem er ſich auch perſönlich aufhält, von ſeinem ganzen Einkommen, mit Ausſchluß deſſen, was er in dem Orte a. zu verſteuern hat, da er wegen dieſes eine andere Perſon vorſtellt.

64.

a.

Schreiben der Reg. zu Königsberg an die Reg. zu Gumbinnen vom 6. Oktober 1841 No. 787/9 K. S.

Auf die in dem gef. Schreiben vom 31. Auguſt c. aufgeſtellte Frage, beehren wir uns einer ꝛc. g. erg. zu erwiedern, daß in unſerem Verwaltungsbezirke grundſätzlich zu perſönlichen, nach Maßgabe des Grundbeſitzes aufzubringenden Schulabgaben auf dem platten Lande, es mögen dieſelben in Gelde oder Naturalien beſtehen, zur Lehrer-Dotation oder zu Schulbauten beſtimmt ſein, lediglich die im Bezirke der betreffenden Schule wohnenden Beſitzer, nicht aber auch diejenigen Individuen herangezogen werden, welche im Bezirke der Schule zwar Grundſtücke beſitzen, aber außerhalb dieſes Bezirkes wohnen.

Daß dieſer Grundſatz auch höheren Orts als richtig angenommen wird, geht unzweifelhaft aus dem Miniſterial-Reſc. vom 30. Auguſt 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 555.) hervor, wornach auswärtige Grundbeſitzer wegen ihrer zu dem Communal-Bezirk gehörigen Grundſtücke zur Unterhaltung der Ortsſchule auch dann nicht beizutragen verpflichtet ſind, wenn die

dazu erforderlichen Beiträge in eben der Art, wie die Communal-Laſten aufgebracht werden.

Eine Ausnahme hievon macht aber das Natural-Deputat, welches die Einſaſſen der Societät für die Hufe nach §. 8. der Principia regulativa an den Lehrer abzugeben haben, und das auch von auswärtigen Beſitzern von Grundſtücken, welche im Schulbezirke liegen, hergegeben werden muß.

b.

Verf. d. Reg. zu Königsberg an den Landrath in L. vom 13. Dez. 1842 No. $^{1267}/_{10}$ K. S.

Auf den Bericht ꝛc. etwiedern wir Ew. ꝛc. daß die ſogenannten Hausväterbeiträge als rein perſönliche Natur allerdings nur von ſolchen Perſonen gefordert werden dürfen, die innerhalb der Societät wirklich wohnen, oder wenn dies nicht der Fall iſt, doch nach §. 10. folg. I. 2. A. G. O. daſelbſt einen Wohnſitz haben. Die Naturalien an Getreide, Heu und Stroh, wie ſie nach Vorſchrift der Regulativ-Principien vom 30. Juli, conf. den 1. Auguſt 1736 angeordnet ſind, müſſen dagegen als dingliche, als auf dem Grund und Boden haftende Laſten betrachtet, alſo auch von denjenigen entrichtet werden, die zwar nicht in dem Schulbezirke wohnen, aber innerhab deſſelben ein Grundſtück beſitzen.

Um den im Berichte zur Sprache gebrachten Uebelſtand zu vermeiden, iſt es daher blos nöthig, die Dotation den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß feſtzuſetzen und zu vertheilen.

Hier in Oſtpreußen gelten in Bezug auf den Unterhalt der Schullehrer und die Verpflichtung dazu folgende Geſetzes-Vorſchriften:

1. die principia regulativa vom 30. Juli, 1. Aug. 1736 und die dieſelben näher beſtimmenden, in der Verordnung vom 30. Nov. 1840 genannten Verordnungen,
2. die §§. 29 und 31. II. 12. A. L. R.

und

3. der Zuſatz 220 des Oſtpreuß. Prov.-Rechts.

Die zuerſt genannten principia regulativa bilden die Grundlage für die Schuleinrichtung, und erſt wenn die darnach veranlaßte Dotation zum auskömmlichen Unterhalte des Lehrers nicht hinreicht, kommen zur Aushülfe die Vorſchriften des A. L. R. und des Oſtpreuß. Prov.-Rechts zur Anwendung.

Unter den gegenwärtigen Zeit-Verhältniſſen langt, wie von vorne herein feſtſteht, eine Dotation, welche nach den Regulativ-Principien normirt iſt, zur Subſiſtenz des Lehrers

nicht aus; es muß daher unter jeden Umſtänden auf die Veranlagung von Haus-Väter-Beiträgen zurückgegangen werden, um ſo mehr, als überwiegende Gründe es rathſam erſcheinen laſſen, von der Einziehung eines Schulgeldes, wie die Regulativ-Principien es feſtſetzen, Abſtand zu nehmen.

Hiernach wird die Regulirung der Dotation einer Schule folgendergeſtalt zu bewirken ſein:

1. werden nach §. 8. der Reg.-Princ. die darnach feſtgeſetzten Naturalien an Roggen und Gerſte auf ſämmtliche Hufen des Schulbezirks zu vertheilen ſein; in gleicher Art
2. die nach §. 6. l. c. verordneten zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh. Zur Vermeidung des unbeſtimmten Begriffs „Fuder" iſt bei der erſten Schuleinrichtung im J. 1737 folg. angenommen und feſtgeſetzt, daß zwei Fuder Heu auf 1600 Pf. und zwei Fuder Stroh auf 2000 Pf. zn rechnen ſeien.

Die hiernach feſtgeſtellten Naturalien werden

3. nach dem üblichen Preiſe zu Gelde veranſchlagt; ſodann hiezu die Nutzungen aus dem Schullande, dem Garten, der Weide und aus ſonſtigen Stiftungen gerechnet, und der alsdann noch zur auskömmlichen Dotation fehlende Betrag durch baare Hausväterbeiträge, die nach Verhältniß von Beſitz und Nahrung vertheilt werden, aufgebracht, doch in der Art, daß denen, auf die bereits Natural-Beiträge veranlagt ſind, der diesfällige Betrag zu Gute kommt, ſie mithin nicht unverhältnißmäßig belaſtet werden, vielmehr eine nach den Vermögens-Verhältniſſen abgeſtufte, gleichförmige Heranziehung aller Gemeine-Mitglieder ſtattfindet.

Eine Aenderung der von Ew. ꝛc. angewandten Repartitionsweiſe und der dabei beobachteten Grundſätze, die beide durchweg unſeren Beifall haben, iſt demnach nicht nothwendig, vielmehr kommt es nur darauf an, die Naturalien ſo zu normiren und zu vertheilen, wie es die Regulativ-Principien vorſchreiben.

65.

Reſcr. v. 4. Auguſt 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 750) betreffend die Befreiung der Gensd'armerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsſchulen, nicht aber von Entrichtung des Schulgeldes.

Die Unterhaltung der gemeinen Ortsſchulen iſt, wie §. 31 Tit. 12. Thl. II. A. L. R. deutlich ergiebt, eine Gemeinde-Laſt, zu welcher nur die wirklichen Mitglieder der Gemeinde perſönlich und zwar nach Verhältniß ihres Grundbeſitzes und

ihrer Gewerbsrechnung herangezogen werden können. Von allen dergl. perſönlichen Laſten und Pflichten iſt der Militairſtand nach §. 17. Tit. 10. ib. ausdrücklich befreit, und da die Gensd'armerie zu den militairiſch organiſirten Inſtituten gehört, die dabei angeſtellten Individuen auch alle perſönliche Rechte des Militairſtandes theilen, ſo können Gensdarmen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsſchulen nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn ſie die Ortsſchulen zum Unterhalte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes anzuſinnen iſt.

66.

Reſcr. v. 22. Sept. 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 675) die Kommunal-Beiträge der Judengemeinen zu den Ortsſchulen betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in dem, wegen Berichtigung der Gehaltsrückſtände der Stadtſchullehrer zu Stargardt unterm 31. v. M. erſtatteten Berichte unter anderm erwähnt, daß die Judengemeine daſelbſt in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für die ſtädtiſche Schule entbunden ſei; ſo muß das Miniſterium vorausſetzen, daß dabei nur vom Schulgelde die Rede ſei. Dieſes kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die Stadtſchule beſuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen frei ſtehenden Wahl ihrer Kinder zu Hauſe, oder in irgend einer andern Schule unterrichten laſſen. Anders hingegen verhält es ſich mit den Kommunal-Beiträgen für die Ortsſchulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens namentlich auch des Schulgeldes, der Vorſchrift §. 29. seq. Thl. II. Tit. 12. des A. L. R. gemäß von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder der Kommunen, und mithin ohne Rückſicht auf wirkliche Benutzung der Schule geleiſtet werden müſſen. Von der Verpflichtung zu dieſen Beiträgen für die Stadtſchule können die jüdiſchen Einwohner niemals befreit werden, da ſie als eine bloß geduldete Sekte keine beſondere öffentliche Schule für ſich errichten können, in dem einzigen Falle der Modification einer Kommunalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, deſſen §. 30. l. c. erwähnt, ausdrücklich gemeine d. h. öffentliche Schulen für die verſchiednen Glaubensparteien vorausgeſetzt werden. Inſofern hiervon im vorliegenden Falle abgewichen ſein ſollte, hat die Königliche Regierung dieſerhalb Remedur zu treffen.

67.

Reſcr. v. 9. Dez. 1830 (v. K. Ann. 1830 S. 709)
Die Aufbringung der Schulbeiträge und die Heranziehung der Geiſtlichen bei Repartition derſelben.

Ueber die von der Königl. Regierung in ihrem Berichte v. 25. Aug. c. aufgeſtellte Frage, wegen Heranziehung der Geiſtlichen bei Repartition der Schulbeiträge, läßt ſich bei abſtrakter Erörterung des Grundſatzes im Allgemeinen allerdings nach dermaliger Lage der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen, eine verſchiedene Anſicht faſſen; jedoch kann daraus für die Praxis bei richtiger adminiſtrativer Behandlung der jedesmaligen concreten Fälle, wie auch ſchon die bisherige Erfahrung zeigt, eben keine erhebliche Schwierigkeit entſtehen, vielmehr meiſtentheils die ganze Erörterung darüber erſpart werden.

Es iſt nämlich zwar allerdings richtig, daß die aus einem beſondern Sozietäts-Verhältniſſe und hierauf bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarſchulen, den eigentlichen Kommunal-Laſten nicht beigezählt, und ſomit aus der Exemtion von dem letztern eine gleichmäßige Befreiung auch von Schul-Unterhaltungs-Beiträgen, an und für ſich nicht gefolgert werden kann. Dagegen muß man ſich aber zuvörderſt bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementar-Schulen, nämlich bei demjenigen auf dem Lande, dennoch mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Perſonen, vom gemeinhin ſog. Eximirtenſtande, ſo weit ſie ſich nicht im Beſitze bäuerlicher Grundſtücke, oder ſonſt zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden, um deswillen entſcheiden, weil der Begriff der im §. 29. Theil II. Tit. 12. A. L. R. bezeichneten Hausväter des Orts immer doch eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeine, entweder als wirkliches Mitglied derſelben, oder als Schutzverwandter vorausſetzt, die letztere Qualität aber, in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden, nach Beſtimmungen des §. 111. sequ. Theil II. Tit. 7. A. L. R. ein offenbar verſchiedenes perſönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirtenſtandes, namentlich in der Regel grade die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Ortsgerichts vorausſetzt, und mithin bei Perſonen dieſer Klaſſe, im Fall ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Beſitzungen oder Nahrungen nicht wohl für zutreffend angenommen werden kann. Anders verhält es ſich hierin allerdings in den Städten, wo eine Befreiung, ſo weit der Schulunterhalt auf die im Landrecht vorgeſchriebene Weiſe aufgebracht wird, in der Regel keinem mit einer ſelbſt-

ſtändigen Haushaltung dem Orte zugehörigen Einwohner zugeſtanden werden kann, ohne daß jedoch damit auch noch hier die mögliche ausnahmsweiſe Befreiung aus hergebrachter Ortsverfaſſung, oder ſonſt beſondern Rechtstiteln, ausgeſchloſſen wird. Eine ſolche muß namentlich bei den Geiſtlichen in dem Falle allerdings und unbedenklich angenommen werden, wo ihnen nach hergebrachter Verfaſſung die Freiheit von dem bisher üblichen Schulgelde, mithin das Recht zu einer freieren Benutzung der Schule zugeſtanden hat, und ebenſo hat es auch ſonſt kein Bedenken, daß überall, wo bei Regulirung der Schulunterhaltung nach landrechtlichen Beſtimmungen die übrigen Intereſſenten ſich die vom Geiſtlichen in Anſpruch genommene oder nach dem Ermeſſen der, die Beiträge diſtribuirenden Behörde ihm beigelegte Befreiung, ohne Widerſpruch gefallen laſſen, es hierbei lediglich ſein Bewenden behalten kann. Auch kann, wo es zu einem wirklichen Streite hierüber kommen ſollte, aus dem etwa bisher vom Geiſtlichen, bei wirklicher Benutzung der Schule für ſeine Kinder gezahlten Schulgelde, noch nicht ohne Weiteres auf eine Verbindlichkeit auch zu den landrechtlichen feſten Unterhaltungsbeiträgen geſchloſſen werden, da die Schulgeldszahlung täglich, wie z. B. für die nur gaſtweiſe zur Schule gehenden Kinder auswärtiger Eltern, auch ohne alle Sozietätsverbindung vorkommen kann. Es muß vielmehr ein ſolcher Streitfall mit gehöriger Erwägung aller, auch ſonſt noch zur Sache vorliegender Umſtände beurtheilt werden, wobei namentlich die etwa als verfaſſungsmäßig im Orte feſtſtehende Befreiung des Geiſtlichen von den Beiträgen für die Unterhaltung der Schulgebäude einen nach Umſtänden wohl entſcheidenden Grund dafür geben kann, ihn der Regel nach ebenfalls von den Unterhaltungs-Beiträgen überhaupt, frei zu ſprechen, und es etwa nur bei ſeiner Verpflichtung zu einem angemeſſnen Schulgelde, gleich andern, außerhalb der Sozietät die Schule benutzenden Eltern, bewenden zu laſſen, vorbehaltlich deſſen übrigens, daß bei allen dergl. Feſtſetzungen demjenigen Theile, welcher ſich dadurch über ſeine wirkliche Verpflichtung belaſtet glaubt, unter einſtweiliger Entrichtung des ihm auferlegten Beitrags, die Einſchlagung des Rechtsweges, gemäß A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §§. 79. 80. unbenommen bleibt.

Bei etwanigen Streitigkeiten über die Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude insbeſondre, iſt eine Schwierigkeit für die Entſcheidung in Betreff der Geiſtlichen kaum überhaupt denkbar, da der Streit doch immer nur die am Wohnorte des Geiſtlichen ſelbſt, alſo im Hauptorte der Parochie befindliche,

gewiß alſo immer ſchon ſeit langer Zeit beſtehende Schule betreffen kann, bei welcher es keine Schwierigkeit haben wird, das bisher von der baulichen Unterhaltung und in specie wegen der Mitheranziehung und Befreiung des Geiſtlichen beobachtete Verfahren zu ermitteln, welchem alsdann, wie der Königl. Regierung ſchon bei vielen anderen Veranlaſſungen bemerkt worden, das von ihr feſtzuſetzende Bau-Interimiſtikum lediglich folgen, die weitere Entſcheidung aber, wie in jedem dergl. Bauſtreite, dem event. von dem Intereſſenten nach ihrem Befinden einzuſchlagenden Rechtswege überlaſſen bleiben muß.

68.

Reſolution der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſo wie des Innern und der Polizei v. 15. September 1835 (v. K. Ann. 1835 S. 787) die Nichtbefreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen betreffend.

Die unterzeichneten Miniſterien eröffnen Ihnen auf Ihre Vorſtellung vom 12. Juli c. daß es in Betreff der von Ihnen geforderten Abgabe für den Unterhalt der dortigen Schule bei der anliegend zurrück erfolgenden Verfügung der Königl. Regierung zu Erfurt v. 5. Mai c. ſein Bewenden behalten muß.

Die nach §. 29 sequ. Theil II. Tit. 12. A. L. R. allen Hausvätern eines Orts aufgelegte Pflicht, für Dotation der Schulanſtalt zu ſorgen, beruht auf einem, von dem gewöhnlichen Kommunalverbande ganz verſchiedenen Schul-Sozietätsverhältniſſe; die Befreiung des Geiſtlichen von der Kommunalſteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäßige Befreiung deſſelben von dieſen Schulbeiträgen zu; und ein ſpezieller Befreiungsgrund, aus dem Inhalte der Vokationen Ihrer Amtsvorgänger hergenommen, iſt nicht dargethan. Die Stadtverordneten können nach §. 42. der S. O. eine Befreiung wie die von Ihnen verlangte, nicht bewilligen. Uebrigens ſteht Ihnen der Rechtsweg gegen die Anordnung der Königl. Regierung offen: jedoch müſſen Sie nach §. 80. Thl. II. Tit. 14 l. c. die Schulbeiträge während des Prozeſſes, mit Vorbehalt Ihres etwanigen Rechts, fort entrichten, da Sie ſolche ſeit dem Jahre 1821 gezahlt haben.

69.

Reſc. v. 18. April 1831 an die Regierung zu Magdeburg (v. K. Ann. 1835 S. 700 und f.) die Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 24. Januar c. betreffend die Verpflichtung der Stadt S. das Schulgeld für

die armen, die Schule zu Gr. beſuchenden Kinder von der Koloniſtenſtraße zwiſchen beiden Orten und F. zu bezahlen, zeigt in mehrfacher Hinſicht eine nicht ganz richtige Anſicht von den bei Unterhaltung der öffentlichen Elementarſchulen, in specie bei Dotation ihrer Lehrerſtellen eintretenden rechtlichen Grundſätzen, zu deren Erläuterung das Miniſterium Folgendes bemerkt:

(1 Wenn der Lehrer an einer ſolchen Schule zu ſeiner Subſiſtenz ganz oder theilweiſe auf die Erhebung von Schulgeld angewieſen iſt, ſo wird ihm dadurch allerdings zwar in der Regel keine beſtimmte Summe des Einkommens garantirt, da vielmehr das Schulgeld als eine nur für die Unterrichtsertheilung an die wirklich die Schule beſuchenden Kinder, von den Eltern derſelben zu zahlende Remuneration, in ſeinem Geſammtertrage von der Zahl der überhaupt vorhandenen Kinder, und demnächſt auch von ihrem Schulbeſuche abhängt, in welcher letzteren Hinſicht den Eltern nirgend im Geſetz die Freiheit beſchränkt iſt, dafern ſie nur überhaupt für einen ordnungsmäßig zureichenden Unterricht ihrer Kinder ſorgen, im Uebrigen nach ihrem Ermeſſen ſich der häuslichen Information oder jeder ihnen zuſagenden Privat- oder öffentlichen Schulanſtalt zu bedienen. Dahingegen hat aber der Schullehrer in der Regel, und ſoweit nicht beſondre ausdrückliche Beſtimmungen bei ſeiner Anſtellung ein Anderes verordnen, für jedes ſeinen Unterricht wirklich beſuchende Kind allerdings einen Anſpruch auf das Schulgeld und iſt in der Regel nicht verbunden, den Kindern unvermögender Eltern ſeinerſeits den Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Das Schulgeld für dieſelben muß vielmehr nöthigen Falls, da der Elementarunterricht geſetzlich jedem Kinde verſchafft werden muß, und mithin zu den unerläßlichen Bedürfniſſen der Erziehung gehört, als ein Theil der Armenpflege aus der betreffenden Armen- oder ſonſtigen allgemeinen Korporations- oder Kommunalfonds, und bei deren Erſchöpfung durch Zuſchüſſe der betheiligten Gemeinden aufgebracht werden. Damit ſtimmen auch die von der Königl. Regierung ſelbſt bereits allegirten Verordnungen des General-Landſchulreglements von 1763 und der Magdeburgiſchen Kirchenordnung überein, welcher letztern Beſtimmung übrigens, wegen Entnehmung des Armenſchulgelds aus dem Kirchenärario, als Zwangsverbindlichkeit des letztern nur da Platz greift, wo nach vorausgeſetzter diesfälliger Verfaſſung der Kirchenfonds zugleich mit zur Armenpflege beſtimmt iſt. Da in vorliegendem Falle, ſoviel die bisherigen Berichte der Königl. Regierung ergeben, dergl. Verfaſſung nicht vorliegt, ſondern in den betheiligten Ortſchaften die Armenpflege aus

dem Kommunalfonds beſtritten wird; ſo wird der Magiſtrat zu N. N. ſich der Gewährung des Schulgeldes für die nach Gr. zur Schule gehenden Kinder unvermögender Eltern aus dem betreffenden Theile der Kolonie nicht entbrechen können, und wenn er auch den Rechtsweg dagegen verſuchen ſollte, doch inmittelſt zur Entrichtung der Zahlungen, als einer ſchuldigen öffentlichen Laſt, von Verwaltungswegen anzuhalten ſein. Will er jenen Kindern den Unterricht in der Freiſchule zu S. ſelbſt anweiſen; ſo kann dies, bei vorausgeſetzter praktiſcher Ausführbarkeit nach den Lokalumſtänden, in ſoweit geſtattet werden, als die betheiligten Eltern ihrerſeits damit einverſtanden ſind, ſonſt aber nicht, da die Eltern, als Mitglieder der Schulgemeine von Gr. einen ebenſo begründeten Anſpruch auf Benutzung grade der dortigen Schule haben, als ſie andererſeits ſich mit Zuweiſung des freien Unterrichts für ihre Kinder in dieſer ihrer Schule, ohne Berechtigung auf eine ihrerſeits etwa anders zu treffende Wahl, würden zufrieden ſtellen müſſen. Eine Abänderung hiervon könnte nur durch anderweitige Regulierung des Schulbezirks überhaupt erfolgen, falls nach den Suppoſitionen des §. 18. litt. K. der Regierungsinſtruction von 1817 die Ortſchaft ſich unter Genehmigung der Königl. Regierung darüber vereinigte, oder die Lokal-Umſtände ein zum Einſchreiten von Oberaufſichtswegen veranlaſſendes, wirkliches Bedürfniß ſolcher Abändrung begründeten.

2) Die Aufbringung der Schulunterhaltung, und insbeſondre der Lehrer-Beſoldung durch Schulgeld, iſt aber ſeit Publikation des A. L. R. überhaupt nicht mehr die eigentliche geſetzmäßige Einrichtung, ſondern es ſoll der Bedarf, gemäß der Beſtimmungen §§. 29 sequ. Thl. II. Tit. 12. A. L. R. durch fixirte Beiträge ſämmtlicher Hausväter des Orts oder reſp. Schulbezirks nach Verhältniß ihres Vermögens und Nahrungsſtandes aufgebracht worden. Eben daher kommt es auch, daß das Landrecht keine Beſtimmungen wegen Aufbringung eines Zuſchuſſes aus Armenfonds für Kinder unvermögender Eltern enthält, da zu den vielfachen Vorzügen dieſer vom Landrechte vorgeſchriebnen Einrichtungen unter andern auch der gehört, daß die ein für allemal auf ein billiges Quantum nach den jedesmaligen Lokalverhältniſſen feſtzuſetzende Dotation der Lehrerſtellen überall durch das zufällige Verhältniß der Schulfrequenz nicht alterirt, für Beſchaffung des freien Unterrichts der Kinder unvermögender, mithin bei Vertheilung der Schulbeiträge außer Anſatzt bleibender Eltern, ſchon von ſelbſt durch die Beiträge der übrigen Gemeindeglieder mit geſorgt,

und der von der Königl. Regierung ganz richtig angeregte, bei der Schulgelds-Einrichtung aber in der Regel nicht zu beſeitigende Uebelſtand vermieden wird, daß erſt beſonders der Armenfonds und zwar leicht möglicher Weiſe zu einem in der eigentlichen Nothwendigkeit gar nicht beruhenden Gewinne, für den vielleicht durch das Schulgeld der zahlungsfähigen Eltern ſchon mehr als zureichend ſalarirten Lehrer hinzutreten muß. Wenn dieſe gemeinrechtlich beſtimmte Einrichtung bisher noch wenig zur Anwendung gekommen iſt, ſo liegt der Grund davon darin, daß ihre Ausführung eine für jeden Ort nach Prüfung der vorliegenden Verhältniſſe beſonders vorzunehmende billige Feſtſetzung des Schuleinkommens, und Ausſchreibung der Beiträge hiernach auf die Hausväter erfordert, mithin nach der Natur der Sache nur einzeln und allmählig damit vorgeſchritten werden kann, und bis dahin an jedem Orte die früher beſtandene Einrichtung, namentlich die gewöhnliche des Schulgeldes, noch einſtweilen beibehalten werden müſſen. Das Miniſterium iſt auch nicht gemeint, die Sache etwa dem Fortſchreiten in ſolchem allmäligen Gange, der vielmehr dafür auch der allein vortheilhafte iſt, entziehen zu wollen, da namentlich dabei auch auf die großentheils noch geringe Qualification der aus älterer Zeit noch im Dienſte befindlichen Schullehrer vorſichtige Rückſicht genommen werden muß, bei denen es nicht der Billigkeit gemäß wäre, die Gemeinden mit einer ſolchen Salarirung, wie ſie als bleibende Dotation der Lehrerſtelle nach den Anordnungen jetziger Zeit feſtgeſetzt werden müßte, ſchon gegenwärtig beſchweren zu wollen, ſo daß vielmehr in der Regel mit der Regulirung nur bei neuer Beſetzung der Stellen am vortheilhafteſten einzuſchreiten iſt. Inzwiſchen giebt außerdem auch noch ſonſt jeder Fall eine angemeſſene Veranlaſſung dazu, wo die bisherige Einrichtung des Schulgeldes, ſei es wegen Unzulänglichkeit deſſelben zur nothwendigen Subſiſtenz des Lehrers, wegen zu häufiger Ausfälle an demſelben, Streitigkeiten darüber, oder aus irgend einem ſonſt eintretenden Grunde, ſich für den Zweck eines genügenden und ſichren Unterhalts der Schule nicht mehr zureichend findet; die Gemeinden können ſich ſolchenfalls der Einführung fixirter Beiträge in der obengedachten Weiſe, als die eigentlich geſetzliche Einrichtung, niemals widerſetzen und das Miniſterium kann der Königl. Regierung, in Rückſicht ihrer überwiegenden Zweckmäßigkeit die Förderung dieſer Einrichtung bei allen ſolchen Veranlaſſungen nur auf das Entſchiedenſte empfehlen. Denn, wie ſchon erwähnt,

hat ſie einerſeits den Vorzug, daß das Schuleinkommen dadurch auf eine ſowohl in ſeiner Zulänglichkeit an ſich, als in ſeiner prompten Erhebung, vielmehr geſichertes Quantum geſetzt, insbeſondre der Schullehrer in eine von Zufälligkeiten oder Launen der Gemeinden unabhängige Lage gebracht, und allen den gehäſſigen Verwicklungen und Streitigkeiten entzogen wird, in die ihn die meiſtens doch für ihn unentbehrliche Verfolgung ſeiner Schulgeld-forderungen gegen ſäumige oder minder vermögender Eltern faſt überall mehr oder minder zu führen pflegt. Dagegen hat andererſeits die Schulgemeine den Vortheil eines auch an ihrem Theil feſtſtehenden, nur auf das wirkliche Be-düfniß nach billiger Abmeſſung begrenzten Quanti der Schul-unterhaltungslaſt, einer Sicherſtellnng insbeſondre gegen diejenigen öfters ſehr ſchwierigen Verwickelungen, welche bei znnehmender Frequenz der Schule bis zu einem die Ver-mehrung des Lehrerperſonals erfordernden Umfange, durch die alsdann in der Regel hervortretenden Anſprüche des äl-tern Lehrers wegen des bisher, von ihm allein bezogenen Schulgeldes zu entſtehen pflegen, und einer auch an ſich ſelbſt viel leichtern Aufbringung des Schulbedürfniſſes. Denn was die Königl. Regierung, dieſem entgegen, von einer beſorglichen Ueberlaſtung der zahlungsfähigen Gemeindemit-glieder durch die Uebertragung der unvermögenden anführt, kann das Miniſterium ſowohl nach der Berechnung a priori, als auch nach den überzeugendſten Reſultaten der aus an-dern Regierungsbezirken ſchon vorliegenden praktiſchen Er-fahrung, nur für ungegründet erklären und die Königliche Regierung mit aller Sicherheit auf die Probe eignen prak-tiſchen Verſuches verweiſen. Es ſtellt ſich vielmehr dadurch, daß erſtens durch Heranziehung aller Hausväter der Schul-gemeinde, ohne Rückſicht auf ſchulbeſuchende Kinder, die Kontribuentenzahl meiſtentheils ſehr beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Laſt nach einem viel billigeren und zweck-mäßigeren Repartitionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittens kein dergl. abſoluter Beitragsſatz, wie das Schulgeld, ſondern ein für jede einzuſchätzende Klaſſe freier, mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermögender Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften ſtehenden mindern Quanto heranziehender Satz genommen, und daß endlich viertens die Beitragslaſt, ſtatt der ſonſtigen Beſchränkung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Kontribuenten auf die ganze Dauer ſeiner Exiſtenz als Hausvater in der Schul-gemeinde vertheilt wird, der jährliche Beitrag für jedes

Gemeindemitglied allemal in ein ſo mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft ſo drückenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen iſt, und kaum für die wohlhabendſten Haushaltungen dasjenige Quantum zu erreichen pflegt, was an Schulgeld für die gewöhnliche Durchſchnittszahl ſchulbeſuchender Kinder einer Familie, von den Eltern auch aus der mindeſt vermögenden, nur eben noch über der abſoluten Zahlungsunfähigkeit ſtehenden Vermögensklaſſe hat aufgebracht werden müſſen.

70.

Reſcr. an dieſelbe Regierung v. 24. Auguſt 1835 (v. K. Ann. 1835 S. 705) die Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die im Bericht vom 22. Oktbr. 1832 vorgetragenen Zweifel;

„über die Grundſätze, nach denen die Unterhaltung der Elementarſchulen und vornehmlich die Aufbringung der Lehrerbeſoldung regulirt werden ſoll,“

hierdurch eröffnet, daß dabei zunächſt auf die beſtehende provinziellen Verfaſſung allerdings zu ſehen, nnd in jedem ſpeziellen Falle der Lokal-Obſervanz, nach welcher die Unterhaltung bisher ſtattgefunden hat, zu folgen iſt. Die Vorſchriften des Landrechts ſind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinſchaftlichen Einrichtungs-Modus:

„durch allgemein grundſätzliche Abſchaffung des Schulgeldes und Subſtituirung fixirter Beiträge in Form einer direkten Auflage“

recurrirt werden muß. Wer aber hiernach als zum Schulverbande gehörig mit Beiträgen anzuziehen und nach welchem Maßſtabe die Repartition vorzunehmen ſei? darüber entſcheiden zunächſt auch wieder provinzielle Verfaſſung und Lokalverhältniſſe, wobei die Diſtrikte, welche einer fremden Zwiſchenherrſchaft unterworfen geweſen, ſich allerdings von den Provinzen, welche immer preußiſch geblieben ſind, unterſcheiden.

In den Diſtrikten auf dem diesſeitigen Elbeufer werden zu den Hausvätern des Orts, deren im §. 29 Tit. 11 Th. II. die Unterhaltung der Schullehrer zur Laſt gelegt iſt, in der Regel nur die in gleichem Jurisdiktionsverbande ſtehenden Einſaſſen gerechnet, die ſogenannten Eximirten aber, und namentlich auch Domainenpächter und Domainenkäufer ꝛc. nicht darunter verſtanden werden können, insbeſondere iſt danach die Gutsherrſchaft ſelbſt als Patron der Schule zu ſpeziellen Lei-

ſtungen nur für die Beſchaffung des Lokals angezogen, ſonſt aber als unbetheiligt bei der Suſtentation der Anſtalt angeſehen. Anders verhält es ſich in den Diſtrikten, in welchen die franzöſiſche Verfaſſung eine Zeitlang beſtanden hat, indem während dieſer Zwiſchenregierung alle Vorrechte des Standes und des Grundbeſitzes, welche die ſog. Eximirten und die Grundbeſitzer außerhalb des Gemeindeverbandes ſtellte, vertilgt ſind. Dieſe vorgefundnen Verhältniſſe hat die preußiſche Regierung bis jetzt im Allgemeinen konſervirt, und den Gutsbeſitzer namentlich nur von ſolchen Beiträgen zu Gemeindebedürfniſſen freigeſprochen, von denen er keinen Nutzen zieht, wohin Schulanſtalten aber offenbar nicht gerechnet werden dürfen.

In dieſen Theilen der dortigen Provinz wird ſich daher die Anſicht, daß Eximierte, in specie Domainenpächter, Domainenkäufer und Gutsherrn außerhalb der Schulſocietät ſtehen und zur Unterhaltung der Schullehrer keine Beiträge zu leiſten haben, nicht wohl rechtfertigen laſſen, zumal ſchon in den Städten überall die Anwendung eines ähnlichen allgemeinen Grundſatzes unabweislich ſein dürfte.

Ueber den bei der Repartition der Schulbeiträge anzuwendenden Maaßſtab läßt ſich keine generelle Vorſchrift geben, doch wird es den Orts-Polizeibehörden und dem Landrathe meiſtens nicht ſchwer werden, das Heranziehen des Einzelnen in einem billigen Verhältniſſe zu dem Beſitzthum, das er hat, oder zu der Nahrung, welche er treibt, zu reguliren. Die Grund- und Klaſſenſteuer braucht dagegen nicht nothwendig als Repartitionsmaßſtab angelegt werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen gegen derartige Feſtſtellungen der Rechtsweg in ſoweit unverſchränkt bleibt, als derſelbe überhaupt gegen allgemeine Anlagen nach Vorſchrift der Geſetze zuläßig iſt.

71.

Reſc. v. 28. April 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 377) Die Schulbeiträge der Beamten betreffend.

Was die Schulbeiträge anbelangt, ſo kommt es blos darauf an, ob ſie aus den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt worden, in welchem Fall ſelbige nach §. 29 Tit. 12 Th. II. A. L. R. die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu übertragen ſich nicht weigern können wenn ſie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen ſchicken.

71 a.

R. v. 31. Auguſt 1838 (v. K. Ann. 1838 S. 685) die Heranziehung der Königl. Beamten zu den Kommunal- und Schulbeiträgen betreffend.

Die unterzeichneten Miniſterien eröffnen Ew. ꝛc. auf den gefälligen Bericht vom 18. v. M.

in Betreff der von der Königl. Regierung in N. N. zur Entſcheidung geſtellten Differenzen, in Beziehung auf die Grundſätze über die Heranziehung der Königl. Beamten zu den Kommunal- und Schulbeiträgen,

daß das Geſetz vom 11. Juli 1822 (Geſ.-S. S. 184) nur das Verhältniß der Staatsbeamten, hinſichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfniſſen der bürgerlichen Gemeinden regulirt; die Verhältniſſe dieſer Beamten zu Korporationen und Sozietäten, die außer den bürgerlichen Gemeinen ſtehen, und einen von dieſen getrennten Haushalt haben, berührt das Geſetz gar nicht; es iſt daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfniſſen ſolcher Sozietäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche Gemeine das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und, inſoweit das Kämmerei-Vermögen zu Deckung ſämmtlicher Bedürfniſſe nicht ausreicht, deshalb Steuern von den Einwohnern ausſchreibt, das Geſetz vom 11. Juli 1822 in allen ſeinen Beſtimmungen zur Anwendung kommen muß: wo es ſich dagegen um das Bedürfniß der außer den bürgerlichen Gemeinen ſtehenden Korporationen und Sozietäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allegirten Geſetzes vorhanden iſt. Es würden, wenn man auch hier das Geſetz anwenden wollte, in einzelnen Fällen ganz unangemeſſne Reſultate zum Vorſchein kommen. Wenn z. B. in einer ganz katholiſchen oder evangeliſchen Stadt ſich nach und nach eine Anzahl von Mitgliedern der andern Konfeſſion angeſiedel hätte, und ein beſondres Kirchen- und Schulſyſtem einzurichten wünſchte, deshalb auch als beſondre Sozietät vom Staate konſtituirt würde, ſo dürfte leicht der Beitrag eines zu dieſer Sozietät gehörigen Beamten das §. 3 beſtimmte Maximum des Beitrags nicht nur erreichen, ſondern auch überſteigen. Hieraus würde dann folgen, daß er zu den Bedürfniſſen der bürgerlichen Gemeine, zu welcher er gehört, gar nichts mehr beizutragen hätte. Auch erſtrecken ſich dergleichen Sozietäten oft über die Grenzen der bürgerlichen Gemeinen hinaus, und die bürgerliche Gemeine des Wohnorts des Beamten müßte einen Theil des ihn nach §. 3 des Geſetzes zuſtehenden Maximi, ja vielleicht den ganzen Beitrag des Beamten zur ihrem eigentli-

chen Gemeinebedürfniſſe einbüßen, wie der Beamte zu einem über andre Gemeinen ſich erſtreckenden Sozietätsbedürfniſſe bereits herangezogen wäre.

An ſolchen Orten, in welchen das Schulbedürfniß nicht durch allgemeine Beiträge der Hausväter, ſondern durch ein von jedem zur Schule geſchickten Kinde zu entrichtendes Schulgeld aufgebracht wird, verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Beamten nicht deshalb ein Theil des Schulgeldes erlaſſen werden könne, weil dadurch das Maximum nach dem Geſetze vom 11. Juli 1822 überſtiegen würde, oder daß auch demſelben Beamten die Anrechnung des erlegten Schulgeldes auf dem zur Kämmerei zu entrichtenden Beitrag geſtattet ſein könnte.

Der mitunterzeichnete Miniſter des Innern und der Polizei hat auch noch bei zwei andern Beſtimmungen, welche die von Ew. ꝛc. an die Königl. Regierung in N. erlaſſene Verfügung vom 3. Januar pr. aufgenommen hat, zu Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Es heißt darin ad 3, daß, wenn die Gemeinen ihre Bedürfniſſe nicht durch eine Einkommenſteuer decken, die Beamten, nicht verbindlich gemacht werden können, dabei mit ihrem Dienſteinkommen zu konkurriren.

Da die Klaſſenſteuer auch mit Rückſicht auf das Dienſteinkommen veranlagt wird, ſo bleibt es nach jener Beſtimmung dunkel, ob Beamte überhaupt zu Klaſſenſteuer-Zuſchlägen angezogen werden können? und es gewinnt das Anſehn, als dürfe dies nicht geſchehen. Dies würde dem Geſetz, weches die Beamten von dieſen, nach §. 13 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 (Geſ.-S. S. 137) allgemein erlaubten Zuſchägen nirgends befreit, und der allgemein beobachteten Praxis entgegen ſein. Sie ſind daher hierzu beizutragen verpflichtet, bis ihr Beitrag das Maximum der an direkten Beiträgen aller Art zu entrichtenden Steuer erreicht. Wird dieſes überſchritten, und erfolgen Reklamationen, ſo muß die veranlagende Behörde beſtimmen, welcher Theil der Staatsklaſſenſteuer auf das Dienſteinkommen und welcher Theil auf das etwanige Privatvermögen zu rechnen iſt. Vom erſteren bezahlt dann der Beamte die Zuſchläge bis zum Maximo, von dem zweiten ohne dieſe Beſchränkung gleich den andern Bürgern.

2) Die Beſtimmung ad 12 jener Verfügung, nach welcher die Beamten nicht zu ſolchen Beiträgen herangezogen werden ſollen, welche zur Deckung von Ausfällen früher ausgeſchriebener Gemeineabgaben oder früher kontrahirter Gemeine-Schulden beſtimmt ſind, iſt den Geſetzen entgegen. Es iſt nämlich §. 6 des Geſetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich beſtimmt, daß die Beamten alle Gemeinebeiträge zu leiſten haben, welche

während ihres Aufenthalts am Orte fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritt entſtanden iſt. Hiermit ſtimmt auch der §. 36 der revidirten St. O. überein, nach welchem die Beitragspflicht jedes Einzelnen ſich auf die Verzinſung und Abtragung bereits vorhandener Schulden erſtreckt.

Dieſe Beſtimmungen ſind in beide Geſetze mit ſehr reiflicher Ueberlegung aufgenommen worden, weil, wenn man den vor Ew. ꝛc. aufgeſtellten entgegengeſetzten Grundſatz annehmen wollte, es nothwendig ſein würde, hinſichtlich jedes einzelnen Beamten, ja jedes einzelnen Einwohners zuvörderſt auszumitteln, zu welcher Zeit er ſich in der Kommune niedergelaſſen, und welche Verbindlichkeit damals ſchon beſtanden habe, welche aber ſpäter entſtanden ſei. Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß eine ſolche Ausmittelung in einem fortlaufenden Kommunal-Haushalt, in welchem in demſelben Jahre eine frühere Schuld oder andre Verbindlichkeit abgelöſt wird, und vielleicht wieder eine neue entſteht, gänzlich unmöglich iſt, und wenn ſie auch möglich wäre, die größte Verſchiedenheit in den Beitragſätzen der einzelnen Einwohner und ſelbſt der Beamten bei derſelben Behörde, nach ihrer früheren oder ſpätern Anſtellung zur Folge haben würde. Eben dieſer Verſchiedenheit und jedem Anſpruche darauf hat aber auch durch die gedachten geſetzlichen Beſtimmungen vorgebeugt werden ſollen.

71b.

R. v. 20. October 1838 (v. K. Ann. 1838. S. 132) in derſelben Angelegenheit.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. erwiedern wir, daß es zwar im Allgemeinen bei der Anzeige wegen der von Ihnen den Königl. Regierungen zu N. N. in Bezug auf das Verfahren bei Heranziehung der Beamten zu den Schulbeiträgen ertheilten Anweiſung bewendet.

Ew. ꝛc. kann ich, der mit unterzeichnete Miniſter des Innern und der Polizei, jedoch nicht umhin, ergebenſt darauf aufmerkſam zu machen, daß auch die Verfügung vom 19. Febr. v. J. zu Mißverſtändniſſen führen kann, inſofern darin vorgeſchrieben iſt, daß die Beamten zu ſolchen Beiträgen, welche zur Deckung früher entſtandner Ausfälle beſtimmt ſind, nicht angezogen werden ſollen. Wenn Ausfälle durch Rückſtände früherer Steuer entſtanden ſind, welche noch beigetrieben werden können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß man ſich deshalb nur an die Reſtanten, nicht aber an andere Einwohner und namentlich nicht an die Beamten halten kann. Sind aber dergleichen Rückſtände unbeibringlich, und hat nun deswegen ein Theil früherer Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden können, ſo muß dieſer Theil noch von der ganzen Kommune, wie

ſie eben beſteht, folglich von allen zur Zeit der Erfüllung ihr angehörigen Mitgliedern, mithin auch von den Beamten erfüllt werden, welche nach §. 36. der revidirte St. O. und nach §. 6. des Geſ. vom 11. Juli 1832 zu allen aus früheren Verbindlichkeiten der Kommune, gleich anderen Einwohnern, diejenigen Beiträge zu leiſten haben, welche während ihres Aufenthalts in der Stadt fällig werden.

71 c.

R. vom 29. Juli 1838 (v. K. Ann. 1838 S. 689) die **Kommunalbeſteuerung der an einem Orte angeſtellten in der Nachbarſchaft deſſelben aber wohnhaften Beamten betreffend.**

Ich kann, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 16. Juni erwiederte, in dem, was darin vorgeſtellt iſt, die Schwierigkeiten nicht erkennen, welche dieſelbe hinſichtlich der Beſteuerung der daſelbſt angeſtellten, jedoch in dem benachbarten Dorfe N. wohnhaften Beamten findet. Dieſe Schwierigkeiten werden ſich vielmehr bei klarer Auffaſſung der Sache von ſelbſt erledigen.

Im Geſetze vom 11. Juni 1822, welches die Kommunalſteuern der Beamten von ihrem Dienſteinkommen regulirt, iſt §. 8 beſtimmt, daß jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört, unter allen Umſtänden als ein Einwohner derjenigen Stadt betrachtet werden ſoll, in welcher die Behörde ihren Sitz hat. Nach dem Hauptgegenſtande des Geſetzes, welcher die Beſteuerung des Dienſteinkommens des Beamten iſt, ergiebt ſich nun von ſelbſt,

1) daß ein Beamter, welcher außer der Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, wohnt, hinſichtlich ſeines Dienſteinkommens und der Beſteuerung deſſelben, nur als Einwohner der Stadt betrachtet werden kann, da es ſelbſtredend nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen iſt, das Dienſteinkommen doppelt beſteuern zu laſſen: und
2) daß ein ſolcher Beamter hinſichtlich ſeines Grunds oder andern Vermögens in dem Orte, wo er wirklich wohnt und reſp. wo das Grundeigenthum liegt, gleich andern Einwohnern, ſteuerpflichtig bleibt.

Die Motive dieſer Beſtimmungen ſind nicht ſchwer einzuſehen. Der Geſetzgeber hat nicht gewollt, daß dem Orte, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, der daher auch dafür ſorgen muß, daß die Kommunalanſtalten den Verhältniſſen gemäß eingerichtet ſeien, ein Theil der zu deren Unterhaltung erforderlichen Beiträge durch die Niederlaſſung von Beamten

in Dörfern oder in einzelnen, zur Stadt nicht gehörigen Beſitzungen, welche oft unmittelbar vor den Thoren liegen, entzogen werde, da dieſe Beamten ungeachtet ihres Wohnorts außer der Stadt, an allen Vortheilen des ſtädtiſchen Kommunalverbandes Theil nehmen. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit gegen die Kommune des wirklichen Wohnorts, da dieſe auf dergleichen Niederlaſſungen, folglich auch auf die Beiträge der Beamten, nicht rechnen kann, auch ihre eignen Ausgaben, dieſer ganz zufälligen Niederlaſſungen wegen, nicht zu vermehreu hat.

Dagegen kann nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſein, die Rechte der Gemeinde des wirklichen Wohnorts hinſichtlich des in ihrem Bezirke gelegnen Grundeigenthums, oder des ſonſt von den Beamten beſeſſenen Vermögens, auf das die Stadt nicht rechnen kann, da es ganz zufällig iſt, irgend zu beeinträchtigen. Hieraus folgt nun von ſelbſt, daß ein ſolcher Beamter von ſeinem Dienſteinkommen, nach §. 2. des Geſ. vom 11. Juni 1822 gleich den übrigen Einwohnern der Stadt, folglich zu allen von dieſen zu deckenden Bedürfniſſen angezogen; daß er dagegen hinſichtlich ſeines Grund- und andern Privatvermögens ganz nach denſelben Grundſätzen behandelt werden muß, wie andre Einwohner des wirklichen Wohnorts, da er in dieſer Beziehung nicht Beamter iſt, ſondern den Andern gleich ſteht. Hat ein ſolcher Beamter gar kein Privatvermögen, ſo bleibt er von den Kommunalſteuern in dem wirklichen Wohnorte gänzlich frei, kann auch bei der Repartition der von der letztern zu entrichtenden Quote nicht mitgezählt, ſondern muß nach §. 8 des Geſetzes ausſchließlich als Einwohner der Stadt betrachtet werden. Hiernach kann es alſo auf Beſtimmung der einzelnen Bedürfniſſe, zu welchen ein ſolcher Beamter hier oder dort beitragen muß, gar nicht ankommen, indem er hier wie dort gleich allen andern Einwohnern reſp. mit den Modificationen, welche hinſichtlich der Steuer von dem Amtseinkommen im Geſ. vom 11. Juni 1822 vorgeſchrieben ſind, beitragspflichtig iſt. Es kommt daher nur auf Ausmittelung des Antheils an, den er hier und dort an den Kommunallaſten zu nehmen hat.

Iſt nun der Beamte Grundbeſitzer, im wirklichen Wohnorte, ſo hat dies gar keine Schwierigkeit, da er nach denſelben Grundſätzen, wie andre Gutsbeſitzer, beitragen muß. Hat er anderes Privatvermögen, ſo iſt er auch wie andre Einwohner zu betrachten, wenn die Vermögens-Objekte derſelben Art mit beſondren Steuern belegt ſind.

Werden dagegen die Kommunalbedürfniſſe durch Zuſchläge zur Klaſſenſteuer aufgebracht, ſo muß die vorgeſetzte Behörde nach billigem Ermeſſen feſtſetzen, welcher Theil der Staatsſteuer wegen des Dienſteinkommens, und welcher wegen des Privat-

vermögens erhoben wird. Von dem letztern bezahlt er in seinem wirklichen Wohnorte die Beiträge, wie andre Einwohner, wegen des erſtern dagegen bleibt er, da er die Kommunalſteuer vom Einkommen bereits in der Stadt entrichtet, von dieſen Zuſchlägen frei. Die Feſtſetzung dieſer Antheile kann, wenn man die Sache nicht zu peinlich nimmt, durchaus keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. Die Königl. Regierung wird nach den erhaltnen Inſtruktionen wiſſen, wie ſie einen Regierungsbeamten von einem gewiſſen Gehalte zu beſteuern hat, wenn er gar kein Vermögen hat, und wie er zu beſteuern iſt, wenn er Grund oder andres Vermögen beſitzt, und wie dieſes Vermögen nach äußren Merkmalen behufs der Klaſſenſteuer-Veranlagung abzuſchätzen iſt. Auf einzelne Thaler und Groſchen kommt es nach der, der Klaſſenſteuer zu Grunde liegenden Idee bei der Staatsſteuer nicht an, daher auch nicht bei den, lediglich der Hauptſteuer folgenden Zuſchägen.

Ich hoffe, daß die Königl. Regierung bei Befolgung dieſer Grundſätze im Stande ſein wird, dieſe Angelegenheit, ohne Prägravation des einen oder andern Theils, vollkommen zu erledigen.

Allerdings würde, wenn die dortige Stadt mit dem benachbarten Orte N. unter Zuſtimmung beider Kommunen, zu einer vereinigt werden könnte, das ganze Verhältniß ſich ſehr vereinfachen, daher auch der Herr Oberpräſident in Seinem Begleitungsberichte darauf angetragen hat, die diesfallſigen Verhandlungen zu erneuern. Da jedoch der Herr Finanzminiſter ſich früher dahin erklärt hat, daß dieſe Vereinigung mit Rückſicht auf die Steuerverhältniſſe nicht thunlich ſei, ſo muß ich der Königl. Regierung überlaſſen, die Beſeitigung dieſer Bedenken durch Kommunikation mit dem Prov.-Steuer-Direktoriat zu verſuchen und ev. unter Einreichung der Erklärung beider Gemeinden, an mich und den Herrn Finanzminiſter deshalb beſonders zu berichten.

71ᵈ.

Reſcr. d. Min. d. geiſtl. ꝛc. Angl. u. d. Innern v. 2. Febr. 1843 (Min.-Bl. 1843. S. 28).

Auf Ihre an das Königl. Staatsminiſterium gerichtete, von dieſem an uns abgegebene Vorſtellung vom 12. Decbr. 1842, nach welcher Sie die Beſtimmung des Geſetzes vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten, auch auf die Aufbringung der Schulunterhaltungskoſten angewendet wiſſen wollen, eröffnen wir Ihnen hierdurch Nachſtehendes. Das allegirte Geſetz regulirt, ſeinem

ganzen Inhalte nach, nur das Verhältniß der Staatsdiener hinſichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfniſſen der bürgerlichen Gemeine, berührt aber nicht ihr Verhältniß zu Korporationen und Sozietäten, die außer der bürgerl. Gemeine beſtehen, und einen von dieſer getrennten Haushalt haben. Es iſt daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfniſſen ſolcher Sozietäten nicht anwendbar. Hieraus folgt, daß wenn eine bürgerl. Gemeine das Schulbedürfniß auf ihren Kämmereietat nimmt, und, inſoweit das Kämmereivermögen zur Deckung ſämmtlicher Bedürfniſſe nicht ausreicht, deßhalb Communalabgaben von den Einwohnern erhebt, das Geſetz vom 11. Juli 1822 in allen ſeinen Beſtimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es ſich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerl. Gemeine ſtehenden Korporationen und Sozietäten handelt, kein Grund zur Anwendung des gedachten Geſetzes vorhanden iſt (cf. Reſcr. v. 31. Auguſt 1838 in v. K. Ann. Bd. 22. S. 685). Da nun, wie Sie in Ihrer Vorſtellung Selbſt angeben, in N. Konfeſſionsſchulen beſtehen, deren Bedürfniſſe von den verſchiedenen Schulgemeinen beſonders aufgebracht werden, es auch nach §. 29. II. 12. A.L.R. nicht darauf ankommt, ob Sie ſich der dortigen Schulen bedienen oder nicht, ſo können wir uns in Berückſichtigung obiger Grundſätze, welche S. Königl. Majeſtät erſt neuerlich durch Zurückweiſung einer ähnlichen Beſchwerde anzuerkennen geruht haben, auch nicht veranlaßt finden, Ihrem Antrage weitere Folge zu geben.

72.

Reſcr. des M. der Geiſtl. ꝛc. vom 8. Aug. 1833. (Nr. 6435).

Das Miniſterium will zwar demjenigen, was die Königl. Reg. in Ihrem unter d. 20. März d. J. über die Beſchwerde der Dorfſchaft B. wegen Einführung fixirter Schulbeiträge erſtatteten Berichte für eine gänzliche Aufhebung des Schulgeldes, vornemlich bei Landſchulen, im allgemeinen angeführt hat, ſein Gewicht nicht abſprechen. Indeß ſteht dieſem doch die ausdrückliche Vorſchrift des Oſtpr. Pr.-R. Zuſ. 220 in den demſelben unterworfenen Landestheilen, dergeſtalt entgegen, daß mit ſolcher Maßregel, in Ermangelung ſonſtiger Gründe, nicht anders, als nur unter etwanigem Einverſtändniſſe der Schulgemeine ſelbſt vorgeſchritten werden kann. Außer dieſem Falle rechtfertigt es ſich zwar, denjenigen nach billigem Ermeſſen des jedesmaligen Local-Verhältniſſes feſtzuſetzenden Beſoldungs-Betrag, an welchem der Schullehrer ohne Beeinträchtigung ſeiner nothwendigen Subſiſtenz, keine Ausfälle erleiden darf, durch

fixirte Beiträge der Hausväter, nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts, aufbringen zu laſſen, wo hingegen aber der über dieſen nothwendigſten Bedarf hinausliegende Gehaltstheil, ſoweit ſolcher nach der bisherigen Verfaſſung durch Schulgeld aufgebracht worden iſt, auch ferner auf ſolches angewieſen bleiben muß. In dem gegenwärtig vorliegenden Specialfalle hat es übrigens kein Bedenken, ꝛc.

72ª.

Circ.-Verf. der Reg. zu Königsberg vom 20. Auguſt 1843. Nr. ⁶⁶⁴/₃ K. S.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 24. Februar d. J., wornach beſtimmt iſt, daß wenn nicht abſolute Hinderniſſe entgegenſtehen, die Deputat-Hölzer in trockenem Zuſtande verabreicht werden ſollen, ſehen wir uns veranlaßt, noch folgende vom Königl. Miniſterium zur Beſeitigung der Beſchwerden der Geiſtlichen und Schullehrer getroffenen Anordnungen und aufgeſtellten Grundſätze zur Kenntni zu bringen:

1) Der Betrag des Deputats bis incl. 10 Klafter für die einzelne Königl. Schule oder Schulklaſſe einſchließlich des Bedarfs für den Lehrer iſt in der Regel in weichem Scheit- (Kloben-) Holz, und wenn Torf vorhanden iſt, und dieſer in der Brennkraft dem Scheitholze gleichkommt, nach Vorſchrift des Anhanges §. 61 zum §. 197 Thl. I. Tit. 22. des Allgemeinen Landrechts die Hälfte in Torf von guter Qualität abzugeben.
2) Wenn dagegen die Forſt, auf welche das Brennmaterial angewieſen iſt, ſchon bedeutende Quantitäten Scheitholz an Servitut-Berechtigte und Deputanten abzugeben hat, oder wenn andere forſtwirthſchaftliche oder adminiſtrative Verhältniſſe Veranlaſſung geben, dann ſoll die Schule nicht Scheitholz, ſondern weiches Knüppelholz und zwar für jedes Klafter weiches Scheitholz eine und eine halbe Klafter weiches Knüppelholz erhalten.
3) Beträgt aber das Deputat für eine Schule oder Schulklaſſe mehr als 10 Klafter weiches Scheitholz, dann iſt dieſer Mehrbetrag nur bis zu 5 Klaftern und zwar in Holz-Sortimenten von geringerer Qualität vorzugsweiſe in Stockholz (Stubben) nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1830 zu gewähren

In allen Fällen jedoch, in welchen gegen die Anweiſung von Stockholz, von den betreffenden Schul-Societäten oder den Deputat-Empfängern begründete Einwendungen gemacht werden, in den betreffenden Forſten aber

hinreichende Quanta von Knüppel- oder Reiſerholz diſponibel ſind, ſoll es einſtweilen geſtattet ſein, in den letztgedachten Sortimenten und zwar vorzugsweiſe in Reiſig, und erſt, wenn aus forſtwirthſchaftlichen Rückſichten dieſes nicht abgegeben werden kann, in Knüppelholz das Brennmaterial über 10 und bis zu 15 Klaftern zu verabreichen. Eine Klafter Scheitholz iſt an Heizkraft gleich zwei Klaftern weichen Stockholzes und vier zweiſpännigen Fudern Reiſerholz.

4) Dieſe Beſtimmungen finden in der Regel Anwendung, doch behält ſich die Forſtverwaltung vor in denjenigen Fällen, wo forſtwirthſchaftliche Rückſichten es erfordern ſollten, die nothwendige Abänderung der bereits bewilligten Sortimente zu treffen.

5) Denjenigen Freiholz-Deputanten, welche die ihnen in Torf angebotene Hälfte ihres Deputats nicht annehmen wollen, ſoll die nach der früheren Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1799 ihnen gebührende Geld-Vergütung nach der Forſt-Taxe des Holzes gewährt werden.

Endlich wird noch in Bezug auf das den Geiſtlichen zu verabreichende Deputatholz

6) Nachſtehendes bemerkt: das Königliche Miniſterium hat mittels Reſcripts vom 30. Auguſt 1839 Nr. 12680 b. im Allgemeinen die Anſicht als richtig anerkannt, daß weder aus dem Reſkripte des ehemaligen General-Directorii vom 14. December 1786, noch aus der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 2. Auguſt 1818 Veranlaſſung genommen werden könne, den Geiſtlichen in Stelle der bereits früher angewieſenen Deputat-Klobenhölzer, ſofern nicht die Matrikel oder ein rechtsbegründetes Herkommen dafür ſprechen, wider ihren Willen Stock- oder Reiſerholz zu verabreichen, weil die theilweiſe Verabreichung in Stubben oder Torf nach Tit. VI. §. 18 der Forſt-Ordnung vom 3. December 1775 nur in Bezug auf die Domainenbeamten angeordnet iſt und die Freiholz-Deputanten nach §. 197 I. 22. des A. L. R. Anhang §. 61. nur verpflichtet ſind, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, die Hälfte in Torf zu nehmen.

73.

Circ.-V. d. Reg. z. Königsberg v. 2. Octbr. 1826.

In der Verf. vom 13. Mai 1825 hat die Königl. Reg. auf den Grund der in dem Landſchulen-Reglement vom 12. Auguſt 1763 §. 1. feſtgeſtellten Verbindlichkeit der Eltern,

ihre Kinder zur Schule zu ſchicken, der im Oſtpr. Provinzial-Recht Zuſatz 224 auf die Vernachläſſigung des Schulbeſuchs geſetzten Strafen, und der in eben dieſem Provinzial-Geſetz beibehaltenen Verfaſſung, ausgeſprochen, daß an Orten, wo Elementarſchulen verſchiedener Konfeſſion ſind, das Schulgeld an die Schule der Confeſſion der Kinder zu entrichten ſei, wenn ſie auch ſolche nicht beſuchen.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat von dieſer Anordnung Kenntniß erhalten und in den Verfügungen vom 15. Dezember v. und 1. Juli d. J. der Königl. Regierung eröffnet, daß obige Verordnungen nur die gemeinrechtliche Verpflichtung der Eltern bei ſchulfähigem Alter der Kinder für deren gehörigen Unterricht Sorge zu tragen, nicht aber einen Schulzwang in dem Sinne ausſprechen, daß die Eltern zur Benutzung gewiſſer Schulen oder im anderen Fall zu einer Abfindung mit denſelben verbunden wären.

Es kommen daher in den Städten folgende, durch obige Miniſterial-Verfügungen vorgezeichnete Grundſätze zur Anwendung.

Das gemeine Recht verpflichtet

1) die Eltern unterrichtsfähiger Kinder als ſolche nur überhaupt, für den ſtandesmäßigen Unterricht ihrer Kinder zu ſorgen, und läßt ihnen übrigens, ſobald nur dieſer Zweck an ſich erreicht wird, völlig freie Wahl, ob ſie ſich dazu der häuslichen Information oder einer Schule eventualiter welcher, bedienen wollen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 74 und Tit. 12. §. 7.) Pflichten gegen eine beſtimmte Schule haben nach allgemeiner geſetzlicher Vorſchrift nur

2) die Hausväter jeder Kommune als ſolche, nämlich gegen die gemeine Schule ihres Orts, die ſie, wenn
   a) für dieſelbe keine oder nicht hinreichende Stiftungen vorhanden ſind als dann
   b) durch feſte Beiträge unterhalten müſſen, welche auf alle Hausväter in der Regel ohne Unterſchied der Confeſſion, und allemal ohne Rückſicht darauf, ob ſie Kinder haben und in die Schule ſchicken oder nicht, als eine gemeine Laſt vertheilt werden ſollen, nur mit der Modification, daß
   c) wenn an demſelben Orte verſchiedene gemeine Schulen für die Einwohner verſchiedener Konfeſſion beſtehen, jeder Einwohner ſeinen Hausbetrag allerdings einerſeits nur an die Schule ſeiner Konfeſſion zu entrichten hat, andererſeits aber auch unbedingt dorthin entrichten muß, eben darum nämlich, weil

es bei dieſer Laſt auf wirkliche Benutzung der Schule von Seiten des Einzelnen überhaupt niemals ankommt. (Allg. Landr. Thl. II. Tit 12. §. 29 bis 32.)

Das Oſtpr. Provinzial-Recht ändert hiebei nur im Zuſatz 220 die Beſtimmung im §. 32 des Allg. Landrechts

daß gegen Entrichtung ſolcher Hausbeiträge die Kontribuenten vom Schulgelde für ihre wirklich die Schule beſuchenden Kinder frei ſein ſollen,

dahin ab,

daß auch bei ſogeſtalteter Regulirung des Schuleinkommens die Erhebung des Schulgeldes neben den feſten Beiträgen fortdauern ſoll,

wodurch aber in der eigentlichen Natur des Schulgelds als einer immer nur vom wirklichen Schulbeſuch abhängenden Remuneration eben ſo wenig als in dem oben bemerkten freien Wahlrechte der Eltern etwas geändert wird, ſo daß vielmehr auch hienach da Schulgeld immer nur als eine unbeſtimmte, von der freiwilligen wirklichen Frequenz der Schule abhängende Nebeneinnahme in Anſchlag gebracht und erhoben werden darf.

Entſteht alſo bei einer Ortsſchule, die ganz oder theilweiſe auf Schulgeld fundirt iſt, an dem letztern durch verminderte Frequenz der Schule ein ſolcher Ausfall, daß ſie bei ihrem Einkommen nicht weiter beſtehen kann, ſo ſteht der Königl. Regierung, Falls nicht etwa innere Mängel der Schule die verminderte Frequenz verurſachen, und alſo nur von dieſer Seite her auf Abhülfe gedacht werden muß, als einzige dem Geſetze angemeſſene, und zugleich als die gewiß ſicherſte und in ſich ſelbſt konſequenteſte Maaßregel nur entweder die ganz neue Einführung feſter Hausbeiträge offen, falls dergleichen bei einer ſolchen Schule noch gar nicht beſtanden haben, oder die angemeſſene Erhöhung derſelben, falls ſie früher mit Rückſicht auf den damals höhern Ertrag des Schulgeldes arbitrirt, jetzt für das wirkliche Bedürfniß nicht mehr ausreichen. — Eine ſolche Maaßregel kann übrigens ihrer Natur nach überhaupt nicht durch eine allgemeine Verordnung, ſondern nur bei jeder einzelnen Schule nach gehöriger Prüfung und Erwägung ihres wirklichen Bedürfniſſes und aller ſonſtigen Lokal-Verhältniſſe in Ausführung gebracht werden.

74.

Verordn. der Königl. Regierung zu Königsberg v. 7. Okt. 1833.

Die Hebungen der Kommunen und Dominien für Schulen betr.

An mehren Orten unſeres Verwaltungsbezirks beſteht die Einrichtung, daß die Schullehrer nicht auf die Erhebung eines Schulgeldes von jedem ſchulpflichtigen Kinde, ſondern auf den Genuß eines jährlichen feſten Betrages angewieſen ſind. Dieſes Fixum wird daſelbſt entweder als Schulgeld Seitens der Eltern ſchulpflichtiger Kinder, oder als Schulbeitrag Seitens der geſammten Schulſocietät aufgebracht.

Wenn gleich nun gegen dieſe Einrichtung an und für ſich ſelbſt und für den Zweck im Allgemeinen nichts zu erinnern ſein würde, ſo ſind doch in neueſter Zeit mehrere Fälle bei uns zur Sprache gebracht worden, daß einzelne Kommunen und Dominien von den Verpflichteten mehr als den Betrag des geordneten Fixi erhoben, nur dieſen letztern an die betreffenden Schul-Kaſſen oder Lehrer abgeführt, das Mehraufgekommene aber zu andern als Schulzwecken verwendet haben. Ja es iſt ſogar ein Fall vorgekommen, daß Dorfswirthe, denen insgeſammt die Zahlung eines Fixi an den Lehrer oblag, die ſogenannten kleinen Leute in ihrer Schul-Societät mit einer Schulabgabe belegt, und den aufgekommenen Betrag ſich alljährlich vertheilt haben.

Ein dergleichen Verfahren darf unter keinen Umſtänden ſtattfinden, da die Zahlung eines Schulgeldes oder eines ſonſtigen Schulbeitrages nur die Beſoldung der Lehrer und die Unterhaltung der Schule ſelbſt, beſonders auch mit den nöthigen Lehrmitteln, zum Zwecke haben kann. Sollte ein ſolches Verfahren, wider Vermuthen, noch an mehren Orten beſtehen, ohne daß es bereits zu unſerer Kenntniß gebracht worden wäre; ſo haben die Königl. Landrathsämter die Verhältniſſe mit Zuziehung der Betheiligten und des Schulaufſehers zu ermitteln, und die darüber ſprechende Verhandlung uns zur weitern Veranlaſſung einzureichen; weshalb auch die Orts- und Kreis-Inſpektoren dergleichen Fälle bei den Königl. Landrathsämtern zur Sprache zu bringen haben.

75.

Reſc. v. 14. Juni 1834 (v. K. Ann. 1835 S. 398) die Verpflichtung zur Anſchaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Beſcheidung auf den Bericht v. 21. Februar d. J.

die Verpflichtung zur Anſchaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern betreffend,

hierdurch eröffnet, daß in Folge derjenigen geſetzlichen Vorſchriften A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §§. 75. 108. Tit. 12. §§. 43 — 48 vermöge deren einem jeden im ſchulfähigen Alter ſtehenden Kinde der Unterricht in der Religion und in den gemeinen Elementar-Kenntniſſen, als geeignetes Maaß der Erziehung für ſeine nachmaligen bürgerlichen Verhältniſſe, zugewendet werden muß, es keinem Anſtande unterliegt, daß für Kinder unvermögender Eltern dieſe Sorge ſowohl durch Entrichtung des Schulgeldes, wo nicht durch die beſtehende Schuleinrichtung ſchon anderweitig die Uebertragung deſſelben vorgeſehen iſt, als auch durch Verſehung mit den nöthigen Büchern und andern Lehrmitteln, bei Ermangelung etwa beſondrer hierzu gewidmeter Stiftungen, als ein Theil der Armenpflege von denjenigen übernommen werden muß, welchen die letztere nach beſtehenden Rechten obliegt. Es iſt hierbei jedoch andrerſeits auch daran zu halten, daß in gleicher Weiſe wie die Verbindlichkeit zur Armenpflege ſich überhaupt nur auf Gewährung der Nothdurft beſchränkt, ſo auch die eben bemerkten Anforderungen der Regierung nur auf die Mittel für den vorbezeichneten gewöhnlichen Elementar-Unterricht ſich beſchränken müſſen und jede weiter gehende Begünſtigung dem Kinde nur mittelſt Beiſtandes milder Stiftungen, oder durch ſonſtige freie Wohlthaten zugewendet werden kann.

76.

Reſc. v. 2. Nov. 1837 (v. K. Ann. 1837 S. 997. u. f.) die Leiſtungen der Gutsherrſchaften zu Schulzwecken betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich aus dem von der Königl. Regierung unterm 14. April c. erſtatteten Berichte, die Leiſtungen der Gutsherrſchaften zu Schulzwecken betreffend, veranlaſſt gefunden, mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium in Schriftwechſel zu treten, und deſſen rechtliche Anſicht darüber zu vernehmen:

ob aus dem §. 33. Thl. II. Tit. 12. A. L. R. auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die ſubſidiariſche Verpflichtung der Gutsherrſchaft, für den Schulunterricht der Kinder ihrer Tagelöhner und Arbeitsleute zu ſorgen und dieſelben bei der Errichtung und Unterhaltung ihrer Schulen zu unterſtützen, gefolgert werden könne.

Bei den von der Königl. Regierung in dem gedachten Berichte angezeigten Verhältniſſen erſcheint es um ſo weniger

zweifelhaft, und das unterzeichnete Miniſterium iſt mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium darin einverſtanden, daß die Beſtimmung des §. 33. Theil II. Tit. 12. A. L. R.

wonach Gutsherrſchaften auf dem Lande verpflichtet ſind, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres ſchuldigen Beitrags zur Unterhaltung der Ortsſchullehrer ganz oder zum Theil auf eine Zeit hindurch unvermögend ſind, dabei nach Nothdurft zu unterſtützen,

mit den Verhältniſſen der Erbunterthänigkeit nicht in unzertrennlicher Verbindung ſtehn. Dies ergiebt ſich ſchon zunächſt aus folgender Vergleichung der geſetzlichen Vorſchriften.

Der allegirte §, 33 ſteht in dem genaueſten Zuſammenhange mit den §§. 122. und 125 Theil II. Tit. 7. A. L. R. wonach eine jede Gutsherrſchaft ſchuldig iſt, ſich ihrer Unterthanen in vorkommenden Noth-Fällen

werkthätig anzunehmen und beſonders für eine gute und chriſtliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu ſorgen.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen folgen unmittelbar auf ſolche Vorſchriften §. 113 — 121 l. c. welche die Schutzunterthanen, alſo ſolche Perſonen betreffen, die ſich zu der Gutsherrſchaft in keinem erbunterthänigen Verhältniſſe befinden, ſondern nach §. 118. l. c. als Tagelöhner behandelt werden ſollen. Der Zuſammenhang lehrt, daß die nun folgenden allgemeinen Pflichten der Gutsherrſchaft und insbeſondere die §. 122 und 125 auch auf die Schutzunterthanen ſich beziehen, und es muß ſchon daraus gefolgert werden, daß auch noch jetzt nach erfolgter Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Verpflichtung der Gutsherrſchaften; für den Schulunterricht und die Erziehung der Kinder ihrer Arbeiter zu ſorgen, fortdauert.

Zu derſelben Ueberzeugung gelangt man aber auch durch folgende Betrachtungen. Nach §. 36. Theil II. Tit. 12. A. L. R. müſſen die Magiſtråte in den Städten und die Gutsherrſchaften auf dem Lande bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule ſich befindet, gewachſenen oder gewonnenen Materialien, ſoweit ſelbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig ſind, unentgeldlich verabfolgen. Hier ſind alſo die Gutsherrſchaften auf dem Lande den Magiſtråten in den Städten gleichgeſtellt, und eben dieſe Gleichſtellung lehrt, daß jene Verpflichtung der Gutsherrſchaften und Magiſtråte von dem Verhältniſſe der Erbunterthänigkeit unabhängig iſt, da die letztere in den Städten niemals exiſtirt hat. Eben dieſe Gutsherrſchaften auf dem Lande, welche zur unentgeldlichen

Verabfolgung der Materialien verbunden, ſind dieſelben, welche nach §. 33. l. c. ihre Unterthanen bei Aufbringung ihrer Beiträge zur Unterhaltung des Ortsſchullehrers unterſtützen ſollen.

Allerdings iſt dieſe Verpflichtung nur eine ſubſidiariſche, nämlich inſofern, als die Hausväter des Orts, welche die Schulgemeinen bilden, dazu nicht vermögend ſind §. 29 l. c.

Wo aber die letztern keinen Grund und Boden beſitzen, ſondern in gutsherrlichen Wohnungen als Einlieger, Dienſtleute und Handarbeiter ihr Unterkommen finden, iſt der Gutsherr noch überdies im eigentlichſten Sinne als oberſter Hausvater anzuſehen. Auch tritt in einem ſolchen Falle ſeine Verpflichtung um ſo ſtärker ein, als es eben die ihm zu leiſtenden Dienſte ſind, welche die Eltern der ſchulpflichtigen Kinder von den öffentlichen Schulanſtalten entfernen. Auch die Analogie, welche die Verpflichtung der Herrſchaften für kranke Dienſtboten darbietet, führt zu demſelben Reſultate.

Muß ſelbſt eine gewöhnliche Dienſtherrſchaft nach §§. 86. und 89. der Geſ.-O. v. 8. Nov. 1810 in Ermangelung von näher Verpflichteten, für kranke Dienſtboten ſorgen, ſo liegt auch den Gutsherrſchaften eine gleiche Verpflichtung für ihre Dienſtleute und Einlieger ob, da dieſe eben um ihrer Dienſte willen von allen öffentlichen Heilanſtalten entfernt leben. Die Verpflichtung der Gutsherrſchaften, für das leibliche Wohl ihrer Untergebenen zu ſorgen, kann aber nicht ſtärker ſein, als die Verpflichtung, zu der allgemeinen Erziehung der Kinder beizutragen; ſie iſt in dem Verhältniſſe ſelbſt ſo begründet, daß ſich die Herrſchaften ſogar durch ein Privatabkommen mit den Dienſtleuten davon ſo wenig, als von der Verpflichtung, die Kranken ihrer Untergebenen nicht zu verlaſſen, entbinden können.

Auch die Verbindlichkeit der Gutsherrſchaft zu Verpflegung ihrer verarmten Einwohner iſt mit der Erbunterthänigkeit nicht ganz fortgefallen, wie in dem Reſkripte v. 5. März 1809 das Edikt v. 9. Okt. 1807 betreffend §. 18. genügend ausgeführte worden iſt (vide Rabe Bd. 10 S. 46.)

Es iſt daher wohl nicht zu bezweifeln, daß die §§. 33. u. 36. Thl. II. Tit. 12. und §. 122 und 125. Thl. II. Tit. 7. A. L. R. auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit noch gegenwärtig volle Gültigkeit haben, und daß in dem ſpeziellen Falle, welcher die Veranlaſſung zu dieſer Ausführung gegeben hat, die Königl. Regierung in ſolchen Ortſchaften, welche blos aus der in herrſchaftlichen Häuſern wohnenden Einliegern beſtehen, die Dominien zur ſubſidiariſchen Unterſtützung der zu entrichtenden unerläßlichen Schulanſtalten anhalten könne. Den Dominien

kann dagegen ohne daß dadurch die adminiſtrativen Verfügungen aufgehalten werden, der Rechtsweg freigeſtellt bleiben.

77.

Circ.-V. d. R. zu Königsberg v. 25. Septbr. 1835. No. 296/7 K. S.

In unſerm Regierungs-Bezirke entſpricht, wie wir aus mehrfachen Berichten entnommen haben, die Mehrzahl der vorhandenen Schulhäuſer, mit Ausnahme der in den letzten Jahren erbauten, bei weitem nicht ihrem Zwecke. Noch in den meiſten Lehrzimmern auf dem Lande kann man die Decke bequem mit der Hand erreichen, während die Schulſtuben vorſchriftsmäßig eine Höhe von 10 Fuß im Lichten, von dem Fußboden bis zur Decke zwiſchen den Balken, haben ſollen. Die Bodenfläche iſt ſo beſchränkt, daß in vielen Unterrichtszimmern nur drei Quadratfuß Flächenraum, ſtatt der höheren Orts feſtgeſetzten 6 Quadratfuß, für jedes Kind verhanden ſind, daher Kinder von der erſtickenden Schwüle ſolcher Schulſtuben unwohl werden.

Oft ſind die Stuben feucht, bisweilen ſogar nicht gedielt und im Frühjahr und Herbſt durch niedrige Lage dem Eindringen des zuſammenſtrömenden Regen- und Schneewaſſers ausgeſetzt, in Jahren nicht mit Kalk übertüncht, die Fenſtern ſind ſchmal, niedrig und trübe, ſo daß es an der erforderlichen Helligkeit mangelt. Dieſe Uebelſtände werden noch dadurch vermehrt, daß man leider noch in vielen Schulſtuben Betten mit des Lehrers ſchlafenden Kindern, Schränke und anderes Hausgeräth, ja ſogar Webeſtühle, Kartoffelhaufen, Kochheerde vorfindet, oft, weil es dem Lehrer an anderweitigen Gelaſſen zur Aufſtellung ſeines Hausraths, an einem Keller oder an einem andern Heerde fehlt, oft auch weil die Schullehrer nur zu häufig außer Acht laſſen, daß, wie ſie ſelbſt nur der Schuljugend wegen da ſind, ſo auch die Schulhäuſer hauptſächlich nur des Lehrzimmers wegen erbaut ſind, welches Letztere daher auch nur zu Lehrzwecken und keinesweges zur Aufſtellung von Hausgeräth oder zu ſonſtigem Gebrauch benutzt werden darf.

Die Lehrzimmer in den Städten ſind in der Regel beſſer, obwohl viele an ähnlichen Mängeln leiden. Faſt durchgängig aber wird ein Platz vermißt, auf welchem ſich die Jugend in den Zwiſchen-Minuten herumtummeln, und die beengende Luft der Schulſtuben ausathmen könnte.

Die innere Einrichtung der Sulſtuben ſelbſt, iſt bis jetzt ebenfalls noch an den meiſten Orten durchaus nicht ihrem Zwecke entſprechend.

Rings an den Wänden ſtehen einige breite Tiſche; die größeren Schüler ſitzen an den beiden längeren Seiten derſelben, die kleinern haben in der Regel nur einige in die Nähe oder in eine Ecke geſtellte Bänke zum Sitzen.

Dagegen wäre etwa folgende Einrichtung nicht nur zweckmäßig, ſondern ſogar erforderlich, um dem Unterrichte der Kinder nicht noch äußerliche Hinderniſſe in den Weg zu legen, in welcher Beziehung auf die Verfügung vom 26. Oktober 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 347.) und die Inſtruktion vom 10. April 1833 Bezug genommen wird.

Die Fenſter werden am zweckmäßigſten an zwei aneinanderſtoßenden Wänden anzubringen ſein, und eine Höhe von etwa 4 bis 4½ und eine Breite von etwa 3½ Fuß haben; Tiſche und Bänke müſſen wo möglich ſo geſtellt ſein, daß das Licht allen Schülern theils von vorn, theils von der linken Seite zufällt. Beide ſind feſtſtehend an einer Schwelle anzubringen. Zweckmäßig iſt es, wenn zwei Reihen parallelſtehender Tiſche und Bänke vorhanden ſind, ſo daß auf einer Reihe die Knaben, auf der andern die Mädchen ſitzen können und beide Reihen durch einen Gang getrennt werden, damit die Schüler leicht ihre Plätze einnehmen können und dem Lehrer es möglich iſt, in die Nähe jedes Kindes zu treten. Tiſche und Bänke ſollen ſich, jedoch ganz allmälig, etwa jeder folgende Tiſch um einen halben Zoll erhöhen. Die niedrigſten müſſen vor dem Lehrer zunächſt ſtehen, und an ihnen die kleinſten Schüler ſitzen, weil die jüngſten Kinder die Anregung und Aufſicht des Lehrers am häufigſten bedürfen.

Die Tintenfäſſer werden am zweckmäßigſten in die Tiſche eingelaſſen und oben mit Schiebern verſehen. Den Tiſchen nnd Bänken gegenüber in der Mitte zwiſchen den beiden Reihen, würde auf einer kleinen Erhöhung an der Wand des Schulzimmers ein Sitz, und ein Tiſch für den Lehrer ſo zu ſtellen ſein, daß von dort aus alle Schüler leicht überſehen werden können.

Dem Lehrerſitze nahe ſind ſodann die Wandkarten und die Wandtafeln welche unten mit einer Leiſte zur Aufſtellung der auf Brettchen geklebten Buchſtaben — Behufs der Lautir- und Buchſtabir-Uebungen — zu verſehen ſind, die Abbildungen der Giftpflanzen und anderer naturhiſtoriſcher Gegenſtände und Aehnliches aufzuhängen. Für jede Schulſtube iſt ferner ein verſchließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Vorſchriften, Rechentafeln und des ſonſtigen Schulinventariums erforderlich, ſo wie an den

Wänden zum Aufhängen der Mützen und Hüte Knaggen anzubringen ſind. Wenigſtens einmal jährlich, am zweckmäßigſten in den Sommerferien, ſoll ferner jede Schulſtube mit Kalk übertüncht, mindeſtens vierteljährlich der Fußboden geſchäuert, und die Fenſter, mit Sturmhaken verſehen, täglich einige Stunden zur Lüftung der Schulſtube geöffnet werden.

Auf dem Lande haben die Schullehrer ſelbſt, in den Städten die Magiſträte durch einen Schulaufwärter für die Reinigung der Schulſtuben Sorge zu tragen.

Zweckmäßig und ohne bedeutende Koſten werden ſich in manchen noch beengten, von vielen Kindern beſuchten Schulſtuben Luftzug-Röhren an den Decken anbringen laſſen.

Demnach fordern wir das Königl. Landraths-Amt auf, für die beſſere, eben angedeutete Einrichtung der Schulhäuſer mit dem ehrenwerthen Eifer, mit welchem einige Königl. Landraths-Aemter ſich bereits des geſammten Schulweſens angenommen haben, Sorge zu tragen. Bei den gelegentlichen Kreisbereiſungen muß der Herr Landrath die äußere und innere Einrichtung der Schulgebäude jederzeit mit in Augenſchein nehmen und zugleich die Mittel in Erwägung ziehen, durch welche die gefundenen Mängel am leichteſten abgeſtellt werden können. Oft wird ſich bei der Geringfügigkeit des dennoch wichtigen Gegenſtandes, die Schulſocietät zur Ausführung der ihr gemachten Vorſchläge bereitwillig erlären, und es wird dann keiner ſpeciellen Anzeige an uns bedürfen. Sollte dies aber nicht der Fall ſein, namentlich wo größere und darum deſto ſchneller zu beſeitigende Mängel vorhanden ſind, ſo iſt ſofort ausführlich an uns zu berichten. Nach Befinden der Umſtände werden wir dann das Königl. Landraths-Amt mit der nöthigen Anweiſung verſehen.

Ueberhaupt iſt uns zum 1. Oktober 1837 mittelſt Einſendung einer tabellariſchen Nachweiſung zu berichten, was zur Sache geſchehen iſt. Die Patrone und Gemeinen ſind heute durch das Amtsblatt zur willigen Mitwirkung aufgefordert.

78.

Reſkript v. 3. Dezember 1833 (v. K. Ann. 1834. S. 720) die Scheunenbauten für Küſter und Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht v. 29. Okt. c. betreffend die Frage, ob die Kirchen- und Schulgemeinen im Intermiſtico angehalten werden können, den Küſtern und Schullehrern Scheunen zur Bewirthſchaftung der ihnen bei Gemeinheitstheilungen zugefallenen Ackerſtücke zu bauen,

hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß ſich hierüber im Allgemeinen etwas Näheres nicht beſtimmen läßt, ſondern nach Beſchaffenheit des Spezialfalles die Entſcheidung bejahend und auch verneinend ausfallen kann. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 beſtimmt nämlich im §. 163 daß bloße perſönliche Nießbraucher (im Gegenſatze zu den in §. 158—162 bezeichneten Pächtern) ſich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewieſenen Abfindung begnügen müſſen. Hieraus folgt, daß als Ausnahme von dieſer Regel auch Fälle für möglich gedacht werden können, in welchen die dem Abgefundenen zugewieſene Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Gebäude keine ausreichende Entſchädigung für den entzogenen Mitgenuß der Gemeine gewährt. In ſolchen Fällen, oder wo ſonſt noch nach der Gemeinheitstheilung das auskömmliche Beſtehen des Schullehrers verkümmert erſcheint, iſt die Berechtigung der Königl. Regierung, die Schulgemeine zur Aufrichtung der erforderlichen Gebäude im Interimiſtico anzuhalten, außer Zweifel. In allen andern Fällen dagegen, wo es ſich nicht gerade um die Exiſtenz des Schullehrers handelt, ſondern wo es nur darauf ankommt, die an ſich reichlich ausgemeſſene Landentſchädigung noch einträglicher für die Schule zu machen, als es ohne die dazu nöthigen Gebäude möglich ſein würde, verſieht ſich das Miniſterium zu den Schul-Societäten der Bereitwilligkeit derſelben: das zur Ausführung der Gebäude erforderliche Kapital herzugeben, und ſich daſſelbe durch dem jedesmaligen Nutznießer der Stelle, allenfalls durch Einhaltung ſonſtiger Intraden deſſelben, verzinſen zu laſſen. Sollte dies im Wege der Güte in einzelnen kaum zu beſorgenden Fällen nicht ins Werk zu richten ſein, ſo bietet ſich als letztes Auskunftsmittel noch die Veräußerung einzelner Dotationstheile der Schule dar, um aus dem Erlös die Baukoſten für eine Scheune oder einen Stall ꝛc. beſtreiten zu können. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß hiervon nur im äußerſten Nothfall und nie unter Verhältniſſen Gebrauch gemacht werden darf, welche dieſes Opfer ganz außer Verhältniß zu dem dadurch zu erzielenden Vortheile ſetzen.

79.

Circ.-V. der Regierung zu Königsberg v. 6. Februar 1839. Nr. $^{46}/_{2}$ K. S.

Es iſt erforderlich, daß künftig vor Anfertigung der Koſten- und Holzanſchläge zu Scheunenbauten bei Landſchulen vollſtändige Nachrichten über den Ertrag der Schullehrer-Acker-Dotation beiſammen ſind.

Dieſem zufolge werden Ew. Wohlgeboren hiemit angewieſen, ſich fortan jedesmal vor Anfertigung dergleichen Anſchläge den Umfang und Ertrag der diesfälligen Acker-Dotation von den betreffenden Königlichen Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern mit Bezugnahme auf dieſe Verfügung, welche denſelben zur Nachricht und Achtung zugefertigt worden iſt, angeben zu laſſen, nach Maaßgabe der erfolgten Mittheilungen die Anſchläge zu fertigen und den letztern die Mittheilungen der gedachten Aemter *in der Urſchrift* beizufügen.

Sollten Anſchläge hier eingehen, welchen die diesfälligen Original-Mittheilungen nicht beiliegen, ſo werden dieſelben zur Vervollſtändigung portopflichtig remittirt werden.

80.

Circ.-V. der *Regierung zu Königsberg* v. 30. April 1842. Nr. $^{732}/_{1}$ K. S.

Obwohl wir bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit den Herren Landräthen empfohlen haben, dahin zu wirken, daß die Schulhäuſer und deren Nebengebäude dem vollen Werth angemeſſen, gegen Feuersgefahr verſichert werden, ſo ſind doch nach Ausweis der in Folge unſerer Circular-Verfügung vom 18. November v. J. (Nr. $^{1201}/_{10}$) hier eingegangenen Nachweiſungen über den jetzigen Stand der Feuer-Verſicherung der Schulgebäude, noch ſehr viele derſelben, theils gar nicht, theils nicht in angemeſſener Höhe verſichert und es gehen noch immer Anträge auf Bewilligung von Unterſtützungen zum Retabliſſement abgebrannter und nicht verſicherter Schulgebäude bei uns ein.

Da nun auch das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch einen Spezialfall veranlaßt, uns angewieſen hat, für die angemeſſene Verſicherung der Schulgebäude gegen Feuersgefahr zu ſorgen, ſo ergeht hiermit an die Herren Landräthe die dringende Aufforderung, nicht allein die ſtädtiſchen Schulſocietäten auf Grund der §§. 11 und 21 des Reglements für die Feuerſocietät der ſämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausnahme der Stadt Königsberg vom 29. April 1838 mit aller Strenge dazu anzuhalten, daß ſie ihre Schulgebäude mit dem vollen Werthe derſelben gegen Feuersgefahr verſichern, ſondern auch die ländlichen Schulſocietäten durch zweckmäßige Belehrung zu einem gleichen Verfahren zu vermögen und dieſelben mit Hinweiſung auf die im Amtsbl. den 1. April 1819 A. B. pro 1819. S. 162) bekannt gemachte Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. März 1819 darauf aufmerkſam zu

machen, daß zum Retabliſſement abgebrannter Schulgebäud, die entweder gar nicht, oder nicht dem zeitgemäßen Taxwerth angemeſſen verſichert ſind, innerhalb jenes Werths keine Unterſtützungen zum Wiederaufbau aus Staatsfonds gewährt werden ſollen, alſo die Verpflichteten mit Strenge zum Wiederaufbau aus eigenen Mitteln angehalten werden müſſen; ferner iſt zu berückſichtigen, daß auch andere Anträge auf Unterſtützung aus Staatskaſſen nur dann höhern Orts befürwortet werden können, wenn die betreffenden Schulſocietäten ſich vorher verpflichten, die zu reparirenden, oder neu zu bauenden Schulgebäude fortdauernd mit dem zeitgemäßen Taxwerthe derſelben zu verſichern.

Wir werden daher künftig bei derartigen Unterſtützungs-Anträgen der Einſendung der mit den betreffenden Societäten aufzunehmenden diesfälligen Verpflichtungs-Protokolle entgegenſehen und bemerken ſchließlich noch, daß die Feuer-Verſicherungs-Beiträge für die Schulgebäude in derſelben Weiſe aufzubringen ſind, wie die Koſten für Bauten und Reparaturen an dieſen Gebäuden.

Den ſämmtlichen Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern haben wir Abſchrift dieſer Verfügung zugehen laſſen. An die Magiſträte und Dominien wolle das Königl. Landraths-Amt das Nöthige erlaſſen.

81.

Circ.-V. der Regierung zu Königsberg v. 19. Juli 1839. Nr. 453/7 K. S. theilt mit die V. v. 29. Juni ej.

Zu Erledigung der Zweifel über die bei Schulbauten in Anwendung zu bringenden Grundſätze, welche Euer Hochwohlgeboren unterm 7. März c. uns vorgetragen haben, eröffnen wir Ihnen Folgendes:

I. In Betreff der Heranziehung der nicht angeſeſſenen Societäts-Mitglieder.

Wie bereits in unſerer Verfügung vom 24. Februar 1838 in der Schulbau-Sache von Schildeck angedeutet worden, kommen zunächſt, nach Analogie des §. 710. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. die beſtehenden Obſervanzen in Betracht. Dieſe können jedoch nicht, wie Euer Hochwohlgeboren anzunehmen ſcheinen, aus den von den Verwaltungsbehörden befolgten Grundſätzen im Allgemeinen abſtrahirt und hiernach auf ganze Bezirke angewendet werden, vielmehr ſind dieſelben in jedem einzelnen Baufalle für die betreffende Sozietät durch Ermittelung der in früheren Baufällen ſtattgefundenen Beitrags-Ver-

hältniſſe feſtzuſtellen. Iſt eine ſolche Feſtſtellung wegen mangelnder oder widerſprechender Nachrichten nicht möglich, ſo iſt nach §. 708. l. c. eine gütliche Einigung zwiſchen den Intereſſenten zu verſuchen, und wenn auch dieſe nicht Platz greift, der Beſitzſtand, d. h. das Leiſtungs-Verhältniß des letzten Baufalls zu ermitteln, damit auf Grund deſſelben nach §. 709. ibid. von uns ein Interimiſticum mit Vorbehalt des Rechtsweges für die Widerſprechenden regulirt werden könne.

Läßt ſich auch der Beſitzſtand nicht mit Zuverläſſigkeit feſtſtellen, ſo treten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulgebäude ein.

Für dieſen Fall finden daher die Beſtimmungen des § 34 ꝛc. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landrecht und des Zuſatzes 221 im Oſtpr. Provinzial-Rechte Anwendung. Hiernach hat

a) der Patron d. h. derjenige, welchem die Beſtallung des Schullehrers zuſteht, das freie Bauholz zu gewähren,
b) die Geſammtheit der zu der betreffenden Schule gewieſenen Einwohner alle übrigen Laſten des Baues zu tragen.

Was nun die Vertheilung dieſer Laſten auf die einzelnen Societäts-Mitglieder betrifft, ſo können wir die von Ihnen aufgeſtellte Anſicht, daß die baaren Koſten ausſchließlich von den angeſeſſenen Mitgliedern aufzubringen und nur die Hand- und reſp. Spanndienſte von den nicht Angeſeſſenen zu leiſten ſeien, nicht für richtig anerkennen.

Sie ſtützen dieſe Anſicht auf die im §. 34. Tit. 12. Th. II. Allg. Landrecht angeordnete Tragung der Baulaſten als gemeine Laſt, ſo wie auf die im §. 43. Tit. 7. ibid. vorgeſchriebene Aufbringung der baaren Geldausgaben der Dorfsgemeinden nach dem Verhältniſſe der landesherrlichen Steuern auf die Vorausſetzung, daß zur Zeit der Publikation des Allg. Landrechts alle landesherrlichen Steuern des platten Landes nur auf dem Grundbeſitz geruht haben.

Zunächſt iſt es jedoch zweifelhaft, ob der im §. 34. Tit. 12, gebrauchte Ausdruck: als „gemeine Laſt" von dem Geſetzgeber in gleicher Bedeutung mit Gemeinde-Laſt gebraucht, und ob mithin bei der Repartition der Beiträge auf den §. 43. Tit 7. zu recurriren ſei. Die gewöhnliche Bedeutung der Worte, auf welche es nach §. 65. Tit. 4. Thl. I. Allg. Landrecht ankömmt, ſteht dieſer Auslegung ſogar entgegen, und läßt in den Worten des §. 34. Tit. 12. um ſo mehr nur die Anordnung der gemeinſchaftlichen Leiſtung erblicken, als die Schul-Societät, von deren Verpflichtung die Rede iſt, keinesweges mit der Ortsgemeinde identiſch iſt.

Will man aber auch über dieſes Bedenken hinweggehen und in Anerkennung der von Ihnen geltend gemachten Analo-

gie des §. 738. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landrecht die Schulbauten als eine wirkliche Gemeindelaſt betrachten, deren Tragung nach §. 43. Tit. 7. ibid. zu reguliren ſei, ſo kann dennoch nicht die von Ihnen hieraus gezogene Forderung, daß alle Baar-Koſten nur von den Grundbeſitzern aufzubringen ſeien, als begründet angenommen werden.

Zuerſt iſt nämlich die Vorausſetzung unmotivirt, daß zur Zeit der Publikation des Allg. Landrechts alle landesherrlichen Steuern des platten Landes nur Grundſteuern geweſen ſeien und mithin nur dieſe im §. 43. Tit. 7. l. c. gemeint ſein könnten.

Wenigſtens trifft dies nicht in allen Theilen des Preuß. Staats zu, und der bereits allegirte §. 738. Tit. 11, Thl. II. Allg. Landrecht erwähnt ausdrücklich der Beiträge, welche die unangeſeſſenen Mitglieder der Kirchengemeinden von ihren Nahrungen und Gewerben nach dem Verhältniſſe in welchem ſie zu andern Gemeindelaſten beitragen, zu dem nach §. 731. ibid. von dem Patron und der Kirchengemeinde aufzubringenden Erforderniß der Kirchenbauten leiſten ſollen.

Sodann läßt ſich kein Grund auffinden, weshalb der in §. 43. Tit. 7. Thl. II. Allg. Landrecht für die Aufbringung der Geldbedürfniſſe der Landgemeinden angeordnete Repartitionsmaßſtab der landesherrlichen Steuern nur auf die bei der Publication des Allg. Landrechts beſtandenen Steuern, und nicht vielmehr auf die zur Zeit beſtehenden, bezogen werden ſolle.

Abgeſehen davon, daß die von Ihnen aufgeſtellte erſtere Meinung in dem Wortſinne der allegirten Geſetzſtelle keinen Anhalt findet, da dieſelbe weder ausdrücklich noch beziehungsweiſe auf die damals beſtehende Steuerverfaſſung hinweiſt, — abgeſehen hiervon widerſtreitet Ihre Anſicht auch dem aus dem innerſten Weſen jeder Geſellſchaft entſpringenden Grundſatze der gleichmäßigen Vertheilung der Laſten um ſo mehr, je weſentlicher die Veränderungen ſind, welche die ländlichen Kommunen ſeit der Publication des Allg. Landrechts rückſichtlich der Verhältniſſe des Grundbeſitzes und des Gewerbebetriebs erfahren haben. Der Beſtimmung des §. 43. l. c. liegt offenbar die Vorausſetzung zum Grunde, daß die Vertheilung der landesherrlichen Steuern den richtigſten und am leichteſten erkennbaren Maßſtab der Präſtations-Fähigkeit abgebe, und es läßt ſich nicht abſehen, weshalb die zufolge der eingetretenen Fortſchritte des Cultur-Zuſtandes ſo wie der erhöhten Ausbildung ſtaatswirthſchaftlicher und financieller Principe ſtattgefundenen Abänderungen der Steuer-Verfaſſung ohne Einfluß auf jenen Maßſtab bleiben ſollten.

Es werden daher in allen Fällen, wo überhaupt wegen des Mangels ſpezieller Obſervanzen die Repartition der baaren Geldbedürfniſſe nach §. 43. Tit. 7. Thl. II. A. L. R. angelegt wird, nicht blos die Grundſteuern, ſondern die ſämmtlichen zur Zeit beſtehenden landesherrlichen Steuern, ſoweit dieſelben in den betreffenden Societäten vorkommen, zum Maßſtabe der Vertheilung dienen müſſen.

Ganz entſprechend dieſen Grundſätzen iſt in der Schulbau-Sache von Schildeck unterm 24. Februar 1838 von uns die eventuelle Heranziehung der unangeſeſſenen Societäts-Mitglieder, ſogenannten kleinen Leute, zu den baaren Geldbeiträgen verfügt worden, und wenn daſelbſt die §§. 29. seq. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. allegirt wurden, ſo beruht dies theils auf dem unmittelbaren und durch das im Eingange des §. 34. ibid. gebrauchte Verbindungswort „Auch" noch beſonders hervorgehobenen Zuſammenhange, in welchem die Vorſchriften wegen der Schulbaukoſten mit den vorhergehenden wegen der Unterhaltung der Schullehrer ſtehen, theils auf einer von dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angegenheiten unterm 27. Septembər 1834 in der Schulbau-Sache von Rudlauken ertheilten Entſcheidung, in welcher der Grundſatz, daß zu den Koſten der Schulbauten ebenſo wie zu der Unterhaltung der Schullehrer beigetragen werden müſſe, ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Es bleibt daher nur noch zu bemerken, daß im Reſultate die Bezugnahme auf den §. 29. ꝛc. mit der des §. 34. l. c. und des §. 43. Tit. 7. ibid. gleich iſt, indem das in letzterem gedachte Beitrags-Verhältniß zu den landesherrlichen Steuern auch für die in §. 29. bis 33. angeordnete Vertheilung nach Beſitz und Nahrung den angemeſſenſten Maßſtab darbietet.

Dies hat ſich auch in praxi bereits vielfach beſtätigt, und theilen wir Ihnen zum Anhalt in vorkommenden Fällen das beobachtete Verfahren nachſtehend mit.

Zuvörderſt werden die angeſeſſenen und die nicht angeſeſſenen Mitglieder in zwei Klaſſen getrennt, ſodann wird für Erſtere der Betrag der von ihnen entrichteten Grund- und Klaſſen- reſp. Gewerbeſteuer ermittelt und ebenſo die von Letzteren entrichteten Steuern feſtgeſtellt. Das Verhältniß des von jeder Klaſſe entrichteten Steuerbetrags zu dem Geſammtbetrage der von beiden Klaſſen entrichteten Steuerſumme ergiebt alsdann das Verhältniß, in welchem jede Klaſſe zu dem geſammten Gelderforderniß beizutragen hat. Zum Beiſpiel:

die Klaſſe A. (ſämmtliche angeſeſſene Mitglieder einer Societät) entrichtet an jährlichen Steuern (Real- und Perſonalſteuer) . . . 500 Thaler.
Die Klaſſe B. (ſämmtliche unangeſſene Mitglieder) entrichtet dagegen an Steuern . . 300 „

Summa 800 Thaler.

ſo hat die Klaſſe A. zu den baaren Baukoſten 5/8, die Klaſſe B. 3/8 beizutragen.

Bei der Vertheilung dieſer Summen im Innern jeder Klaſſe dienen alsdann wiederum die einzelnen Steuer-Sätze jedes einzelnen Mitgliedes zum Maßſtabe.

2. In Betreff der Heranziehung der Staatsdiener zu den Koſten ſtädtiſcher Schulbauten.

Zur Auffaſſung des richtigen Geſichtspunkts iſt hier der bereits oben angedeutete Grundſatz hervorzuheben, daß die Schulgemeinde keinesweges identiſch mit der Ortsgemeinde, vielmehr ſowohl im Rechtsbegriffe, als häufig auch in ihrer lokalen Abgrenzung eine von Letzterer verſchiedene Corporation iſt.

Wenn daher die §§. 29. bis 38. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landrecht die Koſten der Schulbauten und der Schulunterhaltung der Schulgemeinde auferlegen, ſo ſind dieſelben auch in denjenigen Fällen, wo die äußere Abgrenzung der Schulgemeinde mit der Ortsgemeinde zuſammenfällt, nicht als eine Communallaſt der Ortsgemeinde, ſondern als eine ſolche der Schulgemeinde zu behandeln.

Da nun das Geſetz vom 11. Juli 1822 nur die Beiträge der Beamten zu den eigentlichen Communal-Bedürfniſſen der Stadt-Gemeinden feſtſtellt, ſo folgt hieraus, daß die Beſtimmungen deſſelben auf die Laſten der Schulgemeinden keine Anwendung finden können.

Es ſind daher die Beamten in denjenigen Orten, wo überhaupt die in §. 31. Tit. 12. Thl. II. A.L.R. vorgeſchriebenen Hausväterbeiträge zur Unterhaltung der Schulen erhoben und die Baukoſten nach §. 34. ibid. von der Schulgemeinde aufgebracht werden, ohne Rückſicht auf ihre Beiträge zu den Communalbedürfniſſen wie jedes andere Societätsmitglied heranzuziehen. Eine Exemtion hiervon kennt das Geſetz nicht, vielmehr erwähnen die allegirten §§. ausdrücklich der Verpflichtung ſämmtlicher Societätsmitglieder ohne Unterſchied.

Anders ſtellt es ſich nur da, wo gar keine Hausväterbeiträge zum Zweck der Schulbedürfniſſe oder ſonſtige Schulſteuern erhoben, und die erforderlichen Mittel, wie dies in vielen Städten geſchieht, aus Communalfonds hergegeben werden. In

dieſen Fällen werden, ſo lange dieſes Verhältniß beſteht, die Beamten eben ſo wenig als die übrigen Mitglieder der Schulſozietät zu beſonderen Schulbeiträgen angehalten werden können, und es iſt alsdann nur das in der Regel ſtattfindende Schulgeld für die wirklich die Schule beſuchenden Kinder von ihnen zu entrichten.

3. In Betreff der Verpflichtung des Schulpatrons, für die Ausführung der Schulbauten zu ſorgen.

Das Allgemeine Landrecht kennt den Ausdruck „Schulpatron" nicht. Daß Oſtpr. Provinzialrecht erwähnt deſſelben ohne weitere Definition des Schulpatronats nur im Zuſatz 221. mit der Beſtimmung, daß der Patron das nöthige Bauholz frei herzugeben habe.

Der allgemeine Sprachgebrauch hat jedoch den Begriff des Patronats von den kirchlichen Verhältniſſen entlehnt und auf die Schulen übertragen, indem er denjenigen damit bezeichnet, welchem das wichtigſte Recht des Kirchenpatronats, nämlich das Beſetzungsrecht, zuſteht. Es iſt alſo in der Regel nach §. 22. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landrecht unter dem Schulpatron der Gerichtsherr desjenigen Orts zu verſtehen, an welchem die Schule ſich befindet. Demſelben liegt aber nach §. 12. ibid. auch die Direktion der Schule und mithin auch die Sorge für deren äußere Einrichtung ob, und es iſt daher der in der Verfügung vom 29. November 1836 wegen der Schule in Lindenau an den dortigen Gerichtsherrn gerichtete Anſpruch, für die Ausführung des Schulbaues zu ſorgen, allerdings gerechtfertigt. Nur darf dieſe Verfügung nicht ſo verſtanden werden, als ob dem Patrone eine größere als die im Zuſatz 221. Oſtpreuß. Provinzialrecht beſtimmte Leiſtung oder die alleinige Wahrnehmung des Intereſſe der Schulſozietät angeſonnen werden ſollte; vielmehr hat dadurch nur die perſönliche Fürſorge und Einwirkung deſſelben beanſprucht werden ſollen, während die Schulſozietät ſelbſt die Mittel zu beſchaffen und den Bau auszuführen hat.

4. Wegen der executiviſchen Beitreibung verweigerter Baubeiträge.

Der §. 757. Til. 11. Thl. II. Allg. Landrecht überträgt die Einſammlung der Beiträge zu Kirchenbauten den Kirchenvorſtehern und der §. 758. ibid. verpflichtet den weltlichen Richter, auf Anrufen die richterliche Hülfe zur Beitreibung zu gewähren.

Der Ausdruck weltlicher Richter iſt hier zunächſt und hauptſächlich im Gegenſatze zu den geiſtlichen Obern gebraucht, welchen die Feſtſtellung des Bauplans und des Koſten-

bedarfs ꝛc. ꝛc. nach §. 708. ibid. zuſteht. Ferner iſt untre dem allgemeinen Ausdrucke „der weltliche Richter" ebenſowohl die Polizei-, als die Juſtizbehörde zu verſtehen, denn das Landrecht rechnet im Tit. 17. Thl. II. die Polizeigerichtsbarkeit ausdrücklich unter den allgemeinen Begriff der Gerichtsbarkeit überhaupt.

Es kann alſo keineswegs in dem §. 785. Tit. 11. l. c. eine ſpezielle Verweiſuug an die Juſtiz-Behörde verſtanden werden. Man würde vielmehr aus dieſer Geſetzſtelle nur die Befugniß herleiten können, nach Belieben die Execution entweder durch die Polizei- oder durch die Juſtizbehörde zu bewirken.

Indeſſen würde die Requiſition der letzteren zu dieſem Behufe den allgemeinen Reſſortbeſtimmungen nicht entſprechen. Die Regierungsinſtruction vom 23. Oktbr. 1817 §. 11. und die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31. Dezbr. 1825 art. XII., in Verbindung mit §. 39. der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808, ücertragen den Regierungsbehörden die ſelbſtſtändige Durchführung ihrer Anordnungen im Wege der Execution, und es folgt ſchon hieraus, daß ſie ſich hierbei in der Regel der localen Adminiſtrationsbehörden bebienen ſollen. Insbeſondere aber beſtimmt die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 18. Febr. 1805 (Novum corpus constitutionum Tom. XI. pag. 2933)

> „daß die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten von dem Oberconſiſtorio (jetzt den geiſtlichen Abtheilungen der Regierungen) proviſoriſch beſtimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt werden ſollen,"

und das Königliche Juſtiz-Miniſterium hat in dem Reſc. v. 25. April 1836 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 47. pag. 534) ausgeſprochen,

> daß hierdurch die Execution des Interimiſticums den Verwaltungsbehörden übertragen ſei.

Es kann alſo keinem Zweifel unterliegen, daß die executiviſche Beitreibung derartiger Baubeiträge durch die Ortspolizeibehörden, d. h. in den Städten durch die Magiſträte, auf dem Lande reſp. durch die Dominien und die Königl. Rentämter zu bewirken ſei.

Königsberg, den 29. Juni 1839.

Abſchrift hiervon zur Kenntnißnahme und Beachtung der darin aufgeſtellten Grundſätze.

82.

Circ. V. d. Konſiſtor. und d. Reg. zu Königsb. v. 3. Okt. 1828 19/9 N.

Es ereignet ſich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religionsunterricht aufwachſen, und dann ohne eingeſegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinſchaft aufgenommen zu ſein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieſes dann zur Sprache, wenn ſolche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entſteht. Veranlaßt durch ein ſehr auffallendes Beiſpiel dieſer Art haben Sr. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzialbehörden angewieſen werden ſollen, die Ortsgeiſtlichen zu gehöriger Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Gegenſtand anzuhalten, damit ſolche Fälle gänzlicher Vernachläſſigung des Schul- und Religionsunterrichts nicht wieder vorkommen.

Aufgefordert durch die hierauf gegründete Verfügung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 23. Auguſt d. J., erinnern wir hiermit alle untergeordneten Behörden, welche auf Beförderung des Schulbeſuchs und Religionsunterrichts Einfluß haben, an ihre Pflicht mit der angeſtrengteſten Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein Kind ſchullos bleibe, und durch Müſſiggang, Straßenbettelei (deren Verhütung ein Hauptaugenmerk der Polizeibehörden ſein muß): ſo verwildere, daß ihm Jugendverbrechen kaum zugerechnet werden können. Die Schulaufſeher müſſen dieſem Uebel bei dem Unterricht in der Religion ſchon in der Schule entgegen wirken.

Allenthalben müſſen ohne Anſtand ſo viele Schulanſtalten eingerichtet, ſo viele Lehrer angeſtellt, ſo viel Raum geſchafft werden, daß kein einziges ſchulpflichtiges Kind, aus Mangel an Raum und Gelegenheit ſich zu bilden moraliſch verderben müſſe. Insbeſondere ſind von den Superintendenten die Ortsgeiſtlichen anzuweiſen, möglichſt zu verhüten, daß Vernachläſſigung des Schul- und Confirmandenunterrichts nirgends vorkomme. Durch die Polizeibehörden, ſo wie bei kleinen Gemeinen durch eigene Aufmerkſamkeit auf die Familien ihres Wirkungskreiſes werden ſie leicht erfahren, wo ſchulloſe Kinder oder noch Unconfirmirte, die ſchon ins Jugendalter eingetreten ſind, ſich vorfinden und dieſe, ſo viel in ihren Kräften ſteht, der Gefahr Verbrecher zu werden entreiſſen.

Wo der König, wo das Vaterland, wo die Menſchlichkeit um Hülfe ruft: bedarf die pflichttreue Behörde kaum einer

Ermahnung oder Warnung. Sie thut, was nöthig iſt, von ſelbſt. Indeß iſt auch ſo viel gewiß, daß bei Unterſuchungen über jugendliche Verbrecher, bei denen der Mangel an Schulbeſuch den Grund zur Verwilderung legte, Behörden, denen Gleichgültigkeit gegen dieſen Königl. Befehl und gegen den Ruf der Menſchheit nachgewieſen werden könnte, einer ernſten Verantwortung ausgeſetzt ſein dürften. Es iſt verdienſtvoll für die Rettung verwahrloſter Kinder zu ſorgen. Aber noch weit verdienſtvoller iſt's, die Verwahrloſung zu verhüten.

83.

K. O. v. 6. April 1839, betr. das von Sr. Majeſtät beſtätigte Regulativ über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. (Geſ.-S. 1839 S. 156. folg.).

Das mittelſt Berichts des Staatsminiſterii vom 9. v. M. mir überreichte aus zehn §§. beſtehende Regulativ „über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entſpricht einem längſt gefühlten, von den Rheiniſchen Provinzialſtänden beſonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich beſtätige es deshalb hierdurch ſeinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie geſetzliche Kraft bei und weiſe das Staatsminiſterium an, ſowohl das Regulativ wie dieſe Ordre durch die Geſetz-Sammlung zu publiciren.

Regulativ

über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. D. d. den 9. März. 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beſchäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genoſſen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorſtandes nachweiſet, daß er ſeine Mutterſprache geläufig leſen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem ſechszehnten Jahre zu einer ſolchen Beſchäftigung in den genannten Anſtalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon iſt nur da geſtattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikſchulen den Unterricht der jungen Arbeiter ſichern. Die Beurtheilung, ob eine ſolche Schule genüge, gebührt den Regierungen,

welche in dieſem Falle auch das Verhältniß zwiſchen Lern- und Arbeitszeit zu beſtimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in dieſen Anſtalten nicht über zehn Stunden täglich beſchäftigt werden.

Die Orts-Polizeibehörde iſt befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieſer Arbeitszeit zu geſtatten, wenn durch Naturereigniſſe oder Unglücksfälle der regelmäßige Geſchäftsbetrieb in den genannten Anſtalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden iſt.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchſtens für die Dauer von vier Wochen geſtattet werden.

§. 4. Zwiſchen den im vorigen §. beſtimmten Arbeitsſtunden iſt den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelſtunde und Mittags eine ganze und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beſchäftigung ſolcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, ſo wie an den Sonn- und Feiertagen iſt gänzlich unterſagt.

§. 6. Chriſtliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen ſind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelſorger für ihren Katechumenen- und Konfirmandenunterricht beſtimmt hat, nicht in den genannten Anſtalten beſchäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anſtalten, welche junge Leute in denſelben beſchäftigen, ſind verpflichtet, eine genaue und vollſtändige Liſte, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieſelbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung ſollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht verſehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorſchriftswidrig beſchäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlaſſene Anfertigung oder Fortführung der in §. 7. vorgeſchriebenen tabellariſchen Liſte wird zum erſten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieſer Vorſchrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch iſt die Ortspolizei-Behörde befugt, die Liſte zu jeder Zeit anfertigen oder vervollſtändigen zu laſſen. Es geſchieht dies auf Koſten des Kontravenienten, welche zwangsweiſe im adminiſtrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorſtehende Verordnung werden die geſetzlichen Beſtimmungen über die Verpflichtung zum Schulbeſuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältniſſe die Beſchäftigung ſchulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, ſolche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsſtunden den Betrieb derſelben ſo wenig als möglich ſtöre.

§. 10. Den Miniſtern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen beſondern ſanitäts-, bau- und ſittenpolizeilichen Anordnungen zu erlaſſen, welche ſie zur Erhaltung der Geſundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine dieſem Betrag entſprechende Gefängnißſtrafe nicht überſteigen.

84.

Circ.-Verf. d. Reg. zu Königsberg v. 26. Auguſt 1840 No. 1613/7 K. S.

Aus der uns von Ew. ꝛc. eingereichten Nachweiſung derjenigen Kinder, welche bereits das 7te Lebensjahr vollendet haben, ohne daß für ihre ſittliche und geiſtige Bildung durch Schulunterricht irgend etwas geſchehen iſt, haben wir erſehen, daß die Zahl dieſer Kinder im dortigen Kreiſe ſich auf beläuft.

Wenn gleich wir zu Ihrer Einſicht gern vertrauen mögen, daß Sie bereits, und gleich nach dem Ihnen Kunde dieſer Verſäumung zugegangen war, Maaßregeln werden ergriffen haben, um der fernern Verwahrloſung ſo unglücklicher Kinder ſofort vorzubeugen: ſo iſt es doch auch unſere Pflicht, Ihnen die eifrigſte Sorge für Abſtellung dieſes Uebelſtandes noch beſonders und dringendſt um ſo mehr zu empfehlen, als es außer dieſen Kindern — nach andern wiederholt uns zugegangenen Mittheilungen — eine ſehr große Anzahl giebt, welche von dem Schulunterricht einen höchſt ungeregelten Gebrauch machen.

Ueber die Mittel, durch welche Abhülfe zu ſchaffen iſt, enthält zwar unſere Circular-Verfügung vom 20. Febr. 1833. (S. 128.) ausführliche Vorſchriften. Dieſe beziehen ſich jedoch und die Amtsblatt-Verfügung vom 28. März 1833. mehrentheils auf die auch in Zukunft mit Strenge zu vollſtreckenden Strafen, welche gegen Eltern und Pfleger ſchulpflichtiger Kinder bei verſchuldeter Verſäumniß der Schulen ohne Verzug feſtzuſtellen ſind.

Oft aber haben, wie die oben erwähnte Nachweiſung, nicht minder die aus anderen Kreiſen uns zugegangenen Nachrichten ergeben, die Schulverſäumniſſe tiefer liegende Gründe, deren

Beſeitigung ſchwieriger iſt und daher anderer den Umſtänden anzupaſſende Maaßnahmen bedarf. Darauf deutet ſchon die gedachte Circular-Verfügung in den §§. 9. und 10 hin zu deren weiterer Ausführung hiermit Folgendes zur Beachtung empfohlen wird:

1. Niemals darf geſtattet werden, daß wegen Armuth der Eltern oder Pfleger deren ſchulpflichtige Kinder von der Benutzung des Schulunterrichts abgehalten werden. Am Beſten wäre es freilich, wenn man ſich bemühete und wenn es gelänge, durch Belehrung und durch Zuweiſung eines Verdienſtes, die verarmten Familien in eine Lage zu verſetzen, in der es ihnen möglich wäre, den ganz geſunkenen Wohlſtand zu heben. Wo das aber nicht angänglich iſt, da wird auf dem geſetzlichen Wege der Armenpflege für Kleidung, Nahrung und Schulbücher der ſchulpflichtigen Kinder ſolcher in Nahrungsloſigkeit gerathenen Hausſtände mit Ernſt zu ſorgen ſein. Auch werden wir ausnahmsweiſe, wie bisher ſchon geſchehen, auf Antrag geſtatten, daß aus vermögenden Schulkaſſen — obwohl letztere nach ihrer Fundation vorzüglich das Einkommen dürftig geſtellter Lehrer zu ergänzen den Zweck haben, hin und wieder Schulbücher für Kinder ſehr armer Eltern angekauft und als Inventarienſtücke der Schulen aufbewahrt werden. Wo es in evangeliſchen Schulen einzelnen armen Kindern an Bibeln oder Teſtamenten mangelt, da wird die hieſige Königliche Bibel-Geſellſchaft ſolche — wie ſchon oft geſchehen — auf Anſuchen der Herren Pfarrer gern unentgeltlich verabfolgen.
2. Bei dauernden Krankheiten oder bei Verkrüppelung ſchulpflichtiger Kinder werden die Eltern zur Hebung des Uebels durch ärztliche Hülfe anzuregen ſein, — und in Fällen erwieſener Dürftigkeit muß gleichfalls die Armenpflege auch für dieſen Zweck in Anſpruch genommen werden.
3. Mangelnde Sprachentwickelung darf niemals als genügender Entſchuldigungs-Grund der Schulverſäumniß erachtet werden, da dieſer Mangel eher in der Schule als zu Hauſe gehoben werden kann.
4. Die taubſtummen Kinder betreffend, ſo ſind bereits an mehreren Schulen Lehrer angeſtellt, welche des Taubſtummen-Unterrichts kundig ſind. Dieſe ſind zu dem Zwecke zu benutzen und werden auf Erfordern von den Herren Schul-Inſpektoren namhaft gemacht werden. Iſt im betreffenden Schulorte kein des Taubſtummenunterrichts kundiger Lehrer angeſtellt, ſo ſind die Eltern oder Pfleger des

taubſtummen Kindes dahin zu beſtimmen, daſſelbe bei einem zu ſolchem Unterrichte befähigten Lehrer, oder in deſſen Nähe unterzubringen. Vermögen ſie das nicht, ſo wird auch in dieſem Falle auf die vorerwähnte Unterbringung des Kindes im Wege der Armenpflege Bedacht zu nehmen ſein. In keinem Falle darf aber ein ſchulpflichtiges Kind wegen Taubſtummheit vom Schulbeſuch abgehalten werden.

5. Demnächſt darf das Umtreiben oder Betteln ſchulfähiger Kinder durchaus nicht geduldet werden, vielmehr ſind ſelbige im Betretungsfalle ſchleunigſt durch die Ortspolizeibehörden in die Schulen zu führen. Auch werden Ew. 2c. die mit der Vollziehung polizeilicher Anordnungen beauftragten Unterbeamten anzuweiſen haben, daß ſie dieſem verderblichen Mißbrauche aufs Angelegentlichſte entgegen wirken.

6. Da auch als Grund der Schulverſäumniß einiger Kinder das ſittliche Verderben einzelner Familien angegeben iſt, ſo wird eine beſondere Rückſicht hierauf dringend empfohlen. Die ſpecielle Einwirkungen der Herren Geiſtlichen muß hier vorzugsweiſe in Anſpruch genommen werden und wird hier ihren Zweck nicht verfehlen, wenn ſie von den Polizeibehörden ernſtlich unterſtützt wird.

7. Endlich wird noch häufig darüber Klage geführt, daß ſchulpflichtige Kinder zum Viehhüten benutzt werden. In vielen Orten, in welchen die Gemeinheitstheilung bereits ausgeführt iſt, wird ſich ſchon jetzt die dadurch mit bezweckte Stallfütterung des Viehes, oder wenigſtens die Umzäunung oder Umwallung des Weidelandes jedes einzelnen Beſitzers einrichten, mindeſtens anempfehlen laſſen. Dadurch würde die Nothwendigkeit des Viehhütens aufhören. Daß dieß, wo es angänglich, geſchehe, darauf wollen Ew. 2c. auch im Intereſſe des Schulweſens nach Kräften hinwirken. Jedenfalls aber iſt die Verwendung ſchulpflichtiger Kinder zum Viehhüten nicht zu dulden, vielmehr darauf zu halten, daß hiezu nur eingeſegnete Kinder oder Ortsarme angenommen werden. Auf die Benutzung der Ortsarmen für dieſen Zweck machen wir ganz beſonders aufmerkſam. Wo dies dennoch nach den Umſtänden nicht zu erreichen ſein ſollte, da iſt den Brodherren die Benutzung eines Schulkindes zum Viehhüten nur dann zu geſtatten, wenn dieſelben die in ihren Dienſten ſtehenden Kinder fleißig zur Schule anzuhalten ſich verpflichten und dieſe Verpflichtung auch genau erfüllen.

Nach vorſtehenden Andeutungen werden Ew. alle Ortspolizeibehörden in vorkommenden Fällen anzuweiſen haben, wenn

nicht etwa andere, der Oertlichkeit angemeſſenere Auskunfts⸗mittel ſich auffinden laſſen ſollten.

Auf die Befolgung Ihrer Anordnungen ſeitens der Orts⸗polizeibehörden wird aber mit unnachſichtiger Strenge zu hal⸗ten ſein, wenn vernünftige Vorſtellungen, wider Vermuthen, keinen Eingang finden ſollten. Dieſelben Behörden ſind zur Erfüllung ihrer Pflicht allenfalls durch immer ſteigende Ord⸗nungsſtrafen, durch Beſoldung eines Schulboten, der die ſchul⸗pflichtigen Kinder zur Schule führt, auf ihre Koſten anzuhalten, und dadurch zu kontrolliren, daß ſie genöthigt werden, den ge⸗regelten Schulbeſuch durch ein Atteſt des Kirchſpiels⸗Schul⸗Inſpectors Ihnen nachzuweiſen.

Mögen Ew. ꝛc. hiernach in Erwägung ziehen, welche Mittel in den einzelnen Fällen am wirkſamſten ſind, um den Schulbeſuch, namentlich der armen, der taubſtummen, der ſonſt gebrechlichen, beſonders aber der dienenden Kinder zu för⸗dern, und dadurch der von dieſer Seite her nicht minder der geſelligen Ordnung wie der Religioſität drohenden Gefahr vor⸗zubeugen, die ſich einſt in einer Ueberzahl vagabondirender, zu Verbrechen geneigter und den Kommunen als ein ſchwer zu tragendes Unglück zur Laſt fallender Leute äußern würde.

Wo bereits ſo genannte Früh⸗ oder Sommerſchulen, welche als Nothbehelf für die ſonſt am Schulbeſuch behinderten Kin⸗der gelten, eingerichtet ſind, da wollen Ew. ꝛc. die Erweiterung und unausgeſetzte Benutzung derſelben ſich eifrigſt angelegen ſein laſſen.

Von dem, was Ew. ꝛc. hierauf veranlaßt, und von den dem⸗nächſt gemachten Erfahrungen wollen wir Ihren ausführlichen Bericht binnen 5 Monaten erwarten.

Die Herren Schul⸗Inſpektoren ſind hievon zur thätigſten Mitwirkung in Kenntniß geſetzt. Inſonderheit haben wir die⸗ſelben angewieſen, ihre Seelſorge den Familien zuzuwenden, welche in Trägheit und Liederlichkeit zu verſinken ſcheinen, und aus dieſem Grunde die Erziehung ihrer Kinder verſäumen. Wir haben ſie aufgefordert, ihre Gemeinde⸗Mitglieder von der Kanzel und bei ſchicklicher Gelegenheit im Umgange über die bedenklichen Folgen zu belehren, welche für die Sittlichkeit und ſelbſt für den äußern Wohlſtand aus der ungehemmten Vermehrung heranwachſender Landſtreicher und Verbrecher er⸗wachſen müſſen.

84a.

Circ.⸗V. der Reg. zu Königsberg v. 18. Sep⸗tember 1832 Nr. 45/9 K. S.

Des Königs Majeſtät haben im §. 34. des vierten Landtagsabſchiedes für die preußiſchen Provinzialſtände vom 3. Mai d. J. auf deren Antrag zu befehlen geruht, daß die Regierungen auf die Anordnung von Sonntagsſchulen für Knaben und Mädchen von der Confirmation ab bis nach vollendetem 17. Lebensjahre ihre Aufmerkſamkeit richten ſollen, und in Folge Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten vom 6. Auguſt c. ſind wir dazu durch das Königl. Ober=Präſidium noch beſonders veranlaßt worden.

Wie bereits des Königs Majeſtät angedeutet haben, können Zwangsmaaßregeln hier nicht zum Ziele führen. Es wird vielmehr, um jener Allerhöchſten Beſtimmung zu entſprechen, von der Anſicht ausgegangen werden müſſen, daß der Beſuch von Sonntagsſchulen denſelben Bedingungen unterliege, die den Kirchenbeſuch fördern oder vermindern, und es alſo hauptſächlich darauf ankomme, für den Zweck die öffentliche Meinung und die gute Sitte wirkſam zu machen. Dazu iſt aber vor allen Dingen erforderlich, daß die Herren Superintendenten und Erzprieſter unter Mitwirkung ihrer Diöceſanen ſich der Sache mit Wärme und Liebe annehmen und auf die Weiſe zugleich die Lehrer anregen, in der Förderung des guten Werks zu wetteifern. Damit aber die diesfälligen Bemühungen gehörig unterſtützt werden, wird es angemeſſen ſein, daß in den einzelnen Gemeinen die einflußreichſten und würdigſten Familienväter nicht nur durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder, Lehrlinge und Dienſtboten zur Sonntagsſchule ein gutes Beiſpiel geben, ſondern auch durch Ueberredung und Belehrung andere vermögen, ein Gleiches zu thun.

Im Uebrigen diene Folgendes zur Anleitung:

An jedem Sonntage werden 2 Stunden, etwa am Nachmittage von 2—4 Uhr dem Unterrichte zu widmen und dieſer abweſelnd an dem einen Sonntage den Knaben und am andern den Mädchen in dem Alter von 14 bis 17 Jahren zu ertheilen ſein. Die Gegenſtände ſind aus dem Gebiete der Glaubens= und Sittenlehre zu entnehmen, oder es ſind Uebungen im Rechnen, Schreiben, Leſen und Vorleſen anzuſtellen. Hin und wieder kann ein Sprichwort erklärt, ein angemeſſenes Räthſel aufgegeben werden. Zum Vorleſen, worin die Lehrer mit den beſſern Schülern abwechſeln können, mögen ſolche Bücher gewählt werden, welche für die Bewohner des platten Landes nützlich und unterhaltend ſind, wie das Goldmacherdorf von Zſchokke oder Simon Strüf von Fürſt, oder Hebels Schatzkäſtlein. Jeden Sonntag ſind nur 2 bis 3 der hier genannten Gegenſtände zu behandeln. An dem Sonntage,

an welchem die Mädchen erſcheinen, wird es zweckmäßig ſein, ſie während des Vorleſens und auch außerdem mit Nähen, Stricken und anderen Handarbeiten zu beſchäftigen. Die Frauen der Schullehrer, oder auch andere erfahrene Hausfrauen, werden ihnen da vielleicht manche Geſchicklichkeit, manche Handhabung aneignen können. Da, wo zur Zeit junge unverheirathete Schullehrer ſich vorfinden, iſt vor der Hand der Beſuch der Sonntagsſchulen nur den Knaben in dem vorbezeichneten Alter zu geſtatten. Sollten hin und wieder — da bereits faſt überall Sonntagsſchulen beſtehen — die Lehrer für dieſes Geſchäft noch keine Remuneration erhalten, ſo kann einem jeden derſelben zur größern Ermunterung 20 Sgr. bis 1 Rthlr. jährlich aus den Kirchſpielsſchul-Kaſſen gezahlt werden, ſofern dieſe Kaſſen eingerichtet ſind und dieſe Ausgabe zu beſtreiten vermögen.

Die Herren Superintendenten und Erzprieſter werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche in Ausführung zu bringen und den Erfolg davon in jedem Jahres-Schul-Viſitations-Berichte umſtändlich nachzuweiſen, wo es aber im Einzelnen etwa einer Nachhülfe bedarf, darüber beſondere Anträge zu machen.

85.

Circ.-V. der Reg. zu Königsberg v. 22. Juni 1835. Nr. 700/6 K. S.

Ueber die Theilnahme der Schullehrer an ſogenannten Muſikfeſten hat das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, um etwanigen Uebelſtänden zu begegnen, mittelſt Reſkripts vom 22. v. Mts. Folgendes zu verordnen ſich bewogen gefunden:

1) Die thätige Theilnahme der Schullehrer an öffentlichen allgemeinen Muſik-Aufführungen — den ſogenannten Muſikfeſten — iſt nur dann zu begünſtigen, wenn die Muſikaufführungen einen kirchlichen und ernſten Charakter an ſich tragen. Zur Theilnahme an denſelben iſt der Urlaub zu verſagen, wenn wegen der dazu nöthigen Vorbereitungen oder wegen der Entfernung vom Orte der Unterricht in der Schule vernachläſſigt oder ausgeſetzt werden muß.
2) Außerordentliche Zuſammenkünfte der Schullehrer Behufs muſikaliſcher Aufführungen und Uebungen ſind nur zu geſtatten, wenn ſie entweder am Orte eines Seminars und unter deſſen Aufſicht, oder anderswo unter Leitung des Muſiklehrers eines Seminars oder eines zuverläſſigen und den Zweck ſolcher Verſammlungen gehörig würdigenden

Muſikers, ferner unter Mitaufſicht eines Schul-Inſpektors und unter der Bedingung, daß ſie zu keinen Schulverſäumniſſen und den Theilnehmern zu keinem unverhältnißmäßigen Koſten-Aufwande Veranlaſſung geben, gehalten werden.

Wir bemerken nur noch, daß hierunter nicht die bei den Verſammlungen der Lehrer-Vereine vorkommenden Geſang-Uebungen gemeint ſind.

Den Herren Superintendenten, Erzprieſtern und Dekanen — als Kreis-Schul-Inſpektoren — machen wir dieſe Beſtimmungen bekannt, um ſolche nicht nur ſelbſt in vorkommenden Fällen ſtrenge feſtzuhalten und zu befolgen, ſondern auch die Kirchſpiels-Schul-Inſpektoren dazu gemeſſenſt anzuweiſen.

86.

Verordnung der Reg. zu Gumbinnen v. 10. Juni 1841. (Gumb. A. Bl. 1841. S. 109). Die Beurlaubung für Schullehrer betreffend.

Da es bisher an ausdrücklichen Beſtimmungen über die Ertheilung des Urlaubs für Schullehrer gefehlt hat, ſo finden wir uns veranlaßt, hierüber Folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Städtiſchen Lehrern darf für einen Tag der Rektor oder erſte Lehrer der Anſtalt Urlaub ertheilen, für zwei bis drei Tage der Schulinſpektor, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an die Schul-Deputation. Auf 4 bis 8 Tage ertheilt den Urlaub die Schuldeputation, auf eine längere Zeit iſt derſelbe durch die Schuldeputation bei uns nachzuſuchen und dabei zugleich zu bemerken, in welcher Art für die Stellvertretung geſorgt iſt.

§. 2. Rektoren oder erſten Lehrern an ſtädtiſchen Schulanſtalten ertheilt auf 1 bis 3 Tage den Urlaub der Schulinſpektor mit gleichzeitiger Anzeige an die Schuldeputation; für eine längere Dauer treten die Beſtimmungen des §. 1 ein.

§. 3. Landſchullehrern darf einen Urlaub von 1 bis 3 Tagen der Spezial-Schulinſpektor (Pfarrer), von 4 bis 8 Tagen der Kreis-Schulinſpektor (Superintendent) ertheilen, in dem letztern Falle iſt jedoch der Antrag jedesmal durch den Spezial-Schulinſpektor zu dirigiren. Ein Urlaub auf länger als 8 Tage iſt durch den Kreis-Schulinſpektor bei uns nachzuſuchen und dabei zugleich über die zur Stellvertretung getroffnen Maaßregeln das Nähere zu bemerken.

§. 4. Zu Reiſen während den Ferien bedürfen Lehrer, falls ſie nicht zugleich ein Kirchenamt bekleiden, keines förmlichen Urlaubs, ſie ſind jedoch ſchuldig, dem Schulinſpektor

über ihre Entfernung und die Dauer derſelben Anzeige zu machen.

§. 5. Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt (als Kantoren oder Organiſten) bekleiden, haben auch während der Schulferien einen Urlaub für 1 bis 3 Tage bei dem Pfarrer, für 4 bis 8 Tage durch dieſen bei dem Superintendenten nachzuſuchen und dabei zugleich nachzuweiſen, in welcher Art für eine angemeſſene Stellvertretung geſorgt ſei.

§. 6. Rektoren, welche zugleich ein Predigtamt bekleiden, haben neben dem §. 2 Bemerkten auch die beſtehenden Verordnungen über den Urlaub für Geiſtliche zu beachten.

§. 7. Ein Urlaub zu Reiſen über 4 Wochen in das Ausland, oder über 6 Wochen im Inlande muß mindeſtens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte des beabſichtigten Antritts der Reiſe an uns gelangen, damit zuvor die hierzu erforderliche höhere Genehmigung von uns nachgeſucht werden kann.

§. 8. Den Urlaubsgeſuchen zu Badereiſen muß jedesmal ein ärztliches Atteſt beigefügt werden.

87.

Circ.-V. der Reg. zu Königsberg v. 20. Febr. 1833. Nr. 903/12 K. S.

Die nach unſerer Verordnung vom 17. Nov. 1812, Amtsblatt S. 674. angeordnete, monatliche Einreichung der Schulverſäumniß-Liſten hat bis jetzt ihrem Zwecke theilweiſe darum noch nicht entſprochen, weil die in derſelben angedrohten Schulverſäumniß-Strafen, bis ſie, bei einem ſo weit ausgeſetzten Verfahren, zur Anmeldung, Feſtſetzung und Einziehung kommen, hoch anſchwellen können, und dann nicht ſelten wegen Armuth der Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder oder Dienſtherren in Gefängnißſtrafe verwandelt oder ſelbſt niedergeſchlagen werden müſſen. Deshalb haben wir, vorzugsweiſe um die Eltern, oder überhaupt die häuslichen Vorgeſetzten, gleich beim Beginn einer Schulvernachläſſigung der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zur ordentlichen Benutzung der Schule nöthigenfalls durch Strafe anzuregen, uns, nach Anleitung des Provinzialrechtes, Zuſatz 216. §. 1—3. und Zuſatz 224, ſo wie des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 12. §. 47. 48. und des Landſchul-Reglements vom 12. Auguſt 1763, zu folgenden anderweiten Beſtimmungen für die Elementarſchulen auf dem Lande und in den Städten veranlaßt gefunden.

§. 1. Die Schulverſäumniſſe ſind künftig nicht mehr monatlich, ſondern wöchentlich Behufs der Beſtrafung anzumelden.

§. 2. Das Ausbleiben eines Kindes während einer ganzen Woche ohne genügende Entſchuldigung wird mit 1 Sgr. beſtraft. Als genügende Entſchuldigung wird in der Regel nur Krankheit des verſäumenden Kindes, bedeutende Krankheit der Eltern, das Vorherrſchen einer anſteckenden Krankheit in dem Hauſe, in welchem es ſich befindet, ungangbare Wege, große Kälte oder ungeſtümes Wetter, anzuſehen ſein. Doch bleibt es dem pflichtmäßigen Ermeſſen des den Strafbetrag feſtſtellenden Schulinſpektors überlaſſen, in einzelnen Fällen auch andere Gründe, z. B. das Verreiſen der Eltern mit ihren Kindern, oder den Mangel nöthiger Bekleidung als genügende Entſchuldigung anzunehmen. Die Verſäumung jedes einzelnen ganzen Tages iſt mit 2 pf., die jedes halben Tages mil 1 pf. zu ſtrafen.

§. 3. Wird zwei oder mehrere Wochen nach einander oder mit unbedeutender Unterbrechung von etwa einem oder zweien Tagen die Schule von einem Kinde nicht beſucht, ſo daß Eigennutz oder böſer Wille der häuslichen Vorgeſetzten als Grund dieſer wechſelnden Unordnung anzunehmen iſt, ſo wird zwar die oben erwähnte Strafe nach Ablauf jeder Woche eingezogen, jedoch treten außerdem noch die durch die Verfügung vom 17. Februar 1819 angeordneten Strafbeſtimmungen in Kraft. Es wird danach eine zweiwöchentliche, nicht genügend entſchuldigte Schulverſäumniß mit 4 Sgr. für die Woche, eine dreiwöchentliche mit 8 Sgr. für die Woche, eine vierwöchentliche mit 16 Sgr. für die Woche geſtraft. Dabei ſind aber die bereits für die einzelnen Wochen gezahlten Strafgelder in Abzug zu bringen. Bleibt auch dieſe Strafe ohne Erfolg, ſo kann ſie bis zu 1 Thlr. für die Woche erhöhet werden. Doch iſt vor Feſtſetzung dieſer Strafe an uns in jedem einzelnen Falle zu berichten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß auch — nach Vorſchrift des General-Landſchul-Reglements vom 12. Auguſt 1763 §. 10 — für die verſäumte Schulzeit, ſämmtliche Schul-Leiſtungen, ſie mögen in Hausväterbeiträgen, Schulgeld, Holzgeld und Aehnlichem beſtehen, zu entrichten bleiben.

§. 4. Dieſe Beſtimmungen ſind für die ſtädtiſchen Elementarſchulen das ganze Jahr hindurch giltig. Auf dem Lande aber werden alle Schulverſäumniſſe, die in die Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober fallen, nur mit der Hälfte der §. 2 und 3 beſtimmten Strafe belegt, als wohin wir unſere Verfügung, §. 7. v. 17. Februar 1819, Amtsblatt S. 81 verändernd beſtimmen.

Kommt danach der Strafbetrag in einer Woche auf ganze Pfennige und einen halben oder nur auf einen halben Pfennig

zu ſtehen, ſo iſt der halbe Pfennig niederzuſchlagen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch auf dem Lande die geſtatteten Ferien von jeder Schulverſäumniß-Strafe, auch wenn in dieſer Zeit hin und wieder Unterricht ertheilt wird, ausgenommen ſind.

§. 5. Auf dem Lande reicht der Lehrer, oder wenn zwei vorhanden ſind, der erſte Lehrer die Schulverſäumniß-Liſten für jede verfloſſene Woche am Sonnabende derſelben dem Pfarrer, als dem Schulaufſeher des Kirchſpiels, ein. Dieſer ſetzt die Geldſtrafen nach §. 2 und 3 dieſer Verfügung feſt und trägt deren Einziehung und Abführung an die Kirchſpiels-Schulkaſſe den reſp. Ortsſchulzen mittelbar oder unmittelbar am Sonntage nach beendigtem Gottesdienſte auf. Die Ortsſchulzen müſſen die erhobenen Schulſtrafgelder bis zum nächſten Mittwoche an den Pfarrer zur Vereinnahmung bei der Kirchſpielsſchulkaſſe einreichen.

§. 6. In den Städten reicht der Lehrer jeder Elementarſchule, oder, wenn mehre Lehrer bei derſelben angeſtellt ſind, der erſte Lehrer, die Verſäumniß-Liſten demjenigen Mitgliede der Stadtſchuldeputation, unter deſſen näheren Aufſicht die betreffende Schule ſteht, ebenfalls jeden Sonnabend ein. Dieſes Mitglied ſetzt nach den Beſtimmungen unter §. 2 und 3 dieſer Verfügung die Geldſtrafen feſt, und läßt ſie durch einen zu dem Ende ihm von dem Magiſtrate zuzuweiſenden Stadtdiener, ebenfalls bis zum nächſten Mittwoche einziehen und führt ſie an die Stadtſchulkaſſe ab.

§. 7. Wird von den Lehrern die Einreichung der Schulverſäumnißliſten verſäumt, ſo ſind ſie in Uebereinſtimmung mit unſerer Verfügung vom 17. Februar 1819 (Amtsblatt-S. 80.), nach Maßgabe der Verſchuldung in eine Ordnungsſtrafe von 5 bis 10 Sgr. zu nehmen, welche ebenfalls zu den reſpectiven Schulkaſſen fließt.

§. 8. Weigern ſich nach Anzeige der Ortsſchulzen auf dem Lande, oder der Stadtdiener in den Städten, ſtraffällige Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder oder Dienſtherren die feſtgeſetzte Geldſtrafe zu entrichten, ſo hat der Schulaufſeher auf dem Lande dieſe Fälle dem betreffenden Intendantur-Amte oder reſp. Landrathsamte und in den Städten dem Magiſtrate zur executiviſchen Beitreibung ſogleich anzuzeigen. Erſcheint die Geldſtrafe wegen Armuth unausführbar, ſo muß ſtatt ihrer eine angemeſſene Gefängnißſtrafe oder eine Ableiſtung der Strafe durch Communaldienſte eintreten.

§. 9. Wird auch durch dieſe Strafen der Zweck des ordentlichen Schulbeſuches nicht erreicht, ſo haben die Stadtſchul-Deputationen nach der Verfügung vom 9. September 1811

§. 7. Amtsblatt=S. 222. und die Schulvorſtände auf dem Lande nach der Verfügung vom 28. Auguſt 1821 §. 9. Amtsbl.=S. 356. die Mittel zur Abhilfe in jedem einzelnen Falle zu erwägen, damit die etwanigen Hinderniſſe z. B. mangelnde Bekleidung, umtreibende Lebensart der Eltern und dergleichen gehoben und nach den wiederholten Allerhöchſten Befehlen bei dem Unterrichte der Jugend Nichts verſäumt und der ſittlichen Verwahrloſung derſelben vorgebeugt werde.

§. 10. Um kein äußeres Mittel zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbeſuches unbenutzt zu laſſen, ordnen wir an, daß die Schulzen auf dem Lande und die Stadtdiener in den Städten angewieſen und verpflichtet werden ſollen auf der Straße umtreibende, bettelnde, mit dem Hüten des Viehes und anderer Arbeit beſchäftigte ſchulpflichtige Kinder ohne Weiteres in die betreffende Schulen zu führen.

§. 11. Die in den §§. 5. und 6. erwähnten Schulverſäumniß=Liſten müſſen folgende Rubriken haben:

1) No.
2) Name des Vaters, Vormundes, Dienſtherrn, überhaupt des häuslichen Vorgeſetzten, welcher die nächſte Aufſicht über das Schulkind führt.
3) Name des Schülers.
4) Zeit der Schulverſäumniß, nach dem Datum und nach ganzen und halben Tagen angegeben.
5) Angebliche Urſache der Schulverſäumniß (z. B. Viehhüten, Krankheit und Aehnliches). —
6) Strafbetrag.
7) Offne Rubrik zu Bemerkungen.

Die fünf erſten Rubriken füllt der Schullehrer aus, die 6. der Pfarrer, desgleichen die 7., wo es nöthig iſt.

Pfarrer und Schullehrer auf dem Lande, oder ſtatt des Pfarrers das betreffende Mitglied der Stadtſchuldeputation in den Städten beſcheinigen unter jeder Wochenverſäumniß=Liſte, daß dieſelbe mit dem Schul=Diario übereinſtimme.

Die Superintendenten haben darnach die Stadtſchuldeputationen und Pfarrer mit einem Schema für dieſe Liſten zu verſehen.

§. 12. Als geſtattete Ferien, (§. 4.) bemerken wir, nach beſtehenden Vorſchriften.

A. in den Landſchulen:

1) die Tage vom heiligen Abend vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr einſchließlich;
2) die Zeit vom grünen Donnerſtage bis zum Dienſtage nach Oſtern einſchließlich;

3) die Tage vom heiligen Abende vor Pfingſten bis zum Dienſtage nach dem Feſte einſchießlich;

4) die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. September für die Schüler vom vollendeten 10. bis 14. Jahre; für die jüngeren Kinder aber nur die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Auguſt.

5) Gegen Ende des Septembers oder im Anfange des Oktobers ſind noch 8 Tage zur Kartoffelernte frei zu geben. Die genauere Zeitbeſtimmung hängt vom Pfarrer des Kirchſpiels ab.

6) Der erſte Tag des Jahrmarktes in der dem Schulorte zunächſt gelegenen Stadt.

7) Außerdem ſind, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, die hier nicht angeführten Feſttage, an denen Gottesdienſt gehalten wird, z. B. Bußtag, Himmelfahrt zu den Ferien zu rechnen. Da aber

8) die Anzahl dieſer Feſttage für die katholiſche Kirche größer iſt, als für die evangeliſche, ſo wird es dem Ermeſſen der Erzprieſter und Dekane anheimgegeben, die unter den vorigen No., beſonders die unter No. I. bezeichneten Feiertage zu beſchränken, und haben ſie danach die ihnen untergeordneten Pfarrer anzuweiſen.

B. Was die Ferien in den Städten betrifft, ſo wiederholen wir hiemit nur unſere Verfügung vom 26. Januar 1825 (Amtsblatt-S. 90.) mit dem Beifügen, daß ſie in allen Elementarſchulen gleichzeitig eintreten müſſen.

§. 13. Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter haben ſämmtliche Dorfſchulzen von dieſen Anordnungen umſtändlich zu unterrichten und ihnen aufzugeben, daß ſie auch ihrerſeits auf regelmäßigen Schulbeſuch mit gebührender Strenge ſehen. Falls ſie ſich ſäumig zeigen ſollten, werden ſie nach Vorſchrift des Provinzialrechts, Zuſatz 224 anzuhalten ſein, die Strafe, die von den Angehörigen zu zahlen wäre, aus eigenen Mitteln zu entrichten.

§. 14. Die Schulvorſtände auf dem Lande, welche noch zu wenig Wirkſamkeit zeigen, müſſen nach Maßgabe der Verordnungen vom 17. November 1812 (Amtsblatt-S. 674.), vom 28. Auguſt 1821 (Amtsblatt-S. 356.) und vom 20. Juni 1827 (Amtsblatt-S. 163.) durch die Schulaufſeher in größere Thätigkeit geſetzt werden, weil durch deren lebendige Theilnahme das Schulweſen vorzugsweiſe gedeihen wird, wie ſich dieſes an Orten zeigt, wo eine ſolche rege Theilnahme ſtattfindet. Sollten, wider Erwarten, an manchen Orten Schulvorſtände noch nicht vorhanden oder noch nicht vollſtändig beſetzt

ſein, ſo haben die Kreisſchulinſpectoren dafür zu ſorgen, daß ihnen nach der Verfügung vom 28. Auguſt 1821 (Amtsl.-S. 356) dazu geeignete Subjecte in Vorſchlag gebracht werden.

Noch mehr, als von dieſer äußeren Maßnahme verſprechen wir uns von dem Sinne für das Schulweſen, den die Kirchſpiels- und Kreis-Schulinſpectoren durch Belehrung von der Kanzel und durch Mittheilungen im Umgange immer mehr verbreiten werden. Sobald nur erſt die Ueberzeugung überall feſtſtehen wird, daß Ordnungsliebe, Gehorſam und wahre Gottesfurcht auf keinem andern Wege ſicherer vorgebildet werden können, als durch gute Schulen und geregelten Schulbeſuch dann wird die Nothwendigkeit von Schulverſäumnißſtrafen nur als ſeltene Ausnahme eintreten, während jetzt ohne genügende Entſchuldigung kaum die Hälfte der zum öffentlichen Unterrichte in den Volksſchulen beſtimmten Zeit ihrem Zwecke gemäß benutzt werden.

88.

V. d. Reg. zu Gumb. v. 24. Januar 1839 (Gumb. Amtsbl. 1839 S. 101) das Verfahren bei nicht entſchuldigten Schulverſäumniſſen auf dem Lande betreffend.

Um ein prompteres Verfahren zu befördern, wollen wir die Beſtimmung des §. 31 des Regulativs v. 29. April 1833 modifiziren, indem wir für die Zukunft Folgendes feſtſetzen:

1) Jeder Lehrer iſt verpflichtet, das Verzeichniß der Kinder, welche im Laufe der Woche die Schule ohne Entſchuldigung verſäumt haben, nach dem im §. 35 des Regulativs vorgeſchriebenen Schema dem Schulinſpektor wöchentlich, entweder bei Gelegenheit der wöchentlichen Konferenzen, oder Sonntags nach beendigtem Gottesdienſte zu übergeben, und im Falle perſönlicher Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß dieſes Verzeichniß auf einem andern ſichern Wege an die Schulinſpection gelange.
2) Die Herren Schulinſpectoren fügen ſofort in der Rubrik 6. dieſer Liſte die Strafbeträge hinzu und übergeben ſie dann den Schulvorſtehern, welche die Serafbeträge unverzüglich einzuziehen und an die Schul-Inſpection abzuführen haben.
3) Wenn die Schuldigen die Zahlung der Strafe verweigern, ſo ſind ſie ſchleunigſt dem Ortsſchulzen anzuzeigen, welcher ſofort die polizeiliche Beitreibung bewirkt und den Betrag nebſt den Liſten der Schulinſpection zufertigt.
4) Nur diejenigen, bei welchen auch dieſes Einſchreiten der Ortspolizeibehörde ohne Erfolg geblieben iſt, werden dem

Königl. Landrathsamte in der vorgeſchriebenen Weiſe angezeigt, welches dann aber auch gegen dieſelben ſchleunigſt mit allem Nachdruck executiviſch verfahren wird.

5) Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die Schulvorſteher und Ortsſchulzen, im Sinne der obigen Feſtſetzungen noch beſonders zu inſtruiren und es ihnen zur dringenden Pflicht zu machen, daß ſie den Requiſitionen der Herren Schulinſpectoren ſchleunig und mit Eifer genügen.

6) In allem Uebrigen verbleibt es bei den Beſtimmungen des Regulativs v. 29. April 1830.

Da hiernach den Herren Schulinſpectoren bei dem Verfahren gegen Schulſäumige eine nahe und unmittelbare Einwirkung eröffnet iſt, ſo dürfen und werden wir dieſelben in Zukunft für einen regelmäßigen Schulbeſuch um ſo ernſtlicher verantwortlich machen.

89.

Verord. d. Königl. Regier. zu Marienw. vom 1. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 691 u. f.) den Schulbeſuch betreffend.

Die Erfahrung lehrt, daß gegen unſre mehrfachen Anordnungen für einen regelmäßigen Schulbeſuch (Amtsbl. 1811 No. 4. 1815 No. 49 1816 No. 15) ſowohl auf dem platten Lande als in den Städten viele Kinder, die ſich im ſchulpflichtigen Alter befinden, die Schule nur im Winter, andere dagegen gar nicht beſuchen, ihren Eltern auch nicht bei ihren häuslichen Beſchäftigungen behülflich ſind, ſondern ſich müßig umhertreiben. Damit der wohlthätige Zweck der Schulanſtalten erreicht werde, und die Kinder im Sommer nicht wieder vergeſſen, was ſie im Winter gelernt haben, und um zugleich den Eltern, die ihre Kinder bei der Feld- und Gartenarbeit nicht entbehren können, zu Hülfe zu kommen, ſo finden wir uns veranlaßt, jene früheren Verordnungen theils in Erinnerung zu bringen, theils näher zu ergänzen und zu vervollſtändigen und hinſichtlich des Schulbeſuchs, der Sommerſchule und der Schulferien auf Grund der geſetzlichen Vorſchriften, A. L. R. Th. 2 Tit. 12 §. 43—49 und General-Landſchulreglement v. 12. Aug. 1763 §. 1 4 5 und 10 folgendes feſtzuſetzen.

A. Schulbeſuch im Allgemeinen.

I. Für die Eltern.

§. 1. Vor zurückgelegtem ſechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre iſt in der Regel jedes Kind, welcher Confeſſion es auch ſein mag, ſchulpflichtig, aber ſchon von

ſeinem vollendeten fünften Lebensjahre an ſchulfähig oder ſchulberechtigt.

§. 2. Diejenigen Ortſchaften, welche noch keine eigne Schule am Orte ſelbſt haben, ſind verbunden, ihre Kinder ebenfalls zum regelmäßigen Beſuche derjenigen Schule, zu welcher ſie gehören, anzuhalten, und finden die nachfolgenden Beſtimmungen auch auf ſie Anwendung, mit der Maßgabe, daß das ſchulpflichtige Alter der Kinder für ſie erſt mit dem zurückgelegten 7. Lebensjahre beginnt.

§. 3. Alle Kinder, welche ſchulpflichtig ſind, müſſen die Schule unausgeſetzt beſuchen, und als rechtmäßige Entſchuldigungsurſachen der Schulverſäumniß gelten nur:

1) eigne Krankheit des Kindes,
2) ungeſtüme Witterung und ſchlechte Wege bei Kindern, welche von der Schule entfernt wohnen.

Verſäumniſſe der letzten Art ſind erlaubt, alle übrigen ſind unerlaubte Schulverſäumniſſe.

§. 4. Wenn Brodherrſchaften und Profeſſioniſten ein Kind, welches ſich noch im ſchulpflichtigen Alter befindet, in Dienſt oder in die Lehre nehmen, ſo ſind ſie verbunden, daſſelbe, ſo lange es ſich noch im ſchulpflichtigen Alter befindet, regelmäßig zur Schule zu ſchicken. Vergl. unten §. 26 und A. L. R. Th. 2 Tit. 8 §. 294.

§. 5. Die Schulbeiträge werden ohne Unterſchied der Sommer- und Winterzeit und ohne Rückſicht darauf, ob die Kinder die Schule beſucht haben oder nicht, entrichtet. Ein Familienvater, der mehr als zwei ſchulfähige Kinder hat, bezahlt das feſtgeſetzte Schulgeld nur für zwei Kinder.

II. Für die Schullehrer.

§. 6. Jeder Schullehrer iſt verpflichtet, mit Hülfe des Ortsgeiſtlichen und Schulvorſtandes eine vollſtändige Schulbeſuchsliſte anzufertigen, worin er alle ſchulpflichtigen Kinder ſeiner Schulgemeine mit Angabe ihres Lebensalters aufführt und täglich die Anweſenden und Abweſenden Vor- und Nachmittags anmerkt.

Die Schulbeſuchsliſte hat der Lehrer täglich auszufüllen, und darf ſie nicht, wie es öfters geſchieht, erſt mehrere Tage oder Wochen hinterher vervollſtändigen. Ebenfalls hat er alle ſchulpflichtigen Kinder ſeiner Schulgemeine, ſie mögen die Schule beſuchen oder nicht, und auch diejenigen Kinder, die aus fremden Schulgemeinen in die ſeinige verzogen oder in ſeiner Schulgemeine vermiethet ſind, ſo lange ſie ſich noch im ſchulpflichtigen Alter befinden, in die Schulbeſuchsliſten aufzunehmen, und nicht, wie es häufig geſchieht, blos diejenigen Kinder, die ſei-

ner Meinung nach zur Schule kommen werden, oder die gewöhnlich die Schule beſuchen.

§. 7. Bei dem Schluſſe der Lehrſtunden, an jedem Vor- und Nachmittage bezeichnet der Lehrer jedes anweſende Kind, in der für den Tag beſtimmten Spalte mit einem Punkte (.), jedes fehlende Kind mit einem einfachen Strich oder mit einem Kreuze, je nachdem es einen halben oder einen ganzen Tag verſäumt hat.

Am Ende des Monats füllt der Lehrer die Spalte aus, welche die Summe der verſäumten Tage angiebt. Sobald der geſetzliche Anfang der Sommer- oder der Winterſchule da iſt, alſo für die Winterſchule am erſten Montage nach Michaelis, und für die Sommerſchule am erſten Montage nach Oſtern (ſ. unten §. 23.) fängt der Lehrer, auch wenn gar kein Kind zur Schule gekommen ſein ſollte, an, die fehlenden Kinder auf die vorgeſchriebene Weiſe zu notiren.

§. 8. Ein Lehrer, der die Schulbeſuchsliſten nicht pünktlich, vollſtändig und ordentlich führt und ausfüllt, verfällt in eine Ordnungsſtrafe von 10 Sgr. und im Wiederholungsfalle wird dieſe Strafe verdoppelt.

§. 9. Aus den Schulbeſuchsliſten fertigt ein jeder Lehrer eine beſondere Schulverſäumniß-Liſte an, worin diejenigen Kinder aufzunehmen ſind, die die Schule auf eine unerlaubte Weiſe verſäumt haben.

§. 10. Die Schulbeſuchs- und Verſäumnißliſten dürfen nicht auf einzelnen loſen Blättern geführt werden, ſondern die Lehrer haben ſich zu dieſem Behufe gehörig zuſammengenähte oder eingebundene Bücher in folio anzuſchaffen und die Liſten reinlich und ſauber zu ſchreiben.

III. Für die Schulvorſtände und Beamte.

§. 11. Für jede einzelne Schulverſäumniß, von welcher dem Schullehrer und dem Schulvorſtande nicht an demſelben Tage mit Anführung eines gültigen Entſchuldigungsgrundes Anzeige geſchieht, verfallen die Eltern in eine Ordnungsſtrafe von 6 Pf. für einen halben und 1 Sgr. für einen ganzen Tag.

§. 12. Die Schullehrer übergeben den Schulvorſtänden wöchentlich Sonnabends Abends oder Sonntags früh eine Nachweiſung der ohne Anzeige und Entſchuldigung ausgebliebnen Kinder und die Schulvorſtände, welche dieſe Nachweiſung mit Rückſicht auf die ihnen unmittelbar zugegangnen Entſchuldigungsanzeigen nochmals näher zu prüfen haben, ſetzen die nach §. 11 verwirkten Strafen ohne weiteres feſt und fordern die Eltern auf, den Betrag zur Ortsſchulkaſſe zu berichtigen.

§. 13. Den Schulvorſtänden ſteht frei, ſich aus der Zahl der am Orte befindlichen noch rüſtigen Invaliden oder den ſonſtigen Einwohnern einen Schuldiener zu wählen, und dieſem die Einziehung und Einforderung dieſer Strafgelder gegen Zuſicherung der Hälfte des eingehenden Betrags regelmäßig zu übertragen.

§. 14. Die Schulvorſtände ſind verpflichtet, monatlich eine Nachweiſung der feſtgeſetzten Strafgelder, welche davon eingegangen und welche ausgeblieben ſind, der vorgeſetzten Ortsbehörde einzureichen, auch in beſondere Kolumnen diejenigen Eltern

1) welche der Zahlung der Strafgelder ſich gänzlich weigern,
2) welche zur Entrichtung unvermögend ſind und
3) deren Kinder ohne Entſchuldigung mehr als dreimal im Monat ausgeblieben ſind, namhaft zu machen.

§. 15. Die vorgeſetzten Landräthe, Intendanten, Domainenbeamte und Magiſträte ſind berechtigt und verpflichtet, die Einziehung der Strafgelder, von denjenigen aber, welche unvermögend ſind, verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe feſtzuſetzen, und in Anſehung derjenigen Eltern, deren Kinder mehr als dreimal ausgeblieben ſind, verſchärfende Maßregeln eintreten zu laſſen. Hieher gehören, wenn gütliche Ermahnungen und Vorſtellungen an die Eltern ohne Erfolg bleiben, verhältnißmäßige Steigerung der Strafgelder bis zum doppelten und dreifachen Betrage, und zuletzt, beſondrrs wenn ein bösartiges Zurückhalten der Eltern ſelbſt ſich erweislich machen läßt, Gefängnißſtrafe von 6 bis 48 Stunden. Kinder, die eine ganze Woche zurückgeblieben ſind, müſſen in der nächſten Woche jeden Tag, wo ſie nicht zur beſtimmten Zeit ſich einfinden, durch den Schuldiener gegen Bezahlung von 2 Sgr. perſönlich eingeholt werden.

§. 16. Zur Kontrolle der Schulvorſtände reichen die Lehrer monatlich ihre Verſäumnißliſten den Landräthen, Intendanten, Domainen-Beamte und Magiſträten ein, und wir behalten uns vor, in einzelnen Fällen dieſe Liſten zu unſrer Kenntnißnahme und Prüfung des Verfahrens einzufordern.

§. 17. Die Strafgelder für unerlaubte Schulverſäumniſſe werden an die Ortsſchulkaſſe abgeliefert, und dafür Schulbücher, Schiefertafeln ꝛc. für die ärmſten Kinder der Schulgemeine, oder auch nothwendige Lehrmittel beim Unterricht als Inventarienſtück der Schule angeſchafft. Für die gehörige Verwendung der eingezognen Strafgelder bleibt der Ortsgeiſtliche, der Schulvorſtand und der Lehrer verantwortlich.

26 *

Der betreffende Landrath des Kreiſes aber wird hiermit ausdrücklich verpflichtet, von der Verwendung dieſer Strafgelder genaue Kenntniß zu nehmen und ſich durch öftere Reviſionen davon zu überzeugen, daß die Gelder nur zu dieſem Zweck wirklich verwendet werden.

B. Sommerſchule.

§. 18. Die Schullehrer ſind verpflichtet, ebenſowohl im Winter als im Sommer Schule zu halten.

§. 19. Wo bisher die Sommerſchule wie die Winterſchule, Vormittags und Nachmittags gehalten iſt, bleibt es bei der beſtehenden löblichen Einrichtung, und Beamte, Geiſtliche, Schulvorſtände und Lehrer haben dahin zu wirken, daß nach und nach überall im Sommer wie im Winter regelmäßig Schule gehalten werde.

§. 20. Damit aber insbeſondere die erwachſeneren Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthſchaftlichen Geſchäften behülflich ſein können, ſo ſoll vorläufig nachgegeben werden, daß ſie von Oſtern bis Michaelis täglich nur 3 Stunden die Schule beſuchen, dagegen müſſen die kleinern Schulkinder, die ihren Eltern bei der Feld- und Gartenarbeit noch gar keinen weſentlichen Dienſt leiſten können, und die, wie die Erfahrung lehrt, ſich während der Sommerzeit meiſtens ganz müßig umhertreiben, überall und ohne Ausnahme die Schule im Sommer wie im Winter unausgeſetzt Vor- und Nachmittags beſuchen.

Die Anzahl von 18 wöchentlichen Lehrſtunden für die größern Schulkinder im Sommer darf unter keinerlei Vorwand vermindert oder abgekürzt, und die Zeit der Sommerſchule durchaus nicht über dieſe Friſt hinaus verlängert werden, und bleibt überdies jedem Hausvater unbenommen, auch ſeine erwachſenern Kinder, gleich den jüngern, an allen Lehrſtunden im Sommer wie im Winter Antheil nehmen zu laſſen.

§. 21. Unter erwachſeneren Kindern werden diejenigen verſtanden, die bereits das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 22. Von Michaelis bis Oſtern müſſen alle ſchulpflichtigen Kinder, ohne Rückſicht auf ihr Alter, die Schule Vor- und Nachmittags beſuchen.

§. 23. Die Sommerſchule dauert von dem erſten Montage nach Oſtern bis zum erſten Montage nach Michaelis, und wird der Tag des Anfangs und des Endes derſelben jedes Jahrs den Kindern vom Lehrer, den Eltern vom Ortsgeiſtlichen von der Kanzel herab bekannt gemacht.

§. 24. Dem Lehrer bleibt überlaſſen, mit dem Schulvorſtande und dem Ortsgeiſtlichen zu verabreden, an welchen

Stunden des Tages, mit Berückſichtigung des Oertlichen und Herkömmlichen, die Sommerſchule der erwachſenen Kinder gehalten, ob dazu die frühen Morgen- oder die Abend- oder die Mittagsſtunden, oder auch einzelne ganze Wochentage in der Art benutzt werden ſollen, daß die Erwachſenen die vorgeſchriebene Anzahl von 18 Unterrichtsſtunden wöchentlich erhalten.

§. 25. Die Schulverſäumniſſe werden im Sommer von dem Lehrer eben ſo genau in die Schulbeſuchs- und Verſäumnißliſten eingetragen und von den Behörden eben ſo ſtrenge gerügt, als im Winter.

§. 26. Wenn ſchulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet ſind, ſo haben die Brodherrſchaften die Verbindlichkeit, ſie ebenfalls bis zur vorgeſchriebenen Stundenzahl in die Schule zu ſchicken, und gehen die angeordneten Strafen im Uebertretungsfalle auf dieſe über.

§. 27. Da noch fortwährend in vielen Gegenden unſres Bezirks ſchulpflichtige Kinder zum Viehhüten gebraucht, und dadurch vom Schulbeſuch abgehalten, an Müßiggang gewöhnt und zur Laſterhaftigkeit verleitet werden, ſo bringen wir mit Rückſicht auf die desfallſigen Beſtimmungen des General-Landſchafts-Reglements vom 12. Aug. 1763 §. 4 die Verordnung vom 1. Mai 1803 wider das Austreiben des Viehs ohne Begleitung eines Hirten in Erinnerung, wo §. 8 das Annehmen unerwachſener Kinder zu Hirten und Aufſehern über das Vieh ausdrücklich unterſagt wird, und fordern ſämmtliche Ortsbehörden auf, mit Strenge darauf zu halten, daß zur Hütung des Viehs keine unerwachſne Kinder angenommen und dieſe dadurch von dem Schulunterrichte abgezogen werden, widrigenfalls die Eltern in die feſtgeſetzten Schulſtrafen verfallen.

C. Ferien.

§. 28. In der Zeit, wo die ſtrengſte Feldarbeit eintritt, wird auf dem platten Lande vier Wochen lang keine Schule gehalten. Es ſteht dem Lehrer nach getroffener Uebereinkunft mit dem Schulvorſtande und dem Ortsgeiſtlichen frei, dieſe Schulferienwochen ſo zu vertheilen, wie es für die Beſchaffenheit der Gegend und der Witterung und der Art des Feld- und Gartenbaues am angemeſſenſten iſt: jedoch wird Anfang und Ende der vierwöchentlichen Sommerferien am Beſten durch den Anfang und das Ende der Erndte beſtimmt. Andere Ferien, z. B. zu Oſtern und zu Michaelis dürfen nicht ſtattfinden, und wird nur bei den großen kirchlichen Feſten, außer den Feſttagen ſebſt, noch ein Tag vor dem Feſte und ein Tag nach dem Feſte die Schule frei gegeben. Uebrigens bleibt es hinſichtlich der Ferien in den Stadtſchulen bei den durch das Amtsblatt

1824 No. 39 erlaſſnen Beſtimmungen, wo auch die Anordnung des Schulunterrichts für das Sommerhalbjahr in den kleinen Landſtädten vorgeſchrieben iſt.

§. 29. An dem Tage, wo der Schullehrer den gewöhnlichen Lehrerverſammlungen bei dem Ortsgeiſtlichen oder dem Schulinſpector beiwohnt, darf die Schule nicht ganz ausfallen, ſondern ſie muß alsdann in den Frühſtunden gehalten werden.

§. 30. Bei der öffentlichen Schulmuſterung müſſen alle ſchulpflichtigen, alſo auch die erwachſenen Kinder einer Schulgemeine zugegen ſein, damit der Schulinſpector ſieht, was der Lehrer auch dieſen leiſtet.

§. 31. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October 1828 in volle Wirkſamkeit, und die geiſtlichen und weltlichen Beamten haben dafür zu ſorgen, daß ſie den Lehrern, Eltern und Schulvorſtänden gehörig bekannt werde.

90.

V. der Reg. zu Marienw. v. 3. Dezember 1830. (Marienw. A. Bl. 1830 S. 470.) die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler in den Elementarſchulen betreffend.

Die buchſtäbliche Befolgung der Vorſchrift, daß die Kinder nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre die Schule beſuchen ſollen, hat zur Folge gehabt, daß in einigen Elementarſchulen unſers Regierungsbezirks in jedem Monate, ja bisweilen in jeder Woche neue Schulkinder eingetreten ſind, welches auf den Schulunterricht nachtheilig eingewirkt hat, indem dadurch eine große Ungleichheit unter den Kindern entſteht, die den Unterricht bedeutend erſchwert, und die Fortſchritte der übrigen Kinder hemmt, wenn der Lehrer die neu Angekommenen nicht zu ihrem Nachtheile lange Zeit unberückſichtigt und unbeſchäftigt laſſen ſoll. Um dieſem Uebelſtande vorzubeugen, verordnen wir, daß von nun an die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler nur zweimal im Jahre erfolgen darf, nämlich zu Oſtern und Michaelis bei dem Anfang der Sommer- und Winterſchule, und daß an jedem dieſer beiden Termine ſämmtliche Kinder der Schulgemeine, welche alsdann das 6. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen werden, wenn ſie nicht ſchon früher ſchulfähig befunden worden, und nach den Wünſchen der Eltern an einem der vorigen Receptions-Termine aufgenommen ſind. Eben ſo kann nur an den feſtgeſetzten Zeitpunkten die Entlaſſung derjenigen Schüler erfolgen, welche alsdann 14 Jahr alt ſind; jedoch iſt es am beſten, daß die feierliche Entlaſſung derſelben nur bei der jähr-

lichen Schulmuſterung von dem Schulinſpector geſchehe, nachdem ſich dieſer von den Kenntniſſen der Kinder bei der Prüfung überzeugt hat. Ob Kinder, deren Aufnahme an den feſtgeſetzten Zeitpunkten durch gültige Urſache verhindert worden iſt, ſpäterhin während des halben Jahres in die Schule aufzunehmen ſind, bleibt in jedem einzelnen Falle der gemeinſchaftlichen Beurtheilung und Entſcheidung des Herren Ortsgeiſtlichen und des Schullehrers überlaſſen.

Wir fordern die Herren Schulinſpektoren auf, bei den jährlichen Schulmuſterungen genau zu unterſuchen, ob dieſe unſere Verordnung pünktlich befolgt wird, und in den jährlichen Schul-Viſitations-Berichten davon Anzeige zu machen.

91.

V. der Reg. zu Marienw. v. 28. Febr. 1838 (Mar. Amtsbl. 1838 S. 45.) die Ferien bei den Landſchulen betreffend.

Wir haben in Erfahrnng gebracht, daß bei manchen Landſchulen die Ferien von den Lehrern in Uebereinkunft mit den Schulvorſtehern ganz willkürlich angeſetzt und ausgedehnt werden.

Um derartiger Willkühr hierin vorzubeugen, ſetzen wir daher unter Bezugnahme auf §. 28. der V. v. 1. Juli 1828 den Schulbeſuch betreffend, welcher durch dieſe Beſtimmung näher erläutert wird, für alle Landſchulen des hieſigen Regierungsbezirks folgende Ferien feſt:

1) von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr;
2) vom grünen Donnerſtag bis zum Donnerſtage nach Oſtern;
3) vom Tage der Pfingſten bis zum Donnerſtage nach dem Feſte;
4) die einzelnen gebotenen kirchlichen Feſttage, wobei ſich jede Schule nach der Kirche ihrer Konfeſſion zu richten hat; gehören zu einer Schule Kinder, ſowohl evangeliſcher als katholiſcher Konfeſſion, ſo ſind auch die gebotenen Feſttage der evangeliſchen ſowohl als der katholiſchen Kirche frei zu geben;
5) zur Zeit der Getreide-Erndte 14 Tage;
6) zur Zeit der Kartoffel-Erndte 8 Tage.

Die Schulvorſtände und Lehrer auf dem Lande haben ſich hiernach genau zu richten mit der Maßgabe, daß in Rückſicht auf den bald frühern bald ſpätern Eintritt der Erndte, die Genehmigung zum Beginn der Schulferien für die Getreide-

ſo wie für die Kartoffel-Erndte jedesmal von dem der Schule zunächſt vorgeſetzten Geiſtlichen eingeholt werden muß.

Während dieſer unter keinerlei Umſtänden zu verlängernden Schulferien auf dem Lande müſſen, beſonders in der wärmern Jahreszeit, die Reparaturen in den Schulhäuſern, namentlich auch das Ausbeſſern und Neuſetzen der Oefen, das Repariren der Fenſter, und das Ausweißen vorgenommen werden, inſoweit nicht etwa ein beſonders dringender Fall die ſofortige Ausführung der Reparatur erforderlich macht.

92.

Verf. der Reg. zu Marienw. v. 23. Nov. 1815 (M. A. Bl. 1815 S. 474.) Den ununterbrochenen Fortgang des Unterrichts in den Landſchulen betreffend.

Mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Die Landſchulen ſollen ohne Unterbrechung von allen ſchulpflichtigen Kindern in dem Zeitraum v. 31. September (Michaelis) bis zum 24. Juli (Jakobi) beſucht und der Einwand der Eltern, daß ihre größern Kinder zur Betreibung der Landwirthſchaft ihnen in den Frühling- und Sommermonaten unentbehrlich wären, durch eine zweckmäßige Vertheilung der Lehrſtunden während des Sommers beſeitigt werden.

Wenn nämlich die größern Knaben und Mädchen — je nachdem örtliche Verhältniſſe es erfordern, entweder in den Frühſtunden von 6 bis 8, oder in den Mittagsſtunden von 12 bis 2, oder endlich in den Abendſtunden von 6 bis 8 Uhr, die kleinern dagegen in den dazwiſchen liegenden Stunden von dem Lehrer beſonders unterrichtet werden, ſo werden beide vereinigte Zwecke, der fortlaufende Unterricht und die Beihülfe der Kinder in der Landwirthſchaft, ſich bei einigem guten Willen der Eltern ohne Mühe und Nachtheil erreichen laſſen.

2) Auch in dem Zeitraume von Jacobi bis Michaelis ſind die Lehrer verpflichtet, ſich dem Unterrichte zu widmen, und es wird ihnen zu einer beſondern Empfehlung gereichen, wenn ihre Schulen während deſſelben nie ganz unterbrochen und wenigſtens von den kleinern Zöglingen beſucht worden ſind.

3) Da aber nach der bisherigen Erfahrung auf jenen guten Willen, der zu vollſtändiger Erreichung dieſes heilſamen Zwecks vorausgeſetzt ward, nicht gerechnet werden kann, ſo haben

a) die Herren Pfarrer als nächſte Schulaufſeher, ihre Gemeinde nicht nur über den Zweck und die Wichtigkeit der gegenwärtigen Verordnung zu belehren, und den ganzen Inhalt derſelben ihnen zu verdeutlichen, ſondern auch zwiſchen den Schullehrern und Schulvorſtänden, oder wo dieſe noch nicht eingeführt ſind, zwiſchen den Gemeinde-Vorſtehern, eine beſtimmte und förmliche Abrede, wann die Lehrſtunden für die erwachſenere Schul-Jugend in den Sommermonaten gehalten werden ſollen, zu veranlaſſen, und da, wo die Vorſteher ſich weigern ſollten, eine ſolche Abrede zu treffen, oder wo die getroffne nicht erfüllt würde, der vorgeſetzten Polizeibehörde ſofort davon Anzeige zu machen.

b) Haben die Herren Kreis-Schulaufſeher, Superintendenten und Dekane ſich ſowohl bei ihren Schulbereiſungen, als auch gelegentlich davon zu unterrichten, ob dieſer Verordnung in allen ihren Theilen Genüge geſchehen, und wo dieſes nicht der Fall iſt, zu ermitteln, ob die Gemeinde, der Pfarrer oder Schullehrer, oder vielleicht alle zugleich daran Schuld ſeien, auch da, wo ihre oder der Pfarrer Beſchwerden bei der Polizei-Behörde ohne Erfolg geweſen ſind, uns davon Anzeige zu machen.

c) Die Pflicht der Polizeibehörden iſt dagegen, den Beſchwerde führenden Schullehrern, Pfarrern oder Kreisſchulaufſehern überall ſchleunige und nachdrückliche Hülfe zu leiſten, indem der Zweck dieſer Verordnung nur durch Mitwirkung aller Behörden erreicht werden kann.

Es wird mit Strenge gegen diejenigen verfahren werden, welche ſich hierin der Fahrläſſigkeit oder gar des Ungehorſams ſchuldig machen ſollten, und ſämmtliche Mitglieder der unterzeichneten Regierung werden auf ihren Reiſen durch die Provinz ihr beſondres Augenmerk auf das Landſchulweſen richten, um die Pflichtvergeſſnen überall kennen zu lernen und zur gebührenden Verantwortung zu ziehen.

93.

V. der Reg. zu Danzig v. 30. Dezember 1833 (Danz. Amtsbl. 1834 S. 7.) die Entlaſſung der Elementarſchüler betreffend.

Es ſind neuerdings mehrere Fälle zu unſerer Kenntniß gekommen, wo Kinder katholiſchen Glaubensbekenntniſſes, nachdem ſie zur Beichte zugelaſſen worden, noch vor dem vollendeten 14. Lebensjahre von ihren Eltern der Schule entzogen worden ſind.

Nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen darf aber vor dem vollendeten 14. Lebensjahre kein Kind die Schule verlaſſen und dann auch nur in dem Falle, daß es „die einem vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat.“

Um dieſer Beſtimmung gemäß ein zu frühzeitiges Aufhören des Schulunterrichts zu verhüten, ſetzen wir hierdurch feſt, daß kein Kind die gewöhnliche Schule in der Regel früher verlaſſen darf, als bis es durch ein von dem Schullehrer auszuſtellendes und von dem Lokal-Schul-Inſpektor mit zu vollziehendes Entlaſſungszeugniß nachweiſen kann, daß es das Ziel der Schule durch genügende Aneignung des darin ertheilten Unterrichts wirklich erreicht habe.

Zu dem geringſten Grade der Schulreife gehört, daß das Kind die Hauptlehren ſeiner Religion mit dem Gedächtniſſe und dem Verſtande gefaßt habe, ohne Anſtoß Gedrucktes und Geſchriebenes leſen, nothdürftig ſchreiben und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, was die einfachen betrifft, im Kopfe und die zuſammengeſetzten auf der Tafel rechnen könne. Nur im höchſten Nothfalle darf der Kreis-Schulen-Inſpector, Kinder die das 14. Jahr überſchritten haben, von dem fernern Beſuch der Schule entbinden, bei Kindern unter 14 Jahren aber darf eine ſolche Entbindung niemals eintreten.

Sodann veranlaſſen wir die Herren Schul-Inſpectoren, auf die Einführung der nunmehr allgemein für jedes Schulkind nothwendigen Entlaſſungs-Zeugniſſe in ihren Schul-Inſpections-Bezirken ernſtlich zu halten, und fordern ſämmtliche Herren Landräthe, ſo wie die Magiſträte, die Domainenrent- und die Domainen-Aemter hierdurch auf, die ſtrenge Befolgung dieſer Anordnung von Seiten derjenigen Eltern, welche Kinder zur Schule ſchicken, beaufſichtigen zu laſſen. — Es folgt hieraus von ſelbſt, daß Kinder, welche die Schule ohne Entlaſſungszeugniſſe verlaſſen, in den Schulliſten als ſchulpflichtig fortzuführen und namentlich diejenigen, die nicht einmal das ſchulpflichtige Alter erreicht haben, durch die verfaſſungsmäßigen Mittel zum fernern Beſuch der Schule und zur Entrichtung des Schulgeldes, wo ein ſolches noch ſtattfindet, anzuhalten ſind.

93 a.

Verord. der Reg. zu Danzig v. 24. Nov. 1833

Um bei der Einziehung und Verwendung der Schulverſäumnißſtrafgelder ein gleichmäßiges Verfahren wieder einzuführen, beſtimmen wir Folgendes:

1) Die mit der Erhebung dieſer Gelder beauftragten Behörden haben, wenn die Bemühungen die Schuldigen zur Entrichtung derſelben zu vermögen, ohne Erfolg geblieben ſind, den Executiv-Beamten bei Einhändigung, der Reſten-Nachweiſung zugleich eine Feſtſetzung der ihnen zuſtändigen Executions-Gebühren zu treffen und dafür zu ſorgen, daß dieſe mit den einzuziehenden Geldbeiträgen im gehörigen Verhältniſſe ſtehen und nie den dritten Theil derſelben überſteigen.

In Erwägung, daß die einzuziehenden Beträge einzeln genommen oft nur wenige Groſchen ausmachen und bei den vielen Ausfällen nur eine geringe Entſchädigung gewähren, kann einſtweilen verſuchsweiſe geſtattet werden, daß die Vergeltung der Executoren aus den von ihnen wirklich eingezogenen Strafgefällen erfolge, doch ſetzen wir feſt, daß in ſolchem Falle von den Debenten keine beſondern Gebühren gehoben werden dürfen, und daß die Vergeltung höchſtens den vierten und unter beſonders ungünſtigen Umſtänden den dritten Theil der wirklich eingezogenen und abgelieferten Beträge ausmache. Es verſteht ſich, daß die Befugniß zur baaren Erhebung der Reſtbeträge nur zuverläſſigen Executoren eingeräumt, und daß ſie auf den Executorialen ausdrücklich vermerkt ſein muß.

2) Die eingegangenen Gelder ſind für jede Schulſozietät beſonders ſofort zur Schulcaſſe und wo eine ſolche fehlt, zur Kirchſpiels-Schulkaſſe abzuführen.

3) Die Nachweiſung des Beſtandes wird für jede einzelne Schulſozietät in einer tabellariſchen Ueberſicht dem betreffenden Schuleninſpector bei der Schulen-Viſitation mitgetheilt.

4) Der Schuleninſpector mit dem Kirchſpiels-Geiſtlichen verabreden in Verbindung mit der Gerichts-Obrigkeit und in den Königl. Domainen-Aemtern mit den Rent-Beamten die zur Anſchaffnng von Lehrmitteln für arme Kinder erforderlichen Gegenſtände, und ermeſſen, welche Maßgaben bei der Verwendung zur Richtſchnur zu nehmen ſind.

5) Von wem die Anſchaffung der Lehrmittel nach der getroffenen Verabredung erfolgen ſolle, beſtimmt der Schuleninſpector, welcher zugleich veranlaßt, daß die dazu nöthigen Gelder dem Disponenten überliefert werden.

6) Es iſt geſtattet, bei dieſer Gelegenheit im Voraus für beſonders dringende Bedürfniſſe eine Verabredung zu treffen, und ſolchenfalls die Kirchſpiels- oder Schul-Kaſſenverwaltung zur Verabfolgung der nöthigen Geldmittel aus den zuerſt eingehenden Strafgefällen zu autoriſiren.

7) Bei Einreichung des Schulviſitations-Berichts wird dieſer Gegenſtand allemal beſonders beleuchtet, und beſtimmte Auskunft über die geſchehene Verwendung gegeben, auch, wo eine fernere Aushülfe zur Beförderung eines gedeihlichen Unterrichts nöthig iſt, ſolcher näher bevorwortet.

8) Sämmtliche betreffende Behörden unſeres Departements werden ſchließlich angewieſen, darauf zu halten, daß die durch den Schulvorſtand beglaubigten Schulverſäumnißliſten monatlich und zwar bis zum achten Tage des auf den nachzuweiſenden Monat folgenden Monats eingereicht werden.

94.

C.-V. d. Kirchen- u. Schulenkommiſſion v. 9. April 1804.

Da die Zeit der Kirchen- und Schulen-Viſitationen herannahet: ſo überſenden wir hiemit die nöthigen Exemplarien der gedruckten Schul-Tabellen, mit der Aufgabe, ſie den untergeordneten Predigern forderſamſt mit der Anweiſung zuzufertigen,

ſämmtliche Colonnen der Tabelle genau und gewiſſenhaft auszufüllen, die Anzahl der Schulkinder ꝛc. unten zu ſummiren, über diejenigen Sachen aber, die beſchleunigt werden ſollen, wie auch wegen der ganz baufälligen Schulhäuſer beſondere Berichte einzuſenden.

Indem wir uns auf unſere Circularien vom 2. April 1801. und 2. April 1802 beziehen, erinnern wir die Herren Inſpectoren, ſich bei den Viſitationen auch nach folgenden Punkten ſorgfältig zu erkundigen und uns darüber in dem vorſchriftsmäßigen General-Schulenberichte d. J. beſtimmt zu referiren,

1. ob endlich einmal der Unterhalt der Königl. Schullehrer, nach den von des K. Friedrich Wilhelms I. Majeſtät am 1. Auguſt 1736 approbirten Principiis regulativis, und der Mediat-Patronats-Schulhalter, nach dem von E. Königl. Oſtpreuß. Etats-Miniſterio unlängſt ſämmtlichen Kreis-Juſtiz-Commiſſionen und Erbämtern in Erinnerung gebrachten Hofreſcripte vom 29. October 1741 völlig regulirt worden, und woran ſichs noch accrochire, daß dieß in dortiger Inſpection bis jetzt nicht geſchehen iſt?

2. Ob alle Privatverabredungen der Schulmeiſter mit den Societäten über ihre principienmäßige Dieſtemolumente, nach unſerm Circulare vom 25. Januar 1802, aufgehoben, oder, wenn der Schulmeiſter dabei gewinnen ſollte, gerichtlich verſchrieben worden?

(Dieſe Verſchreibungen ſind jedoch an uns zur Beſtätigung einzuſenden).

3. Wenn im dortigen Kreiſe Proceſſe über Dienſtemolumente von den Schulhaltern, ohne unſer Vorwiſſen, angeſtrenget worden, warum unſer in dieſer Sache am 20. März 1802 erlaſſenes Circulare den Schulmeiſtern nicht ernſtlicher eingeſchärfet worden?

4. Ob nach dem unlängſt von uns in Erinnerung gebrachten Circulare vom 29. April 1768 die Schul-Regiſtraturen überall in gehöriger Ordnung befunden worden?

5. Ob kein Schulmeiſter das jetzt oft an uns gebrachten Vorwurfes, — während der Schulſtunden Handarbeiten getrieben, oder auch den Unterricht im Schreiben und Rechnen vernachläßigt zu haben — ſchuldig befunden worden?

6. Da uns einige Prediger unlängſt zu Schulſtellen Subjecte vorgeſchlagen haben, welche weder die gehörige Qualitäten beſitzen, noch vorher von dem Kreis-Inſpektor vorſchriftsmäßig geprüfet ſind: ſo wird unſer Circulare vom 22. Dezbr. 1860 wegen An- und Abſetzung der Schulmeiſter mit den Beifügungen in Erinnerung gebracht, daß der Präſentationsbericht darnach abzufaſſen, und bei Mediat-Patronatſtellen nicht allein die Original-Vocation, welche wir zurückſenden müſſen, ſondern auch eine von dem neuen Schulmeiſter gefertigte Abſchrift derſelben, zu unſeren Akten, mit einzureichen ſei.

7. In Hinſicht des Vorſchlages,

die Schulhalter auf das in ihrer Societät einkommende (jetzt hin und wieder etwas erhöhete) Schul- und Confirmationsgeld zu ſetzen und ihnen dagegen das bisherige Fixum und etwanige Zulage aus der Schul-Kaſſe abzunehmen,

haben die bisher eingegangenen Berichte gezeigt, daß er jetzt noch nicht überall ausführbar ſei, und daß manche Schulmeiſter bei dieſer Einrichtung verlieren würden. Wo letzteres aber nicht der Fall ſein und die Schulkaſſe bedeutende Ueberſchüſſe haben ſollte, erwarten wir einen von dem Pfarrer des Kirchſpiels angefertigten und von dem Kreis-Inſpektor revidirten förmlichen Etat der Schulkaſſe, und zwar in duplo, damit ein Exemplar bei unſern Akten aſſervirt, das andere aber, nach Befinden approbirt zurückgeſandt werden könne. Uebrigens bringen wir

8. ſämmtlichen Inſpektoren und Predigern das Hofreſcript vom 17. Mai 1765 wegen Reviſion der Schulen, beſonders aber folgende Stellen deſſelben hiermit in Erinnerung:

„Zuerſt erfordern wir, daß der Schulmeiſter, (in ſo weit es möglich iſt, durch ſein Amt ihm ſein hinlängliches Auskommen zu verſchaffen) ſich auch allein deſſen Verrichtungen ergeben und alles andere Gewerbe, ſo ihn davon abhalten kann, fahren laſſen müſſe; von den Predigern erheiſchen wir, daß auch ſie ihre äußerſte Sorgfalt auf den guten Zuſtand der Schulen verwenden, und an deren Verbeſſerung durch die Mittel ihres Amts, Vermahnung, Lehre und Unterricht, bei allen Gelegenheiten unabläſſig arbeiten ſollen. Wenn ſie dieſes rechtſchaffen thun, beruhet es auch guten Theils auf ihnen, die Schulen in den Stand zu ſetzen, zumalen ſie nach der Kenntniß, die ſie von den jedem Ort eigenen Lokal-Hinderniſſen des Schulunterrichts haben, die bequemſten Beförderungsmittel auszufinden im Stand ſind. — Ihr ſeid daher berechtigt und werdet dazu von uns angewieſen, die Fehler und den Verfall derer Dorfſchulen denen Predigern, ſo die Aufſicht darüber haben, zu ihrer Verantwortung auszuſtellen, und dagegen keine Entſchuldigung gelten zu laſſen, bis deutlich gewieſen iſt, daß dieſelben auf äußerlichen, von dem Lehramt und deſſen getreuer Führung nicht abhängigen Hinderniſſen beruhen, daß ſie auch gegen dieſe, was nach jedes Ortes Umſtänden thunlich und ihnen möglich geweſen, gethan, auch an ihre Vorgeſetzte von denen Hinderniſſen, die ſie ſelbſt nicht heben können, Bericht erſtattet haben. Die nächſtfolgende Verbindlichkeit weißt derer Prediger Geiſtliche Vorgeſetzten an, welchen ſie die catalogos einſchicken müſſen. Wie ſie daraus und aus denen beſondern Berichten der Prediger den Zuſtand jeder Schule ihres Kreiſes kennen lernen, und die Hinderniſſe entdecken, ſo deren Verbeſſerung entgegen ſtehen: ſo müſſen ſie hienach das Betragen der Prediger beurtheilen, auf ihre Anfragen oder auch Amtshalber über ihr Verhalten ſie beſcheiden, vornehmlich bei den vorgeſchriebenen Kirchenviſitationen den Zuſtand derer unter des Predigers Aufſicht ſtehenden Schulen nnd ob er mit den Schul-Catalogis übereinkomme, auf das genaueſte prüfen, was nach den Lokalumſtänden zu deren Verbeſſerung geſchehen kann, unterſuchen und alles zu der beſtmöglichſten Ordnung und Vollkommenheit einzurichten bemüht ſein. Sollten nun in dieſer Beſorgniß Hinderniſſe vorfallen, die ſie ſelbſten zu heben nicht vermöchten, ſo müſſen ſie dieſe Fälle mit ihrem gutachtlichen Bericht an Euch gelangen laſſen, alsdann ſie gleichfalls für alle Mängel geſammter Landſchulen ihres Aufſichts-Kreiſes verantwortlich bleiben, wofern nicht Acta ſie rechtfertigen, daß ſie zu deren Abſtellung, was ihnen möglich geweſen iſt, gethan, und ſelbiges, zu gehöriger Zeit, an Euch einberichtet haben. Auch iſt unſer Wille, daß, wenn gleich wir, die in dem Schul-

Reglement (d. d. Berlin den 12. Auguſt 1763. §. 26.) vorgeſchriebene jährliche Bereiſung der Landſchulen und deren Inſpektoren abnehmen, dennoch auch, außer denen gewöhnlichen Kirchen-Viſitationen, wenn ſie bei Introduction derer Prediger oder ſonſten zufälliger Weiſe auf dem Lande ſind, ſie dieſe Gelegenheit anwenden ſollen, um ſich von dem Zuſtand der Schulen durch eignen Augenſchein zu unterrichten, und die dabei möglichen Verbeſſerungen anzubringen. Unſere Abſicht in Erforderung der Schul-Catalogorum von Predigern und Inſpektoren iſt demnach, indem ſie genöthiget ſind, über den Zuſtand der Schulen und über ihre zu deren Verbeſſerung angewandten Bemühungen, zweimal des Jahres an ihre Vorgeſetzte umſtändliche Rechenſchaft zu geben, ſie in einer beſtändigen Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Theil ihres Amtes zu erhalten, Euch aber die Mittel zu verſchaffen, über den guten oder ſchlechten Zuſtand der Schulen Eures Departements allezeit au fait zu ſein, weshalb denn auch Ihr für Erreichung Unſerer Abſicht in Verbeſſerung derer Landſchulen uns verantwortlich bleibet. Eure Sorge muß ſein, nicht nur die catalogos aller Landſchulen Eures Departements zu gehöriger Zeit einzuziehen, ſondern auch dahin zu ſehen, daß ſie ſo angefertigt ſein müſſen, als es die dabei führende Abſicht erfordert; Ihr müßt demnach den Predigern und ihren Obern in denen Catalogis unbeſtimmte Ausdrücke, allgemeine Vertröſtungen und Anzeigen nicht gelten laſſen, ſondern jedesmal auf ganz deutliche Berichte von dem Zuſtand der Schulen dringen, die Euch zugleich die Urſachen entdecken, warum es mit den Schulen nicht fort wolle. Wofern vorkäme, daß der Zuſtand der Schulen in den Catalogis vorſetzlich verheelet und beſſer, als er iſt, angegeben würde, müßt ihr dergleichen Untreue nachdrücklich beſtrafen; das leichteſte Mittel, dieſe Anſtalt bald in ihren ordentlichen Gang zu bringen, wird übrigens ſein, wenn ihr Euch zur Regel machet, die Catalogos nicht anders anzunehmen, als in ſo weit ſie der Vorſchrift gemäß angefertigt ſind, und ſelbige an die Inſpektoren ſo oft zur Umänderung zurückzuſchicken, als ſie von der gegebenen Vorſchrift abweichen. — —

Wir erinnern Euch demnach, gegen diejenigen Geiſtlichen auf Eurer Hut zu ſein, die ſich und andere überreden, alsdenn ihre Schuldigkeit gethan zu haben, wenn ſie auf das erhöhete Schulgeld, und auf die Schulſtrafe hart dringen. Oft iſt darunter weiter nichts verborgen, als dadurch gegen Handhabung des Schul-Reglements ſolche Hinderniſſe zu veranlaſſen, daß ſie ſich ihres Orts entſchuldigt halten können, wenn ſie keinen Fortgang gewinnet; wo aber auch dieſe Abſicht nicht vorkommt, ſo iſt doch der Erfolg von dergleichen Betragen allemal ſehr nachtheilig ꝛc.

Endlich legen wir 8 Exemplare der General-Nachweiſung bei und gewärtigen die Einſendung der diesjährigen General-Schulenberichte, Schultabellen, und General-Nachweiſungen der Schulkaſſen-Gelder (und zwar letztere in duplo) bis zum 20. Oktober d. J. damit es keiner Monitorien, die, nach den jetzt beſtehenden Geſetzen, auf Stempelpapier auszufertigen ſind, und wofür Poſtgeld bezahlt werden ſoll, in dieſer Hinſicht bedürfe.

Königsberg den 9. April 1804.

Königl. Preuß. Special-Kirchen- und Schul-Commiſſion.

Vtz. v. Winterfeld. Heilsberg. Hennig. Roſenberger. Borowski. Wald. Buſolt. Abegg.

95.

Circ.-Verf. d. Reg. zu Königsberg v. 6. Mai 1815. Nr. 174/5. (An die Superintendenten.)

Indem wir Ihnen die erforderlichen Schultabellen und General-Nachweiſungen übermachen, theilen wir Ihnen einige Bemerkungen mit, die zwar größtentheils auf ſchon erlaſſene Verordnungen ſich gründen, deren genaue Beobachtung aber noch hin und wieder unterlaſſen wird.

Die Schultabellen dürfen, wie ſchon in mehreren Circular-Verfügungen erinnert worden iſt, nicht von den vorjährigen abgeſchrieben, ſondern müſſen jedesmal neu entworfen werden, damit der neueſte Zuſtand des Schulweſens deutlich hervorgehn, auch in duplo gehörig ausgefüllt, eingeſandt, vorher aber von den Herren Inſpektoren genau revidirt und daß ſolches geſchehen, auf dem Titelblatte eigenhändig bezeichnet werden.

Dieſelbe Accurateſſe wird von den Schul-Kaſſen-Rechnungen und Generalnachweiſungen der Schulkaſſengelder erfordert, welche Nachweiſungen mit einem beſonderen Berichte einzureichen ſind. In den Rechnungen ſelbſt darf keine Poſt zur wirklichen Einnahme kommen, welche die Prediger noch nicht erhalten haben, wie z. B. rückſtändige Zinſen von ausſtehenden Capitalien ꝛc. Alle rückſtändigen Einnahmen bleiben vielmehr als Reſte ſowohl in der Rechnung, als deren Extracte auf dem Titelblatte der Schultabellen aufzuführen. Imgleichen muß in dieſem Rechnungs-Extracte nicht allein der Name des Domainenamts, welches die 4 Rthlr. zur Schulkaſſe zahlt, ſondern auch die Anzahl der ſchulfähigen Kinder, ſo wie die Zahl der copulirten Paare und der Confirmirten von dem Pfarrer deutlich vermerkt werden.

Hauptſächlich aber verlangen wir bei Einſendung der Schultabellen von den Herren Superintendenten ausführliche Berichte über den Zuſtand des Schulweſens in ihren Inſpektionskreiſen. Die Erziehung des Volks iſt ein zu wichtiger Gegenſtand der Nation, als daß nicht alles aufgeboten werden ſollte, was derſelben die erforderliche Richtung zu geben im Stande iſt und zugleich mit dem Wirken der Prediger ſo innig verflochten, daß dieſe ſchon um ihres eigenen Beſten willen alles anwenden ſollten, durch die Jugend ihre Gemeinen jährlich zu verbeſſern. Wir empfehlen daher den Herren Predigern und geiſtl. Inſpektoren ganz vorzüglich die zweckmäßige Leitung des Schulunterrichts, damit die Jugend in allem unterrichtet werde, was ſie zur Beſorgung ihrer irdiſchen Angelegenheiten tüchtig und zur Erreichung eines ächt menſchlichen Daſeins fähig macht; denn nicht die bloße Anhäufung vielerlei Kenntniſſe, ſondern zugleich deren regelmäßige Zuſammenſtellung zu beſonnener Beobachtung in den vorkommenden Lebens-Verhältniſſen iſt der Zweck des Schulunterrichts. Es ſollen daher alle ſowohl früher, als neu eingeführten Unterrichtsgegenſtände fleißig bearbeitet, jederzeit aber ſo gelehrt werden, daß weniger das Gedächtniß beläſtigt, als vielmehr Verſtand und Urtheilskraft gebildet werde, als worauf beſonders in den Schulconferenzen hinzuarbeiten und bei den Schulbeſuchen der Pfarrer zu achten iſt. Da dies aber vornemlich von der Geſchicklichkeit des Lehrers und ſeinem perſönlichen Verhältniſſe zur Schuljugend abhängt: ſo machen wir es den Herren Predigern und geiſtl. Inſpektoren zur unerlaßlichen Pflicht, bei vorkommenden Vacanzen uns ſolche Subjekte zu empfehlen, die durch ihren moraliſchen Lebenswandel der Jugend und Schulgemeine ein Muſter, durch natürliche gerade Anſicht der Dinge und regen Eifer zur Erwerbung des nöthigen Lehrtactes am fähigſten und durch ihre Kenntniſſe der Stelle gewachſen ſind; auch bei den vorhandenen Schullehrern auf Erwerb dieſer Eigenſchaften thätig hinzuarbeiten. Bei den Organiſten muß noch darauf geſehen werden, daß ſie des Geſanges und Generalbaſſes wohl kundig ſeien, damit der Kirchengeſang gehörig geleitet werde und das beſonders in Landkirchen gewöhnliche gellende Geſchrei ſich allmählig mildere. In den Sonntagsſchulen iſt vorzüglich darauf zu achten, daß nur diejenigen Lehrgegenſtände gründlich und zweckmäßig durchgegangen werden, welche den nächſten Einfluß auf die Berufsgeſchäfte der Theilnehmer haben. Denn da die Sonntagsſchulen ihrer Beſtimmung nach nur Erſatz für frühere Verſäumniſſe ſein ſollen und großentheils nur von Erwachſenen beſucht werden, ſo iſt das ausführliche Aufhalten bei jedem Gegenſtande unzweckmäßig.

Die Schullehrer ſollen zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die ſäumigen ermuntert, die Namen der vorzüglichen im Generalſchulbericht aufgezeichnet werden, damit ſie nach Verhältniß ihres Eifers Prämien erhalten. Ueberhaupt wollen wir auf die äußere Lage der Schullehrer alle nur irgend mögliche Rückſicht nehmen und erwarten daher von den Herren geiſtl. Inſpektoren Vorſchläge, wie und wodurch mit Berückſichtigung der Lokal-Verhältniſſe hin und wieder bei den durch den Krieg und die Durchmärſche der Truppen verurſachten Klagen und Beſchwerden partielle Hülfe geſchafft werden könne 2c.

Um die Bemühungen treuer Lehrer und die Fortſchritte armer Kinder zu erleichtern, werden die Herren Inſpectoren in ihren Generalberichten die nöthige Zahl von Büchern oder Schreibmaterialien anzeigen und dabei bemerken, was hiezu, ſo wie zu den obgedachten Prämien die Inſpektions- oder Kirchſpiels-Schulkaſſen beitragen können, ohne mit ihren fixirten und anderen dringenden Ausgaben in Verlegenheit zu gerathen.

Damit aber auch die Ueberſicht des Ganzen auf den gründlichen Angaben des Einzelnen beruhe, haben die Herren Inſpektoren bei ihren Viſitationen auch darauf zu ſehen, ob die Schulregiſtraturen überall in gehöriger Ordnung gehalten, darüber ordentliche Regiſtranten geführt und die Akten geheftet worden, auch über den Befund derſelben Auskunft zu geben. Ueber andere in das Schulfach einſchlagende Gegenſtände z. B. ob und was die vom vorgeſetzten Departement angeordneten Schulvorſtände geleiſtet haben, über den Fortgang oder die Hinderniſſe der Sommerſchulen und über die Schulreviſionen der Prediger ſind ebenfalls ausführliche unbefangene Erklärungen den Generalſchulberichten zu inſeriren. Wo Vorſchläge zur Anlegung neuer Schulen und Zerſchlagung beſtehender Schul-Societäten gethan werden, iſt auf die in den Dismembrations-Tabellen aufgeſtellten Fragepunkte ſorgfältige Rückſicht zu nehmen, damit der beabſichtigte Nutzen allſeitig erwogen und unnütze Schreibereien vermieden werden.

Wir erwarten, daß dieſe von neuem in Erinnerung gebrachten Feſtſetzungen mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit ausgeführt und daß die Herren Prediger, welchen dieſe Circ.-Verf. von den Herren Inſpektoren mitzutheilen iſt, ſich der Schul-Angelegenheiten in ihrem Wirkungskreiſe mit dem Eifer und der Wärme annehmen werden, die ihr Amt in jeder Hinſicht fördert.

Nachtrag.

Während des Drucks iſt das Weſtpreußiſche Provinzialrecht, das Geſetz wegen des gerichtlichen und Disciplinarſtrafverfahrens gegen Beamte und über das Verfahren in Eheſachen emanirt, Verordnungen von ſo weſentlicher Bedeutung, daß es angemeſſen erſchien, dieſelben, ſoweit ſie in das Kirchen- und Schulrecht eingreifen, hier als Nachtrag zu geben.

I.

Das Weſtpreußiſche Provinzialrecht.

Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Weſtpreußen v. 19. April 1844 (G. S. 1844. S. 103 u. f.)

Nachdem die in Weſtpreußen gültigen Provinzinlrechte geſammelt, und unſre gerreuen Prov.-Stände des Königsreichs Preußen mit ihrer Erklärung über dieſe Sammlung gehört werden, haben wir beſchloſſen, die zur fernern Beibehaltung geeignet befundenen, nach der Ordnung des A.L.R. zuſammengeſtellten Beſtimmungen als:

Provinzialrecht für Weſtpreußen

publizieren zu laſſen, und verordnen demnach auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, nach vernommenen Gutachten einer aus Mitgliedern Unſers Staatsraths ernannten Kommiſſion, was folgt;

§. 1. Das Provinzialrecht hat Geſetzeskraft in denjenigen jetzt zur Preußen gehörenden Landestheilen, welche im J. 1806 zu Weſtpreußen gerechnet wurden, mit Einſchluß des Thorner Kreiſes in ſeiner gegenwärtigen Begränzung.

§. 2. Ausgenommen hiervon ſind:

a) Die zu dem frühern Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſe gehörigen Landestheile (Oſtpreuß. Prov. Recht Zuſatz 1. §. 2)

b) Die Stadt Danzig und deren Gebiet, wie ſolches im J. 1693 mit der Monarchie vereinigt worden.

§. 3. Das Provinzialrecht erhält mit dem 1. Juli 1844 Geſetzeskraft. Es tritt an die Stelle des Preuß. Landrechts von 1721 und der übrigen das Privatrecht betreffenden Provinzialgeſetze, Gewohnheiten und Obſervanzen, und es ſoll von dem gedachten Zeitpunkte ab auf dergl. provinzialrechtliche Normen bei Beurtheilung ſpäterer Fälle nicht mehr zurückgegangen werden.

§. 4. Es ſollen jedoch die auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae ſich gründenden Beſtimmungen der Weſtpreußiſchen Regierungsinſtruktion vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels, ſo weit dieſelben durch ſpätere Erlaſſe, insbeſondre durch die Verordnung vom 29. Mai 1840 nicht abgeändert ſind, in demjenigen Theile von Weſtpreußen, in welchem ſie gegenwärtig noch beſtehen, bis auf weitere Anordnung in Kraft bleiben.

§. 5. Diejenigen Ortsſtatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgeſetzen oder in dem Provinzialrechte ausdrücklich verwieſen iſt, bleiben ferner in Kraft. Andre dergleichen Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur, behalten zwar für jetzt noch neben dem Provinzialrecht ihre Gültigkeit, ſie müſſen aber bis zum 1. Juli 1847 von den Ortsgemeinden geſammelt, und zu Unſrer landesherrlichen Beſtätigung vorgelegt werden. Mit dem Ablauf dieſes dreijährigen Zeitraums kann auf die nicht beſtättigten Ortsſtatuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur bei Entſcheidung künftiger Fälle nicht weiter zurückgegangen werden.

§. 6. Die in den §§. 8, 9 und 10 des Publikationspatents zum A.L.R. vom 5. Febr. 1794 aufgeſtellten Grundſätze ſollen auch auf das gegenwärtige Provinzialrecht Anwendung finden.

§. 7. Das Verhältniß der Eheleute, welche ſich vor dem 1. Juli 1844 verheirathet haben, ſoll in Anſehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, ſo wie der Grundſätze über die Vermögensauseinanderſetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Geſetzen, welchen die Eheleute, zur Zeit der geſchloſſnen Ehe unterworfen waren, beſtimmt werden, bei der Erbfolge hingegen, inſofern dieſelbe nicht auf Verträgen oder letzwilligen Verordnungen beruht, ſoll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geſchloſſnen Ehe geltend geweſenen Geſetzen, oder nach den Vorſchriften des A.L.R. erben wolle.

§. 8. Die Verjährung ſoll in denjenigen Fällen, in denen ſie vor dem 1. Juli 1844 vollendet iſt, nach den bisherigen

Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entſtehenden Befugniſſe oder Einwendungen erſt ſpäterhin geltend gemacht werden. In ſolchen Fällen aber, in welchen die bisherige geſetzmäßige Friſt zur Verjährung mit dem 1. Juli 1844 noch nicht abgelaufen iſt, ſollen, ſoweit es nicht auf die Zuläſſigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine von dem gedachten Zeitpunkte Statt gefundne Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgeſetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Juli 1844 angefangnen Verjährung in den allgemeinen Landesgeſetzen eine kürzere Zeit als in den bisherigen Provinzialgeſetzen vorgeſchrieben ſein, ſo kann derjenige, welcher in einer ſolchen kürzeren Verjährung ſich gründen will, die Friſt nur vom 1. Juli 1844 an berechnen.

§. 9. In Anſehung des Verhältniſſes des Staats zur katholiſchen Kirche, ſo wie der verſchiednen chriſtlichen Religionsparteien gegen einander, wird durchgegenwärtiges Geſetz nichts geändert.

§ 10. Die im §. 7 des Publikationspatents zum A. L. R. v. 5. Febr. 1794 angeordnete Suspenſion einzelner in den drei erſten Titeln des II. Thls. des A.L.R. enthaltnen Beſtimmungen hört mit dem 1. Juli 1844 im Bezirk des Provinzialrechts auf.

Urkundlich u. ſ. w.

Provinzialrecht für Weſtpreußen.

Ehe.

§. 17. Die allgemeine Gütergemeinſchaft findet unter allen Eheleuten ſtatt, mit Ausnahme des Falls, wenn der Ehemann zur Zeit der Trauung adeligen Standes iſt. (A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 345).

Rechte und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

§. 22. In Anſehung der Mennoniten hat es bei den bisherigen Beſtimmungen, insbeſondre des Gnadenprivilegiums vom 29. März 1780, des Edikts vom 30. Juli 1789 und deſſen Deklaration vom 17. Dez. 1801, 24. Nov. 1803, 9. Febr. 1805, 25. Febr. 1824 und 13. Febr. 1825, ſo wie der Kabinetsordre vom 9. Juli 1840 und 9. Nov. 1843 das Bewenden. (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 20.)

§. 23. Den Kirchen- und Pfarrgütern verbleibt die Abgabenfreiheit, ſoweit ſie ihnen bisher zugeſtanden hat. (§§. 165. 775 ib.)

§. 24. Der Patron iſt nicht befugt, durch Beſtimmungen in der Vokation, welche in frühern Vokationen nicht ent-

halten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geiſtlichen zu deſſen Nachtheil ohne Zuſtimmung der vorgeſetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde, ohne Zuſtimmung der letztern, zu verändern. (§. 374 ib.)

§. 25. Der neue Pfarrer muß außer den Koſten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Vokation, Präſentation, Beſtätigung und Einweiſung tragen. (§§. 406 u. 407)

§. 26. Die Introductioskommiſſarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde ſtellt, herbeigeholt und zurückgebracht; die bei der Einweiſung Hülfe leiſtenden benachbarten Geiſtlichen müſſen ſich auf eigne Koſten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt ſorgen.

§. 27. Der Pfarrer muß von einer vorzunehmenden Reiſe auch den Patron in Kenntniß ſetzen. (§. 414 ib.)

§. 28. Das Amt der Kirchenvorſteher dauert in der Regel drei Jahre (§. 552 ib.)

§. 29. Hinſichtlich der Anſtellung der Küſter und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.

§. 30. Bei katholiſchen Kirchen wird der Organiſt vom Pfarrer beſtellt, wenn dieſer ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organiſt aus der Kirchenkaſſe beſoldet, ſo wird er in Ermanglung einer andern Obſervanz vom Kirchenkollegium berufen.

§. 31. Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der Kirchen Kgl. Patronats, ſo wie ſolcher Kirchen, die keinen eignen Patron haben, oder bei denen das Patronat einer geiſtlichen oder milden Stiftung zuſteht, muß ohne Unterſchied der Summe die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. (§. 629 u. f. ib.)

§. 32. Bei andern Kirchen Privatpatronats iſt zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien nur die Einwilligung des Patrons erforderlich. Einer Zuziehung des Superintendenten oder des Dekans bedarf es nicht, doch iſt demſelben von einem ſolchen Geſchäfte Anzeige zu machen.

§. 33. Bei Ausleihung und Einziehung von Kapitalien geiſtlicher und milder Stiftungen iſt in der Regel, und in ſo fern nicht durch die Stiftungsurkunde oder das Herkommen etwas Anderes beſtimmt iſt, die Einwilligung der Regierung erforderlich.

§. 34. Die der Kirche gehörenden Gelder, Schuldſchriften und andere Urkunden werden in einem mit zwei verſchiednen Schlöſſern verſehenen Kaſten aufbewahrt. Zu dem einen Schloſſe erhält der Pfarrer, zu dem andern Schloſſe einer der Kirchenvorſteher den Schlüſſel.

§. 35. Bei jeder Kirche muß jährlich über die Verwaltung ihres Vermögens dem Patron Rechnung gelegt werden. (§. 688 ib.)

§. 36. Hat die Kirche keinen Patron, und iſt bei geiſtlichen und milden Stiftungen durch Stiftungsurkunden oder Herkommen nicht ein Anderes beſtimmt, ſo wird der Regierung Rechnung gelegt.

§. 37. Von allen Rechnungen, welche die Regierung nicht ſelbſt abnimmt, muß ihr ein Duplikat, mit dem Abnahme-Atteſt verſehen, zur Prüfung eingereicht werden.

§. 38. Von den Domainengrundſtücken als ſolchen, und von den Dienſtländereien der Königl. Beamten werden zum Bau und zur Erhaltung der Kirchengebäude weder Dienſte noch Geldbeiträge geleiſtet. (§§. 710 u. f. ib.)

§. 39. Wo Hospitaläcker obſervanzmäßig zu Geldbeiträgen mit herangezogen werden, hat es dabei auch ferner ſein Bewenden. (§. 735 ib.)

§. 40. An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabſtellen bezahlt, und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieſer Obſervanz. (§. 762 ib.)

§. 41. Die Befreiung vom Erdgelde ſchließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfaſſungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkaſſe zu entrichten.

§. 42. Erd- und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkaſſe; wo aber nach Ortsgewohnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbediente bisher daran Theil genommen, hat es dabei ſein Verbleiben.

§. 43. Von der Deichlaſt ſind Kirchen- und Pfarrgüter, ſo weit ſie durch die Deiche geſchützt werden, in der Regel nicht befreit. (§. 775 ib.)

§. 44. Werden Kirchen- und Pfarrgrundſtücke, welchen eine Befreiung von der Deichlaſt ausnahmsweiſe zuſteht, in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, ſo hört dieſe Befreiung für den Beſitzer auf. Auch Zeitpächter von Kirchen- und Pfarrgrundſtücken haben auf dieſe Befreiung keinen Anſpruch.

§. 45. Wo bisher alle kleinen Reparaturen an den Pfarr-, Organiſten- und Küſter-Gebäuden aus der Kirchenkaſſe beſtritten, ünd Zäune und Gehege auf dieſen Grundſtücken von den Gemeinden unterhalten worden, hat es bei dieſer Obſervanz auch ferner ſein Bewenden.

§. 46. Diejenigen katholiſchen Pfarrer, welche den Nießbrauch der Kirchengüter haben, ſind in der Regel verbunden, die Pfarrgebäude aus eigenen Mitteln in Stand zu erhalten.

§. 47. Der Amtsnachfolger iſt nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirthſchaftlichen Turnus in der Pacht zu belaſſen. Das Recht des Pächters endigt ſich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwiſchen dem 1. Juli und 1. April abgegangen iſt, mit dem Ende des laufenden Wirthſchaftsjahrs, wenn aber der Abgang zwiſchen dem 1. April und dem 1. Juli erfolgte. mit dem Ablauf des nächſtfolgenden Wirthſchaftjahres. (§§. 801. 802 ib.)

§. 48. Für Brennholz und Torf, welche der Geiſtliche als Deputat empfängt, muß derſelbe, wenn nicht ein Andres durch Ortsgewohnheit beſtimmt iſt, das Schläger- und Stecherlohn aus eignen Mitteln bezahlen. (§. 815 ib.)

§. 49. Hat der Geiſtliche nicht ſo viel Dienſtland, daß zur Bearbeitung deſſelben Angeſpann erforderlich iſt, ſo muß das Brennmaterial, welches er als Deputat empfängt, von den mit Grundſtücken angeſeſſenen Gemeindegliedern unentgeldlich angefahren werden.

§. 50. Wo eine Prediger-Wittwenkaſſe bisher Antheil an den Einkünften des Gnadenjahrs gehabt hat, behält es auch ferner dabei ſein Bewenden. (§. 830 ib.)

§. 51. Jeder Beſitzer eines ländlichen Grundſtücks iſt verpflichtet, einen Sackzehnten unter der Benennung: „Meßkorn" an den Pfarrer des Kirchſpiels zu entrichten. (§§. 875—935 ib.)

§. 52. Wie viel Getreide, und in welchen Arten als Meßkorn von jedem Grundſtücke zu entrichten iſt, wird durch Ortsgewohnheit beſtimmt.

§. 53. Die Befreiung von dieſer Abgabe muß in jedem einzelnen Falle nachgewieſen werden.

§. 54. Wird jedoch von einem Grundſtücke ein Geldzehnte unter der Benennung: Realdezem oder Hausquartal entrichtet, ſo ſtreitet die Vermuthung für die Freiheit deſſelben Grundſtücks von der Entrichtung des Meßkorns.

§. 55. Meßkorn und Realdezem ſind als dingliche Laſten von jedem Beſitzer der verpflichteten Grundſtücke ohne Rückſicht auf ſein Glaubensbekenntniß zu entrichten.

§. 56. Der Anſpruch auf einen Zehnten vom Neulande (Novalzehnte) muß von demjenigen, welcher ſich dazu berechtigt hält, beſonders nachgewieſen werden.

§. 57. Das Meßkorn iſt, wo nicht ein Andres hergebracht iſt, dem Pfarrer bis zum 11. Nov. jeden Jahres koſtenfrei ins Haus zu liefern.

§. 58. Im Weichbilde der Stadt Elbing hat der Pfarrer das Meßkorn am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen.

§. 59. Die unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Perſonaldezem, Kirchendezem, Kleiner Dezem und Offertorien, bisher üblich geweſenen perſönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geiſtlichen ſind nach der Gewohnheit jeden Ortes zu entrichten. (§§. 937 f. ib.)

§. 60. Die Einwohner entrichten dieſe Abgaben an die Geiſtlichen derjenigen Kirche deren Gemeindeglieder ſie ſind.

§. 61. Sind jedoch dergl. Abgaben in Reallaſten verwandelt, ſo hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbeſitzers keinen Einfluß.

Niedere und höhere Schulen.

§. 62. In Anſehung der die Verhältniſſe der Landſchulen betreffenden Beſtimmungen der Prinzipia Regul. vom 1. Auguſt 1736 und der Verordnung v. 30. Nov. 1840 (G. S. 1841. S. 11) wird durch gegenwärtiges Geſetz nicht abgeändert. (A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 1.)

§. 63. Die Beſtellung der Schullehrer an den Landſchulen ſteht der Gutsherrſchaft zu. (§. 22 ib.)

§. 64. Hinſichts der Ernennung der Lehrer an den Stadtſchulen hat es bei der bisherigen Verfaſſung eines jeden Orts ſein Bewenden.

§. 65. Das Schulgeld iſt ohne Rückſicht auf die an jedem Orte zur Unterhaltung des Schulweſens feſtgeſetzten ſonſtigen Beiträge zu entrichten. (§. 32 ib.)

§. 66. Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer beſtellen, zu den Schulbauten beizutragen, iſt nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beurtheilen.

§. 67. Diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Genehmigung für die Kinder ihrer Konfeſſion eine beſondere Schule unterhalten, ſind Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude eines anderen Glaubensbekenntniſſes zu leiſten nicht ſchuldig. (§§. 34 u. 38 ib.)

Armenanſtalten und Stiftungen.

§. 86. In Betreff der Armenpflege verbleibt es bei dem Landarmen-Reglement vom 31. Dez. 1804 und den daſſelbe abändernden und ergänzenden Beſtimmungen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 19. §§. 9 f.)

§. 87. Den Hospitälern in Elbing ſteht ein Erbrecht auf den geſammten Nachlaß der Hospitaliten ſelbſt dann zu, wenn Letztere ein Einkaufsgeld erlegt haben (§§. 50 f. ib.)

II.

(zu §. 79. Thl. II. Tit. 11. A. L. R. Bd. I. S. 31. und zu §. 533 ff. ebd. Bd. I. S. 158 ff.).

Geſetz, betr. das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844 (Geſ.-S. 1844 S. 77. folg.).

Wir ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Geſetz findet, ſoweit nicht darin beſonders eine Ausnahme gemacht iſt, auf alle Civilbeamte, ſowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienſte, imgleichen auf Militairbeamte Anwendung.

Auf ſtändiſche Beamte iſt dieſes Geſetz nicht zu beziehen.

§. 2.

I. Gerichtliches Strafverfahren.

Wenn Beamte ſich gemeiner Verbrechen oder ſolcher Dienſtvergehungen ſchuldig machen, welche in den Geſetzen mit der Caſſation oder Amtsentſetzung bedrohet ſind (Amtsverbrechen), ſo gehört die Unterſuchung und Beſtrafung vor die Gerichte.

Daſſelbe ſoll auch bei Beſtechungen ſtattfinden, ohne Rückſicht auf die Art und das Maaß der Strafe.

§. 3.

Alle andere Dienſtvergehungen ſind als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln und im Disciplinarwege zu ahnden (§§. 14. u. f.).

Eben dieſes ſoll auch in Fällen, in denen das Geſetz die Kaſſation oder Amtsentſetzung androht, ſtattfinden,

1. wenn dem Vergehen nur Fahrläſſigkeit zum Grunde liegt;
2. wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt iſt (§. 363. 364. II. 20. A. L. R.).

§. 4.

Die Beſtimmung des §. 333. II. 20. A. L. R. iſt nur auf ſolche Fälle anzuwenden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Abſicht verübt worden iſt, ſich oder Andern Vortheil zu verſchaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorſätzlichen Verletzung der Amtspflicht ſollen, ſofern ſie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen ſind, im Disciplinarwege geahndet werden.

§. 5.

Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtl. Unterſuchung nur auf den Antrag der vorgeſetzten Dienſtbehörde eingeleitet werden.

Zu dieſem Antrage iſt, wenn der Angeſchuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehört oder mit den Räthen der Landeskollegien in gleichem Range ſteht, nur der Verwaltungschef, außer dieſem Falle aber die vorgeſetzte Provinzial-Dienſtbehörde befugt.

Iſt in cinem Falle, in welchem zu der gerichtl. Unterſuchung der Antrag des Verwaltungschefs erforderlich iſt, Gefahr im Verzuge, ſo kaun die Provinzial-Dienſtbehörde die Einleitung der Unterſuchung vorläufig veranlaſſen, ſie muß aber darüber ſofort an den Verwaltungschef berichten und deſſen Genehmigung dem Gerichte nachbringen, welches bei Verſagung derſelben das Verfahren einzuſtellen hat.

Den Provinzial-Dienſtbehörden ſind hierbei diejenigen Zentralbehörden gleich zu achten, welche Uns nicht unmittelbar, ſondern zunächſt den Miniſterien oder beſonderen Verwaltungschefs untergeordnet ſind.

§. 6.

Iſt ein Beamter im Reſſort verſchiedener Dienſtbehörden angeſtellt, ſo muß der Antrag auf gerichtl. Unterſuchung von derjenigen Dienſtbehörde ausgehen, in deren Reſſort das Amtsverbrechen verübt worden iſt.

§. 7.

Das Geſetz vom 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer ſolchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Unterſuchung die Dienſtbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte ſich in Beziehung auf die ihm angeſchuldigte Handlung einer Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe ſchuldig gemacht hat.

Iſt die Ehrenkränkung zwiſchen vorgeſetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden geweſen, ſo wird ſolche im Disziplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgeſetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Beſtrafung zu überweiſen.

§. 9.

Gegen Geiſtliche findet die gerichtliche Unterſuchung nur wegen ſolcher Amtsvergehen ſtatt, welche das bürgerl. Geſetz mit Strafe bedroht, wegen dieſer Vergehen aber, ſofern ſie nicht blos zu einer Ordnungsſtrafe ſich eignen, ohne Unterſchied, ob das Vergehen mit der Amtsentſetzung bedroht iſt oder nicht. — Das im §. 500. II. 20. A. L. R. bezeichnete Vergehen, ſo wie die im §. 499. a. a. O. erwähnten Vergehungen, ſofern mit denſelben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden iſt, bleiben jedoch der Beſtrafung im Disziplinarwege vorbehalten.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung iſt nur der Miniſter der geiſtl. Angelegenheiten berechtigt.

§. 10.

Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zuſammen, ſo iſt zunächſt wegen der Verbrechen die gerichtl. Unterſuchung einzuleiten. Wird in dieſer auf Amts-Entſetzung erkannt, ſo findet wegen der Disciplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht ſtatt. Wird dagegen nicht auf Amtsentſetzung erkannt, ſo bleibt die beſondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

§. 11.

Iſt wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Unterſuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächſt, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, ſondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten ſei, ſo iſt der Angeſchuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienſtbehörde zur Beſtrafung zu überweiſen.

§. 12.

Iſt die Handlung, welche Gegenſtand der gerichtl. Unterſuchung war, von dem Richter zwar an ſich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beſchaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht oder doch die Strafe der Kaſſation oder Amtsentſetzung nicht gegründet befunden worden, und iſt deshalb ein freiſprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, ſo ſoll wegen dieſer Handlung ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläſſig ſein.

§. 13.

Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten beſtraft werden darf, jedoch von der Art iſt, daß das amtl. Anſehen und Vertrauen dadurch gefährdet erſcheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Beſtrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, ſo kann wegen eines ſolchen Verbrechens das Disziplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden.

II. Disziplinar-Straf-Verfahren.

und zwar C. Beſondere Beſtimmungen. §. 53 in Betreff der Geiſtlichen und öffentlichen Lehrer.

Auf Geiſtliche und öffentl. Lehrer finden die Vorſchriften der §§. 14. bis 38. keine Anwendung; wegen der Disziplinarvergehen derſelben iſt nach den beſonderen Vorſchriften hierüber zu verfahren.

III. Amts-Suspenſion.

§. 54.

Bei Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung, ſo wie des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann der Angeſchuldigte vom Amte suspendirt werden. Die Suspenſion muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeſchuldigte in einer gerichtl. Unterſuchung durch das Erkenntniß erſter Inſtanz zur Amtsentſetzung verurtheilt worden iſt. In dieſem Falle wird die Suspenſion ſogleich nach Publikation des Erkenntniſſes von der zunächſt vorgeſetzten Dienſtbehörde angeordnet. In allen andern Fällen ſteht die Verfügung hierüber der in §§. 5 und 6. bezeichneten Behörde zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge iſt, die Provinzialdienſtbehörde, ſo wie die derſelben nach §§. 5, 38 und 41. gleich zu achtende Behördr gegen Beamte, in deren Hinſicht die Verfügung dem Verwaltungs-Chef zuſteht, die Suspenſion einſtweilen veranlaſſen, und der Vorſteher einer Unterbehörde einen ihm untergeordneten Beamten die Ausübung des Amtes varläufig unterſagen; es muß aber darüber ſofort an die vorgeſetzte Inſtanz berichtet werden.

§. 55.

Der ſuspendirte Beamte behält während der Unterſuchung die Hälfte ſeines Dienſteinkommens; iſt aber gegen ihn in einer gerichtl. Unterſuchung durch das Erkenntniß erſter Inſtanz die

Amtsentſetzung ausgeſprochen worden, ſo iſt ihm, von der Zeit der Publikation dieſes Erkenntniſſes an, von ſeinem Dienſteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderl. Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienſteinkommens überſteigen darf, zu verabreichen.

Auf die für Dienſtunkoſten beſonders ausgeſetzten Beiträge iſt bei Berechnung der Hälfte des Dienſteinkommens keine Rückſicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Einkommens ſind die Koſten der Stellvertretung des Angeſchuldigten und des Unterſuchungs-Verfahrens zu beſtreiten.

§. 56.

Der zu dieſen Zwecken (§. 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn die gerichtl. Unterſuchung nicht die Entſetzung und Degradation, und das Disciplinar-Verfahren nicht die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Der Beamte kann in dieſem Falle über die Verwendung des inne behaltenen Theils des Einkommens eine Nachweiſung fordern, iſt aber zu Erinnerungen gegen die darüber von der Dienſtbehörde getroffenen Anordnungen nicht befugt.

§. 57.

Ob und in wiefern dem Beamten, wenn er völlig freigeſprochen wird, der verwendete Betrag des von dem Einkommen während der Suspenſion inne behaltenen Antheils nachzuzahlen ſei, bleibt in jedem einzelnen Falle Unſerer Entſchließung vorbehalten.

IV. Verfahren gegen Beamte, welche auf Widerruf oder Zeit angeſtellt ſind.

§. 58.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder ſonſt auf Widerruf angeſtellt ſind, können nach dem Ermeſſen der Behörde, welche die Anſtellung verfügt hat, ohne daß es dabei des in dem gegenwärtigen Geſetze vorgeſchriebenen Verfahrens bedarf, entlaſſen werden; waren ſie aber vorher in einem andern Amte ohne einen ſolchen Vorbehalt angeſtellt, ſo kann nicht die Entlaſſung, ſondern nur die Zurückverſetzung in das frühere Amt, oder die Verſetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen verfügt werden.

Wenn ein Beamter auf den Grund des Vorbehalts der Kündigung entlaſſen wird, ſo muß ihm in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfriſt ſein volles Einkommen gewährt werden.

§. 62.

Alle über Gegenſtände des gegenwärtigen Geſetzes jetzt beſtehenden allgemeinen und beſondern Vorſchriften werden, ſofern ſie nicht ausdrücklich beſtätigt worden ſind, hierdurch aufgehoben.

III.

(zu §. 76. II. 11. A. L. R. Bd. I. S. 30.).

Verordnung über das Verfahren in Eheſachen vom 28. Juni 1844.

§. 10.

Die Eheſcheidungsklage kann erſt dann angenommen werden, wenn durch ein Atteſt des kompetenten Geiſtlichen nachgewieſen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabſichtigt, die Sühne verſucht hat, dieſer Verſuch aber fruchtlos geblieben iſt.

§. 11.

Beide Theile ſind verbunden, ſich zu dieſem Sühneverſuch vor dem Geiſtlichen zu geſtellen. Nöthigenfalls iſt der verklagte Theil dazu durch ſeinen perſönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme ſeiner Anzeige betrachtet.

§. 12.

Bei gemiſchten Ehen iſt jeder Theil nur vor dem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion zu erſcheinen verbunden. Das Atteſt (§. 10) wird in dieſem Falle von dem Geiſtlichen jeder Confeſſion beſonders ausgeſtellt.

§. 13.

Das Atteſt muß ertheilt werden, wenn ſeit der an den Geiſtlichen zuerſt ergangenen Anzeige (§. 10) vier Monate verfloſſen ſind, ohne daß die verſuchte Sühne zu Stande gekommen iſt.

§. 72.

Wenn der römiſch katholiſche Geiſtliche den Sühneverſuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, ſo vertritt das über dieſe Weigerung und deren Grund auszuſtellende Atteſt die Stelle des Atteſtes über die Fruchtloſigkeit des Sühneverſuchs (§. 10.).

§. 73.

In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholiſch-geiſtlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

IV.

(Zur Erläuterung der Verordnung v. 30. Nov. 1840, die Gültigkeit der principia regulativa von 1736 ꝛc. betreffend.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihren über die Auslegung des §. 4. der Verordnung vom 30. Nov. 1840 unterm 3. Februar d. J. erſtatteten Bericht eröffnet, daß die Deutung dieſer Vorſchrift dahin, der Fiskus ſei beim Untergange eines Schulgebäudes durch Brand oder Zufall zur Hergabe des freien Bauholzes zu deſſen Wiederaufbau nur dann nicht verpflichtet, wenn die Schulſozietät als ſolche einen Wald beſitze, nicht Platz greifen kann, denn der Fall, daß eine Schul-Societät einen gemeinſchaftlichen Wald beſitzet, kommt wahrſcheinlich gar nicht oder doch nur höchſt ſelten vor. Eben ſo wenig kann aber auch das einzelne Societät-Mitglied welches privatim einen Wald beſitzet, zur Hergabe des Holzes für verpflichtet erachtet werden. Die Intention des Geſetzes geht vielmehr dahin, jeder Gemeinde wenn ſolche einen zur Kommune gehörigen Gemeine-Wald beſitzet, die Hergabe des Holzes aus dieſem in den bezeichneten Fällen aufzuerlegen. Unter Schulgemeine im §. 4. iſt hiernach jede zur Schule oder zum Schulverbande gehörige Kommune zu verſtehen. Trifft es ſich, daß von den zu einer Schulſocietät vereinigten Kommunen die eine einen Gemeinde-Wald hat die andere nicht, ſo folgt daraus daß die erſtere den auf ſie fallenden Theil des Bauholzes hergeben muß, während die letztere für ihren Theil vom Fiskus übertragen wird.

Berlin, den 23. März 1842.

Der Geheime Staats-Miniſter gez. v. Ladenberg.

Der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder.
Nr. 2384.

Abſchrift

Auf den Bericht v. 25. März c. 1426/12 K. S. die Auslegung des §. 4. der Verordnung vom 30. November 1840 betreffend erhält die Königl. Regierung beifolgend Abſchrift der in dieſer Angelegenheit unterm 23. März 1842 an die Königl. Regierung zu Marienwerder erlaſſene Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin den 9. Mai 1844.

Miniſterium der Geiſtl. Unt. und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
Nr. 9428.

Regiſter.

Die römiſche Zahl (I. II.) bezeichnet den Band, die arabiſche die Seite

A.

Abendmahl iſt von Geſunden nur in der Kirche zu genießen I. 33; kann der Prediger ſich ſelbſt nicht reichen I. 34. bei demſelben findet kein Pfarrzwang in Königsberg unter den Evangeliſchen Statt I. 121.

Abendmahlshandlungen bei Militairgemeinen I. 480.

Abfindung der unmündigen Kinder bei anderweitigen Verheirathungen der Eltern I. 305.

Abgaben, Recht der Kirchen darauf bei Concurſen I. 87. fremder Religionsgenoſſen an die Kirche I. 94; der Eximirten bei kirchl. Handlungen I. 99; das Recht, ſie zu fordern, kann durch bloßen Nichtgebrauch verjähren I. 246; rückſtändige A. müſſen von der Polizeibehörde durch Execution beigetrieben werden I. 244. Ablöſung und Verwandlung derſelben in Geldrente I. 253.

Abgabenfreiheit, ſiehe Befreiung v. Abgaben.

Abholung und Zurückführung der Superintendenten zu und von Schulviſitationen II. 17.; der neu angeſtellten Geiſtlichen und ihrer Effecten I. 117. 119.; der bei Vacanzen vikarirenden Geiſtlichen I. 236; der neu angeſtellten Schullehrer und ihrer Effecten II. 40.

Abkündigungen von der Kanzel, in Privatanzelegenheiten, ſollen nicht mehr geſchehen I. 69.

Ablöſung von Abgaben und Dienſtleiſtungen. Bedingungen dieſerhalb I. 253.

Abnahme der Kirchencaſſenrechnungen, wem ſie gebührt I. 188. ff.

Abrechnung ſollen die Gutsbeſitzer mit ihren Arbeitern nicht während der Zeit des Gottesdienſtes halten I, 11.

Abſchoßfreiheit, Genuß derſelben I. 229.

Abſchriften, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 506.

Abſentienzettel, von den Schullehrern an die Prediger einzureichen ſ. Schulverſäumniſſe.

Abt, ſ. geiſtl. Obere, gehört zu den Kloſterobern. I. 266. deſſen Pflichten I. 267.

Abtrennung und Zuſchlagung ganzer Gemeinen zu einer andern Parochie I. 100.
Abweſende, deren Aufenthalt unbekannt iſt, ſind gleich Unmündigen zu behandeln I. 140;
Abweſenheit der Geiſtlichen von ihrer Gemeine I. 119. 154. 155.
Abzählung des Zehentviehes I. 250;
Abzehntung der Früchte ꝛc. I. 248. 249.
Abziehender Geiſtlicher, ſiehe Auseinanderſetzung.
Acciſefreiheit der Geiſtlichen und Schullehrer I. 229.
Adeliche männlichen Geſchlechts bedürfen zu Ehen mit Perſonen aus dem niedern Bauern- oder Bürgerſtande der Dispenſation I. 307; weiblichen Geſchlechts bedürfen zu Ehen mit Perſonen geringeren Standes keiner Dispenſation ebd.; minderjährigen Adelichen kann die Einwilligung zu Ehen mit Perſonen niedern Standes verſagt werden I. 314; adeliche Gutsbeſitzer gehören zu den Eximirten I. 98.
Adjunct, ſ. Pfarrgehülfe.
Adjunctur, ſ. Penſionirung.
Adoption bewirkt zwiſchen den Familien des Adoptirten und des Adoptirenden keine Verbindung I. 303; muß aufgehoben werden, wenn die Theile, die ſie eingegangen, ſich ehelichen wollen ebend. die Kinder des Adoptirten ſtehen zu dem Adoptirenden in dem Verhältniß von Blutsverwandten in abſteigender gegen die in aufſteigender Linie ebend.; von wem die Adoption nur geſchehen kann ebend.
Adoptivkinder, was ſie bei Eingehung von Ehen zu beobachten I. 312.
Aeltern ſ. Eltern.
Alphabetiſche Regiſter der Kirchenbücher ſind anzulegen I. 142.
Altar, Bekleidung deſſelben am Gedächtnißtage der Verſtorbenen u. am Charfreitage I. 15; ſoll ſelbſt bei Abſterben des Landesherrn nicht ſchwarz bekleidet werden I. 551.
Alter, welches zur Eingehung einer Ehe erforderlich I. 310; canoniſches Alter der Geiſtlichen I. 25; welches zur Großjährigkeit erforderlich I. 140;
Amtsatteſte, Beſtrafung deſſen, der falſche ausſtellt I. 151; Ausſtellung derſelben ꝛc. ſ. Atteſte.
Amtsblätter, geſetzliche Gültigkeit derſelben I. 339 ff. Verpflichtung dieſelben zu halten I. 341; ſind den Schullehrern von den Predigern bei Gelegenheit der Conferenzen mitzutheilen I. 342; ſind in Ordnung zu halten I. 341; ſind zu den Acten abzuſchreiben I. 342.
Amtseid der reformirten und anderen Geiſtlichen, Leiſtung deſſelben I. 115 ff.
Amtseinkünfte ſ. Einkünfte der Geiſtlichen.
Amtsentſetzung der Geiſtlichen I. 43. 158. ff. der Schullehrer II. 27.
Amtsführung der Geiſtlichen, Kirchenvorſteher, Schullehrer ſ. Artikel.
Amtshandlungen der Geiſtlichen in einer andern Parochie I. 124; wenn ſie durch Stellvertreter verrichtet werden I. 154; die bei

Militairperſonen von Civilgeiſtlichen werden I. 477; ausländiſcher Geiſtlichen in hieſigen Ländern I. 92; was bei deren Eintragung zu beobachten I. 148 ff.; die Anzeige derſelben aus fremden Parochien ebend. die A. eines abgeſetzten Geiſtlichen ſind ungültig I. 43; Strafen ſolcher angemaßten Amtshandlungen I. 44.

Amtsjubiläum der Geiſtlichen, von wann die Dienſtzeit zu rechnen iſt I. 115.

Amtskleidung der Geiſtlichen, wie und wann ſie gebraucht werden ſoll I. 26. ff; für ſtellvertretende Candidaten in großen Städten ebendaſelbſt.

Amtsnachfolger ſ. Auseinanderſetzung.

Amtspflichten der Geiſtlichen, ſ. Geiſtliche.

Amtsveränderung, geſchieht ſie innerhalb zehn Jahren, ſo muß der Abziehende die Anzugskoſten erſtatten I. 157.

Amtsvergehungen der Geiſtlichen I. 158; der Schullehrer II. 27; der Militairgeiſtlichen I. 470.

Amtsverſchwiegenheit der Geiſtlichen I. 32.

Amtsvertretung der Geiſtlichen I. 154.

Amtsvorträge, was dabei die Geiſtlichen zu beobachten I. 27.

Amtswohnungen, ſ. Pfarrgebäude.

Anbau bei Kirchen, dazu iſt die Approbation der geiſtlichen Obern erforderlich I. 194.

Anerkennung außerehelicher Kinder I. 147.

Anfallsrecht ſ. Devolutionsrecht.

Anfang des Gottesdienſtes I. 20.

Anfuhr des Deputatholzes der Geiſtlichen und Schullehrer I. 227; II. 29; der Predigerwittwen I. 238.

Angenommene Kinder, ſ. Adoption und Pflegekinder.

Anhaltung der Eltern zum Schulunterricht der Kinder II. 43. ff.

Anlegung von Privatſchulen II. 12; neuer Schulen II. 8. ff; neuer Begräbnißplätze I. 208. 78.

Anmeldung der Todesfälle, ſ. Todesfälle.

Annahme an Kindesſtatt, ſ. Adoption.

Anſtellung der Geiſtlichen überhaupt betreffend I, 104 ff.; was dabei von den Superintendenten zu beobachten I. 114; evangeliſch lutheriſcher und reformirter Geiſtlichen bei Gemeinen von reformirter Confeſſion I. 144; der Militairprediger I. 461 ff.; der Schullehrer II. 21. 22.; der Invaliden I. 391. ff.

Anſtellungsfähigkeit der Schulamts-Candidaten, II. 23. ff.

Anweiſe-, Pflanz- und Stammgeld wird nicht bezahlt bei Holzlieferungen zu Kirchen und Schulbauten I. 200.

Anzeigen von Amtshandlungen aus fremden Parochieen I. 148; vom Tode minderjähriger, wahn- oder blödſinniger und unbekannter Perſonen, den Gerichten ſofort zu machen I. 141.

Anzüglichkeiten ſind von den Geiſtlichen bei öffentlichen Vorträgen zu vermeiden I, 33.

Anzugskoſten der Geiſtlichen, wenn ſie zu erſetzen I. 157; wer ſie zu tragen I. 117. 119.

Approbationsdecret der geiſtlichen Obern iſt zu Kirchenprozeſſen nöthig I. 181.

Arme, Beerdigungskoſten für ſelbige I. 133.

Armenanſtalten, (Kirchſpiels-Armenkaſſen) Verfaſſung derſelben I. 435; Sicherſtellung der Capitalien I. 440. 441; Beiträge zur Unterhaltung derſelben I. 438. 439; Rechnungslegung der Armen-Caſſen ebend. Reviſion der Armen-Caſſen-Rechnungen I. 442.

Aſcendenten können ihre Deſcendenten nicht heirathen I. 302.

Atteſte, kirchliche Ausſtellung derſelben I 151; von Militairpredigern I. 487. 488; Publikations-Atteſte, die Gebühren dafür I 69. 70; Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit derſelben I. 506. 510; Beſtrafung für falſche Ausſtellung I. 151; Gebühren der Geiſtlichen für die Ausſtellung I. 152. ff; bei Militairprediger I. 497; Tauf-, Todten- und Proclamationsatteſte ſ. Artikel.

Aufenthalt, begründet allein nicht die Einpfarrung I. 96.

Aufführungen, muſicaliſche, in wie fern ſie in den Kirchen geſtattet werden können I. 65.

Aufgebot muß vor der Trauung vorhergehen I. 322; muß in beider Verlobten Parochie geſchehen ebd.; deſſen, der zu keiner Parochie gehört I. 323; deſſen, der ſich noch nicht ein Jahr in ſeinem gegenwärtigen Wohnorte aufhält ebd.; deſſen, der ſich an verſchiedenen Orten hintereinander, aber nirgends lange aufgehalten hat ebd.; des Geſindes ebd.; fremder Perſonen I. 324; der Menoniten I. 322; bei Ehehinderniſſen I. 326 ff.; der Minderjährigen I. 313; wenn es ein Recht zur Ehe begründet I. 317; darf nicht geſchehen, ſobald das Eheſcheidungserkenntniß nicht Rechtskraft erhalten I. 394; wie und wie oft es geſchehen muß I. 326. 482; Diſpenſation zu ein- und zweimaligen und von allem A. I. 326. 483; Diſpenſation zum A. in der Advents- und Faſtenzeit I. 329; wenn es wiederholt werden muß I. 326; wenn es ohne Verantwortlichkeit des Geiſtlichen unterbleiben kann I. 327; wer die Koſten des A. zu tragen hat I. 329; ſechs Wochen nach dem letzten A. muß die Ehe vollzogen werden I. 326.

Aufgebotsſchein, was bei Ausſtellung deſſelben zu beobachten I. 322. 482. 127; wenn er von katholiſchen Geiſtlichen verweigert wird I. 327 ff.; iſt ſtempelfrei I. 510.

Aufhebung einer Parochie I. 102; der väterlichen Gewalt, wenn ſie Statt findet I. 330 ꝛc.

Aufkündigung von Kirchencapitalien I. 174 ff.

Aufſicht über Kirchenbauten, wem ſie obliegt I. 207; über die Gebäude der Geiſtlichen I. 222; der Superintendenten über Candidaten ꝛc. I. 57; im Landſchulweſen II. 16. 17; über die Schulen II. 14 ff.; über Privatſchulen II. 12; über die Militairſchulen I. 489 ff.; über die Geiſtlichen I. 57.

Augmentationsmannſchaft gehört zur Civilgemeinde, wenn ſie entlaſſen iſt I. 473.

Auseinanderſetzung, Grundſätze Hinſichts der Pfarräcker und anderer Gegenſtände I. 223 ff.; zwiſchen den an- und abziehenden Geiſtlichen I. 229 ff.;

Auseinanderſetzung (Gemeinheitstheilung), Competenz der Regierungen dabei I. 448.
Auseinanderſetzungskoſten, wer zu deren Tragung verpflichtet I. 449 ff.
Auseinanderſetzungs=Rezeſſe, deren executoriſche Kraft I. 447.
Auseinanderſetzungsprotocolle ſind ſtempelpflichtig I. 518.
Ausfertigungen, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 511.
Ausgaben aus den Kirchencaſſen, ordentliche und außerordentliche I. 187; wie weit ſie von den Kirchencollegien bei Bauten ohne eingeholte Erlaubniß geſchehen können I. 194.
Auskommen, wenn das Nöthige bei einer beabſichtigten Ehe fehlt, ſo iſt ein Grund zur Verſagung der Einwilligung zur Ehe vorhanden I. 314.
Ausländer, was bei ihrer Verheirathung zu beobachten I. 324.
Ausleihung von Kirchencapitalien I. 176 ff.
Ausſchließung aus der Kirchengeſellſchaft, wenn ſie Statt finden kann I. 20. 33. 34.
Ausſtattung der Kinder I. 332 ff.
Ausſtellung der Leichen iſt verboten I. 137; falſcher Amtsatteſte wird beſtraft I. 151.
Austauſch von Grundſtücken, was dabei zu beobachten I. 454.
Auswärtige Pfarrer, ihre Amtshandlungen im Inlande I. 92.
Außerkirchliche Zuſammenkünfte ſind verboten und werden beſtraft I. 4.
Auszierung der Kirchen durch Vermächtniſſe ꝛc. bewerkſtelligt, ſoll nicht verweigert werden I. 83; die Superintendenten ſind vorher zuziehen I. 68.

B.

Bäume, einzelne, auf den Pfarräckern ſtehende, auf die Subſtanz derſelben hat der Geiſtliche keinen Anſpruch I. 226.
Bankenmiethe, ſ. Kirchſtellen.
Bankverkehr der geiſtl. Inſtitute I. 178.
Bann, Kirchenbann I. 20. 33. 31.
Bauabnahmeatteſt, Stempelpflichtigkeit derſ. I. 510.
Bauaufſicht, ſ. Aufſicht über Kirchenbauten.
Baubeamte, was zu ihrer Verpflichtung gehört I. 191 ff.; wenn ſie Diäten ꝛc. fordern können I. 193.
Bauberichte, die Einleitung der Kirchenbauten betreffend I. 191 ff.
Bauentrepriſecontracte ſ. Entrepriſecontracte.
Bauholz wird zu Kirchenbauten aus Königl. Forſt gegeben I. 200; was bei deſſen Empfangnahme zu beobachten I. 191. 192; wann es nur in den Wäldern gefällt werden darf I. 200; darf der Pfarrer aus den Pfarrwäldern nicht verkaufen I. 225.
Baukoſten bei Kirchenbauten, ſ. Kirchenbauten.
Baumaterialien gibt der Patron bei unvermögenden proteſtantiſchen Kirchen I. 200; müſſen von der Gemeine geliefert werden, wenn ſie dieſelben ſelbſt hat I. 203.

Baumfrüchte, die ſich noch auf den Bäumen befinden, gebühren dem Nachfolger I. 230.

Baumſchulen, deren Anlage durch Schullehrer II. 108 ff.

Baurechnung, Anlegung derſelben I. 193.

Bauten bei Kirchen und Schulen, ſ. Kirchen- und Schulbauten.

Beamte, Geiſtliche ſind B. des Staats I. 6; ſind von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts ausgenommen I. 98; Königl. Domainen-B. haben den Kirchen-Viſitationen und der Decems-Einnahme beizuwohnen I. 58.

Beaufſichtigung, ſ. Aufſicht.

Beerdigungen der Leichen, Regulativ darüber I. 75; dürfen nur auf öffentlichen Kirchhöfen Statt finden I. 73.

Beförderung der Militairprediger I. 498.

Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Laſten und Abgaben im Allgemeinen I. 36 ff.; von Acciſe ꝛc. I. 229; von der Perſonenſteuer I. 37; von der Claſſenſteuer I. 39; der Familien der Geiſtlichen von der Claſſenſteuer ebd.; der Wittwen der Geiſtlichen von Gemeinelaſten I. 38. 235; von Communallaſten I. 37; der Kirchenvorſteher von Laſten und Abgaben I. 618; der Kirchengebäude von Laſten des Staats I. 72; der Pfarrgüter von Abgaben ꝛc. I. 210 ff.; der Pächter der Pfarrhuben von Communallaſten ebd.; von Laſten, wenn ſie bei Kirchengeſellſchaften Statt finden kann I. 67; von Perſonalzehnten und der Geldcalende I. 240. 251; von der großen und kleinen Calende I. 240. 250; von Beiträgen zu Kirchenbauten I. 204; von directen Beiträgen zu Gemeinlaſten, wer ſie genießt I. 38.

Begräbniß auf dem Kirchhofe ſoll Niemandem verſagt werden I. 28; von Selbſtmördern ebd.; fremder Religionsgenoſſen I. 72. 132 ff.; ſoll nicht in Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte geſchehen I. 73; wo es in der Regel geſchehen muß I. 132; wenn es vor Ablauf von 72 Stunden nach erfolgtem Tode erfolgen kann I. 139; deſſen, der außer ſeiner Parochie verſtorben iſt I. 132; die Wahl, außerhalb ſeiner Parochie begraben zu werden ſteht jedem frei I. 132. 133; in Erb- und Familienbegräbniſſen I. 136; todtgeborner Kinder darf nicht außerhalb des Kirchhofes geſchehen I. 138; dafür ſind keine Gebühren zu entrichten ebd.; unbekannter Perſonen I. 141; der Soldaten, Civilprediger, die Militairgeiſtliche dabei vertreten, können keine Stolgebühren dafür fordern I. 134; katholiſcher Unterthanen, wenn ſie nicht eingepfarrt ſind I. 79; letztwillige Verordnungen Hinſichts des Begräbniſſes I. 133; unehelicher Kinder, geſchwächter Perſonen und des Geſindes, wer die Koſten zu tragen hat I. 135; geſchiedener Ehefrauen I. 132; Schulkinder ſollen nicht zum Beſingen angewendet werden I. 136.

Begräbnißfeierlichkeiten, Trauermuſik I. 136; Reden ebd.

Begräbnißkoſten bei Perſonen verſchiedener Confeſſion I. 130; der Eximirten ebd; von Ehegatten, deren Ehe der Tod getrennt I. 134; von Perſonen, die in Concurſe geſtanden I. 135; einer geſchwängerten Perſon ebd.; der Soldaten, wenn ſie durch Civil-

geiſtliche beerdigt werden I. 134. 497; unehelicher Kinder und des Geſindes I. 135; wenn eine Trauermuſik angeſtellt wird I. 136; für Arme I. 133.
Begräbnißplätze, ſ. Kirchhöfe.
Begräbnißſtellen, wenn ſie an die Kirche zurückfallen I. 186.
Behängen des Altars, ſchwarzes, ſ. Altar.
Beichtatteſt muß von den Geiſtlichen gratis ausgeſtellt werden I. 122; ohne daſſelbe darf kein Fremder zur Beichte zugelaſſen werden ebd.; ſind ſtempelfrei I. 508.
Beichte, die allgemeine und beſondere, nach Gefallen geſtattet I. 35.
Beiſammenwohnen, ſ. Concubinat.
Beiträge des Kirchenvermögens zu den Laſten des Staats I. 66; zu Kirchenbauten im Allgemeinen I. 200 ff.; von der Gaſt-, Haupt- und Filialgemeine I. 203; an Baumaterialien I. 203; Befreiung davon I. 201; wem die Einſammlung derſelben obliegt I. 207; ſind einzuliefern, auch wenn ein Prozeß dieſerhalb obwaltet I. 208; zur Unterhaltung der Schulgebäude II. 33. 40; der Kirchſchulen II. 37 ff.; zur Unterhaltung der Schullehrer II. 27 ff.; Erhöhung kirchlicher Abgaben und Beiträge I. 244; der Forſtbedienten zu Schulen II. 28; bei Penſionirung der Schullehrer ebd.
Beitreibung rückſtändiger Kirchen- Pfarr- und Schul-Abgaben I. 87. 123.
Bekanntmachungen in Privatangelegenheiten ſollen nicht mehr von den Kanzeln geſchehen I. 69 ff.; Gebühren dafür ebd.
Benutzung ſ. Nutzung.
Berichte, Erſtattung derſelben an die vorgeſetzte Behörde, deren Beilagen, überhaupt deren Form und den Geſchäftsgang im Allgemeinen betr. I. 345 ff; ihre Stempelpflichtigkeit I. 512.
Berufung ſ. Vocation.
Beſchwerdeſchriften, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 512.
Beſetzung der geiſtlichen Stellen, wem ſie gebührt I. 106 ff.; wenn das Recht dazu dem Patrone genommen werden kann I. 106; wem die Beſetzung der geiſtlichen Obern anheimfällt I. 172. 115. 106.
Beſoldungen der Schullehrer II. 27 ff.; ſind von Communallaſten befreit I. 37; eines Schuldners, in wie fern ein Gläubiger darauf Anſpruch hat I. 40 ff.
Beſſerung der Kirchengebäude ſ. Kirchenbauten.
Beſtallung der Geiſtlichen und Schullehrer, Stempelpflichtigkeit I. 512.
Beſtellung der Schullehrer, wem ſie zukommt II. 21. 22; der Geiſtlichen I. 104 ff.
Beſtechung wird beſtraft, wenn dadurch ein geiſtliches Amt erlangt iſt I. 107.
Beſtrafung der Geiſtlichen bei Amtsvergehungen I. 158 ff.; der Schullehrer II. 27; des Holzdiebſtahls I. 224.
Beſuch des Gottesdienſtes von den Dienſtboten ꝛc. ſoll nicht gehindert werden I. 13; der Schulen durch die Prediger II. 14. 48; der Schulen durch die Schulkinder II. 46 ff.

Bethäuſer, Unterhaltung der in einer Gemeine beſonders errichteten I. 203.
Bettag, Anordnung deſſelben I. 9.
Bevölkerungsliſte, Anfertigung und Einſendung derſelben I. 151.
Bibelgeſellſchaft, Collecte für dieſelbe I. 385. 387.
Biſchöfe, ſind die Vorgeſetzten der katholiſchen Glaubensgenoſſen; deren Rechte I. 46. 87. 257. 263. 269. 278; Wahl derſelben I. 265; können dieſ. Gerechtſame über die Kirchengeſellſchaften, welche nach den Geſetzen dem Staate vorbehalten ſind, nur in ſo fern ausüben, als ihnen eine oder die andere derſelben ausdrücklich verliehen I. 47; ein Gleiches iſt in Abſicht der Gerichtsbarkeit der Fall I. 51; ſie können die Geiſtlichen zurechtweiſen, wenn ſie bei geheimen Vorhaltungen gegen Mitglieder aus Mangel an Sanftmuth und Beſcheidenheit fehlen I. 31; ihnen gebührt die Entſcheidung, wenn Jemand, den der Geiſtliche vom Gottesdienſt und den Sakramenten ausſchließen will, auf die Zulaſſung beſteht I. 34; ohne ihr Zuthun und ihre Approbation darf Niemand zum Prieſter aufgenommen, zu einem geiſtlichen Amte befördert ꝛc. werden I. 48; ſie haben die Aufſicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der ihrer Diöceſe unterworfenen Geiſtlichen ebd.; und der geiſtlichen Geſellſchaften I. 256; ſind berechtigt, Viſitationen anzuſtellen I. 48. 263; haben die Rechte der Kirchenzucht I. 48; ihre Strafgewalt gegen die untergeordneten Geiſtlichen ebd.; haben die Ertheilung der rein kanoniſchen Dispenſationen, Conceſſionen und Abſolutionen I. 127. 259. 277. 278; können das Kapitel zuſammenberufen und haben darin den Vorſitz I. 263; ohne ſie oder gegen ihr Gutbefinden kann das Kapitel in Angelegenheiten des Bisthums und der Dioͤces auch durch einhelligen Beſchluß nichts entſcheiden I. 264; ihre Stellvertreter I. 53; auswärtige haben keine geſetzgebende Macht, außer mit Einwilligung des Staats ebd.
Biſchöfe, die von Culm und Ermland haben in Alt-Oſtpreußen keine Diöceſanrechte I. 48.
Bitte, erſte, deren Recht bei Canonicaten I. 270.
Bittſchriften, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 512.
Blindenunterrichtsanſtalt, Collecte für dieſelbe I. 386.
Blutsverwandte, welche dahin zu rechnen I. 302.
Blutzehnten ſ. Zehnten.
Brachfeld, wenn daſſelbe von Zehntpflichtigen benutzt wird, was dabei zu beobachten I. 247.
Brennholz, in wie weit der Pfarrer daſſelbe aus dem Pfarrwalde verkaufen kann I. 226.
Brennholzbedarf ſ. Deputatholz.
Breven, päbſtliche, ſ. Pabſt.
Brüdergemeine, böhmiſche, gehört zu den geduldeten Religionsgeſellſchaften I. 7.
Bürgerliche, wenn ſie als Beſitzer von adelichen Gütern perſönliche Ehrenrechte genießen können I. 169. 170.
Bürgerliches Gewerbe dürfen die Geiſtlichen nicht treiben I. 35.
Bürgerſtand, wer zum höhern gehört I. 307. 308.

Buß- und Bettage; Recht des Staats in Anſehung derſelben I. 9.
Bullen, Breven ꝛc. müſſen dem Staate vor der Publication zur Genehmigung vorgelegt werden I. 46. 47.

C.

Calende, in Oſtpreußen, deren Urſprung I. 242, große und kleine Calende I. 239; Befreiung davon I. 240; in wie fern ſie nach dem Hufenmaaße oder nach Haushaltungen zu entrichten I. 241. bei zuſammengeſchlagenen Grundſtücken ebd. bei Dismembrationen ebd. u. 242; Erlaß kann nicht gefordert werden I. 240; in Weſtpreußen I. 242 ff.
Candidaten der Theologie, Erforderniſſe zu ihrer Annahme zur Prüfung pro ministerio I. 21 ff.; Militairpflichtigkeit derſelben I. 22; ſtehen unter der Aufſicht der Superintendenten, in deren Diöceſe ſie ſich aufhalten und haben ſich bei ihnen zu melden I. 57; was ſie bei ihrer Meldung zur Prüfung zu beobachten haben I. 23; Prüfung und Ordination derſelben gebührt dem Conſiſtorio I. 25; des Schulamts ſ. Schulamtscandidaten.
Canonicat, deſſen Verleihung. I. 269; beſonders an Unfähige, I. 272. inwiefern eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen könne I. 272. ſ. auch Devolutionsrecht. Preciſten. Reſignation.
Canonici, ſo heißen die Mitglieder der Dom- und Collegiatſtifter. I. 268. — katholiſche. I. 268; Erforderniſſe I. 268. Vorbereitung, Aufnahme und Pflichten I. 272. 273. äußern Rechte und Pflichten I. 274 275. von mehreren Ordnungen der Canonicorum I. 271; proteſtantiſche, I. 282. canonici minores ſind ſolche, die nach der Obſervanz eines Stiftes über die urſprüngliche Zahl angeſetzt werden I. 268. in wiefern ſie in eine höhere Ordnung einrükken können I. 271. Cannonici regulares. I. 268. ſ. Mönch, Ordensleute, Capitel, Collegiatſtift, Pfründen, Stift.
Canoniſches Alter der Geiſtlichen I. 35.
Cantoniſten erhalten die Taufſcheine ſtempel- und koſtenfrei I. 152. Was bei ihrer Verheirathung zu beobachten iſt I. 309. welche Altersklaſſe dazu gehört ebd.
Capellan, I. 155. er kann bei Erledigung der Pfarrſtellen keinen rechtlichen Anſpruch darauf machen. I. 155.
Capelle ſ. Bethaus.
Capitel der geiſtl. Geſellſchaften; ihm kommt die Verwaltung des gemeinſchaftl. Vermögens und die Beſtellung der dazu nöthigen Unterbedienten zu I. 257; gemeinſchaftl. Angelegenheiten und Schlüſſe müſſen im verſammelten Capitel verhandelt und abgefaßt werden, ibid. von den ordinairen Zuſammenkünften des Capitels I. 257. 258. von den außerordentlichen und wenn ſolche zu veranlaſſen, I. 257; Rechte des Capitels bei vakantem Vorſteheramte, I. 258. 264; von der Wahl und Poſtulation eines Vorſtehers, I. 259; was zu Sitz und Stimme im Kapitel, zu den höheren Würden in demſelben und ſonſt erforderlich ſei, I. 269. — beſonders bei katholiſchen Domſtiften, ſ. Domcapitel. — bei dergl. Collegiatſtiften ſ. Collegiatſtift.

— bei Kloſtergeſellſchaften I. 267; darin haben nur wirkliche Kloſtergeiſtliche Sitz und Stimme, ibid.
Capiteltage d. i. die ordinairen Zuſammenkünfte der geiſtl. Corporationen. I. 257.
Catechumen ſ. Confirmanden.
Chauſſee-Freikarten, deren Ertheilung an Geiſtlichen und Schul-Inſpektoren I. 58.
Cautionsinſtrumente, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 513.
Charfreitag, Feier des Gottesdienſtes an demſelben I. 11. 14. 15.
Chorrock ſ. Amtskleidung.
Chriſten, Verheirathung derſelben mit andern Religionsgenoſſen I. 310.
Chriſtenthum, Beförderung deſſelben unter den Juden I. 19.
Civilgeiſtliche, Rechte und Pflichten derſelben als Stellvertreter der Militairprediger I. 460.
Civilofficianten, wer dazu gehört I. 40., müſſen Heiraths-Conſens nachſuchen I. 325; können wegen Schulden nicht mit Perſonal-Arreſt belegt werden I. 40; wieviel bei Zahlung von Unterſuchungskoſten von ihrem Gehalte oder ihrer Penſion ihnen genommen werden kann ebd.
Claſſenſteuer ſ. Klaſſenſteuer.
Collecte für das Hospital in Königsberg I. 386., für das Waiſenhaus ebd., für die Graf Bülow v. Dennewitzſche Blinden-Unterrichtsanſtalt ebd.; für die Bibelgeſellſchaft I. 387. für die Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt des Königsberger, Gumbinner, Marienwerder und Danziger Regierungsbezirks I. 387. für die Schulkaſſe am Michaelisſonntage I. 388; Behufs der Unterſtützung zu Kirchenbauten I. 207; wie u. wann dieſelben abzuhalten ſind I. 383 ff; Portofreiheit derſelben I. 386.
Collegiatſtifter, die geiſtlichen Corporatoren, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diözes zur feierlichen Begehung des Gottesdienſtes verordnet ſind. I. 266. ihr Unterſchied von den Domſtiften ebd.; mit ihnen haben die weltlichen Frauenſtifte gleiche Rechte ebd.
Colloquium, wenn daſſelbe anzuſtellen I. 22.
Coloniſten, Begriff derſelben I. 324., was bei Verheirathung derer zu beobachten, die noch nicht ein Jahr im Staate ſich aufgehalten haben ebd.; Eid, der denſelben abzunehmen iſt ebd.
Communalabgaben und Laſten, die Pfarrgüter ſind davon befreit I. 210; in wiefern die Pächter der Pfarrhuben ebd.
Communal-Unterbeamte bedürfen des Heiraths-Conſenſes I. 325.
Communionwein, Koſten deſſelben beim Militair-Gottesdienſt I. 480.
Compatronat, was bei Beſetzung von Stellen, wo mehrere Patrone, zu beobachten I. 108.
Compromiß, Prälatenwahl durch Compromiß I. 260.
Concerte in Kirchen, in wie fern ſie geſtattet I. 68.
Concubinat, Verfahren gegen Perſonen, die darin leben I. 45.
Concurs, Vorzugsrecht der Kirchen bei denſelben I. 87. welche Rückſtände den Geiſtlichen nur gezahlt werden ebd. Begräbnißkoſten bei dem Tode eines Gemeinſchuldners I. 135.

Conducteurs, in wiefern ſie des Heirathsconſenſes bedürfen l. 325

Conduitenliſten, der Civilgeiſtlichen, Militairprediger, Candidaten und Schullehrer an die Superintendenten bis zum 1. Dezember jeden Jahres einzureichen l. 57. 468

Conferenzen der Schullehrer l. 111.

Confeſſionswechſel ſ. Uebertritt.

Confirmanden, zum Unterrichte können nur Kinder angenommen werden, die leſen können l. 408. 411. geſetzliches Alter zur Annahme derſelben l. 408. 411. Dispenſation davon l. 429. 422. Dauer des Unterrichts l. 407. 411 Schulbeſuch l. 429 ff. Unterricht derſelben bei den Militairpredigern l. 484. bei Eltern von verſchiedener Glaubenspartei l. 130. ff. Beitrag zur Schul-Kaſſe ll. 163. dürfen zu Felddienſten von den Geiſtlichen nicht gebraucht werden l. 432.

Confirmationsſcheine, Ausſtellung derſelben l. 420.

Confirmationszeit betreffend l. 429. 417.

Conſecration des Biſchofs oder Prälaten. l. 261.

Conſens zur Heirath, Haustrauung, ſ. Heirathsconſens.

Conſiſtorium, Dienſtinſtruktion für daſſelbe l. 588 –597; hat die Errichtung der Provinzial- und Kreis-Synoden, die Aufſicht über dieſelben und die Prüfung der gefaßten Beſchlüſſe l. 589; die Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen (in Verbindung mit der Regierung) l. 590; ihm kommen in der Regel die Rechte uud Pflichten des Biſchofs in Kirchenſachen zu l. 54; alſo, Aufſicht über den Gottesdienſt in dogmatiſcher und liturgiſcher Hinſicht l. 589; Prüfung der evangeliſchen Candidaten pro ministerio, das Colloquium bei deren Anſtellung und Beförderung und die Ordination derſelben ebd.; Prüfung derjenigen Geiſtlichen, welche von Privat-Perſonen außerhalb Landes her vocirt ſind ebd. Vorſchlag zur Beſetzung der Superintendenturen, nachdem die Regierung ſich gutachtlich geäußert ebd.; Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche gegen die liturgiſchen und rein kirchlichen Anordnungen verſtoßen l. 590: Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt ꝛc. ebd.; Anordnung der kirchl. Feſte ꝛc. und die Beſtimmung der Texte dabei ebd.; Ertheilung von Conceſſionen und Dispenſationen in allen den Fällen, wo ſolche nicht der Regierung gebühren ebd.; obere Leitung des öffentl. Unterrichts in wiſſenſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung l. 592; Sorge für die Ausbildung der Elementarſchullehrer ebd. ff. ſeine Befugniſſe und Obliegenheiten in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe l. 595; Verhältniß zu den Regierungen ebd; innern Verfaſſung l. 597.

Contracte, Schließung derſelben bei Verpachtung von Grundſtücken l. 185 ꝛc.; bei Kirchenbauten l. 192. 198; Schließung zwiſchen Schullehrern und Gemeinen Behufs des Schulunterrichts nicht erlaubt ll. 21. Stempelpflichtigkeit derſelben l. 513.

Convent, Kloſterconvent. l. 264. ſ. auch Capitel.

Copulation, Copulationsregiſter, Copulationsſchein, ſ. Trauung.
Curanden, ſ. Mündel.
Curatoren, bloße, können ihre Pflegebefohlenen heirathen I. 304.

D.

Dämme, Unterhaltung derſelben bei Pfarrländereien I. 210. 211.
Dankfeſte, deren Anordnung hängt vom Staate ab, I. 9.
Darlehn der Kirche ſ. Kirchencapitalien.
Decem; Real- und Perſonaldecem in Oſtpreußen I. 239; deſſen rechtl. Natur I. 242; deſſen Einziehung und das dabei zu beobachtende Verfahren I. 244; Erforderniſſe zu deſſen Erhöhung ebd. Befreiung davon I. 240.
Decimae ſ. Zehnten
Denkmünzen, Aufbewahrung derſelben in der Kirche I. 71.
Depoſitenſcheine, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 513.
Deputatgetreide von den Domainen, die Verwandlung deſſelben in Geldabgabe und umgekehrt wieder in Naturaldeputate I. 251.
Deputatholz, Anfuhr und Schlagung deſſelben I. 227; für Schullehrer II. 29; der Prediger-Wittwen I. 238; Anfuhr für die letzteren durch die Gemeinen ebd.; muß in dem Jahre, wenn es fällig iſt, geholt werden I. 227; kann den Geiſtlichen und Schullehrern zur Hälfte in Torf gegeben werden ebd.; es ſoll trocken verabfolgt werden ebd.; wie daſſelbe zu berechnen bei Auseinanderſetzungen I. 230.
Deſcendenten können die Aſcendenten nicht heirathen I. 301.
Devolutionsrecht in Anſehung der Pfarrſtellen I. 115; der Canonicate I. 270; in Anſehung der Schulſtellen II. 21.
Decem, Decemseinnahme ſ. Zehnten.
Diäten und Reiſekoſten, Regulativ zu ihrer Vergütigung bei Aufträgen I. 59 ff.
Diaconen gehören zum Kirchencollegio I. 62; Rechte der Pfarrer bei Anſtellung derſelben I. 149; Amt und Stellung derſelben I. 161 ff.; das ius vocandi diaconum begründet nicht das Patronat I. 162.
Dienſtboten, ihr Aufgebot, ihre Trauung und Parochie betreffend I. 97. 125. 323; müſſen Perſonal-Decem und Armengeld zahlen I. 438. 439; Schulbeſuch derſelben II. 47. 42; Begräbnißkoſten derſelben darf die Herrſchaft nicht tragen I. 135; müſſen Dienſtſcheine löſen I. 439.
Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen I. 43 ff. 158 ff.; der Schullehrer ebd.
Dienſtinſtruction ſ. Inſtruction.
Dienſtkinder, Schulbeſuch derſelben II. 47.
Dienſtländereien der Geiſtlichen ſ. Pfarräcker.
Dienſtleiſtungen, Ablöſung davon I. 253. 254.
Dienſtpflichtige ſ. Cantoniſten.
Dienſtreiſen ſ. Diäten.
Dienſtſcheine des Geſindes ſind von den Geiſtlichen auszufertigen I. 439.

Dienſtwohnungen ſ. Pfarrgebäude.
Dienſtzeit der Geiſtlichen, von wann an ſie zu rechnen iſt I. 115.
Dimiſſoriale iſt nöthig zu Amtshandlungen, die einer andern Parochie zukommen I. 124; darf wegen nicht bezahlter Stolgebühren nicht vorenthalten werden ebd.; berechtigt jeden Geiſtlichen, eine verlangte kirchliche Handlung vorzunehmen ebd; Strafe, wenn die kirchliche Handlung ohne Dimiſſoriale verrichtet iſt I. 125; ſind ſtempelfrei I. 510; wie ſie daſſelbe bei Trauungen auszuſtellen I. 127; was zu beobachten bei kirchlichen Handlungen der katholiſchen Eingepfarrten, die von evangeliſchen Geiſtlichen und umgekehrt verrichtet werden I. 124. 477; wenn es von katholiſchen Geiſtlichen verweigert wird I. 177; iſt nöthig zu Amtshandlungen bei Militairperſonen die von Civilpredigern verrichtet werden I. 482. 476; bei Trauungen beurlaubter Soldaten I. 483.
Diöceſanrechte I. 48; der Biſchöfe von Ermland und Culm ebd; ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengeſellſchaft davon ausgenommen werden I. 46.
Disciplin ſ. Schulzucht.
Disciplinarſtrafgewalt über Militairgeiſtliche I. 467.
Disciplinarunterſuchung gegen Geiſtliche und Schullehrer I. 158 ff.
Dismembrationen, was dabei Hinſichts der Kirchen- und Schulabgabe zu beobachten iſt I. 241 ff.
Dispenſation für Confirmanden, die das geſetzliche Alter noch nicht erreicht haben, ertheilt die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen I. 422; für Schulkinder vom Schulgehen im letzten Jahre vor der Einſegnung I. 430; zu Ehen zwiſchen Perſonen, die Ehebruch getrieben I. 306; zwiſchen Perſonen ungleichen Standes I. 308; zwiſchen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern I. 302; zwiſchen adelichen Töchtern und Perſonen geringern Standes nicht nöthig I. 307; wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter heirathen will I. 302; wenn ſchwangere Wittwen ſich wieder verehelichen wollen I. 305; wenn Wittwen und geſchiedene Frauen vor Ablauf der neunmonatlichen Zeit heirathen wollen ebd.; wenn Jemand die Wittwe ſeines Mutter- oder Vaterbruders, die an Jahren älter iſt, heirathen will, iſt Disp. dazu nicht nöthig I. 302; zu zwei- und einmaligem Aufgebot I. 326; von allem Aufgebot ebd.; von dreimaligem Aufgebot bei Militairperſonen I. 483; zum Aufgebot und Trauung, von katholiſchen geiſtlichen Obern gegeben, muß von der Conſiſtorial-Behörde genehmiget werden I. 129; zu Trauungen im Hauſe I. 329. 330; in der Advents- und Faſtenzeit I. 329; zu Amtshandlungen die bei Militairperſonen verrichtet werden ſollen I. 483; ſonſt ſiehe Dimiſſoriale.
Dispoſition, freie, haben die Geiſtlichen über ihr Vermögen I. 43.
Diviſionsprediger, wo ſolche anzuſtellen I. 457; iſt der Diviſion zugeordnet und muß dieſelbe ins Feld begleiten I. 460; darf keine Stadt- oder Landpfarre nebenbei annehmen I. 461; deſſen Ernennung I. 461. 462; Vocirung, Ordinirung, Einweiſung in's

Amt I. 464; Erforderniſſe zum Amt I. 463. 464; muß jährlich Bericht an den Oberprediger erſtatten I. 469; Gemeine deſſelben I. 473; ſind verpflichtet, in den Diviſionsſchulen Unterricht zu ertheilen I. 488; Dienſteinkünfte I. 492 ff.
Domainen, verpachtete oder verkaufte, auf denen ein Patronatsrecht haftet, ihre Beiträge zu Kirchen- rc. Bauten I. 202; ihr Beitrag zur Dotation der Schulen II. 2; Wiederherſtellung der Naturaldeputate an die Geiſtlichen I. 251.
Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, ihre Concurrenz bei Bearbeitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten II. I. 2.
Domainen- und Forſtgrundſtücke können ohne Entgelt zu Schulzwecken abgetreten werden II. 5; ſie bleiben alsdann von der Grundſteuer frei II. 6.
Domainenbeamte haben den Kirchenviſitationen und der Decems-Einnahme beizuwohnen I. 58.
Domkapitel, katholiſche I. 262; Mitglieder ſind nur die, welche bei dem Stift eine Pfründe oder ein Canonicat beſitzen ebd.; Verhältniß gegen den Biſchof, Rechte, Aemter und Würden rc. I. 263—265; proteſtantiſche I. 282.
Domkapitularen ſind ſolche Canonici bei Cathedralſtiftern, die Sitz und Stimme im Capitel haben I. 268.
Domicellaren ſind Canonici, die über die urſprüngl. Anzahl nach der Obſervanz bei Domſtiftern angeſetzt werden I. 268.
Dorfkirchhof ſ. Kirchhof.
Dorfrichter ſ. Gerichtsſchreiber.
Dorfſchulen ſ. Schulen.
Dünger, Vergütung deſſelben in den Aeckern an die abziehenden Geiſtlichen I. 230.
Duplikat von Kirchenbüchern anzufertigen und einzuſenden I. 149 ff.
Durchfuhr der Leichen ſ. Leichendurchzüge.
Durchwinterungsberechnung bei Gemeinheitstheilungen hinſichtlich des Zehnten I. 250.

E.

Ehe, in welchen Graden ſie verboten iſt I. 301—303; in welchen Graden ſie erlaubt iſt I. 302; nicht erlaubt zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern I. 303; zwiſchen Vormund und Mündel I. 304; zwiſchen Perſonen, die mit einander Ehebruch getrieben haben I. 306; wenn mit dem Ehebruch Nachſtellung gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen I. 307 rc.; zwiſchen Adelichen und Bürgerlichen ebd.; zwiſchen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern I. 302; zwiſchen Neffen und Tante, die an Jahren älter iſt ebd.; zwiſchen Perſonen die, früher verheirathet, verdächtigen Umgang mit einander hatten I. 307; erlaubt zwiſchen zuſammengebrachten Kindern I. 301; zwiſchen Geſchwiſterkindern I. 302; zwiſchen Curatoren und Pflegebefohlenen I. 304; wenn der verdächtige Umgang

früher verheirathet geweſener Perſonen in dem Scheidungsprozeſſe nicht gerügt iſt I. 307; Ehe der katholiſchen Glaubensgenoſſen, die nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, behält bürgerliche Gültigkeit, auch wenn die geiſtlichen Obern nicht die Dispenſation ertheilt haben I. 303; ſchon verheirathet geweſener Perſonen, was bei Eingehung einer neuen Ehe erforderlich I. 304; wenn die vorige durch bösliche Verlaſſung oder Todeserklärung getrennt iſt I. 305; wenn ein Wittwer oder eine Wittwe wieder eine neue eingehen kann ebd.; geſchiedener Perſonen aus den Provinzen in denen noch das franzöſiſche Recht gilt I. 304; der Militairperſonen und Cantoniſten I. 308 ff.; zwiſchen Perſonen verſchiedener Religion I. 310; der minderjährigen und großjährigen vaterloſen Waiſen I. 310 ꝛc.; der adoptirten Kinder ebd.; wann ſie nichtig, ungültig und unkräftig iſt I. 306; kann nicht ohne Einwilligung des Vaters gültig eingegangen werden I. 311; Folgen einer ohne Einwilligung geſchloſſenen Ehe ebd.; bei Pflegekindern iſt die Einwilligung der Pflegeeltern nothwendig I. 312; Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung I. 314; Ergänzung dieſer verſagten Einwilligung I. 315; Ehe, durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßt, wann ſie verbindlich wird I. 311; und ſelbſt nach dem Tode des Unſchuldigen bleibt ebd.; iſt ſie kinderlos, ſo können die Erben auf die Nichtigkeit derſelben klagen ebd.; was bei Unbekannten zu beobachten I. 312; welches Alter zur Eingehung einer Ehe erforderlich iſt und Ausnahme davon I. 310; was zu ihrer Verbindlichkeit nöthig ebd.; eine eingegangene Ehe befreit nicht von der Militairpflicht I. 309; unter welchen Umſtänden eine wilde Ehe nicht erlaubt iſt I. 45; jede Ehe muß binnen ſechs Wochen nach dem letzten Aufgebot vollzogen werden I. 326; wann ſie durch Einſpruch verhindert wird I. 327 ꝛc.; Polygamie iſt verboten I. 304.

Ehebruch hindert die Verheirathung derer Perſonen, um deren Ehebruch eine Ehe getrennt worden iſt I. 306; ſie dürfen auch nicht zuſammenleben ebd.; können ſich ehelichen nach dem Tode des unſchuldigen Ehegatten ebd.; wenn Dispenſation von dem Verbot, bei Ehebruch ſich zu verehelichen, ertheilt werden kann ebd; wenn die Ehe zwiſchen Perſonen, die Ehebruch getrieben haben, nicht verboten iſt I. 307; wenn mit dem Ehebruch auch Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen, ſo iſt auch, wenn die vorige Ehe durch den Tod getrennt worden, die Verehelichung der Ehebrecher nicht erlaubt ebd.

Ehedispenſationsgeſuche ſ. Dispenſation.

Ehefrauen der Geiſtlichen und ihre Kinder, Gerichtsſtand derſelben I. 40; Begräbniß derſelben I. 132; Wiederverheirathung der geſchiedenen I. 304; derer, die von ihren Männern böslich verlaſſen I. 305; wenn ſie zur Parochie des Mannes gehören I. 96 ff; im Uebrigen ſ. Ehe.

Ehegelöbniß, Erforderniß eines gültigen I. 316; Form deſſelben I. 316 ff.; ohne geſetzliche Form iſt es bloße Unterhandlung I. 317; für ſchriftliche Aufnehmung deſſelben vor Gericht ſind keine Gebühren zu erfordern I. 317; wenn deſſen Erfüllung von einer Be-

dingung abhängig gemacht worden ebd; ohne richterlichen Grund darf von demſelben nicht zurückgetreten werden I. 318; rechtliche Gründe des Rücktritts von demſelben ebd.; begründet Einſpruch I. 327; das Recht aus Ehegelöbniſſen kann verjähren I. 320; Aufgebot begründet gleiche Rechte mit dem Ehegelöbniſſe I. 317; Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts von demſelben I. 319; eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts I. 320; Folgen der ohne Schuld unterbleibenden Erfüllung ebd.; Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer ebd.; wenn mehrere eingegangen ſind I. 321.

Ehehinderniß, Pfarrer hat ſich genau darnach zu erkundigen I. 325; Strafe, wenn daſſelbe übergangen I. 326 durch Einſpruch und Ehegelöbniß begründet I. 327; durch Ehebruch I. 306; durch Unterſchied der Religion I. 310; durch Unterſchied des Standes I. 307 ꝛc.; durch verſagte Einwilligung I. 311 ff.; durch Verwandtſchaft I. 301 ff.; durch Alter I. 310; bei Unbekannten durch Ermanglung der nöthigen Zeugniſſe I. 312.

Eheſcheidungserkenntniß, aus demſelben ergiebt ſich die Befugniß zur anderweitigen Heirath oder nicht I. 307; muß, mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehen, vor der Trauung eines geſchiedenen Ehegatten produzirt werden I. 304.

Eheverbot ſ. Ehe.

Eheverſprechen, ſchriftliche, ſind ſtempelpflichtig I. 513.

Ehrenrechte des Kirchenpatrons I. 170. 172.

Eidesleiſtung der Fremden und Coloniſten bei ihren Verheirathungen I. 324.

Eidesſchärfung der Militairgeiſtlichen I. 485.

Eigenthum, was zum freien des Geiſtlichen gehört I. 43; Kirchengebäude ſind Eigenthnm der Kirchengeſellſchaft I. 67; auch wenn ſie die Religionsgrundſätze verändert I. 68; was beim Aufhören einer Kirchengeſellſchaft gilt ebd.

Einführung ſ. Einweihung.

Eingaben ſ. Berichte.

Eingepfarrte ſ. Parochie.

Einkünfte der Kirche ſind zweckmäßig zu verwenden I. 66; Einziehung derſelben I. 183; was dazu gehört I. 184; der Geiſtlichen ſind von Communallaſten befreit I. 210 ff. ~~229;~~ wohin ſie während der Pfarrvacanz fließen, wenn keine Wittwe vorhanden iſt I. 236.

Einläuten der Kirchenfeſte I. 15.

Einmiſchung, zudringliche, derſelben müſſen ſich die Geiſtlichen in Privat- unb Familienangelegenheiten enthalten I. 27.

Einpfarrung ſ. Parochie.

Einrichtung der Schulſtuben II. 34 ff.

Einſegnung ſ. Confirmationszeit.

Einſpruch, wodurch derſelbe bei Aufgebot oder Trauung begründet wird I. 327; in wiefern dadurch Aufgebot und Trauung verhindert werden kann I. 327 ff.

Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher muß gleich nach vollzogener Handlung geſchehen I. 142; wo ſie geſchehen muß

I. 131; von Amtshandlungen, die in einer fremden Parochie vorgenommen worden I. 148; die von Stellvertretern vorgenommen worden I. 155; der Religionshandlungen der geduldeten Religionsparteien I. 149; der Taufen I. 143 ff.; der Todesfälle I. 148; der Trauungen I. 142.

Einweiſung der Geiſtlichen betreffend I. 115 ff.; wer die Koſten dabei zu tragen hat I. 117; wie hoch die Koſten der Mahlzeiten zu berechnen I. 118; Gebühren, die dem Introducirenden zukommen ebd.; die einführenden Superintendenten und die zur Aſſiſtenz nöthigen Geiſtlichen werden von den Gemeinen herbeigeholt und zurückgeführt I. 117; der Militairprediger I. 464 ff.

Einwilligung, freie, der Heirathenden iſt nothwendig zur Eingehung der Ehe I. 310; weſſen überhaupt erforderlich iſt I. 311; wie ſie zu ergänzen, wenn die Einholung der elterlichen Einwilligung nicht möglich I. 314; Folgen, wenn die des leiblichen Vaters ermangelt I. 311; erhebliche Gründe zur Verſagung derſelben I. 314; wenn ſie ergänzt werden kann I. 315; weſſen Einwilligung nöthig iſt, wenn bei Adoptirten die Adoptirenden verſtorben ſind I. 312; zur Ehe bei Pflegekindern ebd.; bei großjährigen vaterloſen Kindern ebd.; bei minderjährigen vaterloſen Waiſen ebd.; wenn die Einwilligung der Großeltern nöthig iſt ebd. ꝛc.; die Einwilligung der Gutsherrſchaften zu Ehen ihrer Untergebenen iſt nicht nöthig I. 315; ſchriftliche zu Amtshandlungen ſ. Dimiſſoriale.

Einziehung der Abgaben ꝛc. für die Geiſtlichen und Schullehrer durch die Polizeibehörde I. 244; der Hebammeninſtitutsbeiträge I. 375 ff.

Elementarſchulen ſ. Schulen.

Elementarſchulweſen ſ. Schulweſen.

Elementar-Unterricht für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten I. 489 ff.; Aufſicht über denſelben führt der Militairprediger ebd.

Eltern, wann die Gewalt über ihre Kinder aufhört I. 330; ihre Rechte nach aufgehobener väterlicher Gewalt I. 334; ihre Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu halten II. 32. 41 ff.; wenn ſie die Religionspartei, zu welcher ihre Kinder treten ſollen, wählen können I. 17.

Emeritirung der Schullehrer II. 27.

Emolumente, in wiefern ein Gläubiger darauf Anſpruch hat I. 40 ff.; Tabelle derſelben für die Geiſtlichen bei Vacanzen von den Superintendenten einzureichen I. 114.

Entlaſſung der Geiſtlichen und Schullehrer ſ. Dienſtentlaſſung.

Entrepriſe-Contracte, was bei Schließung derſelben bei Kirchenbauten zu beobachten I. 192; Stempel dazu I. 521.

Entſagung des geiſtlichen Amtes I. 43.

Entſchädigung bei Parochial-Veränderungen I. 88; wenn der Zehentberechtigte ſie fordern kann I. 248.

Entſetzung der Geiſtlichen und Schullehrer vom Amte ſ. Amtsentſetzung.

Epileptiſche Zufälle geben Grund zur Verſagung der Einwilligung zur Ehe I. 314; erlauben die Abendmahlsreichung privatim I. 33.
Erbauung neuer Kirchen ſ. Kirchen.
Erbauungsſchriften, deren Verbreitung I. 5. 6.
Erbbegräbniß, das Begraben in demſelben betreffend I. 136; das Eigenthum deſſelben I. 186.
Erben, wenn dergleichen hinterblieben, ſ. Todesfall.
Erbpächter geiſtlicher Hufen ſind nicht von der Unterhaltung der Wege befreit I. 210. 211.
Erbverpachtung von Kirchengrundſtücken betreffend I. 179.
Erforderniſſe zu einem geiſtlichen Amte I. 21 ff.; zu einem gülti= gen Ehegelöbniſſe I. 316.
Erledigung von Stellen ſ. Vacanzen.
Erlöſchung des Zehentrechts I. 246.
Erſtattung der Anzugskoſten, wenn der abziehende Geiſtliche noch nicht zehn Jahre bei der Gemeine geweſen I. 157.
Erweiterung von Kirchengebäuden, was dabei zu beobachten I. 194.
Erwerbung des Zehentrechts I. 245.
Erziehung der Kinder, wenn die Eltern verſchiedenen Glaubensbe= kenntniſſes ſind I. 17 ff.; häusliche Erziehung II. 13.
Erziehungsanſtalt, Privat, ſ. Privatſchulen.
Examen ſ. Prüfung.
Exemtionen vom Parochialzwange in Königsberg I. 121 überhaupt I. 97 ff.
Eximirte, wer hiezu zu rechnen I. 97 ff. 39; tragen als Beſitzer von Grundſtücken zu den Parochiallaſten bei I. 98; können ſich jeder beliebigen Kirchenanſtalt und Geiſtlichen bedienen I. 99; müſſen aber die Stolgebühren entrichten ebd.; ſind den Anord= nungen und Abgaben der Kirchenanſtalten unterworfen ebd.; kön= nen ſich eines Militairpredigers nicht bedienen, wo kein ordentli= cher Garniſongottesdienſt iſt I. 100; die Penſionirung der Civil= beamten hebt nicht die Exemtion auf I. 99; ihr Aufgebot betref= fend ebd.
Exkommunikation ſ. Ausſchließung.
Extract, ſummariſcher, von den Kirchenrechnungen, die von dem= Landrathsamte revidirt werden, anzufertigen und mit der Kirchen= rechnung zugleich einzuſenden I. 190. aus den Jahres=Rechnun= gen der ermländiſchen katholiſchen Kirchen I. 189.
Extrapoſtreiſen, welche von den Geiſtlichen bei Reiſen in Aufträ= gen dazu berechtigt ſind I. 59. ff.

F.

Fahnenweihe der Militairgeiſtlichen I. 485.
Familie der Geiſtlichen und Schullehrer iſt von der Klaſſenſteuer befreit I. 39; der dienſtthuenden Militairperſonen gehören zur Militairgemeine I. 472; der Landwehrmänner zur Civilgemeine

ebend.; der zu den Kadres gehörenden Landwehrmänner zur Militairgemeine ebd.

Familienbegräbniſſe ſind auf die Kirchhöfe zu verlegen I. 77.

Feier des Todtenfeſtes und Stillfreitags angeordnet I. 9 ff; der Kirchenfeſte und Sonntage I. 10 ff; des Gottesdienſtes den Juſtizbedienten und Gutsbeſitzern eingeſchärft ebd.; den Herrſchaften hinſichts des Geſindes ebd.; den Meiſtern hinſichts der Lehrlinge ebend.

Feierlichkeiten, öffentliche, die von geduldeten Religionsgeſellſchaften angeſtellt werden I. 9.

Feldgräben, Unterhaltung derſelben in den Pfarrländereien I. 212 ff.

Feldküſter ſ. Glöckner bei Militairgemeinen.

Feldprediger ſ. Militairprediger.

Feldprobſt, für die ganze Armee I. 457; ſeine Stellung und Befugniſſe I. 458; ſein Rang ebd; ſeine Anſtellung erfolgt durch den König I. 461.

Ferien, geſetzliche, in den Schulen kleinerer und mittlerer Städte II. 47.

Feſttage, Rechte des Staats in Anſehung derſelben I. 9; Begehung derſelben I. 10 — 16. der evangeliſchen Kirche I. 10; der katholiſchen Kirche ebd.

Feſtungsprediger, wo ſie angeſtellt I. 458; vorgeſetzte Behörde derſelben I. 466. ff.; Gemeine derſelben I. 474.

Feuerlöſchgeräthe, Anſchaffung derſelben bei Kirchen ꝛc. I. 218.

Filialkirchen ſ. Tochterkirchen.

Fiſcherei darf nicht getrieben werden in den Nächten vor den Sonn- und Feſttagen I. 11; iſt im Winter erlaubt von den zum Wintergarn Berechtigten ebend.

Fiskus, Begriff deſſelben I. 197; trägt zu Kirchen- und Pfarrbauten nicht als Grundbeſitzer bei, ſondern nur, wenn er Kirchenpatron iſt I. 196; iſt zum Pfarrwittwengehalt zu contribuiren verpflichtet I. 238.

Fleiſchzehnten ſ. Blutzehnten.

Formular zum Taufregiſter I. 141; zum Todtenregiſter ebend.; zum Trauungsregiſter ebend.; zu den tertialiter einzuſendenden Todtenliſten ebend.; zur Nachweiſung der neu angeſtellten Geiſtlichen und Schullehrer I. 114; zur Eintragung der Judentaufen I. 143 ff.; zur Liſte der getauften Juden ebend.; zu den Penſionsvorſchlägen I. 158; zu Taufſcheinen außerehelich geborener, nachher legitimirter, Kinder I. 147.

Forſtbediente, ihre Beiträge zu Schulen II. 28.

Fouragebeamte, zu welcher Gemeine ſie gehören I. 472.

Franzöſiſches Recht, was in den Provinzen, wo daſſelbe noch gilt, bei Eingehung einer zweiten Ehr erforderlich I. 304.

Franzöſiſch-reformirte Prediger, ihr Verhältniß in Anſehung des Parochial-Zwanges zu den deutſch-evangeliſchen Gemeinen I. 126.

Frauen und Kinder ſ. Ehefrauen und Familie.

Frauenſtifter, Weltgeiſtliche I. 276.

Freiheit der Einwilligung zu Eingehung einer Ehe iſt nothwendig I. 310.
Freiſtätte, dazu dürfen die Kirchen den Verbrechern nicht dienen I. 72.
Fremde, was bei ihrer Verheirathung zu beobachten I. 324.
Führung der Kirchenbücher, wem ſie zukommt I. 149.
Fuhren=Geſtellung bei Kirchenviſitationen I. 58; bei Einweiſung neuer Prediger I. 117; bei Abholung der Geiſtlichen I. 118 u. 129; der Schullehrer II. 40;
Fußboden in den Schulſtuben muß gedielt ſein II. 34.

G.

Gardelandwehr, Unteroffiziere und Grenadiere bedürfen keines Conſenſes zur Heirath I. 484,
Garniſonprediger, wo dergl. angeſtellt ſind I. 457; in Königsberg mit der Militair=Oberpredigerſtelle vereinigt I. 458; ſein Aufenthalt iſt bleibend I. 460; darf keine Stadt= oder Landpfarre nebenbei annehmen I. 461; von wem erfolgt deſſen Anſtellung I. 461; hat jährlich Bericht über ſeine Amtsführung und die Angel. ſeiner Gemeine an den Oberprediger zu erſtatten, desgl. eine Predigt und eine wiſſenſchaftliche Abhandlung einzureichen I. 469; Function derſelben I. 460; Gehalt I. 492; vorgeſetzte Behörde I. 466 ff. Gemeine I. 474, 98.
Garniſon=Schullehrer müſſen den Heiraths=Conſens nachſuchen I. 471; Anſtellung I. 490.
Garniſon=Schulen I. 490; ſind vom Provinzialſchulrath zu revidiren ebend.
Gaſtgemeine, von ihrer Concurrenz bei der Pfarrwahl I. 111; ihre Beiträge zu Kirchenbauten ꝛc. I. 203. 206. 221.
Gaſtpredigt ſ. Probepredigt.
Gebäude, bei Kirchen und Schulen ſ. Kirchen= und Schulgebäude.
Gebetverhöre ſind von den Geiſtlichen abzuhalten I. 28 ff.
Geborene und Geſtorbene männlichen Geſchlechts ſ. Liſte.
Gebrechliche, denſelben kann das Abendmahl privatim gereicht werden I. 33.
Gebühren für Publicanda und Atteſte I. 69, für Begräbniſſe, darf den Geiſtlichen bei Anlegung neuer Kirchhöfe nicht entzogen werden I. 208.; für Begräbniß katholiſcher Unterthanen auf katholiſchen Kirchhöfen I. 79; im Uebrigen ſ. Leichengebühren; der Gerichte in Requiſitionsſachen I. 232; für Sühneverſuche I. 30. für Commiſſarien I. 59.
Geburtsliſten ſ. Liſten.
Geburtsſchein ſ. Taufſchein.
Gedächtnißfeier der Verſtorbenen ſ. Todtenfeſt.
Geduldete Religionsgeſellſchaften, wer dazu gehört I. 7; ihre Rechte und Pflichten I. 8 — 9; Eintragung ihrer Religionshandlungen in die Kirchenbücher I. 149.

Gefängnißſtrafe wegen Schulverſäumniſſe der Kinder, wie ſie anzuwenden ſ. Schulverſäumniſſe; der Geiſtlichen ſ. Amtsvergehungen.
Gefahr, drohende, bei ſolchen darf der Geiſtliche ſeine Gemeine nicht verlaſſen I. 119.
Geheimniß, anvertrautes, ſ. Amtsverſchwiegenheit.
Gehülfe des Pfarrers ſ. Pfarrgehülfe.
Geiſtliche, Begriff derſelben I. 21. 103; in wie fern ihnen der Charakter von Staatsbeamten beizulegen I. 6.; Prüfung und Erforderniſſe zum geiſtlichen Amte I. 21; allgemeine Pflichten hinſichts ihres Amtes I. 26. ꝛc; ſind zu Privatermahnungen berechtigt I. 30; ſind Amtsverſchwiegenheit zu beobachten ſchuldig I. 32; ihre Amtsentſagung und Entſetzung betreffend I. 43; auf Translocation dürfen die Gerichte nicht erkennen I. 158; Suspenſion vom Amte I. 158; Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung derſelben gebührt den Conſiſtoriis I. 54. f. eben ſo die Einleitung des Strafverfahrens in rein kirchlicher Hinſicht ebend; wann die Suspenſion der Geiſtlichen den Conſiſtoriis gebührt ebd.; wenn die Geiſtlichen nach Niederlegung des Amtes daſſelbe noch verwalten können I. 43; nach der Entſetzung ſind ihre Amtshandlungen ungültig ebend. beſondere Erforderniſſe und Pflichten in ihrem Amte I. 103; Wahl derſelben I. 104 ꝛc.; Vocation I. 111; Präſentation I. 113; Einweiſung I. 115; Koſten bei Prüfung, Vocation, Ordination, Präſentation u. Einweiſung I. 117; Abholung zur neuen Stelle I. 117; erhalten Mantelgelder ebend.; was ſie zu beobachten bei Abweſenheit von ihrer Gemeine I. 119. u. f.; I. 154, bei Amtshandl. die einer fremd. Parochie zukommen I. 125; einer fremden Religionspartei I. 124; als Stellvertreter der Militairprediger I. 475; ſollen an jüdiſchen religiöſen Feierlichkeiten nicht Theil nehmen I. 8; ſollen die Gebetverhöre abhalten I. 28; dürfen ſich in ihren Vorträgen keine Anzüglichkeiten erlauben I. 33; dürfen kein Glied der Gemeine eigenmächtig vom Gottesdienſte ausſchließen I. 33; wenn ſie Perſonen von gottesdienſtlichen Handlungen zurückweiſen können I. 34; können das Abendmahl ſich ſelbſt nicht reichen I. 34; den Geſunden nur in der Kirche I. 33; wie ſie gegen wilde Ehen ſich zu verhalten I. 45. u. Anh. Nr. 21; von wann an ihre Dienſtzeit bei Amtsjubiläen zu rechnen I. 115; Amtskleidung I. 26; Rang I. 56; müſſen der allgemeinen Wittwen-Anſtalt beitreten I. 353 u. f.; haben Pfarr-Regiſtranten zu führen I. 121; Verhältniß der auswärtigen zur inländiſchen Kirche I. 92; ſo lange ſie im Amte ſind, kann keine Abtrennung von ihrer Gemeine Statt finden I. 100; haben die Beichtatteſte unentgeldlich auszuſtellen I. 122; ſind in bürgerlichen Angelegenheiten den Geſetzen des Staats unterworfen. I. 40; dürfen nicht Handel und bürgerliche Gewerbe treiben I. 35; können Landwirthſchaft treiben I. 36; Gerichtsſtand I. 39. 98; was zu ihrem freien Eigenthume gehört I. 43; haben vor ihrer Verheirathung den Heirathsconſens nachzuſuchen I. 325; ſind von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers befreit I. 36; die Familien derſelben ſind von der Perſonen- und

Claſſenſteuer befreit I. 37; Hausgenoſſen und Geſinde der G. ſind ſteuerpflichtig I. 38; wenn Gläubiger auf die Beſoldungen und Emolumente der Geiſtlichen Anſpruch machen können I. 40. u. 1.; können wegen Schulden nicht mit Perſonalarreſt belegt werden I. 41; dürfen die Stolgebühren nicht eigenmächtig erhöhen I. 124; was ſie bei gerichtlicher Einforderung der Stolgebühren zu beobachten I. 123; dürfen wegen ein= und zweijähriger Calenderückſtände keine Prozeſſe einleiten I. 123; dürfen auch die Stolgebühren nicht im Wege des Proceſſes einfordern I. 123; was ſie bei Wahl der Kirchenvorſteher zu beobachten I. 163; bei der Geburt unehelicher Kinder wegen ihrer Verwahrloſung I. 145; welche Reparaturen in den Dienſtwohnungen ſie ſelbſt beſorgen müſſen I. 218 u. f; was ſie zu beobachten bei der Uebernahme von Vormundſchaften I. 35; ihre Aufſicht über die Schulen II. 14. 48; ihre Concurrenz bei Unterhalt der Schulen II. 28; Conferenzen mit den Schullehrern zu halten II. 111; haben den Schullehrern und Kirchenvorſtehern die Verfügungen der Amtsblätter mitzutheilen I. 342; haben Schul=Kaſſenrechnung zu führen und einzureichen II. 17; dürfen keine Kinder zum Confirmationsunterrichte annehmen, die nicht leſen können I. 408. 411. was ſie bei Aufgebot und Traungen zu beobachten ſ. den Artikel.

Geiſtliche Geſellſchaften, Bedeutung derſelben I. 5; I. überhaupt. Von ihnen handelt ausführlich I. 255—265. Es werden unter ihnen die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöſter und Orden verſtanden. I. 525; ihre Verfaſſung ebendaſelbſt; ihre geiſtl. Verrichtungen I. 256; äußere Rechte in Beziehung auf den Staat I. 256; äußere Rechte in Anſehung des Vermögens I. 256; innere Verfaſſung I. 257; Rechte der Vorſteher I. 258; was bei deren Wahl und Poſtulation zu beobachten I. 259. II. katholiſche 1) katholiſche Domſtifter und Capitel I. 262—265. 2) Collegiatſtifte I. 266. 3) Kloſtergeſellſchaften I. 266. 267. 4) Geiſtliche Ritterorden I. 267. 268. III. Proteſtantiſche I. 282—284.

Geiſtliche Güter, Hufen, Gebäude, Aecker, Wald ſ. Pfarrgüter, Pfarrhufen ꝛc.

Geiſtliche Obere I. 45 folg. unter ihrer Aufſicht ſteht das Kirchenvermögen I. 67; in wiefern deren Diſpenſationen zu Heirathen zuläßig und erforderlich iſt I. 127. 129. 303; von der eingeſchränkten Macht auswärtiger geiſtl. Obern I. 47. 53. 54. 67; von ihrer Concurrenz bei Pfarrwahlen I. 108. 111. 113. 115; ihre Genehmigung muß der Pfarrer bei Niederlegung ſeines Amts nachſuchen I. 157; was die geiſtl. Obern bei Vergehungen der Pfarrer zu beobachten haben I. 158; von deren Reiſepermiſſion I. 119; folg. von ihrer Concurrenz bei Prozeſſen der Kirche I. 180. 181. von ihrer Concurrenz bei Vergleichen I. 183; von ihrer Concurrenz bei Verrechnung des Kirchenvermögens I. 189; von ihrer Concurrenz bei dem Bau und der Beſſerung der Kirchengebäude I. 194; ihre Concurrenz bei Anlegung neuer Begräbnißplätze I. 208; ihre Concurrenz bei Errich=

tung neuer Parochien I. 88; bei Trennung vereinigter Mutterkirchen I. 89; geiſtl. Obern bei Kloſtergeſellſchaften I. 266.
Geiſtliches Amt, Entſagung und Entſetzung von demſelben I. 43; im Uebrigen ſ. Geiſtliche.
Geläute iſt ein Vorzug des öffentlichen Gottesdienſtes I. 9; eingeſchränkter Mitgebrauch deſſelben von einer andern Gemeine oder Religionspartei, der das Eigenthum daran nicht zuſteht I. 80; inwiefern dieſe zur Unterhaltung des Geläutes beitragen I. 208; deſſen kann ſich eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft nicht bedienen I. 9; Trauergeläute beim Abſterben des Patrons oder ſeiner Ehegattin I. 170; beim Abſterben des Königs I. 551.
Geldbeiträge zu Kirchenbauten ꝛc. ſ. Beiträge.
Geldbuße, welche von geiſtl. Obern erkannt wird I. 48.
Geldkalende I. 240 ff.
Geldrente, wenn die Verwandlung der den Kirchen ꝛc. zuſtehenden Präſtationen in Geldrente geſchehen kann I. 253.
Geldzehnten ſ. Zehnten.
Gemeine (Kirchengemeine) von ihren Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt I. 5; folg. ſie ſind verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat und ſittl. gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen I. 5; öffentlich aufgenommen haben die Rechte privilegirter Corporationen I. 6; von ihrem Verhältniß gegen den Staat I 9; ſie müſſen ſich in allen Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerl. Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten I. 9; Einſchränkungen und nähere Beſtimmung I. 9; von ihrem Verhältniß unter einander I. 16; ſie dürfen ſich nicht verfolgen oder beleidigen I. 16; von ihrem Verhältniß gegen ihre Mitglieder I. 17; Zuſchlagung und Abtrennung zu einer andern Parochie I. 100; Verhältniß der zuſammengeſchlagenen zu einander I. 207; von ihrer Concurrenz bei Pfarrwahlen I. 105 folg.; ſie hat Wahlrecht ihrer Geiſtlichen, wenn die Kirche keinen Patron hat I. 109—111; ihre Concurrenz zu Kirchenbauten I. 198; zu Pfarrbauten I. 221; Vertheilung der Hand- und Spanndienſte bei Bauten ꝛc. I. 199; Beiträge derer, die keine Grundſtücke beſitzen I. 205; Beiträge einer zugeſchlagenen Gemeine zu Kirchenbauten I. 203; ihre Rechte bei Wahl der Geiſtlichen I. 111; wenn zwei Gemeinen von verſchiedener Religionspartei zu einer Kirche berechtigt ſind I. 102; Pflicht der Gemeine, bei Introductionen die Superintendenten und die nöthigen Geiſtlichen abzuholen und zurückzuführen I. 117 f; den anziehenden Prediger abzuholen I. 118. 119; wenn ſie Erſatz dieſer Anzugskoſten fordern kann I. 157; muß bei Vacanzen die vicarirenden Prediger abholen I. 236; zu Schulviſitationen die Superintendenten und die Prediger II. 17.
Gemeineglieder ohne Grundſtücke, ihre Beiträge zu Kirchenbauten I. 205 ſ. Kirchenbauten.
Gemeinelaſten, wer von allen directen Beiträgen dazu befreit iſt I. 36 ff.
Gemeinheitstheilung, allgemeine Grundſätze in Abſicht der Provocation I. 445; Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-

kollegien dabei I. 448; Koſten derſelben I. 449; Ausgaben für Beſchaffung von Grenzſteinen, Anlegung neuer Wege, Triften ꝛc. gehören nicht zu den Koſten der Auseinanderſetzung I. 452; bei denſelben ſollen die Schulen dotirt werden II. 3 ff; Durchwinterungsberechnung I. 250.
Gemeinſchuldner, Begräbnißkoſten derſelben I. 135; welche Rückſtände ſie nur zu zahlen verpflichtet ſind I. 87.
General des Ordens I. 266.
General-Landſchul-Reglement von 1763 II. 171.
General-Nachweiſung der Schulkaſſen-Rechnung von den Superintendenten einzureichen II. 18.
Generalſchulplan von 1736 II. 162.
Generalſuperintendenten, Inſtruction für dieſelben I. 55.
Gensd'armen, ihre Beiträge zum Unterhalt der Schulen II. 28.
Geräthſchaften, wirthſchaftliche, ſollen nicht in die Schulſtuben geſetzt werden II. 34.
Gerichte ſind verpflichtet, die Stolgebühren der Geiſtlichen ꝛc. durch Zahlungsmandat einzutreiben I. 123; können bei Heirathen die Einwilligung der Eltern ergänzen I. 314. 315.
Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Güter I. 212.
Gerichtsobrigkeit, deren Concurrenz bei der Pfarrwahl I. 111; deren Aufſicht über die gemeinen Schulen II. 14; ihr kommt die Beſtellung der Schullehrer zu II. 21.
Gerichtsperſonen, Diäten und Reiſekoſten bei Auseinanderſetzungen I. 230.
Gerichtsſchreiber, wenn die Schullehrer als ſolche beſtätigt werden können II. 43.
Gerichtsſtand der Geiſtlichen, ihrer Ehefrauen und Kinder, der Schullehrer, des Geſindes und der Pfarrpächter I. 39; uneheliche Kinder I. 97.
Gerichtstage ſollen nicht an Sonntagen gehalten werden I. 11. 16.
Geſandſchaftsprediger, ihre Verhältniſſe zu Kirche und Obern I. 163.
Geſchäftsverwaltung des Conſiſtorii I. 588 ff; der Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen I. 597 ff; der Generalſuperintendenten I. 600 ff.
Geſchenke an die Kirche ſ. Vermächtniſſe und Schenkungen.
Geſchiedene Perſonen, wenn die aus den Provinzen, wo das franzöſiſche Recht noch gilt, eine neue Ehe wieder eingehen können I. 304; bedürfen zu einer neuen Ehe eines mit der Rechtskraft verſehenen Eheſcheidungserkenntniſſes ebd. wenn ſie wieder eine neue Ehe eingehen können I. 307; geſchiedene Frauen dürfen nur neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe ſich wieder verehelichen I. 305; in welchem Falle früher ebd; Begräbniß derſelben I. 132.
Geſchwiſterkinder, die Ehe zwiſchen denſelben iſt erlaubt I. 302.
Geſellſchaft, geiſtliche, Begriff derſelben I. 5; Begriff einer geduldeten I. 7; zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden I. 19.
Geſetze des Staats, in den Amtsblättern ꝛc. enthalten, wann angenommen wird, daß ſie allgemein bekannt ſind I. 339 ff; nach ihnen müſſen ſich alle Religionsgeſellſchaften richten I. 9.

Geſinde, Parochie deſſelben I. 97; Aufgebot I. 323; Trauung I. 125; die Herrſchaft darf für daſſelbe die Begräbnißkoſten nicht tragen I. 135; Gerichtsſtand I. 40; muß Dienſtſcheine löſen I. 439; ſoll zum Beſuch des Gottesdienſtes angehalten werden I. 13.
Geſindedienſtſcheine ſ. Dienſtſcheine.
Geſtorbene ſ. Todesfälle.
Geſuche, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 515.
Geſundheitsatteſte, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 507. 508.
Getreide ſ. Calende.
Gewaltſame Todesart, wenn ſie zu vermuthen, was dabei zu beobachten I. 139.
Gewerbetreibung der Geiſtlichen, Schullehrer und Küſter I. 35.
Gewiſſens- und Glaubensfreiheit wird geſichert I. 3. 9. 17. 20. 21. 28. 68. 278.
Gewohnheitsrechte ſ. Obſervanzen.
Gläubiger, ihre Anſprüche auf das Sterbequartal I. 234. auf das Gnadenquartal ebd.; auf Beſoldungen ꝛc. I. 40 f.; auf Penſionen, Mobiliar ꝛc. ebd.
Glaubensbekenntniß, wenn Eltern ſich zu einem verſchiedenen bekennen, ſind die Kinder in dem des Vaters zu erziehen I. 130 ff.
Glaubens- und Gewiſſensfreiheit iſt Jedem geſtattet I. 3.
Glocken, Glockenſtuhl, Glockenthurm ſ. Geläute.
Glöckner, von ihrer Beſtellung und ihren Amtspflichten I. 166 ff.; bei den Reformirten I. 167; bei Militairgemeinen I. 498 ff.; haben das Geläute ſelbſt zu beſorgen I. 208; müſſen ein Duplikat des Kirchenbuchs halten I. 149; Nutzung des Kirchhofs I. 229.
Gnadenbewilligungen zu Kirchenbauten, wenn die Gemeinen arm ſind I. 202.
Gnadengehalt der Geiſtlichen I. 157. 158.
Gnadenjahr bei deutſch-reformirten Predigerwittwen I. 234.
Gnadenquartal, Zeit deſſelben und wem es zukommt I. 234 ff.; wenn während deſſelben der neue Prediger eingewieſen wird I. 234; welche Wittwen darauf keinen Anſpruch haben I. 235; Gläubiger haben keinen Anſpruch darauf ebd.
Gnadenzeit iſt frei von allen directen Beiträgen zu Gemeinelaſten I. 235; wer den Genuß derſelben hat I. 235 ff.
Gottesacker ſ. Kirchhof.
Gottesdienſt, innerer, iſt kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen I. 3; der häusliche kann von jedem Hausvater nach Gutfinden angeordnet werden I. 4; Beiwohnung deſſelben von Mitgliedern anderer Religionsparteien ebd.; wenn heimliche Zuſammenkünfte unter dem Vorwande desſelben nicht erlaubt ſind ebd.; öffentliche Anordnung der Feier deſſelben I. 10; der äußern Form I. 20; Aufſicht über denſelben gebührt dem Conſiſtorio I. 588. 589; dem Geiſtlichen iſt die eigenmächtige Ausſchließung von demſelben nicht erlaubt I. 33; was bei Störung deſſelben zu beobachten iſt I. 13. 34; darf in den Nächten vor den Sonn- und Feſttagen durch Fiſchereien nicht entheiligt werden I. 11; Störung durch Geſchäftsabhaltuugen ebd.; wie und wo von den Militairpredigern zu halten I. 478 ff.; Anfang des Gottesdienſtes I. 20.

Grabesmuſik, wer bei Aufführung derſelben Gebühren zu fordern hat I. 136.
Grabſtätte, Einkünfte davon gehören zum Kirchenvermögen I. 184.
Grabſtellen ſ. Kirchhöfe.
Grade der Verwandſchaft, die keine Ehe geſtatten I. 301 ff.
Gräben, wem die Ziehung derſelben bei den Pfarrländereien obliegt I. 212 ff.
Grenzſtreitigkeiten eines Kirchſpiels, was dabei zu beobachten I. 89.
Großeltern, wenn ſie ihre Einwilligung zum Heirathen der Enkel zu geben haben I. 312.
Großjährige aber vaterloſe Kinder bedürfen zur Ehe der Einwilligung der Mutter I. 312; wenn bei einem großjährigen Sohne die väterliche Gewalt aufhört I. 330.
Großjährigkeit, wann ſie beginnt I. 140; Folgen derſelben I. 332 ff.; Recht der Eltern bei der Großjährigkeit der Kinder I. 334; wann ſie bei den Juden beginnt I. 140.
Großzehnten I. 247 ſ. Zehnten.
Gründe, liegende, können von Kirchengeſellſchaften ohne Bewilligung des Staats nicht angekauft werden I. 80.
Grundſtücke der Geiſtlichen ſ. Kirchengrundſtücke.
Guardian, gehört zu den Kloſterobern I. 266 deſſen Pflichten I. 267.
Gutsherrſchaften, die Einwilligung derſelben zu Ehen ihrer Untergebenen iſt nicht nöthig I. 315; wird die Feier des Gottesdienſtes anempfohlen I. 11 ff.; ihre Verpflichtung zur Vertretung der Hinterſaſſen bei Schulbeiträgen II. 33.

H.

Häuſer, ſind dergleichen von einer Parochie eximirt, ſo ſind es auch die Bewohner I. 99.
Häusliche Erziehung II. 13.
Handarbeiten in den Schulen II. 105 ff.
Hand- und Spanndienſte müſſen von den Gemeinen verrichtet werden I. 198 ff.; Vorwerkshufen ſind als ſolche befreit davon ebd.; zuläſſige Entfernung bei den Spanndienſten ebd.; wie die Vertheilung geſchehen muß ebd.; bei Stadtkirchen I. 100.
Handlungen, kirchliche, Abgaben, die dafür zu entrichten ſind I. 184.
Handwerksgeſellen und Lehrburſchen, zu welcher Parochie gehörig I. 97.
Hausbeſuche der Geiſtlichen betreffend I. 35.
Hausgenoſſen der Geiſtlichen ſind nicht von der Perſonenſteuer frei I. 37.
Hauslehrer II. 12. 13.
Hausſtand ſ. Familie.
Haustaufe, wer die Erlaubniß dazu ertheilt I. 129. 130.

Haustrauung, dazu iſt Dispenſation nöthig I. 329. 330; wenn ſie nicht nöthig iſt ebd.; Unterſchied zwiſchen Haus- und Kirchentrauungen I. 329.
Haustrunk, Berechtigung zur Verfertigung deſſelben I. 229.
Hausvater, Begriff deſſelben II. 27; jeder kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutbefinden verrichten I. 4; aber keinen von einer andern Religionspartei zur Beiwohnung deſſelben zwingen ebd.
Hausväterbeiträge II. 27.
Hebammeninſtitutsbeiträge, Tarif zur Erhebung derſelben I. 375; Portofreiheit I. 378; Einziehung I. 377; Schema zur Einſendung I. 376.
Heimliche Zuſammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, ſind nicht zu dulden I. 4.
Heirathsconſens, wer ihn ertheilt I. 325; Stempelfreiheit I. 516; für Militairperſonen I. 483; auch beurlaubte Rekruten müſſen ihn aufweiſen I. 484; beurlaubte Landwehrmänner bedürfen ihn nicht ebd.; eben ſo auch nicht Soldaten der Kriegsreſerve ebd.; muß von den Civiloffizianten nachgeſucht werden I. 325; von den Geiſtlichen ebd.; von den Schullehrern ebd.; von den Militairpredigern I. 471; von minorennen oder elternloſen Kindern I. 312 ff.; von geringeren Civiloffizianten I. 325; von den Communal-Unterbeamten I. 325; von den Juſtizcommiſſarien I. 325; von den Militairküſtern I. 471; von den Lehrern an Garniſonſchulen ebd.
Herbeiholung neu angeſtellter Geiſtlichen ꝛc., ſiehe Abholung.
Herrnhuter gehören zu den geduldeten Religionsgeſellſchaften I. 7.
Herrſchaften ſind verpflichtet, die gemietheten ſchulpflichtigen Kinder zur Schule zu ſchicken II. 47; das Geſinde zum Beſuch des Gottesdienſtes anzuhalten I. 13.
Heu, Stroh ſ. Rauchfutter.
Hinterbliebene, wer hierzu zu rechnen I. 236; haben Antheil am Sterbe- und Gnadenquartal I. 233. 234.
Hochzeitsgeſchenke, weſſen Eigenthum ſie ſind I. 329.
Holzdeputat ſ. Deputatholz.
Holzdiebſtahl, Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben I. 224.
Holzlieferung und Anfuhr von der Gemeine, I. 227 ff.
Hospital-Collecte, wenn ſie abzuhalten I. 386.
Hospital-Güter ſind von Beiträgen zu Kirchenbauten nicht befreit I. 200. 204.
Hufenſchlag, wenn auf demſelben Holz gewachſen I. 226.
Hypothekenbuch, Kirchen- und Pfarrgebühren ſind nicht darin als eine Laſt einzutragen I. 123.

J.

Immunitäten ſ. Befreiung.
Injurien, als ſolche ſind nicht die geheimen Vorhaltungen der Geiſtlichen zu betrachten I. 31.
Inſpectoren ſ. Superintendenten.
Inſtandhaltung der Pfarrländereien I. 212.

Inſtruction für das Conſiſtorium I. 588—597; für die Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen I. 597—600; für die General-Superintendenten I. 600—607; für die Kirchenvorſteher I. 616—623; über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes I. 674—682; über das bei Reviſion der Kirchenkaſſen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren im Regirungs-Bezirk Marienwerder I. 777—790; für die Landräthe und Kreisſchulinſpektoren über die Einrichtung und Dotirung der Elementarſchulen im Reg.-Bezirk Königsberg II. 6.

Intendanturen, Militair, zu welcher Gemeine die Beamten derſelben gehörig I. 472.

Interimiſtikum, deſſen Regulirung in ſtrittigen Kirchen und Schulbauſachen I. 195; wem ſie gebührt ebd.

Introduction ſ. Einweiſung.

Invaliden ſind vom Perſonal-Decem frei I. 240; Anſtellung derer, die mit einem Verſorgungsſchein verſehen I. 391 ff.; das bei ihrer Anſtellung zu beobachtende Verfahren I. 399 ff.; ihr Einkommen im Civildienſte und Belaſſung eines Theils des Gnadengehalts I. 395. 399; Privatpatrone ſind nicht verpflichtet, die niedern Kirchenbedientenſtellen durch verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu beſetzen I. 167.

Inventarium der Kirche, Aſſerviren und Reviſion deſſelben I. 72; Unterhaltung deſſelben bei Pfarrwirthſchaften I. 218—223; Stempelpflichtigkeit I. 516.

Jubelfeier der Geiſtlichen I. 115.

Juden können Synagogen nur mit Genehmigung des Staats einrichten I. 8; bilden eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft I. 7. 8; können nie an der Wahl eines chriſtlichen Predigers Theil nehmen I. 110; müſſen zu den Reallaſten bei Kirchen als Grundbeſitzer beitragen I. 169; haben Staatsbürgerrecht erlangt I. 530; was bei ihnen die Stelle der Trauung vertritt I. 321; die Theilnahme an den religiöſen Feierlichkeiten derſelben wird jedem Prediger unterſagt I. 8; der Schulbeſuch der Kinder derſelben II. 53 ff.; Taufe I. 143 ff. ꝛc.; Liſte der getauften einzureichen ebd.; ſind beim geſchehenen Rücktritte vom Chriſtenthume nicht wieder zu taufen ebd.; ihre Concurenz bei Unterhaltung der Ortsſchulen II. 28.

Juden-Miſſionarien I. 19.

Jugendliche Arbeiter, deren Beſchäftigung in Fabriken II. 41.

Jugendliche Verbrecher II. 68 ff.

Jus vocandi diaconum iſt kein Ausfluß des Patronats I. 126.

Juſtizbehörde ſ Gerichte.

Juſtiz-Commiſſarien bedürfen den Heiraths-Conſens I. 325.

Käppchen, ſammtenes zu tragen iſt den Geiſtlichen geſtattet I. 27.

Kalende ſ. Calende.

Kalk zu Kirchenbauten wird von den Patron gegeben I. 200.

Kandidaten } ſiehe C.
Kanoniſches Alter } ſiehe C.
Kantoniſten } ſiehe C.

Kanzeln, polizeiliche Bekanntmachungen von denſelben ſind nicht geſtattet I. 60; wenn die ſchwarze Bekleidung deſſelben Statt findet I. 15 16; das Behängen derſelben mit ſchwarzem Tuch beim Ableben des Königs unterſagt I. 551.
Kapitalien der Kirche ſ. Kirchenkapitalien.
Kapläne bei katholiſchen Geiſtlichen I. 155.
Kaſſen-Anweiſungen, in wie weit ſie, beſchädigt, angenommen werden können I. 176.
Katholiſche Glaubensgenoſſen, die Kirchenhandlungen derſelben betreffend, wenn ſie nicht eingepfarrt ſind I. 79. 127; Stolgebühren, die an proteſtantiſche Geiſtliche zu entrichten ſind I. 94; Ehen derſelben, die nach den Landesgeſetzen erlaubt ſind, haben bürgerliche Gültigkeit I. 303; katholiſche Geiſtliche, wenn ſie Trauungen oder Trau-, Aufgebots- und Laßſchein verweigern, was dabei zu beobachten I. 127 ff.; müſſen die erhaltene Dispenſation dem Conſiſtorio vorlegen I. 129.
Kaufmannſchaft und bürgerliche Gewerbe dürfen Geiſtliche nicht treiben I. 35.
Kinder, eheliche, ſind bis zu zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der Religion des Vaters zu erziehen I. 17; wenn ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen I. 97; uneheliche ſtehen nicht unter der Gewalt des Vaters I. 311; auch mojorenne bedürfen der Einwilligung des Vaters zur Heirath ebd.; auch ſolche, die ſchon verheirathet geweſen ebd.; zuſammengebrachte können ſich heirathen I. 301; zu welcher Parochie ſie gehören I. 97; haben den Gerichtsſtand des Vaters I. 40; haben Theil am Sterbe- und Gnadenquartal I. 233. 234. uneheliche ſind auf den Namen der Mutter zu taufen I. 145 ff; uneheliche aber nachher legitimirte I. 147; uneheliche, deren Mutter eine Chriſtin, deren Vater aber einer andern Religionspartheì zugethan iſt, müſſen in der chriſtl. Religion erzogen werden bis zum vierzehnten Jahre I. 18; von Andern aufgenommene I. 312; minderjährige ſ. Minderjährige; von Pflegeeltern und Pflegekinder der Mennoniten, in welcher Religion ſie zu unterrichten I. 541; bei Eltern dienende Kinder müſſen Perſonaldecem und Armengeld zahlen I. 438.
Kinderlehre ſ. Confirmanden.
Kirchen als Gebäude, ſind ſolche Gebäude, welche der Ausübung des Gottesdienſtes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften gewidmet ſind I. 6; ſind ausſchließlich das Eigenthum der Kirchengeſellſchaft I. 67; ohne Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken, als zum Gottesdienſte, nicht zu gebrauchen I. 68; ſind keine Freiſtätten für Verbrecher I. 72; Gebrauch einer und derſelben von verſchiedenen Religionsparteien I. 102. 103; durch Errichtung neuer Kirchen können andere Kirchengeſellſchaften in ihren Rechten nicht beeinträchtiget werden I. 72; wenn ein Neubau geſchehen kann ebd.; zum Neubau iſt die Genehmigung des Staats erforderlich ebd.; gehören zum Vermögen der Kirchengeſellſchaften I. 66; Kirchen ſind von den gemeinen Laſten des Staats befreit I. 72; die Aufführung religiöſer Muſiken in denſelben I. 68; Veränderungen in denſelben können nur mit Zuziehung des Su-

perintendenten vorgenommen werden ebd.; Aufbewahrung der Denkmünzen in den Kirchen I. 71; in ihnen ſollen keine Leichen beerdigt werden I. 73.

Kirche als moraliſche Perſon: von deren Rechten handelt der ganze 11te Titel des zweiten Theils; Geſchenke und Vermächtniſſe an dieſelben I 80 ff.

Kirchenäcker ſind von Beiträgen zu Kirchenbauten befreit I. 204; eben ſo auch vom Hergeben des Landes zu Dammſchüttungen ꝛc. I. 210.

Kirchenbaurechnung, Anlegung derſelben I. 193.

Kirchenbauten, was bei Einleitung derſelben zu beobachten I. 191 ff.; über die Nothwendigkeit derſelben I. 194. 195; dürfen bei Streitigkeiten der Parochianen nicht aufgehalten werden ebd.; Koſten derſelben I. 196 ff. ꝛc.; Leiſtung der Hand- und Spanndienſte und ihre Vertheilung I. 198. 199; wenn von den Kirchenkaſſen Geld dazu aufzunehmen iſt I. 198; wenn das Kirchenvermögen dazu nicht hinlänglich iſt I. 200. 201; bis zu welcher Summe die Kirchencollegien ohne weitere Erlaubniß ſie unternehmen können I. 194; bis wie weit die Erlaubniß des Superintendenten geht ebd.; wenn die Approbation der vorgeſetzten Behörde erforderlich ebd.; wann Koſtenanſchläge von dem Landbaumeiſter anzufertigen ſind I. 101 ff.; bis wann zu dieſem Behufe die Nothwendigkeit des Baues demſelben angezeigt werden muß ebd.; was bei der Empfangnahme des Holzes zu den Kirchenbauten zu beobachten I. 192; wie die Koſten des Baues bei Entrepriſebauten zu berechnen I. 198; Fiscus, als bloßer Grundeigenthümer, iſt zu Beiträgen nicht verpflichtet I. 196; Unterſtützungen von Seiten des Staats I. 201. 202; Beiträge der Gemeinen zu Kirchenbauten I. 200. 203 ꝛc., der verkauften Domainengüter I. 202; der Mennoniten I. 203; bei deutſch-reformirten Patronatkirchen I. 201; bei katholiſchen Kirchen ebd.; der Gaſt-, Mutter- und Filialgemeinen I. 203. 206; der zuſammengeſchlagenen Gemeinen I. 206; der Hospitalgüter I. 201. 204; der Kirchen-, Pfarr- und Schuläcker I. 204; derer, die Bethäuſer ſich errichtet haben I. 203; wenn mehrere Patronen ſind I. 204; Vertheilung der Beiträge zwiſchen Kirchenpatron und Gemeine I, 203 ff.; Beiträge von Gemeinegliedern, die keine Grundſtücke haben I. 205; die in zwei Kirchſpielen eingepfarrt ſind I. 202. 205; derer, deren Grundſtücke der Contribution nicht unterworfen ſind I. 205; bei Stadtkirchen I. 205. 206; der Einwohner von andern Religionsparteien I. 202. 206; bei Ausfällen und wenn die Eingepfarrten unvermögend ſind I. 206. 207; wenn um die Haltung einer Collecte zur Unterſtützung gebeten werden kann I. 207; Aufſicht über die Kirchenbauten ebd.

Kirchenbediente werden den Staatsbedienten gleich gerechnet I. 6; Ausnahme I. 9; von ihren Rechten und Pflichten I. 163 ff.; für ihre Unterhaltung muß die Kirchengeſellſchaft ſelbſt ſorgen I. 66.

Kirchenbücher, von ihrer Einrichtung I. 141 ff.; wer ſie führet I. 149; davon muß ein Duplicat vom Küſter gehalten werden ebd.; dieſes letztere iſt am Jahresſchluſſe vom Pfarrer zu revidiren und zu

beſcheinigen I. 149. 150; und demnächſt bei den Gerichten des Orts niederzulegen I. 150; was unter Gerichten des Orts zu verſtehen iſt I. 150. 151; was bei Eintragung der Taufen, Trauungen und Todesfälle zu beobachten I. 142. 148. 155; von Eintragung der in anderen Kirchen vorgenommenen Handlungen I. 148. 149; von den Kirchenbüchern ſind alphabetiſche Regiſter zu halten I. 142; ſie müſſen von den Superintendenten revidirt werden ebd.: Kirchenbücher geduldeter Kirchenanſtalten I. 149; der Militairprediger I. 485; Führung bei denſelben I. 485 ff.

Kirchencapitalien ſ. Kirchenkapitalien.

Kirchencaſſen ſ. Kirchenkaſſen.

Kirchencollecten ſ. Collecten.

Kirchendecem ſ. Zehnten.

Kircheneinkünfte, was dazu gehört u. Einziehung derſelben I. 183 ff.

Kirchenfeier der großen Kirchenfeſte I. 10 ff.; welche dazu gehören I. 10.

Kirchenfeſt ſ. Kirchenfeier.

Kirchengebäude ſind ausſchließliches Eigenthum der Kirchengeſellſchaft I, 67; auch wenn dieſe die Religionsgrundſätze verändert I. 68; wenn die Kirchengeſellſchaft aufhört ebd.; wem die Sorge für dieſelben und Unterhaltung obliegt I. 104. 191 ff.; ſind von den gemeinen Laſten des Staates frei I. 72; dürfen außer zur Feier des Gottesdienſtes nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden I. 68; namentlich nicht zur Wahl von Schiedsmännern I. 69; zum Aufbewahren von Waaren und Vorräthen, Trocknen von Wäſche ꝛc. I. 72; es dürfen religiöſe Muſiken darin aufgeführt werden I. 68; die Wahlen der Stadtverordneten ſtattfinden ebd.; Aufbewahrung der Gedächtnißtafeln der vor dem Feinde gebliebenen Krieger I. 71.

Kirchengebet ſ. Ehrenrecht.

Kirchengebräuche, wenn die weltlichen Mitglieder der Kirche zur äußern Beobachtung derſelben angehalten werden können I. 45.

Kirchengefäße ſ. Kirchengeräthſchaften.

Kirchengeräthſchaften haben gleiche Rechte mit den Kirchengebäuden I. 72; wem die Reviſion derſelben obliegt ebd.; wenn eine Veräußerung derſelben zuläßig I. 72. 73.

Kirchengeſellſchaften I. heißen ſolche Geſellſchaften, welche ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben I. 5; ihr Unterſchied von den geiſtlichen Geſellſchaften ebd.; II. von Kirchengeſellſchaften überhaupt; davon handelt der ganze erſte Abſchnitt des 11ten Titels (S. 5—21.) Jede Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, u. ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen I. 5. A. Kirchengeſellſchaften ſind 1) entweder vom Staat ausdrücklich aufgenommene I. 6; dieſe haben die Rechte privilegirter Corporationen ebd.; 2) oder geduldete I. 7 ff.; dies ſind ſolche, die der Staat zwar genehmigt, denen er aber nicht die Rechte öffentlich aufgenommener Geſellſchaften beigelegt hat I. 7; den Privatgottesdienſt können ſie frei ausüben I. 8; dürfen ſich nicht der Glocken bedienen I. 9; 3) oder unerlaubte I. 5; dies ſind ſolche,

deren Religionsgrundſätze den §. 13 den Kirchengeſellſchaften aufgelegten allgemeinſten Pflichten zuwider ſind ebd.; Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen ſie nicht zur unerlaubten Kirchengeſellſchaft I. 6. B. Verhältniſſe der beiden erſten Kirchengeſellſchaften a) gegen den Staat I. 9 ff.; in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens ſind ſowohl die Kirchengeſellſchaften ſelbſt, als ihre Obern und Mitglieder den Geſetzen des Staats unterworfen I. 9; Einſchränkung ebd.; Oberaufſicht des Staats über ihre Religionsübungen I. 9. 20. b) gegen andere Kirchengeſellſchaften I. 16. 78. 80. 108. 110. 206. 208. 246; Intoleranz I. 16; Proſelytenmacherei I. 19. c) gegen ihre Mitglieder I. 17 ff.; der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten unter einander ebd.; Gewiſſenszwang I. 20; Kirchenzucht ebd.; Excommunikation ebd. III. von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften A. geiſtliche I. 21 ff. B. weltliche I. 44; in wiefern der Staat dieſelben zu Beobachtung der äußern Kirchengebräuche anhalten könne I. 45. IV. von ihrem Vermögen I. 66—88. V. von ausländiſchen Kirchengeſellſchaften; ſie ſtehen in keiner nothwendigen Verbindung mit den Dieſſeitigen, wenn ſie gleich zu einer Religionspartei gehören I. 16; ihnen darf, bei Strafe doppelten Erſatzes, ohne Erlaubniß des Staats eine ihnen dieſſeits gemachte Zuwendung nicht verabfolgt werden I. 80; von auswärtigen Parochien I. 92.

Kirchengrundſtücke, Veräußerung derſelben I. 80. 84; Vererb- und Verzinspachtung I. 86. 179; Verpachung und Vermiethung I. 184. 185. ſ. Kirchengüter.

Kirchengüter überhaupt I. 66—68. A. Begriff und Grundſätze; dazu werden die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und andere Einkünfte, welche zur anſtändigen Unterhaltung des äußern Gottesdienſtes beſtimmt ſind, gerechnet I. 66; ſie ſtehen unter Oberaufſicht und Direction des Staats ebd.; die Unteraufſicht gebührt den geiſtl. Obern I. 67; von den öffentlichen Laſten ſind ſie nicht frei, als nur vermöge beſonderer Privilegien I. 66. 67; Ausnahme I. 72. B. Erwerbung derſelben I. 80 ff.; muß mit ausdrücklicher Einwilligung des Staats geſchehen, wenn es liegende Gründe ſind ebd.; Geſchenke und Vermächtniſſe I. 81 ff. C. Verwaltung der Kirchengüter I. 83 ff. D. deren Veräußerung I. 84 ff.; iſt ebenfalls eingeſchränkt und erfordert nach der Beſchaffenheit der Güter bald die Genehmigung des Staats, bald der vorgeſetzten Behörden I. 80. 84; die öffentliche Subhaſtation iſt dabei nicht nothwendig I. 86. E. deren Verpfändung I. 87; F. beſondere Vorrechte des Kirchenvermögens I. 87; dabei gelten die Rechte der Minderjährigen ebd.; Vorrechte im Concurſe ebd. II. Verhältniß des Patronatrechts gegen das Kirchenvermögen I. 169 ff. III. Vermögen der Pfarrkirchen I. 731. 208; deſſen Verwaltung I. 173; gebühret in der Regel den Kirchenvorſtehern ebd.; von Kirchenkapitalien I. 174 ff.; was bei Veräußerung der Grundſtücke zu beobachten I. 80. 84. 179; was bei deren Verpachtung und Vermiethung I. 184. 185; was bei Vermiethung der Kirchſtellen I. 185; von andern Einkünften der Kirchen I. 183. 184; von den Ausgaben und der Rechnunglegung I. 187 ff.; von den Schulden der

Kirche I. 179; von den über das Kirchenvermögen zu führenden Prozeſſen I. 180 ff.; von den über das Kirchenvermögen zu ſchließenden Vergleichen I. 183. IV. Eigentliche Pfarrgüter und Einkünfte, d. i. ſolche, welche zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten beſtimmt ſind I. 209 ſ. Pfarrgüter.
Kirchenhandlungen bei katholiſchen Unterthanen, die nicht eingepfarrt ſind I. 79. 127; ſonſt ſ. Amtshandlungen.
Kirchenkapitalien, was bei Ausleihung und Aufkündigung derſelben I. 174 ff.; Aufnahme derſelben I. 179; ſind zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen zu verwenden I. 176.
Kirchenkaſſenbeſtand, Abſchluß deſſelben jährlich am Ende des September I. 188.
Kirchenkaſten, Unterbringung deſſelben I. 174; Aufbewahrung der Kaſſenbeſtände rc. in demſelben ebd.
Kirchencollecten ſ. Collecten.
Kirchenkollegia, Bedeutung und Pflichten derſelben I. 61 ff.; von ihrer Concurrenz bei Aufkündigung der Kirchenkapitalien I. 174; ihnen muß beim Mangel eines Patrons die Rechnung abgelegt werden I. 188.
Kirchenländereien ſind vom Hergeben des Landes zu Dammſchüttungen rc. befreit I. 210; von Beiträgen zu Kirchenbauten I. 204.
Kirchenofficianten ſ. Kirchenbediente.
Kirchenorgeln ſ. Orgeln.
Kirchenordnung I. 3.
Kirchenpatron, Begriff deſſelben I. 168; Rechte und Pflichten I. 169 ff.; wenn mehrere bei einer Kirche ſind I. 171. 172; wie das Patronatrecht erworben werden kann I. 168. 169; wem die Ausübung deſſelben zukommt I. 170. 171; wie daſſelbe aufhöre I. 172; wenn er ſein Wahlrecht verliert I. 106; der Patron der Tochterkirche hat bei der Wahl des Predigers der Mutterkirche keine Stimme I. 108. 109; wenn der Landesherr Patron der Tochterkirche iſt ebd.; das Patronatsrecht wird mit den Domainen nicht verkauft I. 170; Juden können die Rechte der Kirchenpatrone nicht ausüben I. 110; wer die Rechte des Kirchenpatrons ausübt, wenn derſelbe in Concurs verfallen I. 171; die Ehrenrechte deſſelben I. 170. 172; Beiträge zu Kirchenbauten I. 200. 203; trägt nichts zur Unterhaltung des Kirchhofs bei I. 208; auch nichts zur Anſchaffung der Orgel I. 204; deſſen Concurrenz bei Beaufſichtigung der Kirchſpiels-Schulkaſſen II. 19.
Kirchenprozeſſe ſ. Prozeſſe.
Kirchenrechnungsführung, wem ſie obliegt I. 174.
Kirchenrechnungslegung, Zeit derſelben und was dabei zu beobachten I. 188 ff.
Kirchenreſte ſ. Rückſtände.
Kirchenrevenüen ſ. Kircheneinkünfte.
Kirchenſchulden ſ. Kirchenkapitalien.
Kirchenſtände ſ. Kirchenſtellen.
Kirchenſtellen, ihre Vermiethung I. 185; erblich beſeſſene können nicht verkauft werden I. 186; Veräußerung ebd.; die einem Concurſiſten zugehörig ebd.; die beſtändig einem Gute zugeſchlagen ſind, gehn auf jeden

Beſitzer über I. 187; für die Königliche Beamte beſtimmte Kirchenſtellen ſollen bei vorkommender Erledigung des Amtes vermiethet werden ebd.
Kirchenſtuhl des Patrons I. 170.
Kirchentrauer beim Abſterben eines Patrons I. 170.
Kirchenvermögen, deſſen Verwaltung bei Militairkirchen I. 499 ff.; im übrigen ſ. Kirchengüter.
Kirchenverſammlungen (Synoden) I. 54.
Kirchenverwalter ſ. Kirchenvorſteher.
Kirchen- und Schul-Viſitation iſt von den Superintendenten abzuhalten I. 189. II. 17; Stellung der Fuhren dazu I. 58; iſt von dem Beamten beizuwohnen ebd.; von den Kirchenvorſtehern I. 189.
Kirchenvorſteher machen mit den Geiſtl. die Kirchenkollegien aus. I. 61; I) von ihrer Beſtellung I. 168 ff.; es müſſen bei jeder Pfarrkirche wenigſtens zwei ſein I. 173; Obervorſteher in den Städten I. 164; II) Aufſicht des Pfarrers über ſie I. 104; III) von ihrem Amte I. 173 ff.; ihnen gebührt in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens, wobei ſie die Pflichten der Vormünder haben ebd.; ihre Pflichten in Abſicht der Ausleihung und Aufkündigung der Kirchenkapitalien I. 174. 176; ihre Pflichten bei Einziehung der Kircheneinkünfte I. 183; ihre Pflichten bei Vermiethung und Verpachtung der Grundſtücke der Kirche I. 184; ihre Rechte und Pflichten bei Vermiethung der Kirchſtellen I. 185; von Beſorgung der Ausgaben durch ſie und von ihrer Rechnungsablegung I. 187. 188; von ihrer Pflicht, die Proceſſe der Kirche in Abſicht ihres Vermögens zu betreiben I. 180 ff.; von ihrer Pflicht bei vorfallendem Bau- und Beſſerung der Kirchengebäude I. 191 ff. 207; ihre Strafe, wenn ſie vorſchriftswidrig den Kirchen gemachte Schenkungen ꝛc. annehmen I. 83; von ihrer Concurrenz bei Pfarrwahlen I. 109. 112. 113; von ihrer Aufſicht auf die Kirchengebäude I. 104. 191 ff. von ihrer Aufſicht auf die Pfarrgüter und Gebäude I. 212 ff.; von ihrer Aufſicht auf den Pfarrer I. 104; ſie ſind bei Kirchſchulen zugleich Schulvorſteher I. 165; ihre Vereidigung I. 164. 165; Wahl derſelben bei den Reformirten I. 164; ihre Befreiung von den Kirchenabgaben I. 618; ihre Anweſenheit bei den Kirchenviſitationen I. 189.
Kirchenzeugniſſe ſ. Atteſte.
Kirchenzucht, Begriff I. 20; von wem ſie zu handhaben ebd.; wie weit ſie dem Biſchofe zuſtehe I. 48 ff.; vermöge derſelben kann Niemand, auch kein Weltgeiſtl. von ſeinem Obern in ein Kloſter gebracht werden I. 277.
Kirchhöfe ſind Eigenthum der Kirchengeſellſchaft I. 73; Regulativ zu Anlegung derſelben I. 75; wo ſie nicht anzulegen ſind I. 73; dürfen ohne Anzeige an die geiſtlichen Obern nicht angelegt werden I. 77; wenn die außer Gebrauch geſetzten veräußert werden können I. 73: die Familienbegräbniſſe ſind aus der Kirche dahin zu verlegen I. 77; Verlegung derſelben in den Dörfern kann nicht erzwungen werden I. 74; was bei Anlegung neuer zu beobachten I. 208; das Begräbniß auf denſelben iſt Niemandem zu verſagen I. 78; erbliche Begräbnißplätze auf denſelben fallen

nicht der Kirche anheim, ſobald iura stolae noch entrichtet werden in Abweſenheit des Eigenthümers I, 186; die Abgaben ſind auch, wenn Privatkirchhöfe vorhanden, zu entrichten I. 78; Anweiſung der Grabſtellen und Gebühren dafür ebd.; Unterhaltung derſelben I. 208; Nutzung I. 229; Domainen- und Forſtgrundſtücke, die zu Kirchhöfen abgetreten werden, unterliegen nicht der Grundſteuer I. 78.

Kirchliche Handlungen ſ. Amtshandlungen.

Kirchſchulen, die Bauten bei denſelben betreffend II. 37 ff.

Kirchenſchullehrer, Abholung derſelben durch die Gemeine II. 40.

Kirchſpiel ſ. Parochie.

Kirchſpiels-Repräſentanten, wenn ſie zu wählen I. 62; Verfahren bei deren Wahl I. 62—66.

Kirchſtühle ſ. Kirchenſtellen.

Klaſſenbücher in den Schulen II. 92 ff.

Klaſſenſteuer, Geiſtliche und Schullehrer nebſt ihren Familien ſind davon befreit I. 39; ihr Geſinde aber nicht I. 38.

Kleidung der Geiſtlichen ſ. Amtskleidung.

Kleinzehnten ſ. Zehnten.

Klingebeutel, der Ertrag deſſelben gehört zu den Kircheneinkünften I. 184.

Klöſter ſind entweder proteſtantiſche I. 282 ff.; oder katholiſche I. 266; von der Aufnahme und Verſetzung der Mitglieder I, 267.

Kloſtergelübde, von deſſen Einſchränkung, Folgen und Aufhebung I. 276. 277. 281. 283.

Kloſtergeſellſchaften I. 266.

Kloſtergeiſtliche, deren Sitz und Stimme im Capitel und Convent I. 267.

Kloſterobern I. 266.

Kloſterzucht, wie ſie auszuüben I. 267.

Knechte müſſen Perſonaldecem und Armengeld zahlen I. 438.

Knechtshafer, Einlieferung und Vergütung deſſelben I. 241.

Köllmer, wieviel Schulgeld ſie für ihre Kinder zu zahlen haben II. 163.

König ſ. Landesherr.

Kollecten
Koloniſten
Kommunion
Konduitenliſten
Konferenzen
Konfirmation
Konkubinat
Konkurs
Kontract
Kopulation } ſiehe C.

Koſten der Bauten bei Kirchſchulen II. 37 ff.; bei Kirchengebäuden I. 196 ff.; bei Gemeinheitstheilungen, woher ſie zu nehmen I. 449 ff; bei Prozeſſen I. 182; bei Vokation, Präſentation und Einweiſung I. 117; des Aufgebots I. 329; Erſtattung der Ko-

ſten, wenn Schulamtskandidaten ſich weigern, die ihnen angebotene Schulſtelle anzunehmen II. 25.
Krankenbeſuche der Militairgeiſtlichen I. 485.
Krankheit, anſteckende, giebt Grund zur Verſagung der Einwilligung zur Ehe I. 314.
Kreisbaubeamte ſ. Baubeamte.
Kreisſchul-Inſpector führt Aufſicht über die Schulen II. 17.
Kriegsreſerve, Trauungsconſens der dazu entlaſſenen Mannſchaften I. 484.
Kündigung bei Schullehrerſtellen II. 44.
Küſter ſ. Glöckner.
Küſtereien, Abtrennung derſelben bei Tochterkirchen von den Mutterkirchen I. 91.
Kuratoren ſ. C.

L.

Läuten ſ. Geläute.
Laien-Reden I. 136.
Landbaumeiſter ſ. Baubeamte.
Landesherr, ſeiner Genehmigung bedarf es bei Verabfolgung eines Geſchenks oder Legats an ausländiſche Kirchen ꝛc. ſtets und an inländiſche, wann die Zuwendung mehr als 1000 Thlr. beträgt I. 80 ff.; ihm ſteht die Wahl der Biſchöfe von Kulm und Ermland zu I. 265; die Genehmigung der Wahl der durch die Domcapitel gewählten ebd.; desgl. der Wahl der Kapitel-Vorſteher I. 261; durch ihn erfolgt die Amtsentſetzung oder Strafverſetzung derjenigen geiſtl. Beamten, deren Ernennung zum Amte durch ihn geſchieht I. 707; hat die unmittelbare Entſcheidung über Streitigkeiten zweier Gemeinen verſchiedener Religionsparteien, die zu Einer Kirche berechtigt ſind, wenn ſich die beiderſeitigen Obern nicht verſtändigen können I. 103.
Landkirche ſ. Kirche.
Landprediger ſ. Geiſtliche.
Landräthe, Rangordnung derſelben I. 56; haben die Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bearbeiten II. 1.
Landſchulen ſ. Schulen.
Landſchullehrer ſ. Schullehrer.
Landſchulweſen ſ. Schulweſen.
Landſtraßen, Concurrenz bei deren Inſtandhaltung I. 210.
Landwehrmänner, Gemeine der beurlaubten I. 473; Proclamation und Verheirathung derſelben I. 484.
Landwirthſchaft, in wie fern die Geiſtlichen ſich damit beſchäftigen können I. 36.
Laſten ſ. Abgabenfreiheit.
Lebendigbegraben, Beſtimmungen gegen daſſelbe I. 139.
Lebenswandel ſ. Amtsentſetzung.
Lebenszeugniſſe für Penſioniſten ſind ſtempelfrei I. 509. 511.
Legitimation eines außerehelich geborenen Kindes I. 147. 148.
Lehrburſchen, zu welcher Parochie ſie gehörig I. 97; ſind zum Beſuch des Gottesdienſtes anzuhalten I. 13.

Lehrervereine, deren Bildung II. 118 ff.
Leichen, Ausſtellung derſelben iſt unterſagt I. 137; ihre Begleitung von den Schulen I. 136; ſind ohne Anzeige an die geiſtlichen Obern nicht anderswo, als auf öffentlichen Kirchhöfen zu beerdigen I. 77; wo ſie in der Regel begraben werden müſſen I. 132; wenn ſie in fremden Parochien begraben werden I. 132. 133; in Erb= oder Familienbegräbniſſen I. 136; ſind nicht in Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte zu beerdigen I. 73; Regulativ über die Beerdigung derſelben I. 75; Eintragung in die Kirchenbücher I. 148; bei Militairpredigern I. 486; Leichen der Militairperſonen, ausgenommen die Offiziere, zahlen dem Civilprediger keine Stolgebühren I. 79. 497. 134; Gebühren für Leichen erhält der Militairprediger nicht I. 497; für todtgeborne Kinder I. 138; bei Leichendurchzügen I. 137; bei Beerdigungen in Erb= und Familienbegräbniſſen I. 136; wenn eine Trauermuſik angeſtellt wird ebd.; beim Tode von Gemeinſchuldnern I. 135; bei Perſonen von verſchiedener Confeſſion I. 130. 131; bei Eximirten I. 130; der katholiſchen Glaubensgenoſſen an die evangeliſchen Geiſtlichen I. 133; für geſtorbenes Geſinde darf die Herrſchaft nicht zahlen I. 135; bei dem Tode eines unehelichen Kindes und einer Geſchwächten zahlt der Schwängerer ebd.; bei Begräbniſſen außerhalb der gehörigen Parochie I. 133; bei Begräbniſſen katholiſcher Unterthanen, die keine eigene Begräbnißplätze haben I. 79; wer die Leichengebühren im Allgemeinen zu entrichten I. 134; für Arme I. 133. 134; bei Anlegung neuer Kirchhöfe dürfen ſie nicht entzogen werden I. 208; für Anweiſung der Grabſtellen I. 78.
Leichendurchzüge, wenn ſie nicht zu erlauben ſind I. 137; was dafür zu entrichten ebd.
Leichengewölbe, Anlegung und Beerdigung in denſelben I. 73. 74.
Leichenpäſſe, wenn ſie nöthig und wo ſie nachzuſuchen ſind I. 137; Stempelpflichtigkeit ebd. und 516.
Leichenrede, wenn die Haltung derſelben bei Gemeinſchuldnern nicht gezahlt wird I. 135; bei Militairgeiſtlichen I. 485; wenn ſie von Freunden ꝛc. des Verſtorbenen gehalten werden können I. 136.
Leſe=Vereine für Schullehrer II. 116 ff.
Liederlichkeit giebt Grund zur Verſagung der Einwilligung zur Ehe I. 314.
Liſte, Anfertigung der Populationsliſten I. 151; der Todten an die Gerichte tertialiter I. 140. 141; der Getauften, Todten und Copulirten an die Gerichte jährlich I. 150; der Hebammeninſtituts=gelder I. 375 ff.; der getauften Juden I. 143; der neu angeſtellten Geiſtlichen und Schullehrer von den Superintendenten einzureichen I. 114; Conduitenliſte der Geiſtlichen, Kandidaten und Schullehrer von den Superintendenten einzureichen I. 57.

M.

Mägde müſſen Perſonaldecem und Armengeld zahlen I. 438.
Magiſträte, ihre Verpflichtungen wegen des Schulbeſuchs ſchulfähiger Kinder II. 44 ff.

Majorenne ſ. Großjährigkeit.
Mantelgelder, Zahlung derſelben an die lutheriſchen Geiſtlichen I. 117. 118.
Materialien, die der Patron zu Kirchenbauten liefert I. 200; von der Kirchengemeine I. 203.
Maulbeerbäume, Anpflanzung derſelben I. 229.
Meiſter ſind verpflichtet ihre Lehrlinge zur Beſuchung des Gottesdienſtes anzuhalten I. 13.
Mennoniten gehören zu den geduldeten Religionsgeſellſchaften I. 7; müſſen zu proteſtantiſchen Kirchen- und Schulbauten beitragen I. 538; Kinder aus gemiſchten Ehen werden in der Religion desjenigen, der nicht Mennonit iſt unterrichtet I. 541.
Meßkorn (Miſſalia) I. 242; Befreiung davon ebd.
Michaelisſonntag, an demſelben iſt eine Collecte für die Schulkaſſe zu halten I. 388.
Miethe-Contract ſ. Pacht-Contract.
Militairdienſt der Schulamts-Candidaten II. 61 ff.
Militargemeine, wer dazu gehört I. 471 ff.
Militairkirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832 I. 457 ff.
Militairküſter I. 498.; müſſen den Heirathsconſens nachſuchen I. 471; ſind wirkliche Beamte und als ſolche penſionsberechtigt I. 499.
Militair-Oberprediger, bei jedem Armeekorps einer I. 457; iſt dem Generalkommando zugeordnet I. 459; gegen die Diviſions- und Garniſonsprediger ſteht er in dem Verhältniſſe eines Superintendenten ebd.; hat Sitz und Stimme im Conſiſtorium ebd.; beim Ausmarſche ins Feld bleibt er am Sitze des Generalkommandos I. 460; darf keine Stadt- oder Landpfarre nebenbei annehmen I. 461; die Ernennung erfolgt durch den König auf Vorſchlag der Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. und des Kriegs I. 461; deſſen Einweiſung ins Amt I. 464; hat die Aufſicht über die Amtsführung der Diviſions- und Garniſonsprediger I. 468; deſſen Gemeine I. 473; ſind verpflichtet, in den Diviſionsſchulen Unterricht zu ertheilen I. 488; Dienſteinkünfte I. 492 ff.; haben nach 10 jähriger Dienſtzeit auf eine Superintendentur Anſpruch I. 498.
Militairperſonen, Gemeinen der Beurlaubten I. 473; der penſionirten I. 471; derer, die ohne Penſion verabſchiedet ſind I. 473; der Proviant- und Fouragebeamten I. 472; der Beamten der Intendanturen ebd.; derer die auf halben Sold und Wartegeld ſtehen I. 471.
Militairpflichtige ſ. Cantoniſten.
Militairpflichtigkeit der Schulamts-Candidaten II. 61 ff.
Militairprediger, deſſen Ernennung während eines Krieges I. 462; Erforderniſſe dazu I. 463; deren Vocirung und Ordinirung I. 464; deren Einweiſung ins Amt ebd.; Dienſtvorgeſetzte I. 466 ff.; Amtsentſetzung I. 470; Entlaſſung mit Penſion ebd.; ihr Gerichtsſtand ebd.; Urlaub I. 471; hat den Heirath-Conſens beim Conſiſtorium nachzuſuchen ebd.; deren geiſtliche Amtspflichten I. 478 ff.; müſſen Kirchenbücher führen I. 485 ff.; führen die Aufſicht über den Elementar-Unterricht der Unteroffiziere und Soldaten I. 489; Stolgebühren I. 495 ff.; haben nach 10jähriger Dienſtzeit auf

eine gute Civilpredigerſtelle Anſpruch I. 498 ſ. Militair-Oberprediger, Diviſions-Prediger, Garniſonprediger.
Minderjährige, Verheirathung derſelben I. 312; vaterloſe Waiſen bedürfen zur Ehe der Einwill. des Vormundes und der Mutter ebd.; Minderjährigen von Adel u. vom höhern Bürgerſtande kann die Einwill. zum Heirathen mit Perſonen niedern Standes verſagt werden I. 314; Aufhören der väterlichen Gewalt I. 331 ff.
Minderjährigkeit, Dauer derſelben I. 140.
Miniſterium der geiſtl. und Unterrichts-Angelegenheiten, hat die dem Staate über die Kirchengeſellſchaften nach den Geſetzen zukommenden Rechte, ſoweit ſie nicht dem Oberhaupte des Staats vorbehalten, zu verwalten I. 45; nur mit ſeiner Genehmigung kann eine Kirchengeſellſchaft von der Unterordnung gegen den Biſchof der Diöces ausgenommen werden I. 46; ohne ſein Vorwiſſen und ſeine Mitwirkung dürfen General-Kirchenſammlungen nicht berufen, noch viel weniger Beſchlüſſe ſolcher Verſammlungen in Vollzug gebracht werden I. 54; ohne ſeine Erlaubniß darf Einladungen aus auswärtigen Kirchenverſammlungen von inländiſchen Geiſtl. keine Folge gegeben werden ebd.; ſeine Genehmigung iſt bei Erbauung neuer Kirchen erforderlich I. 72; desgl. bei Veräußerung ganzer Landgüter oder Häuſer, welche den Kirchen angehören I. 80; desgl. zur Errichtung neuer Parochieen I. 88; desgl. bei Aufbietung und Trauung fremder Offiziere I. 129.
Minorenn ſ. Minderjährig.
Mißhandlungen der Schulkinder ſind zu ahnden II. 50 ff.
Mißwachs auf Zehntfeldern I. 253; bei Pächtern ebd.; wie die Calende dann zu entrichten iſt ebd.
Mitgebrauch einer Kirche von Gemeinen anderer Religionspartei I. 102.
Mitglieder, geiſtliche, einer Kirchengeſellſchaft ſ. Geiſtliche; weltliche, ihre Rechte und Pflichten I. 44.
Mittheilung der das Schulweſen betreffenden und in den Amtsblättern vorkommenden Verordnungen an die Schullehrer I. 342.
Mönche I. 276 ff.
Mogillen, deren Anlage I. 78.
Mündel darf den Vormund und die Kinder des Vormundes nicht heirathen I. 304.
Muſikaliſche Aufführungen, Geſtattung derſelben in Kirchen I. 68.
Muterkirchen, von ihrem Verhältniß gegen die Tochterkirche I. 89; vereinte, Begriff derſelben I. 89; Rechte ebd.; Pflichten bei Unterhaltung der Kirchenbediente I. 91; Abtrennung der an denſelben befindlichen Küſtereien von denen der Tochterkirchen ebd.; bei Streitigkeiten zwiſchen Mutter- nnd Tochterkirchen I. 89 ff.; Beiträge von zuſammengeſchlagenen Mutterkirchen zu Kirchenbauten I. 203.

N.

Nachbringen des Stempelbogens ſ. Atteſte.
Nachweiſung ſ. Liſte.
Natural-Deputate aus den Domainen, Wiederherſtellung derſelben u. Verwandlung in Geld I. 251; Ablöſung von Naturalleiſtung. I. 253. 84.
Nebenexemplare von Verträgen ſ. Abſchriften.

Nebengeiſtliche, Amt und Stellung derſelben I. 161 ff.
Neue Kirchen können nur mit Genehmigung des Staats errichtet werden I. 72.
Neuland, was dahin zu rechnen I. 248; iſt zehentpflichtig ebd.; Einſchränkungen dieſerhalb ebd.; wenn daſſelbe gegen Zehentberechtigte weltlichen Standes zehentpflichtig iſt ebd.
Nichtgebrauch eines Rechtes, Leiſtungen und Abgaben zu fordern, kann Verjährung herbeiführen I. 246.
Nichtigkeit einer Ehe I. 306.
Niederlegung des geiſtlichen Amtes I. 157; des Schulamtes II. 27.
Nothtaufe, was dabei zu beobachten I. 132.
Nothwendigkeit eines Kirchenbaues ſ. Kirchenbauten.
Nutzung der Pfarrgüter I. 212 ff.; der Pfarräcker I. 223; des Pfarrwaldes I. 223 ff.; des Kirchhofes I. 229.

O.

Oberaufſicht des Staats über Privat- und öffentl. Religionsübung I. 9.
Ober-Kirchenvorſteher, das Amt derſelben betreffend I. 164.
Oberpräſident hat den Vorſitz u. die Leitung der Geſchäfte im Conſiſtorium I. 54; ihm ſteht zu, die Erörterung über die Zuläſſigkeit päbſtl. Bullen u. Breven ꝛc. I. 591. 592. 46. 47; die Beſorgung der Geſuche an den Pabſt ꝛc. um kanoniſche Beſtätigung ertheilter geiſtl. Würden, ſo wie um Dispenſation von Eheverboten ebd.; Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenſtände des öffentl. Cultus I. 591; die Erörterung über Reviſion und Berichtigung der Kirchengeſetze ebd.; Beaufſichtigung der Prüfung katholiſcher Kandidaten ebd.; und I. 23; alle Religions-Angelegenheiten, in ſoweit ſie ihrer Natur nach unter dem iure circa sacra der katholiſchen Kirche mit begriffen ſind I. 592; die Ertheilung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebot I. 327; Genehmigung zum Erwerb eines Grundſtücks für die katholiſche Kirche I. 80.
Obſervanz Einfluß bei Beſtimmung der Grenzen einer Parochie I. 89.
Obſtbaumzucht iſt von den Schullehrern zu treiben II. 108 ff.
Offertoria ſ. Zehnten.
Official, deſſen Verwaltung I. 264.
Offiziere bedürfen zur Heirath des Königlichen Conſenſes I. 308; ſubalterne müſſen bei Eingehung einer Ehe ein Vermögen nachweiſen können ebd.; Gerichtsſtand I. 98; das Heirathen fremder Offiziere betreffend I. 129.
Ordensleute, katholiſche I. 276—281; Erforderniſſe zum Mönchs- und Nonnenſtande I. 276; vom Probejahr I. 277; von ihrem Gelübde ebd. ihre Rechte in Anſehung des Vermögens während des Probejahrs I. 279; ihre äußeren Rechte nach abgelegtem Gelübde I. 280; nach aufgehobenem Gelübde I. 281.
Ordination, Bedeutung derſelben I. 25; wenn ſie zu ertheilen iſt I. 26; I. 115; Koſten bei derſelben I. 119.
Orgel, über die Verpflichtung zur Anſchaffung und Unterhaltung derſelben I. 204; Einreichung des Anſchlages an die Ober-Baudeputation ebd.

Ortsbegräbnißplätze, was bei deren Anlegung zu beobachten I. 77. 78.
Ostereier ſ. Zehnten.
Osterfeſt, Collecte für die Bibelgeſellſchaft am erſten Feſttage zu halten I. 387.

P.

Pabſt, ſeine Verordnungen müſſen vor ihrer Publikation dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden I. 46.
Pachtcontract, Schließung deſſelben ꝛc. I. 185. 746 ff.; Stempelpflichtigkeit I. 516.
Pächter von Pfarrhufen genießen nicht die Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen I. 40; ihre Befreiung von Communallaſten I. 210. 211; wie lange ſie bei Veränderungen der Nießbraucher der Pfarräcker dieſelben zu bewirthſchaften haben I. 223.
Parochialhandlungen dürfen ohne Erlaubniß deſſen, dem die Parochie gehört, nicht verrichtet werden I. 124.
Parochialverbindlichkeit ſ. Parochie.
Parochiani, wer darunter gehöre I. 93 ff.; von ihrer Mitwirkung zum Kirchenbau I. 198 ff.
Parochie, Begriff derſelben I. 88; Errichtung einer neuen und Zuſammenziehung und Vertheilung derſelben kann nur mit Erlaubniß des Staats geſchehen ebd.; Zuſchlagung vagirender Diſtricte zu ſchon beſtehenden Kirchen I. 100; bei Veränderungen in ſchon errichteten Parochien I. 88; Beſtimmung der Grenzen bei Streitigkeiten ebd.; Verhältniß der auswärtigen gegen inländiſche I. 92; Verlaſſung derſelben I. 101; Aufhebung I. 102; Verhältniß der zuſammengeſchlagenen zu einander I. 207; wer als Eingepfarrter zu einer Parochie gehört I. 93 ff.; Wohnſitz eines fremden Religionsgenoſſen begründet die Parochie nicht I. 94. 101; verpflichtet ihn aber zu Realgaben I. 94. 245; wenn zu Stolgebühren I. 94; Parochie deſſen, der noch keinen beſtändigen Wohnſitz hat I. 95; der einen doppelten Wohnſitz hat I. 96; der ſeinen Wohnſitz an einem Orte, wo mehrere Parochien ſeiner Religionspartei ſind, aufgeſchlagen hat ebd.; der ſich nicht lange an einem Orte aufgehalten I. 323; einer Frau, die einerlei oder verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes mit ihrem Manne iſt I. 96. 97; der unehelichen Kinder I. 97; der Kinder, die unter elterlicher Gewalt ſtehen ebd.; ganzer Familien ebd.; des Geſindes ebd. der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen ebd.; Parochie wird nicht durch bloßen Aufenthalt begründet I. 96; Verhältniß der Mennoniten zu der Parochie, in welcher ſie wohnen I. 538; die Eingepfarrten ſind verpflichtet, die kirchlichen Handlungen von ihrem Parochus verrichten zu laſſen I. 121 ff.; die in einer fremden Parochie vorgenommenen Religionshandlungen betreffend I. 148; Exemtionen von der Parochie, wenn und bei wem zuläſſig und was bei vorkommenden Abgaben zu beobachten I. 97 ff.
Patron der Kirche ſ. Kirchenpatron.

Patronatkirchen, Rechte und Pflichten derſelben bei Anſtellung der Geiſtlichen I. 106 ff.; wann das Beſatzungsrecht dem Patron genommen wird I. 106.
Patronatrecht, Erwerbung deſſelben I. 168. 169; wem die Ausübung zukommt I. 170. 171; in Städten I. 172. 169; wenn es aufhört I. 172; wenn mehrere Patrone ſind I. 171; jüdiſche oder andere nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können es nicht ausüben I. 169.
Patronatsſchulſtellen, die Beſetzung derſelben II. 21. 22.
Penſionen, wenn Gläubiger darauf Anſpruch machen können I. 40 ff.
Penſionirte Offiziere ſ. Militairperſonen.
Penſionirung der Geiſtlichen I. 157; der Schullehrer II. 27; Penſ. eines Eximirten hebt die Exemtion nicht auf I. 99.
Penſionsvorſchläge, was bei denſelben zu beobachten I. 158.
Perſönlichkeiten, anzügliche, muß der Geiſtliche bei ſeinen Vorträgen vermeiden I. 33.
Perſonalarreſt, Geiſtliche und Schullehrer können wegen Schulden damit nicht belegt werden I. 41; wegen bürgerlicher Verbrechen I. 161.
Perſonalzehnten ſ. Zehnten.
Perſonenſteuer, Befreiung davon ſ. Befreiung.
Petition I. 239.
Pfarrabgaben, Erlaß derſelben kann niemals gefordert werden I. 254 ꝛc.; Befreiung davon ſ. Befreiung; im Uebrigen ſ. Abgaben.
Pfarradjunct ſ. Pfarrgehülfe.
Pfarräcker, Benutzung und Verpachtuug derſelben I. 223; Inſtandhaltung ebd.; Befreiung von Unterhaltung der Wege I. 210; vom Hergeben des Landes zu Dammſchüttungen ebd.; von Natural-Lieferungen ebd.
Pfarramt, was zur Uebernahme deſſelben erforderlich iſt I. 21 ff.
Pfarrbauern, Pflichten derſelben I. 227 ff.
Pfarrbauten ſ. Pfarrgebäude und Kirchenbauten.
Pfarreinkünfte ſ. Pfarrgüter.
Pfarrer ſ. Geiſtliche.
Pfarrgebäude, Unterhaltung derſelben I. 218 ff.; Aufſicht über dieſelbe I. 222; Vermiethung I: 218; ſind von Communallaſten befreit I. 210. 211.
Pfarrgehülfe, Annahme und Beſtellung deſſelben I. 155. 156. 157.
Pfarrgüter haben gleiche Rechte mit den Kirchengütern I. 209; Nießbrauch derſelben I. 212; ſind von den gemeinen Laſten frei I. 210. 211.
Pfarrhufen ſ. Pfarräcker.
Pfarrkolonen ſind von Kommunallaſten nicht frei I. 39.
Pfarrländereien ſ. Pfarräcker.
Pfarrpächter ſ. Pächter.
Pfarrregiſtranten ſind von den Geiſtlichen zu führen I. 121.
Pfarreien, Vereinigung mehrerer zu einer I. 5. 207.
Pfarrſtellen ſ. Pfarreien.
Pfarrſubſtitut ſ. Pfarrgehülfe.

Pfarrvermögen, was dazu gehört I. 209; im Uebrigen ſ. Kirchenvermögen.

Pfarrwald, Benutzung deſſelben I. 223 ff.

Pfarrwittwen genießen Sterbe- und Gnadenquartal I. 233 ff.; wenn ſie den Genuß des Gnadenquartals nicht haben I. 235; ſind von allen directen Beiträgen zu Gemeinlaſten während der Sterbe- und Gnadenzeit befreit ebd.; Deputatholz und Gehalt derſelben I. 237; deutſch-reformirte Pfarrwittwen genießen ein Gnadenjahr ebd.

Pfarrwittwenhäuſer, Unterhaltung derſelben I. 221. 222.

Pfarrwittwenland, Benutzung deſſelben I. 237.

Pfarrwohnung, Vermiethung derſelben I. 218; ſonſt ſ. Pfarrgebäude.

Pfarrzwang, allgemeine Regeln dieſerhalb I. 121 ff.; findet in Königsberg bei Taufe und Abendmahl nicht ſtatt I. 121.

Pfingſtfeſt, am erſten Tage deſſelben Collecte für die Blinden-Unterrichts-Anſtalt zu halten I. 386.

Pflanzgeld ſ. Anweiſegeld.

Pflegebefohlene ſ. Mündel.

Pflegeeltern, Verhältniß derſelben zu den Pflegekindern I. 312; haben die Religion ihres Pflegekindes bis zu zurückgelegtem 14ten Jahre zu beſtimmen. I. 18.

Pflegekinder ſ. Pflegeeltern.

Pflichten der Geiſtlichen, Schullehrer, Kirchenpatrone, Kirchenvorſteher ꝛc. ſ. Geiſtliche ꝛc. ꝛc.

Pflugrechte ſ. Raine.

Polygamie iſt verboten I. 304.

Populationsliſten ſ. Bevölkerungsliſten.

Portofreiheit der Collectengelder I. 386.

Präcentoren, in wiefern können dieſelben in Litthauen den Pfarrer bei Amtshandlungen vertreten I. 154.

Prämie beim Maſſivbau von Schulhäuſern II. 40.

Präſentation der Geiſtlichen betreffend I. 113 ff.; wer die Koſten derſelben zu tragen I. 117.

Präſtationen ſ. Abgaben.

Prediger am Cadetten-Inſtitut in Culm, deſſen Ernennung I. 462.

Predigerwittwenhäuſer ſ. Pfarrwittwenhäuſer.

Predigtamts-Candidaten ſ. Candidaten.

Principia Regulativa von 1736 II. 172 ff.

Privatbegräbniß berechtigt nicht zur Entziehung der kirchlichen Abgaben I. 78.

Privatermahnungen, dazu ſind die Geiſtlichen berechtigt I. 30.

Privaterziehungsanſtalten ſ. Privatſchulen.

Privatgottesdienſt iſt geduldeten Kirchengeſellſchaften geſtattet I. 8.

Privatlehranſtalten ſ. Privatſchulen.

Privatmeinungen in Religionsſachen ſind erlaubt I. 3.

Privatpatronatsſchulſtellen ſ. Patronatsſch.

Privatſchulen, Vorſchriften über die Errichtung derſelben II. 12.

Privatſchullehrer, Hauslehrer ꝛc. deren Beaufſichtigung und Prüfung II. 13.

Privatunterricht den Kindern geben zu laſſen, ſteht den Eltern frei II. 13; die ein Gewerbe daraus machen, müſſen ihre Tüchtigkeit nachweiſen II. 12. 13.
Probepredigt, Haltung derſelben bei Anſtellung in Patronatskirchen I. 107 ff.
Proclamation und Proclamationsſchein ſ. Aufgebot ꝛc. ꝛc.
Prolongation von Verträgen, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 517.
Proſelitenmacherei iſt verboten. I. 19.
Proſelitentaufe, was bei derſelben zu beobachten I. 143. 144.
Proteſtant und Proteſtantiſch ſoll gegen Evangeliſche und Evangeliſch vertauſcht werden I. 17.
Protokolle, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 517. 518.
Proviant- und Furagebeamte, zu welcher Gemeine ſie gehören. I. 472.
Provocationsrecht bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. I. 445 ff.
Prozeſſe, was dabei zu beobachten, wenn ſie von der Kirche geführt werden I. 180 ff.; 212; dürfen wegen rückſtändiger Kalende nicht eingeleitet werden I. 244; wenn ſie bei verweigerter Zahlung von Stolgebühren zuläßig I. 123; woher die Koſten zu nehmen I. 182. 183; wenn ſie über die Beitragspflichtigkeit bei Kirchenbauten geführt werden, ſind die Beiträge dennoch einzuliefern I. 207.
Prüfung der Candidaten pro ministerio I. 21; der Militairprediger I. 463; die Geiſtlichen haben die Koſten der Prüfung ſelbſt zu tragen I. 119; der Schullehrer ebd.; der Schulamts-Candidaten II. 23 ff.
Publikanda ſ. Bekanntmachungen.
Publikationsgebühren ſ. Gebühren.
Punctation ſ. Contracte.
Pupillen ſ. Unmündige oder Minderjährige.

Q.

Quartalgeld I. 243.
Quittungen, Stempelpflichtigkeit derſelben I. 518. 519; Ausſtellung der Deputatholzquittungen von Wittwen I. 238.

R.

Rabbiner ſ. Religionslehrer.
Rangordnung der geiſtlichen und weltlichen Beamten I. 56.
Rauchfutter muß dem anziehenden Pfarrer gegen die Taxe gelaſſen werden I. 230.
Realpatronatrecht, die Ausübung deſſelben betreffend I. 170. 171.
Realzehnten ſ. Zehnten.
Rechnungsführung ſ. Kirchenrechnungsführung u. Schulkaſſe.
Rechnungsjahr, von wann zu rechnen I. 188.
Rechte des Kirchenvermögens bei Concurſen I. 87.
Rechtskraft müſſen Todeserklärungen und Eheſcheidungserkenntniſſe erhalten haben, wann ſie zur anderweitigen Ehe berechtigen ſollen I. 304.
Rektoren in Litthauen, in wieweit können dieſelben den Pfarrer bei Amtshandlungen vertreten I. 154.

Reformirte Glaubensgenoſſen, wem die Trauung derſelben gebührt I. 126; reform. Geiſtliche ſind nicht mehr auf die confessio Sigismundi zu verpflichten I. 115.

Regierung; ſie hat die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geiſtl. und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte I. 597 (ſie wirkt daher in den Fällen des A. L. R. II. 11. §. 361. 386. 391. 392. 398 400—402. 522. 566. 610. 614. 1009); die Beobachtung der Amts- und moraliſchen Führung der Geiſtlichen, ſo wie die Urlaubsertheilungen I. 598. 119. 159 (ſie tritt alſo ein in den Fällen der §§. 104. 415. 526. 532. 536. 538. II. 11. A. L. R.); die Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung I. 598; die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, alſo auch die Regulirung des Stolweſens ꝛc. ebd. (ſie wirkt mithin in den Fällen der §§. 239. 247. 294. 296. 297. 300. 302. 419. 680. 764. 771. 797. 824. 830 II. 11. A. L. R.); die Verwaltung und Oberaufſicht über das geſammte Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen I. 598. 599. (ihre Wirkſamkeit tritt folglich ein in den Fällen der §§. 167. 180. 220. 629. 641. 648. 649. 662. 673. 674. 687. 695. 696. 704 ff.); die Diſpenſation und Conceſſion zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Confirmation I. 590. 598. 329; ihre Befugniß, Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen II. 1.

Regiſtranten ſind bei den Pfarr-Regiſtraturen zu führen I. 121.

Regulativ wegen Beerdigung der Leichen I. 75.

Reinhaltung der Schulſtuben betreffend II. 34.

Reiſekoſten anziehender Geiſtlichen I. 118. 119; in welchem Falle die Anzugskoſten erſetzt werden müſſen I. 157. Vergütigung der Reiſekoſten, wenn die Reiſen in Aufträgen geſchehen I. 59. ff.

Reiſen der Geiſtlichen in Privatangelegenheiten, was ſie dabei zu beobachten haben I. 119, ff. 154. 155; in Aufträgen ſ. Reiſekoſten.

Rekruten, die bis zu ihrer Einſtellung entlaſſenen bedürfen eines Heirathsconſenſes I 484.

Religion, eheliche Kinder ſind, ohne Rückſicht auf entgegenſtehende Verträge, in der Religion des Vaters zu erziehen I. 17 130. ff; bei Kindern der Mennoniten I. 541; bei Pflegekindern I. 18; in wie fern ſie der Eingehung einer Ehe hinderlich ſein kann I. 310; ſonſt ſ. Religionsgenoſſen.

Religionseifer berechtigt nicht zur Störung des Hausfriedens ꝛc. I. 19.

Religionsfreiheit iſt einem Jeglichen geſtattet I. 3.

Religionsgenoſſen, der Wohnſitz eines fremden Relig. in einer Parochie begründet nicht ſeine Parochie I. 94; in wie fern fremde Relig. zu Realabgaben und Stolgebühren verpflichtet ſind ebd.; zu Kirchenbauten beizutragen I. 206; zu Zehnten u. Kalende I. 94. 239.

Religionsgeſellſchaften müſſen ſich in bürgerlichen Angelegenheite nach den Geſetzen des Staats richten I. 9; wenn ein Zuſammentreten zu einer Rlgsgeſ. erlaubt iſt I. 5; wenn ſie Kirchengeſellſchaften heißen ebd.; welche zu den geduldeten gehören I. 7. Rechte und Pflichten der geduldeten I. 8. 9.
Religionsgrundſätze, verderbliche dürfen nicht ausgebreitet werden. I. 5.
Religionslehrer bloß geduldeter Religions-Geſellſchaften haben nicht die Rechte der Beamten. I. 7.
Religionspartei, wann der Staat die Angabe, zu welcher Rlgsp. Jemand gehöre, fordern kann I. 4; die Wahl derſelben ſteht jedem Urtheilsfähigen frei I. 17; Uebergang zu einer andern I. 19; der Uebergang darf nicht erzwungen werden ebd.; wenn verſchiedene Rlgsp. zu einer Kirche berechtigt ſind I. 102; die Kinder der Eltern von verſchiedener Religionspartei müſſen in der Religion des Vaters erzogen werden I. 17. Pflegeeltern ſteht die Beſtimmung des Glaubensbekenntniſſes für die Pflegekinder zu I. 18. Uneheliche Kinder I. 18.
Religionsſachen, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſ. darf Niemand Vorſchriften vom Staate annehmen I. 3; eben ſo auch nicht zur Rechenſchaft gezogen oder verſpottet werden. I. 3.
Religions-Sekten, das bei Entſtehung neuer zu beobachtende Verfahren I. 5.
Religionsübungen, dazu gehört die Genehmigung des Staats I. 5.
Religionsunterricht, hiezu dürfen die Kinder einer fremden Religionspartei nicht gezwungen werden II. 14; bei Eltern von verſchiedener Glaubenspartei I. 17. 130. ff.
Religionsveränderung, was dabei zu beobachten I. 17. 19. 143 ff. 101.
Remiſſion bei Unglücksfällen I. 253.
Remotion ſ. Amtsentſetzung.
Rendanten der Kirchen- ꝛc. Caſſen I. 174.
Reparaturen bei Pfarrgebäuden betreffend I. 218 ff.
Reparaturen bei Pfarrgebäuden betreffend I. 218 ff.; bei Schulgebäuden II, 33; welche den Geiſtlichen obliegen I. 219 — 221.
Repräſentanten der Gemeine, wenn ſie zu wählen ſind I. 62. ff.
Reſignation der Pfarrſtellen ſ. Entſagung; der Präbenden an wen ſie geſchehen könne, unter welchen Beſtimmungen und was ſie wirke I, 271.
Reviſion der Kirchen u. Caſſen durch die Superintendenten I. 189; der Schulen II. 49.
Ritter geiſtliche I. 267. ff. 282 ff.
Rittergutsbeſitzer gehören zu den Eximirten I. 98; deren Concurrenz zum Unterhalt der Schulen II. 27.
Rückerſtattung der Koſten, wenn Schulamts-Candidaten ſich weigern, Schulſtellen anzunehmen II. 25; der Reiſekoſten, wenn Geiſtliche ſich noch nicht 10 Jahre auf der Stelle befunden haben I. 157.
Rückſtände, Einziehung der ein- uud zweijährigen muß durch die Polizeibehörde geſchehen I. 244.

S.

Sackzehnten I. 239. ff.
Sacramente, Ausſchließung und Zulaſſung betreffend I. 33.
Scheidegräben, Unterhaltung derſelben I. 216.
Scheidung, wobei der eine Theil für ſchuldig erklärt worden, giebt Grund zur Verſagung der Einwilligung zur andern Ehe I. 324; im Uebrigen ſ. Geſchiedene Perſonen.
Schenkungen an die Kirche ꝛc. was bei Annahme derſelben zu beobachten I. 81.
Scheunen für Schullehrer gehören zu den Schulgebäuden und ſind zu erbauen wo ſie nothwendig II. 36. 37.
Schiffsprediger, ihre Stellung I. 163.
Schornſteine der Landſchulhäuſer ſind auf Koſten der Societäten zu reinigen I. 219.
Schreibmaterialien, Vergütigung derſelben für die Superintendenten I. 61; aus den Schulkaſſen für die Kreis- und Ortsſchul-Inſpectoren II. 19.
Schulabgaben, Beitreibung derſelben I. 244.
Schulamts-Candidaten, Prüfung und Anſtellung derſelben II. 23. ff.; Militairpflichtigkeit II. 61. ff.; müſſen jede Stelle annehmen, wenn ſie in Seminarien gebildet ſind II. 25.
Schulangelegenheiten, ſind von den Landräthen zu bearbeiten II. 1.
Schulanſtalten ſ. Schulen.
Schulaufſeher über Schulen und Schullehrer II, 43.
Schulaufſicht ſ. Schulaufſeher.
Schulbauten, allgemeine Vorſchriften über dieſelben I. 191. ff.; alle Glieder der Schulgemeine müſſen gleiche Laſten dabei übernehmen II. 33; ein Mitglied einer fremden zugeſchlagenen Gemeine trägt nur halb ſo viel bei, als ein Einwohner an dem Orte, wo die Schule befindlich iſt II. 37; wenn die Schule zugleich Kirchſchule iſt ebd. ff; der Patron giebt Holz dazu, II. 38; bei Maſſivbauten wird der Forſttaxwerth des gegen den Fachwerksbau erſparten Holzes ſo wie eine Prämie gewährt II. 40;
Schulbeiträge ſ. Beiträge.
Schulbeſoldung ſ. Unterhaltung der Schullehrer.
Schulbeſtellung ſ. Beſtallung.
Schulbeſuch, wie lange derſelbe Statt finden ſoll II: 42; der Confirmanden I. 429 ff.; vermietheter Kinder II. 47; jüdiſcher Kinder II. 53. ff. Anwendung von Schulſtrafen ſ. Schulverſäumniſſe.
Schulbücher, Prüfung der neu einzuführenden oder abzuſchaffenden ſo wie Abfaſſung neuer gebührt dem Conſiſtorio I. 593.
Schulcollecte am Michaelisſonntage für die Schulcaſſe zu halten I. 388.
Schulconferenzen ſind von den Geiſtlichen zu halten II. 111.
Schulden der Kirche, wenn dergleichen gemacht werden müſſen, was dabei zu beobachten I. 179.
Schuldeputationen, Einführung derſelben in den Städten II. 15. 16.

Schuldisciplin ſ. Schulzucht.
Schuldner ſ. Gemeinſchuldner.
Schulen, privatim errichtete, ſ. Privatſchulen; Begriff der öffentlichen II. 12.; ſind nur mit Genehmigung des Staats zu errichten ebd.; Aufſicht über dieſelben II. 14; jeder hat zu ihnen Zutritt ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes II. 14; was bei Schenkungen und Vermächtniſſen zu beobachten II. 20; die Beſetzung der Schulen Privat-Patronats und Königl. Patronats II. 21. 22; Zeit, binnen welcher der Patron die Stelle beſetzt haben muß II. 21; Unterhaltung der Schulen überhaupt II. 27. ff. Unterhaltung der Schulen, wo mehrere von verſchiedener Religionspartei vorhanden II. 32; Verpflichtung der Forſtbedienten zu Beiträgen II. 28; was bei Vacanzen zu beobachten II. 26; Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu ſchicken II. 33; ihre Dotation bei Gemeinheitstheilungen II. 3. ff; Concurrenz der Gendarmen zum Unterhalt der Schulen II. 28; desgl. der Geiſtlichen ebend.; der Juden ebend.; der Beamten II. 29.
Schulfähigkeit ſ. Schulpflichtigkeit.
Schulferien ſ. Ferien.
Schulgebäude genießen die Vorrechte der Kirchengebäude II. 20; Veräußernng derſelben ebend.; Unterhaltung derſelben II. 33. bis 40; ein Mitglied einer zugeſchlagenen Gemeine trägt zur Unterhaltung der Schulgeb. nur halb ſo viel bei, als ein Einwohner am Orte, wo die Schule befindlich iſt II. 37; wo das Schulhaus zugleich Küſterwohnung iſt, geſchieht die Unterhaltung, wie bei Pfarrbauten vorgeſchrieben II. 37. ff; wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes kann ſich kein Mitglied von den Beiträgen entziehn II. 38; der Patron gibt das erforderliche Bauholz dazu II. 38. ihre Verſicherung gegen Feuersgefahr II. 87.
Schulgeld, wem die Regulirung deſſelben gebührt II. 598 muß ohne Rückſicht auf die übrigen feſtgeſetzten Beiträge entrichtet werden II. 32; iſt auch für verſäumten Unterricht zu bezahlen II. 32; Vormünder dürfen das Schulgeld für verſäumten Unterricht ihren Mündeln nicht anrechnen ebend.;
Schulgemeinen deren Vertretung II. 17.
Schulgeräthe, wem die Anſchaffung deſſelben obliegt II. 33;
Schulhäuſer, alte deren Veräußerung II. 20.
Schulinſpector ſ. Schulaufſeher.
Schuljugend, deren Beaufſichtigung außer der Schule II. 68. ff.
Schulkapitalien können zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen verwandt werden I. 176.
Schulkaſſe, die Gelder derſelben ſind unter Mitbeſchluß der Vorſteher niederzulegen II. 18; die Rechnung iſt von den Geiſtlichen zu führen II. 17; die Anfertigung der General-Nachweiſung liegt den Superintendenten ob II. 18; die Zinscoupons der in Staatsſchuldſcheinen liegenden Kapitalien ſind unter Mitbeſchluß der Vorſteher aufzubewahren II. 19; Verwaltung der Schulkaſſen II. 18; müſſen in den Städten von den Cämmerei-Caſſen geſondert verwaltet werden II. 19; die Concurrenz des Kirchenpatrons bei Beaufſichtigung der Kirchſpiels-Schulkaſſen ebend.; Concurrenz des

Biſchofs bei den Schulkaſſen katholiſcher Schulen ebend. Schreibmaterialien aus derſelben ebend.; Beiträge von den Gewerken zu derſelben II. 20;

Schulkaſſen-Etats, Befugniß der Regierung zu deren Einforderung und Beſtätigung II. 19; Concurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schuletats ebend.

Schulland, wieviel die Schullehrer bei Gemeinheitstheilungen erhalten ſollen II. 3 ff; darf von Domainen- und Forſtgrundſtücken hergegeben werden ohne Entgelt. II. 5.

Schullehrer, in wie fern dieſelben als Staatsbeamte zu betrachten I. 6. Beſtellung derſelben II. 21. 22; müſſen vor ihrer Anſtellung geprüft werden II. 23. ff; die in Seminarien gebildeten müſſen jede Stelle annehmen II. 25; ihre Nachbildung in den Seminarien II. 113 ff, ſie müſſen v. Verlaſſung ihrer bisherigen Stelle ſie kündigen II. 44; ihre Vereidigung II. 26: ihre Abholung II. 40; ihre amtlichen Pflichten II 43; ſie ſollen Kenntniß erhalten von den das Schulweſen betreffenden Verfügungen I. 243; ihre Amtsvergehungen II. 27; ihre Unterhaltung II. 27 ff; ihre Einkünfte dürfen nicht gekürzt werden II. 22; ihre Penſionirung II. 27; erhalten Deputat-Brennholz II. 29 ff; Gerichtsſtand II. 26; Stadtſchullehrer haben vor ihrer Verheirathung den Heirathsconſens nachzuſuchen I. 325; können nicht Dorfs oder Bezirkseinnehmer werden II. 43; wenn ſie als Gerichtsſchreiber beſtätiget werden können ebend.; dürfen keine Krug- und Schanknahrung treiben I. 35; dürfen in Schänken und bei Hochzeiten nicht Muſik machen II. 43; dürfen ſich nicht mit Abfaſſung ſchriftl. Eingaben für Andere befaſſen ebd.; ihre Theilnahme an öffentlichen Muſikfeſten II. 44; ihre Beurlaubung ebd.; dürfen nicht zum Perſonalarreſt gebracht werden I. 41; ſind von der Claſſenſteuer befreit und von den Communallaſten I. 37.

Schullehrerconferenzen ſind von den Geiſtlichen zu halten II. 111 ff.

Schullehrerſeminarien, die darin gebildeten Schullehrer müſſen jede ihnen angebotene Stelle annehmen II. 25; Aufſicht über dieſelbe und Anſtellung der Lehrer bei denſelben gebührt dem Conſiſtorio I. 592. ff; Gründung und Einrichtung derſelben ebd;

Schullehrer-Vereine, deren Bildung II. 112. 118 ff;

Schullehrerwittwen und Waiſen Unterſtützungsanſtalt, im Regierungsbezirk Königsberg II 121 ff; im Reg.-Bezirk Danzig II. 133 ff; im Reg-Bezirk Gumbinnen II. 141 ff; im Reg-Bezirk Marienwerder II. 148 ff; Collecte für dieſelben I. 387.

Schulmorgen ſ. Schulland.

Schulordnung, Einführung und Handhabung derſelben II. 18; Entſcheidung bei Streitigkeiten darüber ebd.; Geiſtliche und Obrigkeit haben ſich danach zu richten ebd.; Prüfung einer neuen gebührt dem Conſiſtorio I. 593; Schulordnung von 1736 II. 162. ff; von 1743 II. 168. ff; von 1763 II. 171 ff;

Schulpatronat II. 22.

Schulpflichtige Kinder müſſen, auch wenn ſie die Schule nicht beſuchen, Schulgeld zahlen II. 32; von wann ab ſie ſchulpflichtig

ſind II. 41; bis wie lange ſie es ſind II. 42; die im Dienſte ſtehen II. 47;

Schulprüfungen, monatliche II. 115. ff.

Schulreviſionen ſind von den Geiſtlichen zu halten II. 17, 48.

Schulſcheunen II. 36; auch zu ihnen hat der Patron das Holz zu geben II. 37.

Schulſozietäten deren Einrichtung gebührt, der Regierung II. 1; der Weg Rechtens dagegen iſt unſtatthaft ebd.; ihre Dismembration II. 2. 8. 11; Vertreter der Schulſocietäten II. 17. ihre Beiträge zu Unterhaltung der Schullehrer II. 27. ff.; müſſen die neu angeſtellten Schullehrer und ihre Effecten abholen II. 40; Laſten bei Schulbauten II. 32. ff; Schulſoz. einzurichten u. zu vertheilen ſteht der Regierung zu II. 1.

Schulſtellen, was bei Vacanzen derſelben zu beobachten II. 26.

Schulſtrafe, Größe und Einziehung derſelben II. 44 ff; deren Verwendung II. 48.

Schulſtuben dürfen nicht zu andern Zwecken benutzt werden II. 34; Einrichtung und Reinhaltung derſ. ebd.; Anſchaffung der Subſellien, jährliche Uebertünchung der Wände ꝛc. muß auf Koſten der Sozietät geſchehen ebd.; Größe der Schulſtuben II. 35; Höhe derſelben II. 36.

Schultabellen, Einſchickung derſelben von den Superintend. II. 17.

Schulunterricht, für die Kinder der Unteroffiz. u. niedern Militair-Beamten II. 6. verſäumter, giebt kein Recht auf Befreiung vom Schulgelde II. 32; bis zu welcher Zeit ſchulpflichtige Kinder ihn genießen ſollen II. 42.

Schulvermögen, von ihm gilt daſſelbe, was vom Kirchenvermögen gilt II. 20. 18.

Schulverſäumniſſe, überhaupt und Strafe dafür II. 44. ff. geben kein Recht auf Befreiung vom Schulgelde II. 32.

Schulverſäumnißliſten ſ. Abſentienliſten.

Schulviſitationen, II. 49; zu denſelben werden die Superintendenten von der Gemeine abgeholt II. 17; iſt von den Superintendenten zu halten ebd.; Anfertigung der Receſſe ebd.

Schulvorſtände, Errichtung und Verpflichtung derſelben II. 14. 15.

Schulweſen, jüdiſches Schulweſen II. 53. ff.

Schulwohnungen ſ. Schulſtuben.

Schulzimmer ſ. Schulſtuben.

Schulzucht, Handhabung und Grenzen derſelben II. 50 ff.

Schwangere Wittwen und geſchiedene Frauen, die Eingehung neuer Ehen betreffend I. 305. 306.

Schwiegereltern dürfen ſich mit ihren Schwiegerkindern nicht verheirathen I. 301.

Schwindſucht giebt Grund zur Verſagung der Einwilligung zur Ehe I. 314.

Selbſtmörder, das Begräbniß auf Kirchhöfen iſt ihnen nicht zu verſagen I. 78.

Seminarien ſ. Schullehrerſeminarien.

Separationen ſ. Gemeinheitstheilungen.

Separationskoſten I. 449; dazu gehören nicht die Ausgaben für Beſchaffung von Grenzſtämmen, Anlegung neuer Wege, Triften I. 452.
Simonie I. 107.
Simultaneum, Begriff und nähere Beſtimmungen darüber I. 102.
Simultanſchulen deren Einrichtung II. 14.
Sohn, wenn bei einem groß- und minderjährigen die väterliche Gewalt aufhört I. 330 ff.
Soldaten ſ. Militairperſonen.
Sonntagsfeier iſt zu erhöhen I. 10—16.
Sonntagsſchulen ſollen eingerichtet werden II. 41; ſind auch von den Confirmanden, die in den Schulkenntniſſen ſchwach ſind, zu beſuchen II. 42.
Spanndienſte ſ. Handdienſte.
Sporteln, Taxe bei Vocationen ꝛc. I. 118; Bekanntmachungen I. 69. ff; Sportelpflichtigkeit der Kirchen, wenn ſie unvermögend ſind I. 182.
Staat, hat die Aufſicht über die Kirchengeſellſchaften A. ſein Verhältniß gegen dieſelben überhaupt I. 9. 127 ff; beſonders in Anſehung der Form und Feier des Gottesdienſtes I. 9. 20; wegen der Kirchenzucht I. 20. 48; wegen Anlegung neuer Parochieen und Veränderungen in ſchon errichteten I. 88; wegen des Parochialzwanges I. 44; ſeine Einwilligung iſt nöthig, wenn ein proteſtantiſcher Geiſtlicher eine katholiſche, oder ein katholiſcher eine proteſtantiſche Religionshandlung verrichten ſoll I. 124; ſein Verhältniß gegen die Kirchengeſellſchaften wegen des Kirchenvermögens I. 66. 67. 80; wegen Beſtimmung der Stolgebühren I. 124; wegen des Einfluſſes auswärtiger Geiſtlichen I. 46. 47. 53. 92. 127; wegen der Synoden I. 54. B. Rechte des Staats gegen die geiſtlichen Geſellſchaften aa) überhaupt, über ihr Vermögen I. 256. 257; deſſen Concurrenz bei Veränderung der Grundverfaſſung derſelben I. 257; bei der Wahl der Vorſteher eines Capitels I. 259. 261; bb) beſonders gegen die Klöſter I. 267. 276; cc) gegen die geiſtlichen Ritter I. 282; dd) gegen die proteſtantiſchen Stifter, Klöſter und Ritterorden I. 283.
Staatsbeamte ſ. Staatsdiener.
Staatsbürgerrecht der Juden macht keine Aenderung in ihrem Verhältniß als eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft I. 8.
Staatsdiener ſind auch die Geiſtlichen I. 6. 36.
Staatslaſten, wenn zu Tragung derſelben die Kirchen verbundrn ſind. I. 66. 67. 72.
Staatsſchuldſcheine, Ankauf der bei Unterbringung von Kirchen- ꝛc. Capitalien I. 176; Verjährung der Zinſen derſelben ebd.
Stadtkirchen, ihre Beiträge zu Kirchenbauten I. 205. 206.
Stadtverordnete, deren Concurrenz bei Feſtſtellung ſtädtiſcher Schuletats II. 19.
Ställe, wenn dieſelben Schullehrern zu bewilligen ſind ſ. Scheunen.
Stammgeld ſ. Anweiſegeld.

Stand, wer zum höhern Bürgerſtande gehört I. 307; Perſonen ungleichen Standes bedürfen Dispenſation zur Eingehung einer Ehe I. 308.

Standreden I. 485.

Statuten der Schulen und Erziehungsanſtalten, Prüfung derſelben gebührt dem Conſiſtorio I. 592.

Steine, werden von dem Patrone zu Kirchenbauten gegeben I. 200; die Koſten des Grabens und Sprengens der Steine fallen der Gemeine nicht zur Laſt I. 202.

Stellvertreter eines Geiſtlichen, was derſelbe bei Eintragungen von Amtshandlungen zu beobachten I. 155.

Stempelfreiheit ſ. I. 510.

Sterbeatteſt ſ. Todtenſcheine.

Sterbequartal, wem es zukommt I. 233—234; Anſprüche der Gläubiger darauf I. 234; iſt frei von allen direkten Beiträgen zu Gemeinlaſten I. 235.

Stiefeltern dürfen ſich mit ihren Stiefkindern nicht verheirathen I. 301; die Stieftochter der verſtorbenen Frau zu heirathen iſt nicht verboten I. 302.

Stiefkinder ſ. Stiefeltern.

Stifter 1) katholiſche I. 262 ff; 2) proteſtantiſche I. 282 ff.; ſie haben die Rechte geiſtl. Geſellſchaften I. 282; wie ſie als Corporationen zu beurtheilen ſind ebd.; Rechte der Landesherrn gegen ſie I. 283; Rechte der einzelnen Mitglieder ebd.; von Anwartſchaften ebd.

Stimmenmehrheit, wenn mehrere Patronen bei einer Kirche I. 108; bei Wahl der Geiſtlichen ebd.

Stimmrecht der Gemeine zur Wahl ihrer Geiſtlichen bei Kirchen, die keinen Patron haben I. 109 ff.

Stimmfähigkeit ſ. Stimmrecht.

Störung des Gottesdienſtes durch Arbeiten ꝛc. I. 11; Strafe dafür I. 34.

Stolgebühren, das Recht der Geiſtlichen darauf I. 123; gerichtliche Einziehung derſelben ohne Prozeßführung ebd.; willkührliche Erhöhung derſelben I. 124; ſind auch von den Mennoniten zu entrichten I. 538; gehören nicht zu den ins Hypothekenbuch einzutragenden beſtändigen Laſten I. 124; wer ſie bei Vacanzen erhält I. 233. 236; bei Begräbniſſen der Militairperſonen durch Civilgeiſtliche I. 407; wenn ſie von Katholiken an proteſtantiſche Geiſtliche zu entrichten I. 94. 95; Regulirung ꝛc. gebührt der Königl. Regierung I. 598; die Berichte der Regierung über Einführung einer neuen Stolgebührentaxe gehen durch das Conſiſtorium I. 589.

Strafen der lutheriſchen und reformirten Geiſtlichen, wohin ſie fließen I. 124; bei willkührlicher Erhöhung von Stolgebühren ebd.; für Trauungen bei bekannten Ehehinderniſſen I. 326; für ohne Dimiſſoriale verrichtete Amtshandlungen I. 125; für falſche Zeugnißausſtellung I. 151; bei Amtsvergehungen im Allgemeinen I. 158; für Schulverſäumniſſe ſ. Schulſtrafe.

Streitigkeiten bei Kirchenbauten dürfen dieſelben nicht aufhalten I. 105; zwiſchen Gemeinen verſchiedener Religionspartei, die eine Kirche beſitzen I. 102; bei Wahl der Geiſtlichen I. 107; über die Befugniſſe zum Stimmrechte I. 107 ff.; bei Beſtimmungen der Grenzen der Parochien ſ. Parochie; zwiſchen Mutter- und Tochterkirchen ſ. Mutterkirchen.
Stroh, Heu ꝛc. ſ. Rauchfutter.
Studenten dürfen nicht predigen während ihres activen Militairdienſtes I. 22; was ſie zu beobachten, wenn ſie predigen wollen I. 154.
Subdiakonatsweiſe gehört zu Sitz und Stimme in katholiſchen Kapiteln I. 269.
Subſtitut ſ. Pfarrgehülfe.
Sühneverſuche ſind von den Geiſtlichen anzuſtellen I. 30; Gebühren dafür ebd.; bei Militairgeiſtlichen I. 485.
Superintendenten, Bedeutung, Stellung und Anſtellung derſelben I. 55 ff. 589; haben die Geiſtlichen und Kirchen ihrer Diöſeſe zu beaufſichtigen I. 57; Einſchränkung ihrer Rechte I. 58 ff.; bei Aufträgen von der vorgeſetzten Behörde ebd.; ihre Aufſicht über die Candidaten I. 57; was ſie bei Vacanzen in geiſtlichen Stellen zu beobachten haben I. 114; haben die Geiſtlichen einzuweiſen I. 47: die Kirchen- u. Schulviſitationen abzuhalten und ſind dazu von den Gemeinen abzuholen I. 57. 58; haben die Kirchenrechnungen zu revidiren I. 180; eben ſo die Kirchenbücher und die alphabetiſchen Regiſter derſelben I. 142; die Pfarr-Regiſtranten I. 121; ſind bei vorzunehmenden Veränderungen in den Kirchen zuzuziehen I. 68; Abholung und Zurückführung derſelben bei Amtsreiſen durch Gemeinefuhren I. 117; erhalten Schreibmaterialien und Diäten I. 59 ff.; Heirathskonſenſe derſelben I. 325; ſind die erſten Schulinſpektoren und führen Aufſicht über die Schulen II. 17; was ſie bei Erledigung von Schulſtellen zu beobachten II. 26; bei Erledigung von Pfarrſtellen I. 114; ihnen ſind die Schul-Caſſenrechnungen einzureichen II. 18; fertigen die General-Schulkaſſen-Nachweiſung an ebd.; haben die Schulkaſſengelder ꝛc. in den Kirchenkaſten zu legen ebd.; haben einzureichen die Liſte der getauften Juden I. 144.
Suspenſion ſ. Amtsvergehungen.
Synagogen, deren Anlage und Erweiterung I. 8.
Synoden, der Staat hat das Recht, ſelbige zu berufen und einzurichten I. 54. 589; Einladung zu auswärtigen iſt nur mit Erlaubniß des Staats anzunehmen I. 54.

T.

Tagebuch, deſſen Führung in den Schulen II. 49.
Talar ſ. Amtskleidung.
Taub- und Stummgeborene ſind als Unmündige zu betrachten I. 140.
Taufatteſt für außerehelich geborene und nachher legitimirte Kinder I. 147; für militairpflichtige Individuen Behufs der Stammrollen I. 152 ff.; für hülfsbedürftige Eltern von ſieben Söhnen ebd.; für verwaiſete Soldatenkinder ebd.; für über 60 Jahr alte

Perſonen ebd.; Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit derſelben I. 510.
Taufe, bei derſelben iſt kein Pfarrzwang unter den Lutheranern in Königsberg I. 121; wem ſie in der Regel gebührt I. 129 ff.; bei Eltern von verſchiedener Religions-Partei I. 130; bei unehelichen Kindern I. 132; bei Militairperſonen ebd. 481; bei Kindern eximirter Perſonen I. 130; bei katholiſchen Glaubensgenoſſen, wenn ſie nicht eingepfarrt ſind I. 127 ff.; was bei der Taufe unehelicher Kinder noch zu beobachten I. 146 ff.; Zeit und Ort der Taufe I, 129. 132; Eintragung derſelben bei Eltern von verſchiedener Religionspartei I. 130; wer ſie verrichtet, wenn die Niederkunft nicht in der eigentlichen Parochie geſchehen I. 132; Taufen beim Militair I. 481; Taufgebühren der Militairprediger I. 495.
Taufgebühren ſ. Taufe.
Taufname, Wahl deſſelben I. 143.
Taufregiſter, I. 150.
Taufſchein ſ. Taufatteſt.
Taufzeugen, Zahl derſelben I. 143.
Taxordnung für Stolgebühren vorzuſchreiben gebührt dem Staat I. 124.
Termine, gerichtliche, ſind nicht auf Sonntage feſtzuſetzen I. 16.
Theilnahme (wechſelſeitige) der Proteſtantiſchen Kirchengeſellſchaften des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes an den eigenthümlichen Religionshandlungen I. 17.
Tochter, wann die väterliche Gewalt bei ihr aufhört I. 332.
Tochterkirche, Begriff derſelben I. 89; Abhängigkeit von der Mutterkirche ebd. u. ff.; Abtrennung der Küſtereien derſelben von denen bei der Mutterkirche I. 91; wenn ſie einen beſondern Patron hat, was bei der Beſetzung der geiſtlichen Stellen zu beobachten I. 108; wenn eine Probepredigt bei ihr zu halten I. 107. Beiträge zu Kirchenbauten I. 203. 206; zu Pfarrbauten I. 221;
Todesanzeige iſt den Gerichten ſofort zu machen, wenn minderjährige, wahn- oder blödſinnige und unbekannte Perſonen hinterbleiben I. 139. 140. 143; bei gewaltſamen Todesarten der Polizeibehörde zu machen I. 139.
Todeserklärung muß mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehen ſein, wenn ſie gültig ſein und eine zweite Heirath erlauben ſoll I. 304.
Todesfall, jeder muß dem Geiſtlichen angezeigt werden I. 138; auch der todtgeborenen oder vor der Taufe geſtorbenen Kinder ebd.; wenn er auf gewaltſame Weiſe geſchehen, was dabei zu beobachten I. 139; bei Minderjährigen, wahn- oder blödſinniger und unbekannten Perſonen I. 139. 149. 148; Eintragung derſelben in die Kirchenbücher I. 148.
Todesgefahr erlaubt Trauung ohne Aufgebot I. 327. 482.
Todtenfeſt, Anordnung der Feier deſſelben I. 9 u. 10.
Todtengräber, Verpflichtung deſſelben I. 75; ſoll bei Zuſchlagung des Sarges zugegen ſein I. 138.
Todtenliſte, Einſendung derſelben an die Gerichte und Formular dazu I. 140.

Todtenregiſter, wie ſie zu führen I. 148.
Todtenſchein für verwaiſete Soldatenkinder I. 152; iſt erforderlich über den Tod des verſtorbenen Ehegatten bei Eingehung einer zweiten Ehe I. 304; Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit deſſelben I. 510 ff.
Todtgeborene Kinder müſſen den Geiſtlichen zur Eintragung angezeigt werden I. 138; dürfen nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden ebd.; für Aufzeichnung derſelben ſind keine jura stolae zu fordern ebd.
Traindepot, Gemeine des zu demſelben gehörigen Perſonale I. 472.
Traktätlein ſ. Erbauungsſchriften.
Translocation, darauf kann in Unterſuchungsſachen eines Geiſtlichen von den Gerichten nicht erkannt werden I. 158.
Trauerläuten für Kirchenpatrone I. 170; für den König ꝛc. I. 551.
Trauermuſik, beſondere Gebühren, wenn dergleichen aufgeführt wird I. 136.
Trauer-Reglement, Zeit und Art der Trauer betreffend I. 551. 552.
Trauſchein ſ. Heiraths-Conſens.
Trauung, wem ſie im Allgemeinen gebührt I. 125; Pflichten, die der Geiſtliche dieſerhalb zu beobachten hat I. 127; wenn der eine Theil zur deutſchreformirten, der andere zur franzöſiſchreformirten Kirche gehört I. 126; wenn einer oder beide Theile katholiſch ebd.; bei katholiſchen Glaubensgenoſſen, wenn ſie nicht eingepfarrt ſind I. 127 ff.; bei den im Staate geduldeten Religionsparteien I. 321; wenn der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit gehört I. 126. 481 ff.; wenn der Bräutigam zum Civil-, die Braut zum Militairſtande gehört I. 126; bei jungen Leuten, die ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben I. 309; bei fremden Offizieren I. 120; bei Beurlaubten I. 481 ff.; bei weiblichen Dienſtboten I. 125; bei minderjährigen Perſonen I, 313; wenn die Trauung von katholiſchen Geiſtlichen verſagt wird, was dabei zu beobachten I. 127; darf nicht geſchehen, wenn das Eheſcheidungserkenntniß nicht Rechtskraft erlangt hat I. 304; kann durch Bevollmächtigte nicht vollzogen werden I. 328; Strafe für die in fremden Landen vollzogene Tr. ebd.; zu Trauungen im Hauſe iſt Dispenſation nöthig I. 329; wenn ſie nicht nöthig iſt I. 330; Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Haustrauungen I. 329; zu welcher Zeit ſie ohne Genehmigung des Conſiſtorii nicht erlaubt iſt ebd.; Eintragung der Trauungen I. 142; wer die Koſten derſelben zu tragen hat I. 329; Beitrag davon zur Schulkaſſe II. 163
Trauungsregiſter, wie ſie zu führen I. 142; Duplikat deſſelben den Gerichten einzuſenden I. 150.
Trauungsſchein oder Aufgebots- und Laßſchein, wenn derſelbe von katholiſchen Geiſtlichen verweigert wird, wie dabei zu verfahren I. 127. 128; im Uebrigen ſ. Heirathsconſens.
Trennung der Küſtereien bei Mutter und Tochterkirchen I. 91.
Trunkliebe giebt Grund zum Verſagen der Einwilligung zur Ehe I. 314.

U.

Uebernahme des Kirchenvorſteheramtes und der Vormundſchaft, wer davon befreit iſt I. 165; des Schulvorſteheramtes ebd.
Uebertritt von einer Religionspartei zur andern, was dabei zu beobachten I. 17. 101; woraus dieſelbe erhellet I. 19; darf nicht erzwungen werden I. 26.
Umfang des Zehentrechts I. 245.
Umgang, verdächtiger mit einer Perſon, verbietet die zweite Ehe mit derſelben, wenn dadurch die frühere Ehe getrennt wurde I. 307.
Umſchlagen des Stempelbogens, in wie fern es geſtattet iſt I. 522.
Unbekannte Perſonen, was bei Heirathen derſelben zu beobachten I. 312; was bei Beerdigungen derſelben I. 141. 148.
Uneheliche Kinder, was bei Taufen derſelben und Eintragung in die Kirchenbücher zu beobachten I. 145 ff.; was gegen ihre Verwahrloſung zu thun I. 146. 148; Taufe derſelben bei Militairperſonen I. 481; ſie ſtehen nicht unter väterlicher Gewalt I. 311; die Wahl ihrer Lebensart hängt nicht vom Vater ab ebd.; die Väter derſelben müſſen die Begräbnißkoſten tragen I. 135; Ort des Begräbniſſes derſelben I. 132; Ausſtellung der Taufſcheine für dieſelben, wenn ſie nachher legitimirt ſind I. 147.
Ungleichheit des Standes bei Eingehung von Ehen I. 307. 308.
Ungültig ſind Amtshandlungen eines entſetzten Geiſtlichen I. 43; wenn eine Ehe ungültig iſt I. 306.
Union I. 287—298.
Unkräftig, wenn eine Ehe es iſt I. 306.
Unmündige, welche dazu gerechnet werden I. 140; wenn dergleichen hinterblieben, iſt ſofortige Anzeige an die Gerichte zu machen I. 139 ff.
Unterbringung der Kirchenkapitalien ꝛc. I. 176 ff.
Unterhaltung der bei der Kirche angeſtellten Beamten, für dieſelbe hat die Kirchengemeine zu ſorgen I. 66; bei vereinigten Kirchen I. 91; Unterh. der Kirchengebäude und Geräthe I. 191 ff.; der Kirchhöfe I. 208: des Glockengeläutes, Stuhles und Thurmes I. 208. 209; der Wege bei Pfarrländereien I. 210 ff.; der Zäune und Gehege I. 218; der Pfarr- und Küſtergebäude ebd. u. ff.; der Prediger-Wittwenhäuſer I. 221 ff.; der Kirchengebäude be- Gemeinen, die ſich einer Kirche bedienen I. 103; des Inventariums bei Pfarrwirthſchaften I. 223; der Schullehrer II. 27 ff.; der Schulgebäude II. 33 ff.
Unterricht in der Religion bei Kindern von Eltern verſchiedener Religionspartei I. 17.
Unterrichtsmittel für Kinder armer Eltern II. 33.
Unterrichtsgegenſtände und deren Anordnung in den Schulen II. 84 ff.
Unterſchrift der Berichte des Kirchen-Collegii, wenn die des Pfarrers allein gültig iſt I. 174.
Unterſuchung der Amtsvergehen der Geiſtlichen und Schullehrer I. 158 ff.; des Holzdiebſtahls I. 224 ff.
Unterſuchungskoſten können nur zum Theil von dem Gehalte ꝛc. der Civilbedienten genommen werden I. 41.

Urlaub der Civilprediger I. 119 ff.; der Militairprediger I. 471; Ertheilung derſelben von der Königl. Regierung I. 598.

V.

Väterliche Gewalt, wann ſie bei den Kindern aufhört I. 330; bei unehelichen Kindern I. 311; Folgen, wenn ſie aufgehoben I. 332; Rchte der Eltern nach aufgehobener väterl. Gew. I. 334; beſondere Fälle, wo ſie aufhört I. 335; Einſchränkungen derſelben I. 335. 336.

Vagirende Diſtrikte und Einwohner, die Parochie derſelben I. 100.

Vakanz bei Patronatkirchen, was hiebei die Patrone wegen der Beſetzung zu beobachten I. 106 ff.; wie die Superintendenten bei Vakanzen in geiſtlichen Stellen ihre Berichte einzureichen haben I. 114.; wie der Gottesdienſt zu verſehen iſt I. 114; wohin bei Vak. die Stolgebühren fließen I. 232. 226; wohin die Einkünfte, wenn keine Wittwen vorhanden und kein Gnadenjahr Satt findet I. 236; Abholung und Zurückführung der vikarirenden Geiſtlichen ebd.; des Bisthums oder einer andern Prälatenſtelle I. 258. 264.

Verabſchiedete Militairperſonen, zu welcher Gemeine ſie gehören I. 471.

Veränderungen in den Kirchen, dabei ſind die Superintendenten zuzuziehen I. 68; in den Pfarrſtellen ſ. Vakanz; in ſchon errichteten Parochien ſ. Parochie.

Veräußerung von Kirchengrundſtücken und Gerechtigkeiten derſelben I. 80. 84. 179; von Kirchengeräthſchaften, wenn ſie zuläſſig iſt I. 72. 73. von Schulhäuſern II. 20.

Verbeſſerung von Pfarreien durch Zuſammenziehung mehrerer I. 5; Vergütung der bei der Pfarrſtelle vorgenommenen Verbeſſerungen durch den anziehenden Pfarrer I. 232.

Verehelichung ſ. Ehe.

Vereidigung der Schullehrer II. 26; der Kirchenvorſteher I. 165; der Fremden und Coloniſten bei ihren Verheirathungen I. 324.

Vereinigung mehrerer Pfarrſtellen zu einer I. 5.

Vererbpachtung von Grundſtücken I. 86. 179.

Vergehungen der Geiſtlichen und Schullehrer I. 158 ff.

Vergleiche, Schließung derſelben über Kirchengüter und Rechte I. 183.

Vergütung der Verbeſſerungen ꝛc. bei Auseinanderſetzungen zwiſchen dem ab- und anziehenden Geiſtlichen I. 232.

Verheirathung ſ. Ehe.

Verhetzung aus Religionseifer I. 87.

Verjährung, bei Ueberſchreitung von Grenzen I, 83; bei dem Mitgebrauch einer Kirche I. 103; der Zinſen von Staatsſchuldſcheinen I. 176; das Recht, Leiſtungen und Abgaben zu fordern, kann durch bloßen Nichtgebrauch des Rechtes verjähren I. 246; das Zehntrecht kann durch Verjährung erworben und verloren werden I. 245. 246.

Verlaſſung einer Parochie, woraus ſie zu erſehen I. 101; wenn eine bösliche Verlaſſung des Ehegatten eine zweite Ehe zuläßt I. 305.

Verlobte, in wiefern ſie in ein Kloſter aufgenommen werden können I. 277.

Verluſt des Patronatrechts I. 177.

Vermächtniſſe an Kirchen, Schulen ꝛc., was bei der Annahme derſelben zu beobachten I. 81 ff.

Vermiethete Kinder müſſen zur Schule angehalten werden II. 47; das Schulgeld derſelben betreffend II. 33.

Vermiethung von Kirchengrundſtücken I. 184. 185; von Kichſtellen I. 185; von Pfarr-Wohngebäuden I. 218.

Vermögen der Kirchen ſ. Kirchenvermögen.

Verordnungen, Bekanntmachungen derſelben ſollen von der Kanzel nicht mehr geſchehen I. 62 ff.

Verpachtung von Kirchengrundſtücken I. 184; Bekanntmachung derſelben von der Kanzel ebd.; von Pfarräckern I. 223; von Wittwengrundſtücken I. 237.

Verpfändung des Kirchenvermögens I. 87.

Verpflichtung der Schulamts-Candidaten, jede Schulſtelle anzunehmen II. 25; der Eltern ihre Kinder zur Schule zu ſchicken II. 32. 44.

Verſäumniſſe des Unterrichts, Strafe dafür II. 44; geben kein Recht auf Befreiung vom Schulgelde II. 32.

Verſagung der Einwilligung zur Ehe, erhebliche Gründe dazu I. 314; wenn die verſagte Einwilligung ergänzt werden kann I. 315.

Verſchwender, gerichtlich dafür erklärte, ſtehen bei Heirathen in gleichem Verhältniſſe mit den Minorennen I. 314. 140.

Verſchwendung giebt Grund zur Verſagung der Einwilligung zu einer Ehe I. 314.

Verſchwiegenheit der Geiſtlichen bei Mittheilungen I. 32. 33.

Verſetzung eines Geiſtlichen bei Vergehungen, was dabei zu beobachten I. 158; ſonſt ſ. Vacanz.

Verſtorbene, das Andenken an dieſelben jährlich zu feiern ſ. Todtenfeſt, im Uebrigen ſ. Begräbniß.

Verträge ſ. Contrakte.

Vertretung der Geiſtlichen durch andere I. 154.

Verwahrloſung der unehelichen Kinder, was die Geiſtlichen dagegen zu thun haben I. 146.

Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc. I. 83. 104.

Verwandtſchaftsgrade, die keine Ehe geſtatten I. 301. 303.

Verwarnung der militairpflichtigen Individuen bei Heirathen I. 309. 310.

Vicarien der Biſchöfe I. 53; beſonders der auswärtigen ebd.; beſonders bei der Sedisvakanz I. 264; der Canonicorum I. 273.

Viſitation der Kirchen und Schulen ſ. Kirchen- und Schulviſitation.

Vitaltag I. 243.

Vocation der Geiſtlichen I. 111. ff.; der Militairprediger I. 461. ff. 464. 465; wer die Koſten der V. zu tragen I. 117; Sportelſatz der V. I. 118.

Vollmacht, Ausſtellung derſelben zu Kirchenprozeſſen I. 183; Stempelpflichtigkeit I. 522.

Vorabende der Feſttage, Einläutung derſelben I. 14.
Vorfluth, Beſchaffung derſelben I. 212 ff.
Vormund, welchen Perſonen derſelbe zu beſtellen iſt I. 140; ein Vormund und ſeine Kinder dürfen ſein Mündel nicht ehelichen I. 304; hat allein die Erlaubniß zur Ehe des Mündels zu geben, wenn auch die Großeltern nicht mehr leben I. 312; wie die verweigerte Einwilligung deſſelben zur Ehe des Mündels zu ergänzen I. 315.
Vormundſchaft, Uebernahme derſelben durch Geiſtliche I. 35; wer von der Uebernahme befreit iſt I. 166.
Vormundſchaftliches Gericht muß denjenigen, die eine neue Ehe eingehen wollen und minderjährige Kinder haben, einen Erlaubnißſchein ausſtellen I. 305; ohne die ſchriftliche in originali vorzuzeigende Genehmigung deſſelben, darf der Geiſtliche weder aufbieten noch trauen I. 213; wenn daſſelbe die Einwilligung der Eltern und Großeltern ergänzen kann I. 314; Ergänzung der Einwilligung bei Ehen von Minderjährigen I. 315.
Vorſteher der Kirchen und Schulen ſ. Kirchen u. Schulvorſteher.
Vorwerkshufen, in welchem Falle ſie zur Dotation der Schulen beitragen müſſen II. 2; ſind nicht befreit von Beiträgen zum Wittwengehalt I. 237. 238; Befreiung von Hand- und Spanndienſten I. 199.
Vorzugsrecht der Kirche bei Concurſen ſ. Concurs.
Votiren bei Capitelsbeſchlüſſen überhaupt I. 257. 264; bei Prälatenwahlen I. 259.

W.

Wadelzeit in den Forſten betreffend I. 200.
Wahl der Geiſtlichen betreffend I. 104 ff.; ſie iſt bei Gemeinden, die Patronatrecht haben, Gegenſtand außerordentlicher Zuſammenkünfte I. 110; wie die Zuſammenkünfte veranſtaltet werden können ebd.; Wahl der Religionspartei ſteht jedem frei I. 17; der Schullehrer ſ. Schullehrer; des Begräbniſſes ſ. Begräbniß.
Wahlcapitulation des Biſchofs oder Prälaten I. 260.
Wahlfähigkeit der Geiſtlichen I. 21 ff.
Waiſenhaus-Collecte, vierteljährlich zu halten I. 386.
Wallfahrten I. 10.
Wartegeld, Gemeinde der auf Wartegeld ſtehenden Militairperſonen I. 471.
Wege, von deren Unterhaltung ſind die Geiſtlichen befreit I. 210. nicht aber die Pächter der Pfarrländereien ebd.
Weltgeiſtliche, ihre Stellung betreffend I. 163.
Weltliche Mitglieder einer Kirchengeſellſchaft, ihre Rechte und Pflichten I. 44.
Wiederherſtellung der Naturaldeputate aus den Domainen I. 251.
Wiederverheirathung ſ. Ehe.
Wiedmuthsſtücke, Verwaltung derſelben I. 212.
Wilde Ehe unter welchen Umſtänden ſie nicht erlaubt iſt I. 45.

Wirthſchaftsgebäude der Geiſtlichen, Unterhaltung derſelben I. 218.
Wirthſchaftsjahr, Dauer deſſelben I. 223. 230.
Wittwen der Geiſtlichen, ihnen iſt ein Gehalt auszuſetzen I. 237; wenn mehrere vorhanden ſind I. 239; Größe des Gehalts I. 237; Deputatholz I. 237. 238; Ausfertigung der Quittungen darüber ebd.; wenn der Genuß des Wittwengehalts erliſcht I. 238; ſie genießen Sterbe= und Gnadenquartal I. 233 ff.; Wittwen der reformirten Prediger genießen ein Gnadenjahr I. 234: ſie haben den Genuß der Witthuben I. 337; Unterhaltung der Häuſer derſelben I. 221; Auseinanderſetzung mit den Wittwen I. 237; ſchwangere Wittwen, wenn ſie Erlaubniß zur weitern Heirath erhalten können II. 305; die nach dem Tode des Mannes geſchwängert ſind, bedürfen der Dispenſation zur Heirath ebd.; wenn ſie die feſtgeſetzte neunmonatliche Zeit bei Eingehung einer zweiten Ehe nicht abwarten dürfen ebd.; Stimmrecht der Wittwen bei Wahl der Geiſtlichen, wenn die Gemeine der Patron iſt I. 182; Begräbniß derſelben I. 132; Wittwen und Waiſen der Schullehrer, Collecte für dieſelben I. 387.
Wittwengehalt ſ. Wittwen.
Wittwengrundſtücke und Hufen, Verpachtung derſelben I. 237.
Wittwenhäuſer ſ. Pfarrwittwenhäuſer.
Wittwenverpflegungsanſtalt, den Einkauf in dieſelbe betreffend I. 355 — 372.
Wittwer, wenn er wieder eine neue Ehe eingehen kann I. 306.
Wohnſitz, wenn er die Parochie begründet I. 93; wer keinen hat. gehört zur Parochie der Eltern I. 95; was es heißt, einen doppelten Wohnſitz haben I. 96; einen beſtändigen Wohnſitz ebd.
Wütembergiſche Unterthanen, Verheirathung derſelben I. 324.
Wüſte Ländereien, Abtragung des Decems davon I. 240.

Z.

Zäune, Unterhaltung derſelben bei Pfarreien I. 218.
Zapfengeld, Befreiung davon muß beſonders nachgewieſen werden I. 240.
Zehnte, allgemeine Grundſätze I. 230 ff.; Erwerbung des Rechts dazu I. 245; Umfang deſſelben ebd.; Erlöſchung deſſelben I. 246; Real= und Perſonalzehnte I. 239; Art der Entrichtung des Realzehnten I. 240. 241; Vertheilung deſſelben bei Dismembrationen I. 241; von wüſten Ländereien I. 240; wird von allen Religionsparteien entrichtet I. 239; Befreiung davon I. 240; Perſonalzehnte, nach welchen Grundſätzen derſelbe zu erheben iſt I. 239. 251; Befreiung davon I. 239; vom Großzehnten I. 247; vom Neulande I. 248; Art der Entrichtung des Großzehnten ebd.; vom Kleinzehnten I. 250; vom Blutzehnten ebd.; vom Sackzehnten I. 251; er gehört zu den Einkünften des Pfarrers I. 239; Erlaß von demſelben kann nicht gefordert werden I. 240; vom Geldzehnten I. 253; Offertoria, Oſtereier ꝛc. I. 254; Zeit und Ort der Erhebung

des Zehnten I. 240. 244; Eintreibung deſſelben ebd.; Ablöſung der Dienſt=, Natural= und Geldleiſtungen I. 253. 254; bei der Einnahme deſſelben ſollen die Beamten zugegen ſein I. 58.
Zeugniß ſ. Atteſt.
Ziegel zu Kirchenbauten werden vom Patron gegeben I. 200.
Züchtigung der Schüler, Grenze derſelben II. 50 ff.
Zugeſchlagene Gemeine, Beiträge derſelben zur Unterhaltung der Pfarrgebäude I. 221.
Zurückhaltung der Kinder von der Schule wird beſtraft II. 44.
Zurückweiſung von gottesdienſtlichen Handlungen, wenn ſie den Geiſtlichen erlaubt iſt I. 33 ff.
Zuſammengebrachte Kinder können ſich heirathen I. 301.
Zuſammengeſchlagene Parochien, ihr Verhältniß zu einander I. 207; wenn die Zuſammenſchlagung Statt finden kann ebd; Rechte der zuſammengeſchlagenen Mutterkirchen I. 80 ff.; Vermögensverwaltung derſelben I. 207.
Zuſammenkünfte, geheime, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind nicht erlaubt und ſtrafbar I. 4.
Zuſammenleben von Perſonen, die mit einander Ehebruch getrieben, iſt nicht erlaubt I. 306; nicht verehelichter Perſonen I. 45.
Zuſammenrufung der Gemeine, wie ſie zur Wahl der Geiſtlichen geſchehen kann I. 110.
Zuſammenziehung nahe an einander gelegener Pfarreien I. 5.
Zuſchlagen des Sarges, wann und wie es geſchehen muß I. 138.
Zuſchlagung ganzer vagirender Gemeinen zu einer andern Parochie I. 100.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Berichtigungen der hauptſächlichſten Druckfehler.

Im erſten Bande.

Seite	Zeile v. o.	lies	ſtatt
41	11	von dem Gericht	vor
47	8	habe	haben
„	48	Ihren	Ihrem
70	49	tauſend	taufend
84	11	wird	mird
84	42	oder auch die	oder auf die
85	25	abgelöſt	ahgelöſt
85	32	keiner	keine
86	26	Erb- und Zeitpachten	Erb- u. Zeitverpachten
89	5	gereicht	erreicht
95	7	hinter Tage: an	
99	43	Bei	Bie
106	20	einem jeden	einem jedem
106	41	mit dem	mit den
108	13	welcher	welche
108	18	vorſchlage	vorſchage
110	42	an der	an den
111	18	können	kann
114	13	der Inſtituten	den J.
116	37	fällt hinter hat das:, weg	
125	8	dieſem	dieſen
125	15	einen	einem
128	6	Aufzeichnung	Aufziehung
155	22	einem	einen
157	7	welchen	welcher
161	12—15	lies: und welche entweder vor den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen oder vor den von den Regierungen reſſortirenden Prüfungs-Kommiſſionen zur Prüfung der Literati pro Schola ihre Befähigung zur Verwaltung des Schulamts dargethan haben, indem dieſe nicht allein perſönlich eine höhere Ausbildung nachgewieſen haben, ſondern auch an einer höheren Unterrichtsanſtalt thätig ſind. ſtatt: u. welche entweder vor den ꝛc.	
168	11	vorkommender	vorkommenden
177	45	der Regierung	die R.
219	13	Bauen	Banen
220	8	Pertinenzſtücke	Partinenzſtücke
232	28 u. 29	Nießbraucher	Nießbrauche
241	bis 324 ſtatt der fortlaufenden Anh. Nr. 148 bis 157 lies 147 bis 156.		
242	26	nicht ganz zweifellos	ganz zweifellos
247	6	oder den	oder dem
248	34	Geſträuche	Geſtäuche
251	10	worden	werden

Seite	Zeile v. o.	lies	statt
256	19	vom	am
257	1	eben	aber
262	7	Koadjutors	Loadjutors
265	23	Wahl	Wohl
266	20	Den	Der
289	9	ſchützen	ſchätzen
322	33	dem Pfarrer	der Pf.
334	19	ausdrücklich darein	ausdrücklich
419	27	als vielmehr	oder vielmehr
482	20	letzterer	letztere
482	29	bekannt	kekannt
530	30	ertheilen	urtheilen
534	44	baarer	barer
537	36	daß	baß
541	16	auf ein	au fein
545	11	Theile	Theite
551	10	der	ber
565	17	erhöhte	ehehte
567	18	Zehntpflichtigen	Zehnpflich
567	41	Ablöſungsordnung	Lblöſungsdnung
584	8	jura	pura
590	40 u. 14	die	das
590	44	der	dre
611	26	opportunum	oppartunum
611	27	juxta	jucta
630	14	Punkte	Punlte
631	23	ohne	ohe
632	5	denen	deren
636	31	dieſe zur	dieſe nicht zur
654	11	Nachdem	Nach dem
657	12	Inhalt	Gehalt
691	36	Jeder	Jede
718	18	ſeiner	jener
739	18	Kirchenkaſſen	Kirchenkaſten
770	18	copeilich	copilich
793	8	erforderlichen	erforrderlichen
828	33	Baurechnung	Banr.
849	8	ei=	e=
905	10	1839	1829.
913	35	daß	baß

Im zweiten Bande.

8	10	mehrere	mehreren
8	14	beim Unvermögen	bei dem Vermögen
9	31/32	zulängliche	zugängliche
20	29	hierunter	hierutner
22	35	Schulmännern	Schulmänner
24	16	erklärt	erlärt
29	41	c	a
35	49	einer neuen Kammer	eines neuen Kellers
40	17	2) Verordnung	Verordnung
40	22	Hausgeräthe	Hausräthe
40	42	drei vierſpännigen Fuhren	dreiſpännigen Fuhre

Seite	Zeile v. o.	lies	statt
48	15	Oſtpreuß. Prov. R. Zuſ. 216	Oſtpr. Pr. R.
66	48	jene	enje
73	20	zur Verhütung	und Verhütung
102	12	erſchienenen	ſerchienen
114	26	Coetus	Cometus
121	9	1830	7830
121	14	Mitgliedſchaft	Mitgliederſchaft
137	25	nächſten	enächſten
142	7	ins	im
154	27	kapitaliſirenden	kapitulirenden
195	41	Schulgeld	Schuldeld
198	41	Zutheilung	Zertheilung
199	43	Euch dem	Euch den
207	19	reizen	reitzen
207	20	Zeichnen	zechenn
207	22	vernehmliches	vornehmliches
207	43	für	führ
219	2	dotirte	datirte
229	19	übertragen	üſtertragen
237	15	Dominien	Domainen
237	42	gefunden	geſunden
240	43	ihrer	ihre
244	36	Erzieherinnen	Erzierinnen
280	16	Büchſe	Büchſ.
280	31	montis-pietatis	montes-pietatis
280	33	Schulhalter	Schulalter
281	3	werden	würden
282	32	worden	werden
292	4	die	nie
292	32	den Erfolgen	dem Erfolgen
293	10	Kreis- und Orts-Schul-	Kreis-Orts-Schul-
318	33	Ablehnung	Ablohnung
335	36	Unlandes	Umlandes
336	3	für die	für die die
336	41	Unland-Hufen	Umland-Hufen
337	12	15 gr.	15 Sgr.
337	16	andern	andere
345	11	erwiedern	etwiedern
347	1	Gewerbsnahrung	Gewerbsrechnung
352	44	Anſatz	Anſatzt
374	4	geſcheuert	geſchäuert
374	24	erklären	erlären
382	11	das	daß
387	23	wir Ihrer	wir zu Ihrer
389	19	Einwirkung	Einwirkungen
399	16	wird	werden
399	35	Strafbeträge	Serafbeträge
419	15	worden	werden
419	24	zu	zur
420	2	1793	1693
425	15	nichts	nicht

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Borck, J. C. F.

Handbuch über die Kirchen- und Schul-Gesetzgebung im Preussischen Staate, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preussen: Ost-, Westpreussen und Litthauen, begründet von J. C. F. Borck, gänzlich umgearbeitet, fortgeführt und erweitert von J. C. G. Lorkowski und herausgegeben von J.
Bd.: 2

Königsberg 1844

Bor. 287 u-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014762-2